This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

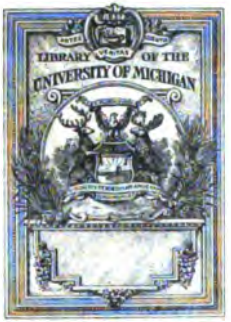

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

DD
801
B34
R91
v.1-9

11070

Ueber

PARSONS LIBRARY University of

den Zuſtand des Königreichs

Baiern

nach amtlichen Quellen

von

Dr. Ignatz Rudhart,

Königlich baieriſchem Regierungsdirector, ordentlichem Mitgliede der Akademie der Wiſſenſchaften zu München und Abgeordneten zur baier. Ständeverſammlung.

Erſter Band.

Stuttgart und Tübingen,
in der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.
1825.

Vorrede.

Die Materialien dieses Buches waren bestimmt, nach und nach in der baierischen Wochenschrift bekannt gemacht zu werden; als aber diese nicht mehr fortgesetzt wurde, schien es am nützlichsten, sie zu einem Buche zu verwenden, durch welches das Publikum und besonders Staatsmänner, statt einzelner Bruchstücke, gleichsam aus einem Gusse, ein vollständiges Bild von dem Zustande des Königreiches Baiern erhalten könnten.

Für das Publikum ist eine solche auf Thatsachen gegründete Darstellung nothwendig, seit dem die vorzüglichste Wirkung landständischer Verfassungen, — nämlich, daß der Staat als Gemeinwesen erkannt wird, — in Baiern durch die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten sich zu zeigen angefangen hat; denn Theilnahme beruht auf Kenntniß der Verhältnisse und der Thatsachen, und je reicher und umfassender diese, desto sicherer ist das Urtheil, desto fester die Theilnahme, und desto inniger der Dank für dasjenige, was eine menschenfreundliche Regierung für ihr Volk gethan. Mangel und Oberflächlichkeit in der Kenntniß der Thatsachen erzeugen Einbildungen, Vorurtheile und eine unverdiente Geringschätzung oder eine noch gefährlichere Ueberschätzung.

Besonders aber ist denjenigen, welche an der Leitung der Staatsverwaltung einen Antheil haben, ein klares Bild von dem Zustande des Staates unentbehrlich.

*

Die Kenntniß derselben ist neben jener der Geschichte und der Rechte des Vaterlandes die Grundlage ihrer Wissenschaft und Kunst; denn ihre Aufgabe ist, die Entwickelung aller Kräfte des Staates zu leiten und zu fördern, die Hindernisse zu entfernen und dadurch eben so viele Mittel der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit und unter ihrem Schutze das immer größere Wachsthum menschlicher Veredelung zu gewähren.

Ohne Klarheit der Kenntniß über den Zustand des Staates ist die ganze Verwaltung — nur ein Aneinanderreihen von Versuchen aus dem Stegreife, wie die Gelegenheit des Tages sie herbeiführt, ein Herumtappen in der Finsterniß oder im Zwielichte ohne bestimmten Zweck oder doch ohne Sicherheit.

Nur durch jene Kenntniß erhält die Verwaltung Beziehung, Bestimmtheit, Einheit und Sicherheit in der Wahl der Mittel und Staatskräfte.

Die Elemente dieser sind: Land und Menschen. Unglaublich ist es, wie Vieles die Natur in beiden darbietet! — Aber sie sind ein verschlossener Schatz, wozu den Schlüssel, — wie nach der Volkssage jenen bei dem Regenbogen, — nur die Unschuld findet. Vor dem Staatsmanne, welcher rein den Zweck der Menschheit will, liegt ihr Reichthum offen da; wer aber entgegen der menschlichen Würde und den Absichten der göttlichen Vorsehung zu selbstsüchtigen Absichten mit Land und Menschen wirthschaftet, unter dessen Händen wird selbst jener Reichthum zur Last und zum Mangel.

Bei der Untersuchung über den Zustand eines Landes ist es daher vorzüglich nothwendig, zu bemerken, was

für Kräfte die Natur durch Land und Menschen biete, und wie die Regierung damit wirthschafte? Wie die natürlichen Verhältnisse an sich seyen und was die Kunst oder die Künstelei hinzugethan, hinweggenommen oder geändert habe? Was Folge jener und was Wirkung der durch die Leidenschaften und Schuld der Menschen herbeigeführten Ereignisse und der bürgerlichen Einrichtungen sey, und ob keines der Gesetze gegen die Ordnung der Natur d. h. gegen die göttliche Ordnung laufe?

Die Reformationen der Gesetzgebungen des Alterthumes bestanden meistens in der Zurückführung des verdorbenen Zustandes der bürgerlichen Gesellschaft auf die ursprüngliche Natur der Verhältnisse. Würden die Gesetzgeber und Staatsmänner der neuesten Zeit auf gleiche Weise verfahren und untersuchen, nach wie vielen Richtungen hin ein einziges wider die natürlichen Verhältnisse laufendes Gesetz störend oder vernichtend wirke, da alle Verhältnisse des menschlichen Lebens zusammenhängen; würden sie alle Gesetze und Einrichtungen, welche von der Natur abweichen und ihr widersprechen, mit ihren Wirkungen zusammenstellen, die Ereignisse aufzählen, welche Rücksicht auf Privatinteresse und Leidenschaft veranlaßt, die Kriege, welche eine verkehrte Politik erregt oder eine unmenschliche zuläßt und welche man dann dem Schicksale zur Schuld legt; würden sie die Gesetze und Anstalten anführen, welche den Menschen wehren oder erschweren, die Kräfte, die ihnen Gott gegeben, frei zu ihrer Ernährung, zu Gewerben und Künsten zu gebrauchen und zu vervollkommnen, sich niederzulassen in dem Lande

auf der allernährenden Erde, die ihnen die Natur angewiesen hat, ein Weib zu haben und Kinder zu zeugen, und das süße Recht zu üben, das selbst der Aermste schwer entbehrt; würden sie hinzufügen jene Gesetze und Uebungen, welche politische und fingirte Ungleichheiten statt der natürlichen unter den Menschen einführen, welche demjenigen, der an sich nichts in der Gesellschaft ist, eine große Stimme und gleichsam dem Unbetheiligten bei der Aktiengesellschaft größeres Stimmrecht als den Aktieninhabern geben, und den Schwachen zuweilen über den Starken, den Thoren über den Weisen stellen: ferner jene Gesetze, welche den Verkehr mit den Erzeugnissen des Bodens und des Fleißes für das Bedürfniß Anderer, wodurch die Weisheit der Vorsehung die Menschen verbinden wollte, hindern und trennen; — dann würde man wohl erklären können, wie durch die Verachtung und Umkehrung der natürlichen Verhältnisse und durch die frevelhaften Eingriffe gegen Gottes Ordnung die bürgerliche Gesellschaft zerrüttet, die Sittlichkeit untergraben, Jammer erzeugt und selbst des Himmels reiche Gabe, die Fruchtbarkeit des Bodens, für den Landmann und für die Regierung zur Calamität — Gottes Seegen zum Fluche werden kann. —

An dieser ernsten Stelle stehen wir! O Natur! Schaffe Licht! damit zum rechten Wege — den Weg zu dir zurück wir finden!

Baireuth, am 6ten December 1824.

Inhalt.

Vorrede. Seite III bis VI

I. Gränzen des Königreiches Baiern. Länge derselben überhaupt und gegen jeden einzelnen Nachbarstaat besonders. Flächen-Inhalt des Königreichs, der einzelnen Kreise und Gerichts-Bezirke. Betrachtungen über die Gränzen und den Flächenraum. Seite 1 bis 7

II. Bevölkerung. Allmähliger Zuwachs derselben seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Königes. Verschiedene offizielle Angaben über den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung, nach Kreisen und einzelnen Bezirken. Höchste, tiefste, mittlere Bevölkerung. Vergleichung mit jener anderer Staaten. Untersuchung über den Grad der Bevölkerung. Geburtslisten. Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung des Königreiches Baiern. Uneheliche Geburten und Ursachen ihrer Vermehrung. Mittel zur Beförderung legitimer Bevölkerung. Seite 7—33

III. Sterblichkeit. Anstalten für die Gesundheit. Mineralquellen. Aerztliches Personale. Aerztliche Schulen. Blattern-Impfung. Irrenanstalten. Seite 34—37

IV. Vertheilung der Bevölkerung. Anzahl der Gemeinden, Städte, Flecken und Dörfer. Wohnungen. Ursprung und Wachsthum der Brandversicherungs-Anstalt. Beiläufige Zahl und Werth sämmtlicher Gebäude im Königreiche. Ungegründeter Tadel der Allgemeinheit der Brandversicherungs-Anstalt. Seite 38—44

V. Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen. Adel. Zahl der adelichen Familien und ihrer Besitzungen. Ueber die politische Bedeutung des Adels. Ursachen der Verarmung vieler adelicher Familien. Adelsprivilegien. Staatsdiener-Privilegien. Anzahl und Besoldungen derselben. Geistlichkeit. Seite 44—53

VI. Unterscheidung der Bevölkerung nach der Religion. Religions- und Kirchen-Verhältnisse überhaupt. Katholizismus. Protestantismus. Sogenannter Kirchenstaat. Ursachen des Mangels an katholischen Geistlichen. Moralität. Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen. Zustand der religiösen Aufklärung. Bemerkungen über die katholische und protestantische Kirchenverfassung in Baiern. Seite 53 bis 62

VII. Ueber die Verhältnisse der Juden. Zustand derselben im Königreiche Baiern überhaupt. Gesetze in Ansehung derselben. Anzahl und Beschäftigungen der Juden. Hausierhandel. Nachtheile und Vortheile desselben. Häusliche und bürgerliche Eigenschaften; geistiger, religiöser und moralischer Zustand der Juden. Ursachen des Zustandes der Juden. Mittel zur bürgerlichen Verbesserung derselben. Seite 63—89

VIII. Unterricht, Erziehung und Bildung. Leistungen der früheren Regierungen für Volksschulen. Verordnungen der gegenwärtigen Regierung über diesen Gegenstand. Zustand des Elementar-Unterrichtes. Uebersicht des Standes der Volksschulen. Zahl der Schulkinder, Schulorte, Schulgebäude und Lehrer. Darstellung der Mittel für die Volksschulen. Studienanstalten. Ihre Anzahl und Unterricht an denselben. Neueste Einschreitung gegen den Zudrang zu denselben. Universitäten. Ueber die Verdächtigung derselben. Ueber die Akademie der Wissenschaften und über die ihr gemachten Vorwürfe. Seite 90—108

IX. Die Landeskultur. Uebersicht der Arten der Bebauung des Landes — Mittel zur Beförderung des Anbaues bden Landes. Waldungen. Flächen-Inhalt derselben überhaupt und im Verhältnisse zum bebauten Lande. Ihr Einfluß auf die Landeskultur. Beiläufiger Material- und Geld-Ertrag aller Waldungen. Holzpreise. Holzhandel. Staatswaldungen. Ihre Zweckmäßigkeit als Domäne. Versuchsweise Ausmittlung des Werthes des Grundvermögens im Königreiche. Seite 108—117

X. Saamen-Erträgniß. Jährliche Getreid-Produktion und Getreidschrannen-Verkehr, besonders in den verflossenen Nothjahren. Getreidpreise. Münchner Schrannenpreislisten aus 73 Jahren. Steigen und Fallen der Getreidpreise in den Theuerjahren 1816 und 1817, dann in den Jahren 1817—1820. Zwanzigjährige Durchschnitts-Getreidpreise in sämmtlichen Kreisen des

Königreiches. Einige Ursachen des gegenwärtigen Unwerthes des Getreides. Aussicht für die Zukunft. Seite 117 bis 125

XI. Anbau von Gewerbs- und Handelsgewächsen. Weinbau. Weinhandel. Ein- und Ausfuhr. Hopfenbau. Zunahme desselben. Beiläufiger Hopfenbedarf. Ein- und Ausfuhr. Flachs- und Hanfbau. Nachtheilige Handelsbilanz in Ansehung dieses Produktes. Bemühungen und Leistungen zur Verbesserung des Flachs- und Hanfbaues und der Spinnereien. Tabackbau. Ein- und Ausfuhr. Anbau der Oelgewächse. Hindernisse desselben. Wiederaufnahme der Seidenzucht. Versuche und Mißgriffe unter der Regierung Carl Theodors. Versuche in der neuesten Zeit und Erfolg. Obstbaumzucht. Anbau von Färbepflanzen und anderer Handelsgewächse. Seite 125—136

XII. Von der Viehzucht. Uebersicht des Standes des Rindviehs in den sämmtlichen Kreisen. Unzulänglichkeit desselben. Schafzucht. Seite 136—140

XIII. Pferdezucht. Anzahl der Pferde im Königreiche. Raçe und Brauchbarkeit der inländischen Pferde zum Kriegsdienste. Landgestüte. Ursprung und gegenwärtiger Zustand desselben. Armeegestüte. Ursprung, Fortgang, Umfang und Leistungen dieser Anstalt. Vorschläge in Ansehung des Landgestütes und des Armeegestütes. Seite 140—149

XIV. Vertheilung des Grundbesitzes. Einfluß derselben überhaupt. Uebersicht der Vertheilung des Grundbesitzes in den sämmtlichen Rentämtern der älteren Kreise. Nachweisung aus den Wahllisten für die Ständeversammlung. Höchster Steuerwerth der Güter. Vortheil der Vertheilung des Landes in viele kleine Besitzungen. Von Güterzertrümmerungen. Abtheilung des Eigenthums in Ober-Eigenthum und nutzbares Eigenthum. Verschiedene Arten des Ober-Eigenthums in Baiern. Beiläufige Verhältnißzahl zu den freieigenen Gütern. Folgen für die Nationalwirthschaft. Antheil des Adels und des Staats an den Obereigenthums-Rechten. Seite 149—159

XV. Ueber die Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft und Mittel zur Verbesserung desselben. Seite 159—164

XVI. Der Entwurf zum Kulturgesetze. Inhalt und Geist desselben. Vorschlag einer neuen Redaktion mit Erläuterungen. Seite 165—238

Beilagen.

Beilage I. Die Gränzkarte des Königreichs Baiern.

—— II. Spezifische Nachweisung der Länge der Gränze des Königreiches.

—— III. Uebersicht der Abweichungen unter verschiedenen offiziellen Angaben über den Flächen-Inhalt des Königreichs Baiern.

—— IV. Uebersicht des Flächen-Inhaltes der einzelnen Kreise und Gerichts-Bezirke des Königreiches Baiern.

—— V. Uebersicht der Gebiets-Veränderungen Baierns durch die Verträge vom Jahre 1801 — 1819.

—— VI. Uebersicht der Bevölkerung des Königreiches Baiern, nach den, der Eintheilung desselben in acht Kreise i. J. 1817 zu Grunde gelegten, Angaben.

—— VII. Die Bevölkerung des Königreiches Baiern mit Ausschluß des Rheinkreises, wie dieselbe i. J. 1821 der Klassifikation der Rentämter zu Grunde gelegt worden ist.

—— VIII. Uebersicht der Gemeinden des Königreiches Baiern, der Bevölkerung und ihrer Vertheilung nach Gemeinden. Die Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer sowohl in den Städten als auf dem Lande und der Anzahl der Wahlmänner und Abgeordneten.

—— IX. Uebersicht der Ein- und Ausfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse in den Jahren 1818, 1819, 1820.

—— X bis XVI. Geburts- und Sterbelisten.

—— XVII. Uebersicht der Ein- und Auswanderungen im Obermainkreise.

—— XVIII. Beispiele über das Verhältniß der ehelichen Geburten zu den unehelichen aus den J. 1817 — 1819.

—— XIX. Uebersicht des Ergebnisses der Bevölkerung für die Konskription zum Militärdienste in den Jahren 1818—1821, oder aus den Altersklassen 1796 bis 1800.

—— XX. Verzeichniß der vorzüglicheren Mineralquellen im Königreiche Baiern.

—— XXI. Uebersicht des Staatsaufwandes für Gesundheits-An-

stalten im Königreiche Baiern in den Jahren 1813, 1818, 1824.

Beilage XXII. Summarische Uebersicht sämmtlicher Gemeinden im Königreiche und der Vertheilung der Bevölkerung.

—— XXIII. Uebersicht der Städte, Flecken, Dörfer und einzelnen Höfe im Königreiche Baiern.

—— XXIV. Uebersicht der Anzahl sämmtlicher Wohnhäuser im Königreiche Baiern.

—— XXV. Uebersicht des Wachsthumes und Standes der Brandversicherungsanstalt im Königreiche Baiern von ihrem Ursprunge bis zum Jahre 1823.

—— XXVI. Uebersicht der mit Gerichtsbarkeit versehenen adelichen Besitzungen, ohne jene der Reichsräthe.

—— XXVII. Uebersicht des Betrages der Besoldungen sämmtlicher Staatsdiener im Königreiche Baiern.

—— XXVIII. Uebersicht der Anzahl der katholischen und protestantischen Einwohner und der katholischen und protestantischen Pfarreien im Königreiche Baiern.

—— XXIX. Uebersicht der abgeurtheilten Untersuchungen über Verbrechen und Vergehen.

—— XXX. Uebersicht der Verhältnisse der Juden in den acht Kreisen des Königreiches Baiern.

—— XXXI. Allgemeine tabellarische Uebersicht über den Stand der Volksschulen im Königreiche Baiern i. J. 1824, nach den der Ständeversammlung gemachten, aber nach der Erläuterung des Ministeriums berichtigten, Mittheilungen.

—— XXXII. Zusammenstellung des Flächenraums der acht Kreise des Königreiches Baiern nach der Art der Bebauung.

—— XXXIII. Forststatistik des Königreiches Baiern.

—— XXXIV. Verzeichniß der Güter-Mittelwerthe in sämmtlichen Rentämtern der sechs ältern Kreise des Königreiches Baiern.

—— XXXV. General-Uebersicht über die im Königreiche Baiern bestehenden Bierbrauereien und über den Betrag des in denselben i. J. 1824 verbrauten Malzes.

Beilage XXXVI. Durchschnitt der Münchner mittlern Schrannenpreise aus den Jahren 1717—1820.

—— XXXVII. Zusammenstellung der Getreidpreise auf den Schrannen zu München in den Jahren 1816, 1817, 1818 und 1820, der in den letzteren beiden Jahren verkauften Quantitäten aller Getreidgattungen nebst dem Geldbetrage.

—— XXXVIII. Zusammenstellung der Durchschnittspreise der Getreide aus den J. 1799 bis 1820 einschlüssig im Königreiche Baiern mit Ausschluß der beiden Theuerungsjahre 1817 und 1817.

—— XXXIX. Uebersicht des Standes der Viehzucht im Königreiche Baiern.

—— XL. Uebersicht der Anzahl der Grundbesitzungen und der Grundbesitzer in sämmtlichen Rentämtern der sechs ältern Kreise des Königreiches Baiern.

—— XLI. Uebersicht der höchsten Steuer-Beträge der Grund-Besitzer ohne Gerichtsbarkeit im Isar-, Regen-, Unterdonau- und Rezatkreise.

I.

Gränzen.

des Königreichs Baiern, Länge derselben überhaupt und gegen jeden einzelnen Nachbarstaat besonders. — Flächen-Inhalt des Königreichs, der einzelnen Kreise und Gerichtsbezirke. Betrachtungen über die Gränzen und den Flächenraum.

Das Gebiet des Königreiches, wovon die beiliegende Karte (Beilage I) ein Bild giebt, besteht aus zweien durch die Großherzogthümer Baden und Hessen getrennten Theilen.

Der größere Theil ist umgeben von den Sächsischen und Reußischen Ländern, von Böhmen und Oestreich, von Tyrol und Vorarlberg, von Wirtemberg, Baden, dem Großherzogthume und dem Churfürstenthume Hessen. Der kleinere, jenseits des Rheins gelegene Theil, von Frankreich, Rhein-Preußen, den überrheinischen zu dem Großherzogthume Hessen, Großherzogthume Baden, zu Sachsen-Koburg und Hessen-Homburg gehörigen Besitzungen.

Die Gränze ist noch nicht durchgängig rein hergestellt gegen Böhmen im Fraischbezirke (Rentamts Waldsassen) gegen Coburg und Meinungen. Das zum Obermainkreise gehörige königliche Kameral-Amt Canlsdorf (1 □M.) liegt gesondert im Saalfeldischen, wogegen die herzoglich Sächsischen Aemter Osthkim und Königsberg (1½ □M.) vom Untermainkreise eingeschlossen sind.

Die Länge der Landesgränzen der ganz vermessenen Theile beträgt nach allen ihren Krümmungen: 2,191,900 baierische Fuß oder 172 geographische Stunden (12703 baierische Fuß auf eine gerechnet) und 6984 Fuß, und nach geraden Linien in der Richtung der Hauptkrümmungen von Punkt zu Punkt, wie sie die Karte zeigt,

1,626,500 baier. Fuß = 128 geographische Stunden 516 Fuß. Die Länge der Landesgränze der nicht ganz vermessenen Theile, mit Ausschluß des Rheinkreises, beträgt beiläufig in allen ihren Krümmungen 5,630,000 baier. Fuß oder 443 geograph. Stunden 2571 Fuß und in geraden Linien 4,073,200 baier. Fuß = 320 geograph. Stunden 8240 Fuß.

Die hiernach bestimmte ganze Gränze des Königreichs mit Ausschluß des Rheinkreises ist also

1) nach allen Krümmungen
615 $\frac{5}{8}$ geographische Stunden, oder

2) nach geraden Linien in der Richtung der Hauptkrümmungen
448 $\frac{5}{8}$ geograph. Stunden lang und zwar

die Gränze gegen		nach geraden Linien		nach allen Krümmungen	
		Stunden		Stunden	
Vorarlberg und Tyrol	Oestreich. Gebiet	89 $\frac{1}{8}$	224 $\frac{1}{8}$	124 $\frac{1}{8}$	293 $\frac{1}{8}$
Salzburg		34		43 $\frac{1}{8}$	
Inviertel		32		35 $\frac{1}{8}$	
Oestreich ob der Enz		5		5	
Böhmen		64 $\frac{1}{8}$		85 $\frac{1}{8}$	
Königreich Sachsen		3 $\frac{1}{8}$		5 $\frac{1}{8}$	
Fürstenthum Reuß		8 $\frac{1}{8}$		11 $\frac{1}{8}$	
Herzogthum Sachsen-Gotha		5 $\frac{1}{8}$		8 $\frac{1}{8}$	
Herzogthum Sachsen-Coburg		16 $\frac{1}{8}$		21 $\frac{1}{8}$	
Herzogthum Sachsen-Hildburghausen		4 $\frac{1}{8}$		7 $\frac{1}{8}$	
Herzogl. Sächs.-Gothaisches Amt Römhild		5		5 $\frac{1}{8}$	
Herzogthum Meiningen		5 $\frac{1}{8}$		6	
Großherzogthum Weimar		6 $\frac{1}{8}$		10 $\frac{1}{8}$	
und Eisenach		6 $\frac{1}{8}$		10 $\frac{1}{8}$	
Churfürstenthum Hessen		44 $\frac{1}{8}$		56 $\frac{1}{8}$	
Großherzogthum Hessen		16 $\frac{1}{8}$		19 $\frac{1}{8}$	
Großherzogthum Baden		24 $\frac{1}{8}$		32	
Königreich Wirtemberg		83 $\frac{1}{8}$		138 $\frac{1}{8}$	
	Summe	448 $\frac{5}{8}$		615 $\frac{5}{8}$	

Näher und in Schuhen theils nach wirklicher Messung, theils nach beiläufiger Berechnung ist die Länge der Gränze des Königreichs mit Ausnahme des Rheinkreises, von Punkt zu Punkt in der Beilage II angegeben.

Die Länge der Gränzen des Rheinkreises ist nach den Hauptlinien beiläufig 87 Stunden, nämlich

jene gegen	Hessen-Homburg . .	3½	Stunden
— —	Sachsen-Koburg . .	10	—
— —	Rhein-Preußen . . .	13	—
— —	Frankreich	22	—
— —	das Großherzogthum Hessen	10½	—
— —	das Großherzogthum Baden	28	—
		87	Stunden.

Die Länge der ganzen Gränze des Königreichs ist daher nach geraden Linien beiläufig 535⅝ geograph. Stunden und nach allen Krümmungen (jene des Rheinkreises um ⅓ höher als nach geraden Linien angenommen) 731⅝ geograph. Stunden.

Das Königreich Baiern ist nur zum Theile ganz und im Einzelnen (gegen 600 □M.)*) gemessen und daher nur eine beiläufige Angabe des Flächenraums desselben möglich. Nach den zuverlässigsten Angaben beträgt sie mit Ausschluß des Rheinkreises

1282,59 □M.,

(die Quadrat-Meile zu 16104 Baierische Tagwerke.)

und zwar

a)	der Isarkreis	286, 9
b)	— Unterdonaukreis	155, 8
c)	— Regenkreis	179, 0
d)	— Oberdonaukreis	182, 1
e)	— Rezatkreis	148, 0
f)	— Obermainkreis	161, 2
g)	— Untermainkreis	170, 5
	Summe	1281,25
Hiezu die Fläche des Rheinkreises . . .		101,34
gerechnet, so beträgt die ganze Fläche des Königreichs beiläufig		1382,59

*) Im März 1821 waren es 517,44, seitdem, bis zum November 1822, noch 80. Ueberdieß ist aber ein bedeutender Theil trianguliert.

Zur Sicherheit der Berechnung, so weit sie jetzt möglich ist, wurden die innern Gränzen der einzelnen Kreise theils nach den Resultaten der Parzellar-Vermessung und Sekundär-Triangulirung, in Ermanglung derselben aber vorzüglich nach der Mannert'schen Karte in die obenerwähnte Karte eingezeichnet, die Berechnung erfolgte sodann in Ansehung eines jeden Kreises, mit Ausnahme des gänzlich gemessenen und hiernach berechneten Isarkreises, durch genaue Abzählung der Quadrate, wovon jedes 1600 Baier. Tagwerke enthält und durch Reduktion der Stückblätter anderer Kreis-Gränzen auf ganze Blätter. Am zuverlässigsten ist nach jenen des Isarkreises die Angabe der Fläche des Ober-Donaukreises, der gleichfalls größtentheils gemessen und zum übrigen Theil auf den Grund des Sekundär-Netzes geschätzt ist. Am unsichersten ist die Angabe der Fläche des Untermainkreises. Der Berichterstatter der Kammer der Abgeordneten über die Staats-Einnahmen gibt den Flächenraum des Königreiches auf $1356\frac{7}{10}$ □M. (s. Landtagsverhandlungen v. 1819 B. VI p. 177) und Hassel auf 1497,24 □M. an. Die Beilage III enthält eine Vergleichung der verschiedenen amtlichen Angaben.

Aus der Abweichung der verschiedenen amtlichen Angaben ergibt sich eine noch größere Schwierigkeit, den Flächenraum der einzelnen Amtsbezirke in einem jeden Kreise zu bestimmen. Mit Sicherheit ist dieses nur gegenwärtig bei dem Isarkreise, in Ansehung der übrigen Kreise sind nur beiläufige Angaben möglich. Die Beilage IV enthält diese Angaben nach den einzelnen Gerichtsbezirken. Die volle Richtigkeit kann so bei den dargestellten Umständen nicht verbürgt werden; allein es giebt auch zur Zeit keine zuverlässigen Angaben.

Durch die Größe des Gebietes und durch dessen Begränzung ist Baiern nicht begünstigt.

Ein Gebiet von 1383 Quadrat-Meilen ist an sich schon

nicht genug, um einem Staate, den großen europäischen Staaten gegenüber und auf gleicher Linie mit ihnen, für sich allein, Sicherheit und Unabhängigkeit zu gewähren; und seitdem durch die Traktate vom Jahre 1814 — 1819 dem Königreiche die schöne Rundung, welche demselben durch den Wiener Frieden vom Jahre 1809 gegeben war und — vollends durch einen schmerzlichen Abriß, welcher durch jährliche 100,000 Gulden nicht gut gemacht wird, selbst der Zusammenhang des Gebietes genommen worden, hat es einen Verlust erlitten, welchen weder Gewinn an Geld noch an Volkszahl, ersetzen kann.

In politischer und commerzieller Beziehung ist zwar diese Verbindung (wenn man diesen Ausdruck bei der getrennten Lage gebrauchen darf) eines Theiles der überrheinischen Länder mit dem Königreiche Baiern diesem und vielleicht den übrigen deutschen Ländern in einer Beziehung unschätzbar: denn der Rheinkreis hält uns stets die geläuterten Grundsätze der Einrichtung und Verwaltung der bürgerlichen Gesellschaft vor; die dem Eigennutzen und der Gemächlichkeit gegen Verbesserungs-Vorschläge stets bereite Einwendung „unausführbarer Theorien" wird durch die vor den Augen liegende glückliche Ausführung und Anwendung niedergeschlagen und man darf sagen, daß diejenigen, welchen die Verbreitung der dort ausgeführten Ideen in Deutschland unerwünscht ist, die überrheinischen Besitzungen lieber in den Händen der Franzosen als in Verbindung mit deutschen Staaten diesseits des Rheins wünschen müssen, indem es eine wirksamere Impfanstalt jener Grundsätze — weder durch die Lehre der Bücher noch durch die That — kaum gibt, als eben diese Verbindung.

Wäre sie auch nur eine geographische! Allein ohne diese ist der Rheinkreis ein wahres Exarchat von Baiern und man darf die Besorgniß nicht bergen, daß der erste politische Windstoß denselben leicht gefährde. Der Handel, der eines größern Raumes bedarf, ist eingeengt durch die fremden Mauthlinien, welche den Rheinkreis umgeben und selbst jenen mit

dem Mutterlande scheint man — wegen der Gefahr der Einschwärzungen — von Beschränkungen nicht ganz frei machen zu können.

Eine langgedehnte Gränze, wie sie das Königreich Baiern hat, ist an sich für den Handel, die Gewerbe und Civilisation des Landes durch die Berührung mit vielen anderen Staaten vortheilhaft; aber nur in dem Falle, wenn die Industrie der Nachbarstaaten — es sey an Masse oder Vollkommenheit — jener des Inlandes wenigstens nicht überlegen ist; weil, je vielseitiger die Berührung, desto fühlbarer die Ueberlegenheit der ausländischen Industrie wird, — und wenn nicht, wie bei Baiern der Fall ist, die Hälfte der Landesgränze mit jener eines Staates (Oestreich) zusammenstößt, welcher zwar den natürlichsten Absatzort für die baierischen Produkte bilden würde, aber denselben in Folge seiner Gewerbs- und Handels-Politik verschlossen ist.

Da Baiern von dem Meere entfernt ist, so könnte es sich mit dem Glücke begnügen, zum Stromgebiete, besonders zweier großer schiffbarer Flüsse zu gehören, welche verschiedenen Meeren zueilen, wenn nur diese Flüsse frei und seinem Handel ungehindert offen wären. — So sind die Vortheile, welche dem Königreiche Baiern in dieser Beziehung durch die Natur geboten werden, demselben theils durch den verhältnißmäßig geringen Grad seiner Industrie, theils durch fremde Politik vorenthalten.

Die Gränze des Königreichs in militärischer Hinsicht betrachtet — hat Alles gegen sich. Das Land getrennt in zwei Theile, wovon der eine zum vierten, der andere mehr als zum halben Theile, jeder von einem Staate umschlungen werden, welcher Baiern an Volkszahl gegen achtmal überlegen ist, — ohne verschließbare Gränzthore oder vielmehr diese zum Theile ausserhalb dicht an den Gränzen und den Schlüssel dazu in den Händen der mächtigsten Nachbarn, — der Stromzug häufig von den Gränzen gegen die Mitte des Landes, — der Haupt-Körper dieses meistens eben

oder doch ohne hohe Gebirge — scheint das Königreich Baiern auf andere physische und moralische Mittel der Unabhängigkeit als auf seine Ausdehnung und Gränze, — nämlich auf die Verbindung mit anderen Nachbarstaaten, in Ansehung welcher eben Baierns Lage und Gränze großen Werth hat, und auf sich selber, auf die Bildung eines tüchtigen Heeres, und auf Anlegung einiger festen Plätze, also auf Mittel hingewiesen zu seyn, welche weder allzugroße Sorglosigkeit, noch übel verstandene Sparsamkeit versäumen sollten.

II.

Bevölkerung.

Allmähliger Zuwachs derselben seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des Königes. — Verschiedene offizielle Angaben über den gegenwärtigen Stand der Bevölkerung nach Kreisen und einzelnen Bezirken. — Höchste, tiefste, mittlere Bevölkerung. Vergleichung mit jenen anderer Staaten. Untersuchung über den Grad der Bevölkerung. — Geburtslisten. Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung des Königreiches Baiern. Unehliche Geburten und Ursachen ihrer Vermehrung. Mittel zur Beförderung legitimer Bevölkerung.

Die Bevölkerung des baierischen Staates ist seit dem Regierungs-Antritte Seiner Majestät des jetzigen Königs um mehr als die Hälfte gestiegen. Im Jahre 1801 zählte man in sämmtlichen Chur-Pfalz baierischen Ländern 2,328,294 Einwohner; die gegenwärtige Bevölkerung des Königreiches aber beträgt:

3,743,328 Seelen,

und unter diesen die gewerbsthätige Bevölkerung von 17 ehemaligen größeren und kleineren Reichsstädten, wodurch doch einigermaßen die nothwendige Mischung mit der überwiegenden ackerbauenden Bevölkerung eingetreten ist.

Die Gesetzgebung hat an dieser Vermehrung geringen,

die Fruchtbarkeit der Generation keinen aufferordentlichen, die Politik, welche die gegenwärtige Regierung vom Anfange an in Ansehung ihrer Theilnahme an Kriegen und ihrer Verbindungen mit andern Staaten beobachtete, und die Tapferkeit des Heeres, welche jene achtungswerth machte, den gröſten Antheil. Diese Vermehrung ist daher mit dem Blute eines groſen und kräftigen Theils der Generation bezahlt, welchen der Krieg gefressen hat, aber der Verlust ist mit Wucher ersetzt worden.

Wir sagen dieses nicht, um kalt zu berechnen, wie viele Menschen in einem so schrecklichen Spiele mit Menschen um Menschen, gewonnen worden seyen. Es wäre schrecklich, wenn deshalb Kriege geführt würden; wenn nicht die Unabhängigkeit und Erhaltung des Vaterlandes dieselben geboten hätten, und wenn für so viele Menschenleben blos der Wiedergewinn der Herrschaft über eben so viele, oder zehenmal so viele, und nicht die Unabhängigkeit, die Achtung und der Nutzen des Vaterlandes der Preiß wären!

Die Zusammenstellung in der (Beilage V) gewährt eine Uebersicht des Verlustes und Gewinnes, welche Baiern durch die verschiedenen Staats-Verträge seit dem Jahre 1801 gemacht hat.

Der Betrag der gegenwärtigen Bevölkerung des Königreichs Baiern wird in den amtlichen Zusammenstellungen sehr verschieden angegeben.

Bei der Eintheilung des Königreichs in acht Kreise (im Jahr 1817 20. Febr.) wurde als Grundlage die Einwohnerzahl auf 3,560,995 angenommen, nämlich

1)	im Isarkreise	489,252
2)	— Unterdonaukreise	364,063
3)	— Regenkreise	361,672
4)	— Oberdonaukreise	487,941
5)	— Retzatkreise	488,441
6)	— Obermainkreise	459,919
7)	— Untermainkreise	480,012
8)	— Rheinkreise	429,695

Diese Uebersicht ist dieselbe, welche auch im Jahr 1819

vom Staats-Ministerium der Finanzen der Stände-Versammlung mitgetheilt worden, und der in derselben angegebene Betrag ist mit der runden Summe von 3,560,000 Seelen auch in den Matrikel des deutschen Bundes für die Bevölkerung des Königreichs Baiern aufgenommen. Nach der Verfertigung jener Uebersicht ist aber noch das Amt Steinfeld dem Königreiche einverleibt und dadurch die Bevölkerung um 5397 Seelen vermehrt worden, so daß diese sonach

3,566,382 Seelen

beträgt.

Diese amtlichen Angaben scheinen nun allen Zweifel niederschlagen zu müssen; allein es thut uns leid, das Ansehen derselben, der Wahrheit zu Liebe, schwankend machen zu müssen.

Spätere amtliche Zusammenstellungen weichen hievon sehr ab. In den Berichten, welche die Kreis-Regierungen wegen der Vorarbeiten zu einem neuen Steuer-Gesetze im Jahr 1821 erstatteten, ist die Volkszahl in folgender Größe angegeben:

I) Im Isarkreise	534,039
II) Im Regenkreise	391,992
III) Im Rezatkreise	495,113
IV) Im Oberdonaukreise	492,162
V) Im Unterdonaukreise	389,509
VI) Im Obermainkreise	474,975
VII) Im Untermainkreise	507,921
VIII) Im Rheinkreise	446,141
im Ganzen	3,731,852

eine Summe, welche jene der beiden ersteren Angaben um

165,470

übersteigt und nach einer Mittheilung, welche das Ministerium des Innern im Jahr 1822 der Ständeversammlung gemacht hat, beträgt die Volkszahl im

I) Isarkreise	534,039
II) Obermainkreise	445,666
III) Untermainkreise	507,921
IV) Rezatkreise	520,000
V) Regenkreise	387,000
VI) Oberdonaukreise	492,000
VII) Unterdonaukreise	410,560
VIII) Rheinkreise	446,141
also im Ganzen	3,743,328

eine Summe, welche, wiewohl sie in einzelnen Theilen hinter den obigen Ansätzen zurückbleibt, durch das weite Vorspringen in andern selbst die vorige Angabe um

11476,

und gar die beiden erstern um

176,946

übersteigt.

Es wäre Baiern sehr Glück zu wünschen, wenn diese Verschiedenheit in der That einer so raschen Fortschreitung der Bevölkerung in einer so kurzen Zeit und nicht vielmehr der Nachlässigkeit der Behörden zuzuschreiben wäre, gegen welche die enormen Abweichungen, die unglaublichen Mehrungen der Bevölkerung eines Kreises, z. B. des Rheinkreises und Rezatkreises in 5 Jahren um mehr als 20,000 ebenso als wie die gleich unglaublichen Minderungen anderer, wie z. B. des Obermainkreises von beinahe 30,000 Seelen zeugen.

Wenn freilich eine genaue Volkszählung nur den Zweck hätte, blos zu wissen, über wie viele Seelen (oder besser Körper, denn jene bleiben ja doch frei) eine Regierung die Herrschaft habe, oder wie viele man habe, — denen man etwas nehmen könne, oder welche man in fremden Krieg verkaufen könne, dann wäre Gewißheit über diese Dinge im erstern Falle eitel, im anderen traurig, und das Volkzählen ein übleres Geschäft, als das Zählen einer zur Schlachtbank bestimmten Schaafheerde, oder das Geldzählen durch die Hand eines Wucherers. Aber in jedem Staate ist es wesentlich, den Umfang der bürgerlichen Gesellschaft, somit die Zahl ihrer Mitglieder zu kennen, um hiernach die Bedürfnisse und die vorzüglichste Kraft derselben, welche in der Volkszahl liegt, bemessen zu können.

Eine neue Verschiedenheit zeigen die Angaben, welche im Jahr 1821 bei der Klassen-Eintheilung der Rent-Aemter gemacht worden sind und worin die Bevölkerung nach der Familienzahl angegeben ist, wie folgt:

I) Obermainkreis	110,817
II) Untermainkreis	97,342
III) Rezatkreis	115,867
IV) Regenkreis	79,080
V) Oberdonaukreis	104,543
VI) Unterdonaukreis	85,601
VII) Isarkreis	117,378
Rechnet man hiezu den Rheinkreis . . .	87,815
so ergibt sich im ganzen Königreiche eine Zahl von	798,443

Familien, wodurch der Untermainkreis dem Obermainkreise in Bevölkerung, an welcher jener diesen nach allen Angaben übertrifft, um mehr als 12000 Familien nachgesetzt und die Seelenzahl im Königreiche (× mit 5) auf 3,992,215 erhoben, dagegen nach den gewöhnlichen Erfahrungen (× mit 4½) auf 3,230,695 Seelen herabgesetzt würde.

Bei so widersprechenden amtlichen Angaben und bei der Ungewißheit, in welcher die mit allen Mitteln versehenen Behörden in Ansehung der Bevölkerung zu schweben scheinen, ist es natürlich um so schwerer, die Bevölkerung der einzelnen Landgerichte oder Rent-Aemter bestimmt anzugeben, und nur ist die Zuversicht zu bewundern, mit welcher gewöhnlich die Statistiker nicht nur die Größe der Bevölkerung des Königreichs im Allgemeinen, sondern auch die besondere Bevölkerung jedes Kreises und Landgerichts, so wie jeder Gemeinde zu bestimmen, unternehmen. Wir enthalten uns aller ohnehin vergeblichen Versuche, die verschiedenen Angaben auszugleichen oder einen wohl sehr trügerischen Mitteldurchschnitt aufzusuchen, da für die Wahl eines solchen noch weniger Gründe der Wahrheit als für die verschiedenen Angaben sprechen. Wir thun das Unsrige, indem wir auch in Ansehung dieser besonderen Angaben dem Leser nichts von dem vorenthalten, was den Behörden hierüber bekannt ist.

Es werden daher hier zwei Uebersichten beigefügt, deren eine die Einwohnerzahl der Kreise und der einzelnen Landgerichts-Bezirke nach der Annahme bei der Eintheilung des

Königreiches in acht Kreise im Jahr 1817, (Beilage VI) die andere (Beil. VII) die Familienzahl in den einzelnen Rent-Amtsbezirken derselben nach den bei der Klassen-Eintheilung im Jahr 1821 zu Grund gelegten Voraussetzungen enthält.

Die sichersten Angaben scheinen aber diejenigen zu seyn, mit denen das pekuniäre Interesse der Beamten verbunden ist, (wie z. B. die Angabe der Familienzahl zur Bemessung des Aversums, welches die Landgerichte nach dieser Zahl für Schreib-Materialien erhalten) oder welche für bestimmte Zwecke besonders gemacht und geprüft wurden. Ich ziehe daher die Angaben der Familienzahl vor, welche für die Wahlen zur ersten Ständeversammlung gemacht worden sind, und welche in der Beilage VIII enthalten sind.

Diese Uebersicht gibt uns die Veranlassung zu mancherlei Vergleichungen. Nach derselben hat

I) der Isarkreis eine Bevölkerung von 107,565 Familien und auf die Quadratmeile treffen im Durchschnitte beiläufig 377 Familien. Die größte Bevölkerung des Kreises befindet sich — nach München, wo, (blos den Stadtgerichtsbezirk gerechnet) auf dem Raume von $\frac{1}{16}$ □M. 10758 Familien zusammengedrängt leben, — im Landgerichte Freysingen, wo 564 Familien auf die □M. treffen und die geringste Bevölkerung ist in den Alpengegenden, besonders im Landgerichte Werdenfels, wo, obwohl bei der verhältnißmäßig reichen Bevölkerung das des Loisach- und Isarthales, dennoch des felsigen Holzgebirgs im Durchschnitte wegen, auf der □M. nicht mehr als 138 Familien wohnen.

Der Durchschnitt der Bevölkerung

II) im Regenkreise steht höher als jener im Isarkreise; indem bei einer Familienzahl von 79422 auf eine □M. im Durchschnitte beiläufig 444 Familien treffen. Es findet sich in diesem Kreise kein so reich bevölkerter Punkt als wie München, aber auch keine so wenig bevölkerte

Gegend, selbst gegen die böhmische Gränze hin, als jene mancher Alpengegenden im Isarkreise. Die höchste Bevölkerung im Kreise ist, abgerechnet die Stadt Regensburg mit dem Landgerichte Regenstauf, wo etwas über 2491 Familien auf der Quadratmeile wohnen, und abgerechnet die anderen Bezirke, in welchen sich Städte mit mehr als 500 Familien finden — im Landgerichte Fassenberg, wo 553 Familien und die niedrigste im Landgerichte Pfaffenhofen, wo auf die □M. etwas über 237 Familien treffen.

III) Im Unterdonaukreise treffen bei einer Bevölkerung von 77257 Familien 499 auf eine □M.

Nach den drei Bezirken, in welchen sich Städte mit einer Familienzahl über 500 befinden und unter denen der Stadt- und Landgerichts-Bezirk Passau 922 Familien auf der □M. hat, — ist die stärkste Bevölkerung im Kreise im Landgerichte Landau, wo 513 Familien auf einer □M. wohnen, und die verhältnißmäßig geringste im Landgerichte Grafenau, wo nur beiläufig 244 Familien im Durchschnitte auf einer □M. leben.

IV) Der Durchschnitt der Bevölkerung im Rezatkreise, welcher 115426 Familien zählt, ist beiläufig 781 Familien auf einer □M. — Mit Ausschluß der 18 Bezirke der Städte über 500 Familien ist die stärkste Bevölkerung im Landgerichte Erlangen, wo 949 Familien, und die schwächste im Landgerichte Rothenburg (mit Ausschluß der Städte), wo nur 275 Familien auf einer □M. leben.

V) Die mittlere Bevölkerung des Obermainkreises, — bei einer Zahl von 103,484 Familien im Ganzen — ist beiläufig 643 Familien auf einer □M. und wenn man die Bezirke der 11 Städte und Märkte über 500 Familien ausnimmt, so ist die stärkste Bevölkerung im Landgerichte Lichtenfels und die schwächste im Landgerichte Wunsiedel; denn in jenem kommen beiläufig 1024 Familien, in diesem 302 Familien auf die □M.

VI) Die Bevölkerung des Oberdonaukreises beträgt 111,126 Familien; also wohnen im Durchschnitte etwa 610

Familien auf einer □M. Unter den Land-Bezirken des Oberdonaukreises ist der verhältnißmäßig volkreichste der des Landgerichts Weiler, wo 822 Familien auf einer □M., und der am wenigsten bevölkerte jener des Landgerichts Sonthofen, wo 299 Familien auf einer □M. wohnen.

VII) Der Gesammt-Betrag der Bevölkerung im Untermainkreise ist 105,723 Familien und demnach der Durchschnitt 622 Familien auf einer □Meile, und unter den Landbezirken (nämlich mit Hinwegrechnung der Städte über 500 Familien) hat verhältnißmäßig das Landgericht Volkach die größte, das Landgericht Rothenbach aber die geringste Bevölkerung im Kreise; denn in jenem Landgerichte treffen 1118 Familien, in diesem nur 197 Familien auf die □M. Endlich

VIII) Der Rheinkreis hat eine Bevölkerung von 87815 Familien, wonach im Durchschnitte 809 Familien auf die □M. kommen.

Der am wenigsten bevölkerte Gerichts-Bezirk im ganzen Reiche ist das Landgericht Werdenfels, im Isarkreise, (138 Familien auf eine □M., oder, die Familie zu 4½ Seelen, im Durchschnitte gerechnet, nur 621 Seelen); der am meisten bevölkerte (ohne die Städte) das Landgericht Volkach im Untermainkreise (1118 Familien oder 5031 Seelen auf einer □Meile), der im Verhältnisse zu dem Flächenraum am wenigsten bevölkerte Kreis ist der Isarkreis, der am meisten bevölkerte der Rheinkreis.

Die Bevölkerung des ganzen Königreiches beträgt daher 787,818 Familien, nämlich jene

des Isarkreises	107,565
— Regenkreises	79,422
— Unterdonaukreises	77,257
— Oberdonaukreises	111,126
— Untermainkreises	105,723
— Obermainkreises	103,884
— Rezatkreises	115,426
— Rheinkreises	87,815
Summe	787,818

oder, die Familie zu 4½ Seelen gerechnet, 3,545,176 Seelen und auf die □M. treffen im Durchschnitte 614 Familien oder 2763 Seelen.

Wir wollen uns nicht rühmen, daß die Durchschnitts-Bevölkerung einer □Meile im Königreiche nicht nur jene in den nordischen Reichen, z. B. in Rußland (117 Seelen auf 1 □M.) Schweden, (302 auf 1 □M.) in Dänemark (672 auf 1 □M.), sondern auch die Durchschnitts-Bevölkerung des Königreichs Hannover (1945) des Königreiches Preußen (2101) und selbst des Kaiserreiches Oesterreich (2322) übersteige. Dieses verhältnißmäßige Uebertreffen der größeren Königreiche nutzt uns nichts, weil wir in Ansehung der gesammten Bevölkerung hinter ihnen stehen, und auf der andern Seite, die Durchschnitts-Bevölkerung in Baiern weit hinter jenen anderen Staaten, denen es an Fruchtbarkeit des Bodens nichts nachgibt, nämlich hinter Frankreich, welches, obgleich darin die Revolution gefressen, doch 2890 Seelen im Durchschnitte auf einer □M. zählt, noch weiter hinter Groß-Brittannien (3164 S. auf 1 □M.) noch weiter hinter den Königreichen Sachsen (3636), Wirtemberg (3686) und dem Großherzogthume Baden (3679) und noch weiter endlich hinter dem Königreiche der Niederlande, wo 4549 Menschen im Durchschnitte auf einer □M. wohnen.

Daß Baierns Bevölkerung vermehrt werden könne, scheint also — ohne Rücksicht auf andere Verhältnisse — schon das Beispiel dieser Staaten zu zeigen, welchen dasselbe an Fruchtbarkeit und Menschenschlag ziemlich gleich ist, welche es zum Theil übertrifft, und welchen die Bevölkerung nicht Unheil, sondern die wahre Quelle ihrer Kraft und ihres Glückes ist.

Die Furcht einiger Schriftsteller vor Uebervölkerung — vielleicht gegründet in Ansehung einer einzelnen Stadt, ist in Ansehung eines ganzen Landes oder gar des ganzen Erdbodens eine eitle Besorgniß und selbst ein sündhaftes Mißtrauen ge-

gen die Weisheit der Vorsehung, welche die Kräfte der Erde und des Geschlechts gewiß in das rechte Verhältniß gesezt hat; aber die Menschen sollen sich hüten, durch widernatürliche Gesetze dasselbe zu stören.

Im Allgemeinen ist die Bevölkerung so lange in einem bestimmten Lande nicht zu groß, als sie durch Landbau und Industrie zusammen sich ihren Unterhalt zu verschaffen vermag. Der Ackerbau allein kann, wenn keine große Güterzertheilung besteht, im Verhältniß zu den übrigen Gattungen der Industrie nur eine geringe Bevölkerung auf einem bestimmten Flächenraume hervorbringen und erhalten, und wenn in einem Lande lauter Land-Bebauer wären, so würde keiner mehr Land bebauen können, als zu seinem eigenen Bedürfnisse nothwendig ist, da er den Ueberschuß nicht absetzen könnte, und somit der übrige Theil des Landes öde liegen bleiben müssen.

Erst dann ist das rechte Verhältniß der Bevölkerung in einem Lande eingetreten, wenn der höchste Grad des Landbaues und der inländischen Industrie eben zu ihrem Unterhalte zureichen; selbst wenn dieser Grad erreicht und doch an allen Mitteln des Unterhaltes Ueberschuß wäre, oder gar wenn dieser Ueberschuß selbst bei einem tiefen Grade des Landbaues und der Industrie sich ergeben würde, in diesem Falle wäre das rechte Verhältniß der Bevölkerung noch nicht vorhanden, sie stünde noch zu tief. Wollte man aber auch die auf die Industrie angewiesene Bevölkerung für unsicher halten, weil diese Mittel von mancherlei Zufällen abhängig sind — (was aber nur dann der Fall ist, wenn schon durch die übrige Bevölkerung der mögliche Gewinn des inländischen Landbaues ganz aufgezehrt würde —) und nur die auf den Ackerbau gegründete, gleichsam durch eine Hypothek fundirte, Bevölkerung für wünschenswerth halten; so kann man dennoch annehmen, daß die Bevölkerung des Königreichs Baiern bei dem gegenwärtigen Gebiete noch einmal so groß seyn könnte, als sie wirklich ist. Ich berufe mich nicht nur auf die allgemeine

nach

nach der Fruchtbarkeit des Bodens berechnete Annahme, daß 6000 Menschen auf einer Quadratmeil leben können, sondern auch auf die Ausfuhr an Produkten des Bodens, (S. Beil. IX) welche hinreicht, die doppelte Anzahl der gegenwärtigen Bewohner des Königreichs zu ernähren, bei einem Zustande des Landbaues, welcher wohl noch nicht die Hälfte seiner möglichen Vervollkommnung erreicht hat, und auf die bedeutende Tagwerkzahl, welche im Königreich Baiern auf eine Familie im Durchschnitt trifft. Nimmt man nämlich den Flächenraum des Königreichs auf 1283 □M. oder (die □M. zu 16104 baierische Tagwerke) auf 20,661,432 baierische Tagwerke an, so würde auf eine Familie 26⅓ Tagwerke bebautes und unbebautes Land, und wenn man das unkultivirte Land mit den Flüssen, Seen — beiläufig $\frac{3}{20}$ oder 15 p. Ct. abrechnen würde, doch noch 22½ baier. Tagwerke treffen. Selbst im Rheinkreise, (welcher doch verhältnißmäßig der bevölkertste Kreis des Königreiches ist) kommen 18½ Tagwerke und nach Abzug des unbebauten Landes, der Gewässer, Straßen und dergl. noch 10 Tagwerke kultivirten Landes auf eine Familie. Dieses ist zur Erzeugung der Bedürfnisse des Ackerbaues um mehr als das Doppelte zu viel. — Bei den alten Römern waren einer Familie nur 2 jugera zugetheilt und das Licinische Gesetz verbot den Besitz über 7 jugera. *)

Man muß also zugestehen, daß Baiern in der Bevölkerung noch sehr zurückstehe. Mag Andern dieses niederschlagend scheinen; wir finden es aber möglich, daß unser Vaterland eines so großen Wachsthums an seiner Bevölkerung noch fähig ist, und daß demselben hierdurch das Mittel eines eben so großen Wachsthums an Macht dargeboten wird, welche ohne Waffengewalt, ja eben im Frieden,

*) Das Jugerum hatte 28800 römische □Fuß, der römische Fuß verhält sich zum rheinländischen wie 993 : 1075. Also hatte ein Jugerum 33800 rhein. □Fuß oder 234$\frac{1}{6}$ rhein. Ruthen, oder beiläufig etwas über 2 baierische Tagwerke.

blos durch die Weisheit der Gesetze und der Regierung erworben werden kann.

Um jedoch die Maßregeln kennen zu lernen, welche zu diesem Ende genommen werden müssen, ist es rathsam, vorerst die Gründe des bisherigen Zurückbleibens in der Bevölkerung aufzusuchen.

Liegen dieselben in der Natur des Landes oder des Geschlechtes? — Oder liegen sie in den bisherigen politischen Ereignissen, Einrichtungen und Gesetzen? —

Daß Unfruchtbarkeit des Landes kein Hinderniß des Wachsthums der Bevölkerung sey, ist schon erwähnt worden; nur das außerordentliche Nothjahr 181$\frac{6}{7}$ gewährt die traurige Erscheinung, daß in demselben weit mehr Menschen gestorben sind, als in demselben Jahre geboren wurden. Aber auch das Geschlecht ist so fruchtbar, daß ihm der Aufenthalt in der Vermehrung der Bevölkerung nicht zugeschrieben werden kann; denn nach den Geburtslisten, wovon einige beispielweise beigelegt werden, (S. Beil. X. bis XVI.) kommt je auf 25 Lebende schon eine Geburt, da sonst (z. B. nach Süßmilch) in der Regel nur auf 35 eine gerechnet wird. Die Ehen sind so fruchtbar, daß auf eine Ehe im Durchschnitte 4$\frac{1}{8}$ Kinder kommen, da man sonst den Durchschnitt von 4 Kindern schon für hoch hält und das Verhältniß der Gestorbenen, zu den Gebornen, in der Regel auf 10:13 angenommen, ist wie 25:28$\frac{1}{3}$, hiebei ist zu bemerken, daß in diesen Durchschnitt auch die zwei ungünstigen Theuerjahre 1816 und 1817 fallen.

Wenn aber die beiden Elemente der Bevölkerung, Fruchtbarkeit des Landes und Fruchtbarkeit des Geschlechts, vorhanden sind, so müssen die Ursache des Zurückbleibens der Bevölkerung in Baiern nur in den Ereignissen oder politischen Einrichtungen und Gesetzen liegen.

Für die vorzüglichsten Ursachen des geringen Grades der Bevölkerung Baierns halten wir folgende:

1) Eine Reihe von zwanzig Kriegsjahren hat zwar unseres Vaterlandes Ruhm gemehrt, aber seine Bevölkerung sehr

gemindert, indem sie einen großen und den kräftigsten Theil seiner Generation, Männer aus eben dem Alter weggerafft haben, in welchem der Mensch Familienvater zu werden bestimmt, und die Bevölkerung zu vermehren am besten geeignet ist.

2) Nicht minder hat der Krieg der Meinungen, besonders die religiöse Intoleranz geschadet. In den Ländern, aus welchen das Königreich Baiern besteht, war vor der Regierung Seiner Majestät des jetzigen Königs ein katholischer Bürger in einer protestantischen Stadt höchst ungern gesehen, und dagegen war es Protestanten beinahe unmöglich, sich in katholischen Städten niederzulassen. Galt es doch selbst nach den deutschen Reichs-Gesetzen als eine Begünstigung und als ein Theil der sogenannten deutschen Freiheit, daß Unterthanen, deren Landesfürst seine Religion verändern würde, freistand, — das Land zu verlassen.

Es bedarf keiner Ausführung, daß solche traurige Freiheiten der Aufnahme des Landes nicht günstig seyen, welche nur bei einer wahren Freiheit, deren vorzüglichster Theil die wahre Religionsfreiheit ist, gedeihen kann. Desto angenehmer aber ist die Erinnerung, daß jene Mißverhältnisse vor der Regierungszeit unsers Königs liegen, dessen aufgeklärter Geist sogleich bei seinem Regierungsantritte dem baierischen Volke wahre Religionsfreiheit und christliche Duldung gewährt hat.

3) Unter den, noch bestehenden, Verhältnissen, ist vor allem der große Militärstand ein vorzügliches Hinderniß der Zunahme der Bevölkerung.

Das Kontingent, welches Baiern dem deutschen Bunde zur Verfügung stellen muß, besteht mit Einschluß der Reserve und der Ergänzung in 65267 Mann und selbst der wirkliche Stand (am Ende des Etatsjahrs 182⅞) beträgt 44981 Mann, von welchen höchstens einer unter hunderten verheirathet ist. Die übrige Anzahl also und wenigstens beiläufig 44000, sind zum Cölibate großentheils für immer oder doch für

eine Zeit lang verurtheilt, während welcher sie Familien-Väter hätten werden können.

Zwar kann man einwenden, daß die zur Armee gerufenen frühzeitig genug wieder aus dem Dienste treten, um eine Familie zu begründen; allein nicht alle treten aus dem Militairstand in den bürgerlichen zurück, nicht alle treten zurück mit der Lust und den Eigenschaften, gute Familienväter zu seyn, und gewiß ist, daß die angegebene Anzahl von Soldaten immer vollständig seyn, die Abtretenden durch Neueintretende ergänzt und somit immer ein Heer von Eheloſen unterhalten werden muß.

Der Mangel der Bevölkerung, welcher hieraus entsteht, ist begreiflich und noch weit verderblicher ist die daraus entstehende Störung des Verhältnisses der männlichen zur weiblichen Bevölkerung, welche die Vorsehung gleich gesetzt hat. So wie 44000 Männer, so müssen auch 44000 Weibspersonen unverheirathet bleiben, wovon ein Theil die ihnen von der Staatseinrichtung auferlegte Eheloſigkeit durch Ausschweifung und Belästigung der bürgerlichen Gesellschaft mit unehelichen Kindern rächet. Leider weiß man, daß dieses alles unter den gegenwärtigen Umständen von der baierischen Regierung nicht zu ändern ist. Bei dem Systeme der Landwehr kann der Soldat nicht nur, er soll verheirathet seyn; bei dem Systeme der stehenden Heere ist Verehelichung der Soldaten dem Soldatengeiste zuwider.

Wenn aber nicht alle Staaten des europäischen Kontinents das System stehender Heere aufgeben, so ist es unmöglich, daß Baiern allein es thun und selbst unräthlich, daß es dasselbe auch nur vermindere; denn so scheint mir die Lage der Dinge, daß die heutige Politik, besonders minder mächtiger Staaten, wenn auch nicht von dem Satze „alle Staaten seyen sich natürliche Feinde" ausgehen muß, doch auch nicht von dem ausgehen darf, daß sie sich natürliche und gewisse Freunde seyen; sondern von dem, daß man Freunde nur werth hält, wenn ihre Freundschaft durch ihre Kraft einen Werth hat, und daher

ist nöthig, daß Baiern seine Streitkräfte stets auf das Höchste ausbilde.

Wir tadeln daher weder den großen Militärstand, noch die Eheloſigkeit der Soldaten; aber wir bedauren sehr, daß beides durch die Umstände geboten ist.

4) Die Menge der Eheloſen in Baiern wird vermehrt durch eine große Zahl Geistlicher. Es ist unstreitig, daß die Menge von Klöstern und geistlichen Stiftern, welche in Baiern gewesen und nun aufgehoben sind, der Bevölkerung sehr nachtheilig waren; indem die Zahl der Mitglieder derselben einem nicht gar kleinen Heere verglichen werden konnte. Selbst nach der Aufhebung jener Anstalten, beträgt die Anzahl der katholischen Geistlichen im Königreiche — (da es 138 geistliche Stellen bei den Domkapiteln und 2512 katholische Pfarreien gibt), — mit Einschluß der Hülfspriester und der Individuen, welche in den theologischen Studien begriffen sind und im Vorbereitungsdienste leben (ungerechnet die Beneviziaten, geistlichen Pensionisten u. a.) beiläufig, 6000 Personen.

Wir sind weit entfernt, daraus die Nothwendigkeit oder Räthlichkeit der Aufhebung des Cölibats katholischer Priester abzuleiten; wir führen dieses nur an, um den üblen Zustand der Bevölkerung besser zu erklären.

5) Ueberdieß ist den Meisten aus der zahlreichen Klasse der untergeordneten öffentlichen Diener ein nothwendiges Cölibat auferlegt, theils durch ausdrückliche Verordnungen, theils durch die Verweigerung der Erlaubniß zur Verehelichung und am meisten durch den Mangel an Mitteln, dann

6) wo die Institutionen noch einige Freiheit gelassen haben, legt häufig der Luxus Hindernisse in den Weg. Die Furcht, die Bedürfnisse der Gattin und Kinder an Kleidern, ausgebreiteter und gut eingerichteter Wohnung, Nahrung, Vergnügen, und hintennach vielleicht auch für Unterricht, in der Art, wie alles dieses heut zu Tage gefordert wird, bestreiten zu können, hält so manchen

jungen Mann von der Verheirathung ab, oder er glaubt gezwungen zu seyn, statt nach seinem Herzen, nach dem Gelde zu heirathen, wodurch er weder die Stärke noch die Wärme von jener seinen Kindern zu verschaffen vermag.

7) Die Majorate oder Fidei-Commisse des Adels müssen nicht minder unter die Hindernisse der Bevölkerung gezählt werden. Ich weiß zwar wohl, daß man eben dieselben als das einzige Mittel zur Erhaltung des Glanzes adelicher Familien betrachtet, und in so ferne der Glanz — und gar häufig selbst die Mittel zum Ruhme — im Reichthume bestehen, so sind Majorate für den Erbadel allerdings in so weit passende Anstalten, als sie der Familie oder vielmehr einem Zweige derselben ein Kapital sichern, welches, wenn auch ein verschwenderischer Nutznieser sich in Schulden stürzt, ungeschmälert auf seine Nachkommen übergeht, die wahrscheinlicherweise doch nicht aus einer Reihe von Verschwendern bestehen werden. Allein demungeachtet scheint eben das Institut der Majorate wie zur Erldschung der adelichen Familien gemacht, wenn die Majorate unbedeutend sind, so bleiben dieselben nicht nur ohne Wirkung für den Erbadel, sondern sie machen denselben zu einer Caricatur und zu lästigen kleinen Herren, welche, je ärmlicher, desto begieriger nach Glanz sind und desto säugender auf dem Volke sitzen. Sind aber gar Fidei-Commisse nicht Majorate, so wird die Fidei-Commiß-Rente mit der Verzweigung der Familie zersplittert werden und statt eines freien Eigenthums zu einer kümmerlichen gebundenen Rente herabsinken, welche zur Begründung einer Familie nicht zureicht. Hiezu kommt, daß mit der Einführung der Majorate die Privilegien der Adelichen de facto verbunden sind, wenn auch alle Gesetze die bürgerliche Gleichheit ausrufen. Immer wird man die nachgebornen Söhne gegen die Unbilligkeit des unnatürlichen Gesetzes, welches sie vom Erbtheile ausschließt, durch Ehrenstellen und Präbende zu entschädigen suchen, aber auch dadurch den

Keim zur Unzufriedenheit und Eifersucht gegen den Adel legen. Gefährlicher aber als alles dieses ist für den Adel die natürlichste Folge der Majorate, daß nämlich der Erstgeborne, meistens mit Ausschließung der Nachgebornen, gleichsam zum Geschäfte der Fortpflanzung des Stammes bestimmt und eben darum das Aussterben desselben desto leichter und wahrscheinlicher ist, so daß diese Anstalt, — erfunden zum Glanz und zur Erhaltung adelicher Familien, — vielmehr eine Anstalt zur Beschleunigung ihres Aussterbens zu seyn scheint.

8) Allein die Privilegien bleiben in Baiern nicht im Kreise der sogenannten höhern Stände; sie gehen herab auf den Bürger- und Bauerstand und sind, — da meistens je kleiner, desto härter der Herr — hier desto drückender. In einem großen Theile des Königreiches, besonders im Isar-, Regen- und Unterdonau-Kreise, sind die meisten Bauergüter eine Art Majoratsgüter, welche häufig ausgedehnt genug wären, um von mehrern Familien bebaut zu werden; aber von einem einzigen aus mehreren Söhnen gegen Hinauszahlung der Erbtheile an seine Geschwister übernommen werden, die dadurch meistens zur Ehelosigkeit verurtheilt sind.

9) Auch der Umstand, daß ein so großer Theil der Bevölkerung sich blos dem Ackerbau widmet, ist der Bevölkerung ungünstig. Wenn die Mehrzahl der Bewohner eines Landes Ackerbauer sind, so werden dieselben bald nicht mehr produziren können, als ihr eigener Bedarf ist, und wenn ihnen das Ausland keinen Absatz eröffnet, so werden sie aus Mangel eines Arbeitsgewinns bald in die Nothwendigkeit gesetzt seyn, lieber einen Theil ihrer Grundstücke unbebaut zu lassen, was nicht der Fall wäre, wenn ein größerer Theil der Bevölkerung von der Gewerbsindustrie leben würde, welche am meisten geeignet ist, die Bevölkerung und die Consumente zu vermehren und dadurch dem Ackerbaue selbst die sicherste Hülfe zu geben.

10) Und welchen Schwierigkeiten sind die Niederlassungen

überhaupt unterworfen. Für Ausländer sind ohnehin die ersten Bedingungen der Nachweisung der Entlassung aus dem Unterthanen-Verband des Staats, den sie verlassen wollen, und die Nachweisung eines hinlänglichen Nahrungsstandes; allein jenes Zeugniß der Freilassung werden die wenigsten Staaten, außer dem Bezirke des teutschen Bundes, zu ertheilen geneigt seyn und der Nahrungsstand muß ja beinahe jeder Zeit erst jenen abgekauft werden, welche im Besitze sind. Daher ist es wahrscheinlich, daß die Zahl der Auswanderungen aus dem Königreiche, jene der Einwanderungen jährlich übersteige. Im Obermainkreise z. B. sind seit dem Jahr 1809/10 bis 1816/17 nur 159 Einwandrungen, dagegen 471 Auswandrungen vorgekommen und diese übersteigen jene jährlich um beiläufig 45. (S. Beilage XVII.)

Daß der Inländer vor dem Ausländer in Ansehung der Niederlassung ein Privilegium habe, kann man nicht sagen; denn, den Rheinkreis ausgenommen, welcher in allen diesen Dingen gegen Baiern Utopien ist, genügt das beste Zeugniß über Sittlichkeit, Fleiß, Mäßigkeit und Geschicklichkeit nicht. Wenn es dem Bittsteller auch glückt, seinen Entlassungsschein von der Militärpflichtigkeit zu erlangen, die Mittel zur Zahlung der mancherlei Taxen hiefür, für die Niederlassung, Ehelichung, aufzubringen; so muß der Nahrungsstand, dessen Beurtheilung nach der Natur der Sache arbiträrisch, d. h. in den Willen der Behörden gelegt ist, nachgewiesen, und die Einwilligung der Gemeinde erholt werden, in welcher er sich niederlassen will. Demnach hat er gleichsam einen Kampf mit allen bereits Ansäßigen auszufechten, welche ein ausschliessendes Privilegium auf Land, Wasser, Feuer und Luft zu behaupten scheinen, in Neid und Furcht, die Alle ernährende Erde möchte nicht genügen, ihrem Mitmenschen einen Antheil an derselben versagen, und meist desto eifriger sind, je mehr sie den Fleiß und die Geschicklichkeit des Bewerbers um ein bischen Platz unter ihnen zu scheuen ha-

ben. Freilich steht der Rekurs an die Oberbehörde offen; aber, wer hat immer die Lust, die Mittel und die Zeit, einen Streit bis dahin zu führen; und welche Behörde hat die Gewalt, einen Einzelnen gegen die vielarmige Intrigue, gegen eine durch die Institutionen selbst aufgeregte Gemeinde zu schützen? —

Die Gründe der Widersetzlichkeit aller Ansässigen gegen Ansässigmachungen sind zum Theile offenbar: sie liegen im Allgemeinen eben darin, daß man dasjenige, was ein Theil der allgemeinen menschlichen Freiheit ist, zur Gunst und zum Privilegium gemacht hat, welches nachgesucht werden muß. Wer, der im Besitze eines Privilegiums ist, theilt es gerne mit Andern? — Der Geist der Aristokratie ist sich allenthalben selbst in der ärmsten Kleinheit gleich.

Ein besonderer Grund des allgemeinen Veto der Ansässigen gegen eine Ansässigmachung liegt aber in der Einrichtung des Armenwesens; da nämlich dieses zunächst und beinahe gänzlich auf die einzelnen Gemeinden beschränkt und jeder Gemeinde die Verbindlichkeit auferlegt ist, ihre Armen zu erhalten, wozu nicht nur jene gezählt werden, welche durchaus erwerbsunfähig sind, sondern auch jene, welche in ihrem Stande oder Gewerbe durch Schuld oder Unglück herabgekommen, von jedem andern Gewerbe ausgeschlossen sind, und sich nicht standesmäßig ernähren können, so ist es wohl erklärbar, daß die Gemeinden, jeder Niederlassung, besonders wenn der Neuankommende nicht zugleich eine hypothekarische Sicherheit durch Vermögen zu geben vermag, aus Furcht vor dieser Last entgegen sind, die, wie jede Assekuranzgesellschaft, desto empfindlicher, je kleiner der Kreis derjenigen ist, welche zu dem Armenverein gehören.

Welches Besitzthum aber gibt denn Gewähr gegen Armuth? — Und welchem rüstigen Manne ohne anderes Vermögen, als gesunde Sinne, ist durch die Natur die Möglichkeit seiner Ernährung genommen? Sollte der Besitz einer ärmlichen Hütte, oder eines Tagewerks Landes mehr Bürgschaft geben, als Fleiß und Mäßigung? —

„Eine Armenpflege, welche die Unterstützungs-Verbind-
„lichkeit auf gewisse geschlossene Bezirke beschränkt, wird in
„ihren Folgen verderblicher, als die größte Unsorge für die
„Armen je seyn kann, da sie die mit Recht geschätzte Ein-
„heit des Staats in ihrer Grundfeste erschüttert und ein gro-
„ßes Reich für die sämmtlichen unbegüterten und unver-
„möglichen Bewohner in so viele Zwinger und Staatsge-
„fängnisse verwandelt, als Armenbezirke in demselben exi-
„stiren; ja da sie selbst die übrigen noch ansässigen Einwohner
„gewissermaßen zu Armenvögten macht, die durch ihre Ge-
„meindebeamten täglich gegen das gefährliche Eindringen
„und Einnisteln jedes fremden Unvermöglichen auf der Hut
„stehen und die auswärtigen Bezirke, welche zur eig-
„nen Erleichterung die Ausfälle der ihnen zur Last fallen-
„den Unbegüterten unterstützen, bekriegen müssen. — Die-
„ser kleine Krieg im Innern nimmt täglich zu.“ (S. Wo-
chenblatt des landwirthschaftl. Vereins 1820. S. 186.)

Aber nicht nur die Niederlassung auf Grundeigenthum ist ein Privilegium geworden; auch die Gewerbe sind geschlossen. Daß dieses sey, obgleich Gewerbfreiheit an den Titeln der Gesetze steht, werden wir später zeigen; hier ist es genug, zu bemerken, daß Niemanden frei stehe, ohne besondere Bewilligung der Behörden ein Gewerbe zu treiben, und daß selbst diesen nicht freistehe, ohne vorgängige Vernehmung der Betheiligten hiezu die Erlaubniß zu geben. Mit Bekümmerniß muß man daher gestehen, daß in Baiern, wo so viele politische Freiheit (der Regierung gegenüber) herrscht, sehr wenig natürliche sey, da dem Menschen nicht einmal vergönnt ist, sich, wo er will, und wie er will, mit seinen eigenen Kräften die ihm Gott zum freien Gebrauche gegeben, zu ernähren und fortzupflanzen. Ach man ist so sorgsam durch Konstitutionen, daß die Regierung durch zu viele Gewalt der bürgerlichen Freiheit nicht gefährlich werde, und diejenige, welche die Grundlage der menschlichen Freiheit sind, die der bürgerlichen doch vorausgeht, werden für nichts gehalten! — Weit dringen-

der ist ein Gesetz, welches jene begründet — ein Gesetz über die Verwaltung — als ein Civil- Prozeß- und Strafgesetzbuch, das man als dringendes Bedürfniß heischt.

Wir schweigen vorerst von den mancherlei Nachtheilen dieser Beschränkung der Niederlassungen, aber der üble Einfluß auf die Bevölkerung kann nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Es ist natürlich, daß eine jede Verhinderung der Niederlassungen zugleich ein Verbot der Verehelichung und der Vermehrung der ehelichen Bevölkerung sey. Die uneheliche freilich ist dadurch nicht aufgehalten; diese — wenn damit gedient seyn könnte, und wenn sie nicht in einer physisch und moralisch zu gleich verdorbenen Generation bestünde — wird durch die dargestellten Verhältnisse vielmehr begünstigt. Oeffentliche Blätter haben das immerzunehmende Wachsthum der Bevölkerung der Stadt München gerühmt, indem sie anführten, daß im Jahr 1823, 1020 eheliche und 990 unehliche Kinder geboren worden seyen; sie haben aber hierdurch, wie im Irrwahn, Schande statt des Ruhmes erwähnt. Auch in der protestantischen Stadtpfarrei zu Baireuth war in demselben Jahre das Verhältniß der unehelichen zu den ehelichen Geburten wie 1 : $2\frac{1}{2}$ und in wie vielen Jahren ist es fast 1 : 1; in der Stadt Bamberg ist es meistens wie 1 : $2\frac{1}{2}$, eben so in Hof, und wer im Unmuth über die Verdorbenheit der Städte sich mit der Sittenreinheit des Landes trösten wollte, würde sich sehr irren; denn im Isarkreise z. B. ist die Verhältnißzahl der unehelichen Kinder zur Gesammtzahl der Gebornen nach einem 10jährigen Durchschnitt $5\frac{1}{3}\frac{7}{4}\frac{8}{9}\frac{1}{2}$ oder das Verhältniß der unehlichen Geburten zu den ehelichen sowohl in Städten als auf dem Lande wie 1 : $4\frac{1}{3}\frac{7}{4}\frac{8}{9}\frac{1}{2}$. Im Obermainkreise ist das Verhältniß nach einem 7jährigen Durchschnitte wie 1 : $3\frac{1}{2}\frac{20}{14}\frac{15}{69}$ und die Beilage XVIII zeigt, daß manche Landgerichte, und eben jene, wo die Bewohner nicht luxuriös, sondern dürftig und fleißig sind, keiner Stadt, kaum selbst der Hauptstadt, nachstehen.

Mit Unrecht klagt ihr die Verdorbenheit der neuesten

Zeit an, die älteren waren, unter gleiche Verhältnisse gestellt, wohl nicht keuscher; vergeblich sucht ihr das Uebel durch Sittenpredigten zu heilen, und noch weniger durch die Wieder-Einführung der Fornikationsstrafen, wobei nur die Gerichtsherren und Geistlichen, aber nicht die Sitten gewinnen werden. Vielmehr die Gesetzgebung muß man anklagen, welche unnatürlich das Verhältniß der Natur, und wie jeder Fehler gegen die Natur, zugleich die sittliche Ordnung stört.

Wenn nämlich auf einer Seite erwiesen ist, daß die Anzahl der zeugungsfähigen Männer jener der Weiber im Durchschnitte gleich ist, — nach sichtbarer Ordnung Gottes, der den Zeugungstrieb als ein heiliges, nur durch Unsinn und Eigennutz profanirtes Feuer in den Menschen gelegt hat, — und anderer Seits in Baiern durch die obenerwähnten Institutionen jederzeit weit über Hunderttausend zeugungsfähige Männer zur Ehelosigkeit verurtheilt sind, so daß also jederzeit eben so viele Mädchen ohne Männer bleiben müssen; so ist wohl erklärbar, daß hierdurch das von der Natur gesetzte Verhältniß der Geschlechter gestört, die Befriedigung des natürlichen Geschlechtstriebes auf unerlaubte Weise gesucht, schamlose Weiber — der Anfang aller Sittenlosigkeit in einem Volke — und durch sie eine Generation erzeugt werde, welche das Gift mit ihrem Körper und mit ihrer Seele in die bürgerliche Gesellschaft bringt, gleichsam zur Rache, daß sie von ihr verdammt worden, ohne Ehre, ohne Aeltern und Erziehung zu seyn. Dieses ist die Strafe für menschliche Gesetze, die gegen Gottes Gesetz sind! —

Wenn man die bisher dargestellten Verhältnisse als die wahren Ursachen des Zustandes der Bevölkerung in Baiern anerkennt, so kann man auch über die Mittel nicht zweifelhaft seyn, dieselbe zu befördern und zu verbessern. Die Vermeidung unnöthiger Kriege sollte für alle Staaten, muß aber besonders für Staaten zweiter Größe, welche selten durch Kriege Gewinn ziehen, eine Hauptregel seyn, deren Festhaltung eben leider nicht immer in ihrer Hand

liegt. Die Verminderung der Cölibatäre bei dem Militär wird — so lange stehende Heere nöthig sind — nicht thunlich seyn, und jene bei der Geistlichkeit liegt außer den Gränzen der bürgerlichen Gesetzgebung. Die Gehalte untergeordneter öffentlicher Diener erhöhen, damit sie eine Familie ernähren können, hieße um eben so viel mehr die Steuerpflichtigen zu Gunsten anderer Privaten belasten: zweckmäßiger wäre die schon oft gefoderte Verminderung der Zahl dieser Dienergattung, so wie in jeder Beziehung überhaupt, so besonders in Ansehung der Bevölkerung, wenn nicht zugleich die andern Beschäftigungen des Lebens, und die Niederlassungen beschränkt wären.

Die Majorate des Adels sind schon als ein Hinderniß der Bevölkerung angezeigt worden; jene der Bauern aber sollten, wenn doch eine vormundschaftliche Gesetzgebung besteht, selbst mit Zwang in so ferne durch ein Gesetz aufgehoben werden, daß Bauerngüter bis auf 50 Tagwerke Ackerlandes herab unter mehrere Kinder vertheilt werden müssen. Unnöthig aber wäre dieser Zwang, wenn die Gesetzgebung, wie sie sollte, die Niederlassungen aller Art begünstigen würde, ja ich will nicht sagen, begünstigen, sondern nur freigeben würde, — denn freigeben hieße mit Recht noch nicht begünstigen, sondern nur nicht hindern.

Welch einen Reichthum und schnellen Zuwachs an Bevölkerung hätte Baiern zu hoffen, wenn jedem blos auf ein Zeugniß seiner Sitten hin, die Ansässigmachung und die Verehelichung ohne Einspruch der Gemeinden erlaubt wäre, — wenn Baiern den jetzt so zahlreichen Unglücklichen und Verfolgten in andern Staaten, — nach dem Beispiele Preußens in früherer Zeit, — eine Zufluchtsstätte gewähren würde, die das durch Religionsfreiheit und repräsentative Verfassung beglückte Vaterland zu seyn verdient. — — Wir sind wohl gefaßt auf die gewöhnliche Einwendung: Ob also die Gemeinden jeden Lumpenkerl aufnehmen und ihn und die Kinder, die er hergesetzt, ernähren sollen? — Nein, sagen wir, einen solchen Tauge-

nichts soll man nicht aufnehmen; aber verdient der diesen Schimpfnamen, welcher blos arm ist? — Ist es menschlich-christlich: einen aus der Gesellschaft zu weisen, weil er unglücklich ist — einem den Erwerb durch Fleiß, das ganze Lebensglück untersagen, weil er kein anderes mit auf die Welt bringt, als die Gottes-Gaben „Gesundheit und Talent"? — Und auf der andern Seite bleibt der Mensch, welchem man die Ansässigmachung und ein ordentliches Gewerbe versagt, da er doch lebt, die Kinder, die er außerehelich zeugt, nicht der bürgerlichen Gesellschaft zur Last? Und ist die Foderung derer, die sich ordentlich hätten nähren und ordentliche Bürger hätten werden können, wenn ihnen der freie Gebrauch der von Gott gegebenen Kräfte nicht untersagt worden wäre, nicht die kleinste, daß sie selbst bei gesunden Kräften auch Unterhalt von denen erhalten, welche sie als bürgerlich todt behandeln? — ja oft ihr moralisches Verderben herbeiführen? — Ich muthe überdieß auch keiner einzelnen Gemeinde zu, die Last der Unterhaltung der Armen auf sich zu nehmen; denn wie schon erwähnt, eben das Armenwesen müßte anders werden. Erstens nämlich mögen zwar Armenstiftungen lokal seyn und für Lokal-Arme benützt werden; der Armenverein aber, wenn er die Beitragspflichtigen nicht selbst arm machen und wenn er wirksam seyn soll, darf nicht auf einzelne Gemeinden beschränkt, sondern muß auf Kreise ausgedehnt werden. Was würde aus unserer Brand-Assekuranz, welche Städte aus ihrer Asche erhoben hat, geworden seyn, wäre sie je auf einzelne Gemeinden beschränkt?

Ueberhaupt ist die Beschränkung der Vereine für gemeinsame Zwecke auf einzelne Gemeinden, von welcher sie allerdings ausgehen müssen, nicht nur eine Beschränkung der Wirksamkeit der Vereine selbst, sondern macht die besten Anstalten, deren Erhaltung sie bezwecken, durch die Last gehässig, welche desto empfindlicher, je kleiner der Verein ist, und stellt die Gemeinden einander als fremd gegenüber, welche durch Gemeinsinn verbunden seyn sollten.

Zweitens dürfte aus der Armenkasse eine Unterstützung Niemanden gereicht werden, der noch gesunde Glieder hat, um sich — ohne Rücksicht auf Stand — durch Arbeit zu ernähren. An Gelegenheit hiezu kann es nicht fehlen, wenn die menschlichen Beschäftigungen frei sind, und wer durch eigene Schuld darbt, verdient kein Mitleid. Unglücklichen aber zu helfen, ist Pflicht. —

Und die Kinder, welche von Armen gezeugt werden? — Ist man doch stets bemüht, den Viehstand so hoch als möglich zu bringen, ohne bang um Futter oder verlegen um die Vortheile zu seyn! Sollte denn der Mensch dem Menschen weniger nützlich seyn, als das Vieh? — Setzt so tief den Menschen nicht herab! gebt ihm seine natürliche Freiheit zurück, und dann werdet ihr erfahren, daß, wenn ihr auch blos auf den Nutzen seht, gewiß jeder Mensch für die bürgerliche Gesellschaft ein großes Kapital ist, daß er durch seine Kräfte, Erfindungen und selbst durch seine Bedürfnisse, produktiv ist, daß jeder, indem er sich nährt, zugleich wieder Andere ernähre und der Wohlstand mit der Bevölkerung fortwachse.

Obgleich die Bevölkerung in so vieler Beziehung die vorzüglichste Kraft eines Staates ist, so ist doch zunächst die Untersuchung am wichtigsten, welche Mittel dieselbe zur Vertheidigung des Vaterlandes darbiete! —

Man nimmt an, daß eine Bevölkerung so viele wehrhafte Männer darbiete, als es Familien gibt, oder nach Süßmilchs Berechnung, ohngefähr den vierten Theil der ganzen Bevölkerung. Demnach würde Baiern, der ersten Berechnung zu Folge 787,818, und der zweiten zu Folge 886,295 wehrhafte Männer zählen. Man würde sich sehr täuschen, wenn man annehmen würde, Baierns Heeresmacht könnte unter den gewöhnlichen Umständen auf eine solche Größe gebracht werden.

Diese Anzahl wehrhafter Männer zählt Baiern nur in der höchsten Noth und wenn Alle die Waffen ergreifen würden. Allein es ist wohl einer Erinnerung werth, wie weit

die Kräfte des Staats gehen, wenn Verzweiflung zu dessen Vertheidigung aufrufen würde und selbst welche Ausdehnung dem Systeme der Landwehr gegeben werden könnte. Unter den gewöhnlichen Verhältnissen aber, wo die Kriegsübung hinter die Ausübung der bürgerlichen Geschäfte zurücktritt, wird in der Regel nur eine bestimmte Alters-Klasse der Bevölkerung auf bestimmte Zeit zum Kriegsdienste berufen. In Baiern ist der Anfang hiezu auf das 19te Lebensjahr bestimmt, und da nach den Berechnungen (S. Süßmilch) von der gesammten Bevölkerung ungefähr 1/120 Jünglinge sind, welche im 19ten Lebensjahr stehen, so müßte hiernach Baierns Bevölkerung jährlich 28793 oder in runder Summe beiläufig 29000 Mann für den Militärdienst abgeben können.

Allein die beiliegenden Uebersichten der Armee-Ergänzung zeigen, daß einem 6jährigen Durchschnitte die ganze Bevölkerung des Königreiches nur 14807 Pflichtige, also beiläufig nur die Hälfte der Anzahl ergeben habe, welche nach der gemeinen Berechnung dieselbe ergeben sollte.

Diese auffallende, dem allgemeinen Verhältnisse der Bevölkerung widersprechende Erscheinung wird aber erklärbar, wenn man weiß, daß in jenen Verzeichnissen der Militärpflichtigen nur diejenigen Conscribirten enthalten sind, welche nach Hinwegrechnung der durch das Gesetz Befreiten, der an das Ende der Reserve Gestellten und der Unbrauchbaren, noch übrig bleiben. Denn die ursprüngliche und eigentliche Zahl der Conscribirten, d. h. zur Alters-Klasse XIX gehörigen, stimmt in der That mit den allgemein angenommenen Verhältnissen der Bevölkerung überein; aber in der Regel bleiben nur 40 pro Cent hievon zur Einrechnung übrig und 60 pro Cent fallen hinweg, nämlich beiläufig

18% durch die gesetzlichen Befreiungen,
25% wegen Gebrechen,
5% wegen mangelnder Größe,
12% wegen noch nicht hinlänglicher Entwickelung.

Diese Angaben sind aus dem Durchschnitte von neun Jahrgängen gezogen. Von den Ausnahmen und Befreiungen durch

durch das Gesetz wird später gehandelt werden. Hier ist blos die Rede von den Beziehungen der Bevölkerung selbst, in Ansehung welcher der unglaubliche Abgang des vierten Theils wegen Körpergebrechen, Zweifel an der Strenge der körperlichen Prüfung und der Abgang von 5 pr. C. wegen mangelnder Größe, so wie von zwölf Procent wegen nicht vollkommener körperlicher Entwicklung im 19ten Lebensjahre die Aufmerksamkeit erregen, der leztere Umstand aber ein Grund mehr seyn muß, den Eintritt in den Militär-Dienst auf einige Jahre später, etwa auf das 21ste Lebensjahr, als auf den Anfang der Volljährigkeit, festzusetzen.

III.

Sterblichkeit.

Anstalten für die Gesundheit. Mineralquellen. Aerztliches Personale. Aerztliche Schulen. Blattern-Impfung. Irrenanstalten.

Die Sterblichkeit ist im Durchschnitte geringer als man gewöhnlich zur Regel annimmt, nach welcher je der sechs und dreissigste aus der ganzen Bevölkerung stirbt. In der Stadt Nürnberg, wo im Jahre 1823 bei einer Bevölkerung von 31665 Seelen, (in 7692 Familien) 824 Menschen geboren wurden und 786 starben, ist aus der ganzen Bevölkerung gar nur beiläufig der zwey und vierzigste gestorben, so daß, hiernach zu schließen, diese Stadt vielleicht der gesundeste Ort in Europa ist. — Dagegen ist die erwähnte Liste auch der Beweis keiner großen Fruchtbarkeit der Bevölkerung in Nürnberg, da das Verhältniß der Geburten zur ganzen Bevölkerung nur wie 1 : 38 $\frac{353}{824}$, das Verhältniß der Sterbfälle zu den Geburten wie 10 : 10 $\frac{170}{189}$ und der Ueberschuß der Geburten über die Sterbfälle nur 68 ist, indeß er doch in der ungleich minder bevölkerten Stadt Baireuth blos in der protestantischen Pfarrei 69 beträgt und das Verhältniß der Sterbfälle zu den Geburten wie 10 : 12 bis 13 angenommen wird.

Im Obermainkreise ist nach einem siebenjährigen Durchschnitte das Verhältniß der Geburten zur Bevölkerung wie 1 : 33 und je der acht und dreissigste aus der Bevölkerung gestorben. Das Verhältniß der Geburten

zur Bevölkerung ist daher dort größer als die angenommene Regel (1 : 35), dagegen die Zahl der Sterbfälle seltener als man gewöhnlich zur Regel annimmt (1 : 36) und hiebei ist zu bemerken, daß in jenem Durchschnitte das Jahr $18\frac{13}{14}$, in welchem das durch den Krieg herbeigeführte Nervenfieber die Zahl der Sterbfälle um 774 über jene der Geburten erhob, und das Jahr $18\frac{15}{16}$ begriffen seyen, in welchem wegen der ausserordentlichen Hungersnoth gar 1182 Menschen mehr gestorben sind, als geboren wurden.

Dieser auffallend nachtheilige Einfluß der lezten Theurungsjahre auf die Bevölkerung im Königreiche Baiern zeigt sich fast allenthalben. Im Isarkreise überstieg in demselben Jahre die Zahl der Sterbfälle jene der Geburten um 1304 und noch im folgenden Jahre war der Ueberschuß der Geburten nur 487. Demungeachtet war nach dem schon erwähnten zehenjährigen Durchschnitte (Beilage XIV.) der jährliche Ueberschuß 2074 und je der 29ste aus der ganzen Bevölkerung (die Residenz mit eingerechnet) ist gestorben.

Die Natur bietet den Bewohnern des Königreiches Baiern reine Luft, gesunde Nahrungsmittel und eine reiche Zahl von Heilquellen. Die vorzüglicheren sind in der Beilage XX. aufgezählt. Auch in Ansehung ihrer, davon viele an Heilkraft den Rang vor ausländischen, sehr besuchten, Bädern haben, kann man sagen: Peregrina extollimus, patriae incuriosi; denn an den meisten Quellen ist gar keine, an wenigen eine gute Badeanstalt; die glänzende Einrichtung und Unterhaltung, welche zu ausländischen Bädern eine reiche Zahl von Gästen anlocken, und viele, statt heilen, verderben, an keiner. — Am besten wäre es, wenn allenthalben für zureichende Bequemlichkeit der Heilung Suchenden gesorgt wäre.

Aber auch die Macht der Regierung kann auf die Sterb-

lichkeit, welche blos den unwandelbaren Gesetzen der Natur anzugehören scheint, ausgedehnt, durch ihre Vorsorge der Grad derselben vermindert und die Bevölkerung vermehrt werden. Durch eine solche Vorsorge, welche Moräste austrocknet, Seuchen abhält und auf Gesundheits-Anstalten bedacht ist, verdient sich der Monarch am besten den Namen eines immerwährenden Mehrer des Reiches.

Die Anstalten, welche zu diesem Zwecke seit dem Regierungsantritte Seiner Majestät des gegenwärtigen Königes in Baiern getroffen worden sind, gehören zu den zweckmässigsten und wohlthätigsten; der Aufwand der Staats-Kasse dafür beträgt nach einem dreijährigen Durchschnitte (S. die genaue Uebersicht in der Beilage XXI.) 198,811 fl., eine Summe, welche für den wichtigen Zweck sehr mässig ist. Die Leitung des ganzen Medizinalwesens ist einem Ober-Medizinal-Collegium anvertraut, welchem zunächst die Medizinal-Komitees in den Kreisen untergeordnet sind. Für jeden Gerichtsbezirk ist ein Arzt angestellt und die Anzahl sämmtlicher angestellten Aerzte, ohne jene für die Straf-Arbeitshäuser, Irrenhäuser, ohne die Armee-Aerzte, ohne jene bei Herrschaftsgerichten und ohne die übrigen praktizirenden Aerzte, beträgt 239, wovon

18 Stadtgerichts-Aerzte,
193 Landgerichts-Aerzte,
28 Cantons-Aerzte sind.

An sie schließen sich die Landärzte an für kleinere Bezirke auf dem Lande und für gewöhnliche oder dringende Fälle der Noth. Ursprünglich waren in den meisten Gemeinden Bäder, welche neben der Bereithaltung der mit bestimmten Vorrechten (Ehehaften) begabten Badstube zu jener Hülfe bestimmt, auf Kosten der Gemeinden unterhalten werden mußten. Dieses Institut verdiente schon wegen der Badstuben allein alle Berücksichtigung der Regierung; denn

von der Reinlichkeit hängt nicht nur die Gesundheit, sondern die Bildung eines Volkes so sehr ab, daß der größte Gesetzgeber des Alterthums Reinlichkeitsgesetze zu einer der vorzüglichsten Grundlagen seiner Gesetzgebung gemacht hat.

Allein ungeachtet der Verordnungen (v. 1782 S. Meiers General-Sammlung B. IV. 668, V. 314), welche Aufklärung und Unterricht dieser Bäder und Wundärzte bezweckten, verfiel das Institut gänzlich. Durch die Verordnungen vom 29. Juni 1808 wurden zwar Schulen zur Bildung der Landärzte errichtet, in welche mit dem geringsten Zeitaufwand und mit den wenigsten Mitteln aller Art eine besondere Classe von Aerzten gebildet werden sollte, die von der Medizin (ausschließlich der Chirurgie und Geburtshülfe) ohne viele Theorie und Wissenschaft nur das zunächst am Krankenbette Anwendbare erlernen sollten. Die Kosten der landärztlichen Schulen (7345 fl.) wurden aus der Staatskasse und jene für den Unterhalt der Landärzte während der Studienzeit sowohl als das fixe Gehalt von 60 fl. für einen von den Gemeinden oder Bezirken bestritten, worin sie angestellt waren. In Ansehung mehrerer Landärzte mögen jene Ausgaben gut angewendet seyn; allein das Institut der Landärzte war nach seiner Anlage höchst fehlerhaft, weil man durch dasselbe die Wissenschaft zur Routine herabziehen, die Arzneikunst, welche auf der gründlichsten Naturwissenschaft beruht, durch mechanische Fertigkeit, überdieß durch Leute ersetzen wollte, welchen es großentheils an allen Vorkenntnissen und an aller Bildung fehlte, an Leuten also, welche, wie Halbwisser überhaupt, die Gränze ihres Wissens, je beschränkter sie ist, desto weniger bei der Ausübung zu halten wissen. Was daher der Herr Minister des Innern schon bei der ersten Ständeversammlung bekennen mußte, daß die Regierung sich durch die Erfahrung von der Unzweckmäßigkeit dieser Anstalt überzeugt habe, war vorauszusehen. An die Stelle der landärztlichen Schulen sind gegenwärtig die chirurgischen Schulen zu München, Bamberg und Würzburg getreten.

Für die Geburtshülfe, das nothwendige Sicherungsmittel der Bevölkerung, ist durch die Verordnung vom 7. Jan. 1816, nach welcher in der Regel je für eine Bevölkerung von 900 Seelen eine Hebamme bestellt werden soll, und durch 3 Hebammenschulen Vorsorge getroffen. Die Kosten der Schulen (3476 fl.) und der Gehalt einer Hebamme für einen Gerichts-Bezirk werden aus der Staatskasse, jene für die Instrumente und den Unterhalt, von den Gemeinden bestritten, und eine besondere Instruktion schreibt den Hebammen ihre Pflichten und ihr Benehmen, so wie die Formen vor, nach welchen sie unter die Aufsicht der Polizei-Behörden und Gerichts-Aerzte gestellt sind.

Den größten Dank verdient die Regierung Sr. Majestät des gegenwärtigen Königs durch die Einführung der Blattern-Impfung im ganzen Königreiche. Jenners himmlische Entdeckung — warum sollte man sie nicht so nennen, da sie besonders unschuldige Kinder rettet, die schon der in ihnen schlafenden Hoffnungen halber mehr werth sind, als Erwachsene oder Alte, welche großentheils ausgelebt haben oder vielmehr, welche die Erdenlust ausgelebt hat — hat seit ihrer Bekanntwerdung alsbald im Königreiche Beifall gefunden und in einzelnen Landestheilen war die Blattern-Impfung bald nach dem Eintritte der Regierung Sr. Majestät des gegenwärtigen Königs durch öffentliche Verordnungen vorgeschrieben. Allein die Verordnung vom 26. Aug. 1807 hat im ganzen Reiche die allgemeine Impfung vor dem 3ten Lebensalter der Kinder, bestimmte allgemeine Impftage unter der Aufsicht der Pfarrer und Gerichtspersonen, unentgeldliche Impfung oder vielmehr auf Staatskosten, Geschenke-Ertheilung für die herbeigebrachten Kinder, Zwang gegen die Säumigen durch Strafen, und im Falle die Blatterseuche sich zeigen würde, die Isolirung des Kranken wie eines Pest-Kranken, und Quarantaine mit so gutem Erfolge angeordnet, daß die Impfung von allen Klassen des Volks als eine Wohlthat erkannt und ersehnt und seit der allgemeinen Einführung derselben wohl

über eine Million Kinder geimpft worden ist. Wie vielen darunter ist ihr Leben und wie vielen Aeltern ihre Lebensfreude erhalten worden!

Möchte nur einer gleichen Aufmerksamkeit der Regierung sich die unglücklichste Klasse der Menschen erfreuen! Wir meinen die Wahnsinnigen.

Irrenanstalten, sind zwar in Baireuth, Giessing, Schwabach, Bamberg und Würzburg. Allein jene in Baireuth ist nur für das ehemalige Fürstenthum Baireuth, nicht auf Hülfe für Unglückliche anderer Bezirke berechnet, jene zu Bamberg ist so klein, daß sie ganz mit Irren angefüllt ist; derselbe Fall ist in Ansehung jener zu Giessing, deren Lokale so beschränkt ist, daß die Stimme eines Rasenden von allen übrigen Kranken gehört wird; — jene in Würzburg besteht blos in einer kleinen Abtheilung für diese Gattung Kranker und jene in Schwabach ist mit dem Strafarbeitshause, man darf sagen — vereinigt.

Diese Anstalten werden aus eigenen Fonds unterhalten; — wie dürftig aber diese sind, zeigt der Zustand der Anstalten.

Aus der Staatskasse werden zu denselben im Ganzen nur 2300 fl. zugeschossen.

Wir möchten jeden Abgeordneten und Staatsdiener, welcher über die Verwendung der öffentlichen Gelder ein Wort zu sagen hat, in die Irrenhäuser zu dem Jammer jener Unglücklichen führen, damit er sehe wie dringend nothwendig ein besseres Lokale und geräumigeres Gebäude sind, deren so manches im Königreiche verfällt; — sehe, daß nicht nur Wache, sondern Warte und Pflege, und besonders ein Arzt nothwendig ist, welcher genug Besoldung und noch mehr Menschenfreundlichkeit hätte, sich ausschließend mit der Heilung und Beruhigung jener Unglücklichen zu beschäftigen; damit er endlich sehe, welcher Dienst der Menschheit durch mäßige Summen, die für weniger heilige Zwecke sich doch finden, geleistet werden könne.

IV.

Vertheilung der Bevölkerung.

Anzahl der Gemeinden, Städte, Flecken und Dörfer. Wohnungen. Ursprung und Wachsthum der Brandversicherungs-Anstalt — Zahl und beiläufiger Werth sämmtlicher Gebäude im Königreiche. Ungegründeter Tadel der Allgemeinheit der Brandversicherungs-Anstalt.

Nicht minder wichtig als die Größe der Bevölkerung ist die Art ihrer Vertheilung. Gesundheit, Vermehrung, der Bevölkerung selbst, Landeskultur, Gewerbe, Handel, Moralität und Bildung hängen größtentheils davon ab. Eine unverhältnißmäßige Bevölkerung in den Städten und in der Hauptstadt zusammengedrängt, wird den Gewerben daselbst günstig seyn; aber ein großer Theil der Menschen wird, weil alle Quellen des Erwerbs von Arbeitenden reichlich umstellt sind, in Armuth, in ungesunden Wohnungen zusammengesteckt, darben und selbst bei der besten Aufsicht der Behörden der Keim zur physischen und moralischen Pest werden; dagegen das Land, welches eine große Zahl fleißiger Menschen ernähren und in Wohlstand bringen könnte, vergebens die Hände fleißiger Arbeiter erwartet.

Das Wichtigste aber ist die Verbindung in Gemeinden. Durch diese erhält der Mensch die erste Beziehung zu dem Staate, sie ist ein wesentlicher Theil, ja die Grundlage selbst, der Staatsverfassung. Denn was ist der Staat anderes als eine Verbindung vieler kleiner Gemeinden in eine größere Gemeinde, die Föderation einer Menge kleinerer Gemeinwesen zu einem großen Gesammtgemeinwesen, welches jene mit ihren Rechten und ihrer Freiheit nicht zerstört, sondern erhaltend und schützend aufnimmt und zwar — in der konstitutionellen Monarchie unter der Regierung eines mit der Macht des Gesetzes begabten Monarchen, welche, — wie jede Regierung, nur zum Bedürfniß, — den Gemeinden zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten Raum läßt.

In Baiern beruht die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden, nach dem Königlichen Edikte vom 17. Mai 1818, wesentlich auf dem Grundsatze, daß den Gemeinden die Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeindeversammlungen oder durch Stellvertreter unter der Oberaufsicht der Regierung zustehe. Diese Stellvertreter sind die Magistrats- und Ortsvorstände, denen die Gemeinde-Bevollmächtigten und Gemeinde-Ausschüsse zur Seite stehen; jene führen die Verwaltung nach dem Gesetze, diese müssen mit ihrer Erinnerung gehört und in wichtigen Dingen darf ohne ihre Zustimmung nichts gehandelt werden. Jene sind gleichsam die Regierung und zugleich Oberhaus, diese Unterhaus und gesetzliche Opposition, welche jene stets bewacht und in Thätigkeit und in den gesetzlichen Schranken erhält; (S. §. 82 — 84 des Edikts); so daß das Repräsentativsystem in der Grundlage der Staats-Verfassung, nämlich in der Verfassung des Gemeindewesens, der Plan des Gebäudes in dem Fundamente — sichtbar ist. Dieses ist ein großer Vorzug; eine solche Gemeinde-Verfassung und Verwaltung ist die Schule für das größere öffentliche Leben. — Zweck, Bedürfniß, Haushalt und Kräfte des großen Gemeinenwesens lernt der Bürger vorerst aus dem kleinsten Gemeinwesen kennen; jenes gibt ihm Beziehung auf dieses, erhöht die Einsicht und mit ihr die Vaterlandsliebe der Bürger, denen die Rechte der Gemeinde näher liegen, als die allgemeinen, politischen Rechte, und begründet unter den Bürgern desselben Staates die stärkste Verbindung, da eine auf solche Gemeinde-Verfassung gebaute Staats-Verfassung die Freiheit der Republiken mit der Einheit und Kraft der Monarchie in sich vereinigt.

Eines aber ist zu bedauern, daß die übrigen Gesetze hiemit noch nicht im Einklange stehen, daß nämlich die Niederlassungen und Gewerbe nicht freigegeben sind, daß jede Gemeinde (in der Regel, in welcher besonders der Rheinkreis nicht begriffen ist) ihre besondere Armen-, Schul- und andere Anstalten hat, wodurch ein zu gesondertes Interesse und

daraus Egoismus zu Ausschließung von andern entsteht, anstatt daß zu solchen Anstalten viele Gemeinden eines größern Kreises zusammen treten sollten, wodurch dieselben nicht nur viel wirksamer, sondern auch die Bürger einander mehr, und — je edlerer und höherer Art jene Anstalten sind, — auf desto edlere und höhere Weise verbunden werden. Wie viel Gutes ist deshalb durch die allgemeine Brandversicherungs-Anstalt bewirkt worden? — nicht blos in Ansehung der Bauten, welche seit derselben aufgeführt, sondern wegen der theilnehmenden Herzen, die dadurch einander näher gebracht worden sind, und die ohne jene Ausdehnung der Anstalt wohl meist sich fremd geblieben wären.

Die Zahl der Gemeinden (S. Beil. XXII. und die Nachweisung im Einzelnen Beil. VIII.) beläuft sich im Ganzen auf

8184,

welche aus 7860 Landgemeinden, 243 Gemeinden unter 500 Familien mit städtischer Verfassung und 81 städtische Gemeinden über 500 Familien bestehen.

Sämmtliche 8184 Gemeinden werden gebildet durch

208 Städte,
410 Flecken,
23462 Dörfer und Weiler, und
19,962 einzelne Höfe. (S. Beilage XXIII.)

Die Bevölkerung in denselben ist so vertheilt, daß jene sämmtlicher Landgemeinden und der Städte und Märkte unter 500 Familien, d. h. der sogenannten Landstädte, welche wohl dem platten Lande beigezählt werden dürfen, 1) 671,282, und jene sämmtlicher Städte über 500 Familien 116,036 Familien beträgt. Leztere, die eigentliche städtische Bevölkerung, ist daher beinahe der siebente Theil der ganzen Bevölkerung und diese ist also ziemlich verhältnißmäßig vertheilt. Selbst die Residenzstadt hat, die Vorstadt Au mit begriffen, nur 12541 Familien, und Baiern hat daher zwar nicht die Vortheile, aber auch nicht die einem

Staate mittlerer Größe weit fühlbareren Nachtheile einer sehr reich bevölkerten Hauptstadt.

Die verhältnißmäßig größte städtische Bevölkerung hat der Regatkreis, welchem der Oberdonau- und dann erst der Isarkreis folgt; die kleinste der Unterdonaukreis, wo sich die städtische Bevölkerung zu jener des Landes wie 1 : $17\frac{343}{4225}$ verhält. Die meisten Städte haben der Untermain- und dann der Regatkreis, und die meisten einzelnen Höfe der Unterdonau- und Isarkreis, und so wie in diesen Kreisen bei solchen Besitzungen das Loos des Landmanns das Beste scheint, so blühen in jenen Kreisen die städtischen Gewerbe am meisten.

In allen Städten, Flecken, Dörfern, Weilern und Höfen, zusammen gibt es

619,462 Wohnhäuser,

so daß auf beiläufig $1\frac{1}{3}$ Familien im Durchschnitte ein Wohnhaus kömmt. Dieses Verhältniß zeigt, daß die Familien nichts weniger als zu sehr zusammengedrängt sind. Eine räumliche Wohnung gehört zu den vorzüglichsten Bedürfnissen der meisten Baiern, und dieses Bedürfniß ist eine der vorzüglichsten Ursachen der Vergrößerung der Hauptstadt des Reichs. Die meisten Wohnhäuser hat aber, wie die beiliegende Uebersicht (Beil. XXIV.) zeigt, der Untermainkreis, ob gleich er an der Volkszahl dem Regat-Oberdonau- und selbst dem Isarkreise nachsteht.

Der Zustand der Wohnungen ist im Durchschnitte gut, auf dem Lande aber am übelsten in der ehemaligen Oberpfalz und in den ärmern Gegenden des ehemaligen Fürstenthums Baireuth, am besten in den baierischen Alpen, wo man durch räumliche und reinliche Wohnungen mit ihren idillischschönen Umgebungen erfreut wird.

Räumliche Wohnungen wirken nicht nur auf die Gesundheit, sondern auch auf die Moralität und den ganzen Menschen. Ein großer Schritt zur Cultur geschieht durch Bauordnungen, welche hierauf Rücksicht nehmen, und einige

Strenge ist in dieser Beziehung sehr vortheilhaft. Die Verordnungen vom 30. März 1791, 28. Juni, 27. März 1805 und 24. Sept. 1808, welche die Vorlegung der Baupläne bei den Polizei-Behörden, die Einsicht durch den Kreis-Medizinal-Rath, die Einhaltung regelmäßiger Baulinien u. s. w. verfügen, haben in Baiern vortheilhaft gewirkt. Städte und Märkte, welche der Brand verheert hatte, erstehen mit regelmäßigen Gassen und dauerhaften schönen Gebäuden geziert, — wie z. B. Sulzbach, Rehau, Hof, — aus ihrer Asche; die Orts-Behörden, so wie eine eigene Gesellschaft, welche sich zusammen gethan hat, wetteifern an Thätigkeit in Verschönerung des Landes, die den Menschen erheitert und an edlere Formen gewöhnt; und endlich ist der gute Zustand der Wohnungen und Gebäude zum Theil eine Wirkung der im Jahr 1811 eingeführten allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt. —

Diese Anstalt ist sowohl durch die Ueberzeugung des Volkes von der Zweckmäßigkeit derselben, als durch die Umstände, daß den Besitzern nicht versicherter Häuser im Fall eines Unglücks Steuer-Nachlässe, und gewöhnlich auch Darlehen verweigert worden, seit ihrer Entstehung bedeutend gewachsen; denn (wie die Beilage XXV. näher von Jahr zu Jahr nachweist) die Zahl der versicherten Gebäude, sowohl Haupt- als Nebengebäude, welche sich im ersten Jahre der Anstalt ($181\frac{1}{2}$) auf 826315 belaufen hat, betrug im Jahre $182\frac{2}{3}$, $962{,}427\frac{3}{4}$ und der versicherte Werth, welcher im J. $181\frac{1}{2}$ auf 284,355,140 fl. geschäzt worden ist, betrug im Jahre $182\frac{2}{3}$, 398,378,815; der Zuwachs der Gebäudezahl seit der Entstehung der Anstalt ist daher $136{,}112\frac{3}{4}$ und der Zuwachs des versicherten Werthes 114,023,675 fl.

Wenn man hiezu bemerkt, daß für den Rheinkreis eine besondere Brandversicherungs-Anstalt bestehet, daß der versicherte Werth der in dieselbe aufgenommenen Gebäude im Jahr 1821 31,995,030 fl. betragen hat, daß gegen 28000 Hauptgebäude sammt Nebengebäuden nicht in die Anstalt aufgenommen sind, und daß der versicherte Werth im Durch-

schnitte nicht über ein Drittheil des gesammten Bauwerthes beträgt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Bauwerth sämmtlicher Gebäude im Königreiche sich beiläufig auf die Summe von: 1,325,202,795 fl. belaufe.

Die Vortheile der Brandversicherungs-Anstalt sind nicht blos die Erleichterung des Wiederaufbauens zerstörter Gebäude, die Erhöhung des Kredites, die Vermehrung der Gelegenheit, Capitalien mit Sicherheit anzulegen, und die Rettung vieler unglücklichen Familien; — die Angewöhnung zur christlichen Tugend, unglückliche Menschen zu unterstützen, das Unglück Einzelner als gemeinsames, und dadurch erträglicheres betrachten zu lernen, und der daraus entstehende Gemeinsinn sind viel mehr werth. Desto mehr zu tadeln ist der einmal in der Ständeversammlung gemachte Vorschlag, die Allgemeinheit der Anstalt aufzuheben, oder für einen jeden Kreis eine besondere Anstalt zu bilden und desto eigensüchtiger die Klage, daß manche Kreise für andere, wo Brandunglück häufig gewesen, große Beiträge zu leisten gehabt hätten, wogegen für diese nichts, oder verhältnißmäßig sehr wenig aufgewendet worden.

Wohl ist es billig, die Aufnahme leicht verbrennbarer und besonders hölzerner Häuser in die Anstalt durch höhere Beitrags-Quoten zu bedingen, und wohl wäre auch jener Vorschlag gegründet, wenn die Verwaltungs-Kosten zu groß wären oder durch die Centralisirung der Anstalt lokale Bedürfnisse übersehen würden; allein die Verwaltungskosten betrugen im Jahr 182½ — mit Einschluß der früher bewilligten Pensionen, nicht über 1⅛ pr C. der Einnahme; die Untersuchung aller Verhältnisse ist ohnehin den Orts-Behörden übertragen und die Wirksamkeit einer jeden Versicherungsanstalt wächst mit der Größe ihrer Ausdehnung. Daß aber ein Kreis im Verhältnisse zu andern vom Unglücke mehr verschont geblieben ist, — sollte dieses etwas ändern? — Ihr, welche das Unglück verschont hat, danket Gott, und, statt mit euren unglücklichen Mitbürgern Abrechnung halten zu wollen, gebet gern für euer Glück an Hülfsbedürftige dasjenige, was ein

Gesetz vorschreibt, das menschlicher und staatskluger ist, als euer Tadel!

V.

Unterscheidung der Bevölkerung nach Ständen.

Adel. Zahl der adelichen Familien und ihrer Besitzungen. Ueber die politische Bedeutung des Adels. Ursachen der Verarmung vieler adelicher Familien. Adelsprivilegien. Staatsdiener. Privilegien, Anzahl und Besoldungen derselben Geistlichkeit.

Die ganze Masse der Bevölkerung, welche die bürgerliche Gesellschaft ausmacht, soll ein Gemeinwesen ohne Unterschied der Rechte bilden. Aus Unterscheidungen vor dem Gesetze entspringen Störungen des Gemeinwesens, besondere entgegengesezte Interessen und dadurch besondere sich entgegenstehende Korporationen. Allenthalben und zu allen Zeiten wird jedoch ein Unterschied der Menschen nach ihren Beschäftigungen, und der Einfluß, welchen dieselben auf den Grad der Bildung und auf die Vermögens-Verhältnisse üben, so wie der Einfluß des Reichthums in der bürgerlichen Gesellschaft bemerkbar seyn. Die absolute Gleichheit der Menschen ist ein unnatürlicher Traum, und was für Mittel auch eine Gesetzgebung ergreifen wollte, jene Ungleichheit und ihren Einfluß aufzuheben, sie würden unter allen Formen dennoch wiederkehren. Denn diese Unterscheidung der Stände ist in der Natur gegründet; allein obgleich in nationalwirthschaftlicher und moralischer Rücksicht höchst wichtig, — da es sehr darauf ankommt, zu wissen, der wievielte Theil der Bevölkerung dem Ackerbau, wie viele den Gewerben, dem Handel zugewendet, wie viele Kräfte der geistigen Ausbildung eines Volkes, wie viele dem Dienste des Staats gewidmet und wie viele endlich in nutzloser Thätigkeit und im Müßiggange leben —, so ist sie doch nur eine Unterscheidung de facto, d. h. eine, welche keinen Unter-

schied der Rechte zur Folge hat. Dagegen beruht die Unterscheidung der Bevölkerung in Stände, im juristischen Sinne, auf einer Fiktion, indem vor dem Gesetze oft gegen das Zeugniß der Natur angenommen wird, bestimmte Geschlechter seyen edler, gebildeter und reicher als die übrigen, unbekümmert darum, ob sie es wirklich seyen und diese Eigenschaften forterben; sie besteht in einem Unterschiede der Rechte und Verbindlichkeiten, also in Vorrechten und Privilegien, welche jenen Geschlechtern vor den übrigen beigelegt werden. In konstitutionellen Monarchien, deren Grundlage Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ist, sollte demnach eine Unterscheidung der Stände im lezteren Sinne nicht vorkommen, weil sie dem Wesen der Staatsverfassung entgegen ist.

In der baierischen Verfassungs-Urkunde, welche in so vieler Hinsicht den Versuch enthält, die entgegengesezten Elemente und das der bürgerlichen Gesellschaft angemessene Staatsrecht mit den Resten des Feudalismus zu verbinden, ist zwar jener Grundsatz der Rechtsgleichheit gleichfalls als Hauptgrundgesetz ausgesprochen, aber durch die beigefügten Ausnahmsgesetze großen Modifikationen unterworfen, und der Unterschied der Stände im juridischen Sinne, also ein Unterschied, der eine Verschiedenheit politischer und bürgerlicher Rechte in sich schließt, anerkannt. Nach der baierischen Staats-Verfassung gibt es nämlich vier Stände: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Landleute. Diese Zahl ist nicht aus politischen Gründen, sondern blos historisch zu erklären: aus drei Ständen nämlich war schon die alte Landschaft zusammengesezt, die Hinzufügung des vierten war Folge des in neuerer Zeit unerstickbaren Gefühls des Unrechtes, welches durch die ehemalige Ausschließung desselben begangen wurde. Allein zwischen dem Bürger- und Bauernstand, ist ausser dem Verhältnisse des Antheils an der Ständeversammlung kein Unterschied und kein Vorzug, und der Vorzug der Geistlichkeit vor diesen beiden ist unerheblich, indem er von der Verfassungs-Urkunde blos in dem ihr beige-

legten adelichen Vorrechte der Befreiung vom Landgerichtlichen Gerichtsstande besteht, dessen Erlöschung von der Aenderung der Gerichtsorganisation abhängt.

Im wesentlichen und im juridischen Sinne wären daher, ohne Rücksicht auf das Wahlgesetz, — nur zwei Stände vorhanden, 1) der Adel, dem sich die Staatsdiener und Geistliche als Theile anschließen, und 2) die Gemeinen.

Hiernach scheint es, daß nach den bei der Einführung der Verfassungs-Urkunde bestandenen Verhältnissen zwei Kammern hätten errichtet werden sollen, deren eine aus Mitgliedern des Adels, der Geistlichkeit und (durch lebenslängliche Reichsräthe) aus Staatsdienern, und die andern, aus den Abgeordneten der Gemeinen ohne Unterschied von Klassen und mit Ausschluß des Adels und der Geistlichkeit bestünde. Anstatt dessen ist die Nationalrepräsentation und die Wahlordnung auf Stände gegründet worden, welche in der That nicht vorhanden waren, sondern erst durch das Wahlgesetz selbst geschaffen worden sind, und hierdurch wäre die Ständeversammlung statt einer Volksvertretung, das, was sie heißt, eine Versammlung der Stände geworden, wenn nicht der Eid der Mitglieder das Gebot enthielte, nur das allgemeine Wohl zu vertreten, — ein Gebot, das aber besonders durch Standesverhältnisse bedingte Ansichten und Ueberzeugungen kaum ganz zu vertilgen vermag.

Der Adel im Königreiche Baiern besteht (nach der Matrikel bis zum Jahr 1822 einschlüssig) aus 1384 Familien; 13 hievon sind in der Klasse der Fürsten, 149 in jener der Grafen, denen sich 1 Marquis anschließt, 481 in der Klasse der Freiherrn, und 740 in jener der Edlen und Ritter. Von diesen sämmtlichen Familien sind aber über ein Drittheil ohne Grund-Besitz; der adelichen Güter (mit Gerichtsbarkeit), deren eine Familie oft mehrere zugleich besitzt, sind, mit Ausschluß der Besitzungen der erblichen Reichsräthe, im ganzen Königreiche nur 945, worüber die Beilage (XXVI.) eine Uebersicht nach den Kreisen gibt. Die Zahl der erblichen

Reichsräthe aber, mit Einschluß der ehemals reichsunmittelbaren Häuser, beläuft sich auf 33.

Gemeiniglich werden dem Adel von denjenigen, welche ihn nicht als eine historische Erscheinung, sondern als eine politische Anstalt betrachten, die Zwecke unterstellt, daß er vorzüglich die Ehre, den Waffenruhm und den Reichthum einer Nation vorstelle. Ohne jedoch zu untersuchen, welcher Sinn hiemit verbunden seyn kann, und abgesehen davon, daß der privilegirte oder Feudaladel keineswegs eine Erfindung und politische Anstalt sey, sondern sich mit der Feudal-Monarchie, deren Miniatur-Gemälde er ist, eingedrungen habe, muß man bemerken, daß der baierische Adel in seiner Gesammtheit schwerlich in einem Zustande sey, jenen eingebildeten Zweck zu erreichen. Man muß zwar gestehen, daß unter den Namen der adelichen Familien eine ziemliche Anzahl alter berühmter Namen glänzen, an welche große historische Erinnerungen des Deutschen und Baiern geknüpft sind, und von welchen wir blos die älteren, als Törring, Hutten, Sickingen, Berlichingen, so wie die Schärtel und Fugger anführen; aber von dem alten hohen Adel der Dynasten ist ausser den Häusern Oettingen und Ortenburg keines mehr vorhanden; die übrigen älteren Familien sind von dem Stande der Ministerialen, welche als Dienstbörige ursprünglich mit Recht unter den gemeinen Freien standen; und obgleich unter den neuaufgenommenen Adelichen mehrere berühmte Namen sind, so scheint man doch mit der Verleihung des Adels allzufreigebig gewesen zu seyn, da er eine Menge begreift, an deren Namen eine nationale Erinnerung durchaus nicht geknüpft ist. — Seinen Waffenruhm verdankt Baiern seinem nationalen Heere; die Söhne adelicher Familien haben daran ihren guten Antheil, aber jenem der bürgerlichen ist er gewiß nicht überlegen; und endlich kann man nicht behaupten, daß der Adel in Baiern die reichen und großen Grund-Besitzer der Nation

enthalte. Wäre dieses, er bedürfte keine Privilegien. Die Aristokratie des Reichthums herrscht durch sich selbst, ohne Gesetz und giebt selbst gegen das Gesetz Einfluß und Vorzüge. Einzelne adeliche Familien sind allerdings zu den grossen Landbesitzern zu zählen, aber wie selten sie seyen, beweist der Umstand, daß ausser den zur erblichen Reichs-Rathswürde erhobenen adelichen Familien nur wenige ein Majorat begründen können, welches zur erblichen Reichs-Rathswürde erforderlich ist, d. h. ein Majorat, welches in simplo 300 fl. Steuer zahlt, also aus einem Grundvermögen von 240000 fl. Steuercapitalwerthe besteht, und von vielen kann man sagen — daß sie dürftig sind. Bei diesen Verhältnissen ist zwar Baiern nicht dem Nachtheil unterworfen, welchem alle Staaten, wo sehr große Grundeigenthümer sind, wie Irrland, Spanien und Italien, unterliegen, nämlich daß das Vermögen in den Händen einiger Wenigen, dagegen kein Mittelstand und die Menge von ihrem Einfluß und von der Hände-Arbeit abhängig, arm, ohne Grundbesitz und eigentlich ohne Vaterland, roh, nach jeder Veränderung begierig ist. Dagegen leidet das Land an einem anderen, obgleich geringeren Uebel, daß nämlich die gutsherrlichen Rechte und Renten der adelichen Familie auf einer großen Anzahl bürgerlicher Besitzungen zerstreut sind, was nicht nur die Freiheit des Eigenthums hindert, sondern auch für die Besitzer desto empfindlicher ist, je dürftiger die adelichen Familien sind, welche Großmuth zu üben, nicht in der Lage sind. Wir sind weit entfernt, Reichthum als Götzen auf den Altar stellen zu wollen, aber der Erbadel leidet eben an der Erbsünde, daß er ohne Reichthum kein Fundament hat, auf welchem er dauerhaft bestehen könnte.

Die Ursachen der Verarmung eines großen Theils des Adels sind: der Verlust von Vortheilen und Vorrechten, welche als Unrechte aufgehoben worden sind; die Entfernung vom Lande, und dadurch von der Einfachheit der Lebensweise; die eben durch die Entfernung nothwendig gemachten kostspieligen Verwaltungen eines Grundbesitzes, welcher bei dem

Herab-

Herabsinken der Preise oft kaum den Arbeitslohn vergütet, vielweniger demjenigen eine Rente giebt, welcher müssig und entfernt sie erwartet, der Luxus bei dem Aufenthalt an Höfen, und endlich — selbst ein Theil seiner Privilegien.

Die Privilegien des Adels in Baiern sind 1.) die Patrimonialgerichtsbarkeit, wodurch also Unterthanen zur Behörde über ihres gleichen gemacht und ihnen nicht nur ein Theil der Staats-Gewalt, sondern in Ansehung ihrer Renten, das Exekutions-Recht, somit das Richteramt zur Hülfe in eigener Sache übertragen und die Eintheilung und Organisation der Gerichte gestört ist.

2.) Die Siegelmäßigkeit, wodurch ihnen das Recht zusteht, Urkunden, welche für andere nur die Gerichte aufnehmen können, zu fertigen und sich daher von den Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu befreien, welche als die lästigsten Abgaben der nicht Privilegirten gelten. Dieses Privilegium enthält daher eine Ausnahme von dem verfassungsgemäßen Grundsatze der gleichmäßigen Belastung in sich und ist so vortheilhaft für den Privilegirten, daß ein einziger Tax-Anfall den Betrag der Taxe für ein Adels-Diplom übersteigen kann.

3.) Der privilegirte vom Landgerichte ausgenommene Gerichtsstand, welcher durch die Trennung der Justiz von der Polizei und durch die allgemeine Einführung von Kreis- oder Bezirksgerichten als Gerichten erster Instanz hinwegfallen würde.

4.) Das Vorrecht, daß Söhne adelicher Eltern, als Kadetten in die Armee treten, welches dem in der Verfassungsurkunde ausgesprochenen Grundsatze „gleicher Pflicht und gleicher Ehre der Waffen" Abbruch thut.

5.) Das Vorrecht, Familien-Fidei-Commisse zu errichten, wodurch den Nachgebornen die Begründung einer Familie, daher die Fortpflanzung des adelichen Namens selbst erschwert, und somit der Zweck der Fidei-Commisse durch die Anstalt selbst vereitelt wird. Auf der andern Seite glaubt eine Art von Mitleid und die gewöhnliche Meinung, daß auch Nachgeborne standesgemäß leben müssen, denselben

gegen die Härte der fideicommissarischen Gesetze Entschädigung durch Anweisung auf Stellen und besonders auf solche geben zu müssen, wobei, wie man sagt, es vorzüglich auf die Repräsentation ankömmt; und wenn auch

6) nach der Verfassungs-Urkunde alle Baiern ohne Unterschied des Staats auf Civil- Staats- und Militär-Stellen Anspruch machen können; so besteht doch eine Art stillschweigender Regel, nach welcher bestimmte ausgezeichnete Stellen als nur für Adeliche geeignet angenommen werden; selbst jene Gleichheit ist auf Hofstellen nicht ausdrücklich ausgedehnt und es ist leicht abzusehen, daß das Glück und die Ehre, den Monarchen zu umgeben, mancherlei Vortheile einem Stande gewähre, der nach seiner Natur, die selten ein Einzelner verläßt, nichts anderes will, als Vorzug und Vortheil.

Am größten ist jedoch der Vorzug, welchen der Adel durch seinen Antheil an der Stände-Versammlung hat. Der achte Theil der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten und in der Kammer der Reichsräthe, eigentlich der Kammer des hohen Adels, bei weitem die Mehrzahl, besteht nämlich aus Besitzern adelicher, mit Patrimonialgerichtsbarkeit versehener Güter. Abgesehen davon, daß durch die Wahlordnung die Patrimonialgerichtsbarkeit verewigt ist, indem durch dieselbe die Wahlfähigkeit in jener Klasse bedingt ist, so besteht die Begünstigung nicht nur in der doppelten Vertretung, nämlich in beiden Kammern, und in dem Umstande, daß ein Stand, der nicht einmal den 900sten Theil der Bevölkerung ausmacht, dem achten Theile derselben gleich gesetzt ist, sondern vorzüglich in der Stellung der Kammern der Reichsräthe zu jener der Abgeordneten. Denn da beide Kammern zusammen erst die Ständeversammlung ausmachen, da kein Gesammt-Beschluß möglich ist, ohne die Beistimmung der Kammer der Reichsräthe, da ferner die Kammern der Abgeordneten nicht einmal gültig verhandeln darf, wenn sich nicht gleichzeitig auch die Kammer der Reichs-Räthe konstituirt hat, und die Eröffnung dieser durch das

Ausbleiben der Hälfte der Mitglieder gehindert werden kann, besonders weil der König in der Ernennung der lebenslänglichen Reichsräthe auf ⅓ der Zahl der erblichen beschränkt ist: so kann man wohl sagen, daß der Adel eine Macht ist, welche den Willen der Regierung und der gesammten Nation kraftlos machen könnte, — wenn er eine Macht durch sich selbst und nicht durch verliehene Privilegien und politische Institutionen, und wenn nicht in jedem Falle — die öffentliche Meinung noch eine größere Macht wäre. —

Einige von den Privilegien des Adels, nämlich Siegelmäßigkeit, befreiter Gerichtsstand, Eintritt ihrer Söhne als Cadetten in die Armee, sind auch den höheren Klassen der Staatsdiener (Räthen und höheren Beamten) beigelegt. Sie schließen sich daher dem Adel an, oder bilden vielmehr die Klasse des Amts-Adels. Allein die größten Privilegien aller Staatsdiener überhaupt sind jene aus der Staatsdienstes-Pragmatik, indem sie den Staatsdienern im Falle ihrer Entlassung vom Dienste — jene durch richterliches Urtheil wegen Verbrechen oder Vergehen ausgenommen — ein hinlängliches Ruhegehalt, die Befugniß, nach dem 40sten Dienstes- oder 70sten Lebensjahre, oder im Falle körperlicher Gebrechlichkeit, dasselbe zu fordern und ihren Wittwen und Waisen eine Pension zusichert. Ein Blick auf die Abhängigkeit öffentlicher Diener in andern Staaten, z. B. in Frankreich, die Erinnerung an den Mißbrauch derselben bei Wahlen und in den Kammern zu politischen Zwecken von denjenigen, welche die Gewalt in Händen hatten, die daraus folgende Vertilgung der Wahrheit und Selbstständigkeit des Karakters, und dagegen die aufkommende Feilheit müssen nicht nur in der Meinung der Staatsdiener, sondern auch in jenen aller andern Unterthanen den Werth der Staatsdienstes-Pragmatik erhöhen. Hiezu kömmt, daß bei uns, wo der Staatsdiener, welcher sich zurückziehen möchte, nicht nach Belieben ein Gewerbe ergreifen kann, sondern die Ausübung einer Beschäftigung oder eines Gewerbes von beson-

dern Concessionen abhängt, — kein Ausweg ist, als die Last des Unterhaltes der Staatsdiener, auch nachdem er nicht mehr im Dienste ist, den Staatskassen und dadurch zum Theile den Steuerbaren aufzubürden.

Allein auf der anderen Seite sind so ausgedehnte Privilegien aller Klassen des Staatsdienstes, selbst solcher, deren Arbeiten mehr mechanischer Art sind, bei einer repräsentativen Verfassung in so fern nachtheilig, als sie die Thätigkeit und Verantwortlichkeit der obersten Staatsdiener leicht lähmen können, und für die Unterthanen werden sie lästig durch die Größe der Summe für Besoldungen und Pensionen, welche leztere von Jahr zu Jahr zu steigen scheinen, da der bei einer repräsentativen Verfassung nothwendige raschere Gang und die Pünktlichkeit des Dienstes die Entfernung unfähiger, bequemer und gebrechlicher Menschen erfordert.

Im Jahr 1819 hat sich die Anzahl aller Hofbedienten höherer und niederer Klassen, mit Einschluß der Kammerherren und 17 Edelknaben, auf 1505 Personen, jene aller Angestellten im Civildienste auf beiläufig 7380 belaufen; diese Anzahl ist nicht, wie man gemeiniglich glaubt, in der neuesten Zeit im Steigen; die Staatsdienerei hat vielmehr in Vergleichung mit den früheren Zeiten, wie die Staatskalender beweisen, bedeutend nachgelassen. Die Besoldungen der Civildiener haben in demselben Jahre (im Jahr 18$\frac{19}{20}$) 4,213,034 fl. 41 $\frac{1}{2}$ kr. (Siehe Beilage XXVIII.) und die Pensionen

1,848,175 fl. 48 $\frac{1}{4}$ kr., nebst
2,799,998 fl. 51 kr., welche auf die Staatsschulden Tilgungskasse überwiesen wurden,

4,648,174 fl. 39 $\frac{1}{4}$ kr.

somit Besoldungen und Pensionen zusammen oder über den vierten Theil der ganzen Staats-Einnahmen betragen.

Die Geistlichkeit endlich muß als ein besonderer Stand betrachtet werden, weil ihm nach der Verfassung besondere politische und bürgerliche Vorrechte beigelegt sind, nämlich

ein vom Landgerichte befreiter Gerichtsstand und Antheil an der Standschaft.

Das erstere ist nur in so fern erheblich, als es eine Ausnahme vom allgemeinen Gesetze ist; das zweite ist der Geistlichkeit nicht wegen des Besitzes von Grundeigenthum, welchem sie sonst ihren Sitz in der Ständeversammlung verdankte, sondern wegen des Interesse der Religion und der Kirchen verliehen. Unter diesen ist die katholische eine Macht, welche durch jenes Vorrecht der Geistlichkeit mehr Raum und grössere Mittel gewinnt.

VI.

Unterscheidung der Bevölkerung nach der Religion.

Religions- und Kirchen-Verhältnisse überhaupt. Katholizismus. Protestantismus. Sogenannter Kirchenstaat. Ursachen des Mangels an kathol. Geistlichen. Moralität. Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen. Zustand der religiösen Aufklärung. Bemerkungen über die katholische und protestantische Kirchenverfassung in Baiern.

Um den Einfluß der Religion auf den Staat richtig zu beurtheilen, muß man

1) ihr Wesen
2) die Dogmen der Theologen, und
3) die Verfassung der Kirche betrachten.

1) Das Wesen der Religion besteht in dem heiligen Glauben, in der heiligen Hoffnung und der heiligen allgemeinen Liebe, welche in uns vereint, lebendig und zur Kraft geworden sind. Es gibt keine Unterschiede derselben; sie — die durch Christus geoffenbarte — ist nothwendig die einzige und allgemeine (katholische.) Jede andere ihr entgegengesezte sogenannte Religion ist Heidenthum oder Irr-Religion. Es ziemt sich nicht, die Vortheile zu preisen, wel-

che sie dem Staate bringt; sie ist nicht die dienstbare Magd der Politik, nicht etwa blos für das Volk und das Mittel zur Befestigung der Fürstengewalt; — denn das ist eben die Natur der Heiden und wenn sie sich auch Christen nennen, daß sie Gott dienen, weil Gott ihnen dient; — sondern sie ist für Fürsten und Unterthanen gleich nothwendig, weil sie das Heil des Menschen ist, sie ist dem Staate nicht nur nützlich, sondern sie ist die Grundlage der menschlichen Gesellschaft selbst und ihre vollkommene Verbreitung der endliche Zweck des Daseyns des Menschengeschlechtes. Dieser sollte auch für jede Regierung das höchste auf Erden Erreichbare seyn.

2) Die Unterschiede in der christlichen Religion sind erst durch die theologischen Schulen aufgebracht worden; die Entwicklung ihrer verschiedenen theologischen Lehren hing bekanntlich sehr von Zufälligkeiten ab. Sie entstanden sehr frühzeitig, nahmen eine andere Richtung im Orient, eine andere im Occident, indem sie dort die damals herrschende spekulative Methode der Philosophie auf die Religion anwandten (die Streitigkeiten über den λογος), hier sich mehr mit der Kirche abgeben. Ihre abweichenden Meinungen und Streitigkeiten, deren Gegenstand häufig Spitzfindigkeiten waren, welche ein einfacher Menschenverstand und selbst ein, in der damaligen Methode der philosophischen Schule nicht geübter, Gelehrte nicht begreifen kann, sezten zwar anfangs die Hofparthie in Bewegung, galten aber dennoch als etwas Untergeordnetes, und erst später, nach Origines und Arrian, als eine Parthei und meistens nicht sowohl durch die Macht der Wahrheit als durch Zufälligkeiten und durch Hofgunst einen dauernden Sieg erhalten hatte, wurde die theologische Lehre mehr als die Hauptsache betrachtet. Der Religion und der Toleranz ist dieses gleich nachtheilig; die Theologie ist ihrer Natur nach intolerant, die Religion ist wesentlich allgemeine Liebe.

Zu wie vielen Verfolgungen und Kriegen haben die Dogmenstreite Veranlassung und Vorwand gegeben!

3) Alle Vereine der Menschen — sie seyen zu göttlichen oder zu menschlichen Dingen — bedürfen der Ordnung und Leitung nach ihrem Zwecke; sie gewinnen daher eine äussere Form, welche in Ursprung und Entwicklung bei gleichen Ursachen immer gleich ist. Die Kirchengeschichte zeigt uns daher die Kirche in allen Formen, in welchen der Staat erscheint, als Demokratie, Aristokratie, beschränkte und unbeschränkte Monarchie; und wenn die ursprüngliche Form der meisten gegenwärtigen Staaten von Europa, da sie durch Eroberung entstanden sind, zuerst in der Form der Monarchie erscheinen, so ist dagegen sehr begreiflich, daß die erste Kirche aus einer Menge kleiner republikanisch gebildeter Gemeinden bestehen mußte, weil die Anhänger der Lehre freiwillig sich vereinten, und daß später, als mehrere Gebräuche und Lehren in die Religion kamen, und mehreres Mysterium wurde, als ferner der Verein sich über ganze Länder ausdehnte, eine Aristokratie der Geistlichen gegen die Laien entsprang, welche so wie am Ende jede Aristokratie zur Monarchie führt, — in die Kirche die Monarchie brachte, — die geistliche Monarchie, durch ihre Mittel und Heiligung gewaltiger als jede weltliche.

Nur durch die Dogmen und die Form der Kirche, nicht durch das Wesen, sind der Katholicismus und der Protestantismus verschieden; aber der kranke Mysticismus und eine ungesunde sogenannte Philosophie der Geschichte halten beide für wesentlich entgegengesezt, indem das Wesen jenes: Stabilität, blinder Glaube, Gehorsam gegen die unbedingte Gewalt des Pabstes, — dagegen die Natur dieses: Fortbildung und Freiheit des Glaubens, republikanische Verfassung, jener der Monarchie. dieser der bürgerlichen Freiheit zuträglich, jener eine dem Staate gefährliche Macht, dieser eine ungefährliche Gesellschaft bilde.

Das Wesen des Katholicismus ist kein anderes als jenes der Religion, wie er in verschiedenen Zeiten begriffen und verdorben worden ist, entscheidet nicht. Wer in die ersten Zeiten an die Quelle zurückgeht, lernt sie ungetrübt als

eine evangelische Lehre kennen. Diese Lehre ist freilich unwandelbar und ewig; nicht aber die Streitsätze der theologischen Schulen. Dogmen hat der Protestant, wie der Katholik; beiden müssen sie etwas, aber etwas Untergeordnetes seyn. Nicht blinder, sondern lebendiger und thätiger Glaube ist nothwendig, den Katholiken wie den Protestanten, und daß die Formen der Kirchenverfassung veränderlich und verbesserlich seyen, lehrt die Kirchengeschichte, welche durch die Concilien zu Costnitz und Basel zeigt, welche Gränze die Gewalt des Pabstes und der Kirche haben. Allein die unbeschränkte Gewalt jener hat sich durch ähnliche Mittel erhalten, deren sich die Könige bedienten, welche nach absoluter Gewalt strebten: sie versäumten die Concilien, wie die englischen Könige die Parlamente einzuberufen.

Die katholische Kirche ist allerdings eine Macht geworden; aber jede Kirche wird eine Macht, sobald sie sich über die Gränzen einzelner kleiner Gemeinden verbreitet; auch die protestantische würde eine Macht werden, wenn die verschiedenen kirchlichen Gemeinden zu einer Gemeinde vereinigt würden.

Bei dem Alter und den vieljährigen Bemühungen der Kirchengewalt ist wohl erklärbar, daß Aberglaube, die Lehre des blinden Gehorsams, und die Privilegien der Geistlichen in der katholischen Kirche heutzutage häufig vorkommen, und daß dieselben als ein Mittel sowohl weltlicher als geistlicher absoluter Gewalt von denjenigen, welche nach dieser oder jener streben, genährt werden, indem diese beiden, obgleich gegenseitig die gefährlichsten Feinde, jederzeit gegen die Freiheit und Aufklärung im Bunde sich befinden werden. Allein abgesehen von den Ausnahmen, welche doch die Geschichte durch die Beispiele eben so freier Katholiken als sklavischer Protestanten zeigt, — wie kann man das der Religion zur Last legen, was entweder die Folge der Umstände oder die Schuld des Verderbnisses der Religion ist, die, welches auch ihre äussern Formen sind, in

ihrer Reinheit und in ihrem Wesen blos Liebe, Segen und Frieden verbreitet!

Der sogenannte katholische Kirchenstaat in Baiern besteht in zwei Erzbisthümern zu München und Bamberg und sechs Bisthümern zu Augsburg, Passau, Regensburg, welche dem ersten, und zu Eichstädt, Speyer und Würzburg, welche dem lezteren untergeordnet sind. Die Anzahl sämmtlicher Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Kanoniker und Vikarien beträgt 140 Personen.

Nach der neuen Diöcesan-Eintheilung enthält die Diöces München 361, die Diöces Bamberg 387, Augsburg 807, Passau 151, Regensburg 434, Würzburg 405, Eichstädt 201, Speyer 207, alle zusammen 2773 Pfarrörter.

Die Anzahl der Katholiken in Baiern beträgt beiläufig zwei Drittel, jene der Protestanten und Reformirten nicht ganz $\frac{1}{3}$ der ganzen Bevölkerung, (S. Beilage XXVIII.) und die Zahl der katholischen Pfarreyen beläuft sich auf 2512, jene der protestantischen auf 1036, so daß im Durchschnitte auf eine katholische Pfarrei 1012, auf eine protestantische aber nur 950 Seelen kommen und somit verhältnißmäßig mehr protestantische als katholische Pfarreien sind.

Demungeachtet hat man den Mangel an Geistlichen, besonders an katholischen so groß gehalten, daß die Regierung ein Gutachten über die Ursachen desselben von der theologischen Fakultät zu Landshut abgefodert hat. Allein in Ansehung der Seelsorge wäre kein Mangel, wohl aber in Ansehung der Art des Gottesdienstes, für welchen, besonders bei der reichen Menge üblicher, gestifteter und täglich gegen Stipendien aufgetragenen Messen, die Zahl der vorhandnen Geistlichen allerdings nicht hinreicht.

Die vorzüglichste Ursache dieses relativen Mangels ist aber neben dem Cölibate die späte und zum Theil unzureichende Versorgung der Geistlichen. Die Unterdrückung des Naturtriebes und der Verzicht auf das dem ärmsten Menschen unschätzbare Familienglück und so manche Freude des Lebens,

erfodert eine Verehrung gebietende, aber seltene Selbst-Beherrschung, und wenn man sich leicht darüber hinwegsetzen möchte, in den verflossenen Zeiten, wo die Geistlichkeit grösseren Einfluß und höhere äußere Achtung genoß, und wo die Versorgung in wohlhabenden Abteien, in denen man nichts weniger, als den Freuden des Lebens entsagt hatte, leichter, auf der andern Seite jene im Staatsdienste seltener und noch seltener glänzend war, so muß sich heutzutage der Geistliche eine lange Zeit als Hülfspriester gebrauchen lassen, wo er häufig fast wie ein Knecht von dem Pfarrer und der Haushälterin abhängig ist, bis er endlich, meistens in Jahren weit vorgerückt, zu einer Pfarrei gelangt, welche an Ertrag kaum dem untersten Civildienste gleich kömmt und welche häufig das Ziel seiner Wünsche seyn muß, indessen er seine Jugendfreunde, oft mit weniger Kenntnissen begabt, und nicht selten bloße Schreiber, in der Blüthe ihrer Jahre zu wohl besoldeten Stellen und von Stufe zu Stufe kommen sieht.

Denn so vorsorglich die Regierung Seiner Majestät des Königes für die Verbesserung der Gehalte der Pfarrer, besonders der wahrhaft bedaurenswürdigen Pfarrer im Rheinkreise war, und obgleich eine ziemliche Summe zur bessern Dotation der Pfarreien aus der Staats-Kasse gezahlt wird, (im Jahr 18½ im Ganzen 842964 fl. 50¼ kr. für die Pfarreien beider Confessionen) so giebt es doch noch eine Menge von Pfarrern, deren Besoldungen weniger als 600 fl. betragen. Für die einzelnen Pfarrgemeinden ist die Last ohnehin zu groß, um von ihren Beiträgen die Mittel zur Verbesserung zu erwarten, vielmehr sind diese Lasten gerade die Mittel, ihnen ihre Seelsorger verhaßt zu machen. Auch hiezu, wie zu so mancherlei Bedürfnissen, sind grössere, ja einen ganzen Kreis umfassende, Vereine nothwendig.

Einzelne reich und überreich besoldete Pfarrstellen, deren es in Baiern gibt, werden den Günstlingen des Glückes zu Theil und sind zu selten, um Viele zum Stande der

Geistlichkeit einzuladen. Wirksamer in dieser Beziehung ist wohl die Errichtung der Domkapitel, welche dem Ehrgeize ein größeres Feld öffnet.

Diese Dinge, von denen bisher geredet worden und welche man zu den religiösen rechnet, sind alle so bestimmt, daß sie sich in Zahlen nachweisen lassen; schwieriger aber ist es, ein Urtheil über den Zustand der religiösen Bildung und Aufklärung eines ganzen Volkes zu fällen, indem man nicht alle Einzelne und alle Klassen, aus denen dasselbe besteht, kennen, sondern blos aus allgemeinen Erscheinungen und Vorfällen einen Schluß ziehen kann. In so ferne die Abnahme der Verbrechen und Vergehen die Frucht besserer Moralität und diese die Frucht der Religion ist, giebt die aus dem Jahres-Berichte des Justiz-Ministeriums genommene hier (Beilage XXIX. a. b. c. d,) beiliegende Uebersicht der abgeurtheilten Verbrechen und Vergehen in den sieben älteren Kreisen des Reichs dem Freunde der Menschheit Beruhigung; und die häufige Beschuldigung, daß sich alle Religiosität verloren und alle Bande der Gesellschaft gelöst hätten, ist wenigstens in Beziehung auf Baiern, eine vielleicht der Partheiwuth, vielleicht politischen Absichten dienende, Verläumdung.

Nur 4421 Personen wurden im Jahr 1818 der Haupt- oder Spezial-Untersuchung unterworfen und nur 2917 Individuen verurtheilt, wogegen im Jahre 1817 die Anzahl von den Verurtheilten 4393 betrug. Indessen man in England und Irrland auf 20000 Menschen 900 Verbrecher zählt, treffen in Baiern auf die gleiche Seelenzahl beiläufig 16. Verschwörungen und Verbrechen gegen Verfassung und König kommen nicht vor; jene, die unter dem Titel der Störung des Rechtsfriedens des Staats erscheinen, bestehen in Begünstigungen der Desertion und ähnlicher Handlungen. Die häufigen körperlichen Verletzungen bestehen großentheils in Unglücksfällen, welche eine Untersuchung veranlaßt haben, oder in Verwundungen, und sind zum Theile Zeichen der Rohheit eines kräftigen Menschenschlags.

Die Verbrechen gegen das Eigenthum, häufiger in der Zeit der großen Theurung und Noth, haben sehr abgenommen, (was den Beweis giebt, daß ihre Veranlassung häufiger die Noth, als moralische Verdorbenheit war; sicher wandelt man die Landstraßen, und es giebt, wie in den baierischen Alpen, Gegenden, wo die Thüren nie geschlossen werden und seit vielen Jahren kein Beispiel eines Diebstahls sich ereignet hat. Unter der Zahl der Untersuchungen wegen Brandstiftungen sind alle General-Untersuchungen enthalten, welche bei jeder Feuersbrunst auch ohne Anzeigung eines Verbrechens, eingeleitet werden. Die Anzahl der eigentlichen Brandstiftungen beträgt 44. Nachlässigkeit und die Furcht, wegen denselben die Beiträge der Brandversicherungs-Anstalt zu verlieren, so wie die Sucht, allenthalben geheime Verbindungen zu Brand und Tod zu erblicken, haben die Verdächtigungen wegen Brandstiftung gegen die Wahrheit vermehrt.

Allein dieser Zustand ist wohl eben so sehr die Wirkung der freien Staatsverfassung, der Liebe zu ihr und zu dem Könige, der Sicherheitsanstalten einer menschlichen und eben darum religiösen Gesetzgebung, und des natürlichen unverdorbenen moralischen Gefühls, als einer positiv religiösen Aufklärung.

Denn Aufklärung, Nachdenken und Unterricht über das Wesen der christlichen Religion und die Religions- und Kirchengeschichte, die den Menschen doch näher als alle andern Kenntnisse angehen müssen, ist selbst unter den sogenannten Gebildeten nicht so häufig als man glaubt, obwohl bei der jüngern Generation eine größere Neigung, als ehedem, zur Religiosität, aber auch zum Mysticismus bemerkbar ist. Die Mehrzahl der gemeinen Leute der katholischen Kirche hängt noch am Aberglauben, am Lippen- und Bilderdienste, so daß mancher nach Gott wenig zu fragen scheint, wenn nur sein Schutzheiliger mit ihm ist. *)

*) Noch vor Kurzem sah man in der Domkirche zu München ge-

Ein großer Theil ist zwar frei vom Aberglauben, hat aber nichts dafür, als Unglauben, — sey es aus Mangel an Nachdenken oder aus Frivolität, und im gleichen Falle ist ein großer Theil von Protestanten, deren Ritus nicht so leicht, als wie jener der Katholiken, zum Bilderdienst und zum Aberglauben führt.

Selbst bei der katholischen Geistlichkeit ist die Aufklärung über das wahre Wesen der christlichen und katholischen Religion selten; einer Geistlichkeit, welche zur Aristokratie geworden ist, ist es mehr um die Verwaltung der Mysterien einer Kirche, die sich zur Macht erhoben hat, und mehr um die Mittel der Macht, als um die Erhaltung der Reinheit des Dogma und der Kirchenverfassung zu thun, und daher bezieht sich der Religions-Unterricht vorzüglich auf jene und die Verhandlungen mit der Regierung auf diese.

Der Vorherrschaft der Dogmen in der Religionslehre ungeachtet, ist jedoch in Baiern unter den verschiedenen Kirchenpartheien Toleranz, welche theils Folge allzugroßer Gleichgültigkeit, theils aber auch und vorzüglich des Beispieles unserer aufgeklärten Regierung ist.

Ich vermeide es gern, mich über das Konkordat zu äußern, da es nun ein Theil der Staatsverfassung und Gesetz geworden ist; ich wünsche aber, daß von allem demjenigen, was über dasselbe, ehe es eingeführt war, in den „Betrachtungen über das baierische Konkordat" gesagt worden ist, nichts eingetroffen seye, noch in Zukunft eintreffen möchte; nur dieses bemerke ich: eine einmal begründete unbeschränkte Gewalt, besonders eine, welche, ihrer Natur nach, der Einwirkung der Regierung entzogen ist, ist schwer zu zähmen und diese Zähmung nun

druckte Gebete liegen, welche eine arme Seele einem Geistlichen geoffenbart haben sollte; auch veranlaßte ein geschnitztes Muttergottes-Bild, welches die Augen verdreht haben soll, ein so gewaltiges Gedränge, daß es von der Behörde entfernt werden mußte.

mehr zu erwarten, nur in spåter Zeit, aber nicht blos von der Zeit: die Regierung muß vielmehr bedacht seyn 1) auf Bildung zahlreicher aufgeklårter Prediger und Religionslehrer, 2) auf Ernennung der Domkapitulare nach vorgångigem Vorschlage der Dekanate und auf Ernennung der Bischöfe nach vorgångigem Vorschlage der Capiteln, und auf zeitweise Versammlung der Dekanate zur Berathung mit der Regierung, über den Zustand der Sittlichkeit und andere den Staat betreffende Gegenstånde.

Die Protestanten bilden eigentlich eine Menge kleiner einzelner Kirchengemeinden; allein durch die drei Consistorien, unter einem Ober-Consistorium, durch welches der König bischöfliche Rechte über die protestantische Kirche ausübt, werden dieselben mehr zur Einheit angezogen. Durch die Presbyterien, welche vorzüglich sowohl wegen der Art ihrer Komposition als wegen der Art ihrer Einführung Widerspruch gefunden haben, würde der Grund zu einer protestantischen kirchlichen Aristokratie gelegt werden und durch die Synoden, obwohl hierdurch das ökonomische, der Ritus und die Gleichförmigkeit der Kathegetik gewinnen wird, und vollends durch die bereits durch einige Stimmen begehrte „unabhångige Stellung des protestantischen Ober-Consistoriums" ist der Anfang gegeben, daß die protestantische Kirche zu einer der katholischen ähnlichen, wenn auch schwåchern, Macht werde.

VII.

Ueber die Verhältnisse der Juden.

Zustand derselben im Königreiche Baiern überhaupt. Gesetze in Ansehung derselben. Anzahl und Beschäftigungen der Juden. Hausirhandel. Nachtheile und Vortheile desselben. Häusliche und bürgerliche Eigenschaften, geistiger, religiöser und moralischer Zustand der Juden. Ursachen des Zustandes der Juden. Mittel zur bürgerlichen Verbesserung derselben.

Unter allen Religionspartheien wird keine für so nachtheilig dem öffentlichen Wohle und der staatsbürgerlichen Verhältnisse angesehen, als jene der Juden, und nachdem durch die Bemühungen aufgeklärter Regierungen, besonders Friedrichs des Großen, Josephs II. und Maximilian Josephs seit mehr als dreißig Jahren die Menschlichkeit den Sieg über Intoleranz und Eigennutz davon zu tragen schien, erheben sich aufs neue, selbst in den Ständeversammlungen, deren Berathungen nur Wahrheit und Recht leiten sollte, einzelne Stimmen, welche die Zurückwerfung der Juden, als einer der bürgerlichen Gesellschaft gefährliche und unverbesserliche Menschen-Race in die alte Schmach mit der heftigsten Leidenschaft begehren.

Lasset uns die Verhältnisse der Juden untersuchen mit der leidenschaftlosen Ruhe, welche allein zur Wahrheit führt. Vor allem aber vergeßt ihr, — Christen selber nicht, was ihr euch nennt, — seyd Christen.

I. Welches ist die Lage der Juden im Königreiche Baiern? — Welche Verhältnisse weist ihnen die Gesetzgebung an? — Wie zahlreich sind dieselben? — Welches sind ihre bürgerlichen Beschäftigungen, und wie wirken dieselben auf die bürgerliche Gesellschaft? — Welches ist ihre religiöse Bildung und Aufklärung? — Wie steht es um ihre wissenschaftliche Bildung? — Was sind sie für Hausväter, und wie erfüllen sie ihre Pflichten als Staatsbürger? —

II. Worin liegen die Ursachen dieser Verhältnisse und wie viel von denselben kommt auf Rechnung der mosaischen Religion, wie viel auf jene der Gesetze des Staates? und endlich, nachdem man die Ursachen kennt,

III. welches sind die Mittel zur Verbesserung der Juden; und welche liegen in der Macht der Regierung, welche in den Händen der Juden selbst?

Diese Fragen bezeichnen den Gang unserer Untersuchung.

Zu I. Verhältnisse der Juden im Königreiche Baiern.

Die Gesetze gestatten den Juden im Königreiche Baiern nicht die vollen staatsbürgerlichen Rechte. Die Verfassungs-Urkunde macht in Ansehung derselben eine Ausnahme von ihrem vorzüglichsten Grundsatze, der Gleichheit der Rechte und vor dem Gesetze, und gestattet ihnen nur die in den besonderen Verordnungen bestimmte Rechte (Tit. IV. §. 9.). Diese Verordnungen sind für die sieben älteren Kreise das Edikt vom 10. Juni 1813 (Reg. Bl. St. V. 39.) und für den Rheinkreis das von der französischen Regierung herrührende Dekret vom 17. März 1808.

Jene enthält im Wesentlichen folgendes:

Die Juden müssen den durch die Verfassung vorgeschriebenen Unterthans-Eid schwören und bleibende Familiennamen annehmen. Die Einwanderung fremder Juden, die Ansässigmachung inländischer an Orten, wo noch keine wohnen, ist untersagt, und die ausnahmsweise Genehmigung dem Ministerium vorbehalten; ihre Familienzahl soll nicht vermehrt, sondern vermindert und daher einem Juden die Ansässigmachung nur dann gestattet werden, wenn eine Familie abgegangen und hierdurch eine Nummer des Judenmatrikels erledigt ist. Der Erwerb von Grundstücken ist ihnen erlaubt, aber nicht zur Spekulation und zum Wiederverkauf, noch zur Verpachtung, sondern zur eigenen Bewirthschaftung; auch dürfen sie Ober-Eigenthumsrechte nicht besitzen. Sie können, wie Christen, Gewerbs-Con-

zessionen

zessionen erlangen und in Zünfte aufgenommen werden; aber aller Hausirhandel ist ihnen untersagt, und nur denen, welche bereits auf denselben ansässig sind, werden bis zur Erlangung eines bessern Erwerbszweiges, „wozu die Polizeistellen mitzuwirken wissen werden," die Hausir-Patente gelassen werden.

Die Judenkorporationen sind aufgelöst und die Juden-Familien den Gemeinden, wo sie wohnen, einverleibt; sie haben da alle Verbindlichkeiten wie andere Gemeindeglieder zu erfüllen. Gewissens-Freiheit und freie Religionsübung ist ihnen zugesichert, aber die Oberrabiner, denen keine Art Jurisdiktion zusteht, müssen den Eid auf die Landesgesetze schwören und sind, so wie die Lehrer für eigene Schulen, welche sie errichten wollen, der Prüfung unterworfen; die Kinder sind da, wo besondere Schulen für Juden nicht bestehen, zum Besuche der öffentlichen Schulen verbunden und die Erlaubniß zum Studium der jüdischen Theologie ist von dem guten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt über hinreichende Vorbereitungskenntnisse abhängig.

Das für den Rheinkreis geltende Dekret vom 17. Merz 1808 schreibt die Formen vor, welche zur Sicherung gegen jüdischen Wucher bei Verträgen zu beobachten sind, bedingt die Ertheilung von Handelspatenten durch Zeugnisse über untadelhaftes Betragen, verbietet Juden, welche nicht bereits in den Departements des Ober- und Niederrheins wohnen, die Niederlassung daselbst überhaupt und in andern Departements, außer wenn sie auf Feldbau geschieht, und erlaubt den Juden nicht, bei der Conscription Stellvertreter zu stellen. *)

Aehnliche Verordnungen, welche die Formen der Contrakte zwischen Juden und Christen bestimmen, bestehen auch

*) Diese Beschränkungen wurden jedoch gleich anfänglich und später auf mehrere Departements nicht für anwendbar erklärt, wo die Juden keinen Anlaß zu Beschwerden gegeben hatten; sie giengen aber zunächst auf die rheinischen Departements, insbesondere auf die Juden im Elsaß.

in andern Landestheilen, z. B. im Bambergischen, und nach den würzburgischen Steuerverordnungen werden noch besondere Judenschuzgelder erhoben; in den übrigen Theilen des Königreichs haben sie seit dem neuen Steuersysteme aufgehört; allein von den Grundherren werden derlei Abgaben, jedoch unter dem Namen Herbergsgelder, welche sie auch von christlichen Hintersassen erheben können, noch erhoben.

Die Anzahl der Juden belief sich unter der vorigen Regierung in der Ober-Pfalz, zu Sulzburg und Schnartach und im Herzogthume Sulzbach nur auf 360 Familien, welche zusammen gegen 2000 Seelen ausmachten, und im ehemaligen Herzogthume Baiern durften gar keine Juden wohnen.

Diese Anzahl hat sich durch die Familien, welche mit den neuerworbenen Ländern an Baiern gekommen sind, sehr vermehrt. Nach der (S. Beilage XXX.) beiliegenden genauen Uebersicht beläuft sich die Seelenzahl der Juden im Königreiche auf 53402 in 10,663 Familien. Hievon hatten im Jahr 182$\frac{9}{1}$ über 252 Familien ihre Niederlassung auf den Ackerbau gegründet; 169 Familien widmen sich verschiedenen Gewerben, mehr als 839 Judensöhne arbeiten als Lehrlinge und Gesellen bei Gewerben und Handwerken, und mehrere bilden sich praktisch für die Landwirthschaft aus.

Die übrigen Judenfamilien (10242) leben vom Handel, und darunter 2605 vom Hausirhandel; dieser ist jedoch sehr in Abnahme und namentlich seit dem Jahre 1817 in den zwei mit Juden am meisten bevölkerten Kreisen, nämlich im Rezatkreise um den vierten Theil, und im Untermainkreise, ungeachtet sich die Zahl der Hausir-Patente noch auf 1171 beläuft, um $\frac{2}{3}$ vermindert worden.

Die Nachtheile, die man dem Hausirhandel zuschreibt, sind bekannt. Man behauptet: 1) er lege den Handel der christlichen Kaufleute nieder, 2) verführe die Bauern und deren Weiber zu unnöthigen Ausgaben für Luxus-Gegenstände oder schlechte Waaren, und 3) gefährde die Sicherheit. Von den Klagen ist es meistens den Klägern wohl

mit der ersten nur wahrer Ernst; aber es ist im Ganzen nur die Klage, daß ihnen die unchristlichen Vortheile entgehen oder geschmälert werden, welche sie von den Bauern nehmen möchten, also (die Klage von der Stelle dieser und der großen Zahl der Konsumenten, nicht von der Stelle der Kaufleute aus betrachtet) eine Klage, daß man von hausirenden Juden Sachen leichter und wohlfeiler haben könne, als von sogenannten christlichen Kaufleuten. — Allein, ist dieses ein Schade? — Ist es dem armen, von den Gewerbs-Leuten und Kaufleuten besonders bei dem Unwerthe aller Landprodukte abhängigen Landmanne nicht zu gönnen, daß er seine Bedürfnisse wohlfeiler bei hausirenden Juden erhalten kann, als bei dem Krämer im Orte, welcher meist der einzige und der privilegirte ist, oder bei den Kaufleuten in Städten, die ihn nicht minder unchristlich behandeln? — Das aber ist der Hauptvorzug des Hausirhandels, daß er die Bedürfnisse des Lebens in den kleinsten Kanälen zuführt, ohne den Bedürfenden in die Nothwendigkeit zu setzen, deßhalb den Kaufmann in den Städten aufzusuchen, und durch den Gang dahin, Zeit und Geld aufzuopfern.

Daß die Juden immer schlechtere Waaren geben, als die christlichen Kaufleute, und daß diese aufrichtig genug seyen, den Käufern um gutes Geld die Mängel ihrer Waaren aufzudecken, stimmt nicht mit der Erfahrung überein; noch ist eine solche Kuratel nöthig oder auch nur möglich, welche den Kaufleuten vorschriebe, wie viel und was sie kaufen sollen?

Dagegen ist nicht zu läugnen, daß die Anzahl vieler armer Hausirer strenge polizeiliche Aufsicht nöthig mache, und der größte Nachtheil des Hausirhandels ist wohl jener für die hausirenden Juden selbst, die dadurch zu einer kümmerlichen Existenz verdammt und an ein erbärmliches Gewerbe gebunden, nicht im Stande sind, erträglichere Verhältnisse oder gar ihren Wohlstand zu begründen.

Nachtheiliger in jeder Beziehung und besonders für die Landwirthschaft ist der Viehhandel, der in den ehemals

schwäbischen und fränkischen Gebietstheilen beinahe ausschließend in den Händen der Juden ist, ohne welche die Landleute keinen Viehhandel abschließen zu können glauben, welche aber diese besonders durch die mit der Nachborge verbundenen Bedingungen in Schulden und Abhängigkeit zu bringen wissen.

Gegen den Güterhandel der Juden ist das Edikt vom Jahr 1813 (§. 16.) und die Verordnung gerichtet, daß keine Guts-Zerschlagung, wobei ein Jude sich einmenge, genehmigt werden soll; allein es ist das Schicksal aller dieser Gesetze, daß es doch Mittel giebt, sie zu umgehen; und es muß bemerkt werden, daß nach der Erfahrung es nicht seltener Christen als Juden sind, welche herabgekommenen Familien die Vortheile aus der Güter-Zerschlagung entziehen, und daß eben dieser Handel in der gegenwärtigen Zeit nicht so beschränkt seyn sollte.

Der Geldhandel ist zwar bei weitem nicht ausschließend, aber doch vorzüglich in den Händen der Juden; sie sind die Helfer in der Noth für den Privatmann, wie für die Regierungen. Daß freilich mehrere und von den ärmern Juden die meisten, die Noth und den Leichtsinn zu wucherlichem Gewinne benutzen, ist gewiß; aber eben so gewiß, daß ihnen Christen, — wie die Anleihen auf Gehaltsquittungen leider beweisen — hierin nicht nachstehen.

Daß fast alle jüdische Banquiers sich mit dem Staats-Papierhandel abgeben, und daß dieser Handel, wenn einmal die Staatspapiere ihrem Nennwerthe sich nähern, der unproduktivste, leereste und in nationalwirthschaftlicher Rücksicht unnützeste und nachtheiligste Handel sey, ist nicht zu läugnen; aber eben so wenig, daß es die christlichen Regierungen sind, welche ihre Obligationen zu einem Handelsartikel machen, daß dieser Handel eines der Mittel war, ihre Schuldbriefe wieder zu Ehren zu bringen und daß christliche Banquiers so wenig als jüdische den Gewinn aus denselben verschmähen; daß aber jüdische Häuser in Zeiten der Gefahr, dem Vaterlande Anlehen zu Preisen gegeben haben,

zu welchen sie von christlichen nicht zu erhalten waren, deren Geldkisten aus Mangel an Vertrauen wohl mehr, als aus Mangel an Wag- und Gewinnlust fast gänzlich geschlossen waren.

Den Wissenschaften liegen nicht viele Juden ob und allgemeine wissenschaftliche Bildung ist unter ihnen selten. Im Königreiche gibt es neben vielen Privatlehrern mehrere öffentliche Schulen für Judenkinder zum Theil mit christlichen Lehrern bestellt und in den übrigen Gemeinden besuchen sie mit den Kindern der Christen vermischt die öffentlichen Schulen; und so wie allenthalben die Juden seit einigen dreißig Jahren, nämlich seitdem einige große Könige ihnen Gelegenheit gaben und die Verbesserung derselben zu ihrer Angelegenheit machen, große Fortschritte gemacht haben, so ist auch der regste Eifer unter ihnen in Baiern. Seit dem Edikte vom Jahre 1813 haben sie zu Sulzbach eine deutsche und hebräische Buchdruckerei von 4 Pressen. Ihre Gelehrtheit ist zwar meistens (man kennt aber auch die rühmlichsten Ausnahmen) auf den Talmud und jene der Menge auf einige talmudische Spitzfindigkeiten und auf die zu ihren Geschäften erfoderlichen Kenntnisse beschränkt, allein diese Art der Gelehrtheit ist desto mehr unter ihnen verbreitet und obgleich sie zur Einseitigkeit führen muß, so setzt doch dieselbe, so wie die Verbindlichkeit des Juden, die heiligen Schriften zu studiren, Beschäftigung des Geistes, Kenntniß im Lesen und Schreiben voraus. Dieses, und der Umstand, daß der Jude, als Kind schon, sich die Kenntnisse zweier Sprachen erwerben muß, weckt und schärft seine Geistesgaben.

Wenn man aber hieraus auf einen hohen Grad allgemeiner religiöser Aufklärung unter den Juden schließen wollte, so würde man sehr irren. Zwar ist Unterricht und Kenntniß in ihrer Religion unter den Juden gewiß allgemeiner als unter den Christen, unter welchen Vielen dieselbe nur sehr kleine Nebendinge und diejenigen selten sind, welche in dem

Wesen, und in der Geschichte der christlichen Religion und Kirche, den erfoderlichen Unterricht genießen.

Es giebt Beispiele von deutschen Predigten jüdischer Lehrer, deren sich die beßten christlichen Redner nicht zu schämen haben und die deutschen Gebete der Juden würden viele Christen, welche sie zu lesen sich die Mühe nehmen wollten, mit den Juden aussöhnen. Allein der gemeinsame Gottesdienst wird doch noch in der hebräischen, nicht allen Männern, und den Weibern gar nicht verständlichen Sprache gehalten, und der Unterricht der Kinder ist zunächst auf theologische spitzfindige Sätze, — vorgetragen in einem schlechten Idiom — beschränkt.

Auch unter den Juden gibt es deren, welche klein genug sind, Gleichgültigkeit gegen ihre Religion und offene Verachtung des Ceremonial-Gesetzes für Aufklärung zu halten. Die Meisten hängen aber, wiewohl die Meisten in allen Kirchen, am Aeußeren und am Ceremonial-Gesetze. Der Heloten jedoch, welche nicht nur den Christen am feindseligsten, sondern auch den Juden selbst am nachtheiligsten sind, giebt es in keiner Kirche mehr als in der jüdischen. Am seltensten sind, wie allenthalben, diejenigen, welche das Wesentliche vom Unwesentlichen, das Religiöse vom blos Politischen und Historischen, das Höchste vom Untergeordneten zu unterscheiden wissen, und am wenigsten religiöse Bildung ist in der Regel — bei den reichen Juden.

Wer aber unter den Christen mag den Stein auf sie werfen? — Wie wohl wäre uns, könnte ein unpartheyischer Richter sagen, daß hierin die Christen besser seyen! Allein ein unpartheyischer Richter wird auch den Juden das Zeugniß geben müssen: daß sie im Allgemeinen treue Ehegatten, und vortreffliche Familienväter sind, sich persönlich um die Erziehung und Bildung ihrer Kinder bekümmern und keine Kosten für dieselben scheuen, und daß ihnen die Sitten und Ehen heilig und Ehebruch und Unzucht selten sind. —

Die Familie ist aber die Pflanzschule und eigentlich das

„Allerheiligste“ des Staates: und auf so schönen häuslichen Tugenden sollten die bürgerlichen nicht gedeihen? —

Die Juden tragen alle Staats-Lasten und erfüllen alle Unterthans-Pflichten, auch die des Militärdienstes, gleich andern Unterthanen. An Ansehung ihrer giebt es keine begünstigende Ausnahmsgesetze, wie für eine Klasse christlicher Unterthanen, welche nicht blos die vollen Staatsbürgerrechte, sondern sogar Vorrechte genießen. Man nenne nur eine Staatsbürger-Pflicht, welche sie zu erfüllen nicht im Stande wären, oder nicht wirklich erfüllen! — Sie leisten nicht nur den Unterthanen-Eid und den Eid auf die Staatsverfassung; sondern es wird auch schwer seyn, Unterthanen zu finden, welche dem Könige und der Verfassung aufrichtiger ergeben sind, als die Juden, die denselben ihre ganze bürgerliche Existenz und selbst ihre Hoffnungen verdanken. Unter sich sind die Juden im Allgemeinen wie Freunde verbunden; sie unterstützen neben den Beiträgen, welche sie zu den Armenkassen der Gemeinden geben, die Armen ihres Glaubensbekenntnisses noch durch besondere Beiträge; allein nicht mit Unrecht klagen die Juden, daß ihre schlimmsten Feinde zuweilen die reichen Juden selbst sind; da diese ihre armen Brüder häufig in Abhängigkeit hinabstoßen und die Fälle, wo reiche Juden durch Testament oder sonst, Institutionen zu Gunsten ihres Volkes stiften, allerdings sehr selten sind.

Daß den Juden die Eide nicht heilig seyen, und daß sie die Christen zu betrügen und in Nachtheil zu setzen suchen, ist ein beinahe allgemeines Vorurtheil. Es mag seyn, daß es an Betrügern unter ihnen nicht fehlt, und daß eine Menge derselben die Christen als ihre Feinde betrachtet; es ist wahr, daß die Menge derselben geldgierig, gewinnsüchtig und ohne Ehrgefühl ist; allein die Strafarbeitshäuser und Zuchthäuser zeigen keine verhältnißmäßig größere Anzahl von Verbrechern, welche Juden sind, als solche, welche sich Christen nennen, und es giebt nicht nur der aufgeklärten Juden genug, welche nicht daran denken, die Christen als

Feinde und Freunde zu behandeln, und noch mehrere, welche nicht daran denken können.

Fremde, und, obgleich zerstreut in alle Welttheile, doch eine besondere Nation, sind die Juden in so ferne, als sie sich durch Kleidertracht, Sprache, durch besondere Feiertage und namentlich durch die Feier des Sabbaths am Samstage, durch die Speise- und Reinigungs-Gesetze und durch Vermeidung der gemischten Ehen von den Christen sondern und unterscheiden. Die Unterschiede der Kleidertracht, und besonders die Bärte, sind meistens und bei der jüngern Generation ganz verschwunden. Das Idiom der Sprache aber, ist noch so herrschend, daß selbst der Gebildete sich von der Herrschaft desselben nicht hat befreien können. Man kann nicht einwenden, daß ja auch der Christ, der Altbaier, der ehemalige Schwabe, der Franke, der Baireuther und Bamberger u. s. w. nicht rein deutsch, sondern seinen Dialekt spreche, der Unterschied besteht eben darin, daß der Jude in Altbaiern, in Bamberg und Baireuth u. s. w., nicht den baierischen, den bamberger oder baireuther Dialekt, sondern allenthalben seinen eigenen Dialekt spricht, daß selbst derjenige Jude, welcher zu sprechen sucht, wie man schreibt, den jüdischen Klang der Sprache nicht zu verbergen weiß, der sich durch schärfere Töne, besonders hellere Bethonung des A, des J wie ein E u. dergl., und durch eigene Biegungen auszeichnet. Noch mehr als dieses sondert die Juden von den Christen die Sabbathfeier am Samstage und das Ceremonialgesetz. Jüdische Dienstboten, jüdische Gesellen bei Gewerben wirken durch die Verschiedenheit der Feiertage und durch die Rükſichten, welche die Speise- und Reinlichkeits-Gesetze erfodern, störend auf den Gang der Geschäfte, obgleich man diesem Volke die vorgeschriebenen Fasttage und die Zahl der Feiertage bei den Katholiken gegen jene der Protestanten, welche der Zahl der Sabbate wenigstens gleich kommt, und eben durch Polizeiverordnungen noch nicht ausgerotteten Unfug der „blauen Montage“ entgegen halten könnte, um den Beweis zu füh-

ren, daß derlei Unterschiede nicht die Unfähigkeit zur Erfüllung der Pflichten gegen die bürgerliche Gesellschaft zur Folge haben.

Die Ursachen dieses Zustandes der Juden, dessen, was den Juden zum Juden macht, — können entweder nur in seiner Religion und seinen Gesetzen, oder in den bürgerlichen Gesetzen und Anstalten liegen. Geben wir uns unpartheyische Rechenschaft, wie vieles davon jenen, und wie viel davon diesen zur Last falle. —

Die Religionsbücher der Juden sind das geschriebene (mosaische) und das (ursprünglich ungeschriebene), auf Tradition und Sprüche der jüdischen Theologen gegründete Gesetz (der Talmud). Das mosaische Gesetz war nicht blos ein religiöses im Sinne der neuern Gesetzgebungen, welche die profanen und die religiösen Anstalten beinahe ganz zu trennen wissen, sondern es war eben so sehr zugleich ein Staatsgesetz, daß die ganze Staats-Einrichtung auf die Religion gegründet und daher auch diese auf jene bezogen war. Ein Volk, welches aus tiefer Versunkenheit und Sklaverei erhoben werden sollte, mußte nicht blos durch die Lehre von dem einzigen Gotte, sondern auch durch religiösen Nationalstolz, durch Verbote jeder Vermischung, gewissermaßen durch legitime Feindschaft gegen ihre Unterdrücker, durch Ceremonial- und Reinlichkeits-Gesetze, welche meistentheils der Anfang menschlicher Bildung sind, von den umgebenden in Abgötterei und Laster verfallenen Völkerschaften gesöndert werden. — Des Moses Religionsgesetz enthält daher als politisches Gesetz neben den ewigen Religions-Wahrheiten, Zusätze, welche sich auf bestimmte, zur Zeit als die Juden noch ein Volk im Orient bildeten, bestandene nationelle Verhältnisse bezogen, welche also blos historisch und in so ferne zufällig und vergänglich sind. Daß im Verlauf der Zeiten dieses Aufserwesentliche höher, als das Wesentliche, das Ceremonielle und das Opfer höher als die Religion selbst gehalten wurde, dieses war eben das

Judenthum, welches mit demselben Rechte Heidenthum genannt werden könnte, und gegen welches Jesus eiferte. — Wohl uns, wenn dasselbe unter den Christen seltener ist!

Das rein religiöse der mosaischen Lehre ist aber auch von Christus und von den Christen anerkannt; das alte Testament ist auch für uns heilige Schrift und seit Christus ist es unmöglich — (denn dieses ist die Natur und Gewalt der göttlichen Offenbarung, daß sie jedem vernünftigen Wesen einleuchtet und keines ihr widerstehen kann) — daß ein aufgeklärter und wahrer Anhänger der reinen mosaischen Lehre nicht in seinem Herzen zugleich — ein wahrer Christ sey.

Im Wesen der mosaischen Lehre liegt daher unmöglich etwas, das der bürgerlichen Gesellschaft nachtheilig seyn könnte.

Der Talmud ist eine Sammlung von Sentenzen der Rabbinen, in welchem zwar, häufig die Spuren der alten jüdischen Nationalität bemerkbar sind, aber noch häufiger eine Religiosität und Weisheit weht, welche jener der christlichen Kirchenväter gewiß gleich kömmt.*) Zwar enthalten die Kommentarien der jüdischen Theologen so manche Sätze, welche die Spitzfindigkeit und Verworrenheit der damaligen philosophischen und theologischen Schulen an sich tragen und so manche, welche mißverstanden werden können, und welche, wie Eisenmengers unchristliche Schmähungen zeigen, aus Intoleranz oder aus Mangel an Aufklärung auch von vielen Juden und Christen mißverstanden worden sind. Dahin gehört der Irrthum, daß die Talmudisten der Juden den Meineid für erlaubt oder doch leicht verzeihlich halten, weil in ihren täglichen Gebeten um Verzeihung des Meineids gefleht werde, da doch jene Gebete eigentlich nur auf die Verzeihung und Vergebung der Sünde überhaupt ge-

*) Eine Zusammenstellung siehe in der Schrift: Gebete der Juden aus dem Ebräischen, übersetzt mit Anmerkungen von Isaak Euchel. Berlin 1799.

hen, weil den Juden jede Sünde als ein Bruch des Bundes mit Gott und in so fern als Meineid gilt, und da doch eben die Bitte um Vergebung die Sünde voraussetzt und da doch Moses Gesetz den fürchterlichsten Fluch auf den Meineidigen wirft. — Dahin gehört ferner der Irrthum, daß das Gesetz Haß gegen alle Christen predige, da sich doch dasselbe nur auf bestimmte Nationen, welche die Nationalfeinde Israels waren, als es sich zum Volke erhob, also auf ein zufälliges politisches und längst vergangenes Verhältniß bezieht und an eben so vielen Stellen Liebe und Treue gegen die Obrigkeit gebietet.

Mag es seyn, daß die Unaufgeklärtheit und der blinde Eifer jüdischer Theologen das mosaische Religionsgesetz mißbrauchen; mag es seyn, daß zelotische unaufgeklärte Juden aus Stellen ihrer Religionsbücher Nahrung für ihre Leidenschaften finden, welche aber gewiß nicht durch die Religion, sondern wohl durch andere politische Verhältnisse erzeugt worden, — diese Erscheinung vermehrt nur die traurige Erfahrung, wie oft das Allerheiligste als Mittel zum allerprofansten gemißbraucht worden ist.

Was hat man nicht alles in der Bibel gefunden, und wo ist die Kirchengeschichte, welche nicht ein fortlaufender Beweiß ist, wie vieles die Theologie an der Religion verdorben hat? — Zeugen die Ablaßverkäufe, zeugt die Meinung, welche bei dem irreligibsen Pöbel herrschend war — (war?) als bedürfe es zur Vergebung der Sünden nichts weiter als der Beichte gegen die Lehre Christus? Erinnert man sich der Lehren nicht, daß man Ketzern Treu und Glauben und selbst Eide zu halten nicht verbunden sey? — Ist selbst der Haß und die Verachtung derjenigen Christen, welche den Juden die Anerkennung menschlicher Rechte versagen, — christlich, und ist die heilige Religion der Liebe nicht durch die schrecklichen Gerichte der unheiligen Inquisition entheiligt worden? — Mißbrauch der Religion zeugt niemals gegen die Religion, sondern von Mangel an Religion, — von Irreligion.

Endlich das Ceremonial-Gesetz der Juden ist etwas Aufserwesentliches des mosaischen Gesetzes, und heut zu Tage bedeutungslos und tod geworden; allein die Menge hängt wohl in allen Kirchen an demselben, und da in ihm das äufserlich Unterscheidende liegt, die Zahl der Zeloten eifriger als an dem Wesen der Religion selbst. Das Ceremonial-Gesetz enthält durchaus nichts, was den Juden unfähig macht, alle bürgerliche Pflichten zu erfüllen; denn nicht nur das Gesetz erlaubt, im Nothfalle und wenn es der Befehl des Fürsten und das Staats-Interesse will, von dem Ceremonial-Gesetze eine Ausnahme zu machen, sondern dieselbe wird auch wirklich, namentlich von den in der Armee dienenden Juden, ohne Anstand gemacht.

Auf der andern Seite kann nicht geläugnet werden, daß eben das Ceremonial-Gesetz eine der Haupturſachen ist, aus welchen die Juden ein, allen Nationen fremder, und obgleich unter ihnen wohnhafter, doch gesonderter Theil, eben wegen der Bedeutungslosigkeit der Ceremonien dem Spötter lächerlich, und von den Freuden-Malen der Christen ausgeschlossen und gehindert sind, an dem Gange der bürgerlichen Geschäfte in Vereinigung mit den Christen ungestörten Antheil zu nehmen.

Die Ehe zwischen Juden und Christen ist den erstern so wenig als den letztern durch ein Gesetz untersagt, nur durch Herkommen hat man sie, und zwar mehr unter den Christen als unter den Juden, für unerlaubt angesehen, und wohl auch heutzutage, wo selbst die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten der röm. Curie mißliebig sind, sind es die Christen häufiger als die Juden, welche sich über die Vorurtheile nicht erheben können. Die Religion der Juden ist in dieser Beziehung kein Hinderniß.

Weiter, als bisher angegeben, scheint aber der Einfluß der jüdischen Religion, ihres Wesens, ihres Aufserordentlichen und selbst ihres Mißbrauches nicht zu gehen. Alles Uebrige, und das ist wohl das Meiste und Schlechteste, — ist Folge der bürgerlichen Einrichtungen und man darf da-

her wohl sagen: der Jude am Juden wird größtentheils durch den Christen gemacht, gezwungen es zu bleiben und seine Kinder es fortbleiben zu lassen.

Denn, was zuerst ihre Beschäftigung betrift, so muß man sich erinnern, daß vor dem Edikte vom Jahr 1813 die Juden von allen bürgerlichen Geschäften und Gewerben ausgeschlossen, lediglich auf den Handel und meistens auf den schlechtesten und ärmlichsten Theil desselben — auf den Hausirhandel — beschränkt waren, und daß seit der Einführung dieses Gesetzes, welches, der Natur der Dinge nach, zunächst nur auf die heranwachsende Generation wirken kann, und in der kurzen Zeit von sieben Jahren, die ja für den großen Zweck nur ein Augenblick sind, die Zahl derjenigen, welche sich den Gewerben und dem Ackerbau widmen, einen großen Theil der jüngern Generation umfaßt und der Hausirhandel von einem großen Theile derselben verlassen worden ist.

So reich sind die Früchte eines menschlichen Gesetzes! — Möchte man nicht vergessen, wie viel der erste und doch nur halbe — Versuch gewirkt hat, um daraus auf die Früchte der völligen Ausführung zu schließen. Denn es muß gesagt werden, daß diese Früchte gewonnen wurden jetzo, am Anfange, da einerseits Vorurtheile und Intoleranz, und noch mehr Brodneid geschlossener Zünfte, noch nicht besiegt sind, und andererseits lange Angewöhnung die Trennung von einer hergebrachten, wenn auch kümmerlichen Lebensweise erschwert. Es muß bemerkt werden, daß, ungeachtet jüdische Lehrlinge häufig nur gegen höheres Lehrgeld bei christlichen Meistern aufgenommen werden, daß, ungeachtet die Juden selbst Summen zusammenschießen, um das Lehrgeld und Prämien für die Meister aufzubringen, schon mancher aufgeklärte und menschenfreundliche Meister gezwungen wurde, seinen jüdischen Gesellen fortzuschicken, um seine christlichen — (christlichen? —) nicht zu verlieren, daß jüdische Lehrlinge durch Hohn und Drohungen

gezwungen wurden, die Lehre zu verlassen, und daß Umstände und Gesetze selbst der Verbesserung des Zustandes der Juden in dieser Beziehung entgegen stehen; denn:

Das Gesetz gebietet, die Judenfamilien nicht zu vermehren, sondern zu vermindern. Wie aber sollte dieses Gebot vollzogen werden; da ja jährlich Juden geboren werden und nach der Erfahrung die jährlichen Geburten einen Ueberschuß gewähren? Was soll nun mit dem jährlich wachsenden Ueberschuß geschehen? — Da sind nun die Gebornen einmal, was auch das Gesetz, welches den Lauf der Natur nicht aufzuhalten vermag, über ihre Verminderung gebietet; Gottes Ordnung — wie selbst der ägyptische Druck auf das Volk Israels bewiesen, — geht doch ihren Gang; allein eben durch das Gesetz von jeder ordentlichen bürgerlichen Beschäftigung ausgeschlossen, sind sie nicht dadurch zugleich zu unordentlichen Beschäftigungen hingewiesen? —

Man verbietet den Juden einerseits den Hausirhandel, und will sie zur Betreibung von Ackerbau und Gewerben bewegen; aber gleichzeitig ist verboten, daß sich ein Jude, da wo noch keiner ist, und überhaupt irgendwo, ehe eine Nummer des Matrikels erledigt ist, niederlasse, und wenn nun der israelitische Jüngling die Schwierigkeiten der Lehrlings- und Gesellenzeit überwunden hat, so findet er selten Gelegenheit, sich auf sein Gewerbe ansäßig zu machen, weil erstens keine Nummer des Matrikels erledigt ist und so viele, als sich ansäßig machen wollen, nach der Natur der Dinge nicht erledigt seyn können, — sodann weil der Widerspruch der Gewerbsgenossen, welche jeder neuen Vermehrung, selbst durch Christen, entgegen sind, gehört werden muß.

Man will, daß sich die Juden der Landwirthschaft widmen — was wohl nur dann erst ausführbar ist, wenn sie zu jüdischen Landwirthen gehen können, und verbietet ihre Ansäßigmachung da, wo noch keine Juden sind und selbst da, wo deren sind, und wo sich Ueberfluß an Grundstücken befände, muß die Gemeinde mit ihren Einwendungen gehört werden, welche schon im Gesetze gegründet erscheint,

wenn — keine Nummer des Katasters erledigt ist. Zwar bleibt Jedem der Rekurs an die höheren und höchsten Behörden, aber so mancher wird den langen, mit Kosten verbundenen Weg scheuen, da er des Zieles doch nicht sicher ist. Es ist öffentlich behauptet worden,*) daß einem untadelhaften Burschen, welcher als Soldat gedient, Feldzüge als Unteroffizier mitgemacht und die ungetheilte Stimme der Ortsgemeinde für sich hatte, die Ansäßigmachung auf Feldbau versagt wurde, weil — keine Matrikelstelle offen war, und daß einem andern, welcher ein vorzügliches Handelsgeschäft mit inländischen Landes-Produkten von bedeutendem Umfange nachgewiesen, ein gleiches Loos aus demselben Grunde beschieden wurde. Welch ein Ausweg steht hiernach den Juden offen? — Sollen sie sich vielleicht vorzüglich den freien Künsten und Wissenschaften widmen? — sie, die als Verworfene behandelt werden — auf den Adel des Geistes statt auf Brod hingewiesen seyn? — Zwar hier, wo es sich von Nahrungsquellen handelt, ist von den nährenden Gewerben nur die Rede. Allein ist es nicht folgerecht, daß die Aemter und Ehrenstellen wenigstens de facto einer Klasse Menschen verschlossen seyn müssen, welche nicht einmal der vollen Bürgerrechte, was sage ich, nicht einmal der Menschenrechte, ja des nämlichen Rechtes, das der Mensch selbst dem Thiere läßt, nämlich: sich auf erlaubte Weise ernähren zu dürfen — theilhaftig sind, und gegen welche noch beinahe allgemeine Vorurtheile herrschen?

Da die Juden durch das Gesetz in der Regel auf den Ort, wo sie schon wohnen, beschränkt sind, so leben sie meistens in unbedeutenden Ortschaften zusammengedrängt, wo es nicht möglich ist, durch Gewerbe oder ordentlichen Verkehr sich zu nähren, und da sie doch da sind und zu leben ein Recht haben müssen, so suchen sie entweder durch

*) S. Samson Wolf Rosenfeld in seinen Memoiren an die Stindeversammlung 1823.

unerlaubte Mittel die Schranken der Gesetze zu durchschlüpfen, oder sie sehen sich durch diese selbst zu einem unordentlichen Lebenswandel hingewiesen. Väter und Erzieher müssen in Verlegenheit seyn, wie und für welchen Stand sie ihre Kinder erziehen und bilden sollen. Der Erziehung fehlt daher die Beziehung, das Ziel und daher die bestimmte fruchtbringende Richtung. Junge Männer, welche, — wäre ihnen durch ein in dieser Beziehung hartes Gesetz, die natürliche Freiheit nicht genommen; — wackere Familienväter seyn könnten, müssen im väterlichen Hause als Müßiggänger leben, die aber niemals bloße Müßiggänger bleiben; und ist es ein Wunder, daß eine Menge armer Menschen, in elende Wohnungen zusammengedrängt, trotz aller mosaischen Reinlichkeits-Gesetze in den größten Schmutz versinket; ist es nicht vielmehr ein Wunder, daß die Demoralisirung nicht größer unter ihnen ist? —

Freilich kann man dagegen auf Beispiele einer prunkenden, schnell erworbenen Wohlhabenheit mancher Juden hinweisen, und sie ist es, welche die Eifersucht und den Neid der Gewerbsleute erregt. Aber diese Beispiele beweisen nur, daß Einzelne im Handel glücklich gewesen seyen. Sie verdanken ihren Reichthum theils den Zeitverhältnissen, welche auch Christen benutzt haben, theils ihrem Talente, ihrer Rechtschaffenheit, ihrer Sparsamkeit und ihrer Thätigkeit, welche bei ihnen, wie die Elasticität durch den Druck erhöht wird. Man ärgert sich über die Prahlerey der reichen Juden; aber ist es nicht natürlich, daß sie sich desjenigen rühmen, welches ihnen allein vergönnt oder vielmehr trotz der Mißgunst zu erwerben möglich ist? Man tadelt ihre Gewinnsucht, ihre Geldgierde, ihren Wucher und ihren Mangel an Ehrgefühl. Euch aber, die ihr sie hinab und aus jeder ehrlichen Gesellschaft stoßt, sie an keiner Ehre theilhaftig werden und ohne Hoffnung lasset, je zur öffentlichen Achtung zu kommen, euch fragen wir, ob es nicht zu bewundern ist, daß noch ein Funke Ehrgefühls in einem derselben bei solcher Behandlung lebt, und daß nicht Alle, die alle dieselbe Verachtung trift,

sich durch das einzige, was sie haben können und was ihnen Einfluß geben kann, durch Reichthum zu entschädigen suchen! Wie der kleinste Theil der Schuld hievon die Juden trift, so träfe auch der Vorwurf des üblen Gebrauchs des Geldes zu Bestechungen u. dergl. wenn sie vorkämen, wenigstens zum gleichen Theile, die schlechten Christen, bei denen man eher als bei jenen die moralische Verbesserung beginnen müßte; und wenn ihr endlich klagt, daß die Juden, wenigstens viele Juden, die Christen als ihre Feinde betrachten, o so bedenkt, daß sie wahre Christen seyn müßten, um diejenigen zu lieben, welche sie der heiligsten Menschenrechte berauben. — Die moralischen Eigenschaften, die wir häufig an den Juden erblicken, hängen ihnen nicht als Juden, sondern als Hinabgestossenen, der Ehre unfähig erklärten, zu niedrigen Beschäftigungen verurtheilten Menschen an; sie finden sich jederzeit bei den Unterdrückten, und insbesondere erzählen Reisebeschreiber, daß die Christen in Palästina in jeder Beziehung den Juden in Teutschland gleichen. Die Ursache ist, weil auf ihnen der gleiche Druck und die gleiche Verachtung lastet. Man macht endlich den Juden lächerlich, wegen seines eigenen jüdischen Dialekts und seiner eigenen Sitten; bedenkt aber nicht, daß er wegen jenes, welchem er dem Unterschiede der Provinzial-Dialekte zum Trotze treu bleibt, Entschuldigung verdienet, weil seine Betonungen und Beugungen aus seiner hebräischen National-Muttersprache herrühren, und daß eben die Ausschließung von den Gesellschaften der Christen es sey, wodurch diese Sprache und diese Sitten, und somit wesentliche Eigenschaften des Juden, genährt werden.

Alles dieses erwogen, muß ein unpartheyischer Richter den Ausspruch thun: ein Theil der Ursachen des gegenwärtigen Verhältnisses der Juden liegt in dem Grade der religiösen Bildung der Meisten derselben; der größte Theil der Schuld aber trifft die politischen Einrichtungen und die unchristliche Be-

handlung, welche ihnen von den Christen widerfährt.

Hiernach wird man leicht zu den Mitteln geleitet, welche nach unserer Meinung zur Verbesserung des Zustandes der Juden ergriffen werden müssen. Es ist natürlich, daß sich dieselben auf die Bildung, besonders auf die religiöse Bildung der Juden und auf die bürgerlichen Gesetze und Einrichtungen beziehen.

Wir fodern nicht alles von der Regierung; wir fodern nur was ohnehin ihre Pflicht ist, aber wir fodern doch von ihr vieles — Beharrlichkeit — Frömmigkeit — Gerechtigkeit.

Die Verbesserung des Zustandes einer zahlreichen Menschenklasse, die Abgewöhnung ererbter Sitten und Gewohnheiten, die Besiegung fast allgemeiner und eingewurzelter Vorurtheile, die Erhebung tiefgesunkener, oder vielmehr hinabgestoßener Menschen zum Gefühle der Ehre und zur Menschlichkeit — dieser wahre Seelengewinn und Seelenschöpfungs- oder vielmehr Erlösungs-Akt ist nicht das Werk eines Augenblicks, und wird nicht durch den Ausspruch einer oder einiger Verordnungen vollbracht. Es bedarf der späten Aufmerksamkeit und der unermüdeten Beharrlichkeit der Regierung, welche in dem Rückblicke auf dasjenige, was einige menschliche Gesetze seit dreißig Jahren, in Preußen, Oesterreich und Frankreich und eine in einigen Theilen humane Verordnung in Baiern seit nur sieben Jahren, vortreffliches gewirkt haben, aufgemuntert werden muß zur Hoffnung auf den Reichthum der Früchte, welche eine beharrliche menschenfreundliche Gesetzgebung nach dem Verlaufe einiger Generationen gewähren wird, und dann, welch ein erhebendes und belohnendes Gesetz für sie, fünfzigtausend Menschen und ihre Nachkommen der Menschheit wieder gegeben, und ihre Zeitgenossen aus entehrenden Vorurtheilen zur Menschlichkeit und Liebe zurückgeführt zu haben! Allein eines solchen Gefühls

sind nur Männer fähig, welche selber fromm und von dem Geiste der Christus-Religion belebt sind! O daß das Werk der Verbesserung des Zustandes der Juden nur solcher Männer Herzen und Geiste anvertraut werden möchte, nicht jenen, welche ohne Herz und Geist es blos in die Hände nehmen und welche in ihrer eigenen Religion fremd, oder vielmehr ohne alle Religion, den Gegenstand wie eine gewöhnliche und vorübergehende Geschäftssache behandeln.

Nur wen die Würde der Menschheit und wahre Religion durchglüht, der ist fähig, Theil an jener heiligen Arbeit zu nehmen; sie werden ihn gegen unmenschliche Vorurtheile schützen und auf der Bahn der Gerechtigkeit leiten, die hier vor Allem walten muß.

Die Gerechtigkeit nämlich fodert, daß jeder Unterthan in dem Maaße, in welchem er die Pflichten eines Staatsbürgers erfüllt, in demselben Maaße auch die Rechte eines Staatsbürgers genieße, und so wie es Ungerechtigkeit ist, einer Klasse geringere Lasten und dagegen höhere Rechte als der Andern beizulegen, so ist es noch größere Ungerechtigkeit, einer Klasse alle oder gar noch größere Verbindlichkeiten als der andern aufzulegen, sie aber von dem vollen Genusse des Staatsbürgerrechts auszuschließen. Die Fähigkeit zum Staatsbürgerthume hängt von der Fähigkeit ab, alle seine Pflichten zu erfüllen; daher so gerecht es wäre, die Juden vom vollen Genusse des Staatsbürgerthums auszuschließen, wenn sie irgend eine Verpflichtung desselben zu erfüllen nicht im Stande wären, so ungerecht ist es, ihnen denselben zu versagen, wenn man ihnen diese Unfähigkeit nicht nachweisen kann.

Ja, wenn hergestellt ist, daß die Juden alle Verpflichtungen genau erfüllen, allen Gesetzen des Staates ohne Ausnahme schwören und unterworfen sind, alle Abgaben nach dem Gesetze wie die Christen zahlen, an allen Staatslasten gebührenden Antheil nehmen, ohne Hinderung, wie das Loos sie trifft, und oft freiwillig die Waffen für das Vaterland tragen und dem Könige, der Staatsverfassung

und den Gesetzen, denen sie ihre jetzige Existenz und die Hoffnung auf Gewährung aller Menschenrechte verdanken, aufrichtig ergeben sind; — wenn Unduldsamkeit, Unmenschlichkeit und Vorurtheil nicht, sondern wenn Menschlichkeit, und Ungerechtigkeit und christliche Liebe entscheiden, was kann, — wenn jene beiden Sätze richtig sind, — eine gerechte, eine christliche Regierung noch bewegen, den Juden die vollen Staatsbürgerrechte vorzuenthalten? — Soll Vorurtheil höher gelten, als Recht? — Soll die Regierung, welche berufen ist, dem Rechte, der Vernunft und Menschlichkeit den Sieg über Vorurtheile zu verschaffen; so ungerecht seyn, nur den Vorurtheilen gemäß zu handeln? —

Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß es eine Foderung der Gerechtigkeit ist, daß den Juden, so wie sie alle staatsbürgerlichen Verbindlichkeiten erfüllen, die vollen staatsbürgerlichen Rechte eingeräumt werden.

Hieraus folgt von selbst die Aufhebung der auf den Juden liegenden, ihnen sowohl als den Christen selbst nachtheiligen Beschränkungen; namentlich — sich in Orten, wo keine Juden wohnen, oder wo die zur Zeit ihrer Verzeichnung festgesezte Zahl besteht, nicht ansässig zu machen. Diese Beschränkung ist in so ferne unwirksam, als die Zahl der Juden dadurch, wie die Erfahrung zeigt, nicht vermindert wird; so war z. B. unter der vorigen Regierung die Zahl der Judenfamilien, welche in der Stadt Sulzbach ansässig seyn sollten, auf dreizehen beschränkt; allein im Jahr 1787 fanden sich doch daselbst vierzig derselben, und obgleich im Jahr 1788 befohlen worden, sie wieder auf dreizehen zu reduziren, so belief sich doch die Anzahl derselben in derselben Stadt im Jahre 1816 auf neun und fünfzig.

Wohl aber wird die Zahl der arbeit- und brodlosen Juden, oder vielmehr derjenigen, welche ausgeschlossen von ordentlichen Gewerben, auf unerlaubten Erwerb hingewiesen sind, dadurch vermehrt; denn wie gesagt, die Menschen

werden doch geboren und wollen leben, was auch die Gesetzgebung bestimmen und die Juden, welche in kleinen Orten zusammengedrängt, sich und den Christen die Mittel des Unterhalts verkümmern, könnten nützliche Familienväter, Gewerbsleute und Ackerbauende werden, wenn ihnen die Ansässigmachung im ganzen Königreiche nach eigener Wahl frei stünde. Wir sind vollkommen überzeugt, daß, so wie die Beschränkung der Freiheit der Niederlassungen und der Gewerbe überhaupt die Quelle des Unheils für Ackerbau und Gewerbe, der Dürftigkeit und der moralischen Verdorbenheit einer Menge von Menschen sind, insbesondere jene Beschränkung die Hauptursache des üblen Zustandes der Juden sind.

Man öffne einmal die Schranken, man erlaube Jedem sich niederzulassen wo er will, ein Gewerbe zu treiben was und wie er will, man gebe wenigstens den Juden das Recht zur Ansässigmachung und zu Gewerben unter gleichen Bedingungen, wie allen andern Unterthanen; man übe die den alten Egyptern eigene und in den neuen Staaten vergessene oder vielmehr auf militärische Beziehung beschränkte Staatswirthschaft mit Menschen, durch strenge Aufsicht über ihre Beschäftigungen und wache, durch besondere Censurlisten, daß Jedermann, auch jeder Jude, eine bestimmte Beschäftigung und ein bestimmtes Gewerbe ergreife; man ziehe alsdann, wenn jene Freiheit gegeben ist — denn eher wäre Strenge Unmenschlichkeit, alle jungen Judenbursche, welche in einem bestimmten Alter ein ordentliches Gewerbe nicht treiben, zur Strafe; bringe alle Müssiggänger, Christen oder Juden, in öffentliche Beschäftigungshäuser; man halte endlich den Juden nicht für unfähig zu Ehren und Aemtern, deßhalb weil er Jude ist, — und wir wollen sehen, ob nach dem Verlaufe einer einzigen Generation die Juden noch den vermeintlichen Abscheu gegen die Gewerbe tragen; ob sie nicht von selbst den Hausirhandel verlassen, dessen Kümmerlichkeit und Verächtlichkeit Beweis genug ist, daß er zur Zeit nur das einzige Brett ist, nach welchem ein Schiffbrüchiger gegriffen hat?

Wir wollen alsdann sehen, ob diejenigen, welche der bürgerlichen Ehre durch das Gesetz fähig gemacht sind, noch den Verzweifelten gleichen, welche aller Ehre unfähig erklärt, ihr Herz für edle Gesinnungen verschließen und nur dem Vortheile offen sind? — sehen, ob diejenigen, welche sich als Menschen und Mitbrüder der Christen behandelt fühlen, diese noch als ihre Verfolger und Feinde betrachten? — wir wollen erwarten, ob die Eigenheiten der Sprache und Sitten, welche die Juden jezt auszeichnen, durch die Aufnahme in die Gesellschaft, von welcher sie jezt ausgeschlossen sind, nicht völlig verwischt werden? — Kurz: wir wollen sehen, ob der bisherige bürgerliche Zustand der Juden nicht größtentheils durch die Gerechtigkeit der Gesetzgebung und Regierung zum eigenen Besten des Staates verbessert werden kann? — Die Erfahrung über die guten Wirkungen einer nur theilweise milden Gesetzgebung liegt vor uns, und unsere weise Regierung wird sich durch das unvernünftige Geschrei des Eigennutzes und der Unmenschlichkeit nicht abhalten lassen, die Beschränkungen hinweg zu nehmen, welche noch auf den Juden liegen und dadurch das schöne Werk zu vollenden, dessen Anfang schon segenreiche Früchte unserem Vaterlande getragen hat.

Die Hinwegnahme dieser Beschränkungen ist alles, was von der Regierung für die Verbesserung des bürgerlichen Zustandes der Juden zu thun ist; was sie sonst noch für die Verbesserung der Juden zu thun hat, hat sie nicht minder auch für ihre christlichen Unterthanen zu leisten. Hier handelt es sich blos von den Verhältnissen und Eigenschaften, welche in der Ursache der Unfähigkeit der Juden zum vollen Staatsbürger-Rechte liegen sollen, und wir wiederholen es: solche Eigenschaften sind ausser jenen, welche Folge der bisherigen Beschränkungen sind, nicht vorhanden. Wenn man aber, wie man bei Gelegenheit jener Frage thut, weiter geht, und die Frage von den Mitteln ist, die Juden moralisch zu verbessern und

zu vollkommenen Menschen zu machen, so frage ich zunächst: wer sind denn die Verbesserungslustigen, daß sie den ersten Stein aufheben und gegen die Juden werfen können? — Sind sie in der That so religiös, daß sie sich keine Fehler vorzuwerfen und statt zunächst an ihre, an die Verbesserung ihrer jüdischen Mitbrüder denken können? Oder sind es nicht Pharisäer und Splitterrichter, welche den Balken im eigenen Auge nicht, aber den Splitter in ihrer Mitbrüder Auge sehen? — Sie verdammen die Feindseligkeit, die sie den Juden als Folge ihrer Religions-Grundsätze zur Last legen und sind sie nicht selbst unduldsam? — Sie tadeln, daß Moses Religion zum lächerlichen Ceremoniendienste herabgesunken sey, und vergessen, wie viele Christen die Ceremonien werther als das Wesen der Religion halten? — Sie rügen, daß der Gottesdienst in einer Sprache gehalten werde, welche die meisten nicht verstehen und ist es denn leider bei uns Christen anders? Sie hassen die jüdischen Theologen, welche an ausserwesentlichen Sätzen des Talmuds hängen; aber wie selten! die Christen sind, welche über die Geschichte und das Wesen der Religion Kenntniß haben, wie spitzfindig die theologischen Streitigkeiten und wie schwer das Christenthum von dem Heidenthum und Götzendienst der in dasselbe gekommen, zu reinigen, endlich selbst wie viel leichter die religiöse und kirchliche Verbesserung der Juden als jene der Christen ist, schon weil die Kirche dieser eine Macht ist — dieses alles ist vergessen, oder gar niemals in Ueberlegung gekommen? — —

Segen über eine Regierung, welche die religiöse Aufklärung aller ihrer Unterthanen, der christlichen wie der jüdischen, zu ihrer Angelegenheit macht, und welche nicht nur die Juden, in dem hochmüthigen Irrwahne, daß sie in religiöser und moralischer Hinsicht weit unter den Christen und gleichsam verworfen seyen, sondern auch die Christen zu verbessern strebt! — Das sicherste Mittel für das Gedeihen ihrer frommen Arbeit besteht auch in Ansehung der Juden in ihrer Aufsicht auf die Erziehung. Die Vernichtung ange-

wöhnter Vorurtheile überhaupt, und vorzüglich religiöser Vorurtheile ist so schwer, daß sie meistens nur mit der Generation selbst zu Grabe gehen. Die Hoffnung der Regierung muß auf das kommende Geschlecht gerichtet seyn; sie muß sorgen, daß in die jungen und reinen Herzen der Keim ächter und reiner Religiosität und Aufklärung gelegt werde und daher ihre größte Aufmerksamkeit dem Elementarunterrichte widmen. Nach meiner Ansicht kann es zwar keinen Elementarunterricht geben, der nicht zugleich religiös ist, und insoferne wäre es jüdischen Familienvätern nicht zu verargen, wenn sie Anstand nähmen, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; allein, wenn der Lehrer sich hütet, die kindlichen Gemüther mit Dogmenlehren zu quälen, gegen die sie ohnehin unempfänglich sind; wenn er dagegen nur die Urwahrheiten jeder Religion lehrt; wenn die jüdischen Familienväter selbst kein Bedenken tragen, ihre Kinder in christliche Schulen zu schicken; wenn ferner die Sönderung der Judenkinder durch besondere Bänke verboten ist; — Judenkindern gleiche Behandlung wie Christenkindern und jenen, wie diesen wenn sie durch Fleiß und Geschicklichkeit Auszeichnung verdienen, Auszeichnungen zu Theil werden; wenn Neckerei und Spott durch den Lehrer abgehalten wird; — was alles in Baiern größtentheils der Fall ist; so ist dieses unendlich besser, als daß besondere Schulen für jüdische Kinder unter jüdischen oder auch christlichen Lehrern errichtet werden. Vorurtheile und Sönderung werden durch keine Mittel leichter aufgehoben, und gleiche Lebensmanieren und gleicher Grad der Bildung auf keine Weise leichter erworben, als durch Angewöhnung von der zarteſten Kindheit an.

Besondere jüdische Elementarschulen zur Erlernung der hebräischen Sprache sollten so wie der Gebrauch dieser zu irgend einem Rechtsgeschäfte, auch unter Juden bei Strafe der Nichtigkeit untersagt seyn. Diese beinahe einzige Einschreitung durch Verbot und Zwang wird selbst kein verständiger Jude tadeln, welcher erwägt, daß das Hebräi-

sche, welches von den Rabbinen gegenwärtig gewöhnlich gelehrt wird, keine reine Sprache, die hebräische Sprache nicht mehr ihre Nationalsprache, nicht mehr im bürgerlichen Verkehre brauchbar und den Juden besonders nur zum theologischen Quellenstudium dienlich ist.

Dieses Studium aber muß, wie bereits gesezlich angeordnet ist, jungen Männern aufbehalten seyn, welche mit den nöthigen, besonders geschichtlichen und philosophischen Vorkenntnissen versehen, sich der jüdischen Gottesgelehrtheit, sey es auf den Universitäten, sey es auf besonderen unter der Aufsicht der Regierung stehenden jüdischen theologischen Hochschulen widmen. Der Unterricht, welcher Kindern in der mosaischen Religion ertheilt wird, sollte nur von geprüften jüdischen Religionslehrern nach einem deutschen Religions-Katechismus ertheilt werden. Die Einsicht der Religionsbücher aber, so wie die Prüfung des Lehrers durch aufgeklärte Juden, steht der Regierung wohl ohne Zweifel zu; sie ist nicht gehalten, den Religions-Unterricht den Rabbinen zu überlassen. Diese, wenn sie auch durch Uebung als Gesetzverständige und Theologen sich ein Ansehen über ihre Glaubensgenossen erworben haben, sind durchaus keine Art kirchlicher Obrigkeit oder Priester, sondern blos gesetzverständige Consulenten, und sie oder andere zu Religionslehrern zu wählen, steht den jüdischen Glaubensgenossen, so wie der Regierung das Recht der Oberaufsicht zu, wozu freilich das beßte Organ ein aus aufgeklärten Juden bestehendes Consistorium seyn würde. Weiter aber menge sich die Regierung nicht in die religiösen Dinge ein. — Anordnungen und Verbesserungen des Gottesdienstes überlasse sie den jüdischen Hausvätern nach der Freiheit der Gewissen, welche ihnen durch die Verfassung zugesichert ist. Die taube Rinde wird dann schon von selbst wegfallen und der Kern Keime treiben, wenn nur Religiosität und Menschlichkeit ihn pflegen.

VIII.

Unterricht, Erziehung und Bildung.

Leistungen der früheren Regierungen für Volksschulen — Verordnungen der gegenwärtigen Regierung über diesen Gegenstand. Zustand des Elementarunterrichtes. Uebersicht des Standes der Volksschulen. Zahl der Schulkinder, Schulorte, Schulgebäude und Lehrer. Darstellung der Mittel für die Volksschulen. Studienanstalten. Ihre Anzahl und Unterricht an denselben. Neueste Endschreitung gegen den Zudrang zu denselben. Universitäten. Ueber die Verdächtigung derselben. Ueber die Akademie der Wissenschaften und über die ihr gemachten Vorwürfe.

Die Wichtigkeit der Erziehung und des Schulwesens für den Staat wird durch Worte von allen Menschen, selbst von den Dümmsten, so allgemein und oft anerkannt, daß nichts überflüssiger ist, als eine weitere Ausführung derselben. Statt vieler Worte muß vielmehr die Frage nach der That seyn, darüber, was von Einzelnen, von Gemeinden und von der Regierung für diesen wichtigen Gegenstand geleistet worden sey und geleistet werde, und in welchem Verhältnisse die Leistungen für diesen wichtigen und wirklichen heiligen Zweck zu jenen für andere Zwecke stehen? —

Schon vor der gegenwärtigen Regierung hatte man eine bedeutende Anzahl von Schulen den zahlreichen Klöstern zu danken; auch gab es in einzelnen Theilen des Königreichs Baiern Fürsten, deren Andenken durch den Segen erhalten wird, welchen sie durch ihre Anstalten für Unterricht und für Erziehung auf ihre Länder brachten. Vorzüglich muß an dasjenige, was in dieser Beziehung der vorlezte Fürst Bischoff von Bamberg und Würzburg, der lezte Erzbischoff von Salzburg und besonders der Churfürst Max Joseph III. gethan, die dankbare Erinnerung der nun im Königreiche Baiern vereinigten Länder geknüpft seyn.

Die gegenwärtige Regierung suchte und fand von ihrem Anfange an den größten Theil ihres Ruhmes in der Sorge für Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten durch weise Ver-

ordnungen über die Leitung dieses wichtigen Verwaltungszweiges, über Schulbesuch, Unterrichtsweise und über die Mittel, — Verordnungen, welche nichts zu wünschen übrig lassen, als allenthalben strenge Vollziehung. Die oberste Leitung des Erziehungs- und Schulwesens übt das K. Staats-Ministerium des Innern, welchem eine eigene Studien-Sektion beigegeben ist, durch die Kreis-Regierungen, bei denen je ein Rath mit der Aufsicht und Vorsorge über das Erziehungs- und Schulwesen beauftragt ist. Diese Aufsicht wird nicht blos durch schriftliche Arbeiten, sondern durch öfteres Nachsehen in den Schullehrer-Seminarien und in den Schulen selbst geübt. Der Kreis-Regierung sind die Distrikts-Schul-Inspektionen und diesen wieder die Lokal-Schul-Inspektionen untergeordnet, welche leztere in der Regel aus den Pfarrern und Gemeinde-Vorständen bestehen. Der Schulfond, Beobachtung des Schulbesuches, Zucht und Sitte sind ihrer Aufsicht übergeben. Es ist verordnet, daß über alle schulfähigen Kinder eine Konscription gehalten und keines ohne besondere Erlaubniß vom Schulbesuche ausgenommen sey, selbst für die davon befreiten — (und nur jene sollen befreit werden, für deren Unterricht auf untadelhafte Weise gesorgt ist) — muß das Schulgeld wie für die wirklich besuchenden Kinder entrichtet werden.

In den Schullehrer-Seminarien wird von zweien ordentlichen und mehrern außerordentlichen Lehrern der einem Volksschullehrer erfoderliche Unterricht ertheilt. Es sind zwar von einer Seite Klagen über das Halbwissen, die Anmaßung und Irreligiosität der Zöglinge der Schullehrer-Seminarien erhoben worden und ich wage nicht, den gänzlichen Ungrund dieser Klage zu behaupten. Mancher zum Volkslehrer populär unterrichtete Mensch mag sich ein Gelehrter dünken und die Eigenschaft des Gelehrten in Anmaßung und Hinwegsetzung über Religion in der Meinung Anderer gesucht haben, aber man kann auch nach der Erfahrung bezeugen, daß aus den Schullehrer-Seminarien eine

Menge wirklich gebildeter, frommer und bescheidener junger Männer hervorgegangen sey, welche den Schullehrerstand durch ihr Betragen und ihre Lehre zu einiger Achtung erhoben haben.

Der Unterricht in den Elementarschulen ist keineswegs auf das Lesen, Schreiben, Rechnen und den Katechismus beschränkt. — Der Unterrichts-Plan (S. Reg. Blatt 1806 St. II—VI.) für die Elementarschulen umfaßt die Elemente alles menschlichen Wissens, als welche Gott, Mensch, Natur, Fürst-, Sprach-, Zahlen, Maaß-Verhältnisse angegeben sind. Eine eigene Administration beschäftigt sich mit dem Verlage der Schulbücher, die durch ihren Inhalt den Beifall des Schulfreundes gewinnen müssen und um fast unglaublich wohlfeile Preiße verkauft werden. Insbesondere ist bei dem Unterrichte im Lesen und Schreiben die alte Buchstabier-Methode, nach welcher das Kind zuerst Buchstaben lernen mußte und dann wieder vergessen, wie sie lauten, um sie gebrauchen zu können, wohl allgemein verbannt und an ihre Stelle die Lautir-Methode getreten. Allein auch diese wird, wenigstens im Ober-Mainkreise durch die neue Graserische Methode verdrängt werden, nach welcher das Kind blos nach den Mundstellungen und selbst ohne einen Laut zu hören, die Sprachzeichen zu erkennen und gleichzeitig nachzubilden lernt. — Diese Lehrweise gewährt die größten Vortheile, Lesen und Schreiben werden zugleich in der kürzesten Zeit *) und nicht nur mechanisch gelernt, sondern das Kind versteht zugleich was es liest und schreibt; es spricht zugleich vollkommen rein, und schreibt ganz orthographisch. Es lernt nicht blos Orthographie; es lernt selbstthätig seyn, und sein Geist wird durch keine Lehrweise so, wie durch diese entwickelt; und da der Lernende selbst ohne Gehör durch diese Methode unterrichtet werden kann, so ist sie endlich auch für Taubstumme an-

*) Beweise liegen vor, daß es von Kindern und Soldaten in vierzehen Tagen bis drei Wochen vollkommen geschah.

wendbar. Dieſes alles ſind nicht Hypotheſen, ſondern durch die Erfahrung, durch die öffentlichen Prüfungen der Kinder in den Elementarſchulen, durch die Beweiſe der Fortſchritte der auf dieſe Weiſe unterrichteten Taubſtummen, durch den Beifall vieler Zeugen und durch die Freude dankbarer Eltern erprobte Thatſachen, zu welchen aber auch dieſe hinzukömmt, daß nichts der baieriſchen Regierung ſchneller die Herzen der Bewohner der neuerworbenen Länder erobert hat, als eben die Vorſorge für Unterricht und Erziehung, deren Werth auch die Eltern aus den ſogenannten wohlſten Volksklaſſen anerkannt haben.

Nach der beiliegenden Ueberſicht (Beilage XXXI.) giebt es im Königreiche Baiern 489,196 Schulkinder, 5394 Schulorte, 5008 Schulhäuſer und 7114 Lehrer und Lehrgehülfen für die Elementarſchulen.

Die Achtung des Lehrſtandes iſt mit ſeiner Bildung geſtiegen; aber wie ſehr iſt auch dieſe von den ſubſiſtenzen Mitteln abhängig! Zwar iſt verordnet, daß das Einkommen eines Schullehrers auf dem Lande in 300 fl. und in der Stadt in 400 fl. beſtehen ſolle. Allein dieſes Ziel iſt noch bei weitem nicht erreicht; die wirklichen Beſoldungen der Lehrer und ihrer Gehülfen betragen (im Jahr 182$\frac{9}{}$)

im Iſarkreiſe	189,881 fl.	35 kr.
— Obermainkreiſe	207,424 fl.	59 kr.
— Untermainkreiſe	303,051 fl.	12 kr.
— Rezatkreiſe	289,130 fl.	2$\frac{4}{8}$ kr.
— Regenkreiſe	258,305 fl.	—
— Oberdonaukreiſe	220,279 fl.	11$\frac{3}{8}$ kr.
— Unterdonaukreiſe	149,785 fl.	31$\frac{2}{8}$ kr.
im Ganzen mit Ausſchluß des Rheinkreiſes	1,617,857 fl.	31$\frac{1}{8}$ kr.

Wäre dieſe Summe gleich vertheilt, ſo träfe zwar dennoch auf ein Individuum des Lehrerſtandes im Durchſchnitte beiläufig 265 fl.; aber die wirkliche Vertheilung iſt nicht gleich und kann es nicht ſeyn, weil manche Gemeinde ihre

Schulen vollkommen dotirt, andere sehr wenig für dieselben geleistet haben. — „Es gibt," sagt das Ministerium des Innern, „Gemeinden, welche den Lehrer ihrer Kinder mit „dem Hüter ihrer Thiere auf gleich niederer Stufe halten, „die Ausgabe für die Schule auch bei bekannter Vermögen„heit mit schmutzigem Geitze von sich abzuweisen suchen, und „sich nicht schämen, ihren Hader hierüber durch alle Ober„und Unter-Behörden hindurch bis zu den Stufen des Throns „zu bringen." —

Im Isarkreise gibt es

95 Lehrer, welche unter 200 fl.

100 — welche unter 150 fl.

52 — welche sogar unter 100 fl. jährliche Einnahme haben, (mit Einrechnung der Nebendienste als Organisten und Kirchendiener.)

Im Untermainkreise, welcher sich durch seine Leistungen für die Schulen vor allen auszeichnet, gibt es noch Lehrer, welche die sogenannte fliegende Kost haben und in allen sieben älteren Kreisen müssen die Schullehrer noch das Schulgeld selbst erheben. Diese Einfoderung kleiner und aus einigen Kreuzern bestehenden Kosten sezt sie gleichsam zu Bettlern herab.

Die unzureichende Besoldung der Lehrer war auch die Veranlassung, daß sie Lotto-Collekteursstellen suchten und erhielten. Diese heillose Allianz des verderblichsten Spieles mit der Schule ist aber von dem Finanz-Ministerium unverzüglich abgeschafft worden, sobald es Kenntniß hievon durch die Beschwerden in der Ständeversammlung erhalten hatte. Die noch übliche Uebertragung des Dienstes eines Unteraufschlägers an Schullehrer gewährt diesen einiges Einkommen, ohne dem Schuldienste nachtheilig zu seyn, weil Schullehrern jene Dienste nur in denjenigen Orten übertragen werden, wo die Brauerei in geringem Betriebe ist.

Daß unter den 5008 Schulgebäuden 670 schlechte vorkommen, ist öffentlich zum Theile der Saumseligkeit der

Inspektionen zur Last gelegt werden; die vorzüglichste Ursache liegt aber wohl in den Zweifeln, welche in den vorkommenden Fällen erhoben werden über die Frage, wem die Verbindlichkeit zum Baue obliege, und in dem Mangel stets bereiter Mittel. *)

Sämmtliche Mittel zur Unterhaltung der Schulanstalten fließen entweder

I. aus Privat-Gemeinde-Stiftungs-Kassen oder Kreis-Umlagen, oder

II. aus Staats-Kassen.

Das heilsame System der Verbindung aller Gemeinden eines ganzen Kreises zur gemeinsamen Unterhaltung der im Kreise nothwendigen Schulanstalten, — diese umfassendere geistige Assekuranz-Gesellschaft gegen Finsterniß und Unwissenheit besteht zur Zeit nur im Rheinkreise, dessen Landrath durch seine Verhandlungen eine musterhafte Verständigkeit und klare in That übergegangene, Ueberzeugung von dem Werthe guter Volksschulen bewiesen und auch im Jahr 182⅔, vier vom Hundert des Gesammtsteuer-Kapitales für die Volksschulen votirt hat. Diese vier Procente betrugen 34832 fl. Was Stiftungen, Private und einzelne Gemeinden überdieß leisten, ist nicht angeführt.

Das Verhältniß der Leistungen der Privaten und Gemeinden in den übrigen Kreisen ist sehr ungleich: indeß z. B. das Schulgeld, welches nach der Verordnung zwei Kreuzer für die Woche, also 1 fl. 44 kr. jährlich für ein Schulkind betragen soll, im Rezatkreise bei 70,329 Kindern auf 115,724 fl., und daher, wenn man ein Drittel derselben für zahlungsunfähig rechnet, auf mehr als 3 fl. jährlich für einen Schüler sich beläuft, beträgt es im Isarkreise nur 69,688 fl. bei 56,506 schulpflichtigen Kindern, also unter gleichen Voraussetzungen 1 fl. 50 kr., und im Re-

*) Bauten, welche der Staatskasse aus einem besondern Rechtstitel obliegen, werden nicht aus den Schulfonds, sondern von der Staatskasse aus dem für Landbauten bestimmten Etat bestritten und auf denselben verrechnet.

genkreise, bei 47367 Schulkindern 45071 fl., also unter den obigen Voraussetzungen beiläufig 1 fl. 26 kr., und indeß der Isarkreis aus seinen eigenen Mitteln nur 98411 fl. im Ganzen leistet, giebt der Rezatkreis jährlich 279,872 fl. und der Untermainkreis gar 308,872 fl. und genießt dafür den Ruhm, daß er blos in drei Jahren (vom Jahr 1817 bis 1821) die Zahl seiner Schulen um ein Hundert und sechzig vermehrt hat.

Die Summe aller Mittel aus Privat- Stiftungs- Gemeinde- und Kreisumlage-Kassen beträgt (ungerechnet jedoch die Leistungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden, im Rheinkreise) 1,344,805 fl. 45 kr., welche also nicht einmal zu den wirklichen Besoldungen der Schullehrer in den sieben ältern Kreisen zureichen. Die Summe, welche aus Staats-Kassen für die Volksschulen entrichtet wird, beträgt im Ganzen:

410,092 fl. 2¾ kr.

so daß aus sämmtlichen Quellen und Mitteln für die Volksschulen die Gesammtsumme von 1,754,897 fl. 47¾ kr. fließt; eine Summe, welche weder mit dem wahren Bedürfnisse der Schul-Anstalten, noch mit dem Nationalvermögen, noch mit den zu andern Zwecken bestimmten Summen im Verhältnisse steht.

Die Leistungen der Staats-Kassen geschehen unter den drei Titeln 1) der Passivreichnisse, 2) Fundations-Beträge, 3) der allgemeinen Schuldotation. Selbst den Ministerien wird es schwer seyn, wesentliche Unterschiede zwischen diesen dreien Titeln anzugeben.

Unter den Passivreichnissen für Schulen sollten an sich alle Leistungen für dieselben begriffen seyn, welche bestimmten Finanz-Kassen aus einem besondern Rechtstitel wegen eines bestimmten Staatsgutes obliegen. Allerdings werden unter diesem Titel auch nur solche Leistungen verrechnet, und sämmtliche angeführte Passivreichnisse von 46305 fl. 40 kr. sind bei bestimmten Rentämtern angewiesen. Allein nicht alle Passivreichnisse kommen unter diesem

Titel

Titel vor, sondern nur diejenigen, welche schon vorlängst und seit vierzig Jahren, als solche, bei den Finanz-Kassen angewiesen worden; die neueren sind auf die allgemeine Schuldotation mit übernommen worden. Die Fundations-Beiträge werden gleichfalls von bestimmten Rent-Aemtern aus einem besonderen Rechtstitel geleistet, nämlich weil diese Beträge bestimmten an den Staat gekommenen Kloster- oder Stiftsgütern fundationsmässig oblagen. Sie sind also im juristischen Sinne gleichfalls Passiv-Reichnisse; ihr Titel ist aber ausschließend eine Fundation.

Die allgemeine Schuldotation endlich hat ihren Grund in dem lezten Reichs-Deputationsschlusse, welcher der Regierung die Verbindlichkeit auflegt, für die von den eingezogenen Stiftern und Klöstern unterhaltenen Schulen zu sorgen. Im Jahre 1807 wurde auf Veranlassung des Ministeriums des Innern die Summe von 300,000 fl. als jährliches Aversum bestimmt, wodurch dieser Verbindlichkeit sowohl als der allgemeinen landesfürstlichen Pflicht, für Schulen durch Mittel zu sorgen, genügt werden sollte. Allein so manches ist unbestimmt geblieben; denn, obgleich es unzweifelhaft scheinen sollte, daß durch diese Summe, eben weil sie ein Aversum ist, die sämmtlichen Ansprüche der Schulen abgethan seyn sollten, und obgleich nirgends gesagt ist, daß sie blos, als vorläufig und bis zur näheren Liquidation der Ansprüche der Schulen festgesetzt, zu betrachten sey, so sind doch seitdem mehrere Ansprüche aus besonderen Rechtstiteln erhoben und von dem Finanz-Ministerium anerkannt worden. Auf der andern Seite kann man aber nicht behaupten, daß von der Dotations-Summe die Passiv-Reichnisse ausgeschlossen seyen, vielmehr ist gewiß, daß die neueren Passiv-Reichnisse bis auf vierzig Jahre zurück auf dieselbe und mit Recht genommen werden, da auch der Reichsschluß ein spezieller Rechtstitel für die Schulen ist. Dieser Gegenstand ist daher einer von denjenigen in der Staatsverwaltung, welche eine festere Bestimmung bedürfen.

Die allgemeine Schuldotation haftet jedoch nicht auf bestimmten Rentämtern, sondern sie wird mit in die jährlichen Etats aufgenommen und durch die Kreis-Kassen nach der Vertheilung bezahlt, welche alljährlich von dem Ministerium des Innern auf die Kreise und in den Kreisen auf die Schul-Anstalten von den Kammern des Innern gemacht wird. Diese Vertheilung sowohl des Ministeriums des Innern als der Kammern des Innern, ist sehr wandelbar und wird nach den jeweiligen Bedürfnissen sowohl der Volksschulen als der übrigen Schulanstalten bemessen. Wo es am meisten fehlt, wird am meisten zugelegt, da es den Behörden zunächst immer um Abhülfe der Bedürfnisse der Schulen zu thun ist; allein daher kömmt es, daß die Vertheilung höchst ungleich und diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln am wenigsten leisten, aus der Staatskasse gerade am meisten erhalten. So erhielt z. B. im J. 1824 der Isarkreis 34,266 fl., dagegen der Obermainkreis nur 12,234 fl., der Untermainkreis nur 10,000 fl., und der Rezatkreis gar nur 8915 fl., und sämmtliche Zuschüße aus den Staatskassen für die Volksschulen des Isarkreises, der hiefür aus eignen Mitteln nur 98,411 fl. leistete, haben 99,130 fl. betragen, wogegen für jene im Obermainkreise — bei einer Leistung von 124,423 fl., aus eigenen Mitteln — nur 46,305 fl., und für den Untermainkreis, bei einer Leistung von 308,872 fl. aus eigenen Mitteln, gar nur 34616 fl. im Ganzen aus der Staatskasse zugeschossen werden.

Im Ganzen wurde im Jahre 1824, von der Schuldotation zu 300,000 fl., die Summe von 120,847 fl. für die Volksschulen, der Rest für die übrigen Schul- und Studien-Anstalten und für Schullehrer-Seminarien verwendet; allein nebstdem ist noch ein aufferordentlicher Beitrag der Staatskasse für die Schulen im Rheinkreise von 24,000 fl. bewilligt worden, welche in jene Summe nicht eingerechnet sind. Ueberdieß hat die Regierung nicht nur nach dem Wunsche der Ständeversammlung weiter 4000 fl. für jeden Kreis zur Verbesserung der Volksschulen, also im Ganzen

HARRIS LIBRARY University of MICHIGAN

32,000 fl. vor der Hand vom Jahr 182½ an bewilligt, sondern auch die allgemeine Schuldotation von den bisher aus derselben bestrittenen Ausgaben für die Aufsicht auf die Schulen, nämlich Gehalte der Kreis-Schul-Räthe, Kosten der Reisen wegen Schulvisitationen, Belohnungen der Distrikts-Schul-Inspektoren (3 fl. jährlich einem für die Visitation einer Schule) befreit, und diese Ausgaben auf den Etat der inneren Verwaltung übernommen, wodurch allein die Schuldotation um 34,400 fl. erleichtert worden ist. Die Mittel, welche für die Schulen aus Staatskassen fließen, sind demnach hierdurch seit dem Jahre 182½ um 66,400 fl. gewachsen.

Die Summe von 1,754,897 fl., welche nach dem Stande von 182½ für Volksschulen sowohl von Privaten, als Gemeinden, Kreisen und Staatskassen im Ganzen geleistet worden ist, in Vergleichung mit den Leistungen in früheren Zeiten betrachtet, giebt zwar Beruhigung und drängt zur dankbaren Anerkennung dessen, was unsere Regierung bei ihren von allen Seiten in Anspruch genommenen Mitteln für das Schulwesen gethan, erscheint aber in Vergleichung mit andern Ausgaben, welche Private, Gemeinden und Staat für andere, weniger wichtige, Zwecke machen, dennoch bei weitem ungenügend, und vorzüglich ist das Verhältniß, in welchem einzelne Gemeinden und Kreise hinter anderen zurückstehen, welche sich durch Vorsorge für ihre Schulen rühmlich auszeichnen, Beweis genug, wie viel mehr, bei den gleichen Zuschüssen aus den Staatskassen, geleistet werden könnte, wenn die Mittel bei Gemeinden und Privaten mehr, und besonders gleichmässiger, angezogen würden.

Eben in diesem, in Erweiterung der Quellen und Mittel, liegt der vorzüglichste Hebel zur Verbesserung des Schulwesens. Die Verordnungen über dasselbe sind so gut, daß in dieser Beziehung nichts übrig ist, als genaue Befolgung.

Auch die Anstalten zur Bildung tauglicher Schullehrer,

die Schullehrer-Seminarien, von denen natürlich die Verbesserung der Volksschulen ausgeht, entsprechen ihrem Zwecke; nur scheint für diese Anstalten nicht vortheilhaft, wenn das Vorhaben zur Ausführung gebracht würde, für die verschiedenen Confessionen verschiedene Seminarien zu errichten. Zum Zwecke ist es unnöthig, und wozu den unseligen Riß organisiren? Wenn vielleicht Protestanten hiezu die Veranlassung gegeben haben mögen, so wäre zu bedenken gewesen, daß, wenn das Schulwesen als ein kirchlicher Gegenstand angesehen, auch zugleich hierdurch ein überwiegender Einfluß der katholischen Geistlichkeit auf das Schulwesen die Folge seyn würde.

Wohl muß der erste Schulunterricht zugleich ein religiöser seyn, und besonders ist zu wünschen, daß die Bildung des Schullehrers mit dem Austritte aus dem Seminar nicht als vollendet angesehen, sondern vorzüglich durch die Pfarrer fortgesezt würde, und daß diese als wahre Seelsorger die Schulen zum Gegenstande ihrer vorzüglichen Sorge machen möchten. Allein es ist hiebei eben so zu wünschen, daß der erste Religionsunterricht auf das Wesen wahrer christlicher Religiosität, nicht auf das Auswendiglernen von Dogmen gerichtet werde, welche das kindliche Gemüth leer lassen; daß die Pfarrer an Bildung durchaus den Schullehrern überlegen, und nicht selbst Arme in demjenigen seien, was sie an jene spenden sollen, und daß sie alle Aufsicht, welche sie über Schulen üben, nicht als Diener der Kirche, sondern unbedingt als Beamte des Staats führen.

Gewiß: so viel den Regierungen daran gelegen seyn muß, daß der Keim wahrer Religiosität in jugendlichen Gemüthern recht frühzeitig gelegt und gepflanzt werde, so sehr muß ihr daran liegen, daß das Schul- und Erziehungswesen in keinen anderen als in ihren eigenen Händen, nicht in den Händen der Kirche sey, die, nach ihren äußern Formen und dem Staate gegenüber — leider ihm gegenüber — betrachtet eine mit ihm rivalisirende Macht ist.

Es ist an dem Landtage von Geistlichen vorgeschlagen

worden, zur Gewinnung größerer Mittel für die Schulen die weltlichen Schulräthe abzustellen; allein weiser hat die baierische Regierung die Vorsorge getroffen, indem sie die Beibehaltung der Schulräthe, aber die Befreiung der Schuldotation von ihrer Besoldung durch Uebernahme derselben auf die innere Verwaltung beschlossen hat.

Alle Anstalten, welche zur Bildung guter Schullehrer gemacht werden, werden jedoch nicht genügen, wenn dem Schullehrerstande kein besseres Loos bereitet wird. Wie will man von jungen Männern, welche durch Religiosität, Kenntnisse und Liebe für die Jugend ausgezeichnet seyn sollen, und welche, mit denselben Eigenschaften begabt, in jedem andern Stande ein reichliches Einkommen haben würden, verlangen, daß sie sich dem mühevollen Amte eines Volksschullehrers unterziehen, wenn dasselbe kaum einen kümmerlichen Unterhalt gewährt? — Wie will man fodern, daß Schullehrer vom Gefühle der Würde ihres Amtes erfüllt seyn sollen, wenn sie von manchen Gemeinden kaum den Hütern ihres Viehs gleich geachtet und gezwungen werden, Schulgeld und fliegende Kost, gleichsam wie ein Almosen einzusammeln, oder bei Tänzen und Trinkgelagen als Geiger aufzuspielen? —

Vom Grunde aus also wird nur dann geholfen werden, wenn die Mittel für Unterhaltung der Schullehrer und Schulen erweitert werden; hiezu aber bedarf es eines andern als des gegenwärtig herrschenden Systems, nach welchem die meiste Last auf die einzelnen Gemeinden gewälzt wird. Es ist wohl wahr, daß viele derselben bei weitem mehr thun könnten, als sie sollten, wenn man ihre Leistungen und Verhältnisse mit jenen anderer Gemeinden vergleicht. Allein es gibt auch Gemeinden, welche unter den Lasten, die ihnen zur Errichtung ihrer Schulen, Erbauung der Schulhäuser, Unterhaltung der Lehrer, Pensionirung derselben im Alter und Ernährung ihrer Hinterbliebenen auferlegt werden, — erliegen müssen, und die nächste Folge des Systemes, welches die Gemeinden in Anfehung

der gemeinsamen Angelegenheit des Unterrichtes vereinzelt, ist neben der Unzulänglichkeit der Mittel, diese: daß statt der Theilnahme und Liebe, vielmehr der Haß der Unterthanen gegen die nützlichsten Anstalten erregt wird. Wir ziehen daraus nicht die Folge, daß die Verbindlichkeit, die Schulanstalten vollständig zu dotiren, den Gemeinden abgenommen und der Staatskasse zugewiesen werden sollen. — Freilich, sagt man: dem Staate liegt daran, daß die Jugend wohl unterrichtet und erzogen werde. Und wer zweifelt hieran? — Aber wer ist der Staat? Nicht die Verbindung der Familienväter und der Gemeinden? und liegt diesen nicht, nicht zunächst daran, daß und wie, die Jugend unterrichtet werde? — Und wenn alle Bedürfnisse der Schulen aus der Staatskasse bestritten werden, aus welchen Mitteln wieder wird denn die Staatskasse gefüllt, wenn nicht vorzüglich durch Steuern der Unterthanen? — Soll es Gewinn seyn, daß das Schulbedürfniß als Staatsbedürfniß centralisirt, dieses Bedürfniß durch Steuern gedeckt, von den obersten Stellen bemessen, die Gelder zur Staatskasse hinauf und wieder zur Deckung hinabgeleitet werden? —

Das Zweckmäßigste scheint vielmehr: daß Schulstiftungs-Renten und Reichnisse aus bestimmten Rechtstiteln, als eigentlicher Schulfond, das erste Mittel zur Unterhaltung der Schulen betrachtet werden. Das nächste nach jenen müssen die Familienväter darbieten, denen zunächst die Erziehung und der Unterricht ihrer Kinder Pflicht ist und demnach dieselben mit den Schulgeldern in Anspruch genommen werden, welches nach den Verordnungen, aber nicht nach allgemeiner Uebung, —— 2 kr. auf die Woche für ein Schulkind und somit (für 489,196 Schulkinder) auf das Jahr 844,605 fl. 24 kr., also beinahe das Doppelte des gegenwärtigen Betrags desselben, betragen würde. Für arme Kinder müßte, wie schon gegenwärtig zum Theile geschieht, der Beitrag aus den Armenkassen geleistet werden und gewiß, kein Allmosen für dieselben würde besser als dieses angewendet seyn.

Nach diesen ist es ein dem gemeinen Wesen, für Mittel zur Unterhaltung der Schulen zu sorgen, und hier— ist es am zweckmässigsten, daß die Gemeinden sich nach Kreisen verbinden, und gleichsam Assekuranzgesellschaften gegen Laster, welche aus Mangel an Erziehung entspringen, und gegen Unwissenheit errichten und die Bedürfnisse für Schulanstalten im ganzen Kreise durch allgemeine gesetzlich zu bestimmende Kreisumlagen decken. Es versteht sich jedoch, daß dagegen diese Bedürfnisse von den allgemeinen aus der Staatskasse zu bestreitenden Bedürfnissen und auf der andern Seite die hiefür erfoderlichen Steuern abgesezt werden.

Die Einführung des Landrathes, zu dessen Wirkungskreise die Untersuchung der Bedürfnisse der Schulen und die Aufbringung und Vertheilung der Mittel ganz vorzüglich gehört, würde diesem Systeme die Vollendung geben, bei welchem einem edlen Wetteifer der Kreise die Bahn gebfnet wäre.

An die Volksschulen schließen sich — ungerechnet die besonderen öffentlichen Erziehungs-Anstalten, wie z. B. das Hollandische Institut, die Pagerie und das Kadettenhaus zu München, die Institute für Mädchen-Erziehung daselbst, in Nymphenburg, zu Indersdorf, die Forstschule zu Aschaffenburg, die landwirthschaftliche Schule zu Schleisheim und die vielen unter der Aufsicht der Behörden stehenden Privaterziehungs-Anstalten, worunter die des Erziehungs-Vereins in Nürnberg und jene des Dr. v. Liederskron zu Erlangen, Erwähnung verdienen, — die öffentlichen Studien-Anstalten an. Diese bestehen in 19 Studienschulen und vielen lateinischen Vorbereitungsklassen, 19 Gymnasien, 7 Lycäen und 3 Universitäten.

An diesen sämmtlichen Anstalten sind ungefähr 560 Lehrer, so daß die Anzahl der Personen, die sich sowohl an öffentlichen als an Privatanstalten dem Lehramte

überhaupt widmen, wohl auf beiläufig 8000 angenommen werden kann.

Der Unterricht an den Gymnasien und Lycäen hat unter der gegenwärtigen Regierung, unter mancherlei Wechselung der Methode, an Umfang unläugbar gewonnen, und das Studium der altgriechischen und römischen Klassiker, welche weit mehr der edlen Gesinnungen als der bloßen Sprache halber, für den Jüngling von unendlichem Nutzen sind, wird weit emsiger, als in früheren Zeiten betrieben; allein dem Studium der Geschichte, der Mathematik und Physik wird weniger Zeit gewidmet, als diese, nicht blos dem Gelehrten wichtigen, sondern besonders dem bürgerlichen Verkehr nuzbaren Wissenschaften fodern. Die neuesten Verordnungen über die Studienanstalten gehen auf Erschwerung der Zulassung zu den Studien und auf Verminderung des Andranges zu denselben, und gewiß, die Vermehrung derjenigen, welche den Staatsdienst suchen, ist ein Mißverhältniß. Allein, daß viele junge Leute studiren, ist an sich kein Unglück, sondern daß der Unterricht an unseren Lehranstalten zu wenig auf das bürgerliche Leben, und zu viel auf die sogenannte gelehrte Bildung geht, so daß ein Jüngling, welcher die Schulen durchgemacht hat, für die Gewerbe unbrauchbar geworden ist, zu welchen ihn jene hätten tauglicher machen sollen. Auch scheint es hart, daß, wo die Gewerbe geschlossen sind, der jetzigen Generation auch den Weg zum Staatsdienste zu erschweren, und besonders — wenigstens einigermaßen — dem Vermögen ein Vorzug gegeben ist.

Bei der Besetzung der Lehrstühle an den Universitäten scheint die Regierung nicht sowohl auf Männer zu sehen, welche durch ihren bloßen Namen die Ausländer anziehen, als auf solche, welche fähig sind, Jünglinge in allen Zweigen der Wissenschaften einen tüchtigen Unterricht zu geben und zu Selbstdenkern zu bilden. Daß es auch auf den baierischen Universitäten einzelne junge Leute gibt, an deren Sitten man den Einfluß der Wissenschaften nicht

erkennen kann, und andere, welche von dem ersten Trunk aus den reichen Quellen der Wissenschaften schwindelnd und anmaßend geworden, mag wohl seyn. Dieses ist und war wohl allenthalben; doch war die Rohheit sonst ohne Zweifel größer und zeugt nicht gegen die Universitäten an sich. Ueber den Vorwurf aber, welcher heut zu Tage den Universitäten überhaupt von mancher Seite gemacht wird, daß sie der Feuerheerd der geheimen Verbindungen und politischen Umtriebe seien, bemerke ich nur folgendes: Die teutschen Universitäten sind nicht blos Schulen, sondern wahre Universitäten sämmtlicher Wissenschaften, d. i., die wahren Anstalten geistiger Freiheit, und wenn man in den Jahren 1809—1813 erfahren, daß sie ein wirksames Mittel selbst gegen Riesen-Tyrannei sind, so ist es gut, daß sie fürder in demselben Geiste bestehen. Die Gefahr des Nachdenkens und der Verbindungen der Studenten, die nach wenigen Jahren in den Schreibstuben so leicht alle Ideale vergessen, ist heutzutage nicht größer als sonst, — aber die Politik ist anders; Inzwischen ist die Regierung berechtigt, derlei Verbindungen, wenn sie dieselben für schädlich hält, zu verbieten und die Jünglinge, besonders jene, welche ihr einst dienen wollen, haben ihrem Befehle ohne Wahl zu gehorchen. Ob einzelne Jünglinge dagegen gehandelt oder sich gar verbrecherischer Verbindungen schuldig gemacht, darüber werden unsere Gerichte, auf deren Unabhängigkeit jeder Baier stolz ist, das Urtheil fällen, bis zu welchem jedes andere Urtheil und jede allgemeine Verdächtigung zurückzuhalten, die Gerechtigkeit fodert. Ausserordentliche Mittel bedarf es nicht, wo die ordentlichen zureichen, und so dringend ist die Gefahr kaum, daß diese nicht hinlänglich wären. Die Theorie kann allerdings Köpfe verderben, aber Revolutionen beginnen nur bei den Besitzern, nicht in den Schulen.

Noch ist nothwendig, ein Wort über die Akademie der Wissenschaften zu sagen.

Diese gelehrte Gesellschaft, welche aus 176 ordentlichen Mitgliedern, 10 ausserordentlichen, 50 Ehrenmitgliedern, 131 korrespondirenden Mitgliedern und 4 Adjunkten besteht, hat durch die große Summe, welche im Etat des Ministeriums des Innern für dieselben aufgeführt wird, die Aufmerksamkeit der Ständeversammlung auf sich gezogen und zum Theile den Vorwurf der Unthätigkeit hochbesoldeter Mitglieder und der Nuzlosigkeit erfahren.

Allein von der Summe von 82000 fl., welche im Etat aufgeführt ist, werden 30000 fl. auf die öffentlichen Sammlungen, als die Central-Bibliothek, das Naturalien-Kabinet, das physikalische Kabinet, den botanischen Garten u. s. w., verwendet, und von der Summe von 52,100 fl., welche für Besoldungen ausgegeben werden, ist ein großer Theil für das bei den Attributen der Akademie angestellte Personale bestimmt, indem von den anderen Mitgliedern der Akademie kaum über 14 Individuen Besoldung beziehen.

Wenn ich übrigens kein Feind aller Sinecuren wäre, so würde ich besoldete Stellen für Gelehrte ohne ein bestimmtes, ihnen gewiße Arbeiten auflegendes Amt zwar niemals als zuträglich für junge Gelehrte, aber doch für die einer Regierung verzeihlichsten Sinecuren halten, da sie hiedurch ein Zeichen ihrer Hochachtung für Wissenschaften und für Gelehrte giebt. Ich zweifle nicht, daß jeder Billigdenkende die Bewilligung derlei Besoldungen oder Pensionen, selbst an Gelehrte, welche durch schwer erworbenen Ruhm erst im hohen Alter und Arbeitmüde zu einer besoldeten Stelle in der Akademie gelangen, für eine leichter zu rechtfertigende Ausgabe halten werde, als die Bewilligung gleich großer oder noch größerer Besoldungen und Pensionen an Staatsdiener, deren Amt oft ohne Mühen, wie — ohne Geist ist.

Ich will mich jedoch wohl hüten, die Akademie der Wissenschaften als eine Pensions-Anstalt für Gelehrte zu betrachten, oder alle Mitglieder, wovon einige Zeit und Kräfte

zu größerer Thätigkeit hätten, gegen den Vorwurf des Unfleißes zu vertheidigen. Allein, wer die Mitglieder der Akademie der Unthätigkeit oder ihre Arbeiten der Nuzlosigkeit beschuldigen will, von dem sollte man wohl glauben, daß er mit ihren literarischen Leistungen überhaupt nicht nur im Allgemeinen bekannt, sondern im Stande wäre, den Einfluß ihres theoretischen Studiums auf die bürgerliche Gesellschaft zu beurtheilen. Ich zweifle aber, ob die Meisten der Tadler jene Kenntniß oder nur einige Fähigkeit hiezu haben.

Diesen darf man daher wohl bemerken, daß von Mitgliedern der Akademie unausgesezt sowohl größere als kleinere Schriften geliefert werden, und daß gelehrte, oft unscheinlich kleine Schriften häufig mühsame, Jahre lange Untersuchungen voraussetzen, daß mehrere Mitglieder an den Studienanstalten ohne besondere Besoldung lehren, und daß es von großer Rohheit zeuge, die Wissenschaften nur nach dem Ertrage zu bemessen; daß ferner oft ein scheinbar unpraktischer Satz besonders der Mathematik und Physik unvermuthet den Gewerben ein ganz neues Feld eröfne; daß die Akademie jederzeit, so oft sie von der Regierung gefragt werde — was allerdings häufig der Fall ist — bereitwillig ihr Gutachten gebe, daß einige Mitglieder, wie Frauenhofer und Reichenbach, Gewerbe, die sie selbst treiben, zu ihrem und unseres Vaterlandes Ruhme, auf die höchste Höhe gehoben haben, und daß mehrere Mitglieder sehr bemüht sind, durch Mittheilungen, besonders aus dem Gebiete der Chemie und Physik, auf die Ausbildung der Gewerbe zu wirken, aber auch, daß die Gewerbsleute, die durch die Geschlossenheit der Gewerbe sich im Besitze ihres Einkommens geschüzt halten, meistens Feinde jeder Neuerung und taub gegen jede Zumuthung einer Allianz der Wissenschaft mit den Gewerben sind. Uebrigens bin ich dennoch der Meinung, daß der Akademie eine lebhaftere Wirksamkeit gegeben werden könnte, wenn die Regierung, statt Individuen, welche sie in Staatsämtern nicht brauchen will oder kann, mit ihren Besoldungen der Akademie zuzuschieben, nur jene

Gelehrte als Mitglieder bestätigt, welche durch die Wahl der Akademie als solche für würdig erkannt werden, was der Verfassung der Akademie und der Natur der Sache gemäß ist; indem nur die Akademie die höchste von der Regierung aufgestellte wissenschaftliche Autorität im Staate ist; wenn sie ferner, statt die Fonds zu einigen großen Besoldungen, zu vorübergehenden Belohnungen für ausgezeichnete Werke und Arbeiten der Mitglieder verwenden würde; wenn am Sitze der Akademie zugleich eine Universität errichtet würde, da das Lehramt dem Studium manchfachen Anstoß gibt und Wetteifer erregt; wenn endlich die wichtigsten neuen Schriften angeschafft und unter die ordentlichen Mitglieder der Akademie zur schriftlichen Berichterstattung vertheilt und diese Urtheile in einem literarischen Blatte bekannt gemacht würden. Der zweite dieser Wünsche ist bereits zum Theil in Erfüllung gegangen, indem mehrere Mitglieder der Akademie als Lehrer an der medizinischen Schule zu München die Blüte dieser Anstalt zu fördern streben.

IX.

Die Landes-Kultur.

Uebersicht der Arten der Bebauung des Landes. Mittel zur Beförderung des Anbaues öden Landes. Waldungen. Flächeninhalt derselben überhaupt und im Verhältnisse zum bebauten Lande. Ihr Einfluß auf die Landescultur. Beiläufiger Material- und Geldertrag aller Waldungen. Holzpreise. Holzhandel. Staatswaldungen. Ihre Zweckmässigkeit als Domäne. Versuchsweise Ausmittelung des Werthes des Grundvermögens im Königreiche.

Zureichende Bevölkerung ist die vorzüglichste Bedingung der Landeskultur, der Gewerbe und des Handels; ohne sie liegt das Land öde, den Gewerben fehlt der menschliche Geist und Arm, dem Handel die bewegende Kraft. Der Zustand der Bevölkerung gibt daher vorerst seinen Wieder-

schein in dem Maaße und in der Art der Bebauung eines Landes überhaupt, und der Mangel der Bevölkerung in Baiern zeigt sich wieder in der mangelhaften Bebauung des Bodens in unserem Vaterlande.

Die Beilage (No. XXXII.) gibt hievon nach beiläufigen, im Isarkreise jedoch — wo die Vermessung vollendet ist — nach zuverlässigen Angaben, die Uebersicht.

Hiernach sind von dem ganzen Flächenraume des Königreiches 9,793,266 Tagwerke Aecker, 2,792,160 Tagw. Wiesen, 363,812 Tagw. Weinberge und Gärten sammt Wohn- und Nebengebäuden, 6,444,876 Tagw. Waldungen, 507,247 Tagw. Gewässer, und 2,332,711 Tagw. Weiden und übriges Land. Wenn man auch von diesen lezteren die Strassen und öffentlichen Plätze, selbst die Alpen-Weiden, welche jedoch noch eine weit größere Cultur bedürfen, abrechnet; wenn man auch absieht von der Größe der Waldungen, dennoch welch weites Feld bleibt dem Fleiße noch übrig in der Cultivirung der ausgedehnten Weiden, welche nicht Weideplätze, sondern Hungerplätze des Viehes und Oedungen genannt zu werden verdienen.

Vertheilung derselben ist da, wo es an Bevölkerung fehlt, kein wirksames Mittel.

Im Anfange der gegenwärtigen Regierung sind bedeutende Summen mit großer Aufmerksamkeit aufgewendet worden, große Landstrecken, wie z. B. das Donaumoos, durch in- und ausländische Colonisten zu kultiviren, und gewiß ist es sehr löblich als staatswirthschaftlich, eine jährliche Summe zu bestimmen, welche blos zur Unterstützung sowohl redlicher Inländer als auch ausländischer Einwanderer, die Baiern lieber als fremde Welttheile suchen würden, jedoch ohne Rechnung auf baldigen, ja auch nur auf irgend einen in Ziffern nachweisbaren pekuniären Gewinn verwendet werden sollten. Auch muß man rühmen, was die Militärgestüts-Verwaltung durch Cultivirung öder Strecken und der landwirthschaftliche Verein durch Belehrung, Aufmunterung und Belohnung in dieser

Hinsicht gethan, und vor allem ist die Vorsehung zu preisen, welche selbst durch die Noth in den Jahren 1816 und 1817 an den Werth des bebauten Landes erinnert und zum Anbau einer Menge unbenuzter Landesstrecken angetrieben hat.

Allein alle diese Mittel sind entweder nicht ergiebig genug oder ihre Wirkung ist vorübergehend und die neu gegründeten Colonien verkümmern wieder, ohne eine Gesezgebung, welche die Niederlassungen, Ansässigmachungen, Grundstücke-Vertheilung und Benützung und die Gewerbe, den weiten Tisch Gottes, die allnährende Erde und die menschlichen Kräfte freigibt, welche der Natur und der göttlichen Ordnung zuwider, gesperrt und gebunden sind.

Ein Fürst, der dieses thun würde, würde das sicherste Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung und zum Anbau der Landesstrecken ergreifen.

Man klagt zuweilen den großen Flächenraum der Waldungen als Hinderniß der Landeskultur an. „Wir haben, sagt man, zu viele Waldungen.“ Es ist nicht zu läugnen, daß die Größe ihres Umfanges von dem geringen Maaße der Landeskultur und der Bevölkerung zugleich zeuget; denn der Umfang der Waldungen kommt jenem alles bebauten Landes fast gleich. Im Isarkreis betragen sie 31 Prozent des ganzen Flächenraums, im Unterdonaukreise über 28 pr. C., im Regenkreise 29, im Oberdonaukreise 25, im Rezatkreise etwas über 22, im Obermainkreise 29 pr. C., im Untermainkreise 32, im Rheinkreise über 35 und somit im Durchschnitte 29 pr C. des ganzen Flächenraums. Die Beilage XXXIII. giebt eine Uebersicht der Forststatistik des Königreiches.

Wir sind überzeugt, daß die Waldungen allmählig der zunehmenden Bevölkerung weichen werden. Allein Waldungen überhaupt sind kein Hinderniß weder der Bevölkerung noch der Cultur; sie sind vielmehr — nach der Erfahrung — ein Reiz zur Ansiedlung und zur Bevölkerung und das vorzüglichste Mittel ihrer Erhaltung und Beförderung.

Denn zu geschweigen der Wohlthat, welche der Reichste wie der Aermste von den Waldungen durch die Vorräthe an Brennholz und Bauholz genießet, wer weiß nicht, daß es vom Ackerbaue angefangen, beinahe kein Gewerbe giebt, dessen Betrieb nicht von der wohlfeilen Verschaffung des Holzes abhängt? Oder sollte es hier noch einer Aufzählung bedürfen? Daß ein Land zu viele Waldungen habe, kann man nur in dem Falle sagen, wenn einerseits das nicht mit Waldung bedeckte Land nicht hinreichend ist, der Agrikultur in ihrer vollen Ausdehnung zu dienen und anderseits das Holzbedürfniß nicht nur vollkommen befriedigt ist, sondern selbst der Ueberschuß weniger Vortheile gewährt, als ein etwaniger Ueberschuß an anderen Landes-Produkten gewähren würde. Mag es nun seyn, daß in einzelnen Gegenden des Königreiches die Umwandlung einzelner Waldstrecken in Feld vortheilhaft ist; dieses ist eben der örtlichen Bevölkerung und den örtlichen Verhältnissen angemessen, deren Beurtheilung dem Eigenthümer überlassen bleiben muß; aber so lange unser Vaterland selbst in der Nähe der Hauptstadt noch durch Oedungen und Weiden verunstaltet ist, deren Culturfähigkeit durch die That bewiesen ist, kann man das Hinderniß der Landeskultur nicht in den Waldungen suchen noch behaupten, daß derselben gegenwärtig im Allgemeinen zu viele im Königreiche Baiern seyen. Zwar sagt man, so lange der Morgen Waldung nicht so viel als der Morgen Ackers ertrage, seyen der Waldungen zu viele und man muß zugeben, daß der pekuniäre Ertrag eines Tagwerks Wald jenem eines zu Acker oder gar zu Garten gebauten Landes weit nachstehe, indem der reine Ertrag eines Tagwerkes der Waldungen, welche im Besitze des Staates sind — (und man hat Ursache, den Ertrag der Privat-, Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nicht höher anzunehmen) im Durchschnitte nicht höher als auf vierzig und einige Kreuzer angenommen werden darf. Denn wenn es auch Waldungen im Königreiche gibt, wovon das Tagwerk jährlich 6—7 fl. erträgt, so gibt es deren, wovon das Tagwerk nicht einmal drei Kreuzer jähr-

lich abwirft. Dieses ist im Isarkreise der Fall, wo deshalb der Durchschnittsertrag vom Tagwerke nur 34½ kr. beträgt, und wo die Waldungen mit 125,000 Tagwerken nackter Felsenberge durchzogen sind, deren Fläche bei der Waldfläche mit in der Berechnung steht. Die Gebirgswaldungen im Isar- und Unterdonaukreise, an deren Stelle man zum größten Theile gar kein oder nur wenig bebautes Land selbst bei größerer Bevölkerung hervorbringen würde, betragen allein ungefähr 300,000 Tagwerke, wovon ein großer Theil des Ertrags ungenützt verfaulen würde, wenn nicht durch die Triftanstalten auf der Isar, der Mangfall, der Loisach, dem Ammersee und neuerlich auf den Bächen im Amte Wolfstein eine große Masse Holz zum Gebrauche und Markte gebracht würde.

Hoher Geld-Ertrag wird wohl in der Regel den Eigenthümer in der Wahl der Cultur bestimmen, wenn die Wahl möglich ist; allein staatswirthschaftlich ist hoher Geld-Ertrag der Waldungen, in so ferne er aus hohen Holzpreisen entsteht, nicht zu wünschen. Vielmehr ist die Betreibung der Gewerbe überhaupt und besonders in Gewinnung des Uebergewichts über die Gewerbe des Auslandes desto mehr erleichtert, je niedriger die Holzpreise im Inlande sind.

Diese Preise sind nach den Oertlichkeiten höchst verschieden. Die Klafter Brennholz, welche einschlüssig des Macherlohns in manchen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises, nur dreissig und einige Kreuzer kostet, hat an vielen Orten des Rheinkreises z. B. in Kirchheim-Boland, einen Preiß von 20—25 fl. Indeß in manchen Gegenden des Isar- und Unterdonaukreises der schönste Baustamm unter einem Gulden zu haben ist, werden aus dem Hauptsmoor bei Bamberg Stämme um 300 fl., selbst um 500 fl. das Stück in das Ausland verkauft und indeß die Gewerbe im baier'schen Walde Holz nach ihrem Bedürfniße zu den niedrigsten Preisen (das Klafter gilt im Unterdonaukreise 36 kr. bis 3 fl.; im Durchschnitte 1 fl. 48 kr.)

48 kr.) erhalten, beschweren sich die Inhaber der zahlreichen für die Industrie unschätzbaren Gewerke im Obermainkreise, selbst in den ehemals holzreichsten Gegenden z. B. im Bergamte Steben über Mangel an Holz und Kohlen und über zu hohe Preise — (der Waldzins ist für sie 2 fl. 48 kr.) welche ihnen nach ihrer Behauptung den Betrieb ihrer Werke unmöglich machen. Sind auch ihre Klagen übertrieben, so ist ihnen doch die Conkurrenz mit dem Auslande durch die hohen Preise erschwert, und gewiß ist, daß ein ansehnlicher Theil des Holz- und Kohlen-Bedürfnisses jener Gegend durch ausländische Waldungen gedeckt wird, und daß man bereits zu Versuchen, den Torf zu benützen, veranlaßt worden ist.

Auf der andern Seite soll durch diese örtlichen Verhältnisse — obgleich eben durch ihre Oertlichkeit am meisten fühlbar — nicht bewiesen werden, daß Baiern im Allgemeinen einen Holzmangel habe.

Der Material-Ertrag der Staatswaldungen allein besteht in 920,450 Klafter Stamm- und Scheitholz, 41,675 Klafter Bund- Reiß- und Wellenholz; und wenn man den Ertrag der übrigen Waldungen je nach gleichen Verhältnissen mit jenen der Staatswaldungen annimmt, welche vom Tagwerke noch nicht einmal $\frac{1}{2}$ Klafter Stamm- und Scheitholz (genau $\frac{57}{115}$ Klafter) im Durchschnitte geben, so darf der gesammte Material-Ertrag aller Waldungen im Königreiche ungefähr auf 2,370,665 Klafter Stamm- und Scheitholz (ohne Stockholz und Reisig) angenommen werden, ein Ertrag, welcher nach den gewöhnlichen statistischen Annahmen das Bedürfniß der Bevölkerung nicht nur vollkommen deckt, sondern auch einen Ueberschuß für die Ausfuhr gewährt. Diese Annahme bestätigt auch die Erfahrung; denn der Werth der Holzausfuhr wurde im Jahr 182$\frac{9}{0}$ auf 2,309,676 fl. nach Abzug des Werthes der Einfuhr angeschlagen und der Umfang dieses Handels rechtfertigt wohl die Behauptung, daß er in der Gegend, wo er vorzüglich betrieben wird, nämlich in den Landgerichten

Werdenfels und Tölz, und am meisten in den Landgerichten Cronach, Lichtenfels, Bamberg und Burgebrach, welchen er ungemeine Lebhaftigkeit mittheilt, höhere Wichtigkeit habe, als selbst die übrigen Zweige der Landeskultur.

Bei allen diesen Verhältnissen übt die Regierung nicht blos durch Kunst und Plan, sondern vorzüglich durch die Natur der Sache überwiegenden Einfluß, jenen nämlich des — großen Besitzers; indem von der gesammten Waldfläche von 6,444,876 Tagwerken mehr als ein Drittel, nämlich 2,502,329 Tagwerke Waldungen im Besitze des Staates sind und wenn es hiernach scheint, daß dennoch die Besitzer der übrigen 3,942,547 Tagwerke, nämlich die Stiftungen, Gemeinden und Privaten durch ihren noch größeren Besitz das Uebergewicht behaupten könnten, so ist doch unter ihnen weder in Ansehung des landwirthschaftlichen Planes noch in Ansehung des Verkaufs die Einheit und der Zusammenhang, mit welchen die Wirthschaft in den Staatswaldungen geleitet werden kann, noch selbst allezeit das Vermögen oder die Lust, die Waldungen zur Erhöhung ihres Werthes für kommende Geschlechter zu schonen, und überdieß ist das der Regierung zustehende Recht der Oberaufsicht über die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen, welches meistens in der Bewirthschaftung selbst besteht, sehr entscheidend für ihr Uebergewicht in diesen Verhältnissen. Die Verkäufe aus den Staatswaldungen machen daher die Holzpreise, und für den Holzhandel in das Ausland liefern beinahe ausschließend die Staatswaldungen das Materiale.

Es ist von Manchen für unzweckmäßig betrachtet worden, daß ein großer Theil der Waldungen in dem Besitze des Staates ist. Allein unter allen Arten von Staatsgütern sind Waldungen gewiß die zweckmässigsten, nicht nur, weil ihre Verwaltung weniger kostspielig als jene anderer Staatsgüter ist, sondern auch eben des Einflusses wegen, welchen dieser Besitz in die Hände der Regierung legt. Jede

Regierung, sie habe welche Form immer, die konstitutionelle nicht minder wie die absolute, bedarf einer wirklichen, nicht blos einer buchstabenen Macht, und die festeste Grundlage der Macht ist — neben der moralischen, — großes Besitzthum. Die dauernde Herrschaft war stets bei den großen Besitzern, oder vielmehr diese waren immer die Herren der That, und meistens auch der Form nach, und am meisten Gewicht giebt die Ueberlegenheit desjenigen Besitzes, welcher die nothwendigsten Bedürfnisse — Getreide und Holz verschafft. Durch die Ueberlegenheit im Besitze dieser beiden Dinge, übt die Regierung den größten Einfluß auf die Bevölkerung des ganzen Reiches; der Besitz des ersteren wirkt beinahe unausweichbar übel — wie wir später zeigen werden; — auch dieser kann drückend werden, wenn die Regierung ihn zum Finanz-Monopole mißbraucht. Sie kann aber auch nur dadurch einen der wichtigsten Zweige der Nationalwirthschaft — die Waldwirthschaft — leiten und das finanzielle Interesse mit den Ansprüchen der Landwirthschaft und der vielfach betheiligten Gewerbe und des Handels vereinbaren, statt deren der Private nur seinen Vortheil berüksichtigen würde.

Die Ausmittlung des Werthes des gesammten Grundvermögens ist ein gewöhnlicher Versuch der Statistiker.

Den Werth der Wiesen, Felder und Wälder scheint man am einfachsten durch die Steuermittelwerthe bestimmen zu können. Die vollständige Uebersicht derselben nach den einzelnen Aemtern in den sechs älteren Kreisen (ohne den Untermain- und Rheinkreis) enthält die Beilage XXXIV. Als Mitteldurchschnitt daraus ergiebt sich ein Werth
von 116 fl. 25 kr. für ein Tagwerk Acker
von 160 fl. 15 kr. für ein Tagwerk Wiese
von 60 fl. — für ein Tagwerk Wald,
hiernach ist der Werth der 9,793,266 T. Aecker im Königreiche

beiläufig	1,140,099,383 fl. 30 kr.
der 2,792,160 T. Wiesen	447,443,640 fl. —
der 6,444,876 T. Waldungen	386,692,560 fl. —

somit der gesammte Grundwerth dieser drei Gattungen von Grundstücken 1,974,235,583 fl. 30 kr. und mit Hinzurechnung des beiläufigen Bauwerths sämmtlicher Gebäude (zu 1,325,202,795 fl. —)

3,299,438,378 fl. 30 kr.,

worunter jedoch weder die Gärten und Weinberge, noch die Weiden begriffen sind.

Die Ausmittlung des sämmtlichen Grundvermögens könnte auch auf andere Weise mit einiger Sicherheit geschehen, gälte in allen Kreisen das Steuer-Provisorium, welches von dem Kurrentwerthe ausgeht, obgleich auch dieser nur ein relativer ist. Angenommen dieses und sowohl hier als bei den übrigen Ansätzen das Rechnung-Jahr 18$\frac{19}{20}$ zu Grund gelegt, so bestünde das gesammte Grundsteuer-Kapital (mit Ausschluß des Häuser-Steuer-Kapitals) in 916,767,146 fl. Hiezu muß aber auch das Dominikal-Steuer-Kapital gerechnet werden, weil bei der Grundsteuer die Dominikal-Lasten berüksichtigt werden, und diese ein Theil der Grundrente sind. Die Dominikal-Steuer, kapitalisirt mit 18 als der mittlern Größe, nach welcher die Dominikal-Renten bei der Besteuerung kapitalisirt wurden, giebt ein Kapital von 8,190,468. Nicht minder müssen aber noch in Berechnung gezogen werden, die (unbesteuerten) Dominikalrenten des Staats, welche, gleichfalls mit 18 kapitalisirt, die Summe von 86,457,690 fl. ergeben. Endlich kommen noch hinzu die Staatswaldungen, Oekonomien und Brauhäuser ꝛc. des Staats. Berechnet man den Werth jener nach 2 pr. C. ihres Ertrages (mit Hinweglassung jenes der Jagd à 92,000 fl.), so ergibt sich die Summe von 105,235,850 fl., und als Werth der Oekonomien des Staats durch Capitalisirung ihrer Rente mit 25 die Summe von 17,854,875 fl.

Nach diesen Voraussetzungen ergiebt sich ein beiläufiger Werth des gesammten Grundvermögens mit Ausschluß der Gebäude von 1,134,506,029 fl. und mit Hinzurechnung des beiläufigen Bauwerths sämmtlicher Gebäude von 1,325,202,795 fl. im Ganzen die Summe von 2,459,708,824 fl.

Die besondere Aufmerksamkeit des Staatsmannes wird von der Produktions-Kraft der Erde in Anspruch genommen. — Das Saamen-Erträgniß steigt im Königreiche Baiern von 3 bis 12. So erstatten z. B. die Aerndten den Saamen nur 3 bis 5 fach im Obermainkreise in den Landgerichten Hof, Rehau, Naila, Kirchenlamitz, Münchberg und Wunsiedel; vierfach im Unterdonaukreise in den Landgerichten Viechtach, Burghausen, Kötzting, Kam, Regen, Wolfstein und Grafenau; vier bis sechsfach im Obermainkreise in den Landgerichten Cronach, Lauenstein, Ludwigstadt, Stadtsteinach, Waldsassen, Tirschenreuth, Kemnath, Eschenbach, Neustadt, Bernek, Culmbach, Baireuth und Weidenberg; sechsfach in den Landgerichten des Unterdonaukreises: Pfarrkirchen, Altötting, Mitterfels, Passau, Simbach und Wegscheid; sechs bis zehenfach in den Landgerichten des Obermainkreises: Weischenfeld, Ebermannstadt, Pottenstein und Pegniz; und neunfach in den Landgerichten Straubing, Deggendorf, Landau, Eggenfelden, Vilshofen und Griesbach; acht bis zwölffach in den Landgerichten Bamberg I. und II., Burgebrach, Forchheim, Höchstadt, Scheslitz, Weismain, Seslach, Lichtenfels; im Ries und in den sogenannten Schweinfurter und Ochsenfurter Gauen u. s. w.

Wie ungeheuer die jährliche Ausbeute an Getreid im Königreiche sey, mag man aus einzelnen Erscheinungen beurtheilen. Nach der beiliegenden Uebersicht (Beilage XXXV.) sind im J. 180⅞ 839,171 Schäfl. Malz verbraut; dann nach dem Brutto-Ertrage des eigentlichen Malzaufschlags im

Jahr $18\frac{12}{13}$ im Königreiche allein zur Brauerei 958,876 Schäffel Gerste verwendet worden und man wird nicht zu viel annehmen, wenn man 10 pr. C. wegen der Defraudation hinzuschlägt, wonach die blos zur Bier-Erzeugung verbrauchte Gerste 1,054,763 Schäffel betragen haben würde. Auf der Schranne in München allein wurden im Jahre $18\frac{1}{13}$ von den gewöhnlichen vier Gattungen Getreides 205,450 Schäffel um 2,932,128 fl. 53 kr. verkauft; im Jahr $18\frac{4}{15}$, 228,738 Schäffel im Werthe 2,764,352 fl. 30 kr., im Jahr $18\frac{16}{17}$, 236,528 Schäffel, im Werthe 7,650,352 fl. 59 kr. und im Jahr 1820, 236,548 Schäffel verkauft.

Auf den vorzüglichsten Schrannen im Königreiche wurden im Jahre $18\frac{14}{15}$ 296,404 Schäffel Weitzen, 166,715 Schäffel Roggen, 281,360 Schäffel Gerste und 132,934 Schäffel Hafer, im Ganzen 877,413 Schäffel, im Werthe nach den Mittelpreisen 10,148,896 fl. 59 kr. zum Verkaufe gebracht.

In dem Theuerjahre $18\frac{16}{17}$ betrug der Getreidehandel auf den vorzüglichsten Schrannen:

505,761 Schäffel Weitzen
182,820 — Korn
301,476 — Gerste
314,476 — Hafer

1,304,533 Schäffel

in den vier Gattungen und deren Werth nach den mittleren Verkaufspreisen 37,063,663 fl. 46 kr. und im letztverflossenen Jahre 1823 war der Stand auf den vorzüglichsten Schrannen

338,502 Schäffel Weitzen
$194,059\frac{1}{6}$ — Korn
$343,459\frac{1}{6}$ — Gerste
$180,916\frac{4}{6}$ — Hafer

1,056,937 Schäffel

in allen vier Fruchtgattungen.

Hiebei ist aber der Umstand nicht sehr auffallend, daß der Schrannenstand ungeachtet des vermehrten Anbaues in

der lezten Zeit weniger war, als in den Theuer-Jahren, was sich wohl aus den niedrigen Preisen erklären läßt, welche zum Besuche der Schrannen eben nicht sehr reizen und zur Vermeidung der Fracht häufiger zu Käufen unter der Hand veranlassen; wohl aber ist sehr bemerkenswerth, daß der Schrannenstand im Jahr $18\frac{16}{17}$ zu einer Zeit, wo noch kein fremdes Getreid eingeführt war, und zum Theil an Orten, wo gar keines hingeführt wurde, den Schrannenstand in andern, selbst den fruchtbarsten Jahren weit und den Stand vom Jahr 1823 gar um mehr als zweimal hundert tausend Schäffeln überstieg. Wenn sich auch wohl annehmen läßt, daß die Schrannen der ungeheuern Preise wegen, durch welche Frachtkosten reichlich gedekt werden, in dem Jahre $18\frac{16}{17}$ auch von solchen Getreid-Besitzern besucht waren, welche sonst mit Verkäufen unter der Hand sich begnügt hätten, so kann man doch auch daraus die Behauptung ziehen, daß ein eigentlicher Mangel, oder wenigstens ein so großer Mangel an Getreid nicht gewesen, und daß die Noth durch die Furcht, und durch sie selbst größerer Hunger erzeugt worden, oder daß das Getreide in jenem Jahre weniger reich an Nahrungsstoff, als in andern Jahren gewesen sey. Am wahrscheinlichsten ist, daß beide Ursachen zusammen den Jammer erzeugt oder vermehrt haben. Uebrigens versteht sich von selbst, daß der Schrannenstand bei weitem nicht das ganze Erzeugniß an Getreid ausweise; denn abgesehen davon, daß das Getreide, welches die Familien der Producenten bedürfen, gar nicht auf den Markt khmmt, werden auch im Rheinkreise, Unter- und Obermainkreise, und in den meisten Gegenden des Rezat- Oberdonau- und Regenkreises die Getreidkäufe meistens nicht auf Schrannen, sondern unter der Hand geschlossen, so daß der Schrannenstand wohl kaum der fünfte Theil alles Getreid-Erzeugnisses ist. Denn nimmt man an, daß nur der dritte Theil sämmtlicher Aecker jährlich mit Getreid angebaut und der Ertrag eines Ackers $1\frac{2}{3}$ Schäffel im Durchschnitte sey, so ergiebt sich

ein Erzeugniß von 5,440,763 Schäffeln, welches im Verhältnisse der gewöhnlichen Annahme (von 5 Millionen Schäffeln) nicht übertrieben erscheint. — Dieses Erzeugniß reicht bei weitem hin, die Bedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen und gewährt einen Ueberschuß, welcher selbst, ohne Magazinirung, bei einem theilweisen Mißwachs, gegen Besorgnisse des Mangels schützt und in guten Jahren dem Lande durch eine Ausfuhr von mehr als 300,000 Schäffeln nach Abzug des Betrags der Einfuhr (z. B. im Jahr 18$\frac{32}{33}$ 318,184 Schäffel) beträchtliche Geldsummen zuführt.

Der Geldverkehr, welcher aus dem Getreidehandel entspringt, kann hiernach im Durchschnitte auf mehr als 24 Millionen Gulden jährlich angenommen werden, und im Jahr 18$\frac{19}{20}$ betrug der Erlös aus den Schrannenverkäufen 37,063,663 fl. und der ganze Geldverkehr aus allen Getreideverkäufen wohl das Doppelte dieser Summe.

Es ist nicht zu läugnen, daß viele Gutsbesitzer, ungeachtet der Steigerung der Preise der Gewerbs-Erzeugnisse, sich durch die hohen Preise in jenem Jahre erhalten, manche bereichert haben; allein wer den Jammer gesehen und gefühlt, welcher alle übrigen Volksklassen und selbst einen Theil der Ackerbauenden in jenem Jahre gedrückt hat, müßte ein Unsinniger seyn, um dieselben Verhältnisse zurück zu wünschen.

Der große Geldverkehr aber, der selbst bei niedrigen Getreidepreisen durch den Getreidebau, also nur durch einen Theil der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, hervorgebracht wird, mag auf die Größe des Werths der gesammten Produktion schliessen lassen und die Staatsmänner an die Wichtigkeit der Agrikultur erinnern.

Die Getreidpreise haben — nach einem Durchschnitt von Jahren betrachtet — weder an sich die Stätigkeit, welche man gewöhnlich voraussetzt, noch das gleiche Verhältniß zu den Preisen der übrigen Bedürfnisse, am wenigsten zu den Erzeugnissen der Gewerbe. Die Erfahrung widerlegt die Behauptung, daß das Getreid der allgemeine Preißreg-

ler sei, und spottet selbst deren, welche hohe Getreidpreise von dem Unglücke des Kriegs erwarten. Die Agrikultur hat nicht mehr die Gewalt, daß von ihr alle andern Gattungen der Industrie abhängig sind. Der Scepter ist ihr aus der Hand genommen und sie selbst ist in die Abhängigkeit hinabgestoßen, da der Landmann, der sich von der Industrie die Preise ihrer Erzeugnisse setzen lassen muß, zur Erfüllung seiner Bedürfnisse und seiner Schuldigkeiten, selbst um jeden Preis seine Produkte abzugeben gezwungen ist.

Das beiliegende Verzeichniß der Durchschnitts-Preise, auf den Münchner Schrannen vom Oktbr. 1747 bis Oktober 1820 (Beil. No. XXXVI.), welches somit auf 73 Jahre zurückgeht, zeigt, daß der tiefste Mittelpreiß des Korns (im Jahr 1755) 4 fl. 41 kr. und der höchste (im Jahr 1817) 46 fl. 30 kr., also mehr als das zehenfache des tiefsten Preises war. Am wohlfeilsten unter den 73 Jahren, waren die Getreidpreise im Durchschnitte im Jahr 1747, und in neuerer Zeit im Jahre 1780.

In den Jahren 1816 und 1817 stiegen die Getreidpreise auf eine unerhörte Höhe; — der eigentliche Hochpunkt war am 14. Juni 1817; an diesem Tage wurden auf der Münchner Schranne sechs verschiedene Weitzenkäufe, achtzehen Schäffel betragend, jedes zu 96 fl., der Kauf eines Schäffels Korn zu 80 fl., dann siebenzehen Käufe Gerste, 57 Schäffel, eines zu 56 fl. und zehen Käufe Hafer im Betrage 22 Schäffel zu 24 fl. in das Schrannenbuch eingetragen. Erst die Thätigkeit des Wohlfahrts-Ausschusses am Ende Juni 1817 und noch mehr die Herbeischaffung fremden Getreides durch die kostbaren Anstrengungen der Regierung und der Gemeinden im Anfange des Jahres 1818 brachten die Preise zum Weichen. Die Uebersicht des Steigens und Fallens der Getreid-Preise in jenen zwei denkwürdigen Jammerjahren bewahren wir in der Tabelle Beilage XXXVII. auf.

Von jener ausserordentlichen Höhe fielen die Preise plötzlich so tief, daß der Mittelpreiß des Korns schon im

Jahre 1818 nach denselben Schrannenbüchern 17 fl. 30 kr., im Jahr 1819 8 fl. 13 ½ kr., im Jahr 1820 6 fl. 30 ¾ kr. war, und im Jahr 1823 kaum 6 fl. übersteigen wird.

Bei solcher Wandelbarkeit der Getreidepreise darf sich Niemand, welcher ein dauerndes Verhältniß auf Getreid-Renten gründen, ein Institut auf derlei Renten stiften, Güter kaufen oder verkaufen, kein Finanzmann, der ein mehrjähriges Budget bilden will, durch die hohen oder niedern Preise des Augenbliks bestimmen lassen. Wahrscheinlichkeit, aber selbst nicht volle Sicherheit, gewähren nur die Durchschnitte aus der längsten Jahresreihe mit Erwägung der bestehenden und aus diesen, der bevorstehenden Umstände. Der Durchschnitt aus der längsten Reihe von Jahren, den man aufbringen konnte, nach dem oben angeführten Verzeichnisse der Münchner Schrannenpreise seit 73 Jahren, ergiebt

15 fl. 27 ½ kr. für den Weitzen,
10 fl. 48 ½ kr. für den Roggen,
8 fl. 44 kr. für die Gerste, und
5 fl. 5 kr. für den Hafer;

dagegen der Durchschnitt der zwanzigjährigen Preise (von 1799 bis 1820 einschlüssig) in sämmtlichen Kreisen des Königreichs (s. Beilage No. XXXVIII.) im Mittel

17 fl. 37 kr. für den Schäffel Weitzen,
12 fl. 52 ½ kr. — — Roggen,
9 fl. 37 ½ kr. — — Gerste und
5 fl. 58 ⅛ kr. — — Hafer,

und obgleich es hiernach wahrscheinlich ist, daß der Durchschnitt aus einer je größern Jahresreihe tiefer als jener aus einer kürzern Reihe stehen würde, so hat dennoch die neueste Zeit in dieser Beziehung sehr getäuscht; denn die Budgetspreise für die nur sechsjährige Finanz-Periode 18 ½ ½ — obgleich, wie es schien, zur größern Sicherheit und Vorsicht — sowohl unter den Preisen jenes drei und siebenzigjährigen Durchschnittes, als unter jenen des zwanzigjährigen (nämlich zu

14 fl. 1 kr. der Schäffel Weitzen,
10 fl. 41 kr. der Schäffel Korn,
7 fl. 2 kr. der Schäffel Gerste
und 4 fl. 9 kr. der Schäffel Hafer) angenommen, wurden gleich im ersten Jahre dieser Periode bei weitem weder durch die Normal-Durchschnittspreise, noch durch die Verkaufs-Preise erreicht, indem jene

9 fl. 56 kr. für den Schäffel Weitzen
6 fl. 34 kr. — — Roggen
4 fl. 54 kr. — — Gerste
3 fl. 39 kr. — — Hafer,

und diese

10 fl. 7 kr. für den Weitzen,
6 fl. 30 kr. — — Roggen,
4 fl. 45 kr. — — Gerste,
3 fl. 35 kr. — — Hafer

betrugen. Im Jahre 1823 giengen die Preise auf allen Schrannen noch tiefer herab.

Diese Preise stehen noch nicht so tief, als jene im Jahre 1747, und selbst nicht als jene im Jahre 1780, also in Zeiten, die man wegen des allgemeinen Wohlstandes so häufig rühmt. Lassen wir den Grund oder Ungrund dieses Rühmens alter Zeiten, besonders des Glückes des Bauernstandes dahin gestellt seyn; — gewiß ist aber, daß dem Landmanne die größere Wohlfeilheit des Getreides in den erstgenannten Jahren weniger fühlbar war, als die gegenwärtige; nicht nur, weil ihm die Gesetzgebung der neuern Zeit mehr zu seyn und zu fühlen gestattet und seine Bedürfnisse vermehrt worden sind, sondern vorzüglich, weil die meisten anderen Erzeugnisse, welche der Landmann bedarf, deren Preiß ehemals im Verhältniß zu den Getreidpreisen gering waren, und gleichsam von jenen abhängig zu seyn schienen, — in der neuesten Zeit und gar in den Jahren 1816 und 17 ausserordentlich stiegen, aber mit den Getreidpreisen meistens zur vorigen Tiefe nicht zurückkehrten. Dieses Mißverhältniß besonders macht die Wohlfeilheit des Getreides

äusserst drückend für den Landmann. — Fruchtbarkeit, für die er dem Himmel danken sollte, Gottes Segen — fürchterlich ist es zu sagen — wird wie Fluch.

Dieses unnatürliche, gotteslästerliche Verhältniß ist unmöglich Werk der Natur, sondern nur Folge menschlicher Verkehrtheit: es ist ein Zeichen, daß Gottes Ordnung durch menschliche Einrichtungen umzukehren versucht worden, und dieser Umstand allein ist Aufforderung genug für jeden Staatsmann, zu untersuchen, in welchen Dingen die menschliche Gesellschaft gegen die natürliche Ordnung anstoße.

Die nächsten Ursachen, welche die neuere unverhältnißmässige Wohlfeilheit des Getreides erzeugen, liegen zum Theile in der neuesten Zeit.

Seit den Nothjahren 1816 und 1817, wo man den Werth des Bodens und des Getreides kennen gelernt, sind viele, vorher unfruchtbare Landesstrecken urbar gemacht und selten mit Produkten für Gewerbe und Handel, sondern meistens mit Getreide, auf welches sich die Landwirthschaft beinahe beschränkt, bebaut, und daher ist in den lezten fruchtbaren Jahren weit mehr Getreid als in der frühern Zeit erzeugt worden.

Auf der andern Seite hat der in Aufnahme gekommene Kartoffelanbau allenthalben einen großen Theil Getreides entbehrlich gemacht. Der mit Riesenschritten fortschreitende Anbau in allen Ländern, welche sonst getreidearm waren, wie in England, welches seine bevorstehende Unabhängigkeit in Ansehung seines Getreidebedarfs vom Festlande ankündigt, oder wie in Amerika, von wo aus jetzt schon das feinste Weitzenmehl nach Nord-Deutschland geführt wird, und durch welches Europa seiner nie wiederkehrenden Geld- und Menschenkraft entleert zu werden droht, — hat das Bedürfniß des Auslandes vermindert, und das Zollwesen in der neuesten Zeit einen großen Theil der Handelswege erschwert oder gänzlich versperrt.

Hiezu kömmt ein Gewerbsstand, welcher dadurch, daß er geschlossen, auch privilegirt ist, seine Erzeugnisse dem

Landmanne, dem sie unentbehrlich sind, zu hohen Preisen verkauft, und ohne die Conkurrenz des Auslandes noch theurer verkaufen würde, indessen jener seine Produkte zu jedem Preise abgeben muß. Denn hiezu zwingen ihn der hohe Tag- und Gesindelohn, den er auch für die Dominikalrenten-Besitzer zahlt an seltene und meist verdorbene Dienstboten; nicht minder die Last der landes- und gutsherrlichen und Gemeinde-Abgaben, und seine aus den Kriegszeiten herrührende Schulden; hiezu zwingt ihn ferner die Verkehrtheit des Handels, welcher die Geldkapitalien auf die unfruchtbaren Papiergeschäfte hingeführt hat, weil sie dadurch aller Besteurung und allen Lasten, welche der Gutsbesitzer trägt, entgehen, und dazu drängt ihn selbst die Getreidwirthschaft der Regierung, welche als großer Besitzer nothwendig und selbst wider ihren Willen alle kleinern drückt und durch die Getreidvorräthe, welche sie bei dem bestehenden Finanzsystem, wenn auch mit größter Sorgfalt — zu Markt führen muß, die Preise darnieder drückt, welche ohne diese Vereinigung großer Vorräthe in einer Hand nicht so tief sinken würden.

Wenn man aber diese Umstände als wahre Ursachen des tiefen Standes der Getreidpreise anerkennt, so läßt sich auch die Aussicht für die Zukunft mit einiger Wahrscheinlichkeit vorausbestimmen. Vorübergehend wäre der gegenwärtige Zustand, wenn es auch die Ursachen wären; allein wie tief liegen diese in den bürgerlichen Verhältnissen! — Ohne Aenderung dieser ist für den Landmann keine dauernde Hilfe möglich; der Wunsch höherer Preise aus Mißwachs ist Unsinn, da er der Wunsch eines Unglücks ist. Zunächst in der Gewalt des Landmanns ist einige Hilfe durch vermehrten Anbau besonders solcher Produkte, welche die Gewerbe und der Handel bedürfen.

Gegenwärtig ist der Ackerbau in den meisten Gegenden noch zu sehr auf den Getreidebau beschränkt. Die Belehrungen, Aufmunterungen und Belohnungen durch den un-

ermüdet thätigen landwirthschaftlichen Verein haben zwar auf einzelne Landwirthe gewirkt, deren Beispiel doch endlich auch die andern nachziehen wird. Allein die Menge, zu welcher, da sie nicht liest, die Belehrungen nicht dringen, hängt der ererbten und gewohnten Weise an, und baut mechanisch die Aecker nach der Dreifelderwirthschaft.

Im Untermainkreise und im Rheinkreise ist der Weinbau, der in den übrigen Kreisen nicht bedeutend und gewiß geringer ist, als er in alten Zeiten war, eine Hilfsquelle für den Landmann. Der Ertrag eines vollen Herbstes wird im Untermainkreise auf 65,000, im Rheinkreise auf 92,000 Fuder Wein (1 Fuder zu 12 Eimer — der Durchschnittspreis eines Fuders zu 80—90 fl.) angeschlagen, aber nur alle sieben Jahre auf ein volles Weinjahr gerechnet. Die ausgezeichnetsten Weine im Rheinkreise wachsen bei Forst und Deutesheim; der hauptsächlichste Weinbau im Untermainkreise ist in den Aemtern Volkach, Dettelbach, Kitzingen, Markt-Steft, Ochsenfurth, Karlstadt, Homburg und Würzburg. Etwa 170 Gemeinden im Untermainkreise treiben den Weinbau bedeutend; doch besteht in fast allen noch größerer Feldbau, und die wesentlich blos vom Weinbau lebenden Orte, übersteigen die Zahl von 70 nicht. Der Fleiß der Winzer ist unübertrefflich; allein es fehlt an sorgsamer Auswahl der Traubensorten bei Anlegung der Weinberge, wie bei dem Auspressen des Mostes. In ersterer Beziehung geht uns die Verwaltung der K. Weinberge mit gutem Beispiele voran, in letzterer Beziehung ist Krämers (Pfarrer in Klingmünster) Traubensieb bisher blos zu Versuchen gebraucht, und nicht genug bekannt. Indessen sind der Leistenwein, Steinwein, der Calmuth, Gressenwein, Saalecken, Eschersdorfer, Randsacker, Rödelseer, Haslacher und Kreutzwertheimer Wein so ausgezeichnet, daß sie zu den vorzüglichsten europäischen Weinen gezählt werden können. Seit der Vereinigung jener Länder mit dem Königreiche hat der Ab-

satz ihrer Weine in den übrigen Kreisen so zugenommen, daß selbst an der Grenze gegen Oestreich die sonst im Unterdonau- Regen- und Isarkreise beinahe allgemein gebrauchten östereichischen Weine durch die inländischen fast verdrängt sind.

Allein da Wohllebsucht und Luxus sich mit dem Inländischen nicht begnügen, so ist doch die Einfuhr fremder Weine noch sehr bedeutend und durch dieselbe der Aktivhandel Baierns sehr vermindert. Denn die Einfuhr fremder Weine, einschlüssig der Möste, betrug im Jahre 18½ 23,900 Centner zu einem Werthe von 882,325 fl. (der Centner zu beiläufig 40 fl. angeschlagen) und die Ausfuhr 47,379 Centner zu einem Werthe von 1,792,185 fl.; dann im Jahre 182½ die

Einfuhr 22,844 Centner
zu einem Werthe von 856,610 fl.
dagegen die Ausfuhr 31,362 Centner
im Werthe 1,251,280 fl., wonach die Einfuhr durch die Ausfuhr im erstern Jahre um 23,479 Centner, und im Geld ausgedrükt um 909,860 fl., also um das Doppelte und im letzten Jahre, in welchem jedoch auch die Einfuhr sich verminderte, nur um 8,518 Centner und um 394,670 fl. an Geld überstiegen wurde.

Am größten sind die Fortschritte, welche der Hopfenbau im Königreiche gemacht hat. Zwar wird der Fehler der Mengung verschiedener Arten sowohl bei dem Anbau als bei dem Verkaufe noch nicht vermieden, im übrigen aber diese Art der Agrikultur mit Eifer und Sorgfalt in den meisten Kreisen des Königreichs ergriffen.

Die Gegenden von Spalt, Hersbruk und Höchstädt haben sich in der Handelswelt durch ihren bedeutenden und vorzüglichen Hopfenbau einen Namen erworben, jenen von Saaz sich gleichgestellt und suchen ihren Ruf durch Versendung vorzüglicher Waare und Sicherung durch eigene Siegel zu erhalten. Der Landgerichts-Assessor von Reider zu Hersbruck, welcher sich durch seine Schrift „Unterricht im Hopfenbau" verdient gemacht hat, und andere

Inwohner von Hersbruck beschäftigen sich mit Versendung guter Fechser, wovon v. Reider allein seit dem Jahr 1819 mehr als 400,000 und der Ort Hersbruck in dem einzigen Jahre 1821 über 100,000 versendete.

Das Vorurtheil für den böhmischen Hopfen ist besiegt und des Zehentens ungeachtet, welcher bei einer kostspieligen und mühvollen Cultur-Art am lästigsten ist, hat der Hopfenbau in Baiern so zugenommen, daß dieses Land, welches früher dem Auslande in dieser Beziehung tributbar war, nicht nur seinen ganzen Hopfenbedarf, welcher auf ungefähr 52,800 Centner *) angeschlagen werden kann, sondern auch noch einen bedeutenden Ueberschuß zur Ausfuhr erzeugt, welcher im Jahr $18\frac{12}{20}$, 20,905 Centner damals zu einem Werthe von 135,730 fl. und um 16,447 Centner mehr als die Einfuhr (diese nur 4,468 Centner) betrug. Der Gesammtwerth des ganzen Hopfenproduktes (nur auf 69,247 Centner und dieser im Durchschnitte zu 110 fl. gerechnet), kann ohne Uebertreibung auf 7,617,170 fl. angenommen werden. Diese Summe ist dem Nationalvermögen mehr als rein gewonnen worden. Zu einem so bedeutenden Aktivhandel mit diesem Produkte hat die Thätigkeit einzelner verständiger Landwirthe unser Vaterland erhoben!

Was wäre durch Befreiung von Zehenten und Grundlasten und durch allgemeine Thätigkeit für den Landmann und für alle andern Volksklassen zu erwarten!

Auch der Flachs- und Hanfbau hat in der neuesten Zeit sehr zugenommen, so daß man von dem Landgerichte Wasserburg rühmen kann, daß, wo vor fünfzig Jahren ein Bauer etwa drei Centner baute, einer häufig vierzig bis fünfzig

*) Auf 8 Schäffel Malz wird gewöhnlich 30—40, für Lagerbier 50—60 Pfund Hopfen genommen; nimmt man als Mittel-Durchschnitt 40 Pfund und den Malzverbrauch zu 1,054,763 Schäffel an, so ergiebt sich ein Hopfenbedarf von 52,738 Centner beiläufig, eine Annahme, welche eher zu gering als zu übertrieben ist.

Centner kündet. Allein die ungeheure Einfuhr dieser Waare, der unbedeutenden Ausfuhr derselben gegenüber, zeigt, wie vieles noch zu leisten übrig sey. Denn die Einfuhr von ungesponnenem Flachs und Hanf betrug im Jahre 18$\frac{12}{13}$ 13,630 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{1}$ 15101 Centner, und stieg im Jahr 182$\frac{1}{2}$ auf 15,510 Centner; dagegen die Ausfuhr im Jahr 18$\frac{12}{13}$ nur 335 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{1}$ nur 268, und im Jahr 182$\frac{1}{2}$ gar nur 143 Centner.

Tröstlich wäre diese Erscheinung, wenn einerseits unser vaterländischer Boden für den Anbau dieser nüzlichen Gewächse keinen Raum mehr böte und das rohe Produkt des Auslandes vom inländischen Fleiße verarbeitet, wieder in das Ausland geführt würde; allein obgleich die Ausfuhr der Leinwand im Jahr 182$\frac{9}{1}$ gegen jene im Jahr 18$\frac{12}{13}$ gestiegen ist, so ist doch und zwar in noch größerem Verhältniß auch die Leinwand-Einfuhr im Jahre 182$\frac{9}{1}$ gegen jene im Jahre 18$\frac{12}{13}$ gestiegen. Der Werth der Einfuhr blos des rohen Flachses und Hanfes im Jahr 182$\frac{9}{1}$ betrug in mäßigen Preißen 523,535 fl., eine Summe, welche verständiger Fleiß unserem Vaterlande wohl gewinnen könnte.

Man darf jedoch nicht verkennen, was die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins und einzelner Landgerichte bereits geleistet hat. Man war bedacht auf Verschaffung und Verbreitung des Saamens von besserem, besonders niederländischen Flachse, niederländischer Spinnräder und Spinntische. Die Christianische Flachs- und Hanfbrech-Maschine ist nicht nur in Anwendung gebracht, sondern auch durch jene des thätigen und erfindungsreichen Polizei-Commissärs Herrn Stuhlmüller auf der Plassenburg übertroffen worden, und das Vorurtheil, daß baierische Hände das feine Gespinnst der Schweiz, der Niederlande und Schlesiens nicht erzeugen können, ist durch die bei den jährlichen Landwirthschaftsfesten vorgelegten Proben besiegt worden. Denn ein Gespinnst, wovon nicht wenigstens 20,000 baierische Ellen auf das Pfund Flachs gehen, darf um den Preiß gar nicht mehr werben. Gespinnste zu 52 — 54,000 baieri-

sche Ellen aus dem Pfunde sind — wie z. B. jene aus der Spinnschule der Frau Bergfaktorin Fuhrmann zu Bodenmais, bei den Preisbewerbungen häufig; das feinste aber, welches je vorgelegt worden, war jenes der Frau Oberförsterin Reber, wovon 91,008 baierische Ellen auf ein Pfund gingen.

Allein alles dieses sind nur Beweise der rühmlichen Thätigkeit Einzelner, welche jedoch zur Zeit auf die Menge noch nicht gewirkt haben. Denn im Allgemeinen werden bessere Flachs- und Hanfarten, doch nur Versuchungsweise, nicht Tagwerk- oder Flurenweise gebaut, die gewöhnliche Weise des Röstens, Brechens und der Bleiche geübt, Lehren zur Verbesserung ohne Prüfung mit Faulheit oder Vorurtheil abgewiesen und in der Regel gewöhnliches, dem Bedürfnisse des Landmanns entsprechendes Gespinnst erzeugt, und die Nachfrage nach feinerem an das Ausland gewiesen. Die oben erwähnten Erscheinungen zeigen daher, welche Kräfte bei uns noch schlummern. — Allenthalben Keime, Anregung — selten noch ergiebige Früchte, aber doch eine tröstliche Aussicht.

Der Tabakbau wird im Rezatkreise und im Rheinkreise mit großem Eifer betrieben; aus lezterem allein sind in dem Jahre $18\frac{19}{20}$ 4,104 Centner und im Jahre $182\frac{0}{1}$, 3,631 Centner Tabaksblätter in die übrigen Kreise des Königreichs eingeführt worden.

Allein die Veredlung des Tabakbaues war bisher nur auf einzelne Versuche (z. B. jene des Donaumoos-Inspektors Herrn Eichele, des Kaufmanns Herrn Stengel zu Bamberg) beschränkt, und wie vieles noch durch Vermehrung des Produktes überhaupt geleistet werden könne, beweißt die Größe der Einfuhr dieser Waare; da im Jahre $18\frac{19}{20}$ (mit Ausschluß des Rheinkreises) 20,960 Centner, und im Jahre $182\frac{0}{1}$ gar 24,459 Centner Tabaks aller Art eingeführt wurden.

Dagegen ist auch die Ausfuhr sehr bedeutend, indem dieselbe im Jahr $18\frac{19}{20}$ 28,465 Centner, also um 7,505 Centner mehr als die Einfuhr, betrug und obgleich dieses er-

freuliche Ergebniß im Jahr 182$\frac{9}{0}$ verschwunden ist, und die Ausfuhr nur 40,31 Centner, also um 9,034 Centner weniger als im vorhergehenden Jahre, und um 7,020 Centner weniger als die diesjährige Einfuhr, betrug, so wäre, wenn in dieser Beziehung die Zollbücher nicht gerade am unzuverlässigsten wären, doch der Umstand tröstlich, daß in den Ausfuhrlisten der fabrizirte Tabak den Hauptbetrag (18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$, 19,028 Centner, 182$\frac{9}{0}$, 19,028 Centner, 182$\frac{9}{0}$, 14,582 Centner) dagegen in den Einfuhrlisten eine verhältnißmässig kleine Summe (im Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$, 3346 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{0}$ Centner) und die rohen Blätter den größten Betrag (im Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$, 12,732 Centner, im Jahr 182$\frac{9}{0}$, 14,672 Centner) ausmachen, daß demnach die inländische Industrie einen, freilich auch im Inlande erzeugbaren Stoff an fremden, rohen Produkten finde, den sie gegen den Industriegewinn verarbeitet, dem Auslande wieder giebt.

Nach denselben Verzeichnissen zu schließen, hat in der neuesten Zeit auch der Anbau der Oelgewächse, schon seit längeren Zeiten im Rheinkreise und in den beiden Mainkreisen vorzüglich gepflegt, bedeutend zugenommen. Denn die Einfuhr der gemeinen Oele, welche im Jahre 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$, noch 5,088 Centner, von einem Werthe von 152,640 fl. und der Ausfuhr um 803 Centner überlegen war, sank im Jahre 182$\frac{9}{0}$ auf 2,841 Centner herab und ward in diesem Jahre von der Ausfuhr (welche 6,206 Centner zu 15,5150 fl. im Werthe betrug) um 2,365 Centner überstiegen. Die, noch bestehende Einfuhr beweist jedoch, dieses Ueberschusses der Ausfuhr ungeachtet, daß der Anbau gemeiner Oele noch nicht allenthalben dem Bedürfnisse genüge; dieses ist der Fall besonders im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise.

In Erzeugung der feineren Oele fühlt aber Baiern noch sehr die Ueberlegenheit des Auslandes. Die Einfuhr aller übrigen Oele (außer der gemeinen) betrug im Jahr 18$\frac{1}{2}\frac{2}{8}$, 12,804 Centner in einem Werthe von 576,180 fl. und die Ausfuhr nur 578 Centner; ein Jahr darauf sank jedoch

die Einfuhr dieser Waare auf 9,190 Centner in einem Werthe von 367,600 fl., aber auch die Ausfuhr auf 329 Centner herab.

Wir wollen nicht diese ganze Erscheinung auf Rechnung des ausdauernden Eifers schreiben, mit welchem auch in diesem Zweige der Landwirthschaft gewirkt wird. Die Kunst, die Oele zu reinigen, und sie zum Gebrauche der Fabriken tauglich zu machen, ist zwar noch nicht genugsam verbreitet, beginnt jedoch immermehr in Anwendung zu kommen. Der Mohnbau kömmt besonders im Untermainkreise so in Aufnahme, daß dort allein der Ertrag desselben gegenwärtig auf mehr als 1500 Schäffel angeschlagen wird und die Erzeugung und Reinigung des Mohnöls ist bereits zu einem solchen Grade gediehen, daß es in den ehemals fränkischen Gebietstheilen, auf den besten Tafeln als feines Oel gebraucht, und daß es zu sehr annehmbaren Preisen (18, 20 höchstens 24 kr. per Pfund) verkauft wird.

Ein vorzügliches Hinderniß gegen die allgemeine Aufnahme des Anbaues der Oelgewächse ist der Mangel an Oelmühlen und vorzüglich an guten Oelmühlen. Es gibt viele Gegenden, wo der Bauer nicht einmal Gelegenheit finden würde, Oel aus seinen Produkten zu gewinnen und die meisten Oelmühlen sind die gewöhnlichen, bei welchen nach der Erwärmung die Keilpresse angewendet wird. Oelmühlen mit Walzen, viel wirksamer als jene, sind selten, und die Handölmühlen, welche als neue Erfindung angeführt werden, wohl nur zur Nothdurft und für den Hausbedarf.

Das Ministerium des Innern hat zur Erbauung besonders verbesserter Oelmühlen durch Zusicherung von Anleihen aus Stiftungs-Kapitalien und das Finanz-Ministerium zum Anbau der Oelgewächse durch Erhöhung des Eingangszolles auf fremde Oele zu ermuntern gesucht.

Lebhaftere Wiederaufnahme fanden neuerlich die für den Seidenbau dienlichen Gewächse. Schon der Kurfürst Karl Theodor hatte diesen Gegenstand mit Hastigkeit

ergriffen; er machte ihn aber zum Gewerbe der Regierung und darnach war auch der Erfolg, nämlich: eine Menge Menschen, welche für Pflege der Maulbeerbäume, Sammeln der Blätter, Pflege der Würmer u. dgl. bezahlt wurden, andere, welche als wirkliche Staats-Beamte die Aufsicht und Leitung führten, überhaupt ein kostspieliger Anfang und kein dauernder Erfolg. Denn obgleich schon im ersten Jahre 110 Pfund Seide erzeugt worden seyn sollen, verfiel dennoch das Unternehmen (man sagt durch die Eifersucht und Furcht der Kaufleute, den Seidenhandel zu verlieren, wahrscheinlicher aber durch die Art der Anlage selbst) so schnell, daß man, um dem Kurfürsten Carl Theodor bei einem Besuche der Anstalt, Seidenwürmer zeigen zu können, sie bei einzelnen Bürgern leihen mußte. Beinahe das einzige, was aus dem kostspieligen Unternehmen übrig blieb, waren die Pflanzungen der Maulbeerbäume und — die Erfahrung. Einzelne fleißige Männer hatten theils durch das Beispiel, theils durch eigenen Eifer angetrieben, Maulbeerbäume gepflanzt und gepflegt, deren sich nun viele in den verschiedensten Gegenden des Königreiches befinden. So trieb der Herr Pfarrer Meyer zu Himmelkron im Obermainkreise seit vierzig Jahren Maulbeer-Baum- und Seidenzucht, welche sein Sohn bescheiden und thätig fortsezt. Bei dem ehemaligen Kloster Ensdorf steht noch ein Rest von den vierhundert Bäumen, welche der Herr Pfarrer Trittermann gepflanzet, und eben so gibt es Maulbeerbäume in Rosenheim, wo der Kaufmann Herr Musinan, um Straubingen, wo Herr Piaggetti und das Fräulein Leeb der Seidenzucht pflegen, um München, in der Vorstadt Au, Fürstenfeld, Augsburg u. a. O. und allen Versuchen des Unverstandes, (wie man denn z. B. bei dem Städtchen R.. noch im J. 1807 eine Maulbeerbaumschule umhaute und als Brennbüschel verkaufte und bei dem Baumarmen St. eine ganze Allee niederschlug) gelang es nicht, die Maulbeerpflanzungen gänzlich zu vertilgen.

Die Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins ermunterte in der neuesten Zeit wieder zum Anbaue des Maulbeerbaums und zur Seidenzucht, verschaffte Maulbeerbäume und Wurmsaamen, vertheilte dieselben unentgeldlich in die verschiedensten Gegenden des Reiches, und erregte allenthalben Lust und Nachfrage nach Wurmsaamen, Baumpflanzen und Blättern, so, daß im Jahre 1823 für die Blätter eines einzigen Baums acht bis zehen Gulden geboten wurden.

Schon gegenwärtig ist die Seidenzucht in Baiern nicht mehr ein zweifelhafter Versuch, jezt schon ist das Ergebniß die Erfahrung:

1) Daß der Maulbeerbaum in allen Kreisen des Königreichs leicht gedeiht. Vierzigjährige gesunde, unter den ungünstigsten Umständen in den verschiedensten Gegenden des Reiches vorhandene Bäume geben den Beweis.

2) Daß der Seidenwurm bei uns in Zimmern so leicht wie in Italien (wo die Würmer in der Regel gleichfalls nicht im Freien gepflegt werden) erhalten und fortgepflanzt und das Auskriechen aus dem Saamen so lange hingehalten werden kann, bis die Maulbeerbäume genug Laub zur Nahrung der Würmer bieten. Selbst wenn die Behauptung des Herrn Piaggetti, — daß die Cocons allmählig in Deutschland an Größe und Güte abnehmen — richtig seyn sollte, könnte durch zeitweise Herbeischaffung neuen Saamens aus Italien dem Uebel abgeholfen werden.

Daß 3) aus den Cocons Seide ganz auf dieselbe einfache Weise, wie die italienische Seide (von 15,000 Würmern ohngefähr vier Pfund Seide) gesponnen und Seidenzeug vollkommen gut gewebt werden kann. Die Fabrikate des Fabrikanten, Herrn Wurz in der Vorstadt Au bei München und des Herrn Maier zu Himmelkron sind Beweise.

Daß 4) zwar Beförderung der Pflanzung und Verbreitung der Maulbeerbäume, Verbreitung der Kenntnisse über ihre Pflege und jene der Würmer, über die Behandlung der Cocons, Verbesserung der Spinnmaschinen u. dgl. Sache der

Regierung und einzelner Oekonomen, dagegen die Erziehung der Seidenwürmer und Cocons nicht Arbeit besonderen Taglohnes, oder ein eigenes Gewerbe, sondern Nebengeschäft besonders der Frauen und Mädchen — und der Aufkauf der Cocons Sache der Fabrikanten und Kaufleute seyn muß, wenn die Sache nicht bloße Spielerei des Augenbliks, sondern ein Zweig der Landwirthschaft, der Gewerbe und des Handels werden soll. — Es ist kein Zweifel, daß sie dieses durch Beharrlichkeit werden könne.

Die sogenannte Seidenpflanze (Asclepia syriaca) gibt in ihren Saamenkapseln mehr ein ungenügendes Seidensurrogat als wirkliche Seide und verdient vielleicht mehr in Ansehung der feinen Fasrigkeit des Stengels angebaut zu werden, besonders da sie wie Unkraut wuchert. Ihr Anbau ist zur Zeit nur Versuch, welcher jedoch schon von Einzelnen Tagwerksweise gemacht wird.

Gleichfalls nur Versuchsweise wird der Anbau von Farbpflanzungen getrieben; aber auch der Versuch ist schon merkwürdig genug, da er den erwekten Eifer beweist und ein kleiner Anfang in der Landwirthschaft zu großen Folgen führt. Daher muß der Waidbau um Ingolstadt, die gelungenen Versuche des Anbaues der Safranzwiebeln in verschiedenen Gegenden des Reiches, jene des Magistratraths, Herrn Friedheim zu Regensburg und der Güter-Verwaltung zu Schleisheim mit Safflor, jener mit Krappanbau z. B. um Nürnberg und Neustadt an der Aisch, an welch' lezterem Orte der Färber Herr Seyboth allein fünf Centner baute, die Versuche mit dem Wauanbaue, welcher das Gelbholz ersezt, und mit dem Summach oder Gärberbaum durch den Inspektor, Herrn Eisele u. a., endlich der Bau der Kaffeewicke erwähnt werden, wovon Herr von Utzschneider bei Giesing aus einem Pfund und zwanzig Loth über zwei Centner gewann. Diese lezte Pflanze, deren Vervielfältigung unter allen Gewächsen die größte (zuweilen 800fach) ist, und in manchen Gegenden (4/5 Käffee-

wicken mit 1/5 indischen Kaffee) schon als Kaffeesurrogat gebraucht wird, ist, nach den öffentlich gegebenen Zeugnissen vollkommen geeignet, uns des größten Theiles der Einfuhr des indischen Kaffees und dadurch eines unersezlichen Tributs von mehrern Millionen an das Ausland zu überheben. Anis, Baldrian, Fenchel, Koriander, Kümmel, Cardeln u. dgl. werden um Bamberg und Nürnberg, wo der Feldbau zum Gartenbau geworden ist, und Süßholz um Bamberg so reichlich gebaut, daß diese Waaren Gegenstände des inländischen Handels und selbst einer bedeutenden Ausfuhr geworden sind, welche aber von der Einfuhr weit überstiegen wird, da in andern Gegenden des Reichs der Anbau dieser Gewächse fast unbekannt ist.

Die Obstbaumzucht, welche in den milderen Gegenden des Ober- und Untermainkreises, des Oberdonau- und Rheinkreises schon längst ein vorzüglicher Nahrungszweig des Landmannes und der Gegenstand eines bedeutenden Handels in das Ausland ist, ist in der neuern Zeit durch thätige Landwirthe vorzüglich verbreitet worden; aber die Menge — der Pöbel des Bauernstandes — hat es noch beim Alten gelassen und die Mißhandlungen der Obstbaumpflanzungen an den Landstraßen sind traurige Zeichen tiefer Rohheit.

XII.

Von der Viehzucht.

Uebersicht des Standes der Rindviehzucht in den sämmtlichen Kreisen. Unzulänglichkeit derselben. Schaafzucht.

Von dem Stande der Viehzucht wird in der Beilage No. XXXIX. eine Uebersicht gegeben. Nach der gemeinen Meinung behauptet Baiern in Ansehung der Rindviehzucht den Rang über andere Staaten, und die Zahl der Stücke Rindviehes in sämmtlichen Kreisen: 1,895,687 ist allerdings eine hochklingende Summe; allein sie ist we-

der für den Flächenraum des Landes, noch für das Bedürfniß der menschlichen Bevölkerung groß genug; denn die Einfuhr an Rindvieh aller Gattungen (meistens in dem Unterdonau-, Regen- und Isarkreise) überstieg im Jahre $18\frac{12}{13}$ die Ausfuhr um 18,667 und im Jahre $182\frac{9}{1}$ um 11,266 Stücke. Die Einfuhr an unverarbeiteten Häuten übertraf im Jahr $18\frac{12}{13}$ die Ausfuhr um 2,773 Centner und im Jahre $18\frac{9}{1}$ um 2,205 Centner; die Einfuhr an Käsen im Jahr $18\frac{12}{13}$ ließ die Ausfuhr um 5,336 Centner, und im Jahr $182\frac{9}{1}$ um 5,136 Centner hinter sich zurück.

Auch die Zucht ist noch nicht allenthalben verbessert, die Race ist in vielen Gegenden klein, schlecht genährt und verkümmert.

Mag man auch eine der Ursachen dieses üblen Zustandes der Rindviehzucht in der nun abgeschafften Zugviehsteuer suchen; die vorzüglichsten Ursachen liegen aber gewiß in dem tiefen Stande der Bildung des Landmannes überhaupt, der sein Gewerbe noch sehr häufig mechanisch und ohne Kunst forttreibt; in der Unterhaltung schwacher, kleiner Zuchtstiere; in der Unreinlichkeit der Ställe, und in der noch immer zu geringen Verbreitung des Anbaues von Futterkräutern, in der daraus entspringenden schlechten Fütterung mit Stroh, und dem wieder daraus folgenden Mangel an Streu, welche die Waldungen ohne Nachtheil nicht allenthalben genug und nirgends vollkommen (besonders zur Düngerbereitung) gut geben können; in der Herrschaft, welche die Juden in einigen Kreisen, besonders in den beiden Mainkreisen auf den Viehhandel ausüben; in dem Mangel an Viehsalz, zu dessen Verschaffung jedoch das Staats-Ministerium der Finanzen Anstalt getroffen haben soll; in dem Mangel fleißiger und verständiger Dienstboten, und der erforderlichen thierärztlichen Kenntnisse, von welchen die Landleute weniger, als durch ihren Aberglauben Hilfe erwarten. *)

*) Im Jahre 1820 haben gegen 18,000 und im Jahre 1821 gegen 30,000 Menschen mit krankem Vieh eine Wallfahrtskirche im Landgerichte Griesbach (nach dem Zeugniß des dortigen Landrichters) besucht.

Auf der andern Seite muß man aber auch die schöne Vieh-Race im Itzgrunde im Obermainkreise, im sogenannten Ochsenfurter Gaue im Untermainkreise, und im Baierischen Wald im Unterdonaukreise rühmen, so wie, was hiefür im Retzatkreise, besonders im Ansbachischen die vorige Regierung, was ferner überhaupt durch Belehrung, Aufmunterung und Belohnung der landwirthschaftliche Verein und durch ihn und durch die ihm zur Verfügung gestellten Mittel, so wie besonders durch Errichtung thierärztlicher und landwirthschaftlicher Schulen, die gegenwärtige Regierung gethan haben. Jetzt schon zeugen von dem Erfolge die jährlichen Landwirthschaftsfeste, bei welchen man das schönste Zuchtvieh, in guter Anzahl findet, *) und obgleich seine löbliche Wirksamkeit vorerst nur die aufgeklärtesten und thätigsten Landwirthe erreichte, so wird es doch derselben durch Beharrlichkeit, welche hier vor Allem nothwendig ist, gelingen, nach einer Generation bis zur Menge herabzudringen.

Die Anzahl der Schaafe in sämmtlichen Kreisen beträgt nach der angeführten Uebersicht 1,238,103 Stücke, und nach den Ein- und Ausfuhrlisten scheint es, als wenn diese Anzahl dem gegenwärtigen Bedürfnisse unserer Fabriken vollkommen entspräche. Denn die Ein- und Ausfuhr der Wolle sind sich ziemlich gleich, und im Jahr 1819 wurden 20,038, im Jahre 1820 16,392 Schaafe, Widder und Lämmer ein- dagegen im erstern Jahre 30,646 und im letztern 40,656 Stücke ausgeführt, wovon ein bedeutender Theil edler Schaafe selbst nach Sachsen gieng.

Allein dieser Erscheinung ohngeachtet steht die Schaafzucht in Baiern bei weitem noch nicht auf dem höchsten, nicht einmal auf demjenigen Punkte, auf welchem Baiern andern Staaten gleich stehen würde. Das Gleichgewicht zwischen Ein- und Ausfuhr der Wolle zeugt zunächst nur für den tiefen Stand der Gewerbe, besonders der Tuchfabrika-

*) In Straubing führte man einen Zuchtstier vor, welcher lebendig 16 Zentner wog.

tion im Inlande gegen jene des Auslandes, welches uns die zu Tuch verarbeitete Wolle zuführt. Nach der Berechnung eines Sachverständigen (v. Utzschneider) wäre der inländische Wollenbedarf 220,000 Centner, wozu (3 Pfund auf ein Schaaf gerechnet) 6,600,000, also 5mal mehr Schaafe erforderlich wären, als es gegenwärtig in Baiern giebt, und der Verkauf veredelter Schaafe, selbst nach Sachsen, beweist nicht, daß bei uns ein Ueberfluß an veredeltem Schaafvieh, oder gar, daß die Veredlung weiter in Baiern als dort gediehen sey, sondern — leider — daß man in Baiern den Werth des veredelten Schaafviehes noch nicht so allgemein und so hoch als in Sachsen zu schätzen weiß.

In der That sind die meisten Schaafe in Baiern unveredelte. Man muß jedoch zugeben, daß beinahe in keinem Theile der Landwirthschaft die Fortschritte in Baiern unter der gegenwärtigen Regierung so merklich seyen, als in diesem. Neben den königlichen Schäfereien zu Schleißheim und Waldbrunn besitzen nicht nur viele große Gutsbesitzer z. B. der Freiherr von Ruffini, welcher vor allen baierischen Gutsbesitzern wegen seiner Verdienste um die Veredlung der Schaafzucht gerühmt werden muß, Freiherr von Bobenhausen, Graf Preysing zu Moos, Graf Schenk zu Waal, v. Hirsch, Quante u. a.) bedeutende edle und veredelte Schaafheerden, sondern auch kleine Gutsbesitzer und gewöhnliche Bauern haben angefangen, nach dem Besitze edler Racen begierig zu werden, der ihnen von der königl. Regierung, durch Veräußerung guter Zuchtwidder aus den königl. Schäfereien erleichtert wird.

Der Mangel an tüchtigen Schäfern, an Wollmärkten und an Gelegenheit für den Landmann, seine Wolle in der Nähe gut abzusetzen, theils weil er in den Händen der Gewerbsleute ist, theils weil diese ihr Geschäft meist so mangelhaft betreiben, daß sie seine Wolle nicht einmal immer verarbeiten können, sind gegenwärtig die vorzüglichsten Hindernisse der Veredlung der Schaafzucht. Das letzte Uebel wirkt noth-

wendig nicht nur auf die Landwirthschaft, sondern auch auf die Gewerbe selbst wieder sehr nachtheilig zurück.

XIII.

Pferdezucht.

Anzahl der Pferde im Königreiche. Race, Brauchbarkeit der inländischen Pferde zum Kriegsdienste. Landgestüte. Ursprung und gegenwärtiger Zustand derselben. Armeegestüte. Ursprung, Fortgang, Umfang und Leistungen dieser Anstalt. Vorschläge in Ansehung des Landgestütes und des Armeegestütes.

Ansehnlicher der Zahl nach ist die Pferdezucht; denn die Anzahl der Pferde im Königreiche, jene der Armee und der öffentlichen Anstalten nicht gerechnet, beträgt 324,991, und die Zahl der in einem Jahre fallenden Fohlen gegen 28,000 — (im Jahr 1820, 27,708) also beinahe 9 pro Cent des ganzen Standes.

Blos die Zahl in Rücksicht genommen, wäre Baiern im Stande, sein Bedürfniß an Pferden sowohl für die wirthschaftlichen und häuslichen Geschäfte als für das Heer selbst zu decken, da der jährliche Bedarf der Armee an Remonten nicht über 10 pro Cent, also gegenwärtig bei einem Stand von 6000 Pferden 600 und wohl höchstens 800 Pferde beträgt.

Nach den Ein- und Ausfuhrlisten scheint dieses wirklich der Fall zu seyn; denn die Einfuhr wurde durch die Ausfuhr im Jahr 1819 um 524 Stücke Pferde und im Jahr 1821 um 1071 überstiegen. Allein dieses glückliche Verhältniß, welches Baiern in Ansehung der Herstellung und Erhaltung eines wichtigen Theils seines Heeres vom Auslande unabhängig machen würde, ist nach der fast allgemeinen Behauptung nur der Zahl nach, nicht in der That vorhanden, weil den inländischen Pferden in der Regel die Brauchbarkeit zum Militärdienste abgesprochen wird.

Hingegen hat sowohl die auf Vaterlandsliebe gegründete

Partheilichkeit für das Inländische, als zuweilen die gegen Verwaltungen leicht fertige und verdächtigende Tadelsucht geeifert und für die inländischen Pferde angeführt, daß sie heerdenweise nach Italien aufgekauft werden, daß die italienische Armee viele tausend Pferde aus Baiern für ihre Reiterei bezogen, daß im Anfang des Jahrs 1813 nach der Vernichtung der baierischen Cavallerie durch den russischen Feldzug innerhalb 6 Wochen 12 Chevaurlegers Eskadrons aus angekauften inländischen Pferden beritten gemacht und nach Sachsen geschickt, ferner in demselben Frühjahre das 7te Chevaurlegers-Regiment errichtet und mit inländischen Pferden remontirt worden, welches in den darauf folgenden Kriegen alle Bedingnisse einer guten Cavallerie erfüllt, und daß noch ein Jahr darauf (1814) 2 Husaren-Regimenter, mit inländischen Pferden remontirt, gebildet worden seyen.

Sachverständige aber haben entgegnet, „daß die Remon„tirung des 7ten Chevaurleger-Regiments alles sey, was in „den Zeiten der Noth durch inländische Pferde geleistet wor„den; daß aber hierdurch der inländische Pferdestand ganz „erschöpft worden, indem die Pferde, welche für die im Jahre „1813 gebildeten zwölf Chevaurleger-Eskadrons aus dem „Lande angekauft waren, so mittelmäßig gewesen, daß sie „wenige oder keine Dienste geleistet haben, und diese Eska„drons schon nach wenigen Monaten aufgelöst, die zwei Hu„saren-Regimenter aber so schlecht beritten gewesen seien, „daß nur Gewissenlosigkeit sie vor den Feind hätte führen „können.“

Man wirft der reichen Zahl der inländischen Pferde schlechte Race vor; klagt über den Mangel an guten Hengsten und Stuten, über den Verkauf der schönsten Fohlen in das Ausland, über den zu frühzeitigen Gebrauch derselben zur Arbeit, über die geringe Lust der meisten Landwirthe zur Pferdezucht, und über ihre geringe Kenntniß in derselben.

Jene Leistungen und dieser Tadel einander entgegen gehalten, ergiebt sich wohl, daß die inländischen Pferde nicht

so verwerflich seyen, daß man nicht nothdürftig einmal einige Regimenter beritten machen könnte; daß aber der jährliche Bedarf vollkommen tauglicher Militär-Pferde gegenwärtig noch vom Inlande nicht geliefert werden könne, und der bloße Anblick der Menge schlechter Mähren auf den Pferde-Märkten zu München oder gar auf dem großen Markte zu Käferlohe gewährt die Ueberzeugung, daß die Race im Durchschnitte nicht einmal mittelmässig, sondern schlecht zu nennen sey.

Die Verbesserung derselben gedeiht natürlich nur langsam, wie eifrig auch verständige Landwirthe und die Regierung selbst dieselbe zu befördern streben. Unter jene zählt man 2,991, welche Beschäler, und 33,208, welche Stuten zur Nachzucht halten, auch haben die jährlichen landwirthschaftlichen Feste schon einzelne schöne Früchte dieser Thätigkeit und der aufmunternden Belohnung des landwirthschaftlichen Vereins gezeigt.

Was die Thätigkeit der Regierung betrifft, so war sie schon in frühern Zeiten auf Verbesserung der Pferdezucht und zunächst auf Remontirung der Cavallerie durch inländische Pferde bedacht. Schon von dem Kurfürsten Max Joseph III. wurde eine Gestüts-Commission errichtet (1770) und im Jahr 1789 eine ziemliche Anzahl (600) schöner und zur Pferdezucht brauchbarer Stuten gekauft und unentgeldlich unter die Landleute vertheilt. Allein die lästigen Bedingungen, welche damit verknüpft waren, (Versicherung durch das Vermögen, Ersatz selbst im Falle des Unglücks) und der geringe Fond des Landgestütes (nur 10,000 fl.) hemmten den Erfolg. Wirksamer waren die Anstalten, welche im Ansbachischen zu Driesdorf und in Zweybrücken zur Verbesserung der Pferdezucht von den damaligen Regierungen getroffen worden waren. Die Anstalten der gegenwärtigen Regierung zu diesem Zwecke bestehen in dem Landgestüte und in dem Armeegestüte.

Jenes ist nicht eine eigene Anstalt, in welcher blos Beschäler und Zuchtstuten erhalten und Fohlen aufgezogen werden, sondern es besteht lediglich darin, daß jährlich aus dem

königl. Marstalle über hundert Hengste, welche aus der Regie des Oberstallmeisterstabs gekauft und unterhalten werden, im Lande zur Beschälung versendet werden. Der Oberstallmeisterstab erhielt für jene Leistungen bis zum Anfange der ersten Finanz-Periode nur 34,000 fl. jährlich, welche er mit uneigennütziger Verständigkeit und Wirthschaftlichkeit nur zur Verpflegung der Hengste während der Beschälzeit und zu Belohnungen für die schönsten Fohlen verwendete, und welche vom Anfang jener Periode auf den Antrag der Stände-Versammlung um 16,000 fl. jährlich vermehrt wurden. Ein Landgestüt, welches als eigene Anstalt dasselbe leisten sollte, würde über 150,000 fl. jährlich kosten.

Die einzelnen Erscheinungen der verbesserten Pferdezucht sind dieser Verwendung der Hengste aus dem k. Marstalle zu danken; daß aber dieselbe nicht durchgreifender seyn konnte, ist leicht zu bemessen, wenn man bei der Kürze der Zeit seit dem Anfange jener Anstalt erwägt, daß die Verdrängung schlechter Racen durch gute nur allmählig und durch die Mehrzahl der letztern möglich sey, daß aber außer den hundert und etlichen guten Hengsten aus dem k. Marstalle, 5,143 andere Hengste, meistens mittlerer oder geringerer Race, zur Nachzucht verwendet werden.

Die Begründung des Armeegestütes wurde veranlaßt durch die Erwägung über die Abnahme der Pferde an Zahl und Qualität während der Kriegsjahre 1795—1807, die schlechten Eigenschaften der von den Lieferanten gekauften inländischen, die Unsicherheit des Ankaufs und den hohen Ankaufspreis ausländischer Pferde und durch die Erfahrung über die Gewandtheit, Ausdauer und Fähigkeiten des Pferdes moldauischer Race zum Kriegsdienste vor allen andern. Es begann im Jahr 1804 zu Schwaig-Anger mit 108 Stuten und Fohlen, blieb im beschränkten Zustande bis zum Jahr 1815, erhielt aber, nachdem die im französischen Kriege erworbenen Gelder der Anstalt einen Vorschub gegeben hatten, nach Beendigung desselben eine Ausdehnung, nach welcher dasselbe in den Stand gesetzt seyn sollte, jährlich 800 Pferde,

also beiläufig damals den ganzen Remonte-Bedarf an die Armee abzuliefern.

Diese Anstalt besaß am Ende September 1818 ein Vermögen von

4,120,857 fl.

und am Ende September 1821 ein Vermögen von

3,184,857 fl. 9 kr.

nämlich 1,698,080 fl. 47 kr. an Aktiv-Kapitalien, Baarschaft und Aktiv-Forderung,

566,020 fl. 22 kr. an Mobiliarvermögen und

920,776 fl. — an Immobiliarvermögen.

Das leztere umfaßt

164	Tagwerke	99	Dez.	Gebäude, Hofräume und Gärten,
716	—	51	—	Aecker,
1953	—	33	—	Aenger,
2590	—	24	—	Wiesen,
4335	—	87	—	Weiden,
2077	—	57	—	Filz- und Moosgründe,
6834	—	10	—	Waldungen,
1939	—	93	—	gemeinschaftliche Weiden,
634	—	84	—	Weiher,
388	—	60	—	Oedungen,
1748	—	58	—	Alpen. Im Ganzen
24,494	Tagw.	56	Dez.	Gründe.

Die Anstalt ist bei weitem nicht blos auf Pferdezucht beschränkt, sondern treibt Oekonomie oder vielmehr mehrere Oekonomieen im ausgedehntesten Sinne, z. B. Getreidebau, Rindvieh- und Schaafzucht und überdieß bedeutende Gewerbe und Fabriken, nämlich drei Brau- und Wirthshäuser, fünf Sägmühlen, zwei Bäckereien, eine Apotheke, vier Schmieden, drei Wagnereien, eine Glashütte, drei Ziegelöfen und drei Kalköfen.

Ich zweifle an den Verdiensten nicht, welche sich diese ausgedehnte Anstalt um den Betrieb der Gewerbe und um die Verbesserung des Bodens erworben hat; ja, wer seine

Besitzun-

Besitzungen durchwandert, muß bekennen, daß die Leistungen der Administration durch Cultivirung ausserordentlich und selbst für den Fall äußerst wohlthätig seyen, wenn die Ländereien wieder in Hände von Privaten kommen würden. Allein hier fragt es sich zunächst nur nach der Leistung für die Pferdezucht. Zu Gunsten des Landgestütes hat die Anstalt nur mittelbar durch den Verkauf der zum Militärdienst untauglichen, zur Zucht aber wohl noch brauchbaren Pferde gewirkt; sie war ihrem Ursprunge und Zwecke nach zunächst Remonteanstalt. In dieser Beziehung muß erwähnt werden, daß sie am Ende des Etatsjahrs 182⅘ 45 Beschälhengste, 536 Zuchtstuten und 1,669 Fohlen hatte; die Zahl der Beschälhengste erreichte also jene des Landgestütes oder des Oberststallmeisterstabs nicht zur Hälfte, und eben so war die Zahl der Fohlen unter der Hälfte des Standes, auf welchen sie gebracht werden sollte, (3,675 Fohlen) um den ganzen Remontebedarf von 800 Pferden zu decken, und er war beiläufig ⅔ des Bedarfs, wenn dieser auf 600 Pferde angenommen wird. Allein halten wir uns an das Ergebniß für die Armee. Diese, welche zu 6000 Pferden, 600 Pferde alljährlich, oder in den drei Jahren der vorigen Finanzperiode 1800 Pferde bedurfte, hat von der Anstalt 1293 Pferde erhalten. Die Anstalt hat also mehr als zwei Drittheile des Remontebedarfs wirklich gedeckt, und zwar mit Pferden, welche nach dem Urtheile Sachverständiger zum Militärdienste nicht nur so gut wie die Moldauer-Pferde, in jeder Beziehung brauchbar, sondern in Ansehung des schönen Wuchses, der vollkommenen Ausbildung des Skelets, des guten Willens, zahmen Charakters, und der Angewöhnung an Klima, Futter und Wasser des Landes, jenen bei weitem vorzuziehen sind.

Diese Leistungen einer noch jungen — Mißgriffen mancherlei Art leicht unterworfenen Anstalt sind, an sich betrachtet, sehr beruhigend; sie gewähren neben dem mittelbaren Einfluß auf allmählige Verbesserung der Pferdezucht die Aussicht, daß unser Vaterland in Ansehung eines wich-

rigen Theils seines Heeres unabhängig vom Auslande gemacht werden könne.

Zur völligen Beurtheilung der Leistungen gehört aber auch die Kenntniß der Kosten. Nach dem Zugeständnisse der Verwaltung kostete im Jahr 181$\frac{7}{8}$ ein Remonte-Pferd 1,690 fl.; aber nach ihrer neuesten Berechnung kommt eines gegenwärtig in allem auf nicht mehr als 454 fl. 55$\frac{1}{2}$ kr.

Dieser Preis ist zwar noch immer höher, als der bei den bisherigen Lieferungs-Akkorden erzielte (im Durchschnitte 204 fl. 20 kr.); allein die Differenz verschwindet, wenn man erwägt, daß die gelieferten Pferde noch bedeutende Kosten aller Art verursachten, bis sie gezähmt, an Klima und Futter gewöhnt und zum Dienste tauglich gemacht waren, und was wäre selbst ein Mehr-Betrag gegen die Sicherheit, die Armee unter allen Umständen im Inlande beritten machen zu können? Andere dagegen rechnen den Preis eines Pferdes gegenwärtig auf 1266 fl. 20 kr. Diese Verschiedenheit des Preises rührt von der verschiedenen Berechnungsweise her. Betrachtet man nämlich die Gestüteanstalt als Hauptsache, und die mit derselben verbundenen Oekonomien und Gewerbe als untergeordnete Nebendinge, die absichtlich zu dem Zwecke gegründet wurden, sich auf jene zu beziehen und ihr zu dienen, und die Kosten und den Gewinn dieser mancherlei Anstalten, Oekonomien, Gewerbe und Fabriken als Kosten und Gewinn aus Theilen einer ungetrennten Verwaltung, die in einer Hauptrechnung zusammengestellt werden, bezieht man alle Kosten derselben blos auf die Erzielung von Pferden; so muß der Kostenanschlag für eine Remonte ungeheuer werden, da die Interessen von dem Grund- und Betriebs-Kapital in Berechnung kommen müssen, dagegen die Oekonomien nebst den Gewerben und Fabriken, statt eine Rente zu gewähren, über 80/m fl. jährlich gekostet haben, und demnach in 3 Jahren ein großer Theil des Fonds selbst verwendet worden ist.

Es ist wohl erklärbar, daß die Berechnung der Unkosten der Gestüteanstalt nach dieser Weise viele Gegner erregt hat.

Allein die Anstalt ist nicht bloße Gestüte-Anstalt, sie ist ein Komplex von Oekonomien und Gewerben und eine Gestüte-Anstalt; und man kann vielmehr sagen, diese sey jenen als jene dieser untergeordnet, — die Oekonomien und Gewerbe sind nicht erst nach der Begründung des Gestütes planmäßig begonnen worden, um jener ihre Bedürfnisse zu verschaffen, sondern schon in Rücksicht ihrer Ausdehnung und der Größe ihres Kapitalwerthes und Fonds neben ihr und unter derselben Verwaltung zufällig durch den Umstand vereinigt, daß sie sich bei schönen Besitzungen, welche von dem Armee-Ministerium für die Gestüteanstalt erworben wurden, schon zur Zeit der Erwerbung als Zubehörden befanden, welche man nicht zerstören und aufgeben, sondern betreiben zu müssen glaubte.

Würde man hiernach die Gestüte-Anstalt als selbstständige, für sich, getrennt von den Oekonomien und Gewerben rechnende, Anstalt betrachten, welche ihre Bedürfnisse um die laufenden Preise von diesen erhielte, so würde die nachtheilige Bilanz blos auf Seite der Regie der Oekonomien und Gewerbe, für die Gestüte-Anstalt aber das günstige Rechnungs-Ergebniß, welches die Administration annimmt, die Folge seyn.

Ueber die vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung der Pferdezucht — Herbeischaffung vorzüglicher Hengste und Stuten — ist man natürlich einig; aber man glaubt gewöhnlich sie am vortheilhaftesten durch Ueberlassung an Landwirthe zu erhalten und die Pferdezucht durch die Ausfuhrverbote zu befördern. Allein, daß dieser Zwang vielmehr schade, nicht blos, weil er die Preise herabdrückt, sondern überhaupt weil er Zwang ist, ist eben so unzweifelhaft, als daß — sey es auch unter den vorsichtigsten oder einladendsten Bedingungen, — die Vertheilung der Zuchtpferde an Landwirthe weder der sorgfältigen Behandlung der Pferde noch der Zucht so zuträglich sey, als die Pflege derselben in öffentlichen Stutereien, wo eine große Anzahl, welche zur schnellen Verbesserung der Race erfoderlich ist, unter-

halten und auf die Rein-Erhaltung der Race gewacht werden kann.

Es ist daher zu wünschen, daß nicht nur die Mittel des bestehenden Landgestütes erweitert, sondern auch, daß in einigen Kreisen Gestüte angelegt und von denselben aus, besonders durch unentgeldliche Versendung der Beschälhengste, bessere Pferdezucht im Lande verbreitet werde. —

Die Mittel hiezu hat man häufig in dem Vorschlage zu finden geglaubt, das Militärgestüte als Remonte-Anstalt eingehen zu lassen, und seinen Fond dem Landgestüte zuzuweisen. Allein man würde sich sehr täuschen, wenn man hoffen wollte, den ganzen Fond des Militär-Gestüts zu 3,184,837 fl., den Anschlags-Preis der Grundstücke, Gewerbe und Fabriken, durch Verkauf für das Landgestüte zu gewinnen, diese würden vielmehr durch die Auflösung tiefer sinken, und die Summe, welche allerdings zu theuren und dem Militärgestüte nicht nothwendigen Erwerbungen verwendet wurde, dadurch erst verloren werden. Es ist so leicht zerstört, was schwer gebaut worden, und wer wird überhaupt eine Anstalt, weil man Fehler in der Verwaltung zu entdecken glaubt, vernichten, statt dieselbe zu verbessern, — eine Anstalt vollends, die noch dazu in kurzer Zeit, — sey es auch mit dem größten Aufwande, der aber eben durch jenen Vorschlag erst vergeblich und verschwendet würde — so nah ihrem Ziele steht, und welche noch in langer Zeit durch die Früchte einer andern nicht ersetzt würde. Der größte Vortheil der Pferdezucht ist der Gebrauch für die Armee, jener für die Landwirthschaft ist bekanntlich sehr untergeordnet.

Wenn es daher eine öffentliche Anstalt zur Pferdezucht geben soll, so muß sie sich zunächst auf jenen Zweck beziehen; — dem Landgestüte, wenn es auch ohne unmittelbare Leitung, die bei dem Armeedienstpferde erwünschten Eigenschaften für seine Zucht gewinnen und die Fehler ausrotten kann — wird es auch nach langer Zeit nicht möglich seyn, die Gleichheit der Race zu erzielen, welche dem Dienste so

zuträglich ist und wohl nur durch eine eigends hiezu bestimmte Anstalt erreicht wird.

Der bestehenden Remonte-Anstalt weiß man keinen Mangel zur Last zu legen, als daß sie auf ihre Rechnung einen ungeheuren Complex von Oekonomien und Gewerben mit sich schleppt, welche sich auf ihren Zweck nicht beziehen, sondern selbstständige Unternehmungen sind. Es ist daher den Grundsätzen der Wirthschaftlichkeit angemessen, an der Anstalt nichts zu ändern, als — wenn es thunlich ist — diesen Mangel durch Verpachtung der Gewerbe zu heben, dadurch die Rente des Fonds zu vermehren, und die Anstalt in den Stand zu setzen, daß sie, wenn auch nicht den ganzen Bedarf, doch eine weit größere Zahl von Pferden als gegenwärtig, an die Armee abgeben kann.

So würde diese Anstalt nicht nur ihren Zweck erreichen, sondern auch schon durch Vermehrung des Pferdestandes und durch zahlreichen Gebrauch ihrer Beschälhengste für Stuten der Landwirthe, auch dem Landgestüte nützlich seyn, so wie hinwieder dieses allmählig auch den Zwecken jener durch Verbesserung der Pferdezucht überhaupt dienen wird.

XIV.

Vertheilung des Grundbesitzes.

Einfluß derselben überhaupt. Uebersicht der Vertheilung des Grundbesitzes in den sämmtlichen Rentämtern der älteren sechs Kreise. — Nachweisung aus den Wahllisten für die Ständeversammlung. — Höchster Steuerwerth der Güter. — Vortheile der Vertheilung des Landes in viele kleine Besitzungen. — Von Gutszertrümmerungen. — Vertheilung des Eigenthumes in Obereigenthum und nutzbares Eigenthum. — Verschiedene Arten des Obereigenthumes in Baiern. — Beiläufige Verhältnißzahl zu den freieigenen Gütern. — Folgen für die Nationalwirthschaft. — Antheil des Adels und des Staates an den Obereigenthumsrechten. —

Unter den landwirthschaftlichen Verhältnissen verdient die Vertheilung des Grundbesitzes eine vorzügliche

Berücksichtigung; der ökonomische, sittliche und politische Zustand einer Nation hängt größtentheils davon ab.

Ein Staat, dessen Grund und Boden nicht unverhältnißmäßig vertheilt, und dessen größere Zahl von Bewohnern mit Grundeigenthum angesessen ist, hat hierin schon eine große Bürgschaft für ihren mäßigen Unterhalt, und für seine Ruhe. Grund-Eigenthümer haben ihr Schicksal an jenes des Landes gebunden, sind bei allen Verhältnissen desselben am meisten betheiligt, darum phantastischen Neuerungen selten geneigt und immer die zuverläßigsten Freunde des Vaterlandes, da der Inbegriff ihres Besitzthumes ja eigentlich das Vaterland ist.

Ungleiche Vertheilung des Eigenthumes dagegen setzt einen kleinen Theil des Volkes in übermäßigen Reichthum, den größeren Theil dagegen in die drückendste Armuth und Abhängigkeit, welche zwar bis zu einem gewissen Punkt, doch nicht höher und länger, erhalten werden kann; macht immer die Masse neidisch, begierig nach Veränderungen, feil zu allen Planen und unaufhörlich bestrebt, die Unbill des Schicksals oder der positiven Gesetze gegen sich zu vergüten, das unnatürliche Verhältniß eines übergroßen, die Kräfte des Besitzers übersteigenden Besitzthumes auf einer, dagegen des Mangels an Grundbesitz auf der andern Seite auf ein natürliches und billiges Verhältniß zurückzuführen.

Jener Grund und dieses Bestreben waren fast allenthalben der Ursprung und der Gegenstand der Revolutionen. Wie vieles Unheil hat die ungleiche Ackervertheilung unter den Römern veranlaßt, und welch' anderer Grund ist die vorzüglichste Ursache der Unzufriedenheit in Irland? — Eine feile Menge ohne Grundbesitzung diente in Neapel in wenigen Monaten nach einander zweien entgegengesetzten Revolutionen, und ein ähnliches Verhältniß erklärt eine ähnliche, aber gräßlichere Beweglichkeit in Spanien; diese Menge ist nicht von der Idee der Freiheit, noch von der Treue — deren beiden sie unfähig ist — sondern blos von ihrem vermeintlichen Vortheile, oder der Hoffnung auf die-

selben, geleitet. Völker überhaupt werden zuweilen durch Ideen erregt, dauernd aber geleitet nur durch ihr Interesse. — Selbst die Idee der Freiheit wird am Ende größtentheils auf das Eigenthum zurückgeführt. Das Verhältniß der Vertheilung desselben, und besonders seiner vorzüglichsten Art, des Grundbesitzes, ist in der Regel das sicherste Merkmal der bürgerlichen Ordnung und ihrer Dauer.

In Baiern ist der Grundbesitz sehr verhältnißmäßig vertheilt; von dem Rheinkreise, über welchen die franzöſische Revolution hinüber gezogen ist, ist dieses ohnehin im Allgemeinen bekannt; von den sechs ältern Kreisen (im Untermainkreise giebt es keine brauchbaren Steuerrollen) weißt die Beilage XL. die Anzahl der Besitzungen und Besitzer in den sämmtlichen Rentämtern nach; die Anzahl der sämmtlichen Besitzungen in jenen Kreisen beträgt hiernach 2,254,603 und jene der Besitzer 6,06989.

Wie selten ausgedehnte Besitzungen in Baiern sind, ergiebt sich aus der geringen Anzahl der zur Ständeversammlung wählbaren Grundbesitzer; denn obgleich zur passiven Wahlfähigkeit ein Besitzthum von einem Grundsteuerwerthe zu 8000 fl. erfodert wird, so gab es doch bei der ersten Wahl nicht mehr als 7181 *) passivwahlfähige Grundbesitzer im ganzen Lande, (mit Ausschluß der adelichen Gutsbesitzer und der Grundbesitzer in Städten,) und bei einer strengen Revision würde sich selbst diese Anzahl noch mindern.

Im Obermainkreise, der mit dem Rezatkreise die gleiche Anzahl von Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer zu wählen hat, giebt es nur 215 wahlfähige Landeigenthümer, wogegen in einem einzigen Landgerichte des Rezatkreises, nämlich im Landgerichte Uffenheim 318 wählbar sind. Ja, ganze Landgerichte, wie Naika, Pegnitz, Pottenstein, Hollfeld haben jedes nur einen Wahlfähigen; diese sind daher für jene Landgerichte so nothwendige Wahlmänner, daß man sagen kann, ihr Wahlrecht

*) Nach dem Berichte des Herrn Finanzministers 7211.

hafte, wie in England, auf den rottenbourgh's, ihren Bauerngütern. Das ausgedehnte Landgericht Landsberg hat nur zwei wahlfähige Grundbesitzer, und da diese bei der ersten Wahl persönlich unfähig waren, so mußte dieses Landgericht mit dem Landgerichte Dachau zusammen wählen. Das Landgericht Tittmoning hätte gar keinen wählbaren Grundbesitzer (da das Steuer-Simplum des Höchstbesteuerten 9 fl. 46½ kr., also der Steuerwerth seines Besitzthums 7820 fl. ist), wenn er es nicht durch Berücksichtigung seiner Gewerbsteuer wäre, und in eilf Landgerichten des Königreichs ist auch nicht ein einziger Grundbesitzer so begütert, um zur Ständeversammlung wählbar zu seyn. Diese Landgerichte sind Berchtesgaden, Tölz, Werdenfels, im Isarkreise, — Aura, Kaltenberg, Klein-Wallstadt, Orb, Zeil, Frammersbach, Lohr und Klingensberg im Untermainkreise *).

Gewiß dieser arge Mangel des Wahlgesetzes wäre vermieden worden, wäre damals die Regierung selbst besser über das Verhältniß des Grundbesitzes unterrichtet gewesen.

Die Beilage XLI. gibt Beispielsweise eine Uebersicht der höchsten Steuer-Simplen und hiernach der höchsten Grundsteuerwerthe in sämmtlichen Landgerichten von vier Kreisen des Reichs. Es ergiebt sich daraus, daß das höchst besteuerte Gut (ohne Gerichtsbarkeit) im Unterdonaukreise einen Steuerwerth von 24,400 fl. (43 fl. in Simplo) im Regenkreise von 203,740 fl. (254 fl. 41 kr. in Simplo) im Isarkreise von 81,670 fl. (in Simplo 102 fl. 12¾ kr.) hat. Das höchste ist unter sämmtlichen vier Kreisen im Regenkreise (und zwar im Herrschaftsgerichte Eichstädt).

Die Freunde des großen Eigenthums werden unserem Vaterlande zu dieser Zerstückelung des Grundbesitzes nicht

*) Diese Notizen sind aus den Wahlhandlungen zur ersten Ständeversammlung. Die Revision bei Gelegenheit der Wahlhandlungen zur zweiten wird die Anzahl der Bezirke, welche gar keinen Wahlfähigen haben, vermehren.

Glück wünschen; man muß es aber doch thun. Das große Eigenthum, sagt man zwar, giebt dem Besitzer eine größere Rente, seinem Unternehmen in der Agrikultur, an dessen Spitze er allein steht, mehr Einheit, Lust und Mittel zu Versuchen, besonders mit Zeit und Menschenhände sparenden Maschinen. Allein es ist eben so ausgemacht, daß wenigen großen und übergroßen Eigenthümern eine brodlose Menge ohne Grundeigenthum — drückende Aristokratie einem abhängigen armen Volke gegenüber steht; daß das kleine Eigenthum stets besser bebaut und produktiver ist, als das große, weil weder der Fleiß noch die Sorgfalt des kleinen Eigenthümers, auf seinem beschränkten Felde so viel möglich seine Bedürfnisse zu erzielen, von der auf mehrere Landstriche vertheilten Spekulation, oder von den gedungenen Arbeitern des großen Eigenthümers ersetzt wird, und Jedermann wird auch im Königreiche Baiern die bäumereichen und gartenähnlichen Gegenden im Ober- und Untermain- und Rezatkreise, wo das Eigenthum meistens walzend und in kleine Theile getheilt ist, mit mehr Wohlgefallen ansehen, als die weiten, baumleeren und oft öden Felder der verhältnißmäßig großen Güter im Isar- und Unterdonaukreise.

Die Vertheilung des urbaren Landes in viele kleine Besitzungen ist daher auch der Bevölkerung zuträglicher, als das große Besitzthum; weil durch jene mehr produzirt und somit eine größere Zahl selbstständiger Familien ernährt werden kann. Das sogenannte große Eigenthum dagegen rührt immer aus den ersten Zeiten und dem geringeren Stande der Bevölkerung her, und wird sich allenthalben mit dem Wachsthum dieser, auf welche Weise immer, natürlicher und derselben angemessener vertheilen. Dieses ist physisch nothwendig und geschieht allenthalben entweder durch wirklichen Erwerb eines Theils des Bodens von Seite derjenigen, welche bisher ohne Besitzung waren und sich durch Glück und Fleiß hiezu die Mittel verschafft haben, so wie durch Verlust auf der Seite derjenigen, welche durch Umstände verarmt sind, oder durch Ueberlassung zum Anbaue gegen Grundrenten un-

ter Bedingungen, welche den Anbauer bald mehr bald weniger abhängig, mit dem Laufe der Zeit aber durch Gesetze oder Umstände zum wahren Eigenthümer, den Grundbesitzer aber zum bloßen Hypothekargläubiger für seine Foderungen machen. —

Hiernach scheint auch die Frage über die Räthlichkeit der Gutszertrümmerungen im Königreiche beantwortet werden zu müssen. Die älteren Gesetze gebieten dieselben bei größeren Gütern und in Fällen der Ueberschuldung (Mandate vom 24. März 1762 Art. 16 und 3. Aug. 1772), und die neueren (vom 11. April, 10. Juni 1803, 27. Febr. 1805) muntern überhaupt zu den Gutszertrümmerungen auf und gebieten nur allgemein die Ausschließung der Juden von diesen Geschäften (4. Aug. 1807).

Die Anzahl der Gesuche um Gutszertrümmerungen, welche jährlich bei sämmtlichen Aemtern vorkommen, belauft sich ungefähr auf 500. Die wenigsten derselben bezwecken bessere Arrondirung und landwirthschaftliche Verbesserung, bei weitem die meisten Rettung von Schulden. Die Einwilligung der Finanzbehörden und Grundherren, wird von der gleichheitlichen Vertheilung der grundherrlichen und Staatsabgaben auf die einzelnen Gutstheile und von der Sicherung derselben, jene der Polizei-Behörden von dem Umstande abhängig gemacht, daß der neugebildete, sogenannte Guts-Körper eine Mannsnahrung gebe.

Daß in denjenigen Gegenden, in welchen es, wie im Isar-, Regen- und Unterdonaukreise noch ausgedehnte Güter von 200—400 Tagwerk giebt, die Auflösung eines solchen Gutes in mehrere in jeder Beziehung vortheilhaft sey, ist ausser Zweifel, und die ältern Gesetze verfügten, daß statt der Uebertragung eines so ausgedehnten Gutes an eines aus mehrern Kindern jederzeit die Vertheilung derselben unter mehrere und die Bildung neuer bemaierter Güter durch dieselben bewirkt werde. Allein eben in jenen Gegenden sind die Guts-Zertrümmerungen selten, da die Bevölkerung der Größe des bebaubaren Flächenraums noch

nicht entspricht. Sie sind dagegen häufig in den Gegenden, wo die Bevölkerung größer und das Landeigenthum sehr gesucht und ohnehin sehr getheilt ist. Denn nach dem ungestörten Gang der Dinge sind Gutszertrümmerungen nur durch das Bedürfniß und die Nachfrage nach bebaubarem Lande möglich.

Ohne dieses ist das Gebot, — bei demselben das Verbot durch alle Verordnungen vergeblich. Seinen Vortheil muß der Private selbst am besten bemessen oder er soll es doch, — die Behörden d. h. die einzelnen Menschen, aus welchen dieselben bestehen, sollen und können es eben so gut für ihn nicht thun. Wer kann aussprechen, was Manns-Nahrung sey? Wem dieser Ausspruch überlassen ist, dessen Willkühr (wenn auch das zweideutige Wort im guten Sinne genommen) ist die Ertheilung der Erlaubniß einer Zertrümmerung beigegeben. In den meisten Fällen ist das Gut, das abgetheilt werden soll, nicht so bedeutend, daß von den Zinsen desselben ausschließend eine Familie leben zu können scheint, um wie viel weniger also von jenen eines Theiles desselben; aber liegt denn irgendwo der Ausspruch vor, daß der Landmann in allen Gegenden des Königreiches ausschließend von dem Ackerertrage leben soll, und wäre dieses nur ausführbar? Wird er nicht vielmehr gedrungen, mit dem Landbaue gewisse Gewerbe in Verbindung zu setzen? — Endlich in den meisten Fällen wird die Gutszertrümmerung als Mittel ergriffen, sich von Schulden und von dem Untergange zu retten, und gewiß ist es besser, sich durch Veräusserung eines Theiles seines Grundbesitzes ein, wenn auch kleineres, aber schuldenfreies Grund-Eigenthum zu verschaffen, als im Besitze eines großen Gutes unter der Last der Zinsen und Abgaben aller Art, oder gar unter den Quälungen des Wucherers zu verkümmern. Wo gar die Gutszertrümmerung als letztes Rettungsmittel ergriffen wird, wer wollte es dem Gutsbesitzer und den Seinigen, denen er andere Hülfe nicht geben kann, — und deren Besitzungen durch Zwangsveräusserun-

gen am Ende doch in Trümmer gehen, verweigern? — Die Erfahrung zeugt, daß es selten oder gar nicht geschieht!

Das gegenwärtige Verfahren ist daher nicht nur eine arbiträrische, sondern auch eine, — unzählige und am Ende doch unnütze Schreibereien veranlassende — Verhandlung. Allein das Interesse der Agrikultur erfordert, daß alle auf einem Gute haftenden Lasten wie hypothekarische Schulden betrachtet, — als feste Größen verhältnißmäßig vertheilt und bestimmten Grundstücken assignirt, sodann aber alle gebundenen Güter als ungebunden behandelt und unter Voraussetzung gehöriger Wahrung der erwähnten Hypotheken jede theilweise Veräusserung ohne eine besondere Erlaubniß oder Instruktion zu bedürfen, nach dem Rechte des Eigenthums, von dessen Freiheit so viel geredet, und so wenig geübt wird, von selbst gestattet sey.

Die tröstliche Aussicht, welche die Art der Vertheilung des Grundeigenthums in Baiern darbietet, wird getrübt durch die häufig auf demselben liegenden Rechte des sogenannten Ober-Eigenthums.

Die großen Eigenthümer, unter denen der Staat durch die Art seiner allmähligen Erwerbungen oben an steht, fanden es nämlich ihrem Vortheile und ihrer Bequemlichkeit angemessener, den größten Theil ihrer ausgedehnten Besitzungen, deren Bebau ihre Kräfte nicht gewachsen waren, bei zunehmender Bevölkerung ihren leibeigenen Leuten oder freien Ansäßigen zur Bearbeitung und Benutzung gegen Vorbehalt des sogenannten Ober-Eigenthums und bestimmter Renten aus demselben mit bald beschränkteren bald ausgedehnteren Rechten zu überlassen, so daß der Bebauer bald nicht einmal dem bloßen Pächter gleichgeachtet, sondern von des Herrn Gunst so abhängig war, daß diesem frei stand, jenen alle Jahre abzustiften, (Herren-Gunst, Freistift) bald das Recht auf den Leib und die Lebenszeit des Anbauers beschränkt war, (Leibrecht) bald der Besitz auf

die Erben des Anbauers gieng, aber mit dem Tode des Grundherrn erloſch (Neuſtift) bald das Gut im Eigenthum überhaupt, unabhängig von einer Perſon, nur mit dem Rechte der Zurücknahme zur Strafe, gegen Handlohn und andere Gaben mit Erbrecht (Erbrecht) endlich nur gegen einen Zins, nämlich gegen die Zinſe des unbezahlten Kaufpreiſes, als ein übrigens völligfreies Gut beſeſſen wurde.

Alle dieſe Formen des getheilten Eigenthums kommen in Baiern noch vor, nur die Strafe der Kaduzität iſt durch die Verfaſſungsurkunde aufgehoben. Die ganz freieigenen unbelaſteten Güter, deren es allerdings ſchon urſprünglich nicht blos bei dem Adel gab, ſind im Königreiche verhältnißmäßig die wenigſten. Im Unterdonaukreiſe ſind von den Privatgütern $\frac{3}{20}$ freieigene, über $\frac{2}{20}$ zinsbar, $\frac{1}{20}$ lehenbar, $\frac{12}{18}$ erbrechtbar, $\frac{1}{20}$ maierſchaftsfriſtbar, $\frac{1}{20}$ leibrechtbar und $\frac{2}{20}$ Neuſtift- und freiſtiftbar. Im Iſarkreiſe ſind $\frac{3}{20}$ freieigene, $\frac{4}{20}$ zinsbar, $\frac{1}{20}$ lehenbar, $\frac{4}{20}$ erbrechtbar, $\frac{6}{20}$ leibrechtbar, $\frac{1}{20}$ maierſchaftsfriſtbar, $\frac{1}{20}$ neu- und freiſtiftsbar. Beiläufig gleich iſt das Verhältniß im Regenkreiſe. — Im Oberdonaukreiſe ſind neben den leibrechtbaren Beſitzungen die erbrechtbaren die Mehrzahl, im Rezatkreiſe und den beiden Mainkreiſen kennt man neben den freieigenen Beſitzungen faſt nur die erbrechtbaren und zinspflichtigen Güter, und im Rheinkreiſe iſt das Frei-Eigenthum die Regel; einige erbrechtbare Zinsgüter hat jedoch die Revolution ſtehen gelaſſen.

Obgleich es daher in Baiern wenig große, zuſammenhängende Landbeſitzungen giebt, ſo giebt es dagegen auch verhältnißmäßig wenige ganz freie Beſitzungen, auf welchen nicht das Obereigenthum der Privaten, Stiftungen oder des Staates liegt, und obgleich, wenn von einer planmäſſigen Anlegung der Capitalien die Frage wäre, man ohne Zweifel die Verwendung derſelben zum Ankauf von Grund-Renten in nationalwirthſchaftlicher Hinſicht unter den gegenwärtigen Verhältniſſen für vortheilhaft erkennen müßte, ſo iſt

eben dieses nur ein Nothbehelf und ein Zeichen des kümmerlichen Zustandes der kleinen Grundbesitzer, in deren Händen sich noch nicht die hinlängliche Masse von Capitalien befindet.

Die Macht der Regierung ist durch die Obereigenthumsrechte und der daraus fließenden Grundrenten des Staates im eigentlichen Sinne fundirt, und noch fester, als durch Besitz von Grund und Boden selbst versichert. Der Staat ist dadurch ein großer Besitzer geworden, allein auf eine für die kleinen Besitzer und vorzüglich für die Besitzer des nutzbaren Eigenthumes lästigere Weise, als wenn er große, dem Werthe dieses Ober-Eigenthums entsprechende Landstriche mit vollem Eigenthume, dagegen auch die kleinen Besitzer den ihnen bleibenden Rest als freies Eigenthum besitzen würden. Denn wenn auch die Landleute von Seite des Staats nicht als bloß vorübergehende Nutznießer betrachtet werden, und zum größten Theile wirkliche Eigenthümer ihrer Besitzungen sind, so sind sie doch des Obereigenthumes wegen einer Last von Abgaben und einer Menge beschwerlicher Formen und Bedingungen, welche die freie Verfügung über den Grundbesitz, und wenn sie Grundholden eines Privaten sind, in vieler Beziehung einem Privaten unterworfen, welcher durch grundherrliche Taxen, durch die demselben meistens nach der Verfassungs-Urkunde zustehende Gerichtsbarkeit, Exekutionsrecht u. dgl. zu einer, sey es wegen des natürlichen Gefühls, sey es durch Willkühr und Härte, drückenden Autorität, und zu einer Art Staatsgewalt erhoben ist.

Durch diese und andere positive Institutionen allein, nicht durch das Maas seines Besitzthums, also durch künstliche, nicht durch natürliche Verhältnisse, ist dem Adel ein Uebergewicht gegeben, welches er durch sich selbst nicht haben würde. Denn der Steuerwerth sämmtlicher Grund-Besitzungen und Grundrenten aller adelichen Familien zusammen, welche jedoch, da sie keine Korporation bilden, auch als Einheit nicht betrachtet werden können, kann man an Werth bei weitem nicht dem Kapitale der Dominikalsteuern (8,190,468 fl.) gleich achten, wenn man erwägt,

daß ein bedeutender dem Rustikal-Besitze des Adels wohl gleichkommender Theil der hierunter begriffenen Dominikalsteuer von Stiftungen, Gemeinden und Privaten entrichtet wird, und daß auf den Grund-Besitzungen des Adels eine große Last von Hypothekenfoderungen hafket, welche die Gläubiger zu Eigenthümern oder Besitzern eines Theils der Renten aus denselben machen. Die Regierung sollte genau den Betrag des — adelichen Familien zustehenden — Grundbesitzes, ihrer Grundrenten und ihrer Hypothekenschulden kennen, um sich zu überzeugen, welche Stelle denselben als Grundeigenthümern in der bürgerlichen Gesellschaft, oder welche Aktie in der Aktiengesellschaft ihnen hienach eigentlich zustehe.

Der Werth des Grund-Eigenthums und der Grundrenten, welche der Staat besitzt, beträgt 209,548,415 fl., also ungefähr den fünften bis sechsten Theil des sämmtlichen Grundbesitzes (mit Ausschluß der Gebäude). Der Werth der eigentlichen Oekonomien, welche auf Regie des Staats betrieben werden, besteht in landwirthschaftlicher Hinsicht, vorzüglich in den Leistungen der Musterwirthschaften, welche dem Unglauben zeigen, was in dem unfruchtbarsten Boden erzeugt werden kann.

XV.

Ueber die Ursachen des gegenwärtigen Zustandes der Landwirthschaft und die Mittel zur Verbesserung desselben.

Die vorzüglichsten Ursachen der dargestellten Mängel der Landwirthschaft sind zwei Sünden: gegen die Gerechtigkeit und gegen die Ordnung Gottes, an welche eine Kette trauriger Folgen für die menschliche Gesellschaft geknüpft ist, und welche — gräßlich ist es zu sagen — Gottes Segen in Fluch umkehren, so daß der Menschen Unsinn nun schon von gesegneten Mißärndten gotteslästerisch irredet. Jene

Sünden sind Ungleichheit in der Belastung und Erschwerung durch Niederlassungen und Heirathen.

Wir gehören gar nicht zu denen, welche die alten Zeiten gegen die neueren rühmen. Wir halten vielmehr für erweislich, daß die Lasten der Landwirthe im Vergleich mit den frühern Zeiten an sich nicht größer geworden sind. Sie sind aber drückender geworden durch die Umstände, und neuerlich durch die gegen den Preiß der Landeserzeugnisse unverhältnißmäßig gestiegenen Preise der Gewerbs-Erzeugnisse, Taglöhne u. a., und durch das aufgeweckte Gefühl des Landmanns, welches ihn, der früher zu nichts als zur Abhängigkeit bestimmt, seines kümmerlichen Daseyns gewöhnt war, — empfindlicher, aber auch zugleich — ein Zeugniß seiner Verbesserung — für die menschliche Gesellschaft, für die Menschheit selbst, besser (wohl verstanden, nicht für eine Klasse derselben nutzbarer) macht.

Denn welche Lasten liegen auf dem Landmanne? Von der ganzen Summe der direkten Steuern (nach der Rechnung v. J. 18$\frac{1}{2}$ 8,861,668 fl. 19 kr. 2 hlr. mit Einschluß der Häuser und Dominikalsteuer und der nun aufgehobenen Zugviehsteuer, aber ungerechnet die Familiensteuer, die nach dem Verhältniß der direkten Steuern wieder am meisten die Grundbesitzer trifft, beträgt die Grundsteuer 7,330,709 fl. 50 kr. 2 hlr., also über $\frac{4}{5}$ Theile, wogegen der Gewerbs- und Handelsstand nur den Betrag von 776,976 fl. 31 kr., die bloßen Kapitalisten und Rentirer, außer dem unbedeutenden Theil an der Familiensteuer nichts, also beinahe so viel wie nichts geben. Dieses Mißverhältniß enthält die Aufforderung an die Geldbesitzer, ihre Kapitalien nicht in Grund und Boden, sondern auf eine Weise anzulegen, wodurch sie aller Belastung — auch der Gerichtstaxen — und allen Weitläufigkeiten entgehen, und welche im Kriege, bei einer allgemeinen Verarmung der Grundbesitzer, zum schnellen Reichthum führt. — Allein Werthlosigkeit des Grundbesitzes und der Geld-Kapitalien für den Grundbesitzer sind die nächsten Folgen.

Und

Und dennoch besteht der geringste Theil der Grundlasten in den Steuern. Aber nach dem Verhältnisse der Grund- und Haussteuern werden meistens die Gemeinde- und Kreis-Umlagen aller Art im Kriege und Frieden erhoben; die schweren Taxen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und was damit zusammenhängt, liegen auf den Grundbesitzern beinahe allein, da dieser Last ein Theil der andern Unterthanen durch Privilegien, der andere durch die Art seines Vermögens entgeht. Hiezu kommen aber noch die gerichtsherrlichen Gaben, für welche sich ein zureichender Rechtstitel neben der Besteuerung und den Gerichtstaxen ausser dem Herkommen kaum finden läßt, die grund-, zehent- und zinsherrlichen Lasten, besonders der Handlohn, welcher zur höchsten Unzeit, nämlich bei dem Anbeginn eines Haushaltes, bei der Nothwendigkeit, an Geschwister die Erbtheile, an die Gerichte die Taxen zu zahlen und wirthschaftliche Einrichtungen zu treffen, dem Landwirthe ganze Kapitalien entzieht — und endlich der Zehent, der zwar der zehente Theil des Rohertrags, aber natürlich ein viel höherer Betrag des Reinertrags und bei Neugereuthen oft auf viele Jahre ein Zuschuß aus dem eigenen Vermögen des Landmannes ist.

Selbst ohne Rücksicht auf den letztern Umstand verzehrt die Abgabenlast häufig alle Zinsen des Grund-Kapitals: ja es ist durch vorgelegte Beispiele erwiesen, daß die sämmtlichen Lasten häufig von den Steuer-Kapitalien 5—8, selbst 11% betragen, welche dieselben gewiß niemals gewähren, so daß nicht begreiflich ist, wie ein großer Theil der Landwirthe bestehen kann; wohl aber, daß er nur ein kümmerliches Daseyn zu fristen hat.

Und von einem solchen Landmanne verlangt ihr Aufklärung, Fleiß, Unternehmungsgeist, Vaterlandsliebe? — Von ihm, der die Früchte seines Fleißes, die Früchte jeder Verbesserung, zum größten Theile Anderen überlassen muß, der hinabgestoßen ist zur stäten Abhängigkeit, selbst von Privaten, der die bürgerliche Gesellschaft am meisten dadurch

kennt, daß er ihre Last — durch seine Lasten fühlt, erwartet keinen Aufschwung; — das Höchste was er leistet, ist — angewöhnte Arbeit und Gehorsam.

Ein nicht kleineres Unheil ist die Beschränkung der Niederlassungen und der Heirathen auf dem Lande. Seitdem dieselben an eine Einwilligung der Gemeinden gebunden sind, finden sie die größten Hindernisse theils in dem Eigennutzen derjenigen, welche im Besitze sind, und welche die Konkurrenz scheuen, theils in der — bei gegenwärtig zweckwidriger Einrichtung des Armenwesens nicht ungegründeten — Furcht, arme Ansiedler und deren Kinder ernähren zu müssen.

Heirathen der Taglöhner werden daher selten zugegeben, selbst größere Landgüter gehen, wie Majorate, auf ein Kind, indessen die andern mit Geld oder vielmehr mit Foderungen an den Bauern-Majoratsbesitzer abgefunden werden, und meistens bei ihm als Dienstboten bleiben, — die Geschwister bei dem Bruder, die Gläubiger bei dem Schuldner, — was für Dienstboten werden sie seyn? — An Bequemlichkeit und große Kost mehr als an Arbeit und Gehorsam gewöhnt, trennt sie endlich ein Zwiespalt und führt sie, bequem und anmaßend, anderen Herren als unbrauchbares Gesinde zu.

Mangel an Händen für den Landbau, noch größerer Mangel an brauchbaren Dienstboten, theurer Lohn für bequeme und arbeitsscheue Taglöhner, welche die Arbeitsstunden abkürzen und für faule Dienstboten, welche selbst thätige Brodherren zur Feier der abgesetzten Feiertage zwingen, ist die Folge. Es ist berechnet worden, daß die Zahl aller Feiertage auf 200 jährlich steige *), so daß hierdurch nur 165 Arbeitstage übrig bleiben. Die ökonomischen Nachtheile hieraus — (und doch sind sie im Vergleiche der moralischen die kleinsten) — sind begreiflich: es ist natürlich, daß

*) S. Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins 1821. Nro. 33. S. 503—509.

das Erzeugniß der Arbeit von 165 Tagen jenes von 365, — alles andere gleichgestellt, — bei weitem nicht erreichen könne. In den Preis der Erzeugnisse von 165 Tagen müßte der Landmann die Unterhaltungskosten seiner Familie und seines Gesindes auch während der 200 Feiertage aufnehmen; da es aber nicht in seiner Macht steht, den Preis seiner Erzeugnisse zu bestimmen und jene Kosten dadurch auf den Käufer zu übertragen, so fallen sie ihm allein zur Last, — eine Last, die ihn niederdrückt.

Dieses muß der Fall um so mehr seyn, als die Beschränkung der Freiheit der Gewerbe auf einer Seite die Gewerbsleute privilegirt, ihre oft mangelhaften Erzeugnisse zu hohen, und in Vergleich mit den Getreidepreisen so unverhältnißmässigen Preisen zu verkaufen, daß der Landmann seine Bedürfnisse an Kleidung und Werkzeugen nicht erschwingen, z. B. um eine Metze Korn nicht einmal ein paar Schuhe erkaufen kann, und von ihnen in wahre Abhängigkeit gesetzt ist, und als auf der andern Seite durch den mangelhaften Zustand der Gewerbe der Absatz der Landes-Produkte um belohnende Preise sehr erschwert wird.

Diesen Uebeln wird durch Dienstboten-Ordnungen, polizeiliche Feststellung des Taglohns, durch Verbot der Feiertage nicht gesteuert. Die Erfahrung zeigt, wie karge Früchte diese Mittel getragen haben. Zurückführung der ungerechten und unnatürlichen Verhältnisse auf die Foderungen der Gerechtigkeit und zur Ordnung der Natur ist nothwendig, um das Uebel vom Grunde aus zu heilen, und da der Anfang desselben in einer übermässigen Belastung des Grund-Besitzers und der Beschränkung der Niederlassungen, Heirathen und Gewerbe gefunden wurde, so kann man über die Wahl der Mittel nicht zweifelhaft seyn. Man verschaffe nämlich: 1) eine hinreichende Zahl von Menschenhänden und die Freiheit in der Wahl der Erwerbsquellen durch Aufhebung der Beschränkung der Niederlassungen, Heirathen und Gewerbe, jedoch unter gleichzeitiger Erweiterung der auf einzelne Gemeinden beschränkten und sie niederdrücken-

den Armen-Bezirke auf ganze Kreise. Man führe 2) ein Steuer-System ein, welches nicht dem Grundbesitze eine unverhältnißmässige Last aufbürdet, dagegen die gewerbe- und handeltreibende Klasse schont, und jene der Geld-Kapitalisten und Rentirer fast ganz frei ausgehen läßt, aber eben dadurch die Verführung enthält, seine Fonds in beweglichem, den öffentlichen Lasten leicht entschlüpfenden Vermögen anzulegen. Man bahne endlich 3) dem Landmanne den Weg, die grundherrlichen Lasten aller Art, welche vor allen auf eine bestimmte jährliche Größe festzusetzen sind, nach einem billigen Maasstabe abzulösen.

Durch diese drei Maasregeln werden die schlummernden Kräfte der Bevölkerung und des Bodens erweckt, und die Landwirthschaft und mit ihr die Gewerbe, deren Schicksal mit dem Loose jener in Wechselwirkung steht, auf eine Stufe gebracht werden, zu welcher die alten Zwangsgesetze sie niemals heben würden. Nicht die bloße Theorie, die Erfahrung selbst spricht hiefür. Selbst der baierische Rheinkreis, welcher aus dem Jammer der Revolution das Glück einer der Natur der Verhältnisse und der menschlichen Freiheit angemessenen Verwaltung gewann, hat, obgleich rings umgeben von fast unübersteiglichen Zollinien anderer Staaten, welche die Ausfuhr seiner Landes- und Gewerbs-Erzeugnisse hemmen, und obgleich an der freien Einfuhr derselben sogar in die übrigen Theile des Königreichs gehindert und nicht unterstützt durch die Hilfsquellen einer reichen Residenz, großer Handelsstädte oder adelicher Familien, — in den Nothjahren 1816 und 1817, in welchen für alle übrigen Kreise ausserordentliche, theuere Hilfe durch die Regierung erheischt wurde, — kein Korn Getreides, noch einen Heller Geldes zur Unterstützung erhalten; sondern gebeten, — ihn mit solchen Unterstützungen zu verschonen. — Solche Hilfsmittel findet ein Land in sich selber, wenn eine unnatürliche Gesetzgebung seine Kräfte nicht lähmt und bindet.

XVI.

Der Entwurf zum Kultur-Gesetze. Inhalt und Geist desselben. Vorschlag einer neuen Redaktion mit Erläuterungen.

Die Gesetzgebung müßte nach unserer Meinung die erwähnten drei Punkte als Fundamentalsätze der Land- und National-Wirthschaft auffassen. Allein die alten Gesetze über die Landes-Kultur hofften Früchte durch Zwang zu erzielen. Die neueren Verordnungen der baierischen General-Landes-Direktion athmeten zwar den Geist wahrer Kultur und Freiheit, aber in der neuesten Zeit scheint man wieder auf das Alte hin einlenken zu wollen.

Der Entwurf zum neuesten Kulturgesetze, welcher der Stände-Versammlung im Jahre 1822 vorgelegt wurde, war begleitet von einer Rede, welche die Principien desselben zu entwickeln den Zweck hatte. Als diese sind angegeben: Schonung jedem wohlerworbenen Rechte und freie Benutzung des Bodens, Befreiung der Landwirthschaft von hemmenden Fesseln, von Zwang und kleinlicher Vormundschaft und Ausnahme hievon nur, wenn sie der Uebergang aus einem gewohnten in einen neuen Zustand nothwendig macht.

Wir werden später an den einzelnen Bestimmungen in Vergleichung mit der bisherigen Gesetzgebung die Probe machen, ob diese Grundsätze durchaus der Geist des Gesetzes-Entwurfes sind.

Dieser besteht aus folgenden Abtheilungen: I. Kapitel. Allgemeine Bestimmungen. Sie betreffen die Anerkennung mehrerer aus dem Rechte des Eigenthumes fließenden, natürlichen Rechte des Grund-Eigenthümers. II. Kapitel. Von unkultivirten Gründen, und III. Kapitel von kultivirten Gründen, Begünstigungen der Kultur. Die Weide muß der Kultur weichen. Jeder Theilhaber an einem unkultivirten Grunde kann die Ausscheidung des ihn treffenden Antheils verlangen. Wenn die zunächst Berechtigten nicht kultiviren wollen, können Minderberechtigte eintreten. Oede,

zum Staatsgute gehörige Gründe werden den darum sich Bewerbenden mit Vortheilen überlassen. Grundherrliche Lasten von unkultivirten Gründen dürfen, wenn diese kultivirt werden, nicht erhöht werden. Insbesondere werden die Handlöhne nach dem Gutswerthe im unkultivirten Zustande fixirt. Ueber die Zehenten von Neugereuten schweigt der Entwurf. Bei der Weidenschaft einer Gemeinde auf Gründen eines Gemeindegliedes ist der Kultur-Unternehmer zu einer Entschädigung wegen Schmälerung der Weide durch erhöhte Kultur nicht verbunden. Für die Abstellung einer schädlichen Beweidung kultivirter Gründe gebührt den Weideberechtigten zwar keine Entschädigung, aber doch Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises. Schmälerung oder Entfernung unschädlicher Weiden durch Erhöhung der bisherigen Kultur findet nur gegen Entschädigung nach dem Werthe des Weidegenusses statt. IV. Kapitel. Von Gemeindegründen. Jedes Gemeindeglied kann die Ausscheidung seines Antheils verlangen. V. Kapitel. Theilweise Veräusserungen. Ansiedlungen. Arrondirungen. Die Zerschlagung bemaierter gebundener Güter in den sechs ältern Kreisen ist in so ferne beschränkt, als der bleibende Komplex wenigstens ein Steuersimplum von 45 kr. haben muß. Die auf dem Gute haftenden Wald- und Weiderechte, die Steuern, so wie die gutsherrlichen Lasten werden auf die Parzellen vertheilt, Frohnden bei Staatsgrundholden abgelöst, Blutzehenten umgewandelt. Ausser dem Falle der Gutszerschlagung ist aber von Fixirung und Ablösung der grundherrlichen Lasten keine Rede und selbst in jenem Falle nicht von jenen der Grundholden adelicher oder anderer Unterthanen. Dem Erwerber einer oder mehrerer Besitzungen, von welchen zusammen 1 fl. 15 kr. in Simplo Steuer gezahlt wird, kann die Ansäßigmachung nicht verweigert werden. Wenn ein Vater sein größeres Gut unter seine Söhne theilt, so daß jeder ein Anwesen (mit einem Steuer-Simplum von wenigstens 45 kr.) nebst den Gebäuden erhält, so ist die Ansäßigmachung eines jeden Sohnes auf seinen Erb-

theil ungehindert; er erhält drei Steuerfreijahre, und wenn er Staatsgrundhold ist, die Hälfte des Bauholzes zu seinen Gebäuden unentgeldlich. — Bei Austauschungen ohne Daraufgabe sollen grund- und lehenherrliche Abgaben nicht erhoben werden. VI. Kapitel. Von Beschädigungen und Freveln, — Aufstellung von Flurschützen, Recht der Pfändung u. s. w. VII. Kapitel. Vom Verfahren. Die Instanz ist die Kulturbehörde, das Verfahren summarisch.

Dieser Entwurf, an welchem, einzelner sichtbarer Rückschritte ungeachtet, das Streben nach dem Besseren nicht zu verkennen ist, erhielt eine sehr veränderte Gestalt unter den Händen des IIIten Ausschusses der Ständeversammlung, dessen Streben, rückwärts zu gehen, und die neuen wohlthätigen, Freiheit und Erhöhung der Kultur bezweckenden Verordnungen unter der Form der Schonung des Bestehenden abzuthun, beinahe bei jeder der von ihm vorgeschlagenen Veränderungen hervorsieht.

Bei der Einführung eines neuen Gesetzes überhaupt muß die erste Frage seyn, nach der Nothwendigkeit desselben, nach dem Bedürfnisse, welchem dasselbe entsprechen, nach den Mängeln, welchen es abhelfen und nach den Mitteln, wodurch dieses geschehen soll. Ohne die größte Klarheit über diesen Punkt entstehen unnütze Haufen von Gesetzen, welche die Verhältnisse verwirren, oder doch ohne bestimmten Karakter unwirksam, leer und fast ungekannt an den Unterthanen vorbeigehen. Klarheit dagegen über jene Frage wird dem Gesetze gleichfalls Klarheit und Beziehung auf jene Interessen, Einheit, Bedeutung und Anwendung geben.

Dieses vorausgesetzt, und in Beziehung auf die dargestellten Verhältnisse und Bedürfnisse, versuchen wir es hier, den Entwurf zu einem Kulturgesetze nach unserer Ansicht aufzuzeichnen. Hiebei haben wir den Entwurf der Regierung als Grundlage benutzt und den einzelnen Bestimmungen die erforderlichen Bemerkungen beigefügt.

I. Kapitel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

„Jeder Eigenthümer hat das Recht, über sein Grund-
„Eigenthum nach Gutbefinden und ausschließend zu
„verfügen.

„Hienach kann er 1) dasselbe durch neue Erwerbungen
„vergrößern oder unter Beachtung der im gegenwärtigen
„Gesetze, Kapitel VI. näher bestimmten Bedingungen theil-
„weise veräussern,

2) „dasselbe von Servituten, Ober- und Miteigenthums-
„Rechten nach Maasgabe der unten Kapitel V. folgenden
„Bestimmungen befreien;

3) „einen beliebigen Fruchtwechsel wählen,

4) „die Abtheilung von Wechselwiesen verlangen,

5) „seinen Grund als Gartenfeld, Wiese, Weinberg, künst-
„liche Weide, oder Wald benützen."

§. 2.

„Hiedurch sind weder die bürgerlichen Gesetze, über die
„Fähigkeit, über sein Eigenthum im Allgemeinen zu ver-
„fügen, noch die Rechte Dritter, noch auch die besonderen
„Ordnungen über den Weinbau aufgehoben."

„Die nothwendigen Beschränkungen in der Benützung
„der Wälder enthält der §. 14. Kap. III."

Die Abweichung dieser Redaktion von jener des Entwurfs besteht in einer genaueren Bestimmung des Eigenthumsrechtes, in einer passenderen Zusammenstellung der Folgesätze und in dem Beisatze des kleinen Wortes „Ober" zu dem Worte: „Miteigenthumsrechten," von welchen sich zu befreien, schon der Entwurf dem Eigenthümer das Recht einräumt. Obwohl unter den Miteigenthumsrechten wohl auch die Obereigenthumsrechte verstanden wer-

den können, so ist doch jener Beisatz größerer Deutlichkeit halber räthlich.

II. Kapitel.

Kultur unkultivirter Grundstücke.

§. 3.

„Unkultivirte Grundstücke sind diejenigen, welche „fortwährend ganz öde liegen und entweder gar nicht „oder nur zur Weide benutzt werden. Grundstücke da„gegen, welche gewisse Jahre liegen bleiben und dann „angebaut, künstliche Weiden, Alpenweiden, und solche „Grundstücke, welche einem bestimmten Fruchtwechsel „eingereiht werden, sind zu den unkultivirten nicht zu „rechnen.“

Diese Redaktion stimmt mit jener des 3ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung überein, nur daß den künstlichen Weiden auch die Alpenweiden beigesetzt wurden.

Die im Entwurfe enthaltene Aufzählung der Arten unkultivirter Grundstücke scheint eine unnöthige Anführung von Beispielen zu seyn.

§. 4.

„Durch die Kultur unkultivirter Grundstücke wird „das Weiderecht auf denselben ohne Entschädigung „nach den für das Weiderecht auf kultivirten Grundstü„cken geltenden Bedingungen beschränkt. Unkultivirte „Grundstücke werden in kultivirte verwandelt, durch „Verwandlung derselben in Aecker, Wiesen, Waldungen, „Gärten, Weinberge, Obstpflanzungen und durch die „Errichtung von Wohnhäusern oder landwirthschaftlichen „und Fabrikgebäuden.“

§. 5.

„Jeder Staatsbürger hat das Recht, die Kultur un„kultivirter Grundstücke anzusprechen, dieselben mögen „sich im Besitze des Staates, einer Gemeinde oder eines „Privaten befinden.“

„Das erste Recht zur Kultur unkultivirter Gründe ha„ben jedoch die Eigenthümer derselben.“

„Jeder Miteigenthümer eines unkultivirten Grundstücks „kann die Ausscheidung seines Antheils sowohl zur Kul„tur, als zur Arrondirung fodern.“

„Den Maasstab der Abtheilung zwischen den Mitei„genthümern bestimmen Verträge, das Verhältniß des „Miteigenthums, sodann die Größe des bisherigen Be„nutzungsrechtes. In Ermanglung dieser Maasstäbe tritt „die gleichheitliche Vertheilung ein.“

§. 6.

„Wenn der oder die Eigenthümer nicht kultiviren wol„len, so steht dieses Recht den Weideberechtigten zu. Das „Verhältniß des Rechtes mehrerer Weideberechtigten un„ter sich wird auf dieselbe Weise wie jenes mehrerer Mit„eigenthümer (§. 5.) bestimmt.“

„Wenn auch die Weideberechtigten nicht kultiviren „wollen, so steht dieses Recht jedem der übrigen Gemein„deglieder und nach diesen jedem andern Staatsbürger „zu.“

„Unter Gleichberechtigten giebt die Zeit der Anmel„dung den Vorzug und bei gleichzeitiger Anmeldung er„hält jeder einen gleichen Theil.“

Nach den ältern Verordnungen hatte vor allem jeder Eigenthümer das Recht zur Kultur mit der Beschränkung dieser in so weit, „als die nöthige Weide dabei bestehen „kann.“ Den Eigenthümern, welche nicht kultiviren wollten, wurden ihre Grundstücke in Kraft landesherrlicher Macht eingezogen und dieselben als herrenlose Güter Dritten zur

Kultur übergeben, vorbehalten jedoch dem Nachfolger im Hauptgute das Wiedereinlösungsrecht binnen zwei Jahren. (S. d. Verordnung v. 24. März 1762 Art. 4 und 8, Verord. v. 21. Juni 1787, Verord. v. 10. Mai 1783, Mandat. v. 24. März 1762 Art. 11.) Allein die Verordnung vom 26. Mai 1775 hob das Wiedereinlösungs-Recht auf und gab das Vorzugsrecht zur Kultur den Weideberechtigten vor dem Eigenthümer, sodann diesen und zuletzt jedem Dritten, und bei dieser Umkehrung des Vorzugsrechtes, welche den Weideberechtigten Gelegenheit gab, die höchste Benutzung der Grundstücke zu erwerben, verstund sich von selbst, daß die Weide der Kultur ohne alle Entschädigung weichen mußte.

Dieses ist die noch bestehende Gesetzgebung.

Durch den neuen Gesetzesentwurf wird zwar in so ferne die natürliche Ordnung wieder hergestellt, als er die Rechte des Eigenthums höher stellt als die Servituten, allein ein Rückschritt in Ansehung der Kultur unkultivirter Grundstücke gethan indem nach Erläuterung des Ministeriums, die Bestimmungen über die Kultur derselben, welche bisher von allen unkultivirten Grundstücken galten, — seyen sie im Besitze einer Gemeinde, eines Privaten oder des Staates, — nunmehr blos auf Gemeindegründe beschränkt werden sollten und indem der Kulturlustige bisher ohne Kosten für Entschädigung des Weideberechtigten, somit leichter, die Kultur der Grundstücke ausführen konnte.

Beide Bestimmungen werden daher nicht die Kultur befördern, was ein neues Kultur-Gesetz bezweckt, sondern mehr als bei den bestehenden Gesetzen der Fall ist, hindern.

Noch weiter geht das Gutachten des dritten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung zurück, welcher lediglich die Sache nach dem Gemeinde-Edikte von Gemeindebeschlüssen abhängig macht.

Allein eben der Gewalt und noch häufiger der Beschränktheit der Gemeinden, oder vielmehr einiger Wortführer derselben, wollte die Weisheit der Regierung die Entscheidung über diesen nicht blos für die einzelnen Gemeinden, son-

dern für das ganze Land wichtigen Gegenstand entziehen. Der Gemeindebeschluß wird es, wie die Erfahrung zeigt, in der Regel beim Alten, d. h. bei der bisherigen Verödung lassen.

Das neue Kulturgesetz soll *mehr*, nicht minder geben, als die bisherigen Gesetze. Die Aufmunterungen zur Kultur sollen größer seyn als bisher, damit sich auch größere Ergebnisse durch Kultur öder Grundstücke zeigen, als bisher; es darf daher öde Gründe, auf welche bisher das Recht zur Kultur erstreckt werden konnte, nicht ausnehmen mit der Ausflucht bestehender Rechte, welche gemeiniglich der Vorwand gegen jede Verbesserung sind. Rechte setzt die positive Gesetzgebung erst fest und das bestehende Recht eines jeden Eigenthümers an seinen öden Grundstücken ist durch die gegenwärtig bestehenden Gesetze beschränkt, durch *das Recht* eines jeden Andern, die Kultur vorzunehmen, wenn sie der Eigenthümer nicht vornimmt. Warum sollen allen Anderen die Rechte, welche der Natur der Dinge und dem öffentlichen Interesse gemäs sind, genommen und Jenen ein höheres Recht eingeräumt werden? Und was für ein *Recht*? — Das unnatürliche und unmoralische Recht, ein Eigenthum zum Nachtheile der bürgerlichen Gesellschaft öde liegen zu lassen, nicht als Eigenthum zu behandeln und auch von Anderen als solches nicht benutzen zu lassen. Was wäre das — jedem Staatsbürger zustehende — Recht, die Kultur oder die Freilassung öder Grundstücke zu fodern, anders als leerer Wortschall, wenn der Privat-Eigenthümer dieselbe mit dem bloßen Titel seines unfruchtbaren Eigenthums, die Gemeinde mit dem Gemeindebeschluß, die Regierung mit ihrem bloßen Willen zurückweisen könnte? — Nach dieser Ansicht ist es daher bei der von uns vorgeschlagenen Redaktion bei der Bestimmung der bestehenden Gesetzgebung geblieben und das Recht die Kultur zu fodern auf alle öden Grundstücke ohne Unterschied des Besitzers beibehalten worden.

Im Wesentlichen gilt dasselbe von der im Gesetzesentwurfe bedungenen Entschädigung für das *Weiderecht* auf unkultivirten Grundstücken. — Die bestehende Gesetzgebung

giebt den Kulturlustigen das Recht zu kultiviren, ohne Rücksicht auf die Weide, sie muß der Kultur weichen.

Warum nun ein Gesetz einführen, welches dieses Recht den Kulturlustigen nähme, eben wo man von Schonung bestehender Rechte spricht? Oder hat dieser Satz nur die Anwendung nach einer Seite hin? — Warum in einem neuen, die Beförderung der Kultur bezweckenden, Gesetze eine Veränderung machen, welche die Kultur erschwert, indem ein solches Gesetz zu der — meistens den ganzen Grundwerth weit übersteigenden — Größe der Unkosten eine neue Ausgabe wegen der Entschädigung für die Weide hinzufügt? Warum dem Weideberechtigten ein Recht beilegen, welches nicht einmal in dem Begriffe des Weiderechts ürsprünglich lag? Denn auch das Weiderecht muß, wo es besteht, in gutem Glauben und wie es einem guten Wirthschafter ziemt, geübt werden. Demnach enthält auch das unbeschränkteste Weidrecht die stillschweigende Clausel in sich — „in so ferne die Grundstücke mit Früchten nicht bestellt sind." Es fehlt also auch an dem Rechtsgrunde zu einer Entschädigung für die Weide, welche durch Kultur verloren geht. Zu den Zeiten, in welchen die in Kultur gebrachten Grundstücke geräumt sind, mag der Weideberechtigte seine Weide ausüben oder der Eigenthümer, wenn er sich auch von dieser unschädlichen Weide befreien will, volle Entschädigung leisten. —

Der Antrag auf Kultivirung öder Grundstücke muß von jedem Staatsbürger gestellt werden können; es ist gleichsam eine actio publica, da sie einen das gemeine Wesen betreffenden Gegenstand hat; aber unter den zur Kultivirung Berechtigten muß es eine Priorität geben.

Die bestehende Gesetzgebung giebt den Weideberechtigten das Vorrecht vor dem Eigenthümer, wohl in Betracht des Werthes der Weide gegen den Werth eines öden Grundes. Der Gesetzesentwurf dagegen räumt den Eigenthümern das Vorrecht vor den Servitut-Berechtigten ein. Das letztere ist das rechtmäßige, denn, daß der Werth der Weide am öden Grundstücke das vorzüglichste ist, ist rechtlich ganz un-

entscheidend und selbst dieses Werthsverhältniß nur vorübergehend wegen der schlechten Benutzung des Eigenthümers. Die Gesetzgebung muß aber nicht nach diesem zufälligen Umstande Rechte festsetzen, sondern vielmehr zunächst den Eigenthümer zur besseren Benützung aufmuntern: entscheidend aber bleibt immer, daß das Eigenthumsrecht das oberste, gleichsam alle anderen absorbirende Recht, jede Servitut nur eine Ausnahme davon, im wörtlichen Sinne, — ein aus demselben herausgenommener Theil — ist. Sie höher stellen und das Eigenthumsrecht derselben unterjochen, wäre eine wahre Umkehrung der Rechte.

§. 7.

„Auf Anmelden eines Minderberechtigten (§. 6.) sind „die Mehrberechtigten in der bezeichneten Abstufung auf„zufodern, sich binnen vier Wochen zu erklären, ob sie „kultiviren wollen. Erklärt sich der Mehrberechtigte zur „Kultur bereit, so darf der Anfang derselben nicht über „ein Jahr verschoben werden. Hat er die Kultur wirk„lich innerhalb dieses Jahrs begonnen, ist er aber durch „Unglücksfälle oder andere unvorhergesehene Umstände, „an deren Vollendung gehindert worden, so soll ihm auf „das Gutachten von Sachverständigen ein zweiter Termin „von einem Jahre dazu gegeben werden. Die Bewilligung „einer dritten Jahresfrist findet nur im Falle eines neuen „Unglücks statt, welches ihn an der Vollendung der Kul„tur innerhalb der zweiten Frist gehindert hat.“

„Das Recht zu kultiviren geht in Folge der ablehnenden Erklärung des Mehrberechtigten auf den Min„derberechtigten über. Als ablehnende Erklärung gilt: „1) das Stillschweigen auf die Auffoderung zur Erklä„rung binnen vier Wochen, 2) die Versäumung der Kulti„virung in der gesetzten Frist.“

Diese Redaktion ist von jener des Entwurfes durch den Beisatz einer Frist für die Erklärung, durch die Abkürzung

der Fristen für die Kultivirung und durch die Gleichsetzung der Fristen für die Mehr- und Minder-Berechtigten verschieden.

Das erste führt zu größerer Bestimmtheit; das zweite scheint der Umstand nöthig zu machen, daß, wer Lust zur Kultivirung trägt, in den meisten Fällen nicht so lange und möglicherweise ein Decennium, warten, seine Fonds bereit halten, noch andere Gelegenheiten, dieselben anzulegen und sich zu beschäftigen, vorbeigehen lassen kann; und das dritte scheint die Gerechtigkeit zu fodern, da zwischen den Minder- und Mehr-Berechtigten kein Unterschied als jener der Priorität — übrigens Gleichheit der Rechte ist.

Das Gutachten des dritten Ausschusses der Ständeversammlung hat den Paragraphen des Entwurfs ganz verworfen, weil er einen Zwang einführen würde. Allein, um Freiheit für Viele zu verschaffen, ist Zwang für Einen nothwendig; ein solcher Zwang ist Ordnung.

---

§. 8.

„Die Kultur der Grundstücke, welche Staats-Eigen-
„thum sind, richtet sich nach den in den vorhergehenden §§.
„enthaltenen Bestimmungen; sie müssen den darum sich
„Bewerbenden gegen die Bedingung, innerhalb der fest-
„gesetzten Frist die Kultur vorzunehmen, unentgeldlich
„überlassen werden."

Die Redaktion des Entwurfs ist sowohl durch den Ausdruck „so fern höhere Zwecke nicht entgegen stehen —" zu der den richtigen Wirthschaftsgrundsätzen angemessenen Kultur, mit — nach Umständen noch besonders zu bewilligenden — Vortheilen, zu unbestimmt; dieses wird durch die vorgeschlagene Redaktion vermieden.

---

§. 9.

„Von dem Anspruch auf Kultivirung sind ausgenom-
„men:

1) „Grundstücke, welche zu einem öffentlichen Zwecke ge„braucht werden, wenn deren Anbau die Erreichung dieses „Zweckes hindern würde.“

2) „Grundstücke, welche die Betheiligten nicht ohne Nach„theil für ihre wirthschaftlichen Verhältnisse entbehren kön„nen, nämlich:

a) „die für die Pferdezucht erfoderlichen Fohlenweiden,

b) „öde Waldplätze, welche ohne Zerstörung eines zweck„mässigen Zusammenhangs oder ohne andere Nachtheile „nicht von dem Walde getrennt und nicht sogleich kulti„virt werden können. Wenn jedoch die Kultur möglich ist, „so treten die §§ 6 bis 8 enthaltenen Bestimmungen ein;

c) „alle an sich unkultivirten Grundstücke, welche von den „Betheiligten zu irgend einem andern häuslichen und land„wirthschaftlichen Zwecke als zur Weide wirklich benutzt „werden.“

Der Entwurf setzt die Tummelplätze für das Vieh und die zur gegenwärtigen Wirthschaft nothwendigen Weiden, auch alle Grundstücke, welche zu andern Zwecken benutzt werden unter die von der Kultur ausgenommenen Grundstücke. Wir haben sie hinweggelassen, weil erwiesen kein Tummelplatz und keine Weide nothwendig ist, dieselbe binnen der zur Kultur bestimmten Zeit durch die Erzeugnisse derselben ohne Nachtheil abgeschafft werden kann und weil jene Bestimmungen des Entwurfs hundert Winkel aufthun, die Kultur öder Grundstücke zu vereiteln.

Der ständische Ausschuß war auch hierin seinem Geiste getreu, und — verwarf den Paragraphen gänzlich.

---

§. 10.

„Oede Grundstücke sind, wenn sie kultivirt werden, „fünf und zwanzig Jahre hindurch steuerfrei und für im„mer zehentfrei.

„Bei der Kultivirung öder im grundherrlichen Verbande „stehender, Grundstücke müssen die künftigen grundherrli-

chen

„chen unständigen Reichnisse ein für allemal nach dem „Werthe des Grundstückes im unkultivirten Zustande auf „nachfolgende Weise bestimmt werden:

1) „eine Erhöhung der auf dem unkultivirten Grundstücke „oder auf dem Gute, zu welchem dasselbe gehört, bisher „rechtlich gelegenen Abgaben findet nicht statt;

2) „der künftige Laudemialbezug wird ein für allemal nach „dem Werthe des Grundstückes im unkultivirten Zustande „festgesetzt, zugleich aber in einen dem Laudemialanfalle „entsprechenden jährlichen Bodenzins (S. Kap. V. §. 30.) „und hiedurch das Grundstück in ein freies, nur mit ständigen aber ablösbaren Abgaben belastetes Eigenthum „verwandelt."

Wenn man die Kultur befördern will, so muß vor Allem dafür Sicherheit gegeben werden, daß der Landwirth die Früchte der Verbesserung seiner Grundstücke selbst genieße. Wo ist der Thor, der säen möchte, um Andere ärndten zu lassen, im Schweiße seines Angesichts arbeiten und, Andere die Früchte genießen, hungrig zusehen möchte? Und dennoch, ist es bis jetzt nach den bestehenden Gesetzen viel anders? — Wir sind wohl darauf gefaßt, gegen den Vorschlag die Einwendung zu hören, daß er die Rechte des decimatoris universalis und des Grundherrn über den Haufen werfe. — Ich weiß sehr wohl, daß jener nach den positiven Gesetzen ein Recht auch auf die Früchte hat, welche vielleicht einmal auf nun öden Grundstücken gebaut werden können und dieser auf das durch Verbesserung der Grundstücke erhöhte Handlohn, und wenn ich in vorkommenden Fällen Richter wäre, würde ich ihnen gewissenhaft ihr Recht zusprechen. Allein eben hier handelt es sich von der künftigen Gesetzgebung, welche den Zustand der Landwirthschaft und der Landwirthe verbessern, Mängeln der bestehenden Gesetzgebung abhelfen, Mißbräuche, wenn sie auch positive Rechte geworden sind, abstellen und das Recht nach dem ältesten Gesetze, nach jenem der Billigkeit und menschlichen

Gerechtigkeit, mit welcher die Anfoderungen der Staatswirthschaft und des gemeinen Wohles jederzeit übereinstimmen, abmessen und bestimmen soll. Was würde denn auch dem Zehentherrn verloren gehen, wenn das Gesetz ihm auf den Zehenten von Neugereuten einen Anspruch nicht einräumen würde, da eben die Zehentlast scheu genug vor jeder Kultivirung machen muß? Was verlöre der Grundherr, welchem das Gesetz ein Recht auf Erhöhung des Handlohns wegen Erhöhung des Gutswerthes durch Verbesserung, nicht gäbe, da eben diese Steigerung des Handlohns von jeder Verbesserung abschreckt. Beide verlören nur, was sie — nicht haben.

In der That: die bestehende Gesetzgebung ist zum Theile solcher Art, daß man behaupten kann: die Kultur sey verpönt durch stufenweise Erhöhung der Lasten; da aber weder der Zehentherr noch der Grundherr bei der Kultur und Verbesserung der Grundstücke einige Kosten oder einiges Verdienst, sondern die Eigenthümer die ganze Mühe und Last und Kosten der Arbeit haben, so ist es nicht gerecht, daß jene nur einigermaßen dafür belohnt, diese aber, eben durch die Belohnung jener bestraft werden; sondern die Gerechtigkeit fodert, daß die letzten allein die Früchte ihrer Arbeiten und Kosten genießen.

Zwar ist in einzelnen Theilen des Königreiches bereits die Begünstigung einer mehrjährigen und z. B. in den Theilen, wo die alt-Baierischen Kulturgesetze gelten, durch die Verordnung vom 5. Juni 1801 jene einer 25jährigen Zehentfreiheit für neu kultivirte Grundstücke gegeben; allein hiedurch ist nur eine Ungerechtigkeit halb gutgemacht. Ist sie aber dadurch Gerechtigkeit geworden, oder nicht vielmehr einer der vielen Zeugen einer noch schwankenden und unentschiedenen Gesetzgebung? — Der Grundsatz der Gerechtigkeit fodert gänzliche Zehentbefreiung von Neugereuten, in keinem Falle Erhöhung des Handlohns wegen Verbesserung durch Kultur und wer nur einigermaßen weiß, welche Kosten diese erfodert; wer weiß, daß diese Kosten den Werth

des kultivirten Bodens beinahe immer und oft mehrfach übersteigen, und wer sich erinnert, daß der Zehent bei weitem nicht blos der zehente Theil des Gewinns, ja bei hohen Arbeitslöhnen und niedrigen Fruchtpreisen manchmal der ganze Gewinn ist, der wird sich durch die angeführte Einwendung des bisherigen Rechtes des Zehentherrn und Grundherrn nicht abhalten lassen, dem Vorschlage beizustimmen.

Der Vorschlag unterscheidet sich von der Redaktion des der Ständeversammlung vorgelegten Entwurfs noch dadurch, daß jener die Umwandlung des Handlohns in einen jährlichen Bodenzins und des handlohnbaren Grundstückes in ein freieigenes, welche nach dem Entwurfe der freien Uebereinkunft überlassen ist, zur nothwendigen Bedingung macht. Unser Vorschlag nimmt dem Grundherrn hiedurch nichts an Renten: er hebt nur zu Gunsten der Kultur eine Autorität auf, welche ohne die Kultivirung ohne Ausübung ist. Was man aber von der freien Uebereinkunft zu erwarten habe, — hat eine mehr als 20jährige Erfahrung gelehrt.

III. Kapitel.

Kultivirte Grundstücke.

§. 11.

„Privatwaldungen, in so ferne sie im freien Eigenthume sind, kann der Eigenthümer nach Belieben und „ohne irgend eine Einmengung der Forst- oder Forstpolizei-Behörden benützen, oder in Feld oder Wiese umwandeln, vorbehalten jedoch die Rechte der Miteigenthümer, Servitut-Berechtigten und Hypothekargläubiger.“

„Ausser diesen steht der Behörde eine Einschreitung nur „in den Fällen und unter den Bedingungen und Formen „zu, in und unter welchen Jemand nach den bürgerlichen „Gesetzen als Verschwender erklärt werden kann.“

§. 12.

„Die Benützung grund- und lehenherrlicher oder im „fideikommissarischem Verbande stehender Waldungen ist „nur in so weit beschränkt, als dem Grund- oder Lehen- „herrn oder den Fidei-Commiß-Berechtigten zusteht, „durch die Gerichte, keineswegs durch ihre eigenen „Förster, allenfallsiger Zerstörung der Waldungen Einhalt „zu thun; die Eigenthümer solcher Waldungen sind aber kei- „neswegs verbunden, sich die Art der Benützung vorschrei- „ben, oder gar einzelne Fällungen anweisen zu lassen; „es genügt, wenn auf Erfoderniß durch unpartheiische „Sachverständige nachgewiesen wird, daß die Waldungen „wirthschaftlich behandelt werden."

§. 13.

„Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldun- „gen steht unter der Oberaufsicht der Behörden, welchen „die Oberkuratel der Stiftungen und Gemeinden anver- „traut ist. Sie können sich hiezu entweder besonderer „Förster, oder nach ihrer Wahl des im Dienste des Staats „stehenden Forstpersonals, unter Zustimmung der demsel- „ben vorgesetzten Behörden bedienen.

„Ohne diesen besonderen Auftrag steht aber königl. „Forstbediensteten eine Einmengung in die Bewirthschaf- „tung der Waldungen der Privaten, Stiftungen und Ge- „meinden nicht zu."

Der Entwurf des Kulturgesetzes verweiset (§. 11.) in An- sehung der Benützung der Waldungen auf die besondern Wald- ordnungen; diese sind aber wohl ein wesentlicher Theil des Agrikulturgesetzes selbst und können, wie die eben vorgeleg- ten Vorschläge zeigen, in wenigen Sätzen bestehen.

Die Nothwendigkeit einer allgemeinen neuen Forst-Ord- nung glaubt man theils in der Verschiedenheit der bestehen- den Forst-Ordnungen, theils in der üblen, angeblich eine

völlige Zerstörung und dadurch Holzmangel drohenden Wirthschaft der Privat-, Stiftungs- und Gemeinde-Waldungen zu finden. Der erste Grund ist unzweifelhaft; denn indessen in manchen Gegenden die Wirthschaft in Privatwäldern theils nach dem Gesetze, theils nach der Uebung von aller Aufsicht der Behörden frei ist, ist sie in andern den k. Förstern so untergeordnet, daß die Eigenthümer den Wirthschafts-Plan nicht bestimmen, selbst ohne spezielle Anweisung kein Holz in ihren eigenen Wäldern hauen dürfen, sogar für die Erlaubnißscheine Gebühren und überdies die Anweisgelder bezahlen müssen und wegen Fällungen ohne Anweisung oder wegen Uebertretung überhaupt als Frevler gleich jenen, welche in fremden Waldungen Holz stehlen, behandelt werden. Diese Umstände machen allgemeine, im ganzen Königreiche geltende, auf Gerechtigkeit gegründete Bestimmungen in dieser Beziehung allerdings nothwendig; keineswegs aber der zweite angegebene Grund, nämlich die Furcht vor gänzlicher Zerstörung der Privatwaldungen und vor allgemeinem Holzmangel, ein Grund, bei welchem dem Gesetze sogleich auch seine Physiognomie angeboren würde, nämlich die der Bedrückung durch Forstbedienstete und der Beschränkung des Eigenthums, so daß es aufhören würde diese Benennung zu verdienen.

Man geht nämlich von der Behauptung aus, daß jeder Eigenthümer nur zum ordentlichen Gebrauche seines Eigenthumes, keineswegs aber zu einem, die Mit- und Nachwelt beschädigenden Gebrauche berechtigt und daß die Regierung befugt und verbunden sey, gegen einen solchen Gebrauch durch die Forstbehörde zu wachen und ihm Einhalt zu thun. Man nimmt demnach an, daß jeder Private angehalten werden könne, sich die Bewirthschaftung seiner Waldungen durch die Forstbehörde vorschreiben zu lassen, oder doch seinen Wald überhaupt wirthschaftlich zu behandeln und daß, ob dieses der Fall sey, die Forstbehörden zu wachen und zu entscheiden haben. —

Allein eine Maasregel, welche die Eigenthümer wie Ver-

schwender unter Kuratel setzt, sollte gleichwohl nicht eher als nach förmlicher und voller Untersuchung der bisherigen Bewirthschaftung und nur zum Nachtheile derjenigen, welche sie verdient haben, nicht allgemein, angeordnet werden. — Wann aber wäre eine solche Untersuchung vorgenommen worden? — Man kennt den Zustand und das Ergebniß der Waldungen nur in sehr allgemeinen Umrissen; diese aber zeigen, daß zwar die Holzpreise in einigen Bezirken höher, als für manche Gewerbe wünschenswerth, gestiegen seyen; daß man jedoch andere Brennstoffe, wie Torf und Steinkohlen aufzusuchen und zu benützen, noch wenig veranlaßt worden sey und daß die Produktion der Waldungen das Bedürfniß des Inlandes nicht nur bei weitem decke, sondern auch den Gegenstand eines bedeutenden Handels in das Ausland darbiete.

Die Furcht vor Holzmangel ist also ungegründet; sie wäre es, wenn auch alle Waldungen der Privaten, Stiftungen und Gemeinden in dem schlechtesten Zustande wären, wenn nur jene des Staats wirthschaftlich behandelt werden.

Der Zustand jener ist so genau noch nicht untersucht; inzwischen kann man nicht läugnen, daß die meisten Waldungen der kleinern Landeigenthümer, und die Gemeinde- und Stiftungswaldungen sich schon auf den ersten Blick in üblem Zustande zeigen. Jene haben in den Zeiten großer Noth ihre Rettung in Ueberhauungen gesucht; und diese haben die gewöhnlichen Nachtheile fremder Verwaltung empfunden. Aber, sind alle Privat- und Stiftungs- und Gemeindewaldungen in gleicher Lage? — giebt es nicht große zusammenhängende Forsten der großen Gutsbesitzer, besonders gräflicher und fürstlicher Häuser, deren Zustand und Bewirthschaftung musterhaft ist und trifft dagegen der Vorwurf des üblen Zustandes nicht wenigstens in gleichem Grade einen eben so großen Theil der Domänenforsten, deren Lichtung an vielen Orten spöttlich zum Sprichworte geworden ist? — Hat die Verwaltung der Domänenforsten wirthschaft-

licher in Zeiten der Noth, als selbst der ärmste Guts-Besitzer verfahren? Und wenn in einzelnen Bezirken die Holzpreise mehr als zu wünschen ist, gestiegen sind, hat dieses nicht eben sie durch Domänen-Verkäufe und ausserordentliche Holzhiebe verschuldet? —

Wer solche Vorwürfe auf sich liegen hat, kann nicht wohl Anspruch machen auf die Kuratel über das Vermögen Anderer.

Wäre übrigens eine Kuratel oder Aufsicht auf die Bewirthschaftung der Privatwaldungen, eine sogenannte Forstpolizei, nothwendig, so müßte sie durch besondere, im Domänenforstwesen nicht angestellte Individuen geübt werden. Die Förster sind keine Polizei-Behörde über das Privat-Eigenthum; und da der Staat selbst der größte Besitzer der Waldungen ist und daher die Finanzstellen am meisten bei dem Holzdebit betheiligt sind, so sind jene schon darum am unpassendsten dazu. Eine solche Kuratel würde noch dazu zu Bedrückungen, Willkührlichkeiten und Bestechungen des untergeordneten Forstpersonals führen, von dessen Gutachten die Bewirthschaftung, oder gar Fällung und Anweisung, oder von dessen Willkühr Strenge oder Nachsicht abhängen und dennoch, wie die Erfahrung zeigt, für die Erhaltung der Waldungen wirkungslos seyn würde, da eben in den Bezirken, wo bisher die größte Beschränkung herkömmlich oder gesetzlich statt fand, wie z. B. in den Gegenden der Ober-Pfalz — die Privatwaldungen (wie die Staatswaldungen) im übelsten Zustande sind.

Nein — wenden wir uns von einem Systeme, das weder auf wahre Wirthschaft noch auf Recht gegründet, den Eigenthümer in die Gefahr versetzt, als Dieb an seinem Eigenthum behandelt zu werden und halten wir an den von der Freiheit des Eigenthumsrechts ausgehenden Grundsätzen fest, welche, wie wir glauben, einfach in der vorgeschlagenen Redaktion vorgetragen sind.

§. 14.

„Jeder Eigenthümer kann seinen Wald nach Maas„gabe folgender Bestimmungen von Miteigenthums-Rech„ten und Grunddienstbarkeiten befreien. Er kann verlan„gen, daß

1) „gemeinschaftliches Eigenthum oder gemeinschaftliche „Nutznießung abgetheilt werde, in so ferne die Abtheilung „ohne Nachtheil für die Miteigenthümer oder Servituts„berechtigten ausführbar ist."

2) „Unbestimmte Behölzungs- und andere Rechte in be„stimmte nach Verhältniß des ökonomischen Bedürfnisses „und des Waldstandes umgeändert werden."

3) „Der Eigenthümer kann Holzrechte gegen verhältniß„mässige Entschädigung durch Grund und Boden vom „Walde ablösen."

4) „Verwandlung der unbestimmten Rechte in bestimmte „(No. 3.) kann auch der Holzberechtigte fodern, Ablö„sung aber nur dann, wenn der Wald, auf welchen er „berechtigt ist, ausgerodtet werden soll."

5) „Unter den gleichen Bedingungen, wie die Holzrechte, „können auch alle anderen Forstservituten, wie das Laub„rechen, Streusammeln, Eicheln- und Buchelnlesen ent„fernt werden. Ueber die Waldweide folgen besondere Be„stimmungen."

6) „In allen diesen Fällen erlöschen die bisherigen Rechte „erst nach vollständig ausgemittelter Entschädigung."

§. 15.

„Das Recht auf die in fremden Grundstücken stehen„den einzelnen Bäume kann von dem Grundeigenthümer „durch eine dem Werthe der Bäume gleich kommende Ent„schädigung abgelöst werden."

Diese Bestimmungen schließen sich passend an die Sätze über die Behandlung der Waldungen an. Im Entwurfe sind sie in den §. 20. und §. 21. wenig verändert vorgetragen.

Die Veränderungen bestehen vorzüglich in Hinweglassung der Bestimmungen über die Waldweide, wovon sogleich gehandelt wird, und in der Beschränkung des Ablösungsrechtes der Holzberechtigten auf den Fall der Ausrodung des Waldes. In diesem Falle müssen sie zur Sicherung ihres Rechtes die Ablösung fordern können, im übrigen aber geht ihr Recht nicht höher, als auf den richtigen Empfang ihres Holzes. Die Servitut, wie groß auch der pekuniäre Werth derselben sey, ist doch niemals dem Grundeigenthume gleich zu achten.

---

§. 16.

„Bei der Weide einer Gemeinde auf Grundstücken eines Gemeindegliedes ist 1) der Kultur-Unternehmer zu keiner Entschädigung wegen Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur, insbesondere durch Brachanbau, Verwandlung einmähdiger Wiesen in zweimähdige, Anlegung von Gärten u. dergl. verbunden, noch kann ihm 2) deßhalb untersagt werden, das Vieh, welches er zu halten berechtigt war, mit der Gemeindeheerde auf die abgeräumten kultivirten und auf die Gemeindegründe fürder zu treiben. Dagegen ist 3) keinem Gemeindegliede gestattet, seine abgeräumten Grundstücke blos durch sein Vieh, mit Ausschluß der Gemeindeheerde, beweiden zu lassen; hiezu sind 4) blos diejenigen Landwirthe berechtigt, welche ihre Besitzungen arrondirt haben, in welchem Falle aber auch alle Ansprüche derselben auf die Beweidung der abgeräumten Grundstücke ihrer Gemeindegenossen wegfallen, zugleich aber auch die wegen Ausübung der bisherigen gemeinschaftlichen Weide getragenen Kosten aufhören, allen übrigen Gemeindeverhältnissen jedoch unnachtheilig. 5) Ein Gut ist als arrondirt zu betrachten, wenn die zu denselben gehörigen Grundstücke dergestalt in einer oder wenigen Massen beisammen liegen, daß dieselben ohne Störung in den wirthschaftlichen Einrichtungen und insbesondere in der

„gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeindeglieder „umzäunt und ganz für sich allein benutzt werden können.

6) „Von Gärten ist die Gemeinweide jederzeit auch bei „nicht arrondirten Besitzungen ausgeschlossen.

7) „Die besondern Rechte der Grundstücke, welche schon bis„her von der Gemeinweide befreit waren (Peunten u. a.) „bleiben aufrecht."

§. 17.

„Auch bei wechselseitiger Weidenschaft benachbar„ter Ortschaften findet keine Entschädigung wegen „Schmälerung dieser Weide durch erhöhte Kultur statt; „jedoch steht es jeder Ortschaft frei, sich von der bisheri„gen Gemeinschaft zu trennen."

§. 18.

„Die Abstellung einer schädlichen Weide kann der „Grundeigenthümer ohne Zulassung eines Rechtsstreites „und ohne Entschädigung fodern. Nach Aufhebung der „Weide kann aber der Weideberechtigte die Zurückvergü„tung des ursprünglichen Erwerbspreises und die Auf„hebung der allenfalls für die Weide bedungenen Leistun„gen fodern."

„Schädliche Weiden sind:

1) „Jene auf Wiesen nach dem 1. April bis zur Beendi„gung der üblichen Aerndte.

2) „Auf Feldern, so lange sie angebaut und ehe sie ganz „abgeräumt sind: der auf Saaten hergebrachte Schaaf„trieb zu Zeiten, wo er denselben nicht nachtheilig seyn „kann, wird jedoch zu den unschädlichen Weiden gerechnet;

3) „in Waldungen, in so ferne als die jungen Schlä„ge vom Vieh' erreicht werden können,

4) „nach örtlichen Verhältnissen können durch Uebereins„kunft oder Herkommen über die offene Zeit der Weide „auf Wiesen andere Bestimmungen gelten, insbesondere „hat es in Gegenden, wo sich bisher die offene Zeit vor „dem 1. April schloß, dabei auch ferner sein Bewenden."

§. 19.

„Demnach gelten im Falle der Beschränkung oder Auf„hebung der Weide, durch Erhöhung der Kultur wie z. B. „durch den Anbau der Brache oder durch Verwandlung „einmähdiger Wiesen in zweimähdige, oder zweimähdiger in „dreimähdige die Bestimmungen des vorigen Paragraphen. „Das Quantum des zurückzuerstattenden Erwerbs-Preis„ses und der zessirenden Reichnisse im Falle bloßer Be„schränkung der Weide wird, im Falle gütliche Uebereins„kunft nicht zu Stande kömmt, richterlich festgesetzt.“

§. 20.

„Der Grundeigenthümer kann auch die Abstellung der „unschädlichen Weide auf abgeräumten Feldern und „Wiesen zu offener Zeit und auf seinen Grundstücken über„haupt, jedoch nur nach vorgängiger dem Werthe der „Weide gleichkommender voller Entschädigung nach fol„genden näheren Bestimmungen fodern:

1) „Wenn der Grundeigenthümer andere Weidegründe be„sitzt, so hat der Weideberechtigte die Wahl zwischen Ent„schädigung durch andere Weide und baaren Kaufschil„ling.

2) „Die kompetenten Behörden können aus Rücksicht auf „die wirthschaftlichen Verhältnisse des Berechtigten einen „Termin festsetzen, bis zu welchem die Weide noch theil„weise oder ganz fortgesetzt werden darf.

3) „Nur arrondirte Besitzer und ganze Ortschaften, nicht „aber einzelne Gemeindeglieder können die ganze Ablö„sung der Weide verlangen.

4) „Verstehen sich hiezu 2/3 der Mitglieder einer Ortschaft, „so können sie die Ablösung auf der ganzen Flur anspre„chen und erwerben dadurch das Weiderecht auf den Grund„stücken derjenigen, welche ihnen nicht beitreten wollen.“

§. 21.

„Die Einschränkung oder gänzliche Beseitigung frem„der Schaafweide richtet sich nach den in den vorher-

„gehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen. Inn„dessen soll 1) die Entschädigung, wo sie statt findet, „zunächst wo möglich durch andere Weiden geleistet wer„den. 2) Der Besitzer einer Schaafheerde, welcher bisher „mit der Gemeindeheerde austreiben durfte, kann bei Ein„führung einer vorzüglichen Raçe verlangen, daß für ihn „ausschließend ein Theil des Weidegrundes zur Benutzung „ausgeschieden werde, in so ferne dieses nach den örtlichen „Verhältnissen ohne Nachtheil für die Betheiligten aus„führbar ist. 3) Der Besitzer einer Schaafheerde, wel„cher dieselbe mit der Gemeindeschäferei austreiben darf, „kann bei Einführung einer veredelten Raçe ferner ver„langen, daß kein Stör geringerer Raçe mit der Gemein„deheerde ausgetrieben werde.“

Es ist Grundsatz der bestehenden Gesetzgebung, daß jede schädliche Weide, d. h., jede Weide auf Feldern während der Fruktifikation und auf Wiesen während der offenen Zeit als ein Mißbrauch ohne allen Prozeß und ohne Entschädigung nur gegen Zurückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises und gegen Aufhebung der für die Weide bedungenen Reichnisse auf Begehren des Grund-Eigenthümers aufhören müsse; daß dieser jede Verbesserung und jede Kultur-Erhöhung ohne Rücksicht auf die Weide und ohne Entschädigung für dieselbe, z. B. Brachanbau, Verwandlung einmähdiger Wiesen in zweimähdige u. dergl. vornehmen könne, und daß er nur zur Entschädigung für die Entfernung der unschädlichen Weide, also von abgeräumten Feldern und von Wiesen zu offener Zeit verbunden sey. (S. Verordnungen v. 11. und 18. Juli 1803, 18. Jänner 1805, 15. März 1808.)

Der Entwurf geht zwar von dem ersten Satze aus (§. 14.) weicht aber in Ansehung des zweiten ab; indem er dem Eigenthümer das Recht zu Kulturverbesserungen nur gegen Entschädigung des Weideberechtigten giebt. (§. 16 und 17.)

Diese Beschränkung des Eigenthümers ist aber im Widerspruche mit dem Grundsatze, daß schädliche Weide ohne

Entschädigung aufhöre, da ein angebautes Brachfeld kein Brachfeld und die Weide auf jenem unläugbar ein Mißbrauch ist, welchen die Gesetzgebung nicht dulden will und soll; sie ist gegen das Recht des Eigenthums, da jeder Eigenthümer berechtigt seyn muß, sein Grundstück und die Benutzung desselben auf den höchsten Grad der Verbesserung zu bringen; sie ist gegen die Natur der Weide, welche nach rechtlichen und ökonomischen Begriffen nach den Grundsätzen der Billigkeit und nach der Willensmeinung der ursprünglichen Kontrahenten niemals auf angebaute und mit Früchten bestellte Grundstücke gehen konnte; sie ist endlich gegen den Zweck des Kultur-Gesetzes, indem solche Beschränkungen und Verbindlichkeiten den Grundeigenthümer nicht einladen, sondern abschrecken und hindern müssen, die Kultur seiner Besitzungen zu erhöhen. — Der Ausschuß der Kammer der Abgeordneten hat den Beisatz: „daß selbst für die schädliche Weide, im Falle der ursprüngliche Erwerbspreis nicht auszumitteln ist, ein von der Kulturbehörde zu bestimmender Ersatz dafür (also keine Entschädigung, aber — Ersatz!) geleistet werde," — (§. 14.) und überdies den Brachanbau noch mehr zu beschränken, vorgeschlagen. Dieser Ausschuß ist seinem Systeme getreu geblieben; wenn aber solche Vorschläge Gesetzeskraft erlangen würden, so könnte man das Gesetz füglicher ein Gesetz gegen die Kultur, als für die Kultur nennen und man würde bald die rückgängige Bewegung fühlen, welche dasselbe zur Folge haben muß. Es ist kein unbescheidener Wunsch, es bei der bisherigen Gesetzgebung zu belassen, welcher Baiern große Fortschritte in der Landeskultur verdankt und noch größere verdanken würde, wenn dieselbe seit 20 Jahren in allen Theilen des Reiches genau und ohne Unterlassung angewendet worden wäre.

IV. Kapitel.

Gemeindegründe.

§. 22.

„Das Recht zur Benutzung der Gemeinde„gründe richtet sich nach den Verträgen, Gemeindeord„nungen oder rechtlichem Herkommen und in Ermang„lung dieser Normen nach dem Verhältnisse der „von jedem Gemeindegliede zu tragenden Ge„meinde-Lasten."

§. 23.

„Nach denselben Anhaltspunkten richtet sich die Art „der Benützung. Wenn die Anfoderungen und die In„teressen der Gemeindeglieder nicht zusammenstimmen, so „soll wo möglich, eine Ausscheidung besonderer Antheile „für die gewünschten verschiedenen Benützungsarten ver„fügt werden."

§. 24.

„Jedes Gemeindeglied kann zum Zwecke einer besseren „Kultur verlangen, daß ihm sein treffender Antheil an „Gemeinde-Grundstücken zum ausschließenden Eigenthum „ausgeschieden werde."

§. 25.

„Von der Vertheilung sind ausgenommen:

1) „Grundstücke, welche wegen besonderer Zwecke nicht in „Privateigenthum übergehen dürfen. Solche Zwecke sind „z. B. die Anlegung oder Beibehaltung öffentlicher Exer„cier-Plätze, nothwendiger Wege u. dergl.

2) „Gemeindewaldungen. Jedoch können die Behörden, „welchen die Oberaufsicht über das Gemeindegut zusteht, „die Vertheilung der Gemeindewaldungen in dem Falle ge„statten, wenn das Gemeinde-Bedürfniß wegen zu beeng„ter Flur die Ausrodung nothwendig macht. Der Erlös „aus dem Holze in diesem Falle ist als Gemeindegut zu be„handeln."

§. 26.

„Bei Abtheilung der Gemeindegründe zur Kultur ge„bührt jedem Gemeindegliede ein Antheil und zwar, wenn „Verträge und Herkommen hierüber nichts bestimmen, „nach dem Verhältnisse der Beiträge zu Gemeindelasten.“

„Bei Gemeindewaldvertheilungen müssen vor„erst die Rechte der Holzberechtigten sicher gestellt oder „abgelöst werden.“

§. 27.

„Bei jeder Gemeindegrundvertheilung gebührt der Schule „voraus ein solcher Antheil, wie er sich nach der Zahl der „Theilnehmer bei gleichheitlicher Vertheilung berechnet „haben würde, den Fall ausgenommen, daß die Orts„schule schon wegen des ihr gehörigen Rustikalbesitzes nach „den örtlichen Verhältnissen ein größerer Antheil tref„fen würde, in welchem Falle sie hieran nicht verkürzt „werden soll. Bei der Vertheilung ist, ohne Verloosung, „der Schule einer der für sie am besten passenden Theile „auszuscheiden.“

§. 28.

„Durch die Ausscheidung eines eigenen Antheils „verliert der zur Theilnahme Berechtigte: 1) jeden wei„teren Anspruch auf die Antheile der übrigen Gemeinde„glieder, sie mögen dieselben gleichfalls abtheilen, oder „ferner gemeinschaftlich benützen. Er wird dagegen „2) ausschließender Eigenthümer des ihm zugetheilten An„theils am Gemeindegrunde. 3) Der abgetheilte Gemein„degrund steht nur in dem Falle im grundherrlichen Ver„bande, wenn derselbe vor der Abtheilung erweislich da„mit behaftet war; jedoch unter den, für den Fall der Kul„tur der Grundstücke (§. 16.) festgesetzten Bestimmungen. „4) In Ansehung der privativen Beweidung des erhal„tenen Antheils an dem Gemeindegrunde in den offenen „Zeiten treten die im §. 16. enthaltenen Bestimmungen „ein; dagegen hat 5) auch der Eigenthümer ungeachtet

„der oben 1. enthaltenen Bestimmung das Recht, zu jener „Zeit, wo sein Antheil am Gemeindegrunde beweidet wird, „an der gemeinschaftlichen Weide der übrigen Gemeinde„glieder auf den unabgetheilten Gründen Theil zu neh„men."

§. 29.

„Die Vertheilung derjenigen Gemeindegrund„stücke, welche zur Bestreitung der Gemeinde„bedürfnisse bestimmt sind, richtet sich theils nach „den über die Veräusserung des Gemeindevermögens be„stehenden Gesetzen, theils nach den Bestimmungen des „gegenwärtigen Kulturgesetzes über unkultivirte Grund„stücke. Bei denjenigen Grundstücken, welche zur Bestrei„tung der Gemeinde-Bedürfnisse dienen und welche zu„gleich einzelne Gemeindeglieder zu ihren Privatvortheilen zu benützen das Recht haben, können die Interessen„ten die Ausscheidung eines ihren Nutzungen entsprechen„den Antheils verlangen."

Die wichtige, so oft erörterte Frage über Gemeinheitstheilungen besteht eigentlich aus zweien: 1) wer hat das Recht auf Theilung von Gemeindegrundstücken anzutragen, und 2) nach welchem Maasstaabe soll getheilt werden? —

Das Recht, die Theilung zu begehren, machte das altbaierische Landrecht vom J. 1616 von der Bestimmung der Gemeinde und der Obrigkeit abhängig. Die neueren Kulturgesetze (Verordnung d. 26. Mai 1775 u. 25. Febr. 1803) räumten jedem Theilhaber das Recht ein, die Ausscheidung seines Antheils zu fodern; allein die noch bestehende Gesetzgebung, nämlich die Verordnung vom 11. März 1814 macht die Theilung vom dem vorläufigen Gutachten sachverständiger Oekonomen abhängig. Der neueste Gesetzesentwurf will die Freiheit, welche die früheren Kulturgesetze dem einzelnen Theilhaber einräumen, wieder herstellen;

stellen; dagegen ist der dritte Ausschuß der Ständeversammlung in so ferne auf das Landrecht vom Jahre 1616 zurückgegangen, als er in seinem Gutachten die Einwilligung von 2/3 der Gemeindeglieder zur Vertheilung eines Gemeindegrundes fodert.

Diese Ansicht geht von dem Grundsatze aus, daß Gemeindegründe ein Gemeindegut und somit zu Verfügungen über dasselbe, insbesondere zu Veräusserungen desselben, wovon die Vertheilung unter einzelne Gemeindeglieder eine Art ist, ein förmlicher Gemeinde-Beschluß nothwendig sey. Dieser Satz ist bei dem eigentlichen Gemeinde-Vermögen, d. h. bei dem Vermögen, welches den Zwecken der Gemeinde als solcher, als Korporation, gewidmet ist, unzweifelhaft der richtige und er ist von uns in Beziehung auf diese Art der Gemeindegründe (sonst eigentlich Kammergut genannt) auch (§. 29.) angewendet worden.

Von solchen Grundstücken sind aber wohl diejenigen unterschieden, welche alle Gemeindeglieder zusammen zwar in Gemeinschaft besitzen, keineswegs aber zu Gemeindezwecken, sondern vielmehr zu ihren privativen Zwecken, nämlich zu ihrer Wirthschaft, benützen. In Beziehung auf solche Gemeindegründe bilden die einzelnen Gemeindeglieder eine Gesellschaft, auf welche alle Grundsätze des Gesellschaftsrechts angewendet werden müssen, und so wie aus jeder Gesellschaft jedes einzelne Mitglied austreten und die Abtheilung fordern kann, so muß dieses auch in Ansehung der Vertheilung der Gemeindegründe der Fall seyn.

Von diesen Grundsätzen des Rechtes abgesehen, würde die Bedingung der Einwilligung von zwei Dritttheilen der Anzahl der Gemeindeglieder zur Vertheilung eines Gemeindegrundes meistens einem Verbote derselben gleich seyn und dennoch ist eben die größte Begünstigung solcher Vertheilungen die Bedingung zum Anfange der Kultur so vieler und so großer Oedungen im Königreiche. Man erinnere sich, wie vieles in dieser Beziehung im Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts, und so lange die weisen, die Gemeinheits-

theilungen begünstigenden, Grundsätze der ehemaligen baierischen General-Landes-Direktion galten, geleistet wurde und welche Schwierigkeiten dagegen entstanden, seitdem die Verordnung vom 11. März 1814 die Gemeinheitstheilungen von einem Gutachten von Sachverständigen, welche nach dem Willen der Behörde und in der Regel der größeren Besitzer gewählt waren, über die schwankendsten Verhältnisse abhängig gemacht hat.

Die wahren Grundsätze des Rechtes sind auch die wahren Grundsätze zur Beförderung der Kultur: bleiben wir ihnen getreu.

Als den Maasstab bei der Vertheilung von Gemeindegründen bestimmten die altbaierischen Kulturgesetze nach langem Schwanken endlich (Verordnung vom 4. Juli 1805) die Gleichheit des Gemeinderechtes und somit, wenn nicht Verträge ein anderes festsetzen, die gleichheitliche Vertheilung unter alle Gemeindeglieder.

Nach dem neuen Entwurfe soll vorerst das Benutzungsrecht der Maasstab seyn und erst der nach Entschädigung für die bisherigen Benützungen übrige Theil unter die Gemeindeglieder gleichheitlich vertheilt werden.

Wir haben uns Abweichungen sowohl von der bestehenden Gesetzgebung als von dem Entwurfe vorzuschlagen erlaubt.

Vor der Bestimmung des Maasstabes zur Abtheilung scheint nämlich feststehen zu müssen, wem das Recht auf einen Antheil zustehe? — Die Rechte der Servitutberechtigten können durch die reelle Abtheilung eines schon vorher ideell getheilten Grundstückes nicht gemindert werden, da sie ein Recht an der Sache selbst haben. Wird das Grundstück, es sey im Ganzen oder in Folge der Abtheilung zur Kultur gebracht, so gelten in Ansehung der Weideservitut die über Weide-Servituten überhaupt und über die Entschädigung für dieselben aufgestellten Grundsätze. Allein unter den Miteigenthümern, welche die Gemeinschaft unter sich aufheben, stehen die Servitut-Berechtigten nicht. — Sie können das nicht mittheilen, woran ihnen kein Miteigenthum zusteht.

Sie fahren fort, auf den abgetheilten Grundstücken ihre Servitut zu üben, so lange als z. B. ihre Weide keine schädliche ist, oder die unschädliche Weide nicht abgelöst wird. Einen Anspruch auf einen Antheil bei der Abtheilung eines Gemeindegrundes haben nur, aber auch alle diejenigen, welche bisher Miteigenthümer waren, also alle Gemeindeglieder; denn dieser Anspruch ist ein Theil des Gemeinderechts. Allein obgleich alle Gemeindeglieder einen gleichen Anspruch auf einen Theil an dem Gemeindegrunde haben; so haben doch nicht alle einen Anspruch auf einen gleichen Theil desselben und wenn auch in staatswirthschaftlicher Rücksicht sehr zu wünschen wäre, daß der Arme wie der Reiche, der Leerhäusler, wie der Großbegüterte einen gleichen Antheil und dadurch jener das Mittel einer leichteren, durch Grundbesitz versicherten, an das Vaterland mehr bindenden Existenz erhält; so kann man doch nicht umhin, zu gestehen, daß in Ansehung des Antheils an dem Vermögen einer Gesellschaft das Verhältniß der Beiträge und Leistungen der Gesellschaftsglieder entscheide, und daß, — so wie in einer Aktiengesellschaft die Zahl der Stimmen nach der Zahl der Aktien, — sich hienach das Maas des Antheiles bei der Vertheilung richte. Auf diesen einfachen, in dem Gutachten des dritten Ausschusses der Ständeversammlung anerkannten Rechtssatz ist, ohne Rücksicht auf andere nur verwickelnde Umstände, unser Vorschlag gegründet worden.

V. Kapitel.

Von den Lasten der Grundeigenthümer.

§. 30.

„Jeder Grundbesitzer kann bleibende Gilt-Modera„tionen in Anspruch nehmen:

1) „aus Rechtstiteln, 2) wegen Gutsabrissen, 3) wegen „unbedingter Ueberlastung, 4) wegen des bisherigen Besitzstandes."

§. 31.

„Rechtstitel sind: besondere Verträge, oder letztwil„lige Verfügungen, Eviktionsleistungen, rechtskräftige Er„kenntnisse, Erwerbsurkunden, welche von der Grundherr„schaft bestätigt sind.“

„In solchen Fällen entscheiden die Worte der Urkun„den und deren civilrechtliche Auslegung.“

§. 32.

„Unter Gutsabrissen werden alle durch die Natur oder „Staatsordnungen veranlaßte Minderungen der zu dem „grundbaren Gute gehörigen Grundstücke und Rechte ver„standen, keineswegs aber Veräusserungen einzelner Guts„stücke mit Belassung der ganzen Dominikallast auf dem „zurückbehaltenen Gutsreste.“

§. 33.

„Einem Gutsabrisse gleichgeachtet wird eine durch Na„turereigniß bewirkte Zerstörung, deren Herstellung nur „durch den Aufwand so großer Kosten möglich wird, daß „der neue Ertrag lediglich Zins dieses Kapitales ist.“

§. 34.

„Der Maasstab der Moderation ist das Verhältniß des „Werthes des Abrisses zu jenem des übrigen Gutes.“

§. 35.

„Wenn der Besitzer eines mit einem radizirten Gewerbs„rechte versehenen Gutes diesem Rechte auf gesetzgemäße „Weise entsagt, so erlöschen die Dominikalabgaben, welche „nach den Urkunden als Reichnisse für das Gewerb ausge„schieden werden können, wenn sie auch in den Steuerkata„stern als Anklebungen der Realität behandelt worden sind. „Ist aber die Ausscheidung unthunlich, so ist der ganze „Abgaben-Betrag als Anklebung der Realität zu betrach„ten und nur das den lastenfreien Werth derselben über-

„steigende Maas als Gewerbsabgabe und demnach als er„loschen zu behandeln.“

§. 36.

„Die Ueberlastung ist unbedingt, wenn die jähr„lichen Dominikal-Reichnisse den Reinertrag des gehörig „bewirthschafteten Gutes übersteigen.“

„Wenn aber ordentliche Wirthe unter Entrichtung aller „Giebigkeiten bisher auf dem Gute bestanden, oder wenn „ein solches Gut im Kauf und Anschlag jedesmal einen „Preis gefunden, oder wenn bei der neuen Besteuerung „die Belastung gehörig angeschlagen und ein steuerbarer „Werth oder Ertrag geblieben ist, oder wenn die Domini„kallasten mit Einrechnung der Steuer die Größe eines „Pachtgeldes des Gutes im belasteten Zustande nicht er„reichen, so ist keine Ueberlastung anzunehmen.“

§. 37.

„Der Grund der Verjährung zu Begründung einer „Gilt-Moderation ist nach den Civilgesetzen zu prüfen.“

§. 38.

„Sowohl die von den k. Verwaltungs-Behörden als „von den Privatgrundherren oder ihren Verwaltungen „kompetenzgemäs bereits als ständig ausgesprochenen Gilt„Moderationen unterliegen keiner weitern Untersuchung; „die Dauer der unbedingt wiederruflichen hängt von der „Willkühr des Grundherrn ab.“

„Moderationen auf bestimmte Zeit und Bedingung hän„gen von diesen ab.“

„Hierüber und über die Wiederruflichkeit im Allgemei„nen entscheidet die Bewilligungs-Urkunde, der Inhalt der„ersten Verhandlungen, der Verbriefungen, Amtsüber„schreibungen, die bisherige Verrechnungs-Art und der „Vortrag in den Grund-, Hebe- und Zahlungsbüchern.“

§. 39.

„Dieselben Grundsätze kommen zur Anwendung, wenn „bestimmte Naturalreichnisse bisher nach niedrigern „Preisen jährlich in Geld abgelöst worden sind.“

§. 40.

„Die Bedingung neuer grund-, zehent- oder lehen„herrlicher Abgaben, es sey durch Vertrag oder letzten Will„len ist ungiltig. Die Ueberlassung von Grundstücken ge„gen ablösbare Getreidgilten oder Geldzinse ist in diesem „Verbote nicht begriffen.“

§. 41.

„Alle auf Grundstücken liegende unständige Lasten und „Abgaben müssen auf nachfolgende Weise in ständige ver„wandelt und auch die ständigen auf Verlangen der Grund„eigenthümer unter nachfolgenden Bedingungen abgelöst „werden.“

§. 42.

„Alle Lehen, mit welchen Gerichtsbarkeit nicht verbun„den ist, müssen im ganzen Umfange des Königreichs ge„gen ein verhältnißmässiges Bodenzins-Kapital allodifizirt „werden.“

§. 43.

„Das Bodenzinskapital soll bei Mannlehen den achten, „bei Söhne- und Töchterlehen den zehenten Theil des „Lehenwerths betragen und muß bis zur Ablösung mit „vier vom hundert verzinßt werden.

§. 44.

„Diejenigen Lehenbesitzer, welche auf abgelösten Lehen „einen Bodenzins nach dem vierten Theile des Lehen„werths liegen haben, können eine Minderung nach dem „erwähnten Verhältnisse in Anspruch nehmen. Eine wei„tere rückwirkende Kraft steht aber diesem Gesetze nicht „zu.“

§. 45.

„Ausgenommen von der Allodifikation sind:

1) „Ritterlehen, mit welchen Gerichtsbarkeit verbunden ist,

2) „Lehen, welche auf dem Heimfall d. h. auf nicht mehr „als vier Augen stehen."

„Erstere können, wenn sie nach den liquidirten Fas„sionen einen Reinertrag von wenigstens 2000 fl. geben, „gar nicht, und wenn sie einen geringern Ertrag abwer„fen, nur nach vorgängiger Auffendung der Gerichtsbar„keit, und letztere nur gegen ein höheres nach den Ver„hältnissen durch Uebereinkunft festzusetzendes Ablösungs„Kapital allodifizirt werden."

§. 46.

„Für lehenherrliche Konsense zur Verpfändung von Le„hen sollen künftig keine andere Taxen, als die im §. 12. „der provisorischen Taxordnung bestimmte Taxe für Atte„state mit 30 kr. und im Falle der gerichtlichen Er„richtung eines Briefes die im §. 8. bestimmte Briefs„Taxe erhoben werden."

§. 74.

„Der lehenherrliche Konsens zur Verpfändung kann „für Lehen, welche nicht auf dem Heimfalle stehen, bis „auf 90 Jahre ertheilt werden; der Lehenbesitzer ist jedoch „schuldig, bei dem Gesuche um den Konsens einen Til„gungs-Plan vorzulegen, nach welchem innerhalb der „Zeit, auf welche sich der Konsens erstreckt, die Schuld „völlig abgetragen wird."

§. 48.

„Alle Lehen, für welche in den drei letzten, dem „Jahre 1808 vorhergegangenen Kriegen keine Ritterdienste „geleistet und keine Ritterpferdegelder bezahlt worden „sind, sollen für die Zukunft für immer hievon befreit „seyn, und da, wo derlei Lehenabgaben gezahlt worden „sind, sollen sie nicht erhöht, sie müssen jedoch in eine

„ständige Abgabe dadurch umgewandelt werden, daß drei „Kriege auf ein Jahrhundert angenommen werden, und „sonach der dreifache Betrag der zuletzt bezahlten Ritter„pferdegelder mit hundert getheilt als ständiges jährliches „Reichniß festgesetzt wird."

§. 49.

„Die durch die Verfassungs-Urkunde gebotene Um„wandlung aller ungemessenen Frohnden in gemessene „geschieht durch Festsetzung einer bestimmten Anzahl der „Dienste nach dem Durchschnitte der bisherigen Leistung „aus so viel Jahren, als die Frohnregister nachweisen."

§. 50.

„Ausnahmen finden statt, wenn notorisch die fraktio„nirte Zahl der Dienste den zu der Arbeit, worauf sich die „Frohn bezieht, erforderlichen mittlern Betrag nicht er„reichen würde, wenn z. B. die Baufrohn seit Jahren „entbehrlich gewesen und fortan nothwendig wird. In „solchen Fällen ist der Bedarf durch Sachverständige aus„zumitteln und durch die Gerichtsstelle festzusetzen. Ins„besondere ist die Dauer eines neuen Gebäudes auf 200 „Jahre anzunehmen."

§. 51.

„Keine Frohn darf zu anderen Zwecken, als zu wel„chen sie ursprünglich bedungen war, gefordert werden. „Bloße persönliche Frohnden sind ganz erloschen und eben „so wenig dürfen diejenigen Dienste, welche sonst erweis„lich blos freiwillig bei herrschaftlichen Jagden geleistet „worden, als Frohnden behandelt werden."

§. 52.

„Der Frohnpflichtige kann die Umwandlung der Dienste „in eine jährliche Abgabe in der Art verlangen, daß er „auf sein Gut statt der Frohn nach seiner Wahl eine „Korn- oder Habergilt, oder einen Geldzins übernimmt,

„welcher dem dritten Theile des ortsüblichen Miethlohns „derjenigen Dienste gleichkommt, die der Frohnpflichtige „gemäs der Fixation ungemessener Frohnden zu leisten „hat.“

„Werden für die Frohnden Gegenreichnisse gegeben, so „sollen diese nach dem laufenden Werthe angeschlagen und „deren Betrag an dem ganzen Werthe der Frohn abge„zogen werden. Was dann der Frohndienst noch mehr „werth ist, davon wird ein Drittheil als Geldzins oder „Naturalgilt von dem Frohnpflichtigen übernommen.“

§. 53.

„Alle Zehenten müssen in eine ständige jährliche „Abgabe, und zwar die Fruchtzehenten in eine jährliche „Korn- oder Habergilt, die Schmalsaat- und Blut-Ze„henten aber in einen jährlichen Geldzins umgewandelt „werden.“

§. 54.

„Diese jährliche ständige Abgabe muß dem neunjährig„gen Durchschnitts-Betrage gleich kommen, welchen der „Zehent bisher entweder durch Verpachtung oder durch „Selbstsammlung wirklich rein ertragen hat.“

„Der Durchschnitts-Betrag muß aus den Jahren 1811 „bis 1822 einschlüssig mit Hinweglassung der drei Jahre „1815, 1816 und 1817 berechnet werden.“

§. 55.

„Durch diese Fixirung erlöscht auch das Zehentrecht „auf Grundstücken, welche während der Fraktions-Pe„riode die gesetzliche Zehentfreiheit genossen, so wie jede „Nachforderung und Gewährleistung wegen zu weit oder „zu beschränkt ausgeübten Zehentrechts; ferner erlöschen „die den Zehentholden obgelegenen Zehentfrohndienste, die „Zehent-Atzungs-Gelder, Zehentverpachtungs- und Rati„fikations-Gebühren ohne Entschädigung.“

§. 56.

„Der Betrag der jährlichen ständigen Abgabe, in welche „die übrigen unständigen Naturalleistungen verwandelt „werden müssen, wird gleichfalls durch den Durchschnitt „aus den §. 54. erwähnten Jahren bestimmt.“

§. 57.

„Küchendienste und andere ihnen ähnliche Abgaben „müssen in ständige Geldzinse umgewandelt werden nach „folgendem im ganzen Königreiche gleichen Anschlag, näm„lich: für ein Kalb . . . 3 fl.

„	— — Lamm	. . .	— 27 kr.	
„	— — Huhn	. . .	— 9 kr.	
„	— — Ei	. . .	— —	2 Pf.
„	— eine Gans	. . .	— 27 kr.	
„	— ein ℔ Fisch	. . .	— 9 kr.	
„	— — ℔ Käse	. . .	— 3 kr.	
„	— — ℔ Schmalz	. .	— 12 kr.	
„	— — 100 Krebse	. .	— 18 kr.“	

§. 58.

„Das Maierschaftsfristen-Mandat vom 3. Mai 1779 „kömmt in denjenigen Bezirken, für welche es gegeben „ist, auch fürder in Anwendung.“

„In den übrigen können

§. 59.

„strengleibfällige Güter, Leibrechts- Neu- und Freistift„güter in freieigene Güter umgewandelt werden, wenn die „Besitzer ein dem dritten Theile des Schätzungswerths „des Gutes gleichkommendes, mit vier vom hundert ver„zinsliches Bodenzins-Kapital statt sämmtlicher hiedurch „erlöschender Reichnisse übernehmen.“

„Eine Erhöhung des Bodenzins-Kapitales findet je„doch in so ferne statt, als die Zinsen dieses Kapitales dem „Betrage der bisherigen Reichnisse nicht gleich kommen.“

§. 60.

„In denjenigen Bezirken, in welchen das Maierschafts-
„fristen-Mandat keine Anwendung hat, sollen alle unstän-
„digen Handldhne in ständige Geldzinse dadurch verwan-
„delt werden, daß der jährliche Betrag der Handlohns-
„Summen nach dem Durchschnitte aus den letzten sechs
„Jahren auf alle Handlohnspflichtigen Grundbesitzer eines
„Amtes nach Verhältniß des Steuerwerthes ihrer hand-
„lohnbaren Besitzungen umgelegt, und der verhältnißmäs-
„sige Antheil von einem jeden als ständiger Geldzins ge-
„zahlt wird."

„Damit jedoch diejenigen Besitzer, welche innerhalb
„der letzten sechs Jahre den Handlohn erst entrichtet ha-
„ben, eine billige Erleichterung erhalten, so wird ihnen
„der dritte Theil des sie treffenden Antheiles abgenommen
„und den übrigen Besitzern zugelegt."

„Wo diese Umwandlungsart unausführbar ist, in Fäl-
„len nämlich, wo nur ein oder wenige Grund-Besitzungen
„handlohnbar sind, kann jeder einzelne Grund-Besitzer die
„Umwandlung des Handlohns in einen jährlichen ständi-
„gen Geldzins gegen volle, in den einzelnen Fällen beson-
„ders zu berechnende Entschädigung fordern."

§. 61.

„Alle Geldbodenzinse und Geldzinse, ohne Unterschied
„ihres Ursprungs, können von dem Schuldner durch Er-
„legung des zwanzigfachen Betrags abgelöst werden."

§. 62.

„Getreidbodenzinse und Natural-Gilten werden — nach
„den Lokaldurchschnitts-Preisen von zwanzig Jahren, mit
„Ausnahme der Jahre 1815, 1816 und 1817 — wie
„Geld-Bodenzinse behandelt."

Das größte Hinderniß der Landeskultur sind die großen auf dem Grund-Eigenthume liegenden grund-, zehent- und

zinsherrlichen Lasten. Ihre Masse drückt den Landmann nieder und nimmt ihm, da jede Verbesserung diese Lasten vermehrt, selbst die Hoffnung einer bessern Existenz. Wie ist ihm zuzumuthen, daß er die Kultur seines Bodens vornehme, da sie den Antheil des Zehentherrn an den Früchten, ohne Antheil an den Kosten, vermehrt, — daß er neue Gattungen von Früchten baue, da die Zehentlast auch den neuen, kostspieligeren Anbau treffen würde, oder daß er den Werth seines Gutes überhaupt erhöhe, da der erhöhte Werth erhöhte Handlöhne nach sich zieht? Von solchen Gutsbesitzern, welche in den alten Urkunden treffend „arme Leute" genannt sind, ist verständige Behandlung der Landwirthschaft, Reinlichkeit und Verschönerung des Landes nicht zu erwarten. Heiterkeit und Sinn für das Schöne bleiben demjenigen fremd, der sich begnügen muß, in Schmutz, fast dem Thiere gleich, ein Daseyn fortzuschleppen; er ist stumpf für Unterricht und Bildung, für jede Verbesserung und selbst für den Versuch eines Aufschwunges. Gebt nur dem Landmanne die Möglichkeit, sich frei von diesen Lasten zu machen, und ihr werdet sehen, wie raschen Schrittes ihn Freiheit und Interesse zum Ziele, zur Verbesserung der Landeskultur, und was mehr ist — zur Menschheit führen; ohne diese Möglichkeit, aber sind alle eure Lehren nur leere Worte, so unfruchtbar als — euer Wille.

Es ist daher sehr bedauerlich, daß der Entwurf zum Kulturgesetze die Ablösung der Grundlasten ganz mit Stillschweigen übergeht und noch bedauerlicher, wenn dieses Stillschweigen ein absichtliches ist. Ein Kulturgesetz soll vor allem die Hindernisse der Kultur entfernen; es hat daher einen wesentlichen Mangel, wenn es die größten Hindernisse stehen läßt; wenn es, etwa aus Rücksichten auf Verhältnisse und mißverstandene Interessen eines Standes, dasjenige übergeht, von dem derselbe vor allen reden sollte, weil Abhilfe hier vor allen Noth thut, nämlich: von den Moderationen der grundherrlichen Lasten, von der Verwand-

lung der unständigen Grundlasten in ständige und von der Ablösung derselben.

Die nächste Hilfe, welche dem gedrückten Grundbesitzer gegeben werden kann, besteht in den Moderationen der Gilten, deren übergroße Last gar häufig der Gegenstand ihrer Beschwerden ist. Nicht von vorübergehenden Nachlässen, sondern von bleibender Minderung ist hier die Rede; desto schwerer aber, hiefür feste Grundsätze aufzustellen, je schwerer es ist, anzugeben, wo die Ueberlastung anfange.

Denn der Berechtigte führt für sich an, daß die Gilt nur der in eine Grundrente verwandelte Zins des liegen gebliebenen Gutskaufschillings sey und somit rechtlich der ganzen Landrente gleich kommen könne und daß der Besitzer eines Gutes, für das weder er noch seine Vorfahren einen Kaufschilling bezahlt haben, sich über die hohe, den Zinsen des ganzen Gutswerths gleichkommende, Gilt nach Recht so wenig beklagen könne, als der Pächter über Bezahlung des ganzen Pachtgeldes.

Allein häufig sind Gilten bedungen worden, welche die eigentliche Landrente übersteigen und bei denen sich deswegen der Guts-Besitzer nicht erhalten kann, welche er aber doch übernahm, theils aus Unüberlegtheit, theils aus Noth, bei dem Mangel an Baarschaft eine Unterkunft zu finden, oder auch in der Hoffnung alljährlicher Nachlässe, welche entweder mündliche Zusicherungen oder die Erfahrung erweckt hatten, daß Grundherrn, besonders Klöster und Stifte, den Grundholden, welche nichts hatten, die Gnade anthaten, nichts zu nehmen. So wie daher die Gesetzgebung das Recht des Grundherrn anerkennen muß, so muß sie auch auf der anderen Seite den Grundbesitzer gegen wucherliche Verträge schützen.

Die Lösung dieser doppelten Aufgabe ist durch die vorgeschlagenen Grundsätze versucht; es sind dieselben, nach welchen das k. Finanz-Ministerium durch die Instruktion vom 21. Juni 1820 zu verfahren angeordnet hat. Nach der noch geltenden Verordnung vom 19. Aug. 1783 sind aber auch die

Gerichte kompetent, über Beschwerden gegen Abgaben-Ueberbürdungen zu entscheiden, wenn sie bei ihnen angebracht werden.

Das Dringendste ist ohne Zweifel die Umwandlung der unständigen Grundlasten in jährliche ständige Abgaben, welche für die Zukunft in unveränderlicher Größe entrichtet und auch im Falle erhöhter Kultur nicht erhöht werden können. Jede Verbesserung wird schon im Keime erstickt, wenn der Grund-Eigenthümer nicht die Sicherheit hat, die Früchte derselben allein zu genießen und wenn er fürchten muß, sie vielleicht wegen der großen Kosten ganz einem andern ruhigen Zuschauer seiner Arbeit überlassen zu müssen. Besonders deshalb ist der Zehente so gehässig und der Kultur so verderblich; auch weiß Jedermann, daß die Handlöhne nicht nur aus gleicher Ursache den gleichen, sondern auch noch den besonderen Nachtheil haben, daß sie ein Kapital in Anspruch nehmen von einem beginnenden Landwirthe, welcher ohnehin durch die schon erwähnten manchfaltigen Ausgaben so in Anspruch genommen wird, daß er oft beim Anfange schon seine Kräfte verwendet hat und nicht blos mit Schulden, sondern mit Ueberschuldung beginnt, oder vielmehr verdorben ist, ehe er nur begonnen hat.

Nichts ist daher dringender, als die Verwandlung aller unständigen Getreidabgaben in jährliche Getreidgilten und aller unständigen Geldabgaben in ständige jährliche Geldzinse.

Allein, wenn dieses auch bewirkt ist, so ist zwar das größte Uebel entfernt; keineswegs aber dem Gutsbesitzer völlig geholfen. Denn wenn auch alle unständigen Grundabgaben in ständige verwandelt sind, so sind dieselben den Zinsen eines Hypothekenkapitals gleich zu achten und der Gutsbesitzer ist, im günstigsten Lichte, nur einem Schuldner gleich, welcher in Geld oder in Getreid die Zinsen eines auf seinen Besitzungen haftenden Kapitals entrichten muß. Dieses Verhältniß wäre ein gerechtes, wenn er sich durch Abtragung des Kapitales befreien, und ein mildes, wenn er

die Zinsenlast erschwingen könnte. Allein es ist erwiesen, daß es viele Güter giebt, wo die sämmtlichen auf denselben haftenden Lasten, Steuern, grundherrlichen- und Gemeinde-Abgaben die 5 o/oigen Zinsen des Gutssteuerwerths, welche als Land- und Arbeits-Rente zusammen gegenwärtig zu gewinnen sich Niemand rühmen wird, weit übersteigen, ja zuweilen 10 selbst 130/0 erreichen; und es ist wohl begreiflich, wie ein auch weniger belasteter Grundeigenthümer, besonders bei niedrigen Getreidpreisen und hohen Arbeitslöhnen, und bei dem durch die Kriegsjahre herbeigeführten Schuldenstande ausser Stand gesetzt werden kann, die ihm obliegenden Zinsen und ständigen Abgaben zu entrichten.

Zwar wird gegen die Begünstigung der Ablösungen, ja gegen die Ablösungen überhaupt, mancherlei angeführt. In Ansehung der Domänenrenten des Staats wird auf die Nothwendigkeit der Erhaltung des Staatsgutes, auf die Gefahr, welche demselben durch die Ablösung drohe, aufmerksam gemacht, gegen welche man selbst in der Anlegung der Ablösungsschillinge bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse keine Sicherheit finden will. Man sagt, auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht sey mit der Ablösung zu eilen kein Grund, sie sey dem Grundeigenthümer lästig, entziehe dem Grund-Besitze auf einmal eine Menge Kapitalien, welche dem leidigen Papierhandel und wahrscheinlich dem Auslande zugewendet würden. —

Auch wir sind vollkommen für die Erhaltung des Staatsgutes und es wird später ausführlicher von dem Werthe desselben die Rede seyn; allein ist denn so ausgemacht, daß derlei Renten die vortheilhafteste Art der Domänen sey? — Verschwendung der Domäne durch Ablösung ist bei uns gesetzlich unmöglich; da die Ablösungs-Gelder nicht angegriffen, sondern zu neuen Erwerbungen verwendet und inzwischen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse angelegt werden müssen. Diese Anlegung ist also blos vorübergehend. Wäre sie aber auch bleibend, so wäre dieses doch von Werth,

und eine große in mißlichen Zeiten vielleicht höher als gegenwärtig geachtete Bürgschaft, daß die Regierung und das ganze gemeine Wesen bei der Staatsschuld betheiligt und ein so großer Aktionär wäre. Die Furcht, es möchte einmal das Guthaben der Staatskasse bei der Schulden-Tilgungskasse mit einem Federstriche getilgt werden, ist Mißtrauen in eigene Kraft, Furcht vor sich selber; da hiezu die Einwilligung nicht nur der Stände, sondern auch der Regierung gehören würde. Allein auch an Gelegenheit zu neuen Erwerbungen, sowohl anderer Grundrenten, als anderer Arten von Domänen, wird es nicht fehlen. Die Gerichtsbarkeit und die Renten daraus, welche von einigen Landesfürsten an Private verkauft worden sind, insbesondere die in den Jahren 1695—1700 auf ewige Wiedereinlösung überlassenen Unterthanen mit Jurisdiktion und Grundrenten, ferner die Gerichtsbarkeit und Grund-Renten mancher adelichen Familien, welche verarmt, ihren vielleicht harten Gläubigern nicht entgehen und hiedurch allein gerettet würden, sind Gegenstände, deren Erwerbung der Regierung sehr erwünscht seyn muß, welche die Veräusserung der Gerichtsbarkeit als ein großes Unrecht, — aber auch die Vernachlässigung der Gelegenheit zur Wiedereinlösung als eine nicht viel kleinere Unterlassungssünde betrachten muß.

Mit Eile werden selbst bei den günstigsten Bedingungen die Ablösungen nicht vor sich gehen; mehr als ein Menschenalter wird verfließen, da die Grund-Besitzer die baaren Ablösungs-Kapitalien nicht sogleich und zu allen Zeiten bereit haben. Die Hinwegziehung einer Menge Kapitalien vom Grund-Eigenthume ist nur scheinbar, da an die Stelle des Kapitals des Ober-Eigenthümers — eigentlich fremden Gläubigers — nur jenes des Eigenthümers gelegt wird und jener statt der Renten selbst freies Eigenthum kaufen und desto eher es thun wird, je näher besonders durch die Maasregeln der Regierung der Zeitpunkt gerückt wird, wo der unproduktive und verderbliche Handel mit Staatspapieren mit der Hoffnung des Gewinns verschwindet. Lästig

wäre sie dem Eigenthümer, wenn er zur Ablösung verbunden wäre, ja nicht nur lästig, sondern ungerecht, da seine Verbindlichkeit nur auf Zahlung der jährlichen Rente, keineswegs auf Rückzahlung des Kapitales geht, das ihm unaufkündbar durch die Konstituirung einer ewigen Gilt geliehen ist. Allein nach dem Vorschlage soll die Ablösung bei ihm stehen; sie kann ihm daher niemals lästig, wohl aber sehr erwünscht seyn. Selbst der unbemittelte Gutsbesitzer erhält zuweilen eine Summe, welche er zur Ablösung verwenden kann, oder die Hoffnung hiezu spannt seine Kräfte an, dieselbe zu erwerben. Hundertmal ist es seit Kurzem vorgekommen, daß sehr dürftige Grundbesitzer bei der gegenwärtigen Werthlosigkeit der Landeserzeugnisse die Ablösung, selbst unter harten Bedingungen, der Festsetzung einer ständigen jährlichen Rente vorgezogen haben. — So stark ist die Sehnsucht nach der Freiheit des Eigenthums und das damit verbundene süße Gefühl der Unabhängigkeit.

Jeder Schuldner, auch jener eines Ewiggeldes, oder einer ewigen Gilt, muß sich von seiner Schuld befreien dürfen. Ewig einen Schuldner nicht frei lassen, ist tyrannisch. Die Erlaubniß — ich will nicht einmal sagen: Erleichterung oder Beförderung — der Ablösung grundherrlicher Lasten ist eines mit der Beförderung der Herstellung des freien Eigenthums, das alle Staatswirthe als den vorzüglichsten Hebel der Staatswirthschaft betrachten. — Sie ist aber auch das einzige Mittel, welches das unnatürliche Verhältniß der ursprünglichen Vertheilung des Grund-Eigenthums auf eine sanfte und legitime Weise in ein natürliches umwandelt, und dasselbe allmählig in die Hände derer bringt, die es wahrhaft durch eigene Bebauung besitzen. Die Herstellung dieses natürlichen Verhältnisses, es sey auf dem Wege der Gesetzgebung, es sey auf dem hellosen Wege der Gewalt, ist der größte Theil und vorzüglichste Inhalt der Geschichte der meisten Nationen; sie ist unausbleiblich und die Sache des Gesetzgebers ist es, sie mit Gerechtigkeit herbeizuführen.

Allein wozu noch des Streites über die Zulässigkeit der

Ablösbarkeit? Das Gesetz, die Verfassungs-Urkunde selbst, spricht dieselbe aus; und wenn auch noch die Frage über die Begünstigung derselben seyn kann, — sie erschweren hieße: wider das Gesetz seyn. Dieses sagt zwar nichts über den Maasstab der Ablösung, sondern nur nach den Worten des Gesetzes vom 28. Juli 1808, daß die grundherrlichen Lasten nach dem Verständnisse der Betheiligten ablösbar seyn sollen. Indessen kann die Freiheit der Verhandlungen nicht so weit ausgedehnt werden, daß die Ablösung ganz abgelehnt werden dürfte; denn man darf nicht annehmen, daß das Gesetz leere Worte enthalte. Daß, wenn sämmtliche Betheiligte wollen, die Ablösung statt finde, verstand sich von je; hiezu bedurfte es keines Gesetzes, da dieses schon durch die ursprünglichen Rechtsgrundsätze gesetzt ist. Der Schuldner, der ablösen will, kann auf sein Anerbieten eine Gegenerklärung und zuletzt im Falle der Nichtvereinigung, die Entscheidung der Gerichte fordern. Ueber diese Bedeutung des Gesetzes liegen bereits rechtskräftige Erkenntnisse vor; zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist aber die gesetzliche Bestimmung eines Maasstabes für die Ablösung sehr zu wünschen.

Ueber die Ablösung einzelner Gattungen ständiger Gefälle giebt es bereits gesetzliche, aber unter sich abweichende Bestimmungen. Nach der Verordnung vom 13. Sept. 1813 sind alle Bodenzinse mit dem zwanzigfachen Betrage ablösbar; nach dem gleichen Maasstabe die bei der Eignung strengleibfälliger Güter liegen bleibenden Zinsen gemäß der Verordnung vom 7. Okt. 1813. — Dagegen sind die auf geeignete Lehen übernommenen Bodenzinse nur mit dem 25fachen Betrage ablösbar, nach dem Edikte vom 7. Juli 1808 und der Verordnung vom 6. Juni 1815; bei den geeigneten Ritterlehen ist jedoch diese Bedingung nur scheinbar härter: in der That ist sie billiger als die sonst übliche Ablösung mit dem 20fachen Betrage, da die auf geeigneten Ritterlehen haftenden Bodenzins-Kapitale nur mit drei Procent verzinßt und diese nur dreiprocentigen Zinsen mit 25 kapitalisirt

werden. Das Finanz-Ministerium hat diese gesetzlichen Bestimmungen seither angewendet, allein die Ablösung anderer Geldgefälle nur mit dem 25fachen Betrage zugegeben. Hiefür kann es sowohl den finanziellen Grund, daß es für abgelöste Renten ein Aequivalent, sey es durch vorläufige Anlegung zu vier vom hundert bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse, sey es durch neue Erwerbungen — verschaffen müsse, als auch den Umstand anführen, daß die Grundrente im Durchschnitte wohl nicht höher als auf vier vom hundert angenommen werden kann.

Allein ein neues Gesetz wird gegenwärtig, wo man von der Nothwendigkeit der Befreiung des Grundeigenthums von Lasten und von der Beförderung der Kultur spricht, nicht von der Milde älterer Gesetze abweichen, von welcher des Königes Regierung vorzüglich jener Zeit den Ruhm der Liberalität erworben hat. Die vier Procente gehen der Finanz-Verwaltung nicht verloren, wenn die Ersparung an Verwaltungskosten gerechnet wird, und noch weniger, wenn mit dem Kapitale neue Erwerbungen gemacht werden. Denn eben bei der Klage über den Unwerth des Grundeigenthums wird selten ein Kauf nach dem 4o/oigen Kapitalsanschlage geschlossen, die meisten Güter und Grundrenten sind um das 5o/oige Kapital zu haben und die Grundbesitzer wären wohl zufrieden, um dasselbe jederzeit Käufer zu finden. Selbst der landesübliche Zinsfuß ist fünf vom hundert; daher sollte das Kapital eines Zinsenschuldners nicht höher als ein 5o/oiges angenommen werden, indem sich sein Gläubiger mit diesem Kapitale die gleiche Rente verschaffen kann, also völlig entschädigt ist. Eine Bereicherung um den vierten Theil darüber wäre unbillig. Die Regierung selbst löst Passivreichnisse und Entschädigungen für Grundrenten und Passivlehen nicht anders als nach dem 20fachen Betrage ab, (s. Verord. v. 18. Aug. 1815) wenn sie daher den Maasstab auch gegen sich und allgemein anerkennt, so ist es nur Gerechtigkeit, welche sie übt, keine Begünstigung, welche den Ablösungen zugeht.

Wir gehen nun zu den einzelnen Gattungen der Grundlasten über:

Die Ablösung aller Lehen, mit Ausnahme der mit Gerichtsbarkeit verbundenen, ist schon durch das Lehen-Edikt vom 7. Juli 1808 geboten worden: allein die Bedingung der Allodifikation ist zu hart und daher der Gegenstand vieler Beschwerden, zwar selten von Seite des Landmanns, desto mehr aber von Seite des Adels, obwohl dieser gegen jenen die Begünstigung genießt, daß das Bodenzinskapital nur mit 3, nicht mit 4o/o, verzinset wird. Das Schweigen jenes ist jedoch wahrscheinlich nur Folge der Gewohnheit des Gehorsams, und mehr passiver als lebendiger Achtung des Gesetzes und daher so wenig des Rühmens werth, als die Beschwerde des Adels Folge besonderer Standes-Empfindlichkeit und deshalb zu tadeln; diese ist vielmehr der Ausdruck des Gefühles der Härte, welche ein Lehenherr durch den Gebrauch der Gesetzgebung, die dem Souverain zusteht, gegen seine Vasallen durch Aenderung ihrer vertragsgemäßen privatrechtlichen Verhältnisse übt.

Zwar war die Form, unter welchem der Adel das Gesetz angriff, indem er es als nichtig und somit die Uebung der Souverainität selbst bestritt, eben für den Adel am wenigsten passend; allein die Beschwerden über Härte des Gesetzes sind nicht ungegründet. Die Bedingung eines dem vierten Theile des Lehenwerths gleichen Kapitales für die erzwungene Lehensablösung, ohne Unterschied der Sohne- und Töchterlehen, und der Mannlehen — ist zu lästig. — Die Ablösung der Lehen, den bürgerlichen Verhältnissen und der Kultur gleich angemessen, muß befördert, und, wenn auch geboten, nicht mit großen Lasten beschwert werden.

Wir halten die Festsetzung eines ablösbaren Bodenzinskapitals zu dem achten Theile des Lehenwerthes bei Mannlehen und zu dem zehenten bei Sohne- und Töchterlehen für billig. Geringer darf das Ablösungskapital nicht seyn, weil sonst heimfällige Güter günstiger als bloße erbrechtbare behandelt würden. Große, mit Gerichtsbarkeit versehene Lehen

allein, solche nämlich, welche eine zur Erhaltung einer Familie zureichende Rente gewähren, und nach dem Sinne der Verfassungsurkunde (Tit. III. §. 5.) für die Krone der Fond zu Dotationen und zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste seyn sollen, haben wir von der Allodifikation ausnehmen zu müssen geglaubt.

Die größte Schwierigkeit, an welcher auch bisher die Regierung Anstand zur Veranlassung eines neuen Gesetzes genommen hat, besteht jedoch darin, zu bestimmen, wie es in Ansehung derjenigen Vasallen gehalten werden solle, welche bereits nach den bestehenden Gesetzen gegen ein dem vierten Theile des Lehenwerthes gleichkommendes Kapital allodifizirt haben. Soll das neue Gesetz gar nicht zurückwirken, so sind jene für ihren schnellen Gehorsam gegen das Gesetz gleichsam bestraft; — sollen Rückersätze aus der Staatskasse statt finden, so würde dieser — da besonders von gemeinen Lehen, wovon die meisten und wohl über 54,000 bereits — geeignet sind, eine unerschwingliche Last aufgebürdet werden. Unser Vorschlag geht darauf, die Rückwirkung eintreten zu lassen, wo es thunlich ist, nämlich: durch verhältnißmässige Abschreibung an Bodenzinsen. Eine weitere Gunst ist nicht wohl ausführbar, und kein anderer Ausweg, wenn man ein Gesetz nicht fortbestehen lassen will, dessen Härte man zugesteht.

Eine zweite Beschwerde über das Lehen-Edikt betrifft die Bedingungen der lehenherrlichen Konsense zu Verpfändungen, besonders die hohen Taxen, die Beschränkung der Konsense auf kurze Zeit und die Vorlegung eines Tilgungs-Planes.

Die Ertheilung lehenherrlicher Konsense gilt nach dem alten Lehenrechte als eine Gnade, welche der Lehenherr verweigern oder an beliebige Bedingungen binden kann. Solche Gnaden-Bezeugungen ließen sich die Lehenhöfe etwas theuer bezahlen und das Lehenedikt vom 7. Juli 1808 setzt die Taxe von 16 fl. 40 kr. von jedem tausend Gulden des Werthes für lehenherrliche Konsense zur Veräusserung und für

Konsense zu Verpfändungen auf zwei Drittel jenes Betrages fest. Diese Bewilligung ist schon an sich theuer; sie wird es aber noch mehr durch die Beschränkung der Konsense zur Verpfändung auf die Zeit von höchstens fünfzehen Jahren, da nach Ablauf derselben in den meisten Fällen die Erholung eines neuen Konsenses und die Wiederholung der Taxen nothwendig seyn wird. Ein Vasall, der z. B. auf sein lehenbares Gut eine Schuld von 20,000 fl. versichern wollte, würde 222 fl. 13 kr. Taxen, ohne Stempelgelder, bezahlen und diese Bezahlung nach 15 Jahren wiederholen müssen *).

Wir wissen wohl, was das strenge Recht des Lehenherrn erlaubt, wenn aber Niemand von der Strenge seines Rechtes ablassen will, so kann von Billigkeit und Begünstigung der Kultur keine Rede seyn. Billig aber scheint uns zu seyn, die Lehenskonsens-Taxen auf die Bestimmungen der provisorischen Tax-Ordnung zurückzuführen.

Allein die Klage über die Verbindlichkeit zur Vorlage eines Tilgungsplans ist ungegründet. Der Lehenherr, welcher den Konsens ertheilt, giebt dadurch dem Gläubiger, auf Treu und Glauben, die Versicherung, daß die Lehenrenten hinreichen, die Zinsen und zur Verfallzeit das Kapital zu zahlen und daß diese Zahlung wirklich geleistet werde. Er hat somit gegen den Gläubiger und wegen der Erhaltung des Lehens die Pflicht, als Bedingung des Konsenses die Nachweisung zu fodern, wie innerhalb der Zeit, auf welche das Anlehen beschränkt ist, die Zinsen und das Kapital berichtigt werden. Eine Versicherung durch ein Gut, dessen Renten hiezu nicht reichen, wäre vielmehr eine Täuschung, welche den Kredit der Vasallen, anstatt zu befestigen, vielmehr zerstören müßte.

*) Die Angabe, daß die Taxen für Verpfändungs-Konsense nach dem Leheuwerthe erhoben werden, ist unrichtig. Das Wort Werth im §. 94. des Lehenedikts, wo es Kaufswerth bedeutet, kann im §. 95. nur auf den Werth oder Betrag des Anlehens bezogen werden, und so ist auch die Uebung.

Die Bedingung würde auch redlichen Lehen-Besitzern nicht lästig seyn, wenn die Dauer der lehenherrlichen Konsense erweitert würde und eine solche Erweiterung dürfte so weit, als es ohne Gefahr des Lehenherrn seyn kann, wohl eintreten. Denn warum dem Vasallen die Strenge des Lehenrechts fühlen lassen, warum ihm nicht, — vorbehalten die auf Erhebung der Lehenrenten, auf die Erhaltung und auf den Heimfall des Lehens sich bezüglichen Befugnisse —, wie einen freien Gutsbesitzer behandeln, da er wie dieser die Lasten trägt? — Das Ministerium der Finanzen hat schon bisher in einzelnen Fällen ausnahmsweise den Konsens auf 30 Jahre erstreckt; wir glauben bei Lehen, die nicht auf dem Heimfall, auf wenigstens sechs Augen, stehen, die gesetzliche Erweiterung auf drei Menschenalter — auf 90 Jahre — ohne Gefahr des Lehens vorschlagen, bei Lehen aber, die auf dem Heimfalle stehen, die Bestimmung der Zeit nach den Umständen, dem Willen des Lehenherrn überlassen zu müssen. —

Die lautesten Beschwerden endlich hat die Abfoderung der Ritterlehenpferdegelder, nach dem Lehenedikte zwei vom hundert der reinen Lehen-Einkünfte jährlich ohne Unterschied der Kriegs- und Friedensjahre, verursacht.

Von den meisten Ritterlehen waren in früheren Zeiten bei dem Ausbruche eines Krieges Taxen theils zu einem sehr hohen Betrage nach lehenherrlichem Ermessen, theils nach bestimmter Größe erhoben, andere von neuen Souveränen, die sich in den Besitz auch lehenherrlicher Rechte durch Milde zu setzen gedachten, ganz frei gelassen worden. Die allgemeine Einführung einer jährlichen ständigen Abgabe müßte daher den Lehenbesitzern beschwerlich fallen. Allein der Weg, auf dem sie Abhilfe suchten, die Anfechtung der königlichen Kompetenz zur Erlassung eines solchen Gesetzes und der Giltigkeit des, aus unbeschränkter königlicher Macht erlassenen Gesetzes, die Behauptung der Freiheit vom Ritterdienste durch die Einführung einer allgemeinen Konskription und Besteuerung und durch die Freilassung in vorhergehenden Krie-

gen — war — sehr unangemessen und verkehrt. Denn es ist unzweifelhaft, daß Ritterdienste zu den natürlichen Verbindlichkeiten der Ritterlehen gehören und daß demnach die Befreiung nicht durch bloße Freilassung in vorhergehenden Fällen, sondern durch förmliche rechtsbegründende Akte nachgewiesen werden müssen, und daß dieselbe eben so wenig aus der Steuerzahlung und dem Militärdienste folge, da diese aus den allgemeinen Unterthansverhältnissen fließen, neben welchen noch besondere — aus der Verleihung des Lehens rührende — Verbindlichkeiten bestehen, und daß endlich aus unbeschränkter königlicher Macht ein Gesetz, wie es gegeben wurde, habe erlassen werden können. Die Gerichte haben hiernach auch Recht gesprochen und die Vasallen, welche bei ihnen Klage erhoben hatten, abgewiesen.

Allein billig ist, auf dem Wege der Gesetzgebung das Gesetz zu ändern und von den größeren Gutsbesitzern Lasten hinweg zu nehmen, welche sie drücken, ohne die Staatskasse sehr zu bereichern. Der vorgeschlagene Entwurf wird der Billigkeit und den Wünschen der Vasallen gemäs seyn.

Diese drei Punkte im Lehenedikte sind es, auf welche sich die vorzüglichen Klagen der adelichen Grundbesitzer beziehen. Es scheint uns angemessen, abändernde Bestimmungen in ein Gesetz aufzunehmen, welches zur Beförderung der Landeskultur beitragen soll, dagegen wird es gerecht seyn, in demselben Gesetze auch den kleineren Gutsbesitzer, den eigentlichen Landmann, zu bedenken, und man darf hoffen, daß der Adel, der für sich um Erleichterung anruft, bereit seyn werde, dieselbe auch jenem angedeihen zu lassen.

Die Umwandlung der ungemessenen Frohnden in gemessene ist in der Verfassungs-Urkunde (tit. IV. §. 7. und Ed. VI. §. 8.) unbedingt und ohne Bestimmung eines Termins geboten; daher soll sie sogleich vollzogen werden. In Ansehung der Frohnden der Staatsgrundholden ist dieses auch geschehen und das Geschäft seiner Beendigung allenthalben nahe; allein die Fixirung der Frohnden adelicher Grundholden ist nur bei Wenigen im Anfange. Die Ein-

wendung des Mangels an Vorschriften und des Maasstabes, an welchem man das ungemessene messen kann, ist ungegründet. Keine Frohn, auch die ungemessenste nicht, ist in dem Sinne und so ungemessen, daß der Berechtigte dieselbe in unbegränzter Zahl fodern könnte. Sie ist beschränkt durch den Bedarf zu dem Geschäfte, zu welchem sie bestimmt ist. Jeder Berechtigte muß sich nämlich des Frohnrechtes wie ein guter Hausvater bedienen und keiner kann mehr Frohnden fodern, als die Dauer und der Umfang dieses Geschäftes, z. B. der Bau, die Aerndte, die Zehenteinsammlung u. dergl. erheischen. Sachverständige und jährliche Durchschnitte können in bestimmter Größe aussprechen, wie groß dieses Bedürfniß im Durchschnitte anzunehmen sey. Nach diesen Grundsätzen sind schon durch das Mandat vom 14. Mai 1800 und wiederholt durch die Verordnung vom 24. Dec. 1814 die Gerichtsstellen, welche auf Beschwerden auch zu entscheiden kompetent sind, zu verfahren angewiesen worden, und wir haben hierauf unsere Anträge gegründet.

Der Maasstab für die Verwandlung der Frohnden in Geldleistungen und die Festsetzung derselben auf 1/3 des üblichen Taglohnes mag Manchem als gering und zu nachtheilig für den Frohnberechtigten scheinen; allein man muß erwägen, daß Frohndienste schon nach dem Sprichworte nur halbe Dienste seyen, daß das Geldreichniß gezahlt werden müsse, auch wenn die Dienste nicht nothwendig sind, daß aber oft kaum der vierte Theil der gesetzten Zahl der Dienste gebraucht und geleistet werde und endlich, daß der Taglohn, welcher bei jener Umwandlung zu Grunde gelegt wird, gegenwärtig eine bedeutende Höhe erreicht habe. Aus diesen Rücksichten wird man die Festsetzung eines Drittels des ortsüblichen Werths der in bestimmter Zahl festgesetzten in Geld umzuwandelnden Dienste für billig und für keine zu große Begünstigung der Frohnpflichtigen halten.

Am dringendsten ist die Umwandlung des Zehents. — Die öffentliche Meinung, das Interesse der Finanzverwaltung, die Grundsätze der Land- und Staatswirthschaft fo-

dern dieselbe laut und bestimmt; allein man lobt gemeiniglich mit reichlichen Worten liberale Grundsätze, rühmt den Werth der Landwirthschaft und die Ehre des Pfluges, hinter welchem sogar Kaiser gegangen; kömmt es aber zum Handeln, so stellt sich eine ängstliche Habsucht jenen Grundsätzen entgegen. Man fürchtet nicht etwa, zu verlieren, was man wirklich bisher bezogen hat, sondern was man zu gewinnen hofft. Man hat erfahren, daß die Kultur zunehme, und hofft, daß dadurch der Zehent und der Gewinn des Zehentherrn vermehrt werde, ohne zu bedenken, daß diese jener gerade entgegen stehen. Man bemerkt, daß für den Zehent bei weitem dasjenige nicht gereicht werde, was eigentlich der Zehente wirklich ist und ist darauf bedacht, mehr und mehr zu gewinnen. Allein weder durch mühsame Zehentbeschreibungen, Zehentprozesse, noch durch Selbstsammlungen wird dieses gelingen, oder wo es gelingt, wird der Gewinn durch die Kosten wieder aufgezehrt werden. Zum Ziele ist nur zu kommen, wenn man sich begnügt mit demjenigen, was man hat, und dieser Gewinn ist in nationalwirthschaftlicher und selbst in pekuniärer Hinsicht noch immer groß genug. — Die Regierung und die Guts-Besitzer sind hierin in ähnlichen Verhältnissen.

Wie gewinnreich ist das Geschäft blos durch Ersparung von Kosten! Die Zehentsammlungskosten für die Regierung betragen im Durchschnitte jährlich 106,000 fl.; sie besitzt 899 Zehentscheunen, im Werthsanschlage von 1,171,475 fl., die Unterhaltungskosten betragen jährlich 25,000 fl. Würde durch den Verkauf auch nur eine Million erlöst, so ergäbe sich eine jährliche Ersparung von 131,000 fl. Regiekosten, hiezu der Gewinn von 40,000 fl., (zu 4 p.Ct.) aus jenem Kapitale. Dieser Gewinn (171,000 fl.) wäre ein reiner ohne Belästigung der Unterthanen, und ein Ueberschuß über den bisherigen durch die Zehent-Umwandlung zu deckenden Ertrag. Hiezu kömmt aber der Gewinn der Geschäftsminderung bei höheren und niederen Stellen, und der unschätzbare

der Befreiung von drückenden Fesseln der Kultur, und des Nationalwohlstandes.

Diese Grundsätze hat die Regierung in Ansehung der dem Staate gehörigen Zehenten zum Theile mit großem Erfolge zur Ausführung gebracht *). Die Unterthanen haben sich hiezu nicht nur willig, sondern zuweilen selbst begierig gezeigt; noch bemerkenswerther aber ist, daß in dieser für den Landmann drückenden Zeit häufig die völlige Auskaufung des Zehents selbst durch den 25fachen Kapitals-Betrag, der bloßen Fixirung von den zehentpflichtigen Gemeinden vorgezogen wurde. Man sehe hierin den Beweis der großen Last dieser Abgabe und eine dringende Auffoderung, ihre Aufhebung durch Fixirung und Ablösung zu befördern.

Die Küchendienste und andere kleine und kleinliche Naturaldienste ähnlicher Art mögen sich noch für manchen Gutsbesitzer eignen, welcher selbst auf seinem Gute haußt; für die Staatsverwaltung, welche sie durch den allmähligen Zuwachs des Gebietes aus einzelnen Gütern und Herrschaften erworben hat, sind sie gänzlich unpassend und für die Unterthanen besonders lästig. Es ist daher die Umwandlung in ständige Geldreichnisse nach einem Anschlage für das ganze Königreich vorgeschlagen, weil die Ausmittlung lokaler Preise unverhältnißmässige Arbeit ohne ein sicheres Ergebniß verursachen würde; dabei sind die für die Lehensfassionen in der Verordnung vom 12. Dezember 1811 vorgeschriebenen Preise jedoch, weil dieselben zu hoch wären, um $\frac{1}{4}$ gemindert, zu Grunde gelegt worden.

Die größte Schwierigkeit ergiebt sich bei der Verwandlung der Abgaben für Besitzveränderungsgefälle in ständige jährliche Reichnisse.

Nach dem Maierschaftsfristen-Mandate vom 3. Mai 1779 sind alle auf Erbrecht, Neu-Freistift oder blos Bestand-

*) Bereits 304 Gemeinden haben sich hiezu bereitwillig erklärt. Die Verordnung vom 8. Februar d. Jahres erfüllt in Ansehung der Zehenten und Frohnden den Wunsch des Verfassers.

weise überlassenen Urbargüter der Domäne in Erbrecht umgewandelt. Wenn sich eine Besitzveränderung ergiebt, so kann der neue Maier, anstatt die hergebrachten Veränderungs-Gefälle zu entrichten, die Maierschaftsfristen auf ewige Zeiten übernehmen, welche fünf vom hundert (wo Anstand und Abfarth herkömmlich ist 7½ Procent) der Durchschnittssumme aus den drei letzten Gutsveränderungs-Gefällen mit zwanzig getheilt als Jahresabgabe betragen. — Dagegen hören die Willengelder auf und die Güter werden oder bleiben erbrechtbar, ohne jedoch für Anlehen, welche in das Gut verwendet werden, des grundherrlichen Konsenses zu bedürfen.

Dieses Mandat, welches jedoch blos für die kastenamtlichen Unterthansgüter in Altbaiern, in der obern Pfalz und im Neuburgischen gilt, zeugt von dem großen Werthe, welchen der Verfasser desselben (der selige Präsident der Akademie der Wissenschaften, Friedrich Heinrich von Jakobi) auf die Befreiung des Landmannes von der Last des Handlohns legte, da die Aufopferungen, welche die Staatskasse bei der allgemeinen Ausführung des Mandats zu machen hat, zu offenbar sind, als daß sie ihm unbekannt hätten seyn können. Denn nach demselben erhält die Staatskasse statt eines fälligen Kapitales nichts weiter, als zwanzigjährige unverzinßliche Fristen, welche den 5o/oigen Zinsen dieses Kapitales gleich sind, und würde das Mandat im ganzen Königreiche zum Vollzuge kommen, so würden Millionen dadurch verschenkt werden.

Allein diese verschenkten Millionen müßten zur Deckung der Staatsbedürfnisse durch Steuern oder durch andere Mittel herbeigeschafft, daher größtentheils auch Nichtbeschenkte mit neuen Lasten belegt werden, und das vorzüglichste, — die Herstellung der Freiheit des Eigenthums wäre doch nicht gewonnen, da nach dem Mandate die erbrechtbare Eigenschaft der Güter — wenn auch mit den geringsten Beläßtigungen — vorbehalten bleibt.

Das Maierschaftsfristen-Mandat wird daher da, wo es

bereits gilt, auch ferner Anwendung finden müssen, um Zusicherungen von Vortheilen und Erleichterungen, welche durch ein Gesetz gemacht sind, nicht zurückzunehmen; aber eine Ausdehnung oder gar allgemeine Einführung desselben ist aus den angeführten Gründen unräthlich.

Ein anderes und allgemeines Gesetz zur Fixirung der Besitzveränderungs-Gefälle giebt es nicht; auch ist es bei den mannichfaltigsten, noch nicht einmal gesammelten Modifikationen der Handlohns-Ordnungen in den verschiedenen Kreisen und selbst in einem Amte, beinahe nicht möglich, die Hauptfaktoren bei der Fixation des Handlohns, nämlich Gutswerth, Handlohnsquote und wahrscheinliche Perioden des Wiederanfalls auf eine allgemeine Rechnungsformel zurückzuführen, wodurch nicht die einen, zu sehr begünstiget, sich zur Fixirung herandrängen, die anderen, zu sehr benachtheiliget, nur durch ein Zwangsgesetz hierzu bewogen werden können. Die Regierung hatte sich früher (nach der Verordnung vom 22. Februar 1811) mit dem sechsten Theile des Schätzungswerthes, als Ablösungskapital, zuweilen mit weniger begnügt, häufiger mehr, selbst bis zu $\frac{1}{4}$ des Werthes, gefodert. In der neuesten Zeit giebt das Ministerium die Handlohnsfixation zu gegen ein ständiges jährliches Reichniß von $7\frac{1}{2}$ Procent von der letzten Handlohns-Summe und wo die Erbsportion, wie nach der Baireuther Handlohns-Ordnung, frei ist, gegen eine ständige Rente von 6o/o, und beim Hinausgabshandlohn, wie nach der Bamberger Handlohns-Ordnung, 5o/o der letzten Handlohns-Summe. Dadurch wird der Gutsbesitzer auch von dem eben fälligen Handlohne frei. Hiebei ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß alle zwanzig Jahre der Handlohn anfalle, daß somit der Guts-Besitzer den fälligen Handlohn, der ihm stehen bleibt, mit 4o/o verzinset und für die Verzinsung des erst nach zwanzig Jahren fälligen einen Disconto von $2\frac{1}{2}$ o/o genießt.

Diesen Normen liegt zwar eine billige Rechnungsformel zu Grunde, welche durch eine Staffelrechnung für die Fixirungen in den erst nach der letzten Handlohns-Zahlung ein-

tretenden Fällen angewendet werden könnte; allein allgemein kann sie ohne Modifikationen doch nicht werden, wegen der schon erwähnten großen Verschiedenheit der Handlohns-Observanzen. Es muß daher genügen, im Gesetze die Fixirung gegen Entschädigung auszusprechen, die in einzelnen Fällen, etwa nach den vom Finanz-Ministerium bereits angewendeten Normen, zu berechnen ist.

Am einfachsten scheinen jedoch alle Schwierigkeiten dadurch gehoben werden zu können, daß die Handlohns-Summe, welche sich aus einem Durchschnitte mehrerer Jahre ergiebt, unter die Handlohnpflichtigen nach Verhältniß des Steuerwerthes ihrer handlohnbaren Besitzungen vertheilt, als ständiger Bodenzins festgesetzt und dabei denjenigen Besitzern, welche erst vor Kurzem einen Handlohn entrichtet, eine verhältnißmässige Begünstigung zu Theil wird. Wir haben den sechsjährigen Durchschnitt angenommen, weil ein längerer wegen der häufigen Amtsveränderungen und andern Ursachen theils nicht möglich, theils nicht so verlässig wäre. Durch diesen Vorschlag würde nicht nur der Vortheil und die Erleichterung, wie durch die Maierschaftsfristen und in bestimmten Fällen eine noch größere, erreicht, indem die in einem Jahre fällige große Summe auf eine Anzahl von Jahren ratenweise vertheilt und der Pflichtige durch diese Assoziation, in welche er tritt, erleichtert wird, — sondern auch die Verwandlung des Gutes in ein freieigenes erzielt und doch der Handlohnsberechtigte, insbesondere das Aerar, nicht in die Nothwendigkeit gesetzt, durch andere Mittel den Ausfall decken zu müssen, welcher sich ergeben würde, wenn auf andere Weise die Fixation der sich in einem Jahre ergebenden Handlöhne auf einmal einträte.

Dieser Vorschlag ist nicht mehr bloßes Projekt; es ist in einem Rentamte ein Versuch gemacht worden, dessen Ergebnisse über alle Erwartungen sind.

Ueber die Ablösung des Obereigenthums von Leibrechts-, Neu- und Freistiftsgütern bestehen bereits Verordnungen (27. Juni 1803 allmählig generalisirt), nach welchen die

Eigenung und zugleich die Ablösung der Besitzveränderungsgefälle gegen die Erlegung eines Drittels des Gutswerthes geschehen kann. Strengleibfällige Güter, (in den ehemals zu Schwaben gehörigen Gegenden häufig) sollten nach der Verordnung vom 7. Okt. 1813 nach Abgang der jetzigen Inhaber nie wieder auf Leibrecht verliehen, sondern entweder eingezogen und als Staatsgüter (denn nur von den im Obereigenthume des Staats stehenden Besitzungen war die Rede) verkauft oder auf Bodenzins gegen ein dem vollen Werthe gleich kommendes, zum Theile liegen bleibendes Kapital weiter verliehen werden; allein die Regierung sah sich veranlaßt, die Härte dieser Verordnung zu mildern durch Beschränkung der Anwendung derselben auf diejenigen Güter, auf welche den Besitzern auch nicht das mindeste Recht zur Vererbung oder getheiltes Eigenthum, sondern blos lebenslängliche Nutznießung zusteht.

Die Rechte der Besitzer an Gütern der genannten Gattungen sind zwar nicht, wie man gewöhnlich annimmt, jenen bloßer Nutznießer oder Pächter gleich; sie sind wahre, wenn auch beschränkte dingliche Rechte. Die Aufgabe der Gesetzgebung ist, ihnen die Möglichkeit zu verschaffen, unter billigen Bedingungen das volle Eigenthum zu erwerben, und uns scheint der schon in den früheren Verordnungen angegebene Maasstab eines dem dritten Theile des Gutswerthes gleich kommenden ablösbaren Bodenzinskapitals ein billiges Verhältniß darzubieten, welches auf die genannten Gutsarten ohne Unterscheidung des Obereigenthumes anzuwenden wäre.

VI. Kapitel.

Theilweise Veräusserungen, Ansiedelungen, Arrondirungen.

§. 63.

„Jeder Grund-Eigenthümer kann die Zerschlagung „oder theilweise Veräusserung seines unbelasteten und

„schuldenfreien freieigenen Gutes, oder einzelner unbela-
„steter und schuldenfreier freieigener Grundstücke ohne vor-
„gängige Erlaubniß einer Behörde vornehmen."

„Er hat jedoch hievon die Anzeige bei dem k. Rent-
„Amte zu machen."

§. 64.

„Wenn auf freieigenen Grundstücken Hypothek-Schul-
„den haften, so kann die theilweise Veräusserung nur nach
„vorgängiger Zufriedenstellung der Hypothekar-Gläubiger
„gemäs §. 39. des Hypothekengesetzes geschehen."

§. 65.

„Gegen die Zertrümmerung grund- oder zinsherr-
„licher Güter haben die Grund- oder Zinsherrn nur in
„so weit das Widerspruchsrecht, als dabei ihre Renten
„nicht gesichert sind, ausserdem sind sie lediglich eine ver-
„hältnißmässige Abgabenvertheilung zu fodern berechtigt.
„Im Falle eines solchen Widerspruches und der Nichtver-
„einigung der Betheiligten entscheiden die Gerichte."

§. 66.

„Die Abgaben sind nach dem Schätzungswerthe
„der einzelnen Theile zu vertheilen."

§. 67.

„Bei der Vertheilung der Dominikalabgaben darf je-
„doch mit Einwilligung aller Betheiligten manches Grund-
„stück höher oder niedriger als die übrigen belegt, man-
„ches ganz ludeigen verkauft, in keinem Falle aber ein
„Gut oder Grundstück mit grundherrlichen Abgaben in
„dem Maaße belastet werden, daß dadurch die Rustikal-
„steuer gänzlich wegfallen oder in Dominikalsteuer-Werth
„sich auflösen würde."

§. 68.

„Jedes Grundstück wird soviel möglich nur mit einer
„Art Reichnisse, insbesondere nur mit einer seiner Ertrags-
„fähigkeit angemessenen Fruchtart belegt."

§. 69.

§. 69.

„Auf jedes Grundstück sollen, so weit möglich, nur „Abgaben an denselben Grund- oder Zehentherrn so ge- „legt werden, daß jeder sein Anrecht ausschließend auf „gewisse Stücke erhält.“

§. 70.

„Erhebt ein Gut Afterzinsen, so sollen dieselben „unmittelbar dem Dominikal-Renten-Besitzer auf Rech- „nung seiner Gesammtbezüge zugewiesen werden.“

§. 71.

„Bei der Zerschlagung eines Gutes in viele kleine Theile „kann der Grundherr seine Bewilligung mit der Bedin- „gung verbinden, daß die Getreidgilten nach dem jährli- „chen Normal-Preis des Rentamts, in dessen Bezirk das „Gut liegt, zur Eindienungszeit in Geld bezahlt werden, „wenn das zu liefernde Getreid-Quantum we- „niger als eine Münchner Metze beträgt.“

§. 72.

„Bei Gütern, auf welchen Küchendienste oder Frohn- „den, die Zehent- oder Handlohnpflichtigkeit haften, müs- „sen diese Lasten vor der Zertrümmerung nach Maasgabe „der im Kapitel VI. enthaltenen Bestimmungen in jähr- „liche ständige Reichnisse verwandelt oder abgelöst wer- „den.“

§. 73.

„Ungemessene Waldrechte, sie mögen in Holz-, Streu- „oder Weidrecht bestehen, müssen vor der Gutszerschla- „gung in gemessene verwandelt werden.“

§. 74.

„Bei Vertauschungen von Grundstücken von gleichem „Werthe ändert sich in der Dominikalabgabe beider Güter „nichts; ist aber der Werth der Tausch-Objekte ungleich, „so muß das durch den Tausch verbesserte Gut einen ver- „hältnißmässigen Theil der Belastung des verringerten „übernehmen.“

§. 75.

„Bei der Gutszertrümmerung geschieht die Vertheilung der Steuern in den sechs älteren Kreisen nach „der Verordnung v. 4. März 1814 Abschn. I. u. 6. Juli „1816; im Untermainkreise nach dem Herkommen. „Jeder Theil wird als selbstständige Besitzung neu besteuert.“

§. 76.

„Die theilweise Veräusserung von Ritterlehen- oder „Fidei-Kommißgütern ist an die für die Veräusserung solcher Besitzungen überhaupt bestehenden Gesetze gebunden.“

§. 77.

„Unvertheilte Gemeinderechte sind von dem Ansitze „untrennbar.“

§. 78.

„Gemessene Streu- oder Weidrechte können nicht allein veräussert, wohl aber unter den bei der Gutszertrümmerung entstehenden Besitzungen vertheilt werden.“

§. 79.

„Eben dieses gilt von dem Holzrechte, so fern nicht „dessen Umfang die Bedürfnisse der bei dem Anwesen bleibenden Wirthschaften übersteigt. Nur in diesem Falle „und nur in so weit ist die besondere Veräusserung des „Holzrechtes gestattet.“

§. 80.

„Jede Gemeinde ist gehalten, jedem, der in ihrer Markung einen Besitz erwirbt, oder ein Gewerbe übt, und „durch ein obrigkeitliches Zeugniß seine tadellose Aufführung beweißt, die Ansässigmachung zu gestatten.“

„Es wird durch angemessene Anordnungen und insbesondere durch Erweiterung der Armenbezirke und durch „genaue Bestimmung des Anspruchs auf das Armenrecht, „den einzelnen Gemeinden Erleichterung verschafft werden.“

§. 81.

„Wenn ein Vater sein grösseres Gut unter mehreren „Söhnen so theilt, daß jeder ein besonderes Gut mit den „hiezu erfoderlichen Gebäuden erhält, so soll

a) „dem Neuansiedler eine Unterstützung durch drei Steuer„freijahre, ausser den für neue Gebäude bereits zuge„standenen Steuerfreijahren, und

b) „wenn er ein Grundhold des Staates ist, die Hälfte „des für die Gebäude erfoderlichen Bauholzes aus den „Staatswaldungen unentgeldlich bewilligt seyn."

§. 82.

„Zur Begünstigung der Arrondirungen, sie mögen „ein ganzes Gut oder nur einzelne Grundstücke zum Ge„genstande haben, sollen 1) bei Austauschungen ohne „Daraufgabe, weder für den Grund- und Lehenherrn die „Erhebung einer Konsens-Gebühr oder eines Handlohns, „noch für den Gerichtsherrn und das Aerar Brieftaxen „oder der Gradationsstempel, sondern nur eine einfache „Protokollar-Einschreibung statt finden; 2) bei Austau„schungen mit Daraufgabe von Geld oder Geldeswerth „dürfen obige lehen-, grund-, gerichts- oder landesherr„lichen Gebühren nur in Bezug auf die Daraufgabe ge„fodert werden. 3) Die Grund- und Lehenherrn sind mit „ihren Erinnerungen vor dem Tausche unter einem perem„torischen Termine von dreissig Tagen zu vernehmen, nach „dessen fruchtlosen Verlauf dieselben für einwilligend ge„halten werden. 4) Bei Austauschungen ohne Darauf„gabe geht das grund- und lehenherrliche Verhältniß von „dem vertauschten Grundstücke auf das ausgetauschte über, „wenn dagegen keine erheblichen Einsprüche gemacht wer„den."

Die Abweichungen dieser Redaktion von jener des Ge„setz-Entwurfs beziehen sich vorzüglich auf die unbedingte Freiheit, welche wir glauben dem Besitzer freieigener Grund„stücke in Ansehung der theilweisen Veräusserung zugestehen

zu müssen und auf der andern Seite auf die Sicherheit, welche die Gesetzgebung dem Gläubiger und Rentenbesitzer schuldig ist.

Ueber die Theilung des Grundeigenthums und der Gutszertrümmerung haben wir im Allgemeinen unsere Ansicht dargestellt: Es ist eben so unzweifelhaft, daß bei einer großen Bevölkerung eine Vertheilung des Landeigenthums in viele kleine Besitzungen in jeder Beziehung vortheilhaft ist; daß wieder die Vertheilung großer Besitzungen in mehrere kleinere im Falle des Bedürfnisses die Bevölkerung vermehre und daß insbesondere kleine Besitzungen besser bebaut werden, als größere. Es ist aber eben so gewiß, daß bei einer geringen Bevölkerung und wo für diese noch Ueberschuß an Land ist, Gutszertrümmerungen in einzelnen Fällen nachtheilig, im Allgemeinen zwecklos wären. Wenn aber der Grad der Bevölkerung eingetreten sey, welcher Gutszertrümmerungen räthlich macht, läßt sich durch keine Verordnung bestimmen, noch überhaupt durch andere Zeichen erkennen, als durch die Nachfrage und das Vorhaben der Betheiligten selbst, welche die mannichfaltigsten unter keine Regel der Behörden zu bringenden Interessen bewegen können, eine theilweise Veräusserung ihrer Grund-Besitzungen vorzunehmen. Dieses Interesse allein bestimmt die Vornahme der theilweisen Veräusserung und das Maas derselben und weiß gebietende wie verbietende Gesetze zu umgehen.

Mehrere ältere Verordnungen haben nach einander die Gutsvertheilung nicht nur begünstigt, sondern in gewissen Fällen geboten; allein sie sind in denjenigen Landestheilen, wo der Grundbesitz am größten und die Bevölkerung am kleinsten ist, unwirksam vorübergegangen. Dagegen wird in der neuesten Zeit den Behörden die Rücksicht dringend anempfohlen, ob bei der Zertrümmerung noch eine Mannsnahrung bleibe und die Aemter nehmen keinen Anstand, bei den geringsten, beinahe ärmlichen, Besitzungen das Ergebniß einer Mannsnahrung zu bezeugen. Ist doch bei dem Man-

gel bestimmter Normen die ganze Angelegenheit ihrem Gutdünken überlassen, ihrem Herzen das Schicksal einer Familie übergeben, welche in der Gutszertrümmerung das einzige Mittel zur Rettung im Schiffbruche sucht und welche ohne dieses Mittel gewiß verloren wäre, durch dasselbe doch einen Trost, wenn auch nichts als den vorübergehenden Trost hat; wem ist es zuzumuthen, dieses letzte sehnlich verlangte Mittel zu verweigern! — Zwei Jahre lang hat der Verfasser die vorkommenden Fälle beobachtet: nicht in einem einzigen haben die Behörden die Bitte um Zertrümmerung abgeschlagen, und, da alle Formen eingehalten waren, nicht abschlagen können.

Der Unbestimmtheit des Gesetzes wird zwar abgeholfen durch Festsetzung des Minimums, bis zu welchem Besitzungen vertheilt werden können, und der Entwurf bestimmt als solches ein Grundstück, welches mindestens 45 kr. Steuer-Simplum hat. Allein ein solches Besitzthum (welches demnach einen Steuerkapital-Werth von 600 fl. und somit wahrscheinlicher Weise einen Schätzungswerth von 900 fl. hat) ist nicht so unbedeutend, und kann in vielen Gegenden über zwanzig Tagwerke enthalten und eine Familie allerdings nähren. Wenn dieses Minimum aber auch für manche wenig bevölkerte Gegenden des Königreiches passend seyn würde; — für mehr bevölkerte, für Orte, wo die Menschen sich näher berühren, in Städten, Flecken und selbst in Dörfern, machen der Verkehr und die ökonomischen Verhältnisse, der Bedarf zu Hofraum, zu Baustellen, Hausgärtchen, Wies- und Feldtheilen, zur Arrondirung oft die Losreissung des kleinsten Theils von einem Grundstücke nothwendig und es bliebe in solchen Fällen nichts übrig, als die landwirthschaftlichen Verhältnisse zu stören, oder über die Schranken des Gesetzes wegzuschreiten, oder den Behörden die willkührliche Entscheidung zu überlassen, welche, nicht blos durch die oft beklagte Vielschreiberei schädlicher werden kann, als die Vertheilung eines Grundstücks in die allerkleinsten Theile. Hält man nur fremde Einwirkung jeder Art entfernt, so wird das öf-

sentliche Interesse auch durch das Privat-Interesse gefördert werden, und welche Gefahr könnte entstehen bei den Bestimmungen, die zur Sicherung der Gläubiger, der Dominikal-Rentenbesitzer, vorgeschlagen sind? —

Zur Beförderung der Ansässigmachungen würde durch den §. 53. des Entwurfs zum Kulturgesetze, welcher den Gemeinden das Widerspruchsrecht gegen die Ansässigmachung eines jeden nimmt, welcher so viel Grundbesitz erwirbt, daß er ein Steuer-Simplum von 1 fl. 15 kr. entrichtet, doch ein Schritt weiter gethan. Desto auffallender ist es daher, daß der dritte Ausschuß der Kammer der Abgeordneten die Hinweglassung dieses §. wegen des Widerspruches mit dem Gemeinde-Edikt begutachtet hat. Eben dem Mißbrauche, welcher von dem in diesem Edikte gegebenen Rechte gemacht wird, sollen ja Schranken gesetzt, eben dem Unfuge der Abschließung der einzelnen Gemeinden gegen andere, der Behandlung des Inländers als Fremden, der Verbannungswuth der Inländer gegen Inländer, diesem den Gemeinsinn und Patriotismus tödtenden Neid um vaterländische Luft und Boden, und der schlechten und unchristlichen Furcht, vielleicht einem Armen mehr etwas reichen zu müssen, diesem der Bevölkerung entgegenstehenden, die Vermischung der Racen hindernden und daher derselben verderblichen Isolirungssysteme soll durch die Gesetzgebung ein Ende gemacht werden. — Diesem verderblichen Systeme scheint vielmehr durch den Entwurf nicht genügend begegnet zu werden. Eine Besitzung mit einem Grundsteuer-Simplum von 1 fl. 15 kr. hat einen Steuerwerth von 1000 fl., und besonders im öden Zustande, wie sie meistens Ansiedler übernehmen, wohl meistens einen bedeutenden Umfang. Wollte man daher ein Minimum setzen, so müßte ein geringeres Maas, etwa eine Besitzung mit einem Simplum von dreißig Kreutzern bestimmt werden. Allein zu welchem Ende? Soll dieser Grund-Besitz als ein festeres Band gelten, so macht die Größe wenig Unterschied. Soll er die Gewährleistung gegen Verarmung geben, so kann diese der reichste nicht ganz, und der ärmere

fleißige durch seinen Fleiß mehr, als der etwas wohlhabendere, nicht so fleißige, geben.

Uns scheint es zu den wesentlichen Rechten eines jeden unbescholtenen Inländers zu gehören, daß er sich ohne Rücksicht auf die verschiedenen Gränzen der Gemeinden, die ja keine fremden Staaten unter sich sind, allenthalben auf vaterländischem Boden niederlassen könne, es sey mit Grundbesitz, oder Gewerbe. — Die Beschränkung in diesem Rechte ist die härteste Beschränkung der natürlichen Freiheit, empfindlicher und nachtheiliger, als die gränzenloseste absolute Gewalt, welche die persönlichen Eigenschaften der Regierung mildern können. Sie macht die Menschen den Sklaven ähnlich, bindet sie an die Erd-Scholle, (glebae) hemmt jede freie Bewegung, verweißt eine Menschenmasse, welche thätig seyn könnte und es zu seyn wünscht, zum Müssiggange, zur Armuth und zum moralischen, der bürgerlichen Gesellschaft selbst verderblichen Verderben und ist die Grundursache der Verkümmerung des Ackerbaues und der Gewerbe.

Wir bescheiden uns jedoch gern, daß die Furcht der Gemeinden vor Vermehrung ihrer Armen und dieses Abwehren der Ansiedelungen wohl erklärbar sey bei der bestehenden Einrichtung des Armenwesens, nach welcher jeder, oft kleinen und mittellosen Gemeinde, allein die Last auferlegt ist, für ihre Armen zu sorgen, unter welchen so mancher gezählt wird, der brodlos ist, weil er sich zu aller oder mancher Art der Arbeit zu gut dünkt, oder bei dem Mangel der Gewerbsfreiheit ausser der ihm bewilligten, aber ungangbaren Arbeit, zu keinem anderen Gewerbe greifen darf.

Mit der Einführung der Freiheit der Ansässigmachungen ist daher die Einführung einer andern Armen-Ordnung nothwendig, welche die Besorgnisse einzelner Gemeinden entfernt, indem sie den Verein zur Unterstützung der Armen auf ganze Kreise ausdehnt, die Unterstützung blos auf solche, welche nicht wegen Standes-Verhältnissen, sondern wegen Körpergebrechen unfähig sind, sich Unterhalt zu verschaffen, beschränkt und den Bedarf durch Kreis-Umlagen deckt. Diese

Art Assekuranz wäre wirksamer und weniger lästig, als wenn sie, wie gegenwärtig, einzelnen Gemeinden obliegt, denen hiedurch die Tugend der Mildthätigkeit selbst gehässig gemacht und Egoismus und Unmenschlichkeit gegen ihre Mitbürger und Mitmenschen angewöhnt wird.

VII. Kapitel.

Beschädigungen und Frevel.

§. 83.

„Kein Landwirth ist verbunden, seine Grundstücke oder „Erzeugnisse durch Mauern, Zäune oder andere Einfas„sungen gegen Beschädigungen zu schützen. Jedoch kön„nen über die Errichtung und Erhaltung solcher Einfassun„gen Verträge errichtet, niemals kann aber die bloße bis„herige Uebung als rechtsverbindlicher Titel anerkannt „werden."

§. 84.

„Viehbesitzer dürfen ihr Vieh nicht ohne Hüter auf „Plätzen weiden lassen, wo dasselbe irgend einen Schaden „verursachen kann."

§. 85.

„Die Nachtweide ist verboten. Unter diesem Verbot „ist jedoch das Pferchen der Schaafe und die Nachtweide „auf Alpen nicht begriffen."

§. 86.

„Maasregeln gegen Beschädigungen durch verschiedene „Hausthiere, besonders durch Schweine, Geise, Gänse, „Tauben u. dergl. sind der Ortspolizei überlassen."

§. 87.

„Für Kulturbeschädigungen durch Menschen haftet „die Gemeinde, in deren Markung die Beschädigungen „geschehen sind, vorbehaltlich des Regresses gegen den „Thäter und die Bestrafung desselben."

„Für Kulturbeschädigungen, welche durch Vieh verur„sacht werden, haften dem Beschädigten sämmtliche Vieh„besitzer, welche in der Gegend, wo der Schaden sich er„geben hat, weiden lassen.“

§. 88.

„Beschädigungen durch Wild hat der Eigenthümer, „oder, wenn die Jagd verpachtet ist, der Jagdpäch„ter nach den bestehenden Verordnungen zu vergüten.“

§. 89.

„Jedem Landwirthe steht zu, wegen Beschädigungen „Pfändungen jedoch nur auf seinem Eigenthume vor„zunehmen.“

§. 90.

„Verpflichtete Flurschützen, welche zur Bewachung des „Eigenthums aufgestellt werden, dürfen pfänden, und ha„ben den amtlichen Glauben öffentlicher Diener.“

Ueber die Bestrafung der Feldfrevel bestimmt das Strafgesetzbuch. Das Kulturgesetz hat sich blos mit den Maasregeln zur Verhütung der Beschädigungen und mit der Bestimmung über den Schadensersatz zu befassen. Die vorgeschlagene Redaktion stimmt mit jener des Entwurfes, welcher der Ständeversammlung im Jahre 1822 vorgelegt wurde, meistens überein.

Die Abweichung im §. 83. (Entwurf 56.) bezielt, den Zweifel zu lösen, ob Verjährung ein Titel seyn könne. Die von dem Ausschusse der Ständeversammlung vorgeschlagene Aenderung des §. 57. im Entwurfe (hier §. 84.) schien uns unnöthig, da sich die von demselben begutachteten Beisätze von selber verstehen; dagegen scheint uns die im Entwurfe (§. 58.) enthaltene Ermächtigung der Kreis-Regierungen zur Ausnahmsweisen Zulassung der Nachtweide zu unbestimmt und die Festsetzung der Maasregeln gegen Beschädigung durch Hausthiere (§. 39. des Entwurfs) als eine bloße

Polizeisache den Orts-Polizei-Behörden überlassen werden zu müssen.

Daß die Haftung für Beschädigungen durch Menschen mit Vorbehalt des Regresses den Gemeinden, in deren Markung die Beschädigung geschieht, auferlegt wird, ist gewiß recht und billig, da sie verpflichtete Flurschützen aufstellen sollen und in der Regel die Menschen kennen, deren Bosheit oder roher Muthwille die Beschädigungen verübt. Nur durch diese Maasregel werden die öffentlichen Anlagen und besonders die Bäume an den Landstraßen Schutz erhalten.

Der §. 62. des Entwurfs, nach welchem, im Zweifel, ob Menschen, Vieh oder Wild den Schaden verursacht haben, die Gemeinde, die Vieh- und Jagdbesitzer nach einem billigen Verhältnisse zum gemeinschaftlichen Schadens-Ersatze verbunden seyn sollen, ist bei der vorgeschlagenen Redaktion hinweggeblieben, weil es in dem angegebenen Falle an dem Rechtsgrunde zum Schadens-Ersatze für einen oder den andern derselben zu fehlen scheint, der angeführte Fall der Ungewißheit wohl höchst selten vorkommen kann und endlich das billige Verhältniß, nach welchem der Antheil eines jeden an der Verbindlichkeit zum Schadens-Ersatze zu bestimmen wäre, nicht auszumitteln, sondern der Keim zu Rechtsstreitigkeiten seyn würde.

VIII. Kapitel.

Verfahren.

§. 91.

„Der Vollzug der im gegenwärtigen Gesetz enthaltenen „Bestimmungen liegt, so lange zwischen mehreren Betheiligten kein Streit obwaltet, den Kulur-Behörden ob.“

§. 92.

„Die Entscheidung der über Privatrechte und Verbindlichkeiten in Kultur-Sachen entstandenen Streitigkeiten „steht den ordentlichen Gerichten zu.“

§. 93.

„Das Verfahren richtet sich nach den Gesetzen über das „Gerichts-Verfahren überhaupt.“

§. 94.

„Es ist summarisch, in erster Instanz protokollarisch „und muß immer mit dem Versuche der Güte beginnen. „Die Termine sind nicht über vierzehen Tage; sie sind „peremtorisch, so daß der Nichterscheinende als geständig „und einwilligend angenommen wird.“

§. 95.

„Die Appellation findet nur unter den von den Ge„setzen über das bürgerliche Verfahren geltenden Bedin„gungen statt, geht an die k. Appellationsgerichte und „muß binnen vierzehen Tagen eingelegt und ausgeführt „werden.“

§. 96.

„Eine Appellation zur dritten Instanz ist unzulässig.“

Die meisten Bestimmungen, welche der den Ständen mitgetheilte Gesetzesentwurf über das Verfahren enthält, sind theils mehr für Verordnungen als für Gesetze geeignet, theils passen sie nicht zu den Vorschlägen, welche wir über Theilung der Gemeindegründe und Guts-Zerschlagungen, abweichend von dem Entwurfe, gemacht haben.

Die Hauptsache in dem VI. Kapitel (des Entwurfs) ist das Forum für die Behandlung der Kulturgegenstände. Ein Zweifel hierüber ergiebt sich nicht, so lange sie unstreitig sind; unnöthig und unräthlich ist jedoch, die einzelnen Behörden im Gesetze zu benennen, da es der Regierung überlassen ist, dieselben auch ohne Gesetz zu ändern, so wie zu bestimmen, wie viele Instanzen es bei der Behandlung dieser Dinge auf gütlichem Wege geben soll.

Die Behandlung *streitiger* Kulturgegenstände aber war ursprünglich den gewöhnlichen Gerichtsstellen sowohl in erster als in zweiter Instanz übertragen, bis die Anordnung

einer eigenen Kommission für die Landkultur-Gegenstände (durch das Mandat vom 24. Mai 1762) die Veranlassung gab, denselben diese Rechtssachen, obgleich nicht durchgängig, zu entziehen. (Mandat vom 3. Juni 1762, und 3. August 1772.) Bald lenkte man zwar wieder zum ordentlichen Rechtswege ein, da befohlen wurde, (Verordnungen vom 31. Aug. 1772, 26. Mai 1775, 2. Juni 1775) bei der erwähnten Kommission nur Sachen von allgemeinem Belange, und wo es auf allgemeine Anstalten ankomme, zu behandeln, besondere Fälle aber vor die ordentlichen Obrigkeiten und Justiz-Dikasterien zu bringen. Allein die neuere Gesetzgebung (Verord. vom 16. Aug. 1779, 3. Mai 1787, 24. Okt. 1787, 3. Mai 1789, 17. Juli 1808, 30. Januar 1810, 8. Aug. 1810, 16. Aug. 1812 §. 42, 3. Nov. 1817.) hat die Entscheidung aller Kulturstreitigkeiten wieder den Kultur-Behörden übergeben, nämlich in erster Instanz den Landgerichten und Herrschaftsgerichten, in zweiter den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, und in dritter Instanz — (nach der älteren Gesetzgebung gab es nur zwei Instanzen, Verord. v. 2. Juni 1773, 24. Okt. 1787, 6. Okt. 1792) dem k. Staatsrathe, oder vielmehr der k. Staats-Raths-Kommission.

Unser Antrag geht dahin, zur alten Gesetzgebung und zu den ordentlichen Gerichten zurückzukehren. Die Gründe dafür sind bereits im Jahre 1817 in einer kleinen Schrift *), ausgeführt und durch eine mehrjährige Erfahrung in der k. Staatsraths-Kommission selbst nur befestiget worden; sie sind in der Kürze folgende:

Die Rechtsstreite über Kulturgegenstände sind Streite zwischen Privaten über Privatrechte. Privatrechtssachen aber sollen den ordentlichen Gerichten nicht entzogen werden. Die Anordnung der Behörden und die Bezeichnung ihres Wirkungskreises muß nach festen Prinzipien geschehen.

*) Ueber die Verwaltung der Justiz durch die administrativen Behörden, von Rudhart.

Abweichungen stören die Einfachheit der Verwaltung, verwirren den Gang, vervielfältigen die Zahl der Geschäfte, und wälzen den obersten Stellen — dem Staatsrathe selbst — eine Zahl von Kleinlichkeiten zu, welche von ihnen entfernt gehalten werden sollten.

Noch weniger gewinnt die Rechtssprechung.

Die Mitglieder der Verwaltungsstellen sind, wenn sie auch alle einmal die Rechtswissenschaft an Universitäten studirt hätten, nicht immer Rechtsgelehrte; es fehlt also zuweilen an der ersten Eigenschaft des Richters. Sie können ferner die Bürgschaft der richterlichen Unabhängigkeit nicht geben, da sie weder den Richtereid geleistet, noch die den Richtern nach der Dienstespragmatik zustehenden Vorrechte haben. Die dritte Instanz selbst ist zur Zeit so komponirt, daß sie (durch die Bestimmung, daß fünf Mitglieder zur Berathung nothwendig, und durch den Umstand, daß drei von den Mitgliedern Räthe des Generalfiskalates sind) in die Lage kommen kann, nicht sprechen zu dürfen, weil mehrere ihrer Mitglieder Partei werden können.

Durch die Hinweisung der Kulturstreitigkeiten an die Kulturbehörden hofft man alle Kompetenzstreitigkeiten abzuthun; allein die Erfahrung hat erprobt, was natürlich zu erwarten war, daß nämlich eben dadurch Kompetenzstreitigkeiten erst rege gemacht werden. Nachdem man Jahre hindurch vor den Administrativ-kontentiosen Behörden gestritten, ward am Ende in letzter Instanz die Inkompetenz derselben ausgesprochen, weil entweder die Sache vor die Polizeibehörden, oder vor den ordentlichen Richter gehörte und der Rechtsstreit mußte — erst beginnen.

Daraus schon ergiebt sich, daß auch die Hoffnung der Beschleunigung der Prozesse durch die Administrativ-Behörden eine falsche sey, besonders wenn der nicht seltene Fall eintritt, daß das Verfahren der untern Instanzen wegen Nullitäten, welche Unkenntniß im rechtlichen Verfahren verursachte, kassirt werden muß.

Dagegen ist die Hoffnung, daß von den Verwaltungs-

Behörden auf administrativen Wegen nachgeholfen werden könne, und daß bei ihnen mehr Kenntniß der Verhältnisse sey, ein schlechter Gewinn. Nachgeholfen darf in Rechtssachen durchaus nicht werden. Die Verhältnisse sind nicht solcher Art, daß die ordentlichen Richter nicht gleiche Kenntniß davon, wie die Verwaltungsstellen haben sollten, und wo es auf technische Kenntnisse ankömmt, müssen Prozeßordnungsgemäß auch die Verwaltungsstellen besondere Sachverständige zuziehen. Größere Bürgschaft für die Beschleunigung und gesetz- und sachgemäße unpartheiische Entscheidung solcher Rechtsstreite, als man von einer so heterogenen Justiz-Verwaltung erwartet, liegt in Klarheit und Einfachheit des Kulturgesetzes, nach dem auch die Justizstellen zu entscheiden haben, in der bestimmten Vorzeichnung eines kürzeren Verfahrens, in umfassender Rechtskenntniß, und in der Unbefangenheit und Unabhängigkeit der ordentlichen Justiz-Behörden.

Druckfehler.

„Undeutlichkeit des Manuscripts und die Entfernung des Verfassers vom Druck-Ort, so wie der anfängliche Mangel eines Orts- und Sachkundigen Correktors mögen die folgenden Druckfehler entschuldigen.“

Seite	Zeile	
1	10	vonjunten statt: Caulsdorf lies: Caulsdorf.
3	23	st. 1282,59 Q M l. 1281,25.
4	6	von unten st. so l. somit.
4	4	von unten st. zuverläßigen l. zuverläßigeren.
8	17	und 18 st. Nutzen l. Ruhm.
12	10	von unten ist das Wort: das zu streichen.
13	7	st. Fassenberg l. Pfaffenberg.
15	15	st. jenen anderen l. jener anderen.
16	10	von unten st. diese Mittel l. die Mittel derselben.
17	5	von unten st. möglich l. tröstlich.
20	9	st. die Abtretenden durch Neueintretende l. der Abtretende durch einen Neueintretenden.
21	18	st. Beneviziaten l. Benefiziaten.
22	24	st. säugender l. saugender.
23	3	von unten st. Consumente l. Consumenten.
24	2	st. der Nachweisung l. die Nachweisung.
26	3	von unten st. diejenige l. die Verhältnisse.
32	15	nach dem Worte: daß, ist einzuschalten: nach.
35	7	st. Bäder l. Bader.
40	8	von unten ist die Ziffer 1 zu streichen.
42	21	st. worden l. werden.
46	23	st. besonders durch l. die durch besondere.
48	22	st. Familie l. Familien.
49	16	st. nicht Privilegirten l. Nichtprivilegirten.
50	6	st. Staats l. Stands.
51	9	von unten st. hatten, l. haben,
52	17	st. der l. von 456.
—	5	von unten st. zusammen oder l. zusammen 8,861,209 fl. 20½ kr. oder.
54	16	von unten st. abgeben l. abgaben.
55	11	st. erscheinen l. erscheinet.
—	3	st. Religion, wie l. Religion. Wie.
56	11	st. jener l. jenes,
—	14	st. Parlaments l. Parlamente,
57	7	st. aufgetragener l. aufgetragenen st. vorhandnen l. vorhandenen.
58	3	st. möchte, l. mochte,
—	6	ist bei weniger das Comma zu streichen.
59	17	st. hätten l. haben.
—	5	von unten st. ähnlicher l. ähnlichen.
60	4	st. war, l. war)
61	12	st. als l. also.
66	9	st. Sulzburg und Schnartach l. Sülzburg und Schnaitach.
67	11	von unten st. Kaufleuten l. Landleuten.
68	9	st. einmenge, l. einmenget,
69	13	st. gäben l. geben.

Seite	Zeile	
70	18	ſt. Helvten l. Zeloten.
71	5	ſt. An l. In.
72	1	ſt. Freude l. Fremde.
—	3	von unten ſt. eben l. den.
73	5	— — ſt. rationelle l. nationelle.
76	4	— — ſt. Auſſerordentliche l. Auſſerweſentliche.
—	10	— — ſt. Ehe l. Ehen.
81	14	ſt. Hinabgeſtoſſenen, l. hingbgeſtoſſenen,
82	14	ſt. ſpäten l. ſtäten
84	5	ſt. Ungerechtigkeit l. Gerechtigkeit.
—	12	ſt. nur l. um.
85	2	ſt. beſtimmen, l. beſtimme,
-	13	ſt. ſind l. iſt.
86	7	ſt. welche in der Urſache l. in welchen die Urſachen.
90	8	ſt. Endſchreitung l. Einſchreitung.
—	15	von unten ſt. lichen l. lich.
—	19	— — ſt. darüber, l. darnach,
91	3	von unten ſt. in l. und.
92	10	ſt. Fürſt= l. Kunſt, ſt. Zahlen, l. Zahlen.
93	17	ſt. ſubſiſtenzen l. Subſiſtenz.
96	12	von unten ſt. Be= l. Bei.

Beilagen.

Beilage IV. Iſarkreis.

Nro. 2 ſtatt Strichenhall lies Reichenhall.
— 16 ſt. Schongur l. Schongau.
— 17 ſt. Sternberg l. Starnberg.
— 22 ſt. Lanfen l. Laufen.

Unterdonaukreis.

Nro. 1 ſtatt Altretting lies Altötting.
— 15 ſt. Strunbing l. Straubing.

Oberdonaukreis.

Nro. 43 ſtatt Kümmel lies Kamel.

Rezatkreis.

Nro. 6 ſtatt Gerding lies Greding.
— 18 ſt. Felbach l. Erlbach.

Obermainkreis.

Nro. 12 ſtatt Kirchenlomig lies Kirchenlamitz.
— 13 ſt. Kronath l. Kronach.
— 35 ſt. Cemlsdorf l. Caulsdorf.

Untermainkreis.

Nro. 1 ſtatt Atzenan lies Alzenau.
— 12 ſt. Fromersbach l. Framersbach.
— 29 ſt. Marktſtatt l. Marktſteft.

Ueber

den Zustand des Königreichs

Bayern

nach amtlichen Quellen

von

Dr. Ignatz Rudhart,

königlich bayerischem Regierungs-Direktor, ordentlichem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung.

Zweyter Band.

Erlangen,
bey J. J. Palm und Ernst Enke
1827.

Ueber

die Gewerbe, den Handel,

und

die Staatsverfassung

des

Königreichs Bayern

von

Dr. Ignatz Rudhart,

königlich bayerischem Regierungs-Direktor, ordentlichem Mitgliede der königlichen Akademie der Wissenschaften zu München und Abgeordneten zur bayerischen Ständeversammlung.

Erlangen,
bey J. J. Palm und Ernst Enke
1827.

Vorrede.

Gewerbe, Handel und Staatsverfassung sind der Gegenstand dieses Bandes. — Es gehört nur ein gemeiner Verstand dazu, die Vortheile einer blühenden Industrie zu erkennen; daher ist die Ausführung der Nothwendigkeit, dieselbe zu befördern, so überflüssig, als der Beweis, daß das Feuer wärmt und die Sonne leuchtet. — Da die Industrie als Staatskraft und als Mittel zu dem besten, ja zu dem einzig guten Reichmachen, — nämlich zu demjenigen, welches auf keine Weise arm macht, — zu betrachten ist, so ist keine Regierung, wenn auch nur des Gewinnes halber, so barbarisch, daß sie, dieselbe gering zu schätzen scheinen möchte.

In der That ist nicht darüber zu klagen, daß die Regierungen um die Gewerbe und um den Handel sich nicht annehmen, sondern vielmehr darüber, daß sie sich derselben zu sehr bemächtigen und Art und Umfang nach ihren wandelbaren Ansichten bestimmen wollen. Sie erinnern sich zuweilen nicht, daß dieselbe vorzüglich

durch die geographische Lage der verschiedenen Länder, durch ihren gegenseitigen Reichthum und Mangel, — (eine reiche Quelle menschlicher Bildung,) — durch die Art der Vertheilung des Vermögens unter der Bevölkerung, durch den Umfang derselben und den Grad ihrer Aufklärung und durch viele andere Umstände bedingt sind, welche kein Regierungsbefehl hervorrufen oder ändern kann. Sie überschätzen zuweilen ihre Macht und versuchen es, in Vergessenheit, daß auch die Mächtigsten der Erde Unterthanen Gottes sind, der Natur gegen den Gang, welchen seine weise Vorsehung vorgezeichnet hat, ohnmächtige oder verderbliche Gesetze vorzuschreiben. Aber die ungelenken, lebensleeren, Bewegungen ihrer widernatürlichen Automathen, — gleichsam Zerrbilder und Verspottungen der Schöpfung, — dauern nicht länger, als der Wind, der ihnen künstlich eingeblasen wird.

Der beste Wille, den Gewerben und dem Handel Hilfe zu geben, ist ohnmächtig und kann selbst nachtheilig wirken, wenn er nicht gegründet ist auf die genaue Kenntniß von dem Wesen und der Art der Industrie, von ihren Verhältnissen zur Bevölkerung und zum Auslande, von dem Umfang und der Weise ihres Betriebes, von den einzelnen Gewerbsarten, ihren Leistungen, ihren Mängeln und Vorzügen.

In dieser Beziehung haben uns die amtlichen Quellen oft unzureichend geschienen, dagegen verdanken wir der Freundschaft und Gefälligkeit mehrerer Sachverständiger in verschiedenen Städten des Reiches, besonders der Herren Bürgermeister Bayl zu Bamberg, Hagen zu Bayreuth, von Oertel zu Hof, Krämer zu Augsburg, Maurer zu Regensburg, des Herrn Reich zu Fürth und vorzüglich des Herrn Heinzelmann zu Kaufbeuern, und der Herren Scharrer und Merkel zu Nürnberg viele belehrende Mittheilungen. Wir fürchten nicht den Vorwurf, diese Schrift mit Nachrichten über Einzelnheiten angefüllt zu haben, da von einer genauen Bekanntschaft mit den einzelnen Gewerben eine gründliche Kenntniß des Zustandes und der Bedürfnisse der Industrie überhaupt abhängt. Diese bewahret vor Ueberschätzung, aber auch vor jener unpatriotischen Geringschätzung, mit welcher unsere vaterländische Industrie unverdient zuweilen dem Publikum bloßgestellt wird; sie giebt, statt Verzweiflung, Muth und den Maßregeln der Regierung sowohl in Ansehung des Planes, als des Erfolges Bestimmtheit und Sicherheit.

Denn nicht Gewaltmaßregeln, nicht große Geldopfer, nicht das Beyspiel künstlicher, auf Kosten der Regierung gegründeter und betriebener Unternehmungen nach der Art und Form jener

des Auslandes, werden von ihr zur Blüthe der Industrie erfodert, sondern nur, daß sie nichts gegen die Verhältnisse der Natur und gegen das Wesen der Industrie thue, nur die Hindernisse hinwegräume, die Absatzwege eröffne, Sicherheit des Eigenthumes im vollen Umfange und Freyheit gewähre.

Hundert und hundertmal ist dieses gesagt, aber noch öfter übertreten worden. Einer Industrie, welche man auf Zwang, Gewerbsbeschränkung und und Monopolien gründen will, steht besser der Siebenschläfer als die Eule der Pallas Athene zum Begleiter. Die Industrie ist der höchsten Freyheit und des höchsten Geistes Kind, nach der Mythe des Alterthumes aus dem Haupte des höchsten Gottes entsprungen, nicht ein Fideikommiß der Trägheit.

Die Industrie und der Handel sind wie Mutter und Sohn, die sich gegenseitig ernähren und pflegen; der Handel besonders ist für ein Land, was für den Menschen der Athem. Der ängstliche Schutz, den man jener durch Einfuhrverbote zu gewähren sucht, ist der Sorgfalt gleich, welche aus Furcht, schädliche Luft einzuathmen, die Kehle zuschnürt. Die Mythe des Alterthums hat dem Gotte des Handels, dem Boten der Götter, durch welchen sie den Menschen Humanität

schenken, Flügel gegeben, weil er frey über die Gränzen der Länder und über die Meere setzt; — heutzutage sucht man ihn in Bande zu schlagen, aus denen ihn zuweilen seine List befreyet.

Die Sicherheit der Person und des Eigenthums und daher die Industrie und der Handel stehen unter dem Schutze der Staatsverfassung.

Eine Staatsverfassung, welche, wie die englische, allmählig durch die Gewalt der Umstände von dem Volke erworben worden ist, hat schon bey ihrer Begründung die übrigen Verhältnisse nach sich gebildet, und gründet sich meistens auf diese Aenderungen. Eine durch den freyen Willen der Regierung auf einmal eingeführte und gleichsam zum Geschenke gegebene Verfassung ist eine Maßregel, welcher die übrigen Verhältnisse auf gesetzlichem Wege erst angepaßt werden müssen, oder welche sonst von diesen erstickt und unwirksam gemacht wird. Welches aber auch die Form und die Art der Entstehung einer Staatsverfassung seyn mag, ihr Werth richtet sich nach dem Maße der Sicherheit der natürlichen und bürgerlichen Rechte. Nur auf sie beziehen sich die politischen Rechte. Der Grad des Gefühles für die Freyheit überhaupt entspricht dem Grade der menschlichen Bildung; es giebt Sclaven, welche die Bequemlichkeit ihres Looses rühmen und ihr Joch mit

der Freyheit nicht vertauschen würden, weil ihr Herr aus Menschlichkeit, Gutmüthigkeit oder Ergossenheit ihrer schont. Aber es ist auch thörigt, eifersüchtig auf die politische Freyheit zu wachen und gleichgültig gegen die natürliche zu seyn, zu welcher gehört, seine Kräfte nach beliebiger Wahl auf jede nicht gesetzlich verbotene Weise zu gebrauchen. Man ist nicht frey, wenn man es in diesen wichtigen Dingen nicht ist. Die Idee der gesetzlichen und geordneten Freyheit muß, damit sie vollständig sey, alle Verhältnisse durchdringen, und darum hängt die Freyheit der Industrie mit der repräsentativen Verfassung zusammen, welche die gesetzliche Freyheit überhaupt zu schützen bestimmt ist und endlich auch in dieser Beziehung zu den natürlichen, den Zwecken der göttlichen Vorsehung entsprechenden, Verhältnissen zurückführen wird.

Regensburg im November 1826.

Rudhart.

Inhalt des IIten Bandes.

Seite

XVII. Von den Gewerben im Königreiche Bayern. Bisherige Gesetzgebung über das Gewerbewesen. — System der Gewerbefreyheit. — System der Konzessionen. Ihre Folgen. Neuestes Gewerbegesetz. 1

XVIII. Anstalten zur Vervollkommnung der Gewerbe. Ueber den Antheil der Gewerbtreibenden an denselben. 12

XIX. Uebersicht der Gewerbegattungen und der einzelnen Gewerbe in sämmtlichen Kreisen und in den vorzüglichsten Städten des Königreichs. — Verhältniß der Anzahl der Gewerbtreibenden zur übrigen Bevölkerung. — Vertheilung derselben unter den Städten und dem Lande. Folgen für die Gesundheit, Moralität und Industrie. 19

XX. Verhältniß der inländischen Industrie zu dem ausländischen Fabrikwesen. Klage über die Ueberlegenheit des letzteren. Karakter der bayerischen und deutschen Industrie überhaupt und wesentliche Unterscheidung derselben von dem fremden Fabrikwesen. Folgen für die Industrie und für das Nationalglück. 22

XXI. Wesen und Art der Industrie in Nürnberg und den übrigen Städten des Rezatkreises, in Augsburg und den übrigen Städten des Oberdonaukreises, in Hof und den übrigen Städten des Obermayngkreises. 34

XXII. Zustand der vorzüglichsten Gewerbsgattungen:

1) Leinwandweberey. Betriebsorte. Leinwandhandel. Mängel. Ausgezeichnete Leistungen. 36

Seite

XXIII. 2) Verfertigung von Wollenwaaren. Entschiedene Ueberlegenheit der ausländischen Wollenwaaren-Manufakturen. Einfuhr von Wollenwaaren seit 5 Jahren. Art, Umfang und Orte des Betriebs dieses Industriezweiges in Bayern. Ausgezeichnete Leistungen. 44

XXIV. 3) Baumwollen- und Seidenweberey. — Vortheil anderer Länder durch erleichterten Bezug des rohen Materiales und durch Gebrauch der Spinn-Maschinen. Ein- und Ausfuhr von Baumwollenwaaren seit 5 Jahren. Baumwollenspinnerey. Handspinnerey. Maschinenspinnereyen. — Strumpf- und Bandwirkereyen. Die Weberey, besonders der Städte Augsburg, Hof und anderer Städte und Gegenden im Obermaynkreise. Seidenwebereyen. Crepin- und Posamentierarbeiten. 54

XXV. Gärbereyen. Vorzug der bayerischen vor den ausländischen. Umfang, Art und Orte des Betriebs. Saffiangärberey. Versuch der Juchtenbereitung. Verfertigung von lackirten Leder. Pergament. — Lederarbeiten. 70

XXVI. Papiermühlen. Papiererzeugung. Mängel des inländischen Papiers in Vergleichung mit den englischen, holländischen und Schweizer-Papieren. Ursachen derselben und Hindernisse der Vervollkommnung. Fortschritte in der neueren Zeit. Buntes Papier. Papiermaché. Papiertapeten. Papier ohne Ende. 74

XXVII. Strohgeflechte. Bedeutenheit dieser Art Arbeiten in Bayern. — Nachahmung der feinen Florentiner Stroharbeiten. Materiale dazu. Korbflechterey. 78

XXVIII. Holzarbeiten. Sägmühlen. Faßdauben. Peitschenstäbe. Schiffbau. Feinere Holzwaaren. Nürnberger, Berchtesgadener u. Ammergauer Spielwaaren. Drechsler- und Tischlerarbeiten. — Formschneidekunst. 81

XXIX. Tabakfabrikation. 86

XXX. Wachsbleichen und Wachszieher-Arbeiten. Wachstuchmanufakturen. 87

XXXI. Bierbrauereyen. Erzeugung gebrannter Wasser. Salpeter und Pottaschen-Siedereyen. Saifensiedereyen. 88

XXXII. Chemische Fabriken; besonders Soda-Salpeterfäure und Schwefelsäure-Fabriken. Alaunhütten. Vitriolwerke. 92

Seite

XXXIII. Rohrzuckerfabrikation. Runkelrübenzuckerfabrikation. Sagofabrik. Färbereyen und Farbenfabriken. 97

XXXIV. Glashütten. Gemeine Glaswaaren. Paterlhütten. Feinere Glaswaaren. Glasschneide- und Schleifkunst. Glasmalerey. Spiegelfabriken. Optische Gläser und Instrumente. 101

XXXV. Erdene Geschirre. Porzellanfabriken. Steingut- und Fayancefabriken. Schmelztiegel. Gemeine Töpferwaaren. Krugbrennereyen. Ziegelhütten. Erdene Röhren. Künstliche ungebrannte Steine. 109

XXXVI. Die bayerischen Salinen. Salzerzeugung. Verschleiß im In- und Auslande. Salzpreise. Ertrag. 122

XXXVII. Bayerisches Berg- und Hüttenwesen überhaupt. Ausbeute. Ertrag. Uebersicht aller einzelnen Berg- und Hüttenwerke. 127

XXXVIII. Insbesondere: Steinkohlengruben. Graphitgruben. Bleyglitzfabriken. — Schwefelhütten. 133

XXXIX. Goldwäscherey. Silber-, Quecksilber-, Kupfer-, Kobold-, Zinn-, Galmey-, und Bleybergwerke. 136

XL.} Eisensteingrubwerke. 143

XLI. Eisenhütten aller Gattungen. Ihre Leistungen. Hindernisse des größeren Aufschwunges der inländischen Eisenhüttenwerke. Untersuchung der Vorzüge und Mängel des bayerischen Eisens in Vergleichung mit dem englischen und schwedischen. 145

XLII. Uebrige in Metall arbeitende Gewerbe. 158

XLIII. Verfertigung mechanischer Werkzeuge. 164

XLIV. Hindernisse der Vervollkommnung der Gewerbe. Mittel zu ihrer Beförderung. 171

XLV. Handel. Vorbedingungen dazu. Einfluß des Umfangs der geographischen Lage und der Gränzen Bayerns. 183

XLVI. Landstraßen. Leistungen im Straßenbaue unter der Regierung des Königs Maximilian Joseph. Verwaltung. — Straßenlänge. Mängel. Vicinalstraßen. Eisenbahn. Brücken. 185

XLVII. Schiff- und floßbare Flüsse. Zustand und Hindernisse der Schiff- und Floßfarth auf denselben. Kanäle. 197

XLVIII. Die Postanstalt überhaupt. Ertrag. Besonders die Briefpost. Die Postwagenanstalt als Frachtanstalt und als Reiseanstalt. Eilwagen. Landbotenwesen. 209

		Seite
XLIX.	Geldumlauf. Klagen über Geldmangel. Ausprägung neuer Münzen seit 4 Jahren. Andeutungen über den Betrag des gemünzten Geldes. Hindernisse des regelmäßigen Umlaufs.	214
L.	Münze, Maas und Gewicht. Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden des Reichs.	219
LI.	Waarenhandel. Werth der Handels-Bilanzen, Ein- und Ausfuhr. Betrachtung über dieselbe. Ueberwiegende Ausfuhr an Industrie-Erzeugnissen im Verhältnisse zu jener an rohen Produkten. Vorzüglichste Artikel der Ein- und Ausfuhr. Folgerung.	226
LII.	Waarenhandel von Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Hof und anderen Städten.	229
LIII.	Mayn- und Rheinhandel; besonders Holzhandel im Verhältnisse mit dem Holzhandel anderer Staaten.	237
LIV.	Handel mit Frankreich, Großbrittannien, Sachsen, Amerika.	243
LV.	Transithandel.	245
LVI.	Hindernisse des bayerischen Handels, besonders durch die fremden Zollgesetze.	249
LVII.	Streit über die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis in das Meer oder bis an das Meer.	261
LVIII.	Wesen und Wirken der bayerischen Zollgesetze von ihrem Ursprunge bis auf die neueste Zeit. System des Schutzes der inländischen Industrie durch hohe Einfuhrzölle von 1745 (Mauthordnung vom 29. Nov. 1764) bis 1799. System der Milde von 1799 bis 1810. — Rückkehr zum Systeme der hohen Zölle im Jahre 1810/11. — Mäßigung im Jahre 1819. Abermalige Erhöhung im Jahre 1822.	265
LIX.	Mängel des bestehenden Zollsystemes in Bayern.	285
LX.	Mittel zur Beförderung des bayerischen Handels.	293
LXI.	Gründe für und gegen das System der Prohibitionen und hohen Eingangszölle.	298
LXII.	Vor allem friedliches System! Süddeutscher Handelsverein. — Vortheile und Nachtheile desselben für Bayern; aber gegen unabwendbaren Handelskrieg wieder Krieg. — Ziel und Maas hoher Zollsätze.	310
LXIII.	Die Staatsverfassung. Rechte, welche sie zusichert. — Ausnahmen.	317

		Seite
LXIV.	Bürgschaften der Monarchie.	320
LXV.	Bürgschaften der Freyheit, besonders A) Repräsentations-System. — 1) Gemeindeverfassung, 2) Bezirksversammlungen, 3) Landrath.	329
LXVI.	4) Ständeversammlung. Zwey Kammern. Ueber die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe, der Kammer der Abgeordneten.	337
LXVII.	Ueber das Verhältniß beyder Kammern zu einander.	355
LXVIII.	Versammlung und Geschäftsgang. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.	359
LXIX.	Rechte der Ständeversammlung und ihrer Mitglieder.	361
LXX.	B) Verfassungs-Eid. Frage über die Verbindlichkeit der Militärpersonen hiezu.	371
LXXI.	C) Verantwortlichkeit der Minister und übrigen Staatsbeamten. Begriff und Umfang. Vereinbarlichkeit des königlichen Begnadigungsrechtes mit der Verantwortlichkeit der Minister.	375
LXXII.	D) Staatsdienerrechte. Vortheile. — Nachtheile des Uebermaaßes.	379
LXXIII.	Nothwendige Ergänzungen zur Verfassungs-Urkunde.	381

Beylagen.

Beylage Nr. XLII. Zusammenstellung der Gewerbe und Gewerbesteuern in den 6 älteren Kreisen des Königreichs nach den Gewerbsteuerkatastern im Jahre 1822. 1

——— Nr. XLIII. Uebersicht der Gewerbe in den 8 Kreisen des Königreichs Bayern, nach den Zusammenstellungen der Kreisregierungen. 7

——— Nr. XLIV. Besondere Uebersicht der Gewerbe in den Städten München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Regensburg, Bayreuth und Hof.

Seite

Beylage Nr. XLV. Ueberſicht der beſteuerten Gewerbe im Unterdonaukreiſe mit Unterſcheidung jener
1) in Städten, 2) in Märkten und 3) auf dem Lande nach den einzelnen Rentamtsbezirken. 19

—— Nr. XLVI. Ueberſicht der beſteuerten Gewerbe im Obermaynkreiſe mit Unterſcheidung jener
1) in Städten, 2) in Märkten und 3) auf dem Lande nach den einzelnen Rentamtsbezirken. 20

—— Nr. XLVII. Ueberſicht der beſteuerten Gewerbe im Iſarkreiſe mit Unterſcheidung jener
1) in Städten, 2) in Märkten und 3) auf dem Lande nach den einzelnen Rentamtsbezirken. 21

—— Nro. XLVIII. Ueberſicht der Salzerzeugung und der Koſten dafür auf ſämmtlichen bayeriſchen Salinen in den Jahren 1819/20 — 1822/23. 22

—— Nr. XLIX. Ueberſicht über den bayeriſchen Salz-Debit. 23

—— Nr. L. Nachweiſung der Salzpreiſe bey ſämmtlichen Legſtätten im Königreiche Bayern. 24

—— Nr. LI. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben bey den Salinen für 1819/20 bis 1822/23. 26

—— Nr. LII. Ueberſicht der vorzüglichſten Erzeugniſſe der auf Staatsregie betriebenen Berg- und Hüttenwerke in den Jahren 1820/21, 1821/22, 1822/23. 31

—— Nr. LIII. Beſondere Ueberſicht über den Zuſtand des Bergbaues im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth. 31

—— Nro. LIV. Beſondere Ueberſicht über die Hüttenwerke im ehemaligen Fürſtenthume Bayreuth. 32

—— Nr. LV. Verzeichniß der ärarialiſchen und gewerkſchaftlichen Bergwerke in den Revieren ſämmtlicher Bergämter des Königreichs Bayern unter Anführung ihrer Lage, ihres Perſonals und ihrer Förderung. 33

Seite

Beylage Nr. LVI. Verzeichniß der ärarialischen und gewerkschaftlichen Hüttenwerke in den Revieren sämmtlicher Hürtenämter des Königreichs Bayern, unter Anführung ihrer Lage, ihres Personals und ihrer Erzeugnisse. 114

—— Nr. LVII. Berechnung des Durchschnitts-Betrages der Administrations- und Unterhaltungskosten der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten in den 4 Jahren 1819/20 bis 1822/23. 145

—— LVIII. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben bey der Verwaltung der Posten in den Jahren 1819/20 bis 1822/23. 149

—— Nr. LIX. Uebersicht der von der königlichen Münze zu München in den Jahren 1819/20 bis 1822/23 ausgeprägten Münzen. 151

—— Nr. LX. Uebersicht des bayerischen Maß-, Gewicht- und Münzfußes. 152

—— Nr. LXI. Uebersicht verschiedener im Königreiche Bayern geltender Getraidmaße und ihres Verhältnisses zum Normalmaße. 153

—— Nr. LXII. Vergleichung des bayerischen Normalgetraidmaßes mit fremden Maßen. 213

—— Nr. LXIII. Vergleichung der bayerischen Maße, Gewichte und Münzen mit jenen mehrerer anderer Länder. 217

—— Nr. LXIV. Vergleichung der bayerischen Maße, Münzen und Gewichte mit den französischen 218

—— Nro. LXV. Summarische Uebersicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr mit Bezeichnung des Zollertrages in den Jahren 1819/20 bis 1823/24. 220

—— Nr. LXVI. Commertial-Hauptübersicht über die Waaren-Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in den 7 älteren Kreisen des Königreichs Bayern, in den Jahren 1819/20 bis 1823/24 einschlüssig, mit Bezeichnung aller einzelnen Artikel und Berechnung des Geldwerthes. 221

—— Nr. LXVII. Auszug aus der Kommertial-Hauptübersicht — die Ein- und Ausfuhr aller Gewerbs-Erzeugnisse mit ihrem Geldwerthe in den 7 älteren Kreisen des Königreichs Bayern in den Jahren 1819/20 bis 1823/24 enthaltend. 227

Seite

Beylage Nr. LXVIII. Ueberſicht des auf dem Rheine verflößten Holzes in den Jahren 1819 bis 1823 einſchlüſſig. 226

—— Nr. LXIX. Bayerns Ausfuhr durch die rheiniſch-weſtindiſche Kompagnie. 227

—— Nr. LXX. Summariſche Nachweiſung der Zoll- und Mautherträgniſſe in den Jahren 1807/8 bis 1823/24. 231

—— Nr. LXXI. Summariſche Nachweiſung der Hauptgefälls-Einnahmen bey den Zoll- und Hallämtern nach Abzug der geſetzlichen Rückvergütungen in den Jahren 1807/8 bis 1818/19 einſchlüſſig. 238

—— Nr. LXXII. Ueberſicht der Einnahmen bey ſämmtlichen Aemtern der Generalzoll-Adminiſtration in den Jahren 1819/20 bis 1823/24. 239

—— Nr. LXXIII. Ueberſicht der Ausgaben bey ſämmtlichen Aemtern der Generalzoll-Adminiſtration in den Jahren 1819/20 bis 1823/24. 240

—— Nr. LXXIV. Ueberſicht der Einnahmen und Ausgaben bey der Centralzollkaſſe und des Reinertrages der Zollgefälle in den Jahren 1819/20 bis 1823/24. 241

XVII.

Von den Gewerben im Königreiche Bayern.

Bisherige Gesetzgebung über das Gewerbewesen. System der Gewerbefreyheit. System der Konzessionen. Ihre Folgen. Neuestes Gewerbegesetz.

Der Ackerbau und die Gewerbe stehen in manchfaltiger Wechselwirkung. Diese erhalten von jenem den Stoff; jener empfängt von diesen die Werkzeuge, Abnehmer und Veredler seiner Erzeugnisse.

Vergeblich ermuntert man den Ackerbau zur Erzeugung der den Gewerben dienlichen Stoffe, wenn die Industrie derselben nicht bedarf und diese beweget sich nur schwerfällig, wenn sie die Urerzeugnisse von dem fernen Auslande erwarten muß. Von dem Zustand des Ackerbaues (s. Band I. Seite 108 — 159) kann man daher zum großen Theile auf den Zustand der Gewerbe schließen.

Am meisten aber hat auf denselben die bisherige Gesetzgebung gewirkt. Diese war nach zweyen verschiedenen Systemen angelegt, nämlich 1) nach dem Systeme der Gewerbefreyheit und 2) nach jenem der Konzessionen.

Das erste System beruht auf dem Grundsatze, daß ein Jeder, welcher ein Zeugniß guter Sitten für sich hat, ein Patent löset und sich den Polizeiverordnungen unterwirft, in der Regel nach freyer Wahl ein Gewerbe zu treiben das Recht hat. Nur die Ausübung einzelner größerer Gewerbe, welche auf die öffentliche Sicherheit oder auf die Staatswirthschaft oder auf die im Betriebe der Regierung

stehenden Gewerbe bedeutenden Einfluß haben, ist Ausnahmsweise von der Prüfung der Verhältnisse und von der Bewilligung der Regierung abhängig.

Der Grundsatz dieses Systemes ist dem natürlichen Rechte, der menschlichen Freyheit und der repräsentativen Verfassung am meisten angemessen. Die letztere — bestimmt eine vernünftige Freyheit zu sichern — ist bey aller Beschränkung der Regierung und selbst bey der Verleihung der höchsten politischen Rechte nur sehr unvollkommen, wenn sie diejenigen Rechte nicht gewährt, welche dem Menschen von Natur aus zustehen. Das System der Gewerbefreyheit ist daher stäts im Gefolge der repräsentativen Verfassung und wird dagegen dort vermieden, wo man diese entfernt halten will: denn der Genuß der Freyheit in diesen Dingen würde die unüberwindliche Sehnsucht nach derselben in allen anderen erwecken.

Auch darum ist dieses System für die repräsentative Verfassung besonders passend und derselben zuträglich, weil es die Zeit und Geld raubenden, Schreiberey und Beamtenzahl vermehrenden Eingriffe der Regierung in Verhältnisse ausschließt, welche sie zwar stören, aber trotz aller buchstabenen Machthaberey nach Willkühr zu bestimmen keine Gewalt hat.

Das System der Gewerbefreyheit ist aber auch das zuträglichste für die Gewerbe selbst, für die Gewerbtreiben und für das Publikum. Es erweckt Kräfte, ruft sie zum Wetteifer und zum Wettkampfe, für welchen das ausschließende Privilegium sich nicht zu waffnen braucht. Es vereiniget die Gewerbe mit der Wissenschaft, besonders mit der Mathemathik und Chemie, auf welchen beyden die meisten Gewerbe beruhen, macht dieselben dadurch zur Kunst, bringt sie zur Vollkommenheit, Ehre und Auszeichnung und verbindet die verschiedenen Stände, welche das Privilegium in hochmüthiger Sonderung hält.

Die Vervollkommnung der Gewerbe ist zum Vortheile der ganzen bürgerlichen Gesellschaft, nicht nur weil dieselbe

durch vollkommene Gewerbe in allen ihren Bedürfnissen vortrefflich bedient ist; sondern auch weil gebundene Kräfte frey gegeben und schlummernde erweckt worden sind. Dieses Wachsthum an Kräften begründet die commerzielle Unabhängigkeit und, da der Mensch so sehr von Genüssen abhängt, leicht auf die politische Unabhängigkeit vom Auslande. Die Länder, deren Uebermacht in commerzieller Hinsicht allgemein gefühlt wird, England und Frankreich, folgen dem Systeme der Gewerbefreyheit und wer weiß nicht, daß ihre Uebermacht eben so eine politische und doch nicht blos durch Waffen erworben ist? — Chaptal (über die franz. Industrie II. 41. 218. 220) bemerkt, daß die Aufhebung der Zünfte die Fortschritte der Künste und Gewerbe in Frankreich mächtig beschleunigt habe und gesteht, daß durch das alte System die Industrie während eines Jahrhunderts aufgehalten worden. Die Engländer, die sich von dieser Sclaverey früher frey gemacht, haben den Franzosen den Rang abgelaufen und sich in den Besitz beynahe aller Absatzwege gesetzt. Bis zum J. 1789 überstieg nach Chaptal's Angabe die Einfuhr der englischen Erzeugnisse in Frankreich, jene der französischen in England, um das doppelte, und darunter waren um mehr als 30 Millionen Francs englischer Manufacturwaaren, wogegen die Ausfuhr französischer Manufacturwaaren nach England nur 5 Millionen betrug. Heutzutage aber ist die französische Industrie so hoch gestiegen, daß Frankreich für seine Konsumtion die englischen Waaren entbehren kann und daß seine Industrie mit der englischen im Auslande mit Glück wetteifert.

Es ist begreiflich, daß die Vervollkommnung der Gewerbe zunächst zum Vortheile der Konsumenten ist, welchen die Gewerbe dienen und welche nicht einzelnen trägen Gewerbsbesitzern aufgeopfert werden dürfen. Sie ist aber nicht minder zum Vortheile der Gewerbtreibenden selbst.

Zwar werden die Preise der Erzeugnisse durch die Vervollkommnung und durch die vermehrte Ansässigmachung

von Gewerbtreibenden herabgedrückt werden; allein eben die Vervollkommnung der Erzeugnisse, die größere Wohlfeilheit, welche die Verbesserung des Verfahrens mit sich bringt und die Vermehrung der Niederlassungen, welche alle anderen Gewerbe und die Zahl der Konsumenten überhaupt vermehrt, vervielfältigt den Absatz und dadurch den Gewinn. Die Erfahrung hat dieses bewiesen, so wie auch, daß Handwerksmißbräuche, welche weder Verbothe noch Gebothe ausrotten konnten, durch die Einführung der Gewerbefreyheit von selbst verschwunden sind. Ihr ist auch leicht, was ohne sie aller, selbst altegyptischer, Polizeygewalt unmöglich ist, nämlich der nach Gottesordnung wachsenden Bevölkerung rechtliche Nahrungsquellen anzuweisen und die bürgerliche Gesellschaft von dem verderblichsten Uebel: von Müssiggängern und Bettlern zu befreyen, deren manche es nicht seyn würden, wenn sie ihre unmenschlichen Mitmenschen nicht ausschlössen, von dem reichen allernährenden Tische Gottes, zu dem Alle bey ihrer Geburt und durch sie schon geladen sind.

Dieses System der Gewerbefreiheit gilt zur Zeit nur in einem einzigen Kreise des Königreiches Bayern, nämlich im Rheinkreise.

In den übrigen Kreisen herrschte bisher das System der Gewerbebeschränkung oder das System der Konzessionen.

So wie ursprünglich nach dem Zunftsysteme das Recht zu gewissen Beschäftigungen, die Zulassung zur Zunft, die Satzungen derselben und die Regeln für den Betrieb des Gewerbes von dem Willen der Zunftgenossen abhiengen, so hängt dieses alles nach dem Systeme der Konzessionen von dem Willen der Regierung ab. Das Zunftsystem, entstanden aus der ältesten Städteverfassung, aus der ursprünglichen Theilung der Arbeit, aus dem Verhältnisse der Städte zu dem Lande und aus dem beschränkten Umfange der Staatsgewalt in den älteren Zeiten, und unter jenen Verhältnissen, wie alle durch die Um-

stände erzeugte Institutionen, äusserst wirksam und vortheilhaft für die Gewerbe, mußte erlöschen, als die Theilung der Arbeit, die Verfassung der Städte und ihr Verhältniß zu dem Lande seit der Verbreitung der Gewerbe auf demselben verändert und der Kreis der Staatsgewalt erweitert worden war.

Was von dem Zunftsysteme noch blieb: die Vereine zur Unterstützung der Zunftgenossen, zur Aufrechthaltung der Sitten, zur Ausbildung künftiger Gewerbsgenossen, zur Sicherung des Rufes der Erzeugnisse, — ist so wenig zünftig, daß es ebensowohl neben der vollen Gewerbefreyheit bestehen kann, ja in der That noch besser mit derselben besteht; und das eigentlich Zünftige kann keine menschliche Gewalt zurückrufen, so gewiß, als keine Macht die Art der Arbeitstheilung für immer festzusetzen und überhaupt die Vergangenheit wiederherzustellen vermag.

Das System der Konzessionen beruht auf dem Grundsatze:

„Nur derjenige, welchem die Staatsgewalt aus„drückliche und besondere Erlaubniß giebt, hat das „Recht, ein Gewerbe, und nur innerhalb der Gränzen dieser Erlaubniß, auszuüben.“

Nach diesem Systeme ist daher das allgemeine Recht, sich auf jede beliebige, nicht verbotene Weise zu nähren, sowenig anerkannt, daß vielmehr dasselbe nur als ein Privilegium und in Folge einer Freylassung von der allgemeinen unbedingten Unterwürfigkeit zugestanden wird. Eben daraus folgt, daß jenes System kein Kind der Freyheit, sondern des monarchischen Prinzipes im strengen mißverstandenen Sinne ist, welches sich vorbehält, über diese Dinge gebiethen, sie regeln und bestimmen zu wollen, wie viele und welche Gewerbe dem Lande nothwendig oder nützlich seyen. Die Wiederaufhebung der Gewerbefreyheit und die Zurückkehr zum alten Systeme in Staaten, wo die unbeschränkte Monarchie herrscht, ist daher mehr die Folge dieser selbst als einer Erwägung der Gewerbever-

hältnisse an sich. Wie aber häufig die Macht der Aristokratie durch die Monarchie gebrochen wird (Zunftgenossen mit dem Ausschließungsrechte verdienen wohl in Vergleichung mit den Uebrigen den Namen privilegirter Aristocraten), so hat dennoch das System der Konzessionen auch in Bayern dazu beygetragen, die Reste des Zunftzwanges zu vertilgen. Denn die Staatsgewalt beschränkte gleichzeitig mit der Ausübung des Rechtes der Gewerbeverleihungen und im Interesse derselben die Realität der Gewerbe, vermöge welcher sie ohne neue Verleihung auf jeden dritten übergiengen, auf einige wenige Gewerbsgattungen, und schon die Gesetzgebung Maximilian Josephs III stellt den Grundsatz: Kunst erbt nicht, und daher als den wahren und natürlichen Titel zum Gewerbe, die Geschicklichkeit auf, einen Grundsatz, welcher dieses Systems jenem der Gewerbefreyheit bey veränderten staatsrechtlichen Verhältnissen nach und nach gänzlich zuführen muß. Die Regierung des Königes Maximilian Joseph schien den Weg dazu zu verfolgen.

In einer Reihe von Verordnungen besonders aus den ersten Regierungsjahren desselben wurde festgesetzt: „daß „das Recht zum Gewerbe rein persönlich sey, kein Gewerbe als Grundgerechtigkeit verliehen oder zu Ganten gezogen werden könne, daß zwar solche Gewerbe, welche große mit Grund und Boden verbundene Einrichtungen erfordern und gleichsam auf denselben gegründet (radizirt) sind, unbeweglichen Gütern gleich gelten und Gewerbe, deren reale Eigenschaft bewiesen werden kann, auch als reale geachtet werden und veräusserlich seyen, allein letztere nur einmal, indem sie in der Hand des Erwerbers die Eigenschaft persönlicher Gewerbe annehmen sollten. Es wurde befohlen, die Erlangung der Konzessionen zu erleichtern, das Zwangs- und Bannrecht aufgehoben, jedem Gewerbsmanne freyer Markt, von der Stadt auf das Land, so wie vom Lande in die Stadt zu arbeiten und wo er will im Reiche Niederlagen zu errichten. Die

stattet und endlich das Recht zugestanden, den Stoff seiner Arbeit auf jede mögliche Weise zu veredeln, ohne Beschränkung in der Art der Werkzeuge und in der Zahl der Gewerbsgehilfen.

Nur Schade, daß für Streitigkeiten über das Recht zum Gewerbe 3 Instanzen zugelassen waren und daß in der neueren Zeit eine Verordnung nachfolgte, welche, — dem Systeme der neueren Gesetzgebung ganz entgegen, — geboth, bey jedem Gesuche um eine Gewerbskonzession die Betheiligten, nämlich die bereits auf dasselbe Gewerbe Ansässigen, mit ihren Einsprüchen zu hören und ohne entschiedenes Bedürfniß keine neue Konzession zu ertheilen.

Das System der Konzessionen und der Gewerbebeschränkung überhaupt hat, schon an sich und noch mehr mit der eben erwähnten Verordnung, Gebrechen, welche sich bey der Anwendung zeigen mußten.

Sein Grundübel ist die Verletzung des natürlichen Rechtes durch Verweigerung der Freyheit, sich auf jede erlaubte Weise zu nähren. Die üblen Folgen treffen ebenso die Gewerbsbesitzer als die Consumenten und das ganze gemeine Wesen. Die Gesetzgebung greift in Dinge, welche sie nicht beherrschen kann. Sie will die Konzessionen nach dem öffentlichen Bedürfnisse ertheilen, da sie doch nicht bestimmen kann, in welchen Fällen eine Gewerbsgattung übersetzt ist, weil sie weder die Größe des Bedürfnisses der Konsumenten, noch die Gränzen des Absatzes, noch die Dauer des Umfanges beyder weiß.

Es ist nicht selten, daß die Genossen eines gewissen Gewerbes sämmtlich an einem Orte ohne hinreichende Nahrung und doch die Bedürfnisse des Publikums in Ansehung desselben Gewerbes nicht befriediget sind, nicht wegen Unzulänglichkeit der Zahl, wohl aber wegen der Ungeschicklichkeit jener. Die mäßigste Besetzung eines Gewerbes an einem Orte kann plötzlich unmäßig werden durch die Launen des Verkehres, der, über die Gränzen der Länder schreitend, die Erzeugnisse vielleicht von einem

anderen entfernten Orte herführt, wo der Bedarf desselben Erzeugnisses hundertmal geringer, die Anzahl der Produzenten aber vielleicht zweyhundertmal größer ist, als an jenem.

Kein Gesetz und keine Verwaltung kann dem Wechsel des Bedürfnisses folgen, welches aber bey der Gewerbsfreyheit alles schon selbst ausgleicht.

Bey dem Systeme der Gewerbsbeschränkung hänzt daher zuletzt Alles von dem Gutdünken einiger weniger Menschen, von ihrer größeren oder kleineren Einsicht und aus Mangel an Gründen, an denen es zuweilen fehlen kann, wo man es dann so und so recht macht, von ihrer Laune und Redlichkeit ab.

Eine solche obrigkeitliche Einmischung und Untersuchung führt natürlich zur Vielschreiberey und zu Zeitverlust, und Aufenthalt und Unkosten fallen den Betheiligten zur Last.

Weil ferner die Konzession die Gränzen des Gewerbsrechtes anweiset, so werden dieselben von der Eifersucht, welche ein solches System mit sich bringt, bis zur Lächerlichkeit bewacht. Sie sind der Gegenstand einer großen Zahl der lächerlichsten aber kostspieligsten Streitigkeiten, welche mit der größten Hitze durch alle 3 Instanzen verfolgt werden und welche gesammelt ein Denkmal Abderitischer Thorheit seyn würden.

Kömmt noch zu diesen aus der Natur des Gewerbezwanges fließenden Folgen die Anordnung eines contradictorischen Verfahrens bey Gesuchen um Gewerbe-Konzessionen und das Verboth der Ertheilung derselben ohne entschiedenes Bedürfniß, so ist es kein Wunder, wenn in der Ausbreitung der Industrie ein vollständiger Stillstand eintritt, der einem Rückschritte gleich zu achten ist. Denn es ist erklärbar, daß diejenigen, welche bereits ein Gewerbe treiben, — so wenig geneigt, den Gewinn mit Anderen zu theilen als durch Fleiß und Vervollkommnung ihrer Gewerbe mit Hilfe der Wissenschaft den Vor-

spreng zu behalten, — stäts den Gesuchen um neue Konzessionen und dem Bedürfnisse derselben, und zwar desto eifriger widersprechen, je mehr sie von der Geschicklichkeit und von dem Fleiße des Bewerbers zu fürchten haben. Durch das contradictorische Verfahren ist das monarchische Princip, welches in dem Systeme der Konzessionen herrscht, gewissermaßen wieder in ein aristokratisches umgewandelt. Der Kreis jeder privilegirten Aristokratie sucht sich aber so lange als möglich geschlossen zu halten und der vorzüglichst Betheiligte — das Publikum — wird gar nicht gefragt oder ohne hin nur vertreten durch den Beamten, welcher an die Bedürfnisse desselben vielleicht gar nicht denket, öfters sie gar nicht kennt und auf dessen Gutachten dennoch sich die Behörde in der Regel verlassen muß.

Die weiteren Folgen sind natürlich. Wenn nicht Geschicklichkeit der einzige Titel zur Ausübung eines Gewerbes ist, sondern Reichthum und Familienverbindung, besonders durch Heurathen der Meistertöchter oder Wittwen, so ist wohl erklärbar, daß junge Männer, statt nach Geschicklichkeit, nach derley Verbindungen streben. So geschah es, daß Gewerberechte um bedeutende Summen erkauft wurden, welche nutzbar zum Betriebe der Gewerbe hätten verwendet werden können, so geschah es leider häufig, daß Ehen zwischen jungen Männern und alten Wittwen geschlossen wurden, nur um ein Gewerbsrecht zu erheurathen, so wurde das heiligste Band der menschlichen Gesellschaft durch den schlechtesten Eigennutzen entheiliget und es ist kein Wunder, daß ein verkrüppeltes Geschlecht aus solchen Ehen, — wenn sie diesen Namen verdienen — aus einem Bette hervorgeht, welches der junge Mann unter Eckel mit einem alten Weibe theilt und daß derselbe, ohne Kenntniß und Eifer für die Vervollkommnung seines Gewerbes, ohne jene kräftige, nur aus dem Familienglücke aufblühende Lebenslust, für ein geliebtes Weib und für fröhlich gesunde Kinder zu wirken, durch welche man näher der bürgerlichen Gesellschaft angehört,

— ausser dem Hause Vergnügungen nachgeht, welche er in diesem nicht finden kann.

Solche Gewerbsleute setzen den Gewerbsstand, der hoch in Ehren gehalten werden sollte, tief herab und sind schuld an der Ueberhebung und grellen Sonderung der übrigen Stände, welche zu einer repräsentativen Verfassung übel paßt. Was sollen solchen Gewerbetreibenden wissenschaftliche Bildung, polytechnische Vereine, Gewerbsschulen und literarische Blätter? — Sicher, wie sie meynen, im Besitze ihrer Gewerbsrechte, halten sie den mühesamen Bund mit der Wissenschaft für entbehrlich, welche sich ohnehin nur mit der Freyheit, nicht mit dem faulen Privilegium verbindet. Aufmerksame Beobachter behaupten, daß die Söhne reicher Bürger, gleichsam die fideicommissarischen Erbfolger in den Gewerben ihrer Väter, in den Feyertagsschulen meistens auch durch das Fideicommiß des Unfleißes von armen Handwerksgesellen unterschieden seyen und der verständige Unterricht, welchen der polytechnische Verein durch das Kunst- und Gewerbeblatt zu geben rühmlich bemüht ist, ist an der Menge, an dem Pöbel der Gewerbtreibenden verloren.

Von einem geschlossenen Gewerbsstande ist, wenn nicht die Konkurrenz des Auslandes zu wohlfeileren Preisen und zur Verbesserung der Erzeugnisse zwingt, das Publikum und gewissermaßen die Regierung selbst abhängig. Gewerbsmißbräuche, ordnungswidrige Feyertage und blaue Montage werden nur mit dem Systeme der Gewerbebeschränkung und dann von selbst untergehen.

Die Geschlossenheit der Gewerbe, welche die Gewerbsgenossen zu Theilhabern eines Monopols macht, fühlt besonders der Landmann hart, welcher, die Erzeugnisse des Bodens um die niedrigsten Preise abzugeben gezwungen, seine Bedürfnisse von den Gewerbetreibenden um unerschwingliche Preise kaufen muß. Auch die Kinder des Landmannes sind meistens wieder auf den Ackerbau hinge-

wiesen; es ist aber ausgemacht, daß der Ackerbau der Bevölkerung nicht so zuträglich ist als die Gewerbe und daß eine große Ackerbauende Bevölkerung dem Landmanne selbst bey weitem so vortheilhaft nicht ist, als die Vermehrung der Gewerbetreibenden, welche nicht dasselbe, was der Landmann produzirt, erzeugen, sondern seine Erzeugnisse nicht nur zur Nahrung, sondern auch zu ihren Gewerben bedürfen.

Warum klagt man ferner unter solchen Verhältnissen den Handel an, daß er sich so viel mit der Einführung fremder Erzeugnisse beschäftige? — So unpatriotisch ist wohl kein Handelsmann, daß er dieses aus Vorliebe für das Ausland thue; er wird mit größerer Freude inländische Erzeugnisse ausführen, wenn er es mit Vortheil kann. Allein eben die Beschränkung der Gewerbe, die Widersetzlichkeit gegen die Entstehung neuer und gegen die Ausbreitung der bestehenden Gewerbe und die daraus entstehende Unvollkommenheit der Erzeugnisse, macht den Handel, dem es im Vaterlande an Stoff fehlt, zum Passivhandel.

Menschen, welche sich redlich nähren, die Kräfte des Landes und besonders die legitime Bevölkerung vermehren könnten, wenn man den Gesetzen der Natur nicht entgegen handeln würde, werden verleitet, entweder durch Müssiggang Bettel und unehlige Bevölkerung dem Staate zur Last zu fallen und die Sitten zu verderben oder ihre Kräfte dem Auslande zuzuwenden.

Wie fehlerhaft aber immer eine Gesetzgebung in Ansehung der Bevölkerung seyn mag, so kann sie doch nicht verhindern, daß dieselbe, — legitim oder illegitim, — wachse. Es ist ausgemacht, daß die Anzahl der Geburten jene der Sterbefälle alljährlich übersteigt, daß namentlich in Bayern auf je 25 Lebende schon eine Geburt trifft und sich die Anzahl der Sterbefälle zu jener der Geburten wie 25 : 28$\frac{1}{7}$ verhält. Angenommen daher die ganze Bevölkerung nur auf 5,500000 Seelen, somit die

jährlichen Geburten auf 140,000 und die Sterbfälle auf 124,120, so ergiebt sich ein jährlicher Ueberschuß von 15,880. Dieser jährlich wachsende Ueberschuß wird durch die Geschlossenheit der Gewerbe nicht nur abgehalten, sich der Industrie, in deren verschiedene Zweige er sich theilen würde, zu widmen, und zum Vortheile aller Gewerbe die Zahl der ordentlichen Konsumenten zu vermehren, sondern er wird auch bei dem Zustande der Landwirthschaft und bey der nothwendigen Beschränkung der Staatsdienerzahl gleichsam aus der bürgerlichen Gesellschaft verbannt oder zur Feindseligkeit gegen sie verleitet. Kräfte, deren Entwickelung zu schützen die Bestimmung der Regierung ist, bleiben gebunden, indessen man die Kräfte des Auslandes nicht abzuhalten vermag, deren Wachsthum durch die Auswanderung geschickter durch den Gewerbszwang aus dem Vaterlande verwiesener Arbeiter und durch den Luxus des Inlandes, für den in der Regel eben der bequeme Gewerbsmann die meiste Lust hat, befördert wird. — —

Wir haben nicht nöthig, die Nachtheile des Gewerbezwanges weiter auszuführen, da dieses System in der jüngstvergangenen Zeit bezwungen und abgethan wurde durch das neue Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825, welches den Grundsatz der unbeschränkten Gewerbefreyheit ausdrücklich anerkennt und denselben nur „zur Zeit noch" der bestehenden Verhältnisse wegen nicht gänzlich durchführt. Das Wesen dieses Gesetzes besteht in der wiederholten Bestimmung der Persönlichkeit der Gewerbe unter ausnahmsweiser Anerkennung der realen Gewerbe, deren reale Eigenschaft bewiesen werden kann, in der Anerkennung des allgemeinen Rechtes zu einem Gewerbe unter der Bedingung der Fähigkeit, deren Nachweisung vor jeder Prüfungs-Kommission gestattet ist, in der Erleichterung des Uebertrittes von einem Gewerbe zu einem anderen, in der Erweiterung der Gränzen der einzelnen Gewerbe, in der Aufhebung der Beschränkung der

Gewerbtreibenden einer Gattung auf eine bestimmte Zahl, in der gänzlichen Freygebung bestimmter Gewerbe, in der Freygebigkeit mit Privilegien auf eine beschränkte Anzahl von Jahren für Erfindungen, jedoch mit der Bedingung ihrer Bekanntmachung, und endlich in der Abkürzung des Zeit- und Geld-raubenden Verfahrens.

Dieses Gesetz, beharrlich angewendet, wird zuversichtlich zur vollen Gewerbefreyheit und ihren wohlthätigen Folgen führen.

XVIII.

Anstalten zur Vervollkommnung der Gewerbe.

Ueber den Antheil der Gewerbtreibenden an denselben.

Manches Saamenkorn ist doch schon vorlängst auf fruchtbaren Boden gefallen. Manche Zweige der inländischen Industrie haben ihre Wurzel in alter Zeit und die Fortschritte der Gewerbe des Auslandes haben den aufgeklärten Theil des Gewerbestandes von der Nothwendigkeit überzeugt, die Gewerbe des Inlandes zu verbessern. Die gelinde Anwendung der Gesetze, welche die Kreisregierungen meistens gegen die Ansichten der Orts-Obrigkeiten, dem Andrange nachgebend, eintreten ließen, hat die Zahl der Gewerbe, des Widerspruches der Betheiligten ungeachtet, vermehrt. Allenthalben wird ein erfreulicher Anfang nutzbarer Regsamkeit merkbar. Der Zustand der Industrie, des Ackerbaues und des Handels ist als allgemeine öffentliche Angelegenheit erkannt, und der Gegenstand eines sehr verbreiteten patriotischen Eifers. Von allen Seiten hört man die Aufforderung, diese Quellen der Nationalkraft zu eröffnen und zu er-

weitern; und es ist eine der vortheilhaften Folgen unserer Staatsverfassung, daß sich hierüber eine öffentliche Meynung leichter bilden und in der Ständeversammlung laut aussprechen konnte. Der Eifer einsichtiger Vaterlandsfreunde, und die Weisheit der Regierung, haben bereits löbliche und vortheilhafte Anstalten für die Industrie zu Stande gebracht und besonders hat die seit der Wiederherstellung des freyen Gemeindewesens beginnende Selbstthätigkeit mehrerer bayerischer Städte in dieser Beziehung manches schöne Denkmal gestiftet.

Unter den Anstalten für die Industrie nennen wir vorerst den polytechnischen Verein zu München, welcher nun aus einer großen Anzahl von gebildeten Gewerbsleuten, Gelehrten und Staatsmännern aus allen Gegenden des Reiches besteht, und seit dem Jahre 1816 mit allem Eifer für die vaterländische Industrie wirkt. Er verbreitet Aufklärung durch schriftlichen und mündlichen Unterricht, dient der Regierung mit seinen Gutachten und ist den Gewerbtreibenden durch seinen Rath nützlich. Die von ihm veranstalteten Ausstellungen vorzüglicher Erzeugnisse der inländischen Industrie zeigen dem Gewerbsstande gute Muster und machen die Leistungen der inländischen Gewerbe, über welche man ohne Ausnahme das Ausländische aus Unkenntniß des Inlands erhebt, sowie die geschicktesten Arbeiter bekannt und vermehrt dadurch die Ehre der inländischen Industrie und den Absatz ihrer Erzeugnisse.

Der Verein hat bereits begonnen, dürftige Gewerbsleute und die Schüler der Feyertagsschule zu München, zu unterstützen, ausgezeichnete Leistungen mit Medaillen zu belohnen und Preise auszusetzen. Die Bekanntmachung seiner Verhandlungen und die Theilnahme, welche das Publikum demselben beweiset, haben die Ausstellungen der Industrie-Erzeugnisse zu einem öffentlichen Feste gemacht, wo man Gegenstände zu finden die Freude hat, welche man nur von der verfeinerten Gewerbekunst der

Engländer und Franzosen bisher erwarten zu können glaubte.

Dieser Verein hat auch das Verdienst, eine Sammlung von Modellen aufgestellt zu haben. Mit ihr ist später aus Veranlassung des einsichtsvollen Herrn Finanzministers, Freyherrn von Lerchenfeld, die Sammlung des Ministerialbaubüreau's und jene der K. Akademie der Wissenschaften vereinigt und dadurch die allgemeine polytechnische Sammlung von Modellen gegründet worden, welche eine Zierde der Stadt München und eine praktische Schule für Mechaniker ist.

Ein ähnlicher Verein unter dem Namen „der Gesellschaft zur Beförderung und Vervollkommnung der Künste und Gewerbe" besteht in Wirzburg schon seit dem J. 1806. Die altberühmten Städte, Augsburg und Nürnberg, von je Gewerbereich und reich durch ihre Gewerbe, sowie andere Städte des Reichs, seit der Gemeindeverfassung wieder zur Selbstständigkeit und Selbstthätigkeit gekommen, folgten dem Beyspiel der Hauptstadt, indem nach dem Muster des allgemeinen polytechnischen Vereines zu Augsburg, ein besonderer polytechnischer Verein für den Oberdonaukreis, und in Nürnberg, Ansbach und Fürth Gesellschaften zur Beförderung der vaterländischen Industrie gegründet wurden.

Solchen Vereinen bieten Gewerbeschulen die Hand. Wenn jene zuweilen nur anregen und wünschen können, so ist hier die That; denn in den Gewerbeschulen soll von den Stoffen eines jeden Gewerbes, von ihrer Zubereitung und Verarbeitung und von den Werkzeugen gründliche Kenntniß gegeben, der Geschmack der Arbeiter in Entwerfung und Ausführung der Formen einer Arbeit, welche oft mehr als die Gediegenheit entscheiden, veredelt und dadurch ihren Erzeugnissen der Vorzug vor anderen verschafft werden.

In Bayern bestehen schon seit längerer Zeit durch die Anordnung der Regierung in den meisten größeren

Städten sogenannte Feyertagsschulen, welche Jünglinge, die sich den Gewerben widmen, besuchen müssen. Der Unterricht ist zwar meistens auf das Nothdürftige beschränkt, in allen Feyertagsschulen umfaßt er jedoch das Zeichnen und Rechnen. Manche solcher Anstalten haben sich durch die Thätigkeit der Lehrer, der Magistrate und der Regierungsbehörden zu eigentlichen Gewerbsschulen erhoben und in mehreren Städten sind neben den Feyertagsschulen noch besondere Gewerbeschulen und polytechnische Lehranstalten gegründet worden. So ist die Feyertagsschule zu München, um welche sich der Hr. Professor Mitterer verdient gemacht, eine gute Gewerbsschule. Der Bemühung desselben Mannes und des Hrn. Baurathes Vorherr verdankt man die Entstehung der dortigen Baugewerksschule. In Bamberg schließt sich an die Feyertagsschule das Zeichnungsinstitut für Techniker an, welches schon unter dem weisen Fürsten Franz Ludwig Freyherrn von Erthal gestiftet worden und nun mit neuem Eifer belebt ist. In Wirzburg hat die schon erwähnte Gesellschaft zur Beförderung der Künste und Gewerbe eine gute Gewerbsschule gegründet, deren Vorzug die Verschaffung geschmackvoller ausländischer Muster ist, welche in kurzer Zeit sichtbar auf den Geschmack der dortigen Arbeiter gewirkt hat. In Augsburg besteht seit dem Jahre 1820 der Plan, neben der höheren Kunstschule, eine polytechnische Lehranstalt zu gründen, an welcher ausser den nothwendigen Vorbereitungswissenschaften, Mathemathik, Mechanik, Naturlehre, Technologie, Chemie und Handlungswissenschaft gelehrt werden sollen. Dieser Plan ist aber noch unvollzogen.

In Nürnberg, dessen verständiger Magistrat einen lebhafteren Sinne für das gemeine Wesen und für freye Bewegung der Kräfte beweiset, als der Senat in den letzten Zeiten der Reichsstadt, ist im Jahre 1823 eine polytechnische Schule eröffnet worden, welche so recht auf

das praktische geht, und deren zahlreicher Besuch besonders an den Abenden der Feyertage, welche anders wo in Müssiggang und zuweilen in rohen Lustbarkeiten verschlendert werden, dem Vaterlandsfreund mit den erfreulichsten Hoffnungen erfüllt. Die dortige Kunstschule blüht schon länger unter der Leitung des Herrn Directors Reindl. Gleichfalls im J. 1823 ist zu Passau eine Gewerbsschule eröffnet worden. In Fürth bestehen seit mehreren Jahren eine höhere Bürgerschule, eine höhere Industrieschule und eine gewöhnliche Arbeitsschule für Mädchen. In Regensburg hat die menschenfreundliche Thätigkeit des Magistrates verwahrloßte arme Knaben von 12 — 15 Jahren in einer besonderen Beschäftigungsanstalt vereiniget, welcher ein Werkmeister vorsteht und deren Erzeugnisse bey den öffentlichen Ausstellungen des polytechnischen Vereines eine Ehrenerwähnung erhalten haben, und neben dieser Anstalt besteht dort noch eine höhere Bürgerschule, eine Industrieschule, eine Zeichnungsschule, eine sogenannte mechanische Schule für Knaben und die gewöhnliche Feyertagsschule.

Aus diesen und ähnlichen Anstalten anderer Städte können wir das Zeugniß und die Hoffnung schöpfen, daß wir veralteten Mängeln entgehen und einer bessern Zukunft entgegen schreiten. Allein wie vieles ist noch zu wünschen übrig!

In manchen der genannten Anstalten ist der Unterricht weder ausgedehnt noch practisch genug, um ihnen den Namen der Industrieschule zu verdienen. So allgemein verbreitet der Unterricht in der Zeichenkunst ist, welche auf den Geschmack mächtig wirkt und das Hülfsmittel für einen großen Theil der Gewerbe ist, so selten ist der Unterricht in der angewandten Chemie. Die Lehrer in den erwähnten Anstalten sind häufig Gelehrte, welche mit den Bedürfnissen der Gewerbe nicht bekannt, in der Auswahl der Lehrgegenstände nicht immer glücklich und wegen der den Deutschen eigenthümlichen gelehrten Denkweise und Redeart ihren un-

gelehrten Schülern nicht immer verständlich sind. Selbst die Stifter, Directoren und Mitglieder polytechnischer und anderer Vereine zur Vervollkommnung der Gewerbe sind meistens, nicht Gewerbtreibende, sondern Staatsdiener und Gelehrte, welche zum größten Theile niemals ein Gewerbe ausgeübt haben. In England, wo der Geist des repräsentativen Systems alle Verhältnisse durchdrungen hat, sind bey den Industrieanstalten zwey Drittheile der Mitglieder der Ausschüsse nach den Satzungen Handwerker und Gesellen. Bey uns sind die Stände auch da noch zu sehr geschieden; meistens wollen die sogenannten „Herren vom Stande" auch in diesen Dingen herrschen und mehr gelten, als diejenigen, welche da allein alles gelten sollten.

Der Eifer für die Industrie und die Anerkennung ihrer Wichtigkeit für das Staatswohl im Allgemeinen ist auch ohne besondere Kenntnisse löblich; wer aber in diesen Dingen mitrathen und handeln will, muß nicht blos allgemeine und eben darum oberflächliche, sondern ganz bestimmte Kenntnisse besitzen, die Zahl der Gewerbe, ihr Verhältniß zur Bevölkerung, ihre Beziehungen zum Auslande, Ein- und Ausfuhr, Betrieb, Umfang, Vorzüge und Mängel bestimmter Gewerbe und die vorzüglichsten Leistungen derselben kennen. Ohne diese Kenntniß ist ein systematisches Verfahren zur Beförderung der Gewerbe unmöglich, — ist, was geschieht, ein bloses versuchsweise Herumtappen im Dunkeln, und Mancher, besäße er genauere Kenntniß, würde sich hüten, die bayerische Industrie, deren Vorzüge bey ihren Mängeln wir zeigen werden, öffentlich so gar tief herabzusetzen und dieselbe und mit ihr unser Vaterland, dem Auslande als ganz ohnmächtig, nichtswerth und verächtlich darzustellen.

XIX.

Ueberſicht der Gewerbegattungen und der einzelnen Gewerbe in ſämmtlichen Kreiſen und in den vorzüglichſten Städten des Königreichs.

Verhältniß der Anzahl der Gewerbtreibenden zur übrigen Bevölkerung. Vertheilung derſelben unter den Städten und dem Lande. Folgen für die Geſundheit, Moralität und Induſtrie.

Die Anzahl der Gewerbegattungen, der Gewerbe, die Sätze der Steuer für die verſchiedenen Gewerbearten, den auf ein Gewerbe im Durchſchnitte treffenden Steuerbetrag und die auf ein Gewerbe kommende Familienzahl nach den einzelnen Kreiſen weißt die beyliegende nach den Gewerbſteuerkataſtern gefertigte Zuſammenſtellung nach. (S. Beylage XLII.)

Nach derſelben giebt es in den ſechs Kreiſen, auf welche ſie ſich bezieht, 448 Gewerbsarten, 176,094 Gewerbe und auf ein Gewerbe treffen im Durchſchnitt 3 ¼ Familien. Allein es muß über jene Zuſammenſtellung bemerkt werden, daß ſie nur die beſteuerten Gewerbe in denjenigen 6 Kreiſen enthält, in welchen das Gewerbſteuergeſetz vom 15. April 1814 gilt, alſo weder die Gewerbe im Untermaynkreiſe und Rheinkreiſe noch ſelbſt in den übrigen Kreiſen die freyen Gewerbe, jene nämlich, wozu es einer Konzeſſion nicht bedarf und welche auch frey von der Gewerbſteuer ſind, und daß bey der Eintragung der Gewerbe in den Steuerkataſter ſehr verſchieden in Anſehung der Bezeichnung der Gewerbsgattungen verfahren worden iſt.

Auf alle 8 Kreiſe des Königreiches, wenn gleich nicht eingehend in die einzelnen Gewerbegattungen, geht die unter Nr. XLIII beiliegende Ueberſicht. Nach ihr giebt es 235,754 beſteuerte Gewerbe im Königreiche und zwar im Verhältniſſe zur Bevölkerung am meiſten im Rezatkreiſe, am wenigſten im Untermaynkreiſe; indem es dort bey einer Bevölke-

rung von 115,426 Familien, 41,536 Gewerbe, hier bey einer Bevölkerung von 105,723 Familien nur 26,979 Gewerbe giebt, wonach dort je auf 2 ¾ hier nur auf 3 ⅞ Familien ein Gewerbe trifft.

Im Durchschnitte treffen 3 ⅓ Familien auf 1 Gewerbe oder etwas mehr als die dritte Familie ist eine Gewerbtreibende.

Es ist kaum möglich das beste Verhältniß der gewerbtreibenden Bevölkerung zur übrigen, und besonders zur ackerbauenden Bevölkerung in Zahlen ausdrücken. Man kann nur im Allgemeinen annehmen, daß diejenige Vertheilung der Bevölkerung zwischen der Agricultur und der Industrie unter allen Umständen am zuträglichsten ist, bey welcher der Landmann für den Ueberschuß seiner Erzeugnisse die Consumenten an den Gewerbetreibenden des Inlandes findet und dagegen diese sicher sowohl auf hinreichende Befriedigung ihrer Bedürfnisse an rohen Producten als auf den Absatz ihrer Erzeugnisse im Inlande rechnen können. Ein hievon abweichendes Verhältniß würde die gewerbtreibende, wie die ackerbauende Bevölkerung hart treffen; diese hat zwar vor jener zwey Vorzüge, nämlich erstlich den mit mancherley Lasten verbundenen Vorzug, daß sie unter allen Verhältnissen das, wenn auch todte Kapital erhalten und von Geschlecht zu Geschlecht überliefern kann, wogegen das Industrie- und Betriebskapital durch den Tod des Gewerbtreibenden oder durch andere Umstände leicht zerstört wird; und zweytens den anderen, daß sie durch den Mangel an Industrie wohl in Verlegenheit aber nicht in unüberwindliche Noth gesetzt werden kann, wogegen die gewerbtreibende Bevölkerung in doppelte Noth durch den Mangel des Absatzes der Industrieerzeugnisse und durch den Mangel eines Ueberschusses an rohen Producten über das Bedürfniß der ackerbauenden Bevölkerung gerathen kann. Allein der Wohlstand dieser ist nicht minder von dem Absatze des Ueberschusses ihrer Erzeugnisse abhängig, als das Heil jener von dem Absatze der Industrieerzeugnisse.

Ein Mißverhältniß in der Vertheilung der Bevölkerung unter den Ackerbau und die Industrie kann zwar durch den Handel mit dem Auslande zeitweise unschädlich gemacht werden, aber ein schneller Wechsel, dem der Verkehr jederzeit unterworfen ist, ein Zufall oder Maasregeln einer fremden Regierung können den Handel stören und alle Nachtheile jenes Mißverhältnisses auf das Land häufen. Einiges Steigen der Kornpreise versetzt die ganze Bevölkerung des gewerbereichen Englands in Unruhe, welche zu stillen die Minister durch das natürliche Mittel, Erleichterung der Korneinfuhr, sich beeilen müssen. In Bayern scheinen die in Vergleichung mit dem Arbeitslohne und mit den Preisen der Industrieerzeugnisse niedrigen Getraidpreise anzudeuten, daß die gewerbtreibende Bevölkerung in Vergleichung mit der ackerbautreibenden zu gering ist. Gewiß aber ist, daß die eine und die andere eines großen Zuwachses fähig sind.

Von der Anzahl der Gewerbe in einigen der vorzüglichsten Städte des Reiches, nämlich in München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Bayreuth, Hof und Regensburg, dann von der Vertheilung der Gewerbe in den Städten und auf dem Lande enthalten die Beilagen Nr. XLIV, XLV, XLVI, und XLVII die Nachweisung durch Beispiele, von welchen auf das Ganze zu schließen erlaubt ist. Hiernach sind im Isarkreise von 25,589 besteuerten Gewerben nur 5636 in Städten, worunter die Hauptstadt des Reiches, 3645 in Märkten und 16,308 auf dem Lande; im Unterdonaukreise, von 19,716 besteuerten Gewerben nur 2727 in Städten 4179 in Märkten und 12,810 auf dem Lande, und im Obermayukreise, ungeachtet einer großen Anzahl von Städten und Märkten, von 32,681 besteuerten Gewerben nur 8082 in Städten, 7171 in Märkten und 17,428 auf dem Lande.

Man nimmt zuweilen an, daß diese Vertheilung der Industrie nicht günstig sey, da die Vervollkommnung der

Gewerbe von der schnellen gegenseitigen Unterstützung derselben durch Werkzeuge, Stoff und Absatz und von der schleunigen Mittheilung aller Erfindungen und Hilfsmittel und von Verbindungen mancherley Art abhängt, welche durch die Zerstreuung der einzelnen Gewerbtreibenden auf dem Lande erschwert zu seyn scheinen.

Allein die Entfernung ist so groß nicht, daß dieser Fall eintreten könnte. Dagegen ist es ein großer Vortheil, daß dadurch die Gewerbe der Landwirthschaft näher gerückt und häufig, nicht blos auf dem Lande, sondern auch in den Märkten und kleineren Städten, miteinander in einer Familie verbunden sind, die ihre Zeit zwischen beyden theilt, sich dadurch eine für alle Wechselfälle sichere Existenz begründet, am eignen Heerde das eigne Brod ißt, und sich wenn auch nur im Gärtchen am Hause oder bey der Arbeit auf eigenem Felde durch den Genuß der reinen Himmelsluft stärkt. Für die Gesundheit und die Sittlichkeit der Bevölkerung ist dieses gewiß besser, als wenn sie in großen Fabrikstädten zusammengedrängt wäre, wo sie sich oft in unterirdischen Löchern durch nichts als durch die Begierde nach den Arbeitslohn aus der Hand ihres Herrn und durch schnell abgenütztes Fleisch und Blut von den mitarbeitenden Maschinen unterscheidet.

XX.

Verhältniß der inländischen Industrie zu dem ausländischen Fabrikwesen.

Klagen über die Ueberlegenheit des letztern. Charakter der bayerischen und deutschen Industrie überhaupt und wesentlicher Unterschied derselben von dem fremden Fabrikwesen. Folgen für die Industrie und für das Nationalglück.

Man hält die Frage über das Verhältniß der inlän-

bischen Industrie zu jener des Auslandes gewöhnlich für bereits abgethan und die Ueberlegenheit der fremden Gewerbe überhaupt und eines jeden andern Staates besonders für unzweifelhaft. „Eben diese Ueberlegenheit, so „klagt man, ist die vorzüglichste Calamität der bayerischen „Gewerbe. In einem einzigen Jahre (1820/21) wur„den nach dem geringsten Anschlage für 22,955,869 fl. „fremde Waaren in Bayern eingeführt, das zu ohnmäch„tig, sich mit der Kraft der ausländischen Industrie zu „messen, zu Gewerbearm, um dem Auslande etwas dage„gen zu biethen, zu unklug, demselben durch Verbothe „oder freywillige Entbehrung zu widerstehen, fortdauernd „die Handelsbilanz gegen sich hat, und mit fremden Er„zeugnissen überschwemmt wird. Durch die 2094 Jahr„märkte und durch den Hausierhandel wird den Gewerben „des Auslandes der Absatz in Bayern immer mehr erleich„tert, aber eben dadurch den inländischen erschwert, wie „denn z. B. von den Waaren auf den Münchner Messen „allein, deren Werth auf 12 ½ Millionen Gulden anzu„schlagen ist, nur $\frac{1}{12}$ inländische und $\frac{11}{12}$ ausländische sind. „Allenthalben in Bayern erhalten fremde Waaren den „Vorzug. In den Häusern der Reichen sind die Zimmer „mit englischen Kattunen, Moirees, französischen Seiden„und anderen Zeugen und Tapeten geziert, die Fußböden „mit englischen Teppichen belegt, die Vorhänge von englischen „Battist mit französischen Seidenzeugen und Borden besetzt, „die Tische mit französischen Tassen, mit englischen Kaf„fee- und Theezeugen, französischen Vasen und Aufsätzen „geschmückt, und die Küchen mit englischem Steingute „versehen. Wagen, Kutschengeschirre und Reitzeuge sind „von ausländischer Arbeit; fast in allen Werkstätten findet „man englische Werkzeuge; mathematische, physikalische „und chirurgische Instrumente, Bleystifte, Messer, Schee„ren und Nadeln rühmt man, weil sie englisch sind. „Die Kleidungsstücke nicht nur der Frauen, sondern auch „der Männer sind meistens fremden Ursprunges und man

„trifft ausländische Zeuge, Stiefeln, Hüte, Uhren u. dgl.
„nicht blos bey den Reichen, sondern der Hausierhandel
„hat mit der Lust nach derley fremden Waaren auch die
„Landleute, ihre Weiber und Töchter zu ihrem eigenen
„Unglücke angesteckt und die leidige Folge von allem dem
„ist, Versiegung der inländischen Industrie, mit ihr der
„Landwirthschaft, Entleerung des Landes von allem Gelde
„und dadurch gänzliche Entkräftung.“

Diese Klagen erfordern die genaueste Untersuchung, wie viel daran wahr und gegründet sey. Denn ein solches Verhältniß der inländischen Industrie zur ausländischen wäre, auch abgezogen einen großen Theil der Uebertreibungen, noch immer geeignet, das Vaterland zu verderben.

Die Ueberlegenheit der Industrie eines Landes beruht auf der Erzeugung der meisten, besten und wohlfeilsten Waaren, und auf der Möglichkeit über große Kapitalien zu verfügen, auf der Leichtigkeit, sich baares Geld zu wohlfeilen Preisen zu verschaffen, auf den Mitteln, über welche die Regierung und Private zur Eröffnung der Wege für den Absatz der Erzeugnisse gebiethen können, auf dem Alter der Anstalten, auf der technischen Bildung der Gewerbsleute und endlich auf dem Nationalgeiste, der fremdes nicht vorzieht, sondern verschmäht und abstößt.

Denkt man sich daher Bayern im Gegensatze mit dem ganzen Auslande, so wird Niemanden beyfallen zu behaupten, daß dasselbe den vereinten Kräften aller anderen Länder widerstehen könne, welche zusammen an Volkszahl und Geldbesitz, somit an Kapitalien aller Art, es unerreichbar weit übertreffen, also eine ungleich größere Masse an Waaren erzeugen und dasselbe damit erdrücken könnten, — wenn ihre vereinten Kräfte nur gegen Bayern gekehrt wären und wenn sie einen um so größeren Ueberschuß über

ihr eigenes Bedürfniß nicht blos an einigen, sondern an allen Arten von Erzeugnissen liefern könnten.

Unter der gleichen Voraussetzung und aus den gleichen Gründen würde Bayern auch der Industrie einzelner großer Staaten, wie Frankreich und England, nicht widerstehen können.

Von den vielen Vortheilen, welche große Staaten vor den mindermächtigen voraus haben, ist einer dieser, daß sie eine größere Masse von Kräften für die vaterländische Industrie vereinigen und sowohl dadurch, als durch andere politische Mittel mit mehr Kraft gegen jene des Auslandes sich schützen oder auch feindselig verfahren können. Die Sicherheit der mindermächtigen Staaten in dieser Beziehung besteht theils in einer relativ größeren Entwickelung der einzelnen Kräfte, theils in der natürlichen Gränze der Vervollkommnung des Fabrikwesens, besonders aber in dem Umstande, daß der Verkehr derselben sich eben am wenigsten auf jene Völker bezieht, welche ihnen überlegen sind, und daß auf der anderen Seite die Industrie der größeren Staaten, obgleich die Masse ihrer Erzeugnisse ungleich größer ist, als jene der mindermächtigen, nicht auch in dem gleichem Verhältnisse einen Ueberschuß über das inländische Bedürfniß gewährt, daß ferner dieser Ueberschuß nicht gegen ein einziges Land gekehrt, sondern nach den Bedürfnissen der verschiedenen Völker der Erde und nach der Spekulation der Fabrikanten in alle Gegenden der Welt vertheilt wird, und endlich, daß selbst die Ueberlegenheit der Fabriken auf bestimmte Waaren beschränkt und durch das eigene Bedürfniß anderer Natur- oder Industrie-Erzeugnisse, welche das Inland nicht gewährt, sondern welche anders woher bezogen werden müssen, einiger Maßen wieder ausgeglichen wird.

Welches Land aber die besten und wohlfeilsten Erzeugnisse aller Gattungen liefere? — wer vermag

dieses zu entscheiden, ohne entweder sich auf einzelne Erscheinungen hin Vorurtheilen und Irrthümern auszusetzen oder alle Gattungen der Erzeugnisse des Inlandes und des Auslandes vorher mit einander verglichen zu haben? — Unsere Ausstellungen von Industrie-Erzeugnissen stehen freylich gegen die Ausstellungen im Louvre weit zurück. Allein hier kömmt es nicht auf die Vergleichung mit einzelnen Ländern und auf einige besondere Gattungen der Erzeugnisse an, da jedes Land mit allen Arten seiner Erzeugnisse, allen Bedürfnissen aller anderen zum Theil uncultivirten Länder zu Hilfe zu kommen, bestimmt ist. Man kann nicht läugnen, daß die Wohllebelust, der eingerissene Luxus, die thörichte Vorliebe für das Fremde und der hohe Grad der Vollkommenheit der französischen, englischen und niederländischen Fabriken den Producten derselben einen starken Absatz in Bayern verschafft haben; aber um den Umfang derselben und das Verhältniß zu der inländischen Industrie kennen zu lernen, muß man bey der Schwierigkeit der Vergleichung aller einzelner Arten der fremden und einheimischen Erzeugnisse die ganze Einfuhr und Ausfuhr gegen einander halten. Eine aufrichtige Erörterung darf nicht die eine angeben und die andere verschweigen. Wir wollen der Darstellung über die Handelsbilanz hier nicht vorgreifen, sondern begnügen uns mit der Bemerkung, daß nach derselben Quelle, aus welcher die erwähnten Angaben über die Einfuhr geschöpft und nach denselben Anschlägen, welche dort zu Grunde gelegt sind, in fünf Jahren die Einfuhr 108,621,745 fl., dagegen die Ausfuhr 108,742,002 fl., somit um 120,257 fl. mehr betragen habe.

Der Geldgewinn ist aber nicht das einzige, noch das vorzüglichste, worauf es bey der Vergleichung der inländischen Industrie mit der ausländischen ankömmt; die bürgerliche Existenz der ganzen gewerbtreibenden Bevölkerung, ihre physische und moralische Gesundheit, ihre

Bildung, ihre Zufriedenheit, Ruhe und Ordnungsliebe, welche auf die Ordnung der ganzen bürgerlichen Gesellschaft entschiedenen Einfluß haben, sind weit mehr; sie sind dasjenige, worauf es am Ende allein ankömmt und eigentlich der Zweck, welcher durch die Industrie jeder Art erreicht werden soll. Wichtiger daher als die Untersuchung des Geldüberschusses aus der Ein- und Ausfuhr ist die Betrachtung des wesentlichen und karakteristischen Unterschiedes, welcher zwischen der vaterländischen und der fremden Industrie besteht.

So wie nämlich von der Art der Vertheilung des Eigenthumes überhaupt das Meiste in der bürgerlichen Gesellschaft abhängt, so daß sie es wirklich ist, welche die Form der Regierung und den Besitz der politischen Macht auf die Dauer bestimmt, indem die ganze Klasse der Nichteigenthümer immer mehr oder weniger von der Klasse der Eigenthümer abhängt und in der Regel unter ihrem Einflusse handelt, so zeigt sie auch ihre Wirkung in der verschiedenen Art des Betriebes der Gewerbe. In England, in den Niederlanden und zum Theile in Frankreich sind große Kapitalien vereiniget in den Händen verhältnißmäßig weniger Familien, einer Menge von Nichteigenthümern und gänzlich Armen gegenüber. In Deutschland dagegen und in Bayern besonders, ist der Gegensatz des Reichthumes und der Armuth nicht so grell; es giebt verhältnißmäßig nicht so viele ausserordentlich Reiche, aber auch nicht so viele Arme. Das Nationalvermögen ist vielmehr in geringeren Absprüngen und gleichheitlicher unter die ganze Bevölkerung vertheilt. Daher besteht das eigenthümliche des englischen, niederländischen und zum Theile des französischen Gewerbewesens darin, daß es Fabrikwesen, dagegen das eigenthümliche des deutschen und besonders des bayerischen Gewerbewesens darin, daß es Industrie im wahren Sinne ist. Jenes besteht aus einer Menge ungeheurer Unternehmungen großer Kapitalisten,

deren einer, oder mehrere in Gesellschaft, mit unglaublichen großen Mitteln an der Spitze stehen und zu welchen von der großen Zahl aller anderen dabey „verwendeten" Arbeiter nach bestimmter Arbeitstheilung ein jeder einen Theil der Arbeit liefert nach bestimmter ihm gesetzter Zahl und Form, so genau und pünktlich, aber auch mit keinem anderen Leben und mit keiner größeren Selbstständigkeit als die Maschinen, mit denen sie, wie mit ihren Gesellen, arbeiten, als wären sie Theile derselben geworden.

Die deutsche und besonders die bayerische Industrie dagegen besteht aus einer zahlreichen Menge kleiner Unternehmungen, wo in der Regel jeder Einzelne eine Arbeit vollständig und selbstständig, als selbst ein Meister, fertig macht, zwar nach bestimmten Formen und Regeln, aber mit mehr und so viel Freiheit, daß bey jedem einzelnen Erzeugnisse der Grad seines Fleißes und seiner Geschicklichkeit ersichtlich ist.

Das fremde Fabrikwesen ist, seinen Ursprung, seine Wirkung und den Unternehmer gegen die Arbeiter, so wie Gewerbe gegen Gewerbe betrachtet, — aristokratischer Natur. Die deutsche und besonders die bayerische Industrie ist in jeder Beziehung demokratischer Art.

Jenes fabrizirt durch die fleischernen und künstlichen Maschinen, die ihm dienen, eine ungeheure Masse von Waaren derselben Gattung, mit unglaublicher Sicherheit und, — weil sich die Kosten bey größeren Massen und Mitteln mehr vertheilen, — mit mäßigen Kosten, wirket nach einer Richtung und Gegend gleichsam mit einem Stoße hin, schlägt nieder, was ihm entgegensteht, duldet seines gleichen ungern neben sich, strebt so gewiß die deutsche Art der in kleinen Unternehmungen thätigen Industrie zu zerstören, als die Aristocratie dem democratischen Elemente durch ihr Daseyn selbst feindlich ist; herrscht durch die Masse, Güte und

Wohlfeilheit seiner Erzeugnisse und durch die Größe der Kapitalien über die übrigen Gewerbe und gewährt unter diesen günstigen Verhältnissen dem Unternehmer, d. h. einem, für welchen hunderte arbeiten, einen reichen Gewinn.

Der Gewinn des deutschen Handwerkers ist dagegen nur sehr mäßig. Auf sein kleines Betriebskapital und auf wenige einfache Werkzeuge beschränkt, auf seinen Fleiß und auf seinen Erfindungsgeist angewiesen, kann er dem Fabrikherrn in Ansehung der Menge der Produkte bey weitem nicht folgen. Ein Handwerker kann neben dem anderen nicht nur bestehen, sondern es muß deren eine größere Menge seyn, die sich selbst einander in die Hand arbeiten, um die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen.

Aber die Gewerbs-Erzeugnisse so vieler stillschaffender Familienväter, von Verlegern und Kaufleuten gesammelt und in die Handelswelt eingeführt, sind doch in derselben nicht unansehnlich und in manchen Waarengattungen, in welchen die Maschinen die Geschicklichkeit der menschlichen Hand nicht erreichen können, bleiben die Leistungen der Fabriken hinter jenen des Gewerbfleißes der deutschen Handwerker zurück.

Bey jenen ist die große Anzahl der Arbeiter in Fabrikhäusern zusammen gedrängt, häufig vernachläßigt und ungesund, ohne Theilnahme an dem reichen Gewinne des Fabrikherrn, bey kargem oder auch bey erhöhtem Arbeitslohne meistens unzufrieden und trotz aller Versuche dagegen in unauflöslicher Abhängigkeit von dem Unternehmer.

Bey der deutschen Industrie ist der Gewerbsmann, wenn auch nicht reich, doch ein selbstständiger Familienvater, oft Besitzer einer kleinen Landwirthschaft, ein guter Vater gesunder Kinder, ein mäßiger fleißiger zufriedener Bürger. Das fremde Fabrikwesen hat selbst bey den glänzendsten Leistungen seine natürliche

nzen in den Kräften eines einzigen Unternehmers verdirbt durch die Ueberschreitung derselben sich und gemeine Wesen. Die deutsche Industrie ist jeder vollkommnung und Ausdehnung nicht nur fähig, son- wird je durch größeres Wachthum desto segenreicher das Vaterland.

Es giebt zwar auch in Bayern einzelne Fabriken; sie sind doch nur Ausnahmen, und haben niemals solche Ausdehnung und selten die Art der Ein- tung, welche eben die Eigenheit der niederländischen englischen Fabriken ausmacht. In der Regel rscht sowohl in den Städten als auf dem Lande die hilderte Art der Industrie; sie ist z. B. der Karakter Nürnberger und Augsburger Gewerbeweſens, Betriebes des Kronacher Holzhandels, der Tuch- nufacturen in Tirschenreuth, Herzogenaurach, eismayn u. a., der Strumpfwirkerey zu Erlangen, Baumwollenweberey in den Städten und Landge- ten Hof und Münchberg, der Töpferey in dem öning, in der sogenannten Hafnerstadt und in fnerszell, der Strohflechterey im Langerichte Wei- ; der Teppichverfertigung in Nördlingen, der Ver- igung der Nürnberger und Ammergauer Spiel- ren, der Nagelschmiedarbeiten in Weissenstadt und henaschau u. s. w. und im Rheinkreise hat selbst französische Revolution und die Freyheit der Gewerbe diesem Karakter der Industrie nichts geändert, weil yde den ursprünglichen Grund desselben: Art der Vertheilung des Eigenthumes, ht sehr verändert haben.

XXI.

Wesen und Art der Industrie in Nürnberg und den übrigen Städten des Rezatkreises, in Augsburg und den übrigen Städten des Oberdonaukreises, in Hof und den übrigen Städten des Obermainkreises.

Der Karakter der deutschen Industrie tritt am deutlichsten hervor bey jener der Stadt Nürnberg, wo überhaupt deutsche Art und Weise noch am meisten herrscht.

Nürnbergs Industrie hat zwar nicht den großartigen Karakter der Gewerbe von Manchester, London, Liverpool, Glasgow, Lyon oder Paris. Sie besitzt keine Fabriken, welche tausende von Menschen in einen kleinen Raum zusammen drängen, wo sie von einem reichen Fabrikherrn oder einer Actiengesellschaft abhängig und in Verbindung mit den neuen Erfindungen der Mechanik, Physik und Chemie Erstaunen erwekken und Wunder wirken; aber es regen sich noch in ihren zahlreichen Werkstätten tausend fleißige Hände, welche das Inn- und Ausland mit tausenderley Arten ihrer Erzeugnisse versehen.

Das Wesen der Nürnberger Industrie besteht darin, daß sie nicht in großen Fabriken, sondern von vielen selbstständigen Meistern betrieben wird und daß diese Meister Handwerksleute sind und bleiben.

Diese Art der Industrie ist schon ihrer Natur nach nicht geeignet, dem Gewerbsmanne, gleich dem englischen Fabrikherrn, übermäßigen Reichthum und dagegen den zahlreichen Arbeitern Abhängigkeit und Armuth zu bereiten. Nicht reiche, aber in ihrer Art wohlhabende Leute sind die Nürnberger Handwerker und da in keinem Ver-

hältnisse der bürgerlichen Gesellschaft Ordnung bestehen kann, wo es an Auskommen überall fehlt, so ist in Nürnberg, seitdem seine Handwerker die berühmten Gewerbsleute sind, immerhin Ordnung gewesen und die Stadt von den Unruhen befreyet geblieben, welche der unverhältnißmäßige Reichthum der Fabrikherrn — gegenüber der drückenden Armuth der Fabrikarbeiter — über die Fabrikstädte Englands und über das ganze Land bringt.

In keiner Stadt hat sich ferner das Eigenthümliche und Edlere des Zunftwesens, dem zufolge der Meister für das physische und sittliche Wohl seiner Gesellen und Lehrlinge, die mit ihm eine Genossenschaft ausmachen, wie ein Familienvater besorgt ist, so lange erhalten als in Nürnberg. Die Ehrbarkeit der Handwerksgenossen ist fast einzig die Folge desselben gewesen. Das neueste Gewerbegesetz hat die Mißbräuche des Zunftwesens, welche die Fortschritte der Nürnberger Industrie mit dem Geschmacke und mit den Launen der Mode aufgehalten haben, abgestreift, aber nach glaubwürdigen Zeugnissen dort weder Besorgnisse noch Widerwillen erregt. Dem Magistrate von Nürnberg thut es kein anderer zuvor, an rühmlichen Eifer, die Künstler und Gewerbleute mit Arbeiten im Geschmacke der besten Zeit der Nürnberger und deutschen Kunst zu beschäftigen und ihnen die Mittel zur Ausbildung durch die auf die Gewerbe gehenden Wissenschaften darzubiethen; und der Nürnberger Handwerksmann bleibt bei seiner nüchternen Lebensweise, wenn auch anderswo der bürgerliche Gewerbsmann sich schämt, Handwerksmann und Meister zu heissen und mit Frau und Kindern nach den Manieren, den Lustbarkeiten und dem Luxus der sogenannten höheren Stände strebt.

Der Kreis, in welchem die Nürnberger Meister leben (so schildert der verständige Handelsvorstand von Nürnberg Herr Merkel in einem freundschaftlichen Schreiben an mich ihre Lebensweise) ist ihre Genossen-

schaft

schaft und die Wohnung, die sie von ihren Vorfahren ererbt, bleibt meistens im unveränderten Zustande. Die Eigenthümlichkeit ihrer Sprache, ihrer Arbeitsamkeit und am meisten der Ernst, welcher jedem eigen wird, der nur in seiner Bahn bleibt, hat sie frey gehalten von dem verderblichen Drange nach den Sitten und Vergnügungen der höheren Stände. Es gehört zu den Gewohnheiten eines ehrsamen Nürnberger Handwerksmannes, die Kirche regelmäßig zu besuchen, die Bibel zu lesen, vielleicht sein Zimmer mit auserlesenen Sprüchen derselben zu zieren und die Arbeit am grauenden Tage mit einem Morgenliede zu beginnen. Nicht Theater oder Bälle sind seine Erholung; ein Spaziergang am Sonntag und ein Gespräch in den Abendstunden mit seinen Bekannten stärken ihn für die kommenden Arbeiten. Bey einer solchen Lebensweise, dem Reste guter Reichsstädtischer Zeit und Sitte, ist die Erziehung einfach und, da sie am meisten im guten Beyspiele und in der Lebensweise selbst besteht, in der Regel glücklich und wenn nicht eine allgemeine Stockung des Handels eintritt, so erbt sich ein gewisser mäßiger Wohlstand von Geschlecht zu Geschlecht. Die Bedrängnisse der politischen und merkantilischen Kriege haben ihn nicht vertilgt und selbst wenn großer Arbeitsmangel eingetreten ist, hat er doch nur Dürftigkeit, aber nicht Bettelhaftigkeit herbeygeführt.

Dieses Bild des Nürnberger Bürgers und Gewerbsmannes ist nicht erfunden, es ist nach dem Leben. Wir aber meynen: eine solche Stadt mit diesem wahren Bürgersinne müsse einem Staate und einem Fürsten viel werther und lieber seyn als die volkreichste Fabrikstadt.

Gleichsam eine Tochter der Nürnberger Industrie ist jene der Stadt Fürth. Sie hat sich durch die Aufnahme der Gewerbsleute gehoben, welchen man in Nürnberg mit allzugroßer Strenge die Ansiedelung verweigerte.

Der Fürther Industrie fehlt die alte Begründung der Nürnberger, sie ist aber von der Regsamkeit belebt, welche die größere Freiheit und zum Theile der eifersüchtige Wetteifer mit den Gewerben der nahen Reichsstadt mit sich brachte. Diese jedoch, bey dem Alter ihrer Anstalten sicher, drückt die Fürther Gewerbe so wenig, daß sie dieselben vielmehr unterstützt und benützt. Der größte Theil der an Zahl und Werth sehr bedeutenden Fürther Waaren wird auf Bestellung der Nürnberger Kaufleute verfertiget und unter der Firma der Nürnberger Waaren in den Handel gebracht.

Ueberhaupt ist die mehrere hundert Jahre alte Industrie der meisten Städte des Rezatkreises, besonders von Schwabach, Roth, Weissenburg, Monheim, Dinkelsbühl, Nördlingen, Allersberg und Erlangen mit Nürnbergs Industrie verbunden. Die Waaren, welche in den genannten Städten und in ihren Umgebungen verfertiget werden und unter dem Namen der Nürnberger Waaren im Welthandel bekannt sind, bestehen besonders in metallenen Knöpfen, Kammmacherwaaren von Elfenbein, Schildkrot und Horn, farbigen Papieren und Dosen, feinen lakirten Blechwaaren, Spiegeln von allen Gattungen und Spiegelgläsern in großer Menge, gegossenen Messingwaaren, leonischen Drathen, Borden, Spitzen u. dgl., Messing- und Eisendrathen von den gröbsten bis zu den allerfeinsten Gattungen für Instrumente, Messingblechen, Tomback und Lahngold, Zirkelschmiedarbeiten, allen Gattungen von Flaschnerwaaren, Nähnadeln, Wollkartätschen, mechanischen, chirurgischen und musikalischen Instrumenten, Schusterahlen, Geschmeidewaaren, allen Gattungen Feilen, feingeschlagenem Gold und Silber und anderen Metallen (160 bis 200 Blättchen zu 4 — 6 □″ aus ¼ Loth schweren Stückchen Composition), Broncefarben von den Metallabfällen, Prägwerken für Medaillen, Wagschalen, Blechdosen mit Spiegeln, welche jährlich nach 1000

Dutzenden in die Türkey ausgeführt werden, Nägeln von Eisen und anderem Metall, Zinnfölien, Zinngießerwaaren, Bürstenbinder- und Säcklerwaaren, baumwollenen Strümpfen und Hauben, wollenen Teppichen und Wollengarnen, Lebzelten, Briefoblaten, Siegellack, Brillen mit allen Arten von Gestellen, Uhrgehäusen, Buchbinderarbeiten, feinen gebrannten Wässern, Kaffeesurrogaten, Wachszieherarbeiten, Drechslerwaaren, künstlichen Blumen und Spielwaaren, den reichen Freuden für die ganze lebende Kinderwelt u. s. w.

Mit Nürnberg wetteifern Augsburg und die übrigen Städte des Oberdonaukreises: Günzburg, Memmingen, Kaufbeuern, Lindau u. a. und so wie sie den Städten des Rezatkreises in Verfertigung der Dreher- und Gürtlerarbeiten, Rothgießer-Leonischen Gold- und Drathwaaren ungeachtet der Vortrefflichkeit ihrer Meister den Vorzug zugestehen müssen, so gebührt dagegen ihnen der Preis in Bereitung chemischer Erzeugnisse und Farben, besonders aber in Gold- und Silberarbeiten und vor allen in der Weberey.

In dieser Art der Industrie, und namentlich in der Baumwollenweberey haben auch die Städte im Obermaynkreise: Hof, Münchberg, Bayreuth u. a. und ihre Umgebungen eine große Ueberlegenheit und allenthalben sowohl in den Städten als auf dem Lande zeigt sich der erwähnte Karakter der deutschen Industrie. In Augsburg haben zwar einige große Häuser Fabriken gegründet, aber sie sind Ausnahmen und auf Gewerbe beschränkt, welche sonst nicht betrieben wurden. In der Regel bestehen dort, wie in Hof, die Arbeiter in einer Menge einzelner Meister. In Hof und in der Umgegend arbeitet z. B. jeder Webermeister in seinem eigenen Hause, theils auf eigene Rechnung, theils und zwar meistens auf Bestellung der sogenannten Fabrikanten, welche aber eigentlich nur Verleger sind;

dieses letztere ist in manchen Gegenden des Obermaynkreises so sehr die Regel, daß man sonst, als man mit der Ertheilung der Gewerbe-Konzessionen zu ängstlich war, forderte, daß ein sogenannter Fabrikant für den Meister vor seiner Ansässigmachung gerichtlich erklärte, ihm Arbeit geben zu wollen.

Der Brand, welcher im Jahre 1823 die Stadt Hof verwüstete, veranlaßte für gewisse Gewerbe der Stadt und der Umgegend eine unglaubliche Thätigkeit, wozu die Unterstützung der Brandassekuranzkasse (1,033,000 fl. ohne die reichen milden Beyträge) viel beytrug. Im Jahre 1824 arbeiteten über 3000 und im J. 1825 noch über 1500 fremde Gesellen in der Stadt Hof; aber nach der Wiederaufbauung derselben nahmen die Gewerbe wieder ihren gewöhnlichen Gang, welcher jedoch immer einer der lebhaftesten in Deutschland ist.

XXII.

Zustand der vorzüglichsten Gewerbsgattungen.

Leinwandweberey.

Betriebsorte. Mängel. Ausgezeichnete Leistungen.

Die Meisten sind mit Vorurtheilen über die bayerische Industrie erfüllt, weil sie weder mit den Kräften unseres Vaterlandes überhaupt, noch insbesondere mit den Leistungen und Mängeln der inländischen Gewerbe bekannt sind. Es scheint daher nicht überflüssig, den Zustand der vorzüglichsten Gewerbe einzeln näher zu betrachten. Unter diese gehört vor allen die Leinwandweberey. Bey ihr zeigt sich eben das Eigenthümliche unserer Industrie wieder, da sie nicht nur nicht

Fabrikweise, sondern nicht einmal immer zünftig betrieben wird, und häufig nur die Nebenbeschäftigung des Landmannes ist. In manchen Gegenden des Reiches, zumal in den bayerischen Alpen, im ehemaligen Bayreuther Oberland und im sogenannten bayerischen Walde trifft man in sehr vielen Bauernhäusern Webstühle an, auf welchen besonders die Weiber und Mädchen zu arbeiten verstehen und diese vortheilhafte Einrichtung wird hoffentlich noch weiter verbreitet werden durch das neueste Gewerbegesetz, welches den Webestuhl auf dem Lande allgemein frey gegeben hat.

Die Leinwandweberey ist über das ganze Königreich verbreitet; aber einzelne Gegenden zeichnen sich durch ihren Betrieb besonders aus, namentlich im Isarkreise die Landgerichte Erding, Moosburg, Landsberg, Tittmaning, Wasserburg und vorzüglich die Stadt München; im Oberdonaukreise die Stadt Augsburg, Memmingen, Lindau, Kempten, Günzburg und besonders Kaufbeuern und die Landgerichte Aichach, Füßen, Göggingen, Höchstädt, Illerdissen, Immenstadt, ulaingen, Oberndorf, Obergünzburg, Rhain, Sonthofen, Türkheim, Ursberg und besonders Kaufbeuern; im Regenkreise die Landgerichte Nabburg, Vohenstraus, Roding, Waldmünchen und Neunburg vor dem Walde; im Unterdonaukreise die Landgerichte Deggendorf, Eggenfelden, Vilshofen, Griesbach, Mitterfels, Viechtach, Cham, Wegscheid, Wolfstein und Pfarrkirchen, von welchen die Gegenden des bayerischen Waldes die gute und wohlfeile sogenannte waldler Leinwand liefern; im Rezatkreise die Landgerichte Dinkelsbühl, Feuchtwang, Hilpoltstein, Wassertrüdingen und Nördlingen. In der Stadt Nördlingen allein, deren Leinwandweberey in den Jahren 1795 bis 1815 am lebhaftesten war, aber seit jener Zeit besonders durch das österreichische Zollsystem in Sto-

cken kam, arbeiten von den dortigen 150 Webermeistern mit 200—250 Stühlen doch noch etwa die Hälfte in Leinwand und auf den im Umkreise der Stadt liegenden Flecken und Dörfern gehen vom Herbste bis zum Frühlinge etwa 400 für den noch immer bedeutenden Nördlinger Leinwandhandel arbeitende Stühle, auf welchen vorzüglich Schurzleinen, Matratzenleinen, Pack- und Sackleinen verfertiget werden.

Im Obermaynkreise wird die Leinenweberey vorzüglich betrieben in den Landgerichten Eschenbach, Gefrees, Hof, Kemnath, Kirchenlamitz, Münchberg, Naila (170 Leinenwebestühle) Neustadt an der Waldnaab, Rehau, Stadtsteinach, Teuschnitz, Tirschenreuth, Waldsassen, Weismayn und Wunsiedel; im Untermainkreise in den Landgerichten: Fladungen, Hilders, Hofheim, Röttingen und Neustadt an der Saale und im Rheinkreise in den Kantonen Landau und Edenkoben.

Man würde sich nur Muthmassungen überlassen müssen, wenn man die Menge und den Werth der Leinwand, welche jährlich in Bayern erzeugt wird, in Zahlen ausdrücken wollte. Gewiß aber ist, daß nicht nur die Bedürfnisse des größten Theiles der Bevölkerung durch sogenannte Hausleinwand befriediget, sondern auch sehr große Ueberschüsse über das inländische Bedürfniß trotz so vieler Hindernisse in das Ausland ausgeführt werden.

Man darf nicht übersehen, daß der häufige inländische Gebrauch der Leinwand auf die Reinlichkeit und Gesundheit vortheilhafter als jede andere Bekleidungsart wirkt und daß der bedeutende Erlös kaum bey einem andern Gewerbe so allgemein und eben unter denjenigen Theil der Bevölkerung vertheilt wird, welche ihn am meisten bedarf und durch seine eigene Arbeit und nüchterne Lebensweise am meisten verdient.

Zwar leidet die Leinenweberey in Bayern noch an

manchen Mängeln. Die Landwirthschaft erzeugt bey weitem noch nicht genug Flachs und Hanf, in dem in fünf Jahren 70,148 $\frac{1}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 2,052,226 fl. eingeführt worden sind. Bey der Wahl des Leinsaamens, so wie bey der Bearbeitung des Flachses und Hanfes — dem Rösten, Brechen, Hecheln und Spinnen — wird im Allgemeinen zu wenig Sorgfalt angewendet. Den meisten Webern fehlt es an guten Webergeschirren. Die inländische Leinwand ist großentheils von der groberen Art; es fehlt ihr häufig die vollkommene Bleiche, welche bey uns so zeitraubend ist, daß man für dasjenige, was in England in einer Woche fertig wird, bey uns fast eine Jahreszeit nöthig hat, es fehlt ihr endlich jene verführerische Zubereitung, welche der Leinwand ein gefälliges Ansehen und besonders jener Hollands, Schlesiens und Böhmens den Vorzug im Handel so oft verschafft. Diese Länder sind die gefährlichsten Nebenbuhler Bayerns in der Leinenweberey; aus ihren Fortschritten in derselben und den angezeigten Mängeln ist die bedeutende Einfuhr an Leinwand (in fünf Jahren 23,424 $\frac{1}{10}$ Zentner) zu erklären.

Auch die Erfindung des Herrn Vieville zu Neverseaux, bestehend in Maschinen, welche durch einfache Rotationen Leinwand weben, so wie die Flachsmaschinenspinnerei zu Marienthal bey Wien und besonders das Verfahren des Herrn Kay zu Preston in England, welcher den Flachs nicht hecheln sondern zur Vermeidung des Zerreissens der Fasern, den klebrigen Stoff durch ein Fluidum auflößt (vermuthlich durch dieselben Säuren und nach demselben Prinzipe, durch welche und nach welchem die künstliche Bleiche bewirkt wird) müssen in hohem Grade unseren Wetteifer und das Bestreben erregen, uns die Verbesserungen der Leinenweberey des Auslandes anzueignen.

Es ist nur ein Vorurtheil, daß unsere Leinenweberey der schlesischen und holländischen an Feinheit und Zube-

reitung der Waare nicht folgen könne, ein Vorurtheil, welches durch ausgezeichnete Leistungen in der That widerlegt ist.

In Wunsiedel hat der thätige Landrichter, Hr. v. Wächter einen Verein zur Verbesserung der Leinenweberey veranlaßt, dessen erste Rücksicht auf die Verschaffung eines guten Flachses und auf dessen Zubereitung gerichtet ist. Auch der landwirthschaftliche Verein hat in dieser Beziehung durch Unterricht und Vertheilung von guten Saamen vortheilhaft gewirkt, und welchen feinen und gleichen Faden, dessen Vorzüge nach unserem Wissen noch keine Maschinenspinnerey erreicht hat, die Hände bayerischer Frauen und Mädchen spinnen können, ist bereits angeführt worden. (B. I. S. 129. 130). Der Hr. Baron von Bobenhausen bey Memmingen, der Polizeykommissär Hr. Stuhlmüller zu Plassenburg, der Feuerwerker Hr. Greska zu München und Hr. Siegel zu Hofkirchen im Landgerichte Vilshofen haben die Probe geliefert, daß auch der gewöhnliche inländische Flachs durch fleißige Zubereitung dem schönsten sogenannten Seidenflachse ganz gleich gemacht werden kann. Die beiden ersteren bedienen sich zum Brechen des Flachses eigener Maschinen, welche die gleichfalls versuchten, aber zweifelhaften Vortheile der Christianischen Brechmaschine ersetzen. Dasselbe wird von der Brechmaschiene gerühmt, welche Hr. Dingler zu Augsburg nach der Erfindung des Hrn. William Brandy in Camdentown erbaut hat. Hr. Stuhlmüller bedienet sich nach sorgfältiger Reinigung durch gute Hecheln besonderer gleichfalls mit Hecheln versehener Spinnräder, deren baldige Verbreitung, besonders in den nordöstlichen Gegenden des Obermaynkreises wir hoffen können. Der genannte Hr. Baron von Bobenhausen soll gleichfalls den Flachs nicht nur auf besonderen Maschinen hecheln, sondern auch auf Maschinen spinnen lassen. Letzteres und die Verfertigung von Leinwand aus dem Maschi-

neugespinste rühmt man auch von dem Kattunfabrikanten Hrn. Schellhorn zu Memmingen; auch Hr. Friedrich Mayer zu München hat erst neulich ein Privilegium zur Anwendung einer Maschinenflachsspinnmaschine erhalten, welche bereits in Frankreich mit Erfolg gebraucht werden soll; in München ist eine von Hrn. Ertl nach Hrn. Hofers aus Meran Erfindung verfertigte Spinnmaschine von 24 Spulen aufgestellt, welche von einem Menschen bewegt und deren Leistung gerühmt wird und der Mechaniker Hr. Koch zu München hat sich zur Verfertigung von Flachsbrechmaschinen, Selbstwebstühlen und Damastwebmaschinen der besten Art erboten.

Vortreffliche, weit und breit gesuchte, Webegeschirre, 5 bayerische Ellen breit und 2000 Faden haltend, obgleich nur mit Blättern von Rohr, die in dieser Art vielleicht nur in England und Frankreich besser gefunden werden, verfertiget der Hr. Joh. Mich. Schneider in Augsburg und Hr. Amos in Bayreuth hat das Verdienst, daß er sehr gute Weberblätter mit metallenen Zähnen aus der Schweiz beziehet und sie um billige Preise verbreitet. Aber größer ist das Verdienst des Hrn. Högner, Webers zu Nürnberg, welcher sehr gute messinge Weberblätter aller Gattungen selbst verfertiget und in dieser Beziehung das Ausland entbehrlich macht.

Kunstbleichen giebt es zu Regensburg, Wasserträdingen und Schwabach. Die Sommerische Bleiche in München ist unübertrefflich und zur Errichtung einer Bleichanstalt nach englischer Art ist dem Hrn. Sondermayer daselbst erst jüngst ein Privilegium ertheilt worden. Die Weisbleichen der Hrn. v. Münch und Klauke, jene der Grommerischen Erben, so wie die Kunst- und Schnellbleiche bey der Kattunmanufaktur der Hrn. Schöppler und Hartmann zu Augsburg lassen nichts zu wünschen übrig. Die größere Verbreitung solcher Bleichanstalten ist sehr wünschen, da

der bayerischen Leinwand vorzüglich der äussere anlockende Schein fehlt. Die Mittel hiezu bieten Hr. Schelf in Wolfrathshausen durch die Verfertigung von Soda aus Kochsalz und Hr. Fikenscher zu Redwitz durch die Verfertigung und Verbreitung der Chlorine.

Die vielen Proben der feinsten und kernigsten Leinwand, welche bey den Ausstellungen der Industrieerzeugnisse zu Augsburg, München und Nürnberg zu sehen sind, und besonders die Muster, welche die Weber: Hrn. Steinhäuser, Trenker, Müller und Scherupp in München, die Hrn. Hotter, Reidel u. a. in Augsburg und Hr. Fuchs in Passau geliefert haben, stehen keiner schlesischen oder niederländischen Leinwand nach.

Die Leinenweberey ist keineswegs auf die Verfertigung gewöhnlicher und grober Leinwand, nach welcher übrigens die meiste Nachfrage ist, beschränkt, sondern folgt in manchen Gegenden den Launen der Mode und erfüllt durch die ausgezeichneten Leistungen einzelner Meister alle Forderungen des Luxus. So wird die Leinenbandweberey vorzüglich in dem fürstlich schwarzbergischen Herrschaftsgerichte Willmersdorf im Rezatkreise, zu Landsberg im Isarkreise und zu Burgau im Oberdonaukreise betrieben, wo, als der Leinwandhandel stockte, die Weber eine Art Webstühle für diese Arbeit erfunden und erbaut haben, deren blos hiefür 60 daselbst im Gange sind. In Kleinabenberg im Landgerichte Pleinfeld im Rezatkreise besteht noch ein Rest der Spitzenklöppeley, mit der sich Weiber und Mädchen beschäftigen und welche in Sachsen und Böhmen die Nebenbeschäftigung so vieler Familien ist. In der Damastweberey zeichnen sich der Kanton Ebenkoben im Rheinkreise, das Landgericht Neustadt an der Saale im Untermaynkreise, die

Gegenden des Obermaynkreises an der faalfelder Gränze und jene des ehemaligen Fürstenthumes Bayreuth, das Landgericht Feuchtwang im Rezatkreise und besonders die Städte München und Augsburg aus. Bey den Ausstellungen der Gewerbserzeugnisse waren Damasttischzeuge von den Webern: Hrn. Probst zu Feuchtwangen, Hrn. Lipp zu Höchstädt, Hrn. Braun zu Neuburg, Hrn. Trenker und Hrn. Wolfsegger zu München u. a. dargelegt, welche sowohl durch geschmackvolle Zeichnungen, Feinheit, Bleiche und Zubereitung des Gewebes als durch Billigkeit der Preise (1 fl. 30 kr., 1 fl. 21 kr., 1 fl. 12 kr., 1 fl. die bayerische Elle) keinem ausländischen Gewebe nachstehen. Als der vorzüglichste inländische Meister in diesem Fache ist aber der fleißige und bescheidene Hr. Sommer in München bekannt. Er legte das schönste und geschmackvollste Damasttischzeug aus seiner Weberey und von inländischem Gespinnste vor, wovon die bayerische Elle nach der Bleiche 2 ½ Loth wog und liefert seit 22 Jahren dem königlichen Hofe Damasttischzeug, von welchem gerühmt wird, daß es wohlfeiler als das sächsische und holländische und an Geschmack der Zeichnung und Vorzüglichkeit der Weberey denselben so gleich ist, daß die Fabrikanten selbst in der Lage waren, es von dem ihrigen nicht unterscheiden zu können.

Wir können aus Allen diesen den Schluß ziehen, daß für diese Art der Industrie in Bayern alle Anlagen sind, wodurch dieselbe in kurzer Zeit zur höchsten Vollkommenheit und Ausdehnung gebracht werden kann; und so wie die Regierungen die Aufgabe haben, nicht so sehr auf eine künstliche Weise Kräfte hervorzutreiben, als die vorhandenen zu entwickeln und die Richtung, welche sie von selbst genommen haben, zu erleichtern, somit zunächst in denjenigen Gewerben, welche ohne ihr Zuthun am weitesten gediehen sind, die höchste Kraft der Industrie zu suchen, so ist das erfreulichste dabey die Art, wie dieser

Zweig der Industrie getrieben wird, indem eben durch sie jede Verbesserung nicht blos die Verbesserung einer oder einiger Fabriken zum Gewinne einzelner Fabrik-Unternehmer, sondern die Verbesserung einer wahren nationalen Industrie, und zugleich eine Verbesserung der Lage von tausenden Familien und ein unter sie alle sich vertheilender Gewinn ist.

XXIII.

Verfertigung von Wollenwaaren.

Entschiedene Ueberlegenheit der ausländischen Wollen-Waarenmanufacturen. Einfuhr von Wollenwaaren seit 6 Jahren. Art, Umfang und Orte des Betriebes dieses Industriezweiges in Bayern. Ausgezeichnete Leistungen.

Ungünstiger ist das Verhältniß der Wollenwaarenmanufactur. Wenn bey der Leinenweberey die Geschicklichkeit der menschlichen Hand noch nicht durch die Maschinen hat ersetzt werden können, so hängt die Vollkommenheit jener, vorzüglich von dem Gebrauche der Maschinen ab, weil die menschlichen Hände dem Wollenfaden nicht die Gleichförmigkeit, somit nicht die Stärke und daher dem Wollentuche weder die Dauer noch die Schönheit geben, noch auch die Verfertigung mit der gleichen Schnelligkeit bewirken können, wie die Maschinen.

Der Gebrauch derselben, die dadurch bewirkte Vorzüglichkeit und die Menge und Wohlfeilheit der Waaren hat Ländern, wo große Kapitalien, und dadurch sowohl die Mittel zu großen fabrikartigen Unternehmungen als die Vortheile im Einkaufe der Wolle und in der Wahl

der Gelegenheit zum Waarenverkaufe gegeben sind, die Ueberlegenheit in dieser Art der Industrie über unser Vaterland verschafft. Es hat in dieser Beziehung bey weitem nicht so sehr das sonst Allen überlegene England zu fürchten, als Frankreich, die Niederlande, Sachsen, welches dem ersten es an Menge der Wollenwaaren gleich, an Güte und Wohlfeilheit derselben erwiesener Massen zuvorthun kann*) und (in Ansehung der Mitteltücher und groben Wollenwaaren) Böhmen, wo man allein über 4000 Tuchmacherstühle zählt.

Den Beweis für den Sieg des Auslands giebt schon die große Einfuhr von Wollenwaaren, welche, ohne Rücksicht auf die in dieser Waarengattung wohl nicht seltenen Einschwärzungen, nach den Zollregistern in 5 Jahren (1819/20 — 1823/24) 32,231 1/10 Zentner zu einem Werthe von 4,834,665 fl. betragen hat, wogegen die Ausfuhr nur in 17,637 Zentnern in einem Werthe von 1,038,090 fl. bestand. Aber auch die Abnahme der Anzahl der inländischen Tuchmachereyen in Vergleichung mit der Vorzeit ist Beweis und Folge zugleich der Ueberlegenheit des Auslandes in dieser Beziehung. Sie erzeugen heutzutage nicht blos wegen des Mangels an inländischer Wolle, sondern auch eben wegen der Ueberflügelung durch das Ausland nicht so viel, als zur Deckung des inländischen Bedarfes nöthig ist.

Gleichwohl beläuft sich die Anzahl der Familien, welche sich durch die Verfertigung von Wollenwaaren nähren, im ganzen Königreiche wohl auf einige tausend. Die verschiedenen Arten der hiezu nothwendigen Arbeiten sind in der Regel unter die große Anzahl der Wollenspinner, Wollenfärber, Wollenweber, Zeugmacher, Tuchmacher, Tuchwalker, Tuchscheerer, Dekatierer u. s. f., welche in größeren und kleineren Städ-

*) S. das Gewerbsblatt 1822, S. 167.

ten zerstreuet als selbstständige Familienväter leben und mit den Ihrigen arbeiten, herkömmlich vertheilt, so daß sie — Genossen gleich, — einer dem Anderen — in die Hände arbeiten.

Ihr mäsiges Vermögen beschränkt sie in der Regel auf ihrer Hände Fleiß und schließt sie von großen Unternehmungen aus, bey denen alle auf die Wollenwaarenmanufactur bezüglichen Arbeiten von Maschinen verrichtet werden und wo ungeachtet dieser Bezeichnung die menschlichen Hände weniger leisten und gelten als die Maschinen.

Dieses Verhältniß verbreitete mäßigen Wohlstand und Zufriedenheit, bis die großen Fabriken des Auslands den Markt betraten, überfüllten und, was die Folge war, den kleineren Gewerbsmann niederdrückten.

Allein demungeachtet hat sich die Wollenweberey und Tuchmacherey, in der erwähnten üblichen Weise des Betriebes, noch in vielen Gegenden des Landes, in den größeren Städten und besonders in den kleineren Landstädten erhalten, namentlich: im Untermaynkreise zu Bischofsheim, Hilders, Marktsteft, Mellrichstadt und Stockheim vor der Rhöne, — im Obermaynkreise zu Bamberg, Bayreuth, Eschenbach, Hof, Kronach, Lichtenfels, Mitterteich, Neustadt an der Waldnaab, Naila, Pegnitz, Teuschnitz, Tirschenreuth, Waldsassen, Weismayn, Weiden und Wunsiedel, — im Oberdonaukreise zu Donauwörth, Lauingen, Memmingen und Schrobenhausen, — im Isarkreise zu Landsberg, Erding und (die Lodenweberey) im Landgerichte Werdenfels, — im Rezatkreise zu Ansbach, Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwang, Fürth, Herzogenaurach, Nördlingen, Nürnberg, Uffenheim, Wässertrüdingen und Weissenburg, — im Regen-

genkreiſe zu Abensberg, Parsberg und Neunburg v. d. Walde, — im Unterdonaukreiſe zu Eggenfelden, Griesbach und Pfarrkirchen und im Rheinkreiſe, vorzüglich zu Frankenthal, zu Neuſtadt, Lambrechts, Landau, Otterberg, Kuſel und Kaiſerslautern.

In den genannten Städten und Landſtädtchen giebt es eine ziemliche Anzahl von Meiſtern, welche ſich durch Wollenweberey, Verfertigung von Wollentüchern, Flanellen, Wollenzeugen, ſogenannten Merinos, Wollenjaken und Strümpfen, Biber u. dgl. nähren, aber das Uebergewicht der fremden Manufacturen fühlen. So ſind in Tirſchenreuth 95 Zeugmacher und Tuchſcheerer, in Waldſaſſen gegen 28 Zeugweber, in Mitterteich 57 Zeug- und Tuchweber. Zu Bayreuth, wo im 15ten Jahrhunderte einige hundert Meiſter geweſen ſeyn ſollen, die ein eigenes Schaugericht und faſt allen Abſatz nach Italien hatten, ſind jetzt (ohne die 2 Tuchmanufacturen) noch 9 Meiſter mit 6 Geſellen. Die Zahl der Wollenzeuchwebſtühle in Hof iſt 60, ſie beſchäftigen nebenbey 300 Menſchen, und verfertigen wöchentlich gegen 900 Ellen Wollentuch, wobey ſie ſelten feine, gewöhnlich mittelfeine und ganz ordinäre Wolle, vorzüglich aus Böhmen, verarbeiten. Ihr Abſatz iſt im Inlande, zum Theil nach Wirtemberg und Baden; dagegen leiden ſie durch die Lengenfelder und Lobenſteiner Tuchmacher.

Die Zeugmacher in Hof haben faſt gänzlichen Mangel an Abſatz; man wirft ihnen vor, daß ſie nicht mit der Zeit fortſchreiten. Sie verfertigen ohngefähr 100 Stücke Wollzeuch, die heute noch, wie jene vor hundert Jahren, ausſehen ſollen. Es giebt daher nur 7 Tuchmacherwebſtühle und 8 Geſellen in Hof und mehrere Meiſter beſchäftigen ſich dort nur mit Wollkämmen in Fett und Oel. Dagegen giebt es daſelbſt 480

Schafwollenhandspinner, weil fast alles fertige Garn nach Sachsen und Böhmen ausgeführt und, von der dortigen Industrie benutzt und verarbeitet, uns zum Theile wieder zugeführt wird. In Nördlingen, das im 16ten Jahrhunderte 380 Geschlachtwanderer, Loderer und Tuchmacher mit 400 Gesellen hatte, leben doch noch 110 Meister, welche auf 120 Stühlen mit 200 Gesellen arbeiten. Ihre Arbeit geht meistens in das Ausland, z. B. in die Schweiz und den Schwarzwald allein jährlich 3500 — 4000 Stücke ordinären Futtertuches (Loden).

Einzelne von den Meistern in den genannten Orten haben zu den Ausstellungen der Industrie-Erzeugnisse Waaren geliefert, welche jenen großer, durch alle Mittel der Mechanik unterstützter Fabrikherren, nicht nachstehen, z. B. Hr. Diez zu Weismayn, Hr. Zorn zu Augsburg (vortreffliches Scharlachtuch), Hr. Gehring in Dinkelsbühl (vorzügliches Kameelgarn), Hr. Luiz daselst (schöne gewebte Wollenjacken), Hr. Hail in Memmingen (Biber mit Zurichtung nach engl. Art), und mehrere Meister haben bewiesen, daß die in Bayern herrschende Betriebsweise der Wollenweberey nicht hindert, dem Wechsel der Mode zu folgen. Manche Tuchmachermeister in München und Nürnberg haben sich mit Dekatiermaschinen versehen, um Tüchern und Wollenwaaren überhaupt eine anziehende Zubereitung zu geben. Hr. Aumüller zu Augsburg verfertigt artige gedruckte und Hr. Fischer zu Bayreuth gewebte Schafwollenshawls und die Zeugmacher in mehreren Gegenden, z. B. in Pegniz und Mitterteich (im letzteren Orte mit Auszeichnung die Hrn. Adam und Franz Carl Rüth) liefern Merinos, Kamelots und alle nur beliebten Gattungen von Wollenwaaren. Erlangen und Stockheim vor der Röhne zeichnen sich durch die Verfertigung gut gewirkter wollener Strümpfe aus; Landsberg und Friedberg durch artige wollene Bänder. In Leutershausen

tershausen im Rezatkreise ist eine Arrasbandmanufaktur und Hr. Zottmayer in München verfertiget aus inländischer Schafwolle nicht nur weiß gewaschenes und gebleichtes Arras- und Sojetgarn 1 — 4fädig und in ordinären und extrafeinen Gattungen sondern auch in allen Farben und Schattirungen sowohl von Hand- als von Maschinengespinst um billige Preise. Die in Schnüren, Quasten, Borden und Bändern bestehenden Arbeiten der Bordenwirker und Posamentirer in Augsburg (27 Meister), Nürnberg (49), München (14), Regensburg (13) und Bayreuth (5), welche sich häufig, wie z. B. Hr. Arnold in Augsburg und Hr. Amos in Bayreuth, sinnreicher Maschinen bedienen, lassen nichts zu wünschen übrig.

Die Verfertigung von Bett- und Pferdedecken und von Teppichen, wovon der Grund Leinen und der Eintrag Wolle ist, werden in Landsberg, Nürnberg und Nördlingen beynahe ausschließend und zwar gleichfalls nicht fabrikweise, sondern von einer großen Anzahl von Meistern betrieben, welche ihre Erzeugnisse Großhändlern übergeben. Die Verfertigung von Teppichen insbesondere, welche unter dem Namen der Tyroler Teppiche durch ganz Deutschland, die Schweiz und einen großen Theil Italiens gehen und welche blos in und um Nördlingen mehrere 100 Meister beschäftiget und jährlich mehrere tausend Zentner Wolle in Anspruch nimmt, hat kein fremder Einfluß lähmen können. Sie ist vielmehr im Zunehmen vorzüglich durch die Bemühungen des Handelshauses Münch zu Nördlingen, welches allein über 100 Stühle in Thätigkeit setzt und den Absatz dieser Waare, vorzüglich der besseren durch Vollkommenheit des Gewebes und Geschmack der Zeichnungen ausgezeichneter Gattungen, erweitert und selbst in Frankreich eröffnet hat. Die Menge der Kräfte, welche sich auf diesen Artikel beschränken, die daraus entspringende Wohlfeilheit und zunehmende Vorzüglichkeit

haftigkeit und Zierlichkeit nicht nach und die Verfertigung wollener in mehreren Schattirungen gedruckter Teppiche gewinnt von Jahr zu Jahr größeren Fortgang; sie sind durch die Feinheit des Gewebes, den Geschmack der Zeichnungen und die Wohlfeilheit ein Gegenstand des Luxus nicht nur in vielen Privathäusern des Inlandes geworden, sondern zieren auch bereits mehrere Residenzen und haben den Weg nach Italien und selbst nach Frankreich gefunden, dessen Hauptstadt in dieser Beziehung nichts vorzüglicheres um gleiche Preise biethet.

Dem rastlosen Vorstande des Zwangsarbeitshauses zu Plassenburg ist es auch gelungen, zwey Jaquardische Wehstühle zur Teppichweberey zu erbauen. Beyde Stühle sind im Gange und das erste Stück, welches vollendet neben dem französischen Muster vor unseren Augen lag, wird kein Kenner von dem Originale unterscheiden können.

Allein auch einzelne Private haben löbliche größere Unternehmungen gegründet, in welchen mit Maschinen nach der Weise und den Verbesserungen des Auslandes gearbeitet wird. Die Manufactur der Hrn. Schöppler und Hartmann in Augsburg liefert artige Merinosshawls, jene der Hrn. v. Wonlich und Fröhlich daselbst, in welchen 150 — 180 Arbeiter beschäftiget sind, zeichnet sich durch ihre besonders schön türkisch-roth gefärbten Merinos aus. Die Wollenspinnerey des Hrn. Sommer zu Conradsreuth bey Hof, in welcher Krempelmaschinen und Wolf durch das Wasser getrieben werden und Spinnmaschinen der neuesten Art sich befinden, wird von den Tuchmachern zu Hof, Bayreuth u. a. O. benutzt. Seit einem Jahre haben auch die Hrn. Kraus und Schiele in Augsburg eine mechanische Wollenspinnerey gegründet, welche täglich 1/2 bis 2 Zentner Garne liefern und 40 — 50 Menschen beschäftigen kann. In Nürnberg hat

jüngst der Mechaniker Hr. Volkert ein vollständiges Geräthe von Wollspinnmaschinen mit den Vorarbeitsmaschinen aufgestellt, welche theils durch Wasser- theils durch Pferdekraft getrieben werden. Zu München waren die Hrn. Grabemaier und Röckenschuß die ersten Gründer einer vollständigen mit Maschinen betriebenen Tuchmanufactur; diese, so wie die Anstalt des um das bayerische Gewerbewesen sehr verdienten Hrn. v. Utzschneider zu München, deren Maschinen, Walke und hydraulische Presse vorzüglich sind, so wie jene der Hrn. Mayer und Plebst (nun einer Actiengesellschaft) zu Memmingen, dann die Tuchmanufactur des Hrn. Kögler zu Bayreuth, jene des Hrn. Unger daselbst und jene des Hrn. Liebherr zu Landshut, welcher sich die Maschinen selbst gebaut, haben gezeigt, daß man in Bayern aus inländischer Wolle Tücher verfertigen kann, welche an Feinheit, Farbe, Dauerhaftigkeit, Schönheit und Wohlfeilheit den Erzeugnissen des Auslandes nicht nachstehen. Immerhin haben diese Anstalten einen harten Kampf mit der großen Anzahl der seit längerer Zeit gegründeten und meistens reich dotirten Tuchmanufacturen des Auslandes zu bestehen; aber besonders die mit guten Maschinen arbeitende Tuchmanufactur des Hrn. Lobenhofer in Nürnberg ist der Nähe so vieler Händler mit ausländischem Tuche beweiset, daß solche Anstalten sich gegegen das Ausland wohl erhalten können, wenn sie sich die Verbesserungen desselben in der Arbeit eigen machen und nur eine mäßige Hilfe durch das Zollwesen genießen.

Die Anordnung von Wollmärkten in Nürnberg, Schweinfurth und Donauwörth und eines Wollsortirungsgeschäftes zu Augsburg wird seiner Zeit auf die inländische Landwirthschaft und Wollenweberey vortheilhaft wirken.

XXIV.

Baumwollen- und Seidenweberey.

Vortheil anderer Länder durch erleichterten Bezug des rohen Materiales und durch den Gebrauch der Spinnmaschinen. Ein- und Ausfuhr von Baumwollenwaaren seit 6 Jahren. Baumwollenspinnerey. Handspinnerey. Maschinenspinnereyen. Strumpf- und Bandwirkereyen. Die Weberey besonders der Städte Augsburg, Hof und anderer Städte und Gegenden im Obermaynkreise. Seidenwebereyen. Crepin- und Posamentierarbeiten.

Nach der Meynung des vorzüglichsten bayerischen Botanikers, Hrn. v. Schrank, ist der Anbau der Baumwollenstaude in unserem Vaterlande thunlich; allein die Landwirthschaft hat noch nicht die ersten Versuche damit und daher noch keinen Anfang zur Unabhängigkeit unserer Gewerbe von fremden Welttheilen in dieser Beziehung gemacht.

Eben der Umstand, daß England und Frankreich die Baumwolle aus der ersten Hand und durch die Seefahrt erhalten, giebt an sich schon diesen Reichen den größten Vortheil bey der Verfertigung von Baumwollenwaaren vor anderen Ländern, welche auf den Land- und Binnenhandel beschränkt sind, wenn sie auch nicht schon den Vortheil der größeren Verbreitung der Maschinen für sich hätten.

In Frankreich zählt man gegen 220 Baumwollenmaschinenspinnereyen, 70,000 Webstühle und 10,500 Strumpfwirkerstühle und in England war die Anzahl der durch Dampf oder Wasser getriebenen Stühle vor der Handelsstockung 57,000, deren tägliches Erzeugniß auf 1,254,000 Yards oder (1 Yard beyläufig = 1½ bayer. Elle) gegen 1,670,000 bayer. Ellen und deren jährliches Erzeugniß, vorausgesetzt, daß sie immer gehen, auf 376,200,000 Yards oder beyläufig 501,500,000

bayer. Ellen geschätzt wird, welches hinreichend seyn würde 62,700,000 Menschen zu bekleiden.

Die Schweiz und Sachsen können mit den genannten größeren Staaten wetteifern, da bey denselben der Gebrauch der Maschinen ziemlich verbreitet und die ihnen mangelnde Lage am Meere gewisser Maßen durch die für den Absatz der Waaren auf dem Festlande günstige Lage in der Mitte desselben und durch einen ausserordentlichen Fleiß, verbunden mit seltener Genügsamkeit, ersetzt wird.

Den Leistungen der großen Unternehmungen in den erwähnten Ländern in Ansehung der Menge und Wohlfeilheit der Baumwollenwaaren, welche dort erzeugt werden, scheint Bayern, wo seltener Maschinen als bloße Hände arbeiten und häufig eine größere Lebenslust auf reichere Früchte eines tüchtigen Fleißes zählt, das Gleichgewicht nicht halten zu können, wie denn die Einfuhr an Baumwollenwaaren aller Art in fünf Jahren (1810/20 — 1823/24) in den Zollregistern auf 41941 1/10 Zentner zu einem Werthe von 14,679,525 fl., dagegen die Ausfuhr auf 24,401 2/10 Zentn. zu einem Werthe von 8,540,420 fl. angegeben ist*).

Die Baumwollenspinnerey wird von fleißigen Händen in manchen Gegenden des Königreiches Bayern z. B. in den Landgerichten Hof, Naila, Münchberg, Günzburg, Weiler, Nördlingen, Oettingen u. a. recht ämsig betrieben; allein die Handspinnerey kann weder die Menge noch die Vollkommenheit des Garnes erreichen, welches durch Spinnmaschinen erzeugt wird. Der Mangel an diesen ist am fühlbarsten. Die Einfuhr der Baumwollengarne aller Arten hat in fünf Jahren (1810/20 — 1823/24) 47,139 7/10 Zentner zu einem

*) Hier und allenthalben ist in der Ausfuhr jene aus dem Rheinkreise nicht begriffen; dagegen in der Einfuhr jene aus dem Rheinkreise in die übrigen Kreise enthalten.

Werthe von 4,442,802 fl. betragen. Man hat jedoch angefangen, diesen Mangel zu erkennen und ihm abzuhelfen. Zu Veilbrunn im Landgerichte Ebermannstadt im Obermaynkreise hat Hr. Fischer, der schon früher in Verbindung mit einigen Engländern mehrere Spinnmaschinen auf dem Festlande gebaut hatte, eine Baumwollenmaschinenspinnerei errichtet, bey welcher sämmtliche Maschinen — nämlich eine Schlagmaschine zur Reinigung der Baumwolle, 3 Reißkardätschen, 5 Lockkardätschen, eine Lockenstreckmaschine, eine Rafinirmaschine oder Kübelstrecke von 8 Kübel, bestimmt die Locken noch mehr in die Länge zu ziehen, alle durch ein mit Kammrädern und Trillingen verbundenes großes Wasserrad getrieben, — ferner eine Vorspinnmaschine mit 66 Spindeln, 4 Spinnmaschinen jede mit 120 Spindeln nebst den Maschinen zum Haspeln und Zwirnen, — nach den neuesten englischen Maschinen von dem Besitzer selbst gebaut sind, und welche meistens nur auf Bestellungen vorzüglich für die Kaufleute in Nürnberg, Augsburg und Erlangen, wöchentlich drey Zentner roher Baumwolle bis zum feinsten Gespinnste verarbeitet.

Die Baumwollenmaschinenspinnerey des Hrn. Kraus von Hof, welche zu Kirchenlamiz im Obermaynkreise schon seit 8 Jahren betrieben wird, besteht aus einer Wollenschlagmaschine, 5 Krempelmaschinen, 1 Streckmaschine, welche sämmtlich durch Wasserkraft in Bewegung gesetzt werden, 2 Vorspinnmaschinen, jede mit 96 Spindeln, 12 Feinspinnmaschinen jede mit 192 Spindeln, Haspeln u. dgl., beschäftiget unmittelbar 35 Menschen und liefert täglich 50 ℔ Garn, welchem aber, obgleich es an Schönheit die Konkurrenz mit jedem fremden halten kann, an Absatz fehlen soll, weil Städte und Märkte mit ausländischem Garne angefüllt sind. Man muß jedoch nicht vergessen, wie nothwendig es ist, den Baumwollenweberepen gerade in jener Gegend den Einkauf der Garne zu erleichtern. Die Stirnerische Baumwollen-

manufaktur zu Schwabach, deren Fortbetrieb nun gesichert scheint, kann durch 17 Baumwollengarnmaschinen mit 4000 Spindeln Garne so gut, wie die besten englischen und sächsischen liefern und nebst den bereits genannten Maschinenspinnereyen giebt es derley noch zu Schwabmünchen (Hr. Keck u. Sohn) drey zu Augsburg (jene des Hrn. Fichtner, jene des Hrn. Heinle und jene des Hrn. Baron Paris v. Gailenbach) und eine zu Schenkenau im Landgerichte Seßlach.

Den Mangel genügender Verbreitung der Maschinenspinnerey im Inlande in Vergleichung mit jener des Auslandes und die daraus entstehende Ueberlegenheit der ausländischen Baumwollenmanufakturen empfinden am schwersten die Strumpfwirker, welche in größeren und kleineren Städten und Märkten, z. B. in Landau, Bergzabern, Memmingen, Donauwörth, Dinkelsbühl, Schwabmünchen, Berchtesgaden, Landshut, Laufen, Marktsteft, Mellrichstadt, Bayreuth, Kulmbach, Hof, Nürnberg, Fürth, Willmersdorf, Kadolzburg und vorzüglich Erlangen zerstreut als selbstständige Meister ihr Gewerbe treiben, an das sie gebunden scheinen und, des Zolles ungeachtet, durch die Konkurrenz der englischen, sächsischen und reußischen Strumpfwirkereyen leiden.

Andere Gewerbtreibende hat der Wechsel des Verkehrs und der Mode zu Veränderungen im Betriebe ihres Gewerbes und zur Vervollkommnung desselben fortgezogen. So hat man zu Burgau und andern kleinen Städten Baumwollenbandwebereyen errichtet; zu Lindau zeichnen sich Hr. Lingelhöle und Hr. Willhelm durch Verfertigung baumwollener Schnüre, Litzen und Bänder aus, und in den Landgerichten Fladungen, Wasserburg und Dinkelsbühl, so wie in den Städten Nürnberg, Augsburg, München und besonders Kaufbeuern wird vorzüglicher Barchent gewebt.

Die Gewalt der ausländischen Gewerbe hat die in-

ländische Baumwollenweberey zwar drücken aber noch nicht erdrücken können; die inländische setzt vielmehr diesem Drucke und allen Schwierigkeiten größere Kraftanstrengung, entgegen.

In München, Schwabach, Leutershausen, Fürth, Nürnberg, Hof, Bayreuth, Naila, Münchberg, Kaufbeuern, Memmingen, Schwabmünchen, Augsburg, Grünstadt und Homburg im Rheinkreise erhält sich trotz der Konkurrenz des Auslandes die Verfertigung aller Arten von Baumwollenwaaren, Kattunen, Callicos in allen Gattungen und Mustern mit den geschmackvollesten und mannichfaltigsten Zeichnungen, Musselinbattisten, Jackinet, Madras, Westenzeugen, farbigen Baumwollengeweben (Siamoisen), Sacktüchern aller Gattungen, Zeugen zu Regenschirmen mit farbigen Rändern, kleinen und großen Damenshawls mit schönen Mustern, kurz von allen Gegenständen, welche der Luxus und die Mode in dieser Beziehung erheischen.

Am blühendsten aber ist die Baumwollenweberey in Augsburg und in der Gegend von Hof. Die Augsburger Weberzunft besteht aus Meistern, Hausknäppen (bey anderen arbeitende Meister) und Gesellen. Sie verfertigen alle Gattungen der Weberarbeit, Cottonaden, Siamoisen oder Schneckenarbeit, Leinwand, quadrillirte und mit den schönsten Farben schattirte Barchente, Bettzeuge und gemodelte Arbeit (Tischzeuge u. dgl.). Feinere fremde Garne bezogen die Augsburger Weber sonst aus 2ter oder 3ter Hand; seitdem aber der Freyherr von Schäffler feine Garne, welche die inländischen Spinnereyen nach Bedarf nicht liefern konnten, in Großem kommen ließ und ohne Gewinn in kleineren Theilen an sie verkaufte, beziehen sie dieselben aus erster Hand. Gegenwärtig liefern aber auch die Maschinenspinnereyen zu Augsburg und Schwabmünchen viele Gespinnste, sowie der Blättersetzer Hr. Schneider und die dortigen Kunst- und Schnellbleichen die Weberzunft in Vervollkommnung

der Gewebe trefflich unterstützen. Ein Ausschuß des Magistrats (magistratische Weberdeputation) führt die Aufsicht auf die Weberinnung, steht ihr bey durch Rath und That und die Beschauung der gefertigten Arbeiten hält den Ehrgeitz und Wetteifer wach und bürgt für die Erhaltung des alten Rufes der Augsburger Weberwaaren, ohne die Freyheit des Gewerbes zu irren.

Die Webermeister arbeiten ein jeder für sich, selbstständig, und legen dann ihre Waaren auf dem Weberhause zum Verkaufe aus, oder arbeiten auf Bestellung großer Häuser, welche entweder die Stoffe in ihren Manufacturen oder unmittelbar zum Handel brauchen. Diese Häuser, worunter vorzüglich jene der Hrn. Schöppler und Hartmann, der Hrn. von Wonlich und Fröhlich und des Hrn. Math. Schiele gehören, sind durch die bedeutenden Bestellungen, welche sie, obgleich zuweilen selbst durch die ausländischen Manufacturen gedrückt, bey den Augsburger Webern machen, die Wohlthäter dieser fleißigen Bürgerklasse geworden und haben der Weberey in Augsburg in der jüngsten Zeit frischen Muth und neuen Aufschwung gegeben.

Vor der Aufhebung der Continentalsperre wurden in Augsburg jährlich gegen 50,000 Stücke, gewöhnlich zu 28 (schwäb.) Ellen Länge und $\frac{1}{4}$ Ellen Breite geliefert; später aber, nach dem Jahre 1811 gerieth die dortige Weberey so in Verfall, daß angeblich die Hälfte der Weber von Almosen oder in der Beschäftigungsanstalt lebte, welche die mittelmäßigen Gewebe dieser Leute zu ihrem eigenen und der übrigen Weber Nachtheil durch zeitweise Verlooſungen veräussern mußte. Allmählig erholte sich jedoch die Augsburger Weberey wieder durch die Verdienste der genannten Häuser und durch die eigenen Bemühungen der Weber.

Im Jahre 1818 betrug die Anzahl der arbeitenden Stühle (ohne die Lehrjungen) 150. Im Jahre 1819

stieg sie auf 360. Im Jahre 1820 auf 420. Im Jahre 1821 waren 442 Stühle, ohne jene der Lehrjungen im Gange; es arbeiteten:

	Meister	Hausknappen	Gesellen
in Kottonaden	120	42	94
in Siamoisen	96	20	41
in Leiwand	20	—	9
im Ganzen	236	62	144

Im Jahre 1822 stieg die Anzahl der Stühle auf 532; denn es arbeiteten 230 Meister, 146 Hausknappen und 156 Gesellen. Die Zahl der selbstständig arbeitenden Meister hatte sich also etwa um 6 gemindert, dagegen die Zahl der bey Anderen arbeitenden Meister um 84 und jene der Gesellen um 12 vermehrt. Im Jahre 1823 arbeiteten

	Meister	Hausknappen	Gesellen
in Kottonaden	143	59	126
in Siamoisen	113	37	59
in Leinwand	20	—	4
im Ganzen	276	96	189

In diesem Jahre hatte sich also eine bedeutende Anzahl von Hausknappen zu selbstständigen Meistern erhoben, und es waren um 119 Stühle mehr im Gange als 2 Jahre zuvor und über dreymal mehr als vor 5 Jahren, nämlich im Ganzen 561 Stühle.

In demselben Verhältnisse stieg auch die Menge der Erzeugnisse. Im Jahre 1821 wurden 8658, im J. 1822 10,070, im J. 1823 12,601 Stücke Calico's und dergleichen, eingerechnet alle Gewebe, wohl über 28,000 Stücke geschaut, was hinter dem im J. 1811 erzeugten Quantum von 50,000 Stücken nicht soweit zurücksteht, wenn man berechnet, daß vor dem J.

1811 die meisten Stücke nur 28 schwäbische Ellen zu $\frac{5}{4}$ Breite hatten, wogegen in neuerer Zeit die Stücke meistens 28 — 35 bayer. Ellen zu $\frac{6}{4}$ — $\frac{7}{4}$, manchmal selbst $\frac{10}{4}$ Breite enthalten.

Hiezu kömmt, daß die Waare an Vorzüglichkeit sehr gewonnen, die Vervollkommnung der Arbeitsweise bereits eine Herabsetzung der Preise um beyläufig 9 prCt. und beydes einen größeren und sicheren Absatz bewirkt hat. So schnell reifen die Früchte verständiger Unterstützung und Betriebsamkeit!

Zu dem Industriebezirke Augsburgs gehören besonders in Ansehung der Baumwollenweberey auch die übrigen Städte des Oberdonaukreises, unter denen sich Kaufbeuern durch vorzügliche Betriebsamkeit auszeichnet. In dieser Stadt allein werden von 140 Webermeistern, welche 106 Gesellen halten (früher waren deren 4mal mehr) nach einem 6jährigen Durchschnitte jährlich 350 Zentner roher Baumwolle verarbeitet und 3025 Stück Bett- und Futterbarchente gewoben, deren Werth auf 50,000 fl. angenommen werden kann.

Die Landgerichte Hof, Naila, Münchberg, Rehau, Selb, Kirchenlamitz, Wunsiedel, Gefrees, Kulmbach, ein Theil der Landgerichte Waldsassen, Kemnath, Bayreuth, Kronach und Stadtsteinach bilden in Ansehung der Baumwollenweberey eine vorzüglich thätige Industriegegend.

Die Stadt Hof insbesondere kann in dieser Beziehung von der Umgegend nicht getrennt werden. Mehrere der dortigen sogenannten Fabrikanten lassen auf dem Lande färben, weben und zubereiten. Die Baumwollenweber in der Stadt Hof (110 Meister und gegen 50 Gesellen) arbeiten auf beyläufig 155 Stühlen und beschäftigen nebenbey noch 5 — 600 Menschen. Die Landweberzunft besteht in 233 Meistern, welche auf 70 Stühlen in Leinen,

und 1260 Stühlen in Baumwolle arbeiten und die rohen Stoffe von den Fabrikanten oder Verlegern oder anderen Bestellern beziehen. Ihr Arbeitslohn ist unbegreiflich niedrig und ihr Loos zuweilen kümmerlich, aber unter allen Umständen doch glücklicher als das der Fabrikarbeiter in England. Sie können, wenn auch selten reiche, doch glückliche Familienväter seyn und mehrere haben sich zum Reichthume und dadurch zum Geschäfte der sogenannten Fabrikanten oder Großweber aufgeschwungen.

Die Höfer Landweberzunft begreift die Weber im Landgerichte Hof und in einem Theile des Landgerichts Rehau in sich und theilt sich herkömmlich in 5 Districte, nämlich: Schwarzenbach an der Saale, Konradsreuth, Leupoldsgrün, Töpen und Regnitzlosau.

Die Weberey baumwollener Flore, welche bis zum Jahre 1800 starken Absatz für die Stadt Hof und die Umgegend in die altbayerischen Länder und nach Schwaben gewährte, erlag den Fortschritten, welche die Erzeugung dieser Waaren in den genannten und anderen Ländern machte. So verlor die genannte Stadt auch im J. 1807 durch den überwiegenden Einfluß der englischen, schweizerischen und sächsischen Fabriken den sonst ausgebreiteten Absatz weiser (in Plauen gebleichter) und gestreifter Mousseline, welche vorzüglich in der Türkey und in der ganzen Levante gesucht waren, und selbst in der Erzeugung der Kattune, welche sich bis zum J. 1812 in bedeutender Ausdehnung erhielt, wurden die Hofer Weber durch die Augsburger überflügelt und fast niedergelegt; aber für alle diese Verluste hat Hof und die Umgegend die Entschädigung durch die Blüthe der Weberey baumwollener Tücher.

Diese Art der Industrie, im Jahre 1770 durch Hrn. Rost in Hof gegründet, erhielt durch die Verzichtleistung seines Nachfolgers, Hrn. Wünnerlich auf sein aus-

schließendes Privilegium im J. 1784 bedeutende Ausdehnung, so daß schon im J. 1790 mehrere Manufacturen dieser Art in Hof entstanden waren. Sie verarbeiteten damals blos weiße Baumwollenhandgespinste und rothe Türkengarne aus den Färbereyen zu Smyrna, Salonique, Constantinopel und Marseille und verschafften den Unternehmern großen Gewinn.

Die Kontinentalsperre, welche Anfangs die Engländer von den Märkten des Festlandes ziemlich entfernt hielt, führte für diese Gewerbsleute die glücklichste Periode (1809 bis 1812) herbey und obgleich seit dem J. 1813 die Verhältnisse für dieselben keineswegs besser geworden sind, so finden doch ihre Erzeugnisse nimmer noch, zwar zu sehr mäßigen und herabgedrückten Preisen, Absatz und sie scheinen, wenn sie auch ihre Lage nicht rühmen doch im Allgemeinen zufrieden zu seyn.

Wohl müssen sie sich mit einem geringeren Gewinne begnügen; aber sie haben durch die Zeitverhältnisse und durch die Konkurrenz gelernt, — was sie während der Kontinentalsperre zu lernen weniger Drang hatten, — den entgehenden höhern Gewinn durch die Vermehrung der Menge der Waaren um das sechsfache zu ersetzen und sich einen ausgebreiteten Absatz durch die Verbesserung der Manipulation und der Waaren selbst zu sichern.

Die Zeit der Kontinentalsperre war daher für die Fabrikanten ohne Zweifel die bessere; aber für das Publikum und für die Industrie sind die gegenwärtigen Zeitverhältnisse eben so unzweifelhaft vortheilhafter. Denn diese Art der Industrie ist durch die seit der Aufhebung der Kontinentalsperre eingetretene Macht der Konkurrenz zu einer Vollkommenheit gediehen, welche der Zwang wohl niemals hervorgebracht hätte.

Der Werth der jetzt alljährlich erzeugten Waaren, dieser Art beträgt nach der — auf amtliche und Pri-

vatbücher gegründeten Meynung Sachverständiger, jährlich gegen 2,280,000 fl. / nämlich rohe Baumwolle 63,320 ℔ . . . . . 64,000 fl.
Farbhölzer, gemahlen und geraspelt 119,100 ℔ . . . . . 16,000 fl.
Farbwaaren und Farbkräuter 2,200 ℔ 6,000 fl.
Indigo 4,420 ℔ . . . . . 40,000 fl.
Querzitronen 75,000 ℔ . . . . 13,000 fl.
Weiße meistens sächsische und englische Maschinen-Baumwollengarne 882,000 ℔ . . . . 882,000 fl.
Rothe Elberfelder Baumwollengarne 200,000 ℔ . . . . 400,000 fl.
Andere bunte Baumwollengarne 5000 ℔ 10,000 fl.
Seide 1500 ℔ . . . . . 12,000 fl.

Summe des Werthes der ausländischen Materialien . . . . . 1,449,000 fl.

An anderen inländischen Farbestoffen für . 18,000 fl.
Inländisches Baumwollen-Handgespinnst . 20,000 fl.

Summe des Werthes aller Materialien 1,481,000 fl.

An Farblohn, Weberlohn, Waschlohn, Zubereitungskosten, Kisten u. dgl. . 571,000 fl.
Verdienst und Gewinn der sogenannten Fabrikanten . . . . . 228,000 fl.

Totalsumme 2,280,000 fl.

Es ist zwar wohl zu bemerken, welche große Summen noch in das Ausland gehen für solches Materiale, welches die inländische Industrie (Spinnerey und Färberey) bei einigen Fortschritten wohl selbst zubereiten könnte, aber auch nicht zu übersehen, daß drey Viertel der verfertigten Waaren wieder in das Ausland gesendet werden und mit welchem Vortheile das fremde Materiale im Inlande verarbeitet wird. In jener Summe

von

von 2,280,000 fl. sind 857,000 fl., welche, wie man zu sagen pflegt, im Lande bleiben und davon sind 799,000 fl. reiner Arbeitsgewinn. So reiche Renten trägt die Arbeit!

Die Manufacturen von Baumwollenwaaren in den genannten Landgerichten beschäftigen gegenwärtig über 9000 Menschen, Greise und Kinder mit eingerechnet, welche zum Sortiren, Spulen, Waschen, Mangen, Kartätschen, Spinnen, Zusammenlegen und Einpacken gebraucht werden. Die Waaren bestehen jetzt vorzüglich in Schnupf-, Hals- und Kopftüchern, Bareges, Kleiderzeuchen, gestreiften und glatten Kottonaden, gestreiften, quadrirten und sogenannten Köllner Bettzeuchen, gestreiften und weißen Bettbarchenten u. s. w. und richten sich nach der Veränderlichkeit des Bedarfes und der Mode.

In der Stadt Hof allein sind 15 sogenannte Baumwollenwaaren-Fabrikanten oder eigentlich Verleger, welche im J. 1818/19 gegen 1800, im J. 1824/25 gegen 2500 Menschen beschäftigten und der Werth der in Hof allein verfertigten Baumwollenwaaren (darunter im J. 1824/25 über 45,000 Stücke Baumwollentücher, 30,000 Stücke Mousseline, 2000 Stücke Kattun) betrug im Jahre 1818/19 über 300,000 fl. und im Jahre 1824/25 weit über 500,000 fl.

Hiernach ist diese Art der Industrie bedeutend im Steigen in Ansehung ihrer Ausdehnung; sie ist es jedoch auch in Ansehung der Vorzüglichkeit der Waaren. Aber der Gewinn theilt sich unter die große Zahl der Menschen, welche damit beschäftigt sind und obgleich die rohen Stoffe oder Halbfabrikate seit 40 Jahren nicht so tief im Preise standen, als gegenwärtig, so kommt dieses doch weder den Webern noch den Fabrikanten zu statten. Die Preise der fertigen Waaren halten vielmehr mit jenen der rohen Stoffe gleichen Schritt und es geschehen zuweilen Nothverkäufe unter dem Werthe.

Die Stadt Bayreuth allein zählt 67 Webermeister und 56 Gesellen, welche meistens Baumwollenwaaren, gestreifte Leinwandwaaren und Circassiennes verfertigen. Die Hrn. Kolb, Möltex und Kraus treiben die Weberey in den genannten Gattungen im Großen und beschäftigen 69 Stühle, meistens ausser dem Hause und über 500 Menschen.

Im Landgerichte Naila sind 820 Webstühle zu Baumwollenwaaren und 548 damit beschäftigte Webermeister, welche den Absatz für ihre Waaren zu 1/6 im Inlande und zu 5/6 im Auslande, besonders im Reußischen, Preußischen, Schwarzburgischen und Herzoglich Sächsischen Gebiete finden. Einige Weber arbeiten auf eigene Rechnung, die meisten für sogenannte Fabrikanten oder Großweber, deren aber nur 19 im Landgerichte sind. Der ausgezeichneteste ist Hr. Heinrich Borger in Schlottenhammer, für welchen 115 Webstühle ausser dem Hause arbeiten. Die 19 Großweber lassen jährlich blos in Baumwolle für 177,600 fl. verarbeiten, die Meister für eigene Rechnung ohngefähr 43,500 fl.; jene, welche für Fabrikanten in anderen Bezirken arbeiten, beziehen beyläufig jährlich 14,600 fl. Arbeitsgewinn und die für Ausländer, besonders für das reußische Städtchen Hirschberg arbeitenden, beiläufig 10,500 fl. jährlich.

Im Landgerichte Münchberg beschäftigen 28 Verleger oder Fabrikanten das ganze Jahr hindurch 1400 Webermeister und 3500 Stühle mit Verfertigung von Baumwollentüchern, welche, früher von eigenen Färbermeistern, besonders zu Helmbrechts, nun meistens von den Webern selbst gefärbt werden.

Die Baumwollenweberey ist aber im Königreiche nicht blos wegen ihrer großen Ausbreitung, sondern auch wegen der Vorzüglichkeit ihrer Leistungen merkwürdig. Schon die erwähnten Gattungen von Baumwollenwaa-

ren, welche im Inlande verfertigt werden, beweisen für die Fortschritte derselben und wer die Proben von Baumwollengeweben gesehen hat, welche von den Hrn. Schreiner, Gallecker, Kurzhals, Scherupp und Müller zu München und von den Augsburger Webern, welche sehr beeifert sind, diese Art der Industrie zu heben, namentlich von den Hrn. Ganz, Schaumann, Rieflin, Reingrubler, Spägele, Neher, Selzle, Fischer, Jörg, Burkard, Grünmacher, Jacob, Reinhard, Rummel, Schmölz, Schorn, Sayer, Miller, Haller, Odenwald, Hitzler u. a., besonders aber von den Häusern der Hrn. v. Wonlich und Fröhlich, des Hrn. Mathias Schiele, nun dessen Wittwe, und der Hrn. Schöppler und Hartmann zu Augsburg bey den Gewerbeausstellungen vorgelegt haben, kann dieselben den ausländischen Erzeugnissen dieser Art, ohne das leidige Vorurtheil für das Ausland und ohne die thörigte Verachtung des Vaterlandes kaum nachsetzen. Der genannte Hr. Hitzler zu Augsburg liefert 10/4 breite Mousselinbattiste mit 8580 Faden im Zettel, und englisches Leder aus 6 fädig gezwirnter Baumwolle, welches dem englischen nach dem Urtheile von Waarenkennern in keiner Beziehung nachsteht. Hr. Spägele und andere seiner Gewerbsgenossen zu Augsburg versprechen noch mehr vervollkommnete Waaren durch Mischung der Baumwollengarne mit anderem Gespinnste zu liefern, und fertigen mit den besten Farben schattirte Barchente, Bettzeuge, gemodelte Tischzeuge u. dgl. Von den färbigen Baumwollengeweben der Weber zu Neustadt an der Saale, besonders jenen des Hrn. Schneider rühmt man, daß sie musterhaft und 10 Proz. wohlfeiler als die sächsischen und elberfelder Fabrikate sind. Das verdienstvolle Haus der Hrn. Schöppler und Hartmann zu Augsburg, dessen Kattunmanufactur 250 — 280 Personen beschäftiget, hat nun im

Verbindung mit einem geschickten Chemiker (Hrn. Kurrer) einen neuen Walzendruck angewendet, dessen Kolorirung in Chromgelb und Chromgrün als höchst gelungen von allen Kennern gepriesen wird, und nebst dem hat dieses Haus schon länger bedeutenden Absatz mit Handdruckwaaren nach Holland und mit sogenannten Golddruckwaaren, besonders mit Shalws nach dem Orient.

Man sieht aus allen diesen, welche vortreffliche Grundlagen der Industrie, und besonders durch die eigenthümliche Betriebsart derselben in unserem Vaterlande vorhanden sind.

Die Seidenweberey ist in Bayern noch nicht ausgebreitet; aber selbst die bisherigen Leistungen und der hergestellte Beweis der Möglichkeit, Seide in den meisten Gegenden Bayerns zu erzeugen (Band I, Seite 132 — 134), geben die Hoffnung, daß dieses Gewerbe zur größeren Ausdehnung, und Vollkommenheit gelange, wodurch unser Vaterland aus der Zinsbarkeit vom Auslande befreyet wird, in welche die Gewalt der Mode in dieser Beziehung dasselbe gebracht hat.

Denn so gering auch die Zahl der Seidenwebermeister in Bayern ist (die Steuerlisten der 6 älteren Kreise zählen nur 6, welche ausschließend Seidenwaaren weben), so sind dennoch neben den Seidenwebereyen zu Friedberg und Frankenthal die Leistungen der 7 Seidenweber zu Augsburg, — wo die Seidenweberey seit 300 Jahren, unter den ungünstigsten Umständen sich, wenn auch kümmerlich, erhalten, und die im J. 1755 gegründete Reitmayerische Seidenfabrik mehrere italienische Weber herbeygezogen hat, besonders die Erzeugnisse des Hrn. Anmüller zu Augsburg, ferner jene der Seidenfabrik der Hrn. Pellouz und Brentano zu Lechhausen, jene der Hrr. Eichele und Wiedemann zu Weiler, der

Hrn. Sporer, Schreiner und besonders des Hrn. Wurz zu München, welcher sich durch die Güte seiner Waaren aus inländischer Seide die Unterstützung Seiner Majestät des Königs erworben hat, — der Beachtung des Industriefreundes werth. Sie bestehen in seidenen Kleidern mit eingewebten Bordüren, Taffent, platten und brochirten Seidenstoffen in verschiedenen Farben und Zeichnungen, gedruckten Seidensammet und gedruckten seidenen Shawls von vorzüglicher Güte. Andere Weber, wie Hr. Andr. Schmidt zu Waldmünchen und Hr. Joh. Busch zu Regenstauf sind im Begriffe mit der Unterstützung der Regierung die Seidenweberey zu beginnen. Die Crepinmacher, Possamentierer und Bordenwirker in den verschiedenen Städten kommen der Mode mit seidenen Litzen, Schnüren und Borden zu Hilfe, und des Hrn. Amos in Bayreuth mit Seide überspounene Pfeifenrohre werden in alle Weltgegenden versendet. Er bedient sich zu dieser Arbeit einer von dem Regierungskanzelisten Hrn. Vogel, einem geschickten Mechaniker, erfundenen und gebauten Maschine, mit welcher er an einem Tage 50 Dutzend solcher Rohre verfertiget, deren ein Mann ohne diese Maschine höchstens 2 Dutzend zu Stande bringen kann. Die Seidenbandweberey wird in Friedland, Landsberg, München, Straubing (Hr. Schmitt), Schweinfurth und besonders zu Sommershausen betrieben. Die Seidenbandweber im zuletztgenannten Orte liefern für das Inland und für das Ausland, vorzüglich für Baden und Wirtemberg, die gewässerten schwarzen Haubenbänder, welche die Eitelkeit der Bürgermädchen (zu Bamberg und Nürnberg) bis zur Breite von $\frac{1}{4}$ Elle begehrt und die zahlreichen Baumwollenweber zu Augsburg und um Hof, Naila, Münchberg und Bayreuth versuchen sich nicht blos zuweilen in der Weberey seidener Tücher, sondern mischen auch, um ihren Waaren den Reiz der Mode und Neuheit beizufügen, Seide zu den baum-

wollenen Geweben, deren bedeutender Absatz in das Ausland schon erwähnt worden ist.

XXV.

Gärbereyen.

Vorzug der bayerischen vor den ausländischen. Umfang. Art und Orte des Betriebes. Saffiangärberey. Versuch der Juchtenbereitung. Verfertigung von lakirtem Leder. Pergament. Lederarbeiten.

Für den Umfang des Betriebes der Gärbereyen und der Verfertigung von Lederwaaren zeugt sowohl die große Anzahl von Gärbermeistern, welche blos in den 6 ältern Kreisen über 2000 steigt als auch die überwiegende Ausfuhr von Leder und Lederwaaren bey einer überwiegenden Einfuhr roher Häute.

Denn die Einfuhr von Häuten hat in 5 Jahren (1819/20 — 1823/24) 24,947 $\frac{5}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 581,323 fl. 36 kr. betragen, wogegen sich die Ausfuhr desselben Artikels auf 17,221 $\frac{3}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 364,783 fl. 48 kr. belief. Dagegen hat die Ausfuhr von Leder in derselben Zeit 20,396 $\frac{5}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 611,895 fl. und die Einfuhr 17133 $\frac{3}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 513,999 fl. betragen.

Vorzüglich wird die Roth- und Weißgärberey betrieben im Rezatkreise zu Dinkelsbühl, Erlangen, Feuchtwang, Gunzenhausen, Neustadt an der Aisch, Nürnberg, Uffenheim und Windsheim, im Obermaynkreise zu Bamberg, Bayreuth (8 Weißgärbermeister, welche viel amerikanisches Wildleder ver-

arbeiten und 13 Rothgerber verfertigen jährlich für ohngefähr 70,000 fl. Leder, davon ⅓ in das Ausland geht) Eschenbach, Kulmbach, Lichtenfels, Tirschenreuth, Vorchheim, Münchberg, Hof und Wunsiedel, welche 3 letztern Orte die Konkurrenz mit den berühmten Gärbereyen des reuß. Städtchens Hirschberg zu bestehen haben; im Isarkreise zu Erding, Murnau, Schongau, Weilheim und München, wo allein über 200,000 Häute jährlich verarbeitet werden, von welchen wenigstens ⅔ in das Ausland abgesetzt werden; im Oberdonaukreise zu Burgau, Memmingen, Kempten, Augsburg und Schrobenhausen; im Unterdonaukreise zu Straubing, Passau, Wolfsstein und Wegscheid; im Untermaynkreise zu Aschaffenburg, Gemünden, Karlstadt, Würzburg und im Rheinkreise zu Bergzabern, Zweybrücken, Kaiserslautern, Kusel, Obermoschel, Neustadt, Edenkoben, Grünstadt, Landau und Anweiler.

Auch von diesem Gewerbszweige muß bemerkt werden, daß er selten in eigenen großen Fabriken, sondern meistens von einer großen Anzahl einzelner in größeren und besonders in kleineren Städten und Märkten zerstreuten Meister getrieben wird. Sie beziehen viele rohe Häute aus Oesterreich, Böhmen, und über Frankfurt und Hamburg aus Bounesayres, da die inländischen Metzger und Landwirthe ihnen nicht genug liefern können. Der Gärbestoff, welcher vom Inlande bezogen wird, besteht meistens nur in Fichtenlohe; aber auch Lohrinde und vorzüglich Knoppern und Knoppernmehl werden vom Auslande, letzteres besonders aus Ungarn bezogen.

Das vorzüglichste Erzeugniß der bayerischen Gärbereyen ist das vortreffliche Kalbleder. Der Absatz der Producte in das Ausland ist auf den Messen von Leip-

zig, nach dem Norden, und trotz der größten Schwierigkeiten nach Oesterreich und Italien, wo sie dem französischen Leder vorgezogen werden.

Gewöhnlich nicht so vorzüglich ist das Sohlenleder der bayerischen Gärbereyen, welche auch das Bedürfniß des Inlandes an Juchten, Saffian und andern gefärbten Lederarten noch nicht befriedigen. Deshalb wird noch eine bedeutende Menge fremden Leders, vorzüglich aus Lüttich, Stuttgard und dem Neußischen, und besonders Korduan (in 5 Jahren 1789 $\frac{8}{10}$ Zentner, 89,495 fl. werth) türkisches Leder (in 5 Jahren 249 $\frac{1}{10}$ Zentner, 29928 fl. werth) und Juchten (in 5 Jahren 2518 $\frac{3}{10}$ Zentner, 201,464 fl. werth) eingeführt.

Aber die bayerischen Gärber sind beeifert, ihr Gewerbe zu verbessern und dadurch die Konkurrenz des Auslandes zu beschränken. Hr. Krieger in Straubing hat Proben der Schnellgärberey geliefert und Hr. Hardt in München erst neulich ein Privilegium für die Verbesserung der amerikanischen Schnellgärberey erhalten. Die Sämischgärberey wird besonders im Obermaynkreise betrieben, wo die Gärber nebst allen Gattungen feinen Leders auch guten Saffian verfertigen. Lakirte und marmorirte Leder (Hr. Bauer zu Augsburg) und Pergamente aller Art, vorzüglich in Italien und Frankreich begehrt, werden von ausgezeichneter Güte in Augsburg, Nürnberg, Fürth, München und Bayreuth bereitet und den Anfang zur Juchtengärberey hat in Diesenbach bey Regenstauf Hr. Tröscher gemacht, dem zum Fortgang dieses einträglichen Gewerbes weder Fleiß noch Kenntniß, sondern nur das nöthige Betriebskapital mangelt.

Die Sattler- Säckler- und Lederwaaren überhaupt, welche in Bayern gearbeitet werden, sind für das inländische Bedürfniß mehr als genügend und die Geschicklichkeit der inländischen Gewerbsleute in dieser Be-

ziehung ist durch die überwiegende Ausfuhr von Lederwaaren bewiesen, welche in 5 Jahren 978 $\frac{4}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 117,408 fl. betragen, wogegen sich die Einfuhr nur auf 254 $\frac{2}{10}$ Zentner zu einem Werthe von 30,504 fl. belaufen hat. Die Verfertigung von Handschuhen und Kappen, die in alle Weltgegenden versendet werden, wird besonders in Reichenhall, Bamberg, München, Fürth und Erlangen und die Sattlerey mit Geschmack vorzüglich in Berneck, Vorchheim, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Nürnberg und München betrieben. Selbst an Schuhmacherwaaren, in Ansehung deren die Konkurrenz Frankreichs ein Aergerniß giebt, empfängt das Ausland mehr von Bayern als dieses von jenem; indem die Ausfuhr in 5 Jahren 1819/20 bis 1823/24) 1513 $\frac{8}{10}$ Zentner und einen Werth von 93,876 fl., dagegen die Einfuhr nicht einmal die Hälfte, nämlich 714 $\frac{7}{10}$ Zentner und einen Werth von 43,896 fl. betragen hat; und obgleich viele Maynzer, Frankfurter, Straßburger und Pariser Schuhe zur Befriedigung der Vorliebe für das Ausländische über die Gränze hereingebracht werden, so trägt doch auch manche Frau unter dem Namen eines französischen Schuhes, einen bayerischen, welchen ihr aber, statt des geschickten Schuhmachers, nur theuerer, der Kaufmann gebracht hat.

XXVI.

Papiermühlen.

Papiererzeugung. Mängel des inländischen Papieres in Vergleichung mit den englischen, holländischen und schweizer Papieren. Ursachen derselben und Hindernisse der Vervollkommnung. Fortschritte in der neueren Zeit. Buntes Papier. Papiermaché. Papiertapeten. Papier ohne Ende.

Einhundert und zweyunddreyßig Papiermühlen im Königreiche Bayern, nämlich 13 im Obermaynkreise, 16 im Untermaynkreise, 18 im Rheinkreise, 18 im Rezatkreise, 23 im Regenkreise 29 im Oberdonaukreise, 5 im Unterdonaukreise und 10 im Isarkreise, sind im Stande nicht nur die öffentlichen Stellen und Privaten mit Papier zu versehen, sondern auch noch einen großen Ueberschuß für das Ausland zu liefern.

Der jährliche Papierverbrauch bey den königlichen Behörden allein kann nach einem beyläufigem Ueberschlage ohne Uebertreibung auf mehr als 46,000 Rieße von allen Gattungen Papieres angenommen werden und die Ausfuhr hat in 5 Jahren (1819/20 — 1823/24) 24,160 $^{6}/_{10}$ Zentner zu einem Werthe von 589,154 fl. betragen.

Hiernach kann man sich einen Begriff von dem Umfange dieser Art der Industrie machen, für deren Fortschritte auch der Umstand zu sprechen scheint, daß die Ausfuhr von Haderlumpen in 5 Jahren, bei einer Einfuhr von 2016 $^{7}/_{10}$ Zentner, nur 16 $^{6}/_{10}$ Zentner betragen hat. Allein dieses ist wohl weniger ein Zeichen des Umfanges der inländischen Industrie, als eine Folge des Zollgesetzes, welches bey gänzlicher Freyheit des Einganges für den Zentner Haderlumpen 5 fl. als einen den Werth der Waare weit übersteigenden Ausgangszoll, dagegen

für Pappendeckel nur einen Ausgangszoll von 10 1/2 kr. festsetzt. Es ist daher wohl begreiflich, daß die ausländischen Papiermühlen statt Haderlumpen lieber Pappendeckel beziehen, welcher mit weit mehr Vortheil als die einem großen Abgang und einem hohen Zollsatze unterliegenden und mehr in das Gewicht gehenden Haderlumpen zur Papierfabrikation verwendet werden. Der inländischen Industrie wird jedoch durch diesen nur scheinbar nachtheiligen Zollsatz der erste Arbeitsgewinn erhalten; die Geringfügigkeit des Ausgangszolles für Pappendeckel ist daher zu ihren Gunsten und wird nicht hindern, daß sie die Konkurrenz beym Einkaufe des rohen Materiales mit dem Ausländer leicht bestehen kann.

Wenn die Erzeugnisse der inländischen Papiermühlen einen höheren Grad der Vollkommenheit erreichen würden, so würden sie bey ihrer Menge jene der ausländischen Unternehmungen bald von unseren Gränzen abhalten. Zwar wird gegenwärtig schon im Königreiche Bayern Schreib- und Briefpapier verfertiget, welches für den zierlichsten Brief und für die ehrfurchtsvollste Schrift gut genug ist. Allein das „Gut genug" läßt sich dem Luxus nicht vorschreiben; ihm vielmehr haben die Gewerbe zu gehorchen — zu ihrem Vortheile; seine Despotie gegen die Industrie ist eine der seltenen Arten der Despotie, welche dem Unterthan, den sie trifft, vortheilhaft ist. Selbst die Fortschritte, welche die inländische Industrie in diesem Gewerbszweige gemacht hat, verdankt sie der Nöthigung durch die Vorzüge des auf dem Markte konkurrirenden englischen, schweizerischen und holländischen Papieres, welche durch die Erzeugnisse der inländischen Papiermühlen bey weitem noch nicht erreicht sind. Dem Papiere des Inlandes fehlt die Feinheit, die Reinheit und Gleichheit beym Schöpfen, die Dichtigkeit und die blendende Weise; daher werden die feinsten Briefpapiere und besonders große Velinpapiere für Zeichnungen und Ku-

pferstiche, noch immer aus dem Auslande bezogen, so daß die Einfuhr von Papier in 5 Jahren 10,934 1/10 Zentner betragen hat.

Die Ursachen der Mängel der inländischen Papierfabrikation sind: Sorglosigkeit in der Sortirung der Lumpen, Mangel einer guten Bleiche und Mangel an den gehörigen Vorrichtungen, besonders vergrößerter Formen zum Schöpfen der Papiermasse, verschiedener vorzüglich hydrostatischer Pressen, feiner Filze und stählerner gut polirter Cylinder, um dem Papiere die nöthige gleiche Dicke und Glätte zu geben.

So leicht es scheint, diesen Mängeln abzuhelfen, so ist doch die Beharrlichkeit in denselben aus dem Umstande zu erklären, daß der Gewinn im umgekehrten Verhältnisse mit der Feinheit der Lumpen steht (z. B. grobe Hadern für 5 fl. liefern gewöhnliches Papier zu 30 fl. an Werth, feinste Hadern für 40 fl. nur für 120 fl. Zeichnungspapiere) und daß die meisten der inländischen Papiermüller nicht mit so großen Verlagskapitalien, wie die Unternehmer ähnlicher Gewerbe in England, Holland und in der Schweiz versehen und darum nicht so geneigt und so leicht im Stande sind, der Verbesserung ihrer Anstalten ein Opfer zu bringen, welches ihnen wohl reiche Früchte bringen würde, oder auch nur immer die hiezu nothwendigen Maschinen und Einrichtungen anzuschaffen.

Man darf jedoch die Verbesserungen nicht übersehen, welche die inländische Papiererzeugung gewonnen hat. Der Bürgermeister und ausgezeichnete Chemiker Hr. Fikenscher zu Redwitz im Landgerichte Wunsiedel hat mehrere Papiermüller in der Umgegend zur Bleiche der Lumpen durch Chlorine veranlaßt, womit er sie, weil sie von den fremden chemischen Fabriken um theures Geld schlecht bedient wurden, aus seiner eigenen großen Fabrik versieht. Vorzügliche weiße

Schreibpapiere werden besonders im Herrschaftsgerichte Babenhausen, im Herrschaftsgerichte Thurnau und im Patrimonialgerichte Heinersreuth (im Landgerichte Stadtsteinach verfertigt. Die Verfertigung bunter gepreßter (Maroquin), metallisirter (Moirée métallique) Papiere wird mit Auszeichnung betrieben: in Aschaffenburg, Augsburg (Hr. Kaufmann, Hr. Reebinger), Lechhausen bey Augsburg (Hr. Zoller), Fürth, Nürnberg, Schwabmünchen, Frankenthal und Neustadt an der Hardt, die Verfertigung von Spielkarten zu München, Ingolstadt, Landshut, Nürnberg, Ansbach, Wirzburg, Regensburg, Stadtamhof, Augsburg, Bayreuth, Kemnath und Frankenthal, von Preßspänen für Tischmacher, zu Rogach bey Lindau (Hr. Kutter), von Waaren aus Papiermaché, besonders Dosen, welche durch ganz Deutschland verbreitet werden und musikalische Instrumente (Hr. Michel in Würzburg) zu Nürnberg, Fürth, Buchswang, Wirzburg und vorzüglich zu Wasserburg und von Papiertapeten zu Augsburg, München und vorzüglich zu Schweinfurt und Mainberg. An den zwei letzten Orten besitzt der um die Industrie verdiente Hr. Sattler Anstalten in welcher alle Materialien für die Tapeten, Maschinen, Formen, Bürsten, Leim, vortreffliche Farben u. s. w. gearbeitet und auf einigen 20 Drucktischen mit Walzendruckmaschinen täglich über 600 Rollen Tapeten (30 Fuß lang, 20 Zoll breit) gefertigt werden, welche an Vorzüglichkeit, in jeder Beziehung, besonders an Geschmack der Zeichnungen und Schönheit der Farben den besten französischen gleich stehen und sich (selbst mit den Fabrikpreisen der gleichen Muster in Paris verglichen) durch größere Wohlfeilheit bereits im Inlande sowohl, als im Auslande einen großen Absatz und diesem Unternehmen beträchtliches Gedeihen verschafft haben.

Derselbe unternehmende Mann hat es versucht, eine Papiermühle für sogenanntes Papier ohne Ende für seine Tapetenfabrik einzurichten. Diese Anstalt unterblieb zwar wegen mancherley, zum Theile sonderbarer Hindernisse, am Ende aber auch wegen der Erfahrung, daß solches Papier zu Tapeten schwerlich anwendbar ist, theils, weil es zu theuer käme (die 30′ lange 20″ breite Rolle würde der Fabrik zu 1 fl. 30 kr. stehen und könnte nach und nach nicht weiter als auf 30 kr. herabgebracht werden, da gegenwärtig die Rolle beschnittenes Tapetenpapier gegen 14 kr. zu stehen kömmt), theils weil es zu dick und stark geschöpft werden muß. Indessen sind die Mechaniker Hr. Bauer und König in Zell bey Wirzburg schon seit mehr als einem Jahre damit beschäftiget, in der kräftigen Mühle zu Kloster Schwarzach im Untermaynkreise, eine Papiermühle für sogenanntes Papier ohne Ende einzurichten und bey der Geschicklichkeit der Unternehmer ist an dem Gelingen nicht zu zweifeln.

XXVII.

Strohgeflechte.

Bedeutenheit dieser Art Arbeiten in Bayern. Nachahmung der florentiner Stroharbeiten. Materiale dazu. Korbflechterey.

Die Strohwaaren, deren Verfertigung vorzüglich in den Landgerichten Weiler, Weilheim, Landsberg und Kronach (besonders in Oberlangenstadt) und in den Städten Augsburg, Aschaffenburg, München und Nürnberg betrieben wird, sind bereits ein Artikel des Handels in das Ausland ge-

worden, an welchem die Ausfuhr in 5 Jahren 5552 7/10 Zentner zu einem Werthe von 174,686 fl. 24 kr. betragen hat. In Nürnberg sind zur Beförderung dieses Handels Waarenlager errichtet. Den Bewohnern des Landgerichtes Weiler allein gewährt diese Art der Industrie ein jährliches Einkommen von 40 — 50 tausend Gulden. Der Verschleiß dieser Waaren dehnt sich mit Ausnahme von Oesterreich, wo die Einfuhr verboten ist, auf ganz Deutschland, vorzüglich Norddeutschland, welches durch die Leipziger Messen damit versehen wird, und selbst bis nach Frankreich und England aus, wo sie allenthalben unter dem Namen von Schweizer Strohwaaren verbreitet werden. Es ist bemerkenswerth, daß nach den englischen Zollbüchern in 9 Jahren in England 65,133 Dutzend Strohhüte eingeführt wurden und daß darunter 32,986 Dutzend aus Deutschland und nur 29,956 Dutzend aus Italien waren.

In feineren Strohgeflechten sind in mehreren Gegenden des Königreiches glückliche Versuche gemacht worden. In Aschaffenburg verfertiget Hr. Seitz, der nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Paris von da Strohflechterinnen kommen ließ, die zierlichsten sogenannten Pariser Strohsessel zu billigen Preisen (das Dutzend 32 — 36 fl.). Die Strohhüte von Oberlangenstadt gehören großentheils zu den feineren Frauenhüten. Hr. Lebhard zu Wessobrunn, der die Kunst, Strohhüte nach Florentiner Art zu verfertigen, durch List den Mädchen im Arnothale entlockt hat, findet mit seinen Kindern hinlängliche Arbeit in diesem Gewerbe. Fräulein Kronenberg zu München hat eine Florentiner Strohhutfabrik errichtet, welche sich der Unterstützung Sr. Majestät des Königs zu erfreuen hat und eine Unterrichtsanstalt für Mädchen in dieser Art weiblicher Arbeit zu werden verspricht, und in Bayreuthisch-Hafketzen, im Landgerichte Landsberg,

werden seit mehr als 70 Jahren feine Frauenhüte aus Stroh geflochten, welche häufig nach Nürnberg, von dort zum Theil zur Bleiche nach Straßburg gebracht und dann weiter — wohl auch wieder nach Bayern zurück verkauft werden.

Daß die feineren Stroharbeiten nicht mehr bloße Versuche sind, beweist der Umstand, daß unter den in 5 Jahren ausgeführten Strohwaaren sich 1629 9/10 Zentner feine Strohwaaren befunden haben.

Allein demungeachtet kommen noch viele feine Strohhüte der Frauen und Mädchen, deren Manche mehr als den Werth eines ganzen Kornfeldes an Strohgeflechten auf ihrem Kopfe trägt, vom Auslande, wenn auch am wenigsten aus Italien; und die Einfuhr an feinen Strohwaaren hat in 5 Jahren in der That noch 524 9/10 Zentner betragen.

Erst wenn die Verfertigung feiner Strohgeflechte ausgebreiteter, und die Zubereitung derselben und selbst des Strohes mehr bekannt seyn wird, wenn ferner man es den Italienern, welche hiezu nur das feine Kohlwalzenstroh von kalkigen Hügeln anwenden, in der sorgsamen Auswahl des Strohes gleich thun oder dasselbe, wie die Engländer, durch die Anwendung geeigneter Grasarten, z. B. des Alopecurus pratensis oder des Phleum pratense oder der avena flavescens, welche bey uns häufig genug sind, ersetzet, werden wir die feineren Erzeugnisse des Auslandes dieser Art ganz von unseren Märkten verdrängen und diesen Industriezweig zu einem nationalen erheben, welcher um so mehr Werth hat, als er nicht Fabrikweise, sondern als Nebenbeschäftigung des Landmannes, der Frauen, Mädchen und selbst der Kinder getrieben wird.

Dieser Vorzug ist auch bey der Rohr- und Weidenflechterey, welche vorzüglich in den Städten Augsburg, Nürnberg und Aschaffenburg betrieben wird und in den Landgerichten Bamberg II, Lich-

Lichtenfels, Eltmann, Kronach und Haßfurth viele Landleute, zuweilen besser, nährt, als der Ackerbau. Die feinen und zierlichen Arbeiten dieser Leute (Körbchen, Hüte u. dgl.) werden im Auslande, sogar in London, gesucht und dort theuer bezahlt. Die Ausfuhr von Korbmacherarbeiten hat in 5 Jahren 4089 Zentner, die Einfuhr nur 98 8/10 Zentner betragen.

XXVIII.

Holzarbeiten.

Sägmühlen. Faßdauben. Peitschenstöcke. Schiffbau. Feinere Holzwaaren. Nürnberger, Berchtesgadener und Ammergauer Spielwaaren. Drechsler- und Tischlerarbeiten. Formschneidekunst.

Der Reichthum an Waldungen, den Bayern besitzt, bietet genug Stoff für die Industrie seiner Bewohner, deren eine große Anzahl von Holzarbeiten, von der gemeinsten Art bis zur Kunst, Beschäftigung und Nahrung findet.

Die Herausbringung des Holzes aus den Waldungen und die Zurichtung desselben zur Verflößung auf der Isar, dem Inn, der Donau, auf der Rodach, dem Mayne und dem Rheine, und die Verfertigung von Schindeln beschäftigen neben dem Ackerbau und der Viehzucht viele tausend Familien, besonders in den Landgerichten Tölz, Werdenfels, Waldmünchen, Regen, Bamberg II, Kronach, Teuschnitz, Lauenstein, Lichtenfels, Burgebrach, Aschaffenburg u. s. w. Die Anzahl der Sägemühlen, auf welcher Bohlen, Bretter und Latten geschnitten werden, beträgt

nahe an 2000; in der Rodachgegend allein sind 180, und davon 87 blos in dem Landgerichte Kronach, wovon eine im Durchschnitte 150 Riegen oder 36,000 Stücke Bretter jährlich liefert.

Die Einrichtung dieser Mühlen ist die gewöhnliche schwerfällige; die Verbesserungen der Engländer und die sinnreichen und einfachen Vorrichtungen in den Werkstätten der Salinen zu Reichenhall zur Verfertigung von Faßboden, deren eine Menge auf einmal von einer einzigen Säge geschnitten wird, haben, soviel uns bekannt, keine Nachahmer gefunden. Faßdauben und Fäßer werden nach der gewöhnlichen Weise vorzüglich zu Lengfurt, Heidenfeld und Homburg im Untermaynkreise und längs der Donau in den Landgerichten Abensberg und Kehlheim verfertigt und dort auf dem Mayne und Rheine, hier auf der Donau in den Handel gebracht.

Selbst die Verfertigung hölzerner Schuhe (im Kanton Dahn im Rheinkreise und in den bayerischen Wald- und Alpengegenden), feiner und gröberer Siebe (vorzüglich zu und um Speyer) und hölzerner Peitschenstäbe (in den Landgerichten Fladungen und Weiler) machen einen nicht unbedeutenden Erwerbszweig aus. Hr. Buchmann, Drechsler in Schemau im Landgerichte Weiler, weiß den hölzernen Peitschenstäben eine solche Elastizität zu geben, daß sie sich um die Hand wickeln lassen und ein einziges Handlungshaus verschleißt von denselben jährlich über 36,000 Stücke in das Ausland.

Den Schiffbau treibt man vorzüglich in Bamberg, Eltmann und Würzburg, jedoch nur zum eigenen Bedürfnisse der dortigen Schiffer. Lebhafter, aber schlechter, wird der Schiffbau in Dillingen, Kehlheim, Regensburg, Passau und Laufen betrieben. Die

Schiffe von diesen Orten sind, wie ihre Ladung, meistens ein Handelsartikel nach Oesterreich.

Hölzerne Uhren, nach Art der Schwarzwälder und unter ihrem Namen im Handel, liefern die Bewohner in den Landgerichten Schongau und Traunstein und die Nürnberger hölzernen Spielwaaren sind im buchstäblichen Sinne des Worts: „weltbekannt."

Der Handel mit denselben in alle Gegenden Europa's und selbst in die entferntesten Welttheile hat die Eifersucht der Franzosen erregt, welche nunmehr die Nachahmung dieser Waaren versuchen.

Aber unübertrefflich in Ansehung des Karakters, der Niedlichkeit und des Fleißes werden tausenderley solcher schönen Sächelchen im Ammergau und in Berchtesgaden gearbeitet, von wo diese Fertigkeit der Religion halber verfolgte Auswanderer nach Nürnberg brachten. In den beyden Orten Berchtesgaden und Ammergau allein sind mit der Verfertigung von Schnitzwaaren wenigstens 1950 Familien beschäftiget, welche sich, obgleich der Handel mit diesem Artikel in der neuesten Zeit nachgelassen hat, jährlich gegen 100,000 fl. verdienen.

In diesen beyden lieblichen Alpengegenden ist beynahe kein Haus, in welchem nicht die ganze Familie sich mit Bilderschnitzen, Drechseln, Anstreichen, Mahlen und Vergolden oder sonst mit einer auf diese Kunst der Kleinbildnerey gehende Arbeit beschäftiget. Ein jeder macht gewöhnlich eine bestimmte Gattung von Arbeit, zuweilen eine und dieselbe Art von Figuren und Figurengruppen, welche nicht selten plastischen Werth haben, keineswegs aber nach einem hergebrachten Typus, sondern wechselnd nach den Einfällen des Talentes, und liefert sie an einen Verleger ab, der sie an die größeren Handelsplätze verschleißt.

Es ist gar lieblich, an beyden Orten, vorzüglich in dem freundlichen, zur bildenden und dramatischen Kunst

geneigten Dorfe Oberammergau der lustigen und wirklich kindlich gemüthlichen Arbeit zuzuschauen, welche einen großen Theil der Freuden für die Kinderwelt schafft, und den Unterschied der süddeutschen Industrie von den fremden Fabrikwerken nicht nur zu sehen, sondern auch zu fühlen. Nicht Waffen, womit sich die Großen bekriegen, nicht Werkzeuge zur Befriedigung der Raserey der Leidenschaften, nicht reiche Stoffe, in welchen der Luxus glänzt und oft die Verdorbenheit verbirgt, werden hier verfertigt, sondern die Gegenstände der unschuldigen Beschäftigung und Lust des unschuldigen Theiles des Menschengeschlechts — der arglosen und leidenschaftsfreyen Kinderwelt, und wahrlich das Kindliche, das aus den Figurengruppen spricht, zeugt von nicht gemeinem Glücke der Verfertiger — von der Unschuld und dem Seelenfrieden der Bewohner jener Alpenthäler.

Die Drechslerey wird wohl nirgends besser getrieben als in Edenkoben, Wirzburg, München und vorzüglich in Fürth, Erlangen und Nürnberg. In dieser Stadt allein, welcher, wo es auf Fleiß und Geschicklichkeit der Hände ankömmt, keine andere es zuvorthut, sind 123 Drechslermeister und für die Blüthe dieses Industriezweiges in Bayern zeugt die Ausfuhr von Drechslerwaaren, welche in 5 Jahren einen Werth von 25,907 fl. betragen hat. Schneller hat sich aber kaum ein Gewerbe in Bayern in der neuesten Zeit verbessert als jenes der Tischler. Nicht blos in den Städten werden die besten und geschmackvollsten Tischlerarbeiten verfertiget; Geschicklichkeit und Luxus haben sich in dieser Beziehung beynahe in allen Gegenden auch auf dem Lande verbreitet und es ist ein besonderes Verdienst der inländischen Gewerbsleute, daß sie die inländischen Holzarten gut zu bereiten und zu benützen verstehen. Den Zollregistern zufolge, (die Einfuhr an neuen Meubles hat in 5 Jahren 2205 $^{1}/_{5}$ Zentner, die Ausfuhr dagegen über das Doppelte, nämlich: 4611 $^{7}/_{5}$ Zentner betragen)

haben wir uns in dieser Beziehung über zu großen Einfluß der fremden Industrie nicht zu beklagen. Die Gewalt der Maschinen und großer Kapitalien, worauf meistens die Macht der ausländischen Gewerbe beruht, höret hier auf und ganz allein entscheidet der Hände Fleiß und Geschicklichkeit, in welcher die Deutschen und besonders die Bayern keinem anderen Volke nachstehen.

Die Formschneidekunst, ehedem als freye Kunst der altdeutschen Meister vorzüglich am Sitze der altdeutschen Kunst in Nürnberg heimisch und als solche heutzutage vom Hrn. Rupprecht zu Bamberg, welcher Abdrücke in verschiedenen Schattierungen nach Art der Handzeichnungen durch die Anwendung mehrerer Platten liefert, wohl auf das Höchste gebracht, — wird zum Gebrauche der Gewerbe vorzüglich im Oberdonaukreise geübt, wo allein 17 Formschneider leben. Davon sind 13 zu Augsburg, mehrere derselben arbeiten mit Auszeichnung für die dortigen Anstalten der Hrn. Schöppler und Hartmann, v. Wonlich und Fröhlich.

Auch die Anstalt zu Plassenburg und die Tapetenfabrik des Hrn. Sattler zu Schweinfurt besitzt geschickte Formschneider; aber in der Stadt München wohnt nun ein einziger, der diese den Gewerben nützliche Kunst übt.

XXIX.

Tabakfabrikation.

Die Tabakfabrikation hat in den neuesten Zeiten im Königreiche Bayern sowohl an Vorzüglichkeit der

Waare besonders des Schnupftabaks, als an Umfang sehr zugenommen. Man zählt gegen 50 Tabakfabriken im Lande. Seit langer Zeit aber wird Tabakbau, Tabakfabrikation vorzüglich im Rheinkreise und besonders in den Kantonen Grünstadt, Landau, Bergzabern, Zweybrücken, Blieskastel, Pirmasens und in der Stadt Speyer betrieben.

Nach dem Rheinkreise zeichnet sich der Rezatkreis, namentlich die Stadt Ansbach, nicht minder Nürnberg, Fürth und Schwabach in der Tabakfabrikation von den übrigen Kreisen aus, deren jedoch nicht einer ohne Tabakfabriken ist. Es befinden sich solche z. B. im Untermaynkreise zu Wirzburg (2). im Oberdonaukreise zu Augsburg (6) darunter die beyweiten vorzüglichste jene des Hrn. Lozbeck, aus 60 — 100 Arbeitern bestehend), im Isarkreise (2) zu München, im Obermaynkreise zu Bamberg und Wernstein, im Regenkreise (11) zu Regensburg, Stadtamhof, Neumarkt, Neunburg vor dem Walde und Waldmünchen und im Unterdonaukreise zu Viechtach, Passau, Hals und Obernzell. Die Tabakfabriken in den beyden zuletzt genannten Kreisen scheinen vorzüglich auf den Absatz in das Kaiserreich Oesterreich gerichtet zu seyn, wo besonders die geringeren Gattungen des Tabaks aus dem Rezatkreise gesucht werden.

Schon die überwiegende Ausfuhr von fabrizirtem Tabak und die überwiegende Einfuhr von rohen Tabaksblättern (S. Band I. Seite 130. 131) zeigt, daß die Landwirthschaft hierin der Fabrikation nicht genüge.

In Ansehung der Menge und der geringeren Gattungen von Tabaksblättern wäre dieses wohl möglich, wenn die Landwirthschaft mehr den Bedürfnissen als dem Herkommen folgen möchte; allein die feineren Blätter

Virginiens werden zur Verfertigung eines guten Rauchtabakes immer unentbehrlich seyn. Lobenswerthe Versuche haben bewiesen, daß sich die einheimischen Tabakspflanzungen durch Benützung amerikanischen feinen Saamens weit mehr verbessern lassen, als gewöhnlich geschieht, daß aber derselbe allmählig entartet und bey uns niemals die Vorzüge erreichet, welche ihn unter seinem ursprünglichen Himmelsstrich auszeichnen.

XXX.

Wachsbleichen und Wachszieherarbeiten.

Wachstuchmanufacturen.

Die Wachsbleichen zu Speyer, Wirzburg, Bamberg, Schongau, Tölz, Herrieden und vorzüglich jene zu Regensburg hatten vor der Aufhebung der Klöster und Stifter einen sehr bedeutenden Absatz und die Wachsbleiche zu Regensburg (Hr. Kreutner) setzt trotz der seitdem eingetretenen Beschränkung noch immer für beyläufig 20,000 fl. Wachs jährlich in das Ausland ab. Ueberhaupt hat die Ausfuhr von ungebleichtem und gebleichtem Wachs sowohl als von Wachszieherarbeiten in 5 Jahren 2994 Zentner zu einem Werthe von 281,883 fl. betragen, somit die Einfuhr von 59,254 Zentner 1,052,071 fl. werth) beyweitem nicht erreicht. Der inländische Bedarf, zum geringsten Theile für die Zimmer der Reichen, zum größten Theile für den Katholischen Kultus, zeigt sich hiedurch als sehr bedeutend, so wie daß die Einfuhr größtentheils in dem rohen Materiale besteht (ungebleichtes Wachs 18,544 4/10 Zentner 927,220 fl. werth), dagegen die Ausfuhr an Wachszie-

Verarbeiten beynahe um viermal größer ist (1207 7/10 Zentn.), als die Einfuhr derselben (304 5/10 Zentn.).

Auch durch die größte Ausdehnung der Bienenzucht wird uns das Ausland in dieser Beziehung kaum entbehrlich werden; für jeden Fall aber ist die Verarbeitung des fremden rohen Materiales und der daraus entspringende Arbeitsgewinn, besonders in Ansehung der wieder in das Ausland gehenden veredelten Waare als ein günstiger Umstand zu bemerken.

Die Verfertigung von Wachstuch und Wachstaffent wird zu München, Memmingen, Friedberg, Heilsbronn, Nürnberg und Augsburg (Hr. Knöll und Wehey) mit solcher Auszeichnung betrieben, daß diese Waare im Auslande sehr gesucht wird und zum Theile bis nach Haity geht.

XXXI.

Bierbrauereyen.

Erzeugung gebrannter Wasser. Salpeter- und Pottaschen-Siedereyen. Seifensiedereyen.

Das eigentliche bayerische Haupt- und Nationalgewerbe ist die Bierbrauerey. Die Anzahl der besteuerten Bräuer steigt über fünftausend, ohne Einrechnung der Bürger, welche ohne von der Brauerey ein förmliches Gewerbe zu machen, sich des in einigen Gegenden (wie z. B. in den meisten kleineren Städten des Obermaynkreises und in einem Theile des Regenkreises) einem jeden Bürger zustehenden Rechtes bedienen, Bier zu brauen und zu schenken.

Am größten ist die Biererzeugung im Isarkreise, wo im Jahr 1817/18 165,021 Schäffel, im Jahr 1818/19 234,794 Schäffel, im J. 1819/20 272,340 und im J. 1820/21 273,786 Schäffel Malz verbraut worden sind, und da im Durchschnitte aus einem Schäffel Malz (zum mindesten) 7 Eimer Bier gemacht werden, so war das Biererzeugniß im Isarkreise im J. 1817/18, das noch an den Folgen der Theuerung litt, 1,155,147 Eimer, im J. 1818/19 — 1,643,588, im J. 1819/20 — 1,906,380 und im J. 1820/21 — 1,916,502 Eimer.

Zur Bemessung des Biererzeugnisses im ganzen Königreiche dient der Bruttoertrag des Malzaufschlages. Er hat sich in 4 Jahren (1819/20 bis 1822/23) auf 29,720,118 fl., also nach dem Durchschnitte jährlich auf 4,930,029 fl. 30 kr. belaufen und da vom Schäffel Malz 5 fl. als Aufschlag bezahlt werden, so hat der Malzverbrauch nach dem Durchschnitte — (ohne Rücksicht auf die Defraudationen und auf die in der letzten Zeit jährlich zunehmende Erhöhung der Aufschlagsgefälle) — jährlich 986,005 7/10 Schäffel und somit nach der Voraussetzung, daß nur 7 Eimer aus dem Schäffel gebraut werden, die jährliche Biererzeugung 6,902,041 3/10 Eimer oder 441,730,643 2/10 bayer. Maße betragen.

In keinem anderen Lande des Continents giebt es eine größe Biererzeugung als in Bayern, und den ungeheuren englischen Brauereyen, welche es in dieser Beziehung den Bayerischen zuvorthun, wird von Sachverständigen in Ansehung der Güte des Bieres kein Vorzug zugestanden.

Das bayerische Bier ist auch im Auslande sehr gesucht und wird vorzüglich nach Sachsen und den Rhein und die Donau hinab versendet. Immer ist

jedoch der größte Theil der Biererzeugung für den inländischen Verbrauch bestimmt, der bey einer Bevölkerung von ungefähr vierthalb Millionen Seelen allerdings auffallend groß ist.

In staatswirthschaftlicher Hinsicht ist jedoch dieser starke Bierverbrauch erwünscht, nicht nur wegen der Kapitalien, welche er in Bewegung setzt und der Menge der Menschen, welche er ernährt, sondern auch, weil er in gleichem Maße den Verkauf anderer, nicht so gesunder und ausländischer Getränke abhält. Das kräftige Aussehen und die genußlustige Heiterkeit der Bayern zeigt, daß das gute Bier günstig auf die Gesundheit wirkt, und ein vorzüglicher Vortheil ist, daß nach der Erfahrung, je mehr Bier, — desto weniger Branntwein — getrunken wird.

Die Branntweinbrennerey ist in Bayern meistens eine Nebenbeschäftigung der Landwirthschaft. Sie hat seit dem Frieden, wegen des Mangels an Absatz, zwar an Umfang verloren, aber durch Verbesserung der Waare gewonnen. In der Regel befassen sich zwar die Branntweinbrennereyen blos mit der Erzeugung des gemeinen, mit dem schädlichen Fusel verunreinigten Branntweines, dessen Reinigung der polytechnische Verein zu einer Preisaufgabe gemacht hat. Aber feinere gebrannte Wasser werden vorzüglich aus Weinhefe im Untermaynkreise, aus Zwetschen in diesem, im Obermaynkreise und im Oberdonaukreise, und aus Wachholderbeeren in den Gegenden des bayerischen Hochgebirges gebrannt. In diesen Gegenden, besonders in Berchtesgaden, Au, Fischbachau und Miesbach verstehen die Landleute aus dem Aufgusse über die kleinen wilden Kirschen (Geiseli) vortrefflichen, im Handel weit gehenden, Kirschengeist zu brennen. In den Städten: Erlangen, Fürth, Nürnberg, München u. a. werden häufig feine gebrannte Wasser (Liqueurs) be-

reitet, und hiezu verbesserte Destillirapparate (Hr. Müller zu Wirzburg, und die Privilegien des Hrn. Grafen Pedrinelli und der Hrn. Wingheimer und Willhelm) angewendet. Die Verfertigung des sogenannten Köllnischen Wassers, unter dieser oder einer anderen Bezeichnung, wie: Königin-Wasser, Damenwasser u. s. w. hat sich in der neuesten Zeit sehr verbreitet (in München Hr. Karr, Hr. Richard, in Augsburg Hr. Blum und Volk), und die Kunst, den vortrefflichen Karmelitergeist zu brennen, welche die Mönche zu Regensburg als Geheimniß früher ausschließend besaßen, haben sich durch Wissenschaft und Fleiß auch Andere (Hr. Professor Rumpf in Bamberg, Hr. Seb. Bauer u. a. in Regensburg) erworben. Aber der gemeine Mann hält dieses gebrannte Wasser, das er wie eine Wunderessenz betrachtet, für seine Hausapotheke noch immer am liebsten bey den Mönchen.

Die Saifensiedereyen befassen sich noch sehr wenig mit der Verfertigung wohlriechender Saife; sie sind mehr auf das gemeine Bedürfniß gerichtet und noch selten in Verbindung mit der Wissenschaft. Man hat jedoch angefangen, die Soda zur Saifenerzeugung anzuwenden, und die großen Saifensiedereyen (über 650), besonders zu Bamberg, Wirzburg, Nürnberg, München, Regensburg, Wolfrathshausen u. a., ferner die Salpetersiedereyen, besonders zu Vorchheim, Landsberg und Pfaffenhofen an der Ilm, die vielen Theer- und Pechschwellereyen mit einigen Kolophonium-Hütten in den waldigen Gegenden des Reiches, die zahlreichen Pottaschensiedereyen, namentlich im Untermaynkreise in den Landgerichten Alzenau und Eltmann, im Rheinkreise in den Kantonen Landstuhl und Rockenhausen (hier allein 60), im Obermaynkreise in den Landgerichten Ebermannstadt, Lichtenfels und Weismayn

(hier allein 19) — sind theils für die übrigen inländischen Gewerbe, denen sie die Materialien liefern, theils für den Handel bedeutend und beweisen die Fortschritte in diesem Zweige der Industrie. Die Ausfuhr an Saifensiederwaaren übersteigt die Einfuhr um das zwanzigfache — und hat in 5 Jahren 27,228 2/10 Zentner betragen und die Ausfuhr an Pottasche übersteigt die Einfuhr beynahe um das Doppelte und hat sich in 5 Jahren auf 32,396 1/10 Zentner belaufen. Auch bey einer weit größeren Ausbildung der inländischen Industrie wird es schwerlich dahin kommen, daß die reichliche durch die großen Waldungen möglich gemachte Production einer so nützlichen Waare, als die Pottasche ist, ganz von den inländischen Gewerben verbraucht wird und die Gewinnung eines Ueberschusses über den inländischen Bedarf zeugt eben nicht von der Geringfügigkeit desselben, sondern eben so sehr von dem Umfange der Production und ist an sich immer vortheilhaft.

XXXII.

Chemische Fabriken,

besonders: Soda-, Salpetersäure- und Schwefelsäure-Fabriken. Alaunhütten. Vitriolwerke.

Man sollte meynen, daß die Ausübung der bisher genannten Gewerbe ein Beweis sey für die große Verbreitung chemischer Kenntnisse; allein es ist zu bedauern, daß dieses der Fall nicht ist. Die Wissenschaft ist allerdings in die Werkstätte einzelner bescheidener Handwerker hinabgestiegen, aber ihre Verbindung mit

den Gewerben ist doch selten. Meistens hat sie nicht weiter gewirkt als durch Rezepte für einzelne Verfahrungsweisen, welche von einem gebildeten Freunde mitgetheilt, häufiger vom Vater auf den Sohn vererbt worden sind, und in welchen sich zuweilen vorzügliche Geheimnisse befinden mögen. Von diesen Brocken, welche ihm die Großmuth oder der Zufall zugeworfen hat, lebt meistens der gewöhnliche Gewerbsmann, allein er ist nicht fähig gleichen Schritt mit anderen zu halten, welche die Wissenschaft begleitet. Dieser Mangel ist es, welcher vorzüglich der Vervollkommnung einer großen Anzahl der inländischen Gewerbe entgegensteht.

Allein auch in Ansehung der Gewerbe, welche auf der Kenntniß in der Chemie beruhen, ist in der neuesten Zeit in Bayern eine Regsamkeit bemerkbar und man darf nicht übersehen, was einzelne ausgezeichnete Männer in dieser Beziehung geleistet haben.

Vieles wird durch den Unterricht genützt, welchen gutunterrichtete und praktische Chemiker: Hr. Akademiker Vogel in München, Hr. Dingler in Augsburg, Hr. Professor Rumpf in Bamberg und Hr. Burgermeister Fickenscher zu Redwitz durch Schrift (s. das Gewerbsblatt, das polytechnische Journal), Rath und That ertheilen. Der letztgenannte Chemiker ist Besitzer einer ausgedehnten chemischen Fabrik, deren Erzeugnisse (Soda, Salzsäure, Schwefelsäue, Glaubersalz, Sublimate) allmählig jene der Engländer und Franzosen entbehrlich machen und verdrängen werden und von diesen selbst jetzt schon gesucht sind. Hr. Fickenscher ist im J. 1824 durch die vom Finanzministerium erhaltene Bewilligung wohlfeilerer Kochsalzpreise in den Stand gesetzt worden, seine Geschäfte noch mehr auszubreiten. Dieselbe Unterstützung genießt die bedeutende Sodafabrik, welche Hr. Schelf seit einigen Jahren in Wolfrathshausen in Betrieb gesetzt hat. Wer

weiß, wie unentbehrlich die Soda zur Darstellung der harten Saifen, zum Glasschmelzen, zur Bleiche, in den Färbereyen u. s. w. ist, wird diese Anstalten hochschätzen.

Auch die zwei neuerrichteten chemischen Fabriken zu Hof, deren Absatz meistens in das Ausland geht, jene des Hrn. Dingler, des Hrn. Strauch, und jene des Hrn. Leipold zu Augsburg verdienen wegen ihrer Beziehung auf die Gewerbe Erwähnung. Bey der alten Schmölz zunächst Marienweiher im Landgerichte Münchberg hat erst jüngst Hr. Raulino von Bamberg eine Fabrik chemischer Präparate (besonders Magnesia, Blutsalz, Salmiak, Pariser- und Englischblau) errichtet, welche äusserst hoffnungsvoll ist. Die Fabrik von Zinnsalzen und anderen chemischen Präparaten zu Neustadt an der Hardt hat einen schon länger begründeten Ruf, obgleich der Werth ihrer Erzeugnisse nur auf 12,000 fl. jährlich angeschlagen wird. Die Bittersalzhütte zu Rothhell im Landkommissariate Zweybrücken hatte früher bedeutenden Absatz nach Frankreich, aber die dortigen hohen Zölle und die größeren Fortschritte der dortigen chemischen Fabriken haben das Werk still gelegt; die Bleyzuckerfabrik zu Speyer dagegen erhält sich ungeachtet aller ungünstigen Umstände in lebhaftem Betriebe; sie erzeugt jährlich gegen 300 Zentner Bleyzucker.

Die Erzeugung der Schwefelsäuee, welche sonst beynahe ausschließend aus Sachsen, Frankreich und England bezogen wurde, hat sich in der neuesten Zeit in Bayern ziemlich verbreitet, denn, ausser von den bereits erwähnten Fabriken chemischer Präparate, wird dieselbe von einer auf 10 Jahre privilegirten Gesellschaft (der Hrn. Kurrer, Dingler, Forster, v. Fröhlich, Herderer und Kremer) zu Augsburg erzeugt und die vom Aerare gepachtete Vitriolhütte zu Bodenmais im Landgerichte Regen liefert allein jährlich 5160 ℔

rauchende Schwefelsäure. Dieselbe Hütte erzeugt auch Scheidewasser (beyläufig 160 — 200 ℔ jährlich), durch dessen Fabrikation sich nicht minder Hr. Stettner zu Haidhausen auszeichnet und zu Bruck im Landgerichte Neunburg vor dem Walde ist eine Salmiakfabrik, die ihren Absatz vorzüglich nach Leipzig hat.

Sehr bedeutend ist die Menge des Vitriols, der im Königreiche Bayern erzeugt wird.

Die königliche Vitriolhütte zu Bodenmais erzeugt jährlich 2000 Zentner grünen Vitriol, der großen Absatz nach Wien, dort aber mit der Konkurrenz anderer Werke zu kämpfen hat.

Im Bezirke des Berg- und Hüttenamtes Steben sind drey Vitriolwerke, nämlich jenes zu Katzwick im Landgerichte Lauenstein, welches jährlich 200 Zentner Vitriol erzeugt, das Vitriolwerk Hölle bey Steben im Landgerichte Naila, welches die Schwefelkiese von Kemlas bezieht, sonst jährlich 800 Zentner erzeugte, gegenwärtig angeblich nur 123 Zentner liefert und durch den Holzmangel gehindert ist, eine zehnmahl größere Ausdehnung zu gewinnen, und das Vitriolwerk treue Freundschaft bey Kemlas im Landgerichte Naila, wo ganz stahlderbe Schwefelkiese, wie vielleicht auf keinem Werke in Deutschland, vorkommen, das gegen 700 Seidel Vitriol erzeugt. Ferner sind im Berg- und Hüttenamte Wunsiedel 2 Vitriolhütten, wovon die eine, das beständige Glück bey Berneck, zwar nur 75 Zentner Vitriol, dagegen die andere, die goldene Adlerhütte bey Wirsberg im Landgerichte Kulmbach, 3800 Zentner jährlich liefert.

Nicht so ausgedehnt ist die Alaunfabrikation. Die eben erwähnten Hütten im Berg- und Hüttenamte Wunsiedel erzeugen jährlich ohngefähr 325 Zentner Alaun und die Alaunhütte treue Freundschaft zu

Seussen im Landgerichte und Bergamte Wunsiedel beyläufig 536 Zentner. Die schon genannten Hütten zur Hölle und zu Katzwick im Bergamte Steben sind zugleich Alaunhütten, erzeugen aber nicht mehr als 150 Zentner Alaun. Die Alaunhütte zu Rothhell im Landkommissariate Zweybrücken liegt aus schon erwähnten Ursachen still, aber das Alaun- und Vitriolwerk zu Stockheim (im Landgerichte Kronach) welches, obgleich durch den in den dortigen Steinkohlengruben vorkommenden Alaunschiefer vortrefflich unterstützt, bisher ruhte, wird durch den Wechsel seiner Besitzer wieder zum Betriebe kommen.

Ueberhaupt ist das Bedürfniß der inländischen Gewerbe an chemischen Präparaten noch nicht ganz gedeckt; die Ausfuhr einzelner Gattungen derselben wie z. B. Scheidewasser und Vitriol übersteigt zwar die Einfuhr und vom letzteren ist die Ausfuhr so stark, daß man annehmen kann, daß der beyweitem größte Theil der auf den Vitriolhütten erzeugten Waare in das Ausland geht. Allein in Ansehung der meisten Gattungen chemischer Präparate wie z. B. Soda, Salmiak und vorzüglich Alaun, (Einfuhr in 5 Jahren 15,457 3/10 Zentner) der in den Färbereyen unentbehrlich ist, wird die Ausfuhr von der Einfuhr weit übersteigen. Es ist daher nicht wohl erklärbar, warum die Lagen von Alaunschiefer bey den Steinkohlenflözen und von bituminösen Holz am Irschenberg im Landgerichte Mießbach, worauf schon längst der Bergkenner Hr. v. Flurl aufmerksam gemacht, so wenig benützt sind.

XXXIII.

Rohrzucker-Fabrikation.

Runkelrübenzucker-Fabrikation. Sago-Fabrik. Färbereyen und Farben-Fabriken.

Die einzige Rohr-Zuckerraffinerie in Bayern, jene des Hrn. Dr. Schmidt zu Wünsiedel, verarbeitet jährlich gegen 8000 Zentner Zucker, liefert den schönsten Candis und die feinste allenthalben gesuchte Raffinade und zeigt, daß derley Anstalten bey uns durch einige Begünstigung im Zolle in den Stand gesetzt werden können, die Konkurrenz mit den ausländischen Fabriken zu halten und dem Inlande den Arbeitslohn und eine geordnete bürgerliche Beschäftigung zu gewinnen. Die Schwierigkeiten für Zuckerraffinerien in Bayern bestehen vorzüglich in den Kosten des Transportes, in der Verzollung des Rohzuckers mit der Tara und in dem Mangel an Absatz des Syrups. In erster Beziehung genießt die Raffinerie zu Wunsiedel eine erkleckliche Begünstigung durch geringere Zölle für ihren Bedarf und die Umstände erleichtern ihr den Absatz des Syrups.

Die Errichtung einer zweiten Raffinerie ist dem Vernehmen nach bey Schweinfurth zu erwarten.

In den Versuchen der Runkelrüben-Zucker-Fabrikation ist man ungeachtet der niedrigen Preise des indischen Zuckers in Bayern so wenig ermüdet, daß vielmehr die üble Lage des Landmannes zur Gelegenheit genommen worden ist, von Neuem dazu aufzumuntern. Die gegenwärtige Regierung selbst ist im Begriffe, in dieser Art der Industrie durch Begründung einer Fabrik zu Schleißheim mit einem Beispiele voranzugehen; auch der Hr. Reichsrath Graf von Eckart zu Leonberg, im Landgerichte Burglengenfeld und Hr. Wieninger

zu Bilshofen machen Zucker aus Runkelrüben. Nach der Meynung dieses verständigen Landwirthes besteht der Gewinn in den Abfällen für die Landwirthschaft, welche der Syrup an besondere Raffinadanstalten abgeben sollte. Hiemit stimmt auch die Ansicht des Hrn. Krespel zu Arras überein, des Besitzers einer erst nach der Invasion Frankreichs wieder errichteten Fabrik, wo beyläufig 180—190 tausend Pfund Runkelrüben-Zuckers jährlich erzeugt werden und als deren Vortheil der Ertrag an Viehfutter und die Bebauung des Bodens angesehen wird.

Es versteht sich von selbst, daß die Errichtung von Runkelrüben-Zucker-Fabriken für die Landwirthschaft und für den Landmann vortheilhaft und in jeder Beziehung zu wünschen ist; sie hängt aber weder von dem Einen noch von dem Andern ab, sondern lediglich von der auf Berechnung gegründeten Hoffnung eines sicheren Gewinnes, welcher unter den gegenwärtigen Umständen sehr zweifelhaft ist.

Die Kontinentalsperre, welche diese Art der Fabrikation verbreitet hat, hat auch zu einem andern Unternehmen die Veranlassung gegeben, welches durch sein Gelingen merkwürdig ist. Hr. Sattler in Schweinfurth hat nämlich eine Fabrik gegründet, in welcher Sago aus Kartoffeln verfertiget wird. Er wird allenthalben in Deutschland und selbst in Frankreich als ächt gebraucht und wurde dort von ausgezeichneten Chemikern zur Zeit der Kontinentalsperre als ächter Sago mit solcher Bestimmtheit erklärt, daß er darum als Contrebande behandelt werden sollte.

Der Mangel genugsamer Verbreitung der Kenntniß in der Chemie zeigt seine nachtheilige Wirkung in dem Zustande der Färbereyen, welcher eine bedeutende Einfuhr farbiger Garne, besonders rother Elberfelder Garne, nothwendig macht. Den Färbern in der Stadt Hof, wo

die Baumwollenwaarenweberey so lebhaft betrieben wird, wirft man vor, daß sich nicht einer derselben auf die Türkisch-Rothgarnfärberey verlege. Ihnen haben die Weber den Vorsprung abgewonnen, welche, seitdem ihnen das Gesetz die Erlaubniß dazu gegeben hat, der Kunst, die Garne zu färben, sich bemächtiget haben. Die meisten treiben dieselbe, wie auch die Färber in dem Städtchen Helmbrechts im Landgerichte Münchberg, nach erlernten oder ererbten Vorschriften; aber aus der Menge erheben sich Einzelne, welche nach wissenschaftlichen Grundsätzen und nach den neuesten Erfahrungen in der Chemie verfahren.

In dieser Beziehung sind die Weber Hr. Hofmann und Hr. Fischer zu Bayreuth, welche türkisch Roth und alle andere Farben vortrefflich liefern, die türkisch Rothgarnfärberey in der Au bey München, Hr. Zottmayer in der Stadt München selbst und vorzüglich die Färbereyen in Augsburg zu rühmen. In dieser Stadt zählt man 13 Schwarz- und Schönfärber, 4 Kunst-Waid- und Schönfärber, 3 türkisch Rothfärber und einen Seidenfärber, ungerechnet die mit den größern Anstalten der Hrn. v. Wohnlich und Fröhlich, Hrn. Schöppler und Hartmann und des Hrn. Matth. Schiele verbundenen Färbereyen. Die Leistungen der Augsburger Färberey sind in jeder Beziehung vortrefflich.

Auch Nördlingen wird in der Wollenwaarenmanufactur durch 2 gute Wollenfärbereyen unterstützt. Eine derselben ist mit einer Raschdruckerey verbunden, welche sonst sehr großen Absatz in das Ausland hatte. Nebstdem bestehen dort vier Färbereyen für die Linnenfabrikation, deren jede mit einer Linnendruckerey und mit einer Mange zur Zubereitung versehen ist. Der Färbereyen und Linnendruckereyen dieser Art giebt es an den meisten größeren Orten des Reiches.

Die Farbenfabrikation ist sehr im Fortschreiten.

Herr Kurrer zu Augsburg, wo es 3 Farbenfabriken giebt, hat sich durch die Anwendung inländischer Färbemittel verdient gemacht, namentlich durch seinen Unterricht über den Gebrauch der weißen Wasserlilie als Surrogat der Galläpfel zu allen Farben, und Hr. Degrün, Kapuziner zu Wembding, hat schon im Jahr 1817, also eher als die Engländer zu Flint, eine blaue Farbe aus der Pappelrose gezogen, welche den Indigo ersetzen würde, wenn sie der Saife mehr widerstünde. Hr. Holl zu München besitzt eine Kienrusbrennerey mit einem besonderen einfachen Verfahren zur Prüfung und Reinigung der schwarzen Farbe. Vorzügliche Druckerschwärze wird zu Kitzingen und Marktsteft im Untermaynkreise verfertiget und die schwarze Farbe zum Drucken, Lackiren und Mahlen, für deren Erzeugung die Brüder Hrn. Clappa zu Augsburg ein Privilegium erhalten haben, übertrifft nach dem Urtheile Sachverständiger die beste Frankfurter Schwärze. Hr. Regauer in München ist der Erfinder einer grünen Farbe, welche das Neugrün oder Bremergrün ersetzt. Die Farbenfabriken zu Ansbach und Göggingen (hier Hr. van Osten) liefern vorzügliches Bleyweis, Schiefer- und Kremser-Weis. In Fürth und Nürnberg ist die Verfertigung von Bronze- und anderen Farben aus Abfällen von geschlagenem Metalle (Schawin genannt) ein besonderer Erwerbszweig und ein Gegenstand des Handels vorzüglich nach Frankreich und England. Ueber die Unübertrefflichkeit der Lacke des Hrn. Huber zu Haidhausen bey München ist nur eine Stimme; sie sind in Rom, Paris und selbst Nordamerika gesucht. In der Anwendung mineralischer Farben auf Porzellan und Glas steht die königl. Porzellanfabrik zu Nymphenburg keiner ähnlichen Anstalt nach und es ist zu zweifeln, daß ihr irgend eine in der Anwendung der köstlichen, unzerstörbaren blauen Farbe gleich komme. Die ausgezeichnetesten Farbenfabriken sind aber die des schon mehrmals

gerühmten Hrn. Sattler, deren die eine in Schweinfurth feine Malerfarben, Chromgelb und grün und andere rothe und blaue feine Farben, die andere zu Schonungen alle gewöhnlichen Maler- und Tüncherfarben, Berlinerblau und roth, Mineralblau, Bley- und Kremser-Weiß, Braunschweiger- Bremer- Berg- und Mineral-Grün, das von ihm und seinem Associé Hrn. Nuß erfundene berühmte Schweinfurter Grün, — schwarze, gelbe und andere Farben nicht zu gedenken, in unübertrefflicher Güte zu billigen Preisen liefert.

XXXIV.

Glashütten.

Gemeine Glaswaaren. Paterlhütten. Feinere Glaswaaren. Glasschneid- und Schleifkunst. Glasmahlerey. Spiegelfabriken. Optische Gläser und Instrumente.

Der Reichthum an Holz und gutem Quarzsande, besonders im Regen- Unterdonau- und Obermaynkreise setzt Bayern in den Stand, 45 Glashütten zu unterhalten, wovon 2 im Isarkreise, 2 im Rezatkreise, 3 im Oberdonaukreise, 3 im Rheinkreise, 4 im Untermaynkreise, 8 im Obermaynkreise, 13 im Regenkreise und 13 im Unterdonaukreise sich befinden. Ihr Erzeugniß giebt einen bedeutenden Ueberschuß über das Bedürfniß des Inlandes und ist daher ein vorzüglicher Gegenstand des Handels in das Ausland, besonders nach Wirtemberg, Baden, nach der Schweiz, nach dem Norden und nach Amerika, wie dieses die Ausfuhr von Glaswaaren aller Art beweiset, welche in 5 Jahren 174,303 2/10 Zentner zu einem Werthe von 7,436,624 fl. betragen hat.

Die Erzeugnisse sind meistens gemeine Glaswaaren, nämlich Tafel- und Bundglas (Fensterscheiben) gewöhnliche Trink- und Apothekergläser, Bouteillen u.s.w.

In der Verfertigung feiner Glaswaaren sind die englischen, französischen und böhmischen Glashütten den unsrigen sehr überlegen, obwohl jene durch die Natur nicht mehr als diese begünstiget sind. Daraus ist erklärbar, daß bey einem so großen Ueberschuße an Erzeugnissen der inländischen Glashütten als der erwähnte ist, die Einfuhr dennoch in 5 Jahren 29,327 Zentner betragen hat.

Es werden jedoch auch in Bayern feinere Glaswaaren für den Luxus und die Mode verfertiget. So sind die Glasknöpfe und Glasperlen zu Halsgehängen und Rosenkränzen (sogenannte Paterle) welche in den Landgerichten Kemnath, Weidenberg und Gefrees verfertigt werden, eine vorzügliche bis nach Mexico gehende Handelswaare. Die Verfertigung gemahlter Glaswaaren in den Landgerichten Weilheim und Schongau, besonders zu Murnau und Ammergau, welche zuweilen Kunstwerth haben, ist ein bedeutender Erwerbszweig für die Bewohner jener Gegenden und zu Lichtenfels und besonders zu Nymphenburg wird die wiederhergestellte alte Kunst der Glasmahlerey mit eingeschmolzenen kostbaren Farben betrieben. Weißes vortreffliches Tafel- und Hohlglas verfertigen die meisten Glashütten im Unter- und Obermaynkreise, im Regen- und Unterdonaukreise. Mehrere derselben liefern auch vorzügliche feine geschnittene und geschliffene Glaswaaren, namentlich die Glashütte der Hrn. v. Poschinger und Hrn. v. Kiesling bey Zwisel, jene des Hrn. v. Ehrne bey Dachau und vor allen die bisher auf königliche Rechnung betriebene Anstalt zu Benedict-Bayern. Die Schönheit der dort verfertigten doppeltfarbigen geschliffenen Glaswaaren, die Form, Rein-

heit und der Schliff derselben können den Unternehmern der übrigen Anstalten zum Muster dienen.

Allein das Wasser des besten englischen zu Luxusgeschirren verwendeten Glases ist unerreicht; jedoch übertrifft wohl kein Engländer in der Glasschleiferey den Hrn. Steigerwalder in Wirzburg, der mit seinem einfachen Rädchen alle möglichen Zeichnungen (Thierstücke, Bildnisse, Landschaften) mit allen Schattierungen auf das Glas mit einer Vollkommenheit schneidet, welche man nur von guten Zeichnungen auf Papier erwarten kann.

Auch Hr. Walter und Hr. Schmitzberger zu München sind geschickte Glasschneider.

Ein besonderer Gegenstand der bayerischen Industrie ist die Spiegelfabrikation. Auch in dieser Beziehung leistet sie nicht das höchste, das der Luxus begehrt, aber die auf das gemeine Bedürfniß gehende Waare liefert sie in großer Ausdehnung; sie hat daher noch einen großen Weg zur Vollkommenheit zu machen, allein sie ist bey geringerem Aufwand eines größeren Absatzes sicher.

Von den fünf Gattungen der Spiegelgläser, welche im Handel unterschieden werden, werden die beyden vorzüglichsten, nämlich Gußglasspiegel und weiße Zollglasspiegel in Bayern gar nicht gemacht, nicht weil die Materialien hiezu fehlen, welche vielmehr die Natur so gut als wie in anderen Ländern biethet, sondern wegen der großen Kapitalien, welche zu diesen Anstalten erfordert werden und bey uns nicht so häufig sind oder leider lieber im müssigen Börsenspiele umgewendet werden.

Die erste Gattung von Spiegelgläsern, 76″ hoch und 40″ breit, oder noch größer, kömmt, meistens belegt, aus Frankreich; da sie aber nur Gegenstände des höchsten Luxus, nicht des gemeinen Bedürfnisses sind, so ist die Einfuhr nicht sehr bedeutend. Die zweite Gattung von Gläsern wird gänzlich aus Böhmen, wo 3 Weißglas-

hütten, roh eingeführt und meistens nicht mit Geld bezahlt, sondern gegen andere Fabrikate umgetauscht.

Die dritte Gattung von Spiegeln, die sogenannten grünen Zollglasspiegel, die häufigste im Gebrauche, bis zu einer Höhe von 3 Schuh 2 Zoll und einer Breite von 1 Schuh 9 Zoll wird auf einigen Glashütten in Bayern geblasen, aber nicht in der dem Bedürfnisse der inländischen Spiegelschleifen angemessenen Menge. Viele rohe Gläser dieser Gattung werden daher aus Böhmen eingeführt.

Die vierte Gattung von Spiegeln sind die sogenannten Judenmaßspiegel, sie werden in Bayern auf dreyen sogenannten Judenmaßhütten geblasen, welche aber das Bedürfniß der inländischen Schleif- und Polierwerke bey weitem nicht decken können. Daher ist die Einfuhr auch dieser Gattung Gläser aus Böhmen sehr bedeutend; sie wird aber gleichfalls zum geringsten Theile nur mit Geld vergütet.

Die Fabrikation und Versendung der Judenmaßspiegel ist der wichtigste Zweig der bayerischen Spiegelfabrikation. Sie werden nach allen Gegenden der Erde: nach Amerika, der Levante und besonders nach Frankreich versendet, dessen große Toilettefabriken in Paris, und Lyon sie nicht entbehren können. Die Franzosen haben sich bisher vergeblich bemüht, diese Sorte Glas in ihrem Lande zu erzeugen.

Die geringste und letzte Gattung von Spiegeln sind die sogenannten Salintafeln, welche ohne Schliff und Politur nur mit der Folie belegt werden.

Zum Schleifen und Poliren sowohl der im Lande erzeugten als der vom Auslande eingeführten Spiegelgläser sind im Königreiche Bayern, namentlich im Regenkreise (z. B. im Landgerichte Vohenstraus 8) im Obermayukreise (im Landgerichte Kemnath 8, Neu-

stadt an der Waldnab 14, Vorchheim 1) und besonders im Rezatkreise über hundert Schleif- und Polirwerke mit ohngefähr 500 Schleif- und 200 Polirtischen, welche jährlich über 1,200,000 Stücke geschliffener und polirter Spiegel liefern.

Ehemals wurden in einigen solchen Anstalten die Spiegelgläser auch mit der Folie belegt, allein heutzutage werden die geschliffenen und polirten Gläser theils nach Böhmen zurückgesendet, theils und zwar beyweitem der größte Theil nach Nürnberg und in die Umgegend, namentlich nach Fürth, Wöhrd, Schweinau und Erlangen geliefert, wo sie belegt, mit Rahmen versehen und in den Handel gebracht werden.

Bey diesem Industriezweige ist daselbst dieselbe Betriebsweise herrschend, welche als die vorzüglichste Eigenheit der deutschen und besonders der bayerischen Industrie angegeben worden ist.

Vergebens sucht man in Nürnberg, Fürth u. s. w. die großen Spiegelfabriken, wo in einem Hause durch eine große Anzahl abhängiger Arbeiter und Maschinen die Spiegel vom Anfange bis zum Ende gemacht werden; sondern die Arbeit ist getheilt unter einer Menge selbstständiger Familienväter, deren jeder in seiner eigenen Wohnung eine bestimmte Art der Arbeit verrichtet; indem jene das Glas schleifen und poliren, diese dasselbe belegen, andere Glas schneiden, wieder andere Rahmen machen, andere sie mahlen, diese die Lakiererarbeiten, jene die Bildhauerarbeiten thun, andere die Futterale und wieder andere die Kistchen verfertigen und sie an den Verleger oder Besteller abliefern. So wird häufig ausländisches Materiale auf Bestellung ausländischer Unternehmer verarbeitet und an dieselbe in das Ausland wieder abgesetzt. Blos der Absatz der Spiegelschleifen und Polirwerke zu Bach und Neuses in das Ausland auf derley auswärtige Be-

stellungen wird auf einige 30tausend Gulden jährlich angeschlagen. Ein unglaublich ausgebreiteter Erwerbszweig für die Städte Fürth und Nürnberg und für die Umgebungen derselben besteht besonders in der Verfertigung der kleinen Feldspiegel, welche wegen ihrer Bequemlichkeit und Wohlfeilheit in alle Welttheile versendet werden. Man zählt in jenen Gegenden einige 100 Tische, an welchen nur solche kleine Spiegel verfertiget werden. In Fürth allein ernähren sich blos mit deren Verfertigung 30 Familien.

Von der geschilderten Art des Betriebes macht die Spiegelfabrik der Herren Fischer zu Erlangen eine Ausnahme. Sie stehet in Verbindung mit 2 Folienfabriken zu Erlangen und Lauf, wo jährlich zwischen 700 — 800 Zentner Zinn zu Folien verarbeitet werden. Der Absatz ist theils an die eigene Spiegelfabrik der Besitzer, theils an die Nürnberger und Fürther Fabriken, vorzüglich aber nach den österreichischen Staaten, Holland, Schweden, Preussen und nach den Hanseestädten. Die Vorzüglichkeit der Erlanger und Laufer Folienfabriken hat in diesen Ländern sogar den Absatz der Engländer ganz verdrängt, obgleich diese den Vortheil der geringeren Frachtkosten und des Besitzes der Zinngruben, aus denen das Materiale für die bayerischen Folienhämmer bezogen wird, für sich haben. Der Absatz aber, welchen diese, besonders von großen Folien bis 160″ hoch und 70″ breit, vorzüglich zur Zeit der Kontinentalsperre nach Rußland hatten, hat in der neueren Zeit gelitten.

In der Spiegelfabrik der Herren Fischer zu Erlangen werden in mehreren schönen zusammenhängenden Gebäuden die rohen Gläser geschliffen, polirt, belegt, bis zur Versendung bereitet und gegen 80 Menschen beschäftigt, für deren Familien die Fabrikbesitzer menschenfreundlich sorgen. Viele ärmere Bewohner Erlangens bekommen von denselben Arbeit ins Haus und

haben durch den zunehmenden Aufschwung dieser Fabrik Hilfe erhalten. Dieselbe verfertiget meistentheils nur große Gattungen von Spiegeln, wozu die rohen Weißgläser aus Böhmen bezogen werden. Kleinere Sorten bezieht sie nach Bedarf von zweyen Spiegelschleifwerken in der Oberpfalz und von zweyen bey Nürnberg, welche alle 4 ausschließend für sie arbeiten. Der Absatz ist seit mehreren Jahren größtentheils nach Amerika. Ihre vortreffliche Maschinerie setzt diese Fabrik in den Stand, Spiegel von 76″ hoch und 40″ breit zu schleifen, zu poliren und zu belegen; die Bearbeitung größerer Gläser ist nur durch den Umstand gehindert, daß keine größere geblasen werden können.

Den Herren Fischer gebührt das Verdienst, seit 16 Jahren durch ihre Vorkehrungen die Politur der Spiegel sehr verbessert, diese Verbesserung, — seitdem unter dem Namen der englischen Politur bekannt, — verbreitet und dadurch den Aufschwung der inländischen Spiegelfabriken sehr erhöhet zu haben.

Die Zollsysteme der neuesten Zeit haben dieser Art der Industrie großen Schaden zugefügt; demungeachtet hat die Ausfuhr von ganz fertigen Spiegeln in 5 Jahren 58,470 9/10 Zentner und von belegten Spiegelgläsern: 25,383 6/10 Zentner, dagegen die Einfuhr von ersteren nur 99 Zentner, von letzteren 117 4/10 Zentner, die Einfuhr aber von rohen Spiegelgläsern meistens aus Böhmen 16,172 5/10 Zentner betragen.

Optische Gläser werden sehr gut in Fürth (Hr. Reich), in Augsburg (Hr. Blösch, Hr. Weinmaier), zu St. Georgen bei Bayreuth und in München (Hr. Niggel) geschliffen.

Was aber in dieser Kunst in dem Utzschneider-Fraunhoferischen optischen Institute daselbst, besonders von dem Hrn. v. Fraunhofer geleistet werden,

ist von Niemanden anderen, selbst in England nicht, erreicht worden. Von diesem Bayer kann man sagen: Es ist keiner auf der Welt, der ihm in seiner Kunst gleich kommt. Seine Erfindung der Bereitung des Flint- und Crownglases, seine Maschine zur Politur großer Objektivgläser, wodurch das Gelingen weniger von der Geschicklichkeit der Arbeiter abhängig gemacht und die sonst bey dem Schleifen unvermeidlichen Fehler vermieden werden, andere Schleif- und Polirmaschinen dieses gelehrten Künstlers, seine Prismen, Heliometer, Kometensucher, seine unübertrefflichen optischen Gläser aller Art, seine akromatischen Refractoren von 9 Fuß 2 Zoll Brennweite, und 6 Zoll 6 Linien Oeffnung überliefern seinen Namen der späten Nachwelt.

Es ist sehr löblich, daß Hr. v. Utzschneider, der durch seine Anregungen sich um die bayerische Industrie überhaupt verdient gemacht hat, alles aufbiethet, dieses ausgezeichnete optische Institut so zu erhalten, wie es von ihm gegründet und unter des Hrn. von Fraunhofers Leitung ausgebildet worden. Er hat öffentlich versprochen, daß die Arbeiten nach der von Fraunhofer bezeichneten Richtung fortgesetzt und alle Instrumente wie bisher auch ferner verfertigt werden und es ist bereits angekündigt, daß ein bey Fraunhofers Lebzeiten begonnener Refractor — gleich dem im Jahre 1824 nach Dorpat abgesendeten von 9 Fuß 2 Zoll Brennweite und 6 Zoll 6 Linien Oeffnung des Objectives — in kurzer Zeit vollendet seyn wird und ein noch größerer von 12 Pariser Zoll Oeffnung des Objectives und 18 Fuß Brennweite, — an dessen Mechanismus Verbesserungen nach Fraunhofers Angabe angebracht seyn werden, — für die bayerische Regierung in der Arbeit ist.

Mit Stolz können wir sagen: ein Gleiches hat die Industrie aller anderen Länder in der Welt nicht aufzuweisen.

Vergessen wir aber nicht, daß wir diesen Vorzug nach der Vorsehung, die Fraunhofern aus dem Schutte eines eingestürzten Hauses gerettet, und guten und großmüthigen Menschen zugeführt hat, der Freyheit und der Wissenschaft verdanken! Wäre es nach dem Willen des Glasermeisters gegangen, bey welchem Fraunhofer als Knabe in die Lehre ging, so wäre er sein Leben hindurch in Unwissenheit begraben geblieben.

XXXV.

Erdene Geschirre.

Porzellanfabriken. Steingut- und Fayance-Fabriken. Schmelztiegel. Gemeine Töpferwaaren. Krugbrennereyen. Ziegelhütten. Erdene Röhren. Künstliche angebrannte Steine.

Die Gunst der Natur, welche Bayern beynahe in allen Gegenden mit gutem Thon und hie und da mit Porzellanerde beschenkt hat, wird mit ziemlicher Betriebsamkeit benützt.

Porzellanerde findet sich bey Amberg, bey Pressat im Landgerichte Kemnath und zu Kleinstärz bey Mitterteich. Die Gruben bey Göpfersgrün und Kothigen-Bibersbach im Landgerichte Wunsiedel, aus welchen jährlich gegen 380 Zentner Porzellanerde und weißer Thon gefördert werden, werden von der Steingutfabrik zu St. Georgen bey Bayreuth und der neuentstandenen Porzellanfabrik zu Hohenberg im Landgerichte Wunsiedel, jene bey Ebnath von der Porzellanfabrik zu Reichmannsdorf benützt. Der größte Reichthum an Porzellanerde ist aber im Landgerichte Wegscheid, wo sich bey den Dörfern

Stollberg, Lemmersdorf, Kronawitthof, Willersdorf, Diendorf, Oberedsdorf, Stiermühle, Ritterwasser, Schlatthäusel, Schlattmühle, Jodorf, Oedhof, Leopoldsdorf, Schergendorf, Gotting, Windhasing, Kinzesberg, Pölsedt und Griesbach sieben und fünfzig gewerkschaftliche Porzellangruben befinden.

Diese Porzellanerde ist nach dem Urtheile eines ausgezeichneten Sachverständigen, des für unser Vaterland zu früh in London verstorbenen Inspectors Hrn. Schmiz, die beste Porzellanerde in Deutschland, vielleicht in ganz Europa. Sie wird daher von den meisten deutschen Porzellan-Fabriken namentlich von jenen zu Nymphenburg, Bruckberg, Reichmannsdorf, Ludwigsburg und Wien benützt: für die letzte wird jedoch seit einigen Jahren mitunter auch Erde aus Mähren und Ungarn mit gutem Erfolge angewendet.

Die inländischen (9) Porzellanfabriken sind in der Tettau und zu Schauberg im Landgerichte Lauenstein, zu Reichmannsdorf im Landgerichte Burgebrach, zu Schney im Landgerichte Lichtenfels, zu Hausen im Herrschaftsgerichte Banz, zu Bruckberg im Landgerichte Ansbach, zu Regensburg, zu Hohenberg im Landgerichte Wunsiedel und zu Nymphenburg.

Von der zuletzt genannten Porzellanfabrik ist die erste Spur in den Versuchen eines Töpfers Niedermayer im J. 1747 zu finden; sie wird gegenwärtig auf Rechnung der Regierung betrieben und beschäftiget unmittelbar 93 Menschen. Sonst stieg zwar die Anzahl ihrer Arbeiter höher, niemals aber die Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse, in Ansehung deren sie mit den ersten Anstalten ähnlicher Art zu Meissen, Wien, Paris, Sevre, Berlin und Kopenhagen wetteifert.

Denn in so ferne man auf die Strengflüssigkeit der Masse sieht, so steht nach des Hrn. Schmiz Vergleichungen das Nymphenburger Porzellan dem Meißner und Wiener, mit denen es gleichartig ist, da bey allen dreyen Gyps das Flußmittel ist, zwar nach. Aber Hr. von Flurl bezeugt, eine meissen'sche Tasse in einer Nymphenburger zu Glas schmelzen gesehen zu haben, und dem Berliner und Koppenhagener Porzellane, bey welchen Feldspath als Flußmittel gebraucht wird, und vollends dem von Sevre, wo man Pottasche zum Fluße in Anwendung bringt, geht das Nymphenburger in Ansehung der Strengflüßigkeit unstreitig vor. Es ist bemerkenswerth, daß die Fabrik zu Sevre die Mittheilung der Kunst, ächtes Porzellan zu machen, der Ludwigsburger Porzellanfabrik, — einer Tochter der Nymphenburger — verdankt.

Wenn man die Eigenschwere der Masse als entscheidend für den Vorzug des Porzellanes ansieht, so stehen nach des Hrn. Schmiz Vergleichungen die verschiedenen Porzellanarten in folgender Reihe:

Meißner Porzellan . . .	2,493
Nymphenburger	2,484
Wiener Porzellan	2,386
Chinesisches	2,385
Berliner	2,293
Französisches	2,146.

Hienach nähert sich in Ansehung des Gewichtes das Nymphenburger Porzellan sehr dem Meißner; und in Ansehung der Bildsamkeit hat die Berliner Masse den Vorzug vor der Nymphemburger und Wiener; aber in allen übrigen Rücksichten, nämlich in Ansehung des feinen Korns der Masse, Weiße der Farbe, der Größe und der Schönheit der Formen, der Vergoldung, Goldgra-

virung, Schönheit und Dauerhaftigkeit der Farben und vorzüglich in Ansehung der Kunst der Mahlerey, glauben wir behaupten zu dürfen, daß die Erzeugnisse der Nymphenburger Porzellanfabrik in der neuesten Zeit von keiner anderen Anstalt ähnlicher Art übertroffen werden. Der Werth des jährlich zu Nymphenburg erzeugten, zum Verkaufe bestimmten, weißen Porzellanes belauft sich nach einem dreijährigen Durchschnitte auf 23,066 fl. 26 kr. und des bemahlten auf 18,873 fl. 18 kr.

Es scheint der Erfahrung zufolge nicht möglich, die höchsten Erfordernisse der Kunst und die kaufmännischen Interessen zugleich bey einer Porzellanfabrik zu befriedigen. Darum beschränken sich auch die von Privaten betriebenen Anstalten meistens auf die Erzeugung von Kaufmannsgut. In der Porzellanfabrik des Hrn. Gottbrecht zu Reichmannsdorf wird neben den im Handel gewöhnlichen Waaren vorzüglich eine große Menge sogenannter Türkenbecher verfertiget, deren Absatz nach dem Orient in der neuesten Zeit durch das Zollwesen Oesterreichs sehr gestöret ist. Die Fabrik des Hrn. Bürgermeisters Silbermann zu Hausen bey Lichtenfels, sendet ihre niedlichen Tassen u. dgl. und besonders Pfeifenköpfe in alle Gegenden Europa's, häufig nach Amerika, und jene in der Tettau hat ungeachtet aller Hindernisse einen großen Absatz gewöhnlichen Porzellanes, besonders der allenthalben verbreiteten blaubemahlten Tassen, nach Sachsen und Preussen behalten.

Alle diese Anstalten, besonders jene des Hrn. Silbermann zu Hausen und jene der Hrn. Löwe und Späth zu Bruckberg haben aber auch Proben eleganter Erzeugnisse von Kunstwerth geliefert. Die Porzellanfabrik der Hrn. Aulitschek und Schuh zu Regensburg ist noch neu; jedoch ihre Waare jetzt schon

wegen

wegen Güte, Schönheit und Billigkeit der Preise sehr gesucht; aber die Hohenberger Fabrik ist ein schwacher, von Mitteln entblößter Anfang.

Die Ausfuhr von Porzellan überhaupt hat in 5 Jahren, bei einer Einfuhr von 489 3/10 Zentner, 6191 5/10 Zentner betragen.

Die vierzehen Steingut- und Fayance-Fabriken zu Grünstadt, Niedersteinbach und Wettenheim im Rheinkreise, zu Leim bey München und zu Niederschäftlarn im Landgerichte Wolfrathshausen, zu Luisensruhe bey Augsburg, zu Harburg und Neuburg an der Donau, zu Amberg, Steinsberg im Landgerichte Burglengenfeld, zu Eichstädt, und die im Entstehen begriffene Fabrik zu Vilseck, dann jene zu Ansbach und zu St. Georgen bey Bayreuth haben ziemlichen, aber theils durch die Entstehung und Vervollkommnung ähnlicher Anstalten in anderen Ländern, theils durch die Zollsysteme derselben in der neuesten Zeit sehr verminderten Absatz im Auslande und könnten um so mehr das inländische Bedürfniß decken. Allein diesen Fabriken, besonders jenen im Obermayn- und Rezatkreise, thut im Lande die Konkurrenz anderer deutscher Steingutfabriken, namentlich jene zu Zell im Badenschen, großen Eintrag und zwar nicht durch die innere Güte der Erzeugnisse, sondern durch die niedrigen Preise, welche bey dem Eingangszolle von 10 fl. für den Zentner Steingut (mit der Tara), ohne Zuhilfenahme der Einschwärzung unerklärbar sind.

Weniger haben unsere Fabriken, eben der Preise halber, die Konkurrenz selbst des englischen und französischen Steinguts zu fürchten, welches an Festigkeit der Masse, Glanz und Abwechselung der Formen und Farben von den bayerischen Fabriken noch unerreicht ist.

Größere Sorgfalt in der Auswahl und Zubereitung des Thons und im Abdrehen, Anwendung der Passauer oder anderer Porzellanerde, statt der Bereitung eines Zeuges mit einer leicht lösbaren Glasur von Bleyglas, und Brennen des Geschirres bey einem höheren Hitzgrade, wozu freylich die Engländer durch die vortrefflichsten Steinkohlen vor Anderen unterstützt sind, — scheinen die Bedingungen der Erzeugung eines dem englischen gleichkommenden Steingutes zu seyn.

Unter den inländischen Steingutfabriken zeichnet sich jedoch schon gegenwärtig jene des um die Gewerbe sehr verdienten Hrn. Magistratsraths Leers zu St. Georgen bey Bayreuth durch Schönheit der Formen, jene des Hrn. Treiber zu Steinsberg durch ein gefälliges Aeussere, gold- und silberartige Glassuren und Verzierungen, und jene der Hrn. Gebhard und Will zu Niederschöftlarn durch ausserordentliche Festigkeit der Masse aus. Diese Fabrik ist auch nach unserem Wissen die erste in Bayern, welche Steingutgeschirr mit Kupferstichabdrücken geliefert hat. Es fehlt aber demselben die Zartheit der französischen Waaren dieser Gattung, welche jedoch von der Geschicklichkeit des Hrn. Kellinger in Nürnberg in dieser Kunst erreicht, wo nicht übertroffen werden.

Eine sehr erhebliche Art der bayerischen Industrie ist die Schmelztiegelfabrikation um Bergen im Landgerichte Neuburg, vorzüglich aber zu Obernzell im Landgerichte Wegscheid. Die Gewinnung des Materiales ist eine Nebenbeschäftigung im Winter für die Landleute in Pfaffenreith und Leitzersberg, welche die Thongruben eben nicht bergmännisch bearbeiten. Die vorige (Passauer) Regierung hat zwar frühzeitig diesem Industriezweige ihre Aufmerksamkeit durch Verordnungen bewiesen, welche aber bald durch ihre Verkehrtheit Schaden brachten, wie z. B. das im J.

1613 erlassene Verbot der Ausfuhr der Tiegelerde die Ausländer zwang, auf ihrem eigenen Boden darnach zu suchen, bald durch ihre Zweckmäßigkeit nützte, wie die Aufrichtung eines Probierofens im Schlosse zu Oberntzell, durch welchen einige Muster vor der Versendung in das Ausland geprüft werden mußten.

Demungeachtet haben dem Rufe der Waare und den Fabrikanten selbst die sogenannten Schlaudermeister geschadet, welche aus Noth oder Liederlichkeit die Masse mit schlechter Erde verdarben und die Preise herabsetzten, aber auch meistens darüber zu Grunde giengen. Alle Hafnergerechtigkeiten, welche sonst als Realrechte auf Häusern in Oberntzell ruhten (ehemals 12), sind allmählig von 3 Häusern (der Hrn. Kaufmann, Kapeller und Stallmayer) zusammen erworben worden, welche nebst sechs Werkstätten, wo schwarze Tiegel, Oefen, Brunnenröhren, verschiedenes Kochgeschirr und nebenher Schmelztiegel verfertigen, noch bestehen.

Vom Jahre 1795 bis 1804 sind noch 16,370 Zentner Schmelztiegel nach dem Auslande abgesetzt worden. Gegenwärtig erzeugt ein Haus (des Hrn. Kapeller) allein mit 20 — 30 Arbeitern jährlich 6000 Zentner Schmelztiegel und man nimmt an, daß im Ganzen jährlich über 15,000 Zentner Schmelztiegel im In- und Auslande abgesetzt werden. Nach den Zollbüchern scheint jedoch diese Annahme übertrieben, indem nach denselben die Ausfuhr in 5 Jahren auf 32,337 5/10 Zentner angegeben wird; es wäre, denn daß ein großer Theil bei der Ausfuhr als gemeines irdenes Geschirr angegeben und behandelt wurde. Der bey weitem größte Handel mit bayerischen Schmelztiegeln geht nach Oesterreich, Preussen, Sachsen, Italien, Frankreich, England, Spanien; sie scheinen allen Welttheilen unentbehrlich und werden selbst in Mexico, Potosi und Sibirien gesucht.

Die ausländische Konkurrenz, namentlich von Piemont, Neapel und Schottland, besonders aber der hessischen Schmelztiegelfabriken (deren Erzeugnisse selbst unsern inländischen Silberarbeitern, wenn sie mit Säuren arbeiten, unentbehrlich sind), hat der inländischen Industrie bedeutenden Schaden zugefügt. Auch die Franzosen, die ihre Schmelztiegel gleichfalls bisher aus Bayern bezogen, haben auf die Verfertigung der besten Schmelztiegel Preise ausgesetzt, welche dazu geführt haben sollen, daß mehrere Fabrikanten Tiegel verfertiget haben, die einer hohen Temperatur ohne allen Nachtheil widerstehen sollen. Wie hoch aber diese Temperatur gewesen sey, und ob sie auch den schnellen Wechsel der Temperatur aushalten? — ist in den Berichten nicht gesagt. Wie dem auch sey, so ist es zwar ein großer Vortheil der Oberzeller Fabriken, daß ihr Ruf ein altbegründeter ist; sie müssen sich aber durch die Bemühungen des Auslandes aufgefordert finden, ihn zu erhalten und durch Vervollkommnung ihrer Erzeugnisse zu befestigen.

Nach einem, nicht vollständigen Verzeichnisse der Bergämter giebt es im Königreiche Bayern über 300 Thon- und Lehmgruben; man darf die Anzahl derselben auf 400 annehmen. Mehrere liefern ein Materiale, welches für die bayerische Industrie von großem Werthe ist. Die Thongruben im Landgerichte Wunsiedel, jene zu Bergen im Landgerichte Neuburg, jene bey Harburg, jene bey Hemendorf im Landgerichte Kronach, ferner die im Land-Kommissariate Frankenthal u. a. geben theils eine gute Steingutmasse, theils ihrer Feuerbeständigkeit halber gute Kapseln und Gestellsteine in den Porzellan- und Steingutfabriken. Der vorzüglichste Thon zu diesem Zwecke wird in der Thongrube im Brandenberger Forste im Landgerichte Hemau, — jährlich gegen 2500 Zentner — gewonnen; er schmilzt bey 154° Wedgw. noch nicht und ist

nach der Berliner die beste Kapselerde, selbst besser als der berühmte Abensberger-Thon. Die Grube wird daher von der Königl. Bergwerksadministration mit Sorgfalt behandelt und 3/5 des gewonnenen Materiales an die Porzellanfabrik zu Nymphenburg, 2/5 an Privatunternehmer abgegeben.

Der vortreffliche Töpferthon um Abensberg und Abtsroda (im Landgerichte Motten) ist gleichfalls durch den hohen Grad der Feuerbeständigkeit zu Bronnkapseln und Steinzeug brauchbar; er würde auch, wie einzelne Proben beweisen, zu einem grauen Geschirre verwendet werden können, welches die Thee- und Kafeegeschirre zieren würde. Die Thongrube bey Abtsroda, jene zu Hasenhof auf dem Rhöngebirge im Landgerichte Hilders und jene im Landgerichte Kemnath u. s. w. dienen den Krugbäckereyen und Steinzeugbrennereyen in den Landgerichten Brückenau, Kissingen, Bischofsheim, Wunsiedel, Kemnath und Waldsassen.

Am ausgebreitetsten ist die Verfertigung gemeiner Töpferwaaren, da sich mit derselben gegen 2000 Häfnermeister im Lande beschäftigen. Am lebhaftesten wird die Töpferey betrieben in den Kantonen Grünstadt und Bergzabern, in den Landgerichten Selb und Naila, von wo die Töpfer die Märkte im Sächsischen und Reußischen Gebiete besuchen, im Landgerichte Heidenheim und in dem Herrschaftsgerichte Pappenheim, in den Landgerichten Abensberg, Deggendorf, Griesbach, Wegscheid, Ebern, Eltmann und Gleusdorf, Landsberg (besonders in Diessen) und vorzüglich im Landgerichte Vilshiburg.

In diesem Landgerichte liegt bey Geisenhausen eine Einöde, der Krämling. Nach ihr heißt die Umgegend von 1/2 Q. M. in welcher sich eine gute graue

Thonerde findet. Von 80 Töpfern, welche im Landgerichte Vilsbiburg leben, bewohnen 50 den Kröning in den zum Bezirke dieses Namens gehörigen Orten Jesendorf, Bettdorf, Groß- und Klein-Bettenrain; sie treiben auf viertel, achtel und sechzehntel Höfen den Feldbau und zu Zeiten, wo dieser sie nicht beschäftiget, sowohl selbst als durch Gesellen, welche sich auch auf den Feldbau verstehen, das Töpferhandwerk. Ausser dem Kröning wohnen in den längs der Bina im Landgerichte Vilsbiburg gelegenen Orten: Siebengaden, Freyling, Stadthof und Geiselberg, welche zusammen die „Hafnerstadt" heisen, 24 solcher Handwerker, welche die Töpfererde aus dem Kröning beziehen. Das Geschirr ist unter dem Namen des Kröninger Geschirres sehr gesucht; man nimmt an, daß die 80 Töpfer im Landgerichte Vilsbiburg im Durchschnitte jährlich 960,000 Geschirre zu einem Werthe von 80,000 fl. verfertigen.

Keine große Fabrikanstalt wäre wohl im Stande eine für alle Betheiligten und für die Industrie selbst so günstige Betriebsweise zu begründen, als die geschilderte ist, welche durch keinen Plan, sondern blos durch ein glückliches Verhältniß in der Vertheilung des Eigenthums von selbst herbeygeführt worden ist.

Die Masse der Töpferwaaren, welche in Bayern jährlich erzeugt wird, muß sehr groß seyn, da bey dem bedeutenden Verbrauche im Inlande die Ausfuhr von gemeinen Töpferwaaren in 5 Jahren 34,464 Zentner betragen hat.

Allein obgleich mehrere Töpfermeister sich durch Zierlichkeit ihrer Arbeiten auszeichnen und ihr Gewerbe zur Kunst erheben, so verfährt doch die Mehrzahl sowohl in Ansehung der Form als der Glasur, um Verbesserungen unbekümmert, nach ihrer altherkömmlichen Weise.

Noch zu wenig ist man darauf bedacht, an die Stelle der Wälderfressenden gewöhnlichen Oefen, andere zu bauen, welche den köstlichen Reichthum an Holz, statt zwecklos in Rauch aufgehen zu lassen, unserer Industrie länger zu erhalten so nothwendig sind. Auch bedient sich nach unserem Wissen kein Töpfer in Bayern der Maschinenscheiben statt der gewöhnlichen Handscheiben und die im Königreiche häufig aufgefundenen Reste römischer Töpferwaaren und Töpferöfen haben keinen zur Nachahmung gereizt.

Die große Anzahl der Ziegelhütten, wohl über 350, — und die daraus entstehende Erleichterung im Bauen ist eine große Wohlthat für das Land. Durch die Verfertigung gut gebrannter Ziegeln zeichnet sich vorzüglich die Sr. Majestät dem Könige gehörige Ziegelhütte bey Rommersdorf im Landgerichte München aus. Es scheint jedoch nicht, daß die Ziegeley im Allgemeinen in der neuesten Zeit Fortschritte gemacht habe. Bey den meisten Ziegelhütten ist das Verfahren das altherkömmmliche. Maschinen, der Ziegelschneidmaschine des Hrn. Generals v. Rödlich ähnlich, werden in Bayern noch nirgends angewendet und ob das Privilegium, welches neulich ein Wirtemberger Hr. Bühl für eine Ziegeley nach römischer Weise erhielt, blos die Empfindlichkeit des Nationalstolzes oder zu größerem Eifer oder — vielleicht gar nicht reize? — ist zu erwarten. Der Bemerkung und Nachahmung werth ist die Ziegelhütte zu Torfmoor bey Weissenstadt im Obermaynkreise, welche ihre Entstehung dem Hr. Forstmeister Moser verdankt und mit Glück auf Torffeuerung betrieben wird. Die Benützung des Torfes zu diesem Zwecke, schon länger von dem Zieglermeister Hrn. Schwarzott in Weidenberg und vor Zeiten in Bayern häufig geübt, so wie nach der Erfahrung in andern Ländern und nach dem neulich mit dem erwünschtesten Erfolge von dem

Hrn. Dr. Schmidt zu Wunsiedel bey den Kalköfen in Anwendung gebracht, ist in einem Lande, wo sich vierthalbhundert Ziegelöfen und nicht weniger Kalköfen befinden, besonders aber für die Gegend von Wunsiedel, wo die Kalköfen jährlich gegen 3000 Klafter Holz verzehren und die Holzpreise zum Nachtheile der Gewerbe alljährlich steigen ein großer nationalwirthschaftlicher Gewinn.

Noch muß zweyer hieher gehöriger Erfindungen gedacht werden, welche unserem Vaterlande zur Ehre und zum Vortheile gereichen, nämlich 1) der Erfindung des Hrn. Magistratsrathes Leers zu St. Georgen bey Bayreuth, gepreßte erdene Röhren ohne Nath und 2) jener des Hrn. Kreisingenieurs Drosbach zu Bayreuth künstliche Steine zu verfertigen.

Die erdenen Röhren, welche in der Fabrik des Hrn. Leers zu St. Georgen schon seit vielen Jahren erzeugt werden, sind sowohl nach den von der Finanzkammer zu Bayreuth bey den öffentlichen Wasserleitungen gemachten Erfahrungen, als nach dem Zeugnisse von Privaten, welche sich derselben bedient haben, vortrefflich, widerstehen dem Drucke des Wassers bey einer Höhe von mehr als 116 Fuß, erhalten das Wasser frisch und rein von Wasserfäden und bedürfen, einmal gut gelegt, keiner Ausbesserung mehr. Es ist auffallend, daß, mehrerer öffentlicher Ankündigungen und Anrühmungen durch den polytechnischen Verein ungeachtet, dieses vortreffliche inländische Industrieerzeugniß so wenig bekannt ist, daß erst jüngst einem Wirtemberger Hrn. Bühl als vermeintlichem ersten Erfinder von der Regierung ein Privilegium für die Verfertigung gepreßter Wasserleitungsröhren ertheilt wurde, welche in keiner Beziehung den einheimischen gleich kommen.

Auch der Hr. Magistratsrath Höslin verfertiget in seiner Steingutfabrik zu Luisenruh bey Augsburg

erhene zu Wasserleitungen und dergl. dienliche Röhren, welche im Ganzen geformt und gebohrt werden. Blos geformte Röhren zu Wasserleitungen werden an mehreren Orten im Königreiche z. B. im Landgerichte Wegscheid und in Bamberg verfertiget. In dieser Stadt wurden sie schon unter der Regierung des weisen Hrn. Fürstbischofs Franz Ludewig Freyherrn von Erthal (gest. 1795) zu Wasserleitungen angewendet, welche seitdem gar keiner Nachbesserung bedurft haben.

Zur Verfertigung der künstlichen Steinmasse ist Hr. Drosbach durch des französischen Ingenieurs Hrn. Vicat Bemühungen veranlaßt worden, welche die französische „Gesellschaft zur Aufmunterung der vaterländischen Industrie" mit einer goldenen Medaille geehrt hat. Ein Deutscher Dr Gall hat diese Erfindung in Frankreich auf seinem Landgute Montrouge bey Paris bereits zu einem Wassertroge angewendet. Die Leistungen des Hrn. Drosbach übersteigen aber weit die Versuche der Franzosen. Er hat bereits große Werkstücke aus künstlicher, ungebrannter, Steinmasse zu dem öffentlichen Brückenbau bey Schirnding im Landgerichte Wunsiedel und Platten von 3 Fuß Länge und 16 Zoll Breite zu Inschriften vollendet, und verfertiget gegenwärtig Säulen zu Wegweisern, dann zu dem erwähnten Brückenbau 2 Gesimse, wovon das Stück 82 Fuß Länge 16 Zoll Breite und 7 Zoll Dicke erhält, jedes aus einem Steine, 2 Platten das Stück zu 150 Fuß Länge, 2 Fuß Breite und 3 Zoll Dicke auf die Futtermauer bey der Anfahrt zur Brücke jede Platte aus einem Steine u. dgl. Er kann aus derselben Masse Säulen von den größten Dimensionen, Statuen, Haut- und bas reliefs und architektonische Verzierungen aller Art verfertigen.

Diese künstliche Steinmasse, welche anfänglich jede Form annimmt, läßt sich erhärtet mit dem Meisel bearbeiten, ist härter als der feinkörnigste Sandstein, ist

setzt den römischen Kitt oder Parkers Cement; der Bewurf an Gebäuden von derselben wird durch keine Witterung zerstört, und wir haben selbst Werkstücke aus dieser Masse gesehen, welche seit mehreren Jahren im Freyen jeder Witterung ausgesetzt, aber unversehrt, liegen.

Bedenkt man noch, daß nach des Erfinders Versicherung die Materialien zu diesen künstlichen Steinen beynahe überall zu haben sind und daß der Kubikfuß (jedoch ohne die Form) höchstens 15 Kreutzer kostet, so lassen sich die Vortheile dieser Erfindung, besonders für Gegenden, wo es an Bausteinen fehlt, und wo Verzierungen an Gebäuden gern gesehen sind, wohl bemessen.

XXXVI.

Die bayerischen Salinen.

Salzerzeugung. Verschleiß im In- und Auslande. Salzpreise. Ertrag.

Einer der vorzüglichsten Theile der bayerischen Industrie besteht in der Hervorbringung der Mineralien aus dem Schooße der Erde und in ihrer Verarbeitung, besonders aber in der Erzeugung des Salzes.

Die Salinen, deren ausschließender Betrieb durch die Regierung seit den ältesten Zeiten des Reiches auf dem Salzregale beruht, sind zu Berchtesgaden, Reichenhall, Traunstein, Rosenheim, Orb und Türkheim. Die an Steinsalz reichen Flötzgebirge, aus welchen zu Berchtesgaden das Salz durch Sinkwerke gewonnen wird, erstrecken sich bis nach Reichenhall, wo in dem Raume von etlichen Lachtern achtzehn Salzquellen zugleich hervorsprudeln, wovon die reichste, die Gnadenquelle, gewöhnlich 26 pCt. enthält.

Die Salinen zu Traunstein und Rosenheim erhalten Reichenhaller und zum Theile Berchtesgadener Soole. Orb, Kißingen und Türkheim haben Salz in flüssiger Gestalt. Salzquellen giebt es ausserdem noch ohne Zweifel bey Neustadt an der Saale, deren Benützung aber durch den Mangel an Brennmateriale erschwert ist. Auch in der Gegend von Ettal und im Landgerichte Werdenfels will man Spuren von Salz entdeckt haben. Allein die Entdeckungen haben sich an letzterem Orte nicht bewährt und waren an ersterem bisher ohne Erfolge. Größere Hoffnung zu einem Steinsalzlager gibt die Gipsgrube bey Schmölz im Landgerichte Kronach. Die Beschaffenheit des Gipses und das Salzthongebirge von bedeutender Mächtigkeit, in der holz- und steinkohlenreichen Gegend, in der Nähe der sächsischen Gränzen, von welchen her das meiste fremde Salz nach Bayern eingeschwärzt wird und an der flößbaren in den Mayn mündenden Rodach lassen große Folgen erwarten und sollten wohl zu Versuchen reizen.

Allein der Mittelpunkt der bayerischen Salinen ist Reichenhall. Dahin wird, statt des ehemaligen 7 Stunden weiten beschwerlichen Transportes der Salzsteine auf der Achse, ein Theil der Berchtesgadener Soole durch die kühne, gegen 1400 Fuß in einer Steigung hinangehende Reichenbachische Soolenleitung bey Illsang geführt. Von Reichenhall wird sowohl Berchtesgadner als Reichenhaller Soole durch die künstliche Soolenleitung, welche Hans Reifenstuhl unter dem Kurfürsten Maximilian I. im Jahre 1616 zu einer Zeit erbaut hat, wo Mechanik und Hydraulik in Deutschland an solche Unternehmungen sich selten wagten, über 2000 Fuß hohe Berge nach Traunstein und Rosenheim gebracht. Diese einige 20 Stunden lang über das Alpengebirge laufende Soolenleitungen hezwecken, das Holz aus anderen Gebirgsgegenden und besonders das Flößholz aus der Mangfall zu den Salinen zu benützen und

geben die Ueberzeugung von der Thunlichkeit, die Soole auch bis zur Hauptstadt und bis zur Donau zu leiten.

Der Betrieb und die Maschinen, welche zu Allem, was zur Salme nothwendig ist, angewendet werden, wie z. B. die Paternosterwerke, Druckwerke, Blechschmiede zur Verfertigung der Salzpfannen, die Blechschneidmaschine, welche die 1/2 Zoll dicken Platten so leicht, als wären sie Papier, durchschneidet, die Maschine zum Durchschlagen der Löcher, um die Pfannenplatten zu verbinden, die Faßbodenmaschine, die Walze zum Fortschaffen der Blöcher u. s. w. sind so ausgezeichnet, daß kaum eine ähnliche Anstalt die unsrigen übertrifft, bey welchen die Kenntnisse vorzüglicher Beamten miteinander wetteifern.

Keine neue Entdeckung bleibt unversucht; aber der Versuch der in England gerühmten Anwendung der Salzdämpfe hat der Erwartung nicht entsprochen.

Auf allen sieben Salinen sind ungeachtet der Einäscherung der Salinen Frauenreuth zu Berchtesgaden im Jahre 1809/21 nach dem Durchschnitte der vier Jahre 1819/20 — 1822/23 (Siehe Beylage Nr. XLVIII.) jährlich 637,542 1/4 Zentner Kochsalz erzeugt worden, ungerechnet das Vieh- und Dungsalz. Die Reinheit und Vorzüglichkeit des bayerischen Salzes vor fremden Salzen ist anerkannt und die Erzeugungskosten sind ungeachtet der theils zur Erhaltung theils zur Vervollkommnung der Anstalten unternommenen Bauten ziemlich mäßig. Sie sind in der jüngsten Ständeversammlung auf 1 fl. 25 9/25 kr. für den bayerischen Zentner Kochsalz angegeben worden mit dem Beysatze, daß im Jahre 1823/24 662,590 Zentner Kochsalz um 928,405 fl. Kosten, also der Zentner um beyläufig 1 fl. 24 2/33 kr. erzeugt worden.

Es kömmt jedoch darauf an, welche Kosten in die Berechnung aufgenommen worden sind und welche nicht? — In die Berechnung, auf welche sich jene Angabe gründet,

sind auf einer Seite weder die sogenannten Generalkosten für die Generaladministration, für Pensionen, Passivreichnisse, für Verpackung, für neue Gebäude und Anlagen, noch Zinsen des Verlagskapitals und andere Ausgaben, welche sich dennoch auf den Zweck des Betriebes, — die Salzerzeugung — beziehen, noch auf der anderen Seite der Werth der Nebenproducte und Materialien z. B. Viehsalz, Dungsalz u. s. w. aufgenommen worden.

Sowohl das Verhältniß der Erzeugungskosten als der Reichthum an Soole würden eine weit größere Ausdehnung des Betriebes der Salinen zulassen, wenn es nicht an Absatz fehlte. Denn der Absatz im Inlande — nach dem 4jährigen Durchschnitte, wie die beyliegende (Nr. XLIX.) Uebersicht über den bayerischen Salzdebit zeigt, jährlich 608,160 1/2 Zentner — ist durch das natürliche Bedürfniß und einigermassen durch die Einschwärzungen fremden Salzes an der hessischen und sächsischen Gränze beschränkt. Die Vermehrung des inländischen Bedürfnisses ist, ausser durch die Anwendung des Kochsalzes zur Soda von zweyen thätigen Fabrikvorstehern, zwar von der Regierung durch die Darstellung anderer Salze versucht, aber weder von ihr noch von Privaten mit dauerndem Erfolge ausgeführt und den Einschwärzungen, welche nicht durch die Vorzüglichkeit des fremden Salzes begünstiget werden, ist durch Herabsetzung der Preise an den Gränzen, durch Vermehrung der Legstätten und durch Verträge mit mehreren Gränzgemeinden entgegen gewirkt worden.

Der Absatz des bayerischen Salzes in das Ausland (nach dem 4jährigen Durchschnitte 154,735 1/4 Zentner) hat sich nach der Beylage XLIX von Jahr zu Jahr vermindert. Das Glück Badens und Wirtembergs, Salz, mit welchem sie früher aus Bayern versehen wurden, in ihrem Gebiete zu finden und so reichlich erzeugen zu können, daß der Salinenertrag in ihren Budgets be-

reits eine bedeutende Einnahme ausmacht, ist für Bayern um so fühlbarer, als die Konkurrenz mit den genannten Staaten durch die Lage der bayerischen Salinen an den östlichen Gränzen des Reiches und durch die großen hieraus entspringenden Frachtkosten sehr erschwert ist. Der Absatz des bayerischen Salzes in das Ausland ist daher — ungerechnet jedoch jenen durch Tausch an Wirtemberg gegen Wirtemberger Salz, welches in den Rheinkreis geht, — gegenwärtig auf 70,000 Zentner beschränkt, welche Vertragsgemäß alle Jahre an die Schweiz aber ohne allen finanziellen Gewinn geliefert werden.

Höher als dieser ist jedoch der staatswirthschaftliche Gewinn zu achten, welcher aus dem Betriebe der Salinen nicht nur der nächsten Umgegend derselben, sondern auch durch den Salzverschleiß an die verschiedenen Factorien und Legstätten und durch die Frachtfuhren dem ganzen Lande und besonders dem Landmanne zukömmt.

Diese Frachtkosten und die indirecte Abgabe, welche auf das im Inlande abgesetzte Kochsalz gelegt ist (der Salzaufschlag) erhöhen natürlich die Salzpreise bedeutend. Sie sind für die verschiedenen Legstätten nach den Rücksichten festgesetzt, daß auf einer Seite Niemand von dem Salzaufschlage befreyet ist, und auf der anderen Seite den zunächst bey den Salinen wohnenden Unterthanen das Geschenk der Natur durch hohe Preise so wenig verleidet als den entfernten Unterthanen die ganze Last der Fracht aufgebürdet, vielmehr den der Salzeinschwärzung ausgesetzten Gränzgegenden ein billigerer Preis gegönnt wird.

Die Beylage (Nr. L.) weiset die Salzpreise bey den verschiedenen Salzämtern des Reiches nach. Der geringste bestehet zu Berchtesgaden (4 fl. 23 kr. für den bayerischen Zentner oder 2 kr. 2 1/2 pf. für das ℔), der höchste im Rheinkreise (7 fl. 30 kr. für den Zentner oder 4 1/2 kr. für das ℔). Der Durchschnittspreis —

im J. 1817/18 noch 5 fl. 50 für den bayerischen Zentner — ist billiger als in den meisten Nachbarstaaten, indem der Zentner Salz in Frankreich 13 fl. 6 kr., in Böhmen 9 fl. 30 kr., im Salzburgischen 8 fl., im Innviertel 7 fl. 12 kr., in Wirtemberg 8 fl., in Baden 7 fl. 30 kr., in der Schweiz 8 fl. 20 kr., in Rheinhessen 7 fl. 12 kr., in Rheinpreußen 7 fl. 50 kr., im Königreiche Preussen 8 fl., in Koburg 7 fl. 50 kr. und im Königreiche Sachsen 6 fl. 15 kr. kostet. Im J. 1823/24 ist der Salzmittelpreis im Königreiche Bayern durch die Minderungen an verschiedenen Legstätten auf 3 kr. 3/4 pf. herabgekommen und es ist bemerkenswerth, daß in eben diesem Jahre der inländische Salzverkauf 623,163 Zentner betragen und somit sich bedeutend vermehrt hat, ein Beweis, daß vorsichtige Preisverminderung an gewissen Legestätten den Absatz vermehrt und nicht Verlust sondern Gewinn bringt.

Nach dem beiliegenden Auszug aus 4 Jahresrechnungen, (Beylage Nr. LI.) welcher die finanzielle Wirthschaft bey den Salinen zeigt, beträgt die reine Einnahme im Durchschnitte jährlich 2,217,375 fl., eine Summe, aus welcher allein schon die Wichtigkeit der Salinen für unser Vaterland in finanzieller Rücksicht erhellt.

XXXVII.

Bayerisches Berg- und Hüttenwesen überhaupt.

Ausbeute. Ertrag. Uebersicht aller einzelnen Berg- und Hüttenwerke.

Die bayerische Regierung versäumt nach dem Maße ihrer Mittel nichts, das Berg- und Hüttenwesen zu un-

terstützen und den Unternehmungsgeist und die Baulust der Gewerke zu ermuntern. Die Bergordnungen geben In- und Ausländern die Freyheit, auf alle Mineralien ohne alle Hindernisse zu schürfen und einzuschlagen, versprechen Belohnungen für die Entdeckung neuer Erzanbrüche, gewähren neuen in Lehen aufgenommenen Zechen, so lange sie in Zubuße stehen, Zehentfreiheit, die unter gewissen Bedingungen auf ewige Zeiten erstreckt wird. Die Besitzer von Hammerwerken erhalten durch Nachborgen des Kaufpreises für das zum Betriebe nöthige aus den Staatswaldungen erkaufte Holz Erleichterung und zur Bildung tüchtiger Bergmänner unterhält die Regierung nicht nur eine eigene Bergwerksschule zu Steben, sondern sendet auch nicht selten junge Männer in das Ausland, um den Bergbau und Hüttenbetrieb zu studieren.

Allein das Berg- und Hüttenwesen in Bayern hat auch mit manchem Ungemache zu kämpfen, welches den Privaten den Betrieb erschwert. Wir rechnen hieher nicht sowohl die Aufhebung der Befreyung der Bergleute von der Militärpflichtigkeit und von Abgaben, welche dem Grundsatze der Gleichheit der Pflichten und der allgemeinen Besteuerung hat weichen müssen, als vorzüglich den Umstand, daß die Holzpreise in manchen Gegenden, z. B. im Obermaynkreise, besonders seit den unglücklichen Domänenforstverkäufen, bedeutend gestiegen und die Besitzer metallischer Fabriken der Konkurrenz mit anderen Gewerben, besonders mit dem Flosholzhandel blos gestellt sind, welcher eben im Obermaynkreise in finanzieller und staatswirthschaftlicher Beziehung von großer Wichtigkeit ist.

Selbst die Konkurrenz mit den Berg- und Hüttenwerken der Regierung, erschwert gewissermaßen den Betrieb der gewerkschaftlichen; schon eben weil sie eine Konkurrenz mit einem mächtigen Gewerbsgenossen ist, aber vorzüglich weil dieser neben der Ueberlegenheit, welche

welche die Größe seiner Fonds an sich gewährt, durch wohlfeileren Bezug (um 25 Proz.) des Holzes aus den Staatswaldungen, durch die Befreyung vom Weggelde für seine Fabrikate, durch Monopole und durch die Herrschaft, welche er als Regierungsbehörde übt, einen großen Vorschub in seinem Betriebe und bedeutende Vortheile vor den Privatgewerken für sich hat.

Demungeachtet ist es, wenn auch finanziell, doch staatswirthschaftlich nicht rathsam, daß die Regierung den Besitz der Berg- und Hüttenwerke aufgebe, weil sich bey uns nicht genug reiche Kapitalisten mit der Lust finden, ein großes Vermögen auf Unternehmungen zu wenden, welche gemeiniglich in den ersten Jahren starke Zubuße, mancherley Versuche auf bloße Hoffnung und vorzüglich ermunternde Beyspiele erfordern. Manches Berg- und Hüttenwerk würde ohne Dazwischenkunft der Regierung aufgelassen werden. Der Private berücksichtiget nur seinen Gewinn; die Regierung aber nicht blos finanzielle, sondern mehr staatswirthschaftliche Vortheile. In Bayern sind im Berg- und Hüttenwesen größere Fortschritte gemacht worden, erst seitdem die Regierung den Betrieb größerer Werke übernommen hat. Dieses Verhältniß ist wohl der vorzüglichste Grund, daß das Berg- und Hüttenwesen von Privaten nicht mit der Ausdehnung und Thätigkeit betrieben wird, zu welchen der Reichthum der Gebirge einzuladen scheint.

Vorzüglich sind es der Obermaynkreis, der Rheinkreis, der Regenkreis, Unterdonaukreis und Isarkreis, in welchen der Bergbau und das Hüttenwesen betrieben wird. Die Beylagen LV und LVI enthalten spezielle Verzeichnisse der aerarialischen und gewerkschaftlichen Bergwerke und Hüttenwerke in den Revieren sämmtlicher Berg- und Hüttenämter des Königreiches Bayern mit Bezeichnung ihrer örtlichen Lage, des bey denselben beschäftigten Personales und ihrer Erzeugnisse.

Man zählt hienach im Ganzen 2025 Berg- und Hüttenwerke, mit Einschluß von mehr als 1021 Thon-, Sand-, Kalk- und Gipsgruben und Bausteinbrüchen. Davon gehöre 107 der Regierung, 1918 Privaten — und die Anzahl sämmtlicher dabey unmittelbar beschäftigter Beamten, Aufseher und Arbeiter beträgt über 7200 Personen.

Der Werth der bey den Berg- und Hüttenwerken der Regierung zum Verkaufe bestimmten Erzeugnisse beläuft sich nach der beyliegenden Uebersicht (Beylage Nr. LII) im Durchschnitte nur auf 539,136 fl. 13 1/3 kr. jährlich. Allein die in diese Berechnungen gezogenen Berg- und Hüttenprodukte sind nur die bey den königlichen Werken zum Verkaufe bestimmten Erzeugnisse, also nicht einmal alle Erzeugnisse bey diesen Werken und noch weniger enthalten sie die Produkte der Privat-Berg- und Hüttenwerke, welche vorzüglich im Rheinkreise bedeutend sind und im Obermaynkreise den beyweitem größten Theil ausmachen. Der Werth der Bergprodukte im ehemaligen Fürstenthum Bayreuth allein wird von dem Berichtserstatter in der ersten Sitzung der Kammer der Abgeordneten zur Ständeversammlung (Hrn. Baron von Heyniz weit über 1 Million geschätzt. Diese Schätzung ist jedoch übertrieben, indem nach den beiliegenden (Beylage Nr. LIII und LIV) für die preußische Regierung im J. 1804 gefertigten Uebersichten der Werth der sämmtlichen Bergproducte in allen Bayreuthischen, 12 landesherrlichen und 81 gewerkschaftlichen Gruben, welche mit 413 Mann belegt waren, nur 66,736 fl. 34 kr. und jener der Erzeugnisse sämmtlicher Hüttenwerke, 109 an der Zahl, welche mit 399 Hüttenarbeitern belegt waren, 384,168 fl. betragen hat, wovon im Inlande für 148,168 fl. und im Auslande für 235,549 fl. abgesetzt wurden.

In den Verzeichnissen sämmtlicher Berg- und Hüttenwerke im Königreiche (Beylage Nr. LV und LVI) ist das

Quantum und der Werth der Erzeugnisse bey den meisten beygesetzt, bey manchen ist er jedoch vermuthlich zu gering, bey anderen gar nicht angegeben. Ohne Uebertreibung kann der Werth sämmtlicher Berg, und Hüttenprodukte auf beyläufig 2 1/2 Millionen Gulden jährlich angeschlagen werden.

Was ist aber dieser Geldwerth gegen den staatswirthschaftlichen Gewinn, gegen die Belebung todter, in der Erde begrabener Kapitalien, gegen die Unterstützung der Gewerbe mit den unentbehrlichsten Materialien, gegen die durch den Berg- und Hüttenbetrieb entstehende Vermehrung des Verkehres, und gegen die Ernährung so vieler Familien durch eine Beschäftigung, welche sie zur Ordnung und, wie selten eine andere, zur Betrachtung der wunderbaren Werke Gottes so vorzüglich anhält? — In vielen Gegenden des Landes ist der Betrieb der Berg- und Hüttenwerke fast die einzige Erwerbsquelle der Bewohner und dennoch sind die Gebirge unseres Vaterlandes und ihre Reichthümer noch nicht genug aufgeschlossen, da eine Reihe von Kriegsjahren die Mittel zu nützlichen friedlichen Unternehmungen dieser Art verzehrt hatte. Mit erneuerten Kräften wurde aber dieser Gegenstand unter dem Ministerium des Hrn. Barons von Lerchenfeld von dem Vertrauten der bayerischen Gebirge, dem Generaladministrator, Hrn. von Flurl und seinem Nachfolger Hrn. von Wagner ergriffen, und nun wird nach dem Wunsche der Stände der ganze Ertrag der dem Staate gehörigen Berg- und Hüttenwerke diesseits des Rheins zur Verbesserung derselben, zu neuen Anlagen und Versuchsbauten und zur Aufschließung neuer Erzlagerstätte verwendet.

In den 4 Jahren 1819/20 bis 1822/23 sind für den Betrieb der Berg- und Hüttenwerke des Staats 1,640,732 fl. und mit Einschluß der Bauten (102,728 fl.) 1,743,460 fl. ausgegeben worden.

XXXVIII.

Bayerisches Berg- und Hüttenwesen insbesondere.

Steinkohlengruben. Graphitgruben. Bleystiftfabriken. Schwefelhütten.

Noch geht man gleichgültig vor vielen reichen Steinkohlenflötzen vorbey, welche auf so viele andere schließen lassen und deren Produkte so leicht auf der Loisach, der Isar und dem Leche den beyden größten Städten des Reiches zugeführt werden könnten. Wir erinnern nur an das nach Hrn. von Flurl's Meynung unerschöpfliche Lager im Pirkengraben bey Miesbach, dessen Benützung man zweymal mit einem heftigen Anlauf versucht, aber wieder liegen gelassen hat, auf jenes eine Stunde davon bey Geschwend, auf welches gleichfalls nur vorübergehende Versuche gemacht worden sind, an die 8 Fuß mächtigen unbenützten Flötze um Benedictbayern an der Loisach, ferner am die Pechkohle in der Gegend von Steingaden bey Hirschau am Lech, von welcher einige Ausbeute nach Augsburg abgesetzt wird, an die Schieferkohlenflötze am Peissenberg bey Weilheim zunächst der Ammer, jene bey Schongau und Peutingen, wo schon unter dem Kurfürsten Ferdinand Maria von Hans Mayer der erste Steinkohlengrubenbau in Deutschland geführt und die Ausbeute auf dem Lech nach Augsburg gebracht worden ist, ferner an die Steinkohlenflötze bey Achelsbach, eine Stunde von Rothenbuch an der Ammer, an die erst neulich entdeckten, jedoch nicht sehr mächtigen Flötze bey Kulmbach, welche für die Zwangsarbeitsanstalt zu Plassenburg zu benützen versucht werden soll, und endlich an die Grobkohle bey dem Fürstenhofe nächst Amberg, welche schon seit längerer Zeit zum Kalbrennen benützt wird und welche in der neuesten Zeit die Regierung zu Versuchsbauten auf Steinkohlen veranlaßt hat.

Ausgedehnter, eigentlich bergmännischer Betrieb des Steinkohlengrubenbaues ist nur in dem Obermaynkreise in den Bergämtern Stadtsteinach und Wunsiedel und im Rheinkreise in dem Bergamte Kaiserslautern.

Man zählt im Ganzen ein und fünfzig Steinkohlengruben, acht davon gehören dem Staate, 43 Privatgewerkschaften. Im Bergamte Stadtsteinach bauen zu Stockheim alle Steinkohlenwerke, nämlich 9 Privaten gehörige Gruben, auf einen einzigen Flötz. Drey derselben versprechen einen langen Betrieb, bey drey anderen sind die oberen Soolen abgebaut und werden daher ohne die Anwendung von Dampfmaschinen zur Wasserhebung vielleicht in 10 Jahren ausser Betrieb gesetzt werden müssen, und 3 andere sind schon seit längerer Zeit ohne Betrieb meistens der Wasser halber. Zur Lösung derselben und zur Aufrechthaltung der Steinkohlenwerke in Stockheim hat die Regierung die von den Privatgewerken unterlassene Führung eines tiefen Stollens (Maximilian-Erbstollen) unternommen.

Noch ausgebreitetere Steinkohlenflötze haben sich im Rheinkreise zu St. Ingbert im Landkommissariate Zweybrücken, zu Mittelbexbach, im Landkommissariate Homburg, zu Kahlkreutz, Roth und Blechersberg bey Odenbach im Landkommissariate Kusel und bey Obermoschel, Seiters und Weyerbach im Landkommissariate Kirchheimboland niedergesetzt.

Die Ausbeute aus sämmtlichen dem Staate gehörigen Steinkohlengruben beträgt jährlich über 400,000 Zentner und jene aus sämmtlichen sowohl dem Staate als Privaten gehörigen Gruben über 692,000 Zentner jährlich.

Die Steinkohlen zu Stockheim sind verschiedener Art, Pechkohle, Glanzkohle, Grobkohle und Schieferkohle. Der zunehmende Mangel an Holzkohlen im Berg- und Hüttenamte Stadtsteinach hat Versuche veranlaßt, Coake aus den Stockheimer Steinkohlen zu bereiten.

Es zeigte sich, daß diese in Vergleichung mit den englischen und schlesischen Steinkohlen 10mal mehr Schwefel enthalten, welcher durch das Abschwefeln nicht ganz getrennt werden konnte und daß demnach — wenn nicht fernere Versuche zu besseren Resultaten führen, — die Stockheimer Steinkohlen nicht zur Erzeugung von Stabeisen (des Kaltbruches wegen) wohl aber bey einem sehr starken Gebläse zur Erzeugung von Gußeisen zu gebrauchen sind.

Die übrigen Steinkohlenflötze im Lande, besonders jene im Rheinkreise geben keine vorzüglichere Steinkohle als die Stockheimer; sie sind meistens Schieferkohlen; aber der Mangel an Holz hat den Gebrauch der Steinkohlen in den Rheingegenden mehr verbreitet und die Errichtung eines Steinkohlenmagazines zu Frankenthal so wie die Verträge mit den hessischen, badenischen und wirtembergischen Salinen haben die Aussicht zu einem ansehnlichen Absatze eröffnet. Von den Stockheimer Steinkohlen wird der 4te Theil der Förderung offen in Kübeln auf den Gruben verkauft, 3/4 werden in Fässern versendet und größtentheils im Inlande verkauft; beyläufig nur der 30te Theil geht in das Ausland und zwar meistens in das Koburgische, sehr wenig auf dem Mayne, aber in der Regel nicht weiter als bis Frankfurt, weil bis gegen Maynz und noch weiter den Mayn herauf schon Steinkohlen aus der Mosel und Maas weit wohlfeiler als die Stockheimer verkauft werden. Doch ist in Stockheim die Nachfrage oft größer als die Möglichkeit der Förderung.

Wenn auch die bayerischen Steinkohlen nach den bisherigen Erfahrungen die Vorzüge der englischen beyweitem nicht erreichen, so sind sie doch ein in den Gewerben sehr willkommenes Feuerungsmateriale, dessen ausgedehntere Benützung lediglich von einem veränderten Verhältnisse der Holzpreise abhängt.

Der Graphit, welcher in der Gegend von Bodenmais, Obernzell und Griesbach vorkömmt, wird von den Bauern, in deren Grund und Boden er sich findet, aus 33 Gruben bey Germannsdorf, Leitzesberg, Pfaffenreith, Haar, Harsdorf und Lowenmühle gefördert. Das Förderungsquantum beträgt jährlich über 4000 Zentner und giebt Materiale zu den berühmten Schmelztiegeln, zur Maschinenschmiere, zum Schwärzen der Oefen und zu Bleystiften.

Zu letzteren ist jedoch der bayerische Graphit wegen der Vermengung mit Erdtheilen nur nach mehrmaligem sorgfältigen Schlemmen brauchbar, weshalb in den ausgebreiteten Bleystiftfabriken zu Nürnberg, Fürth und Regensburg meistens der natürliche Graphitstaub aus Böhmen angewendet wird.

Die Bleystiftfabrik des Hrn. Rehbach zu Regensburg, welche aus der ehedem zu Obernzell von der Regierung aber ohne Gewinn betriebenen und darum im J. 1821 veräusserten entstanden ist, bedient sich des erwähnten böhmischen Graphitstaubes mit Hinzusetzung feinen Thones als Bindungsmittel und zum Pressen der Bleystiftstäbchen einer einfachen Maschine und hat dadurch einen Vorzug in der Manipulation vor den andern Bleystiftfabriken. Ihre Fabrikate kommen den englischen, welche aus natürlich dichtem Graphit bestehen, sehr nah, und können dieselbe bey größeren Fortschritten noch übertreffen. Auch die übrigen Bleystiftfabriken, deren Bleystifte aus einer geschmolzenen Composition von Graphit, Spiesglanz und Schwefel bestehen, verfertigen brauchbare und zum Theile vorzügliche Bleystifte um unglaublich geringe Preise, nämlich (wie auch die Fabrik des Hrn. Rehbach) das Dutzend zu 5 Kreutzer bis zu 1 fl.; ihre Fabrikate sind aber auch im In- und Auslande sehr gesucht und bilden einen vorzüglichen Ausfuhr-Artikel. In Nürnberg, in dessen Umgegend allein einige 20 Bleystiftfabriken sind, hat eine einzige Bestel-

lang für America im vorigen Jahre 744,000 Dutzend Bleyſtifte betragen und ein einziges Haus auf einmal für 20,000 fl. Cedernholz bezogen.

Dieſes fremde Holz iſt zu den Bleyſtiften nicht unentbehrlich; zu den feinen Wiener Bleyſtiften und zu einem Theile der bayeriſchen, welche als ſolche und als engliſche verkauft werden, wird inländiſches Holz angewendet. Allein die Gewerbe müſſen ſich nach dem Begehren und den Launen des Publikums bequemen.

Schwefel wird aus den Schwefelkieſen zu Bodenmais, aus jenen der Grube „Gabe Gottes" im Landgerichte Naila, auf der Schwefelhütte „goldener Falk im Landgerichte Kulmbach und zu Garmiſch (von Hrn. Kſowein) im Landgerichte Werdenfels erzeugt. Aber das inländiſche Bedürfniß wird durch dieſe Schwefelhütten nicht gedeckt, denn die Einfuhr von Schwefel hat in den 4 Jahren 1819/20 bis 1822/23, bey einer Ausfuhr von nur 375 Zentnern, 8,378 3/10 Zentner betragen.

XXXIX.

Goldwäſcherey. Silber- Queckſilber- Kupfer- Kobold- Zinn- Galmey- und Bley-Bergwerke.

Daß die edlen Metalle: Gold und Silber im Königreiche Bayern vorkommen, zeigen ſowohl die Goldwäſchereyen als einzelne Bergwerke. Jene werden am Inn, an der Iſar, der Donau und am Rheine, aber wegen des kleinen Gewinſtes nur ſchwach von Fiſchern getrieben, die das Gold aus dem Sande der genannten Flüſſe

waschen. Jedermann kann es thun gegen ein Patent, welches nur zwanzig Kreutzer jährlich kostet. Das ausgebrachte Gold liefern die Goldwäscher zur königlichen Münze gegen Bezahlung des vollen Werthes. Im J. 1818/19 waren 22, im J. 1819/20 nur 11, im J. 1820/21 14, im J. 1821/22 38, und im J. 1822/23 10 Goldwäscher. Die Ausbeute ist bey so geringem Betriebe unerheblich.

Auch Silber wird in zweyen Zechen bey Kaulsdorf im Landgerichte Lauenstein gebaut. Es wird aus Fahlerz gewonnen, welches im Zentner beyläufig 16 ℔ Kupfer und 7 Lothe Silber enthält. Die jährliche Ausbeute besteht in 100 bis höchstens 150 Mark Feinsilber. — In den alten Fundgruben bey Goldkronach im Landgerichte Gefrees, wo schon unter dem Burggrafen Friedrich V. im Jahre 1363 auf Gold und Silber gebaut worden ist, sind in neuerer Zeit nur Versuchsbauten geführt worden; da aber der Zentner Quarz im Durchschnitte nur 1 bis 1 1/2 ℔ Schlich und der Zentner Schlich 1/4 Loth Gold und 1/4 Loth Silber enthält, so würden weder die Förderungs- und noch weniger die Röstungs- und Amalgamirungskosten bezahlt werden. Die neuen Versuche auf Silber bey Kahl im Landgerichte Aschaffenburg sind vorläufig eingestellt bis ein Schmelzversuch im Großen über ihre Fortsetzung entschieden haben wird.

Leichter findet man Gold und Silber durch den lebhaften Betrieb der Werke auf die übrigen Metalle und Halbmetalle, welche der Industrie unentbehrlich sind.

Von Quecksilber finden sich zwar Spuren bey Neustadt an der Waldnaab; aber darauf gebaut wird nur im Rheinkreise in den Landkommissariaten Kusel und Kirchheimboland in 8 Gruben. Davon liegt eine zur Zeit stille; bey einer sonst sehr ergiebigen (zu Mörsfeld) wird auf Wasserlösung gearbeitet und zwey bauen auf

Hoffnung. Sämmtliche Gruben sind gewerkschaftlich; doch ist das Aerar bey einer (am Stahlberg) mit 7 Stämmen 3 Kuxen, bey einem zweyten (am Landsberg) mit 18 Stämmen 2 23/24 Kuxen, aber ohne finanziellen Gewinn betheiligt. Die Förderung aus sämmtlichen Gruben beträgt jährlich 131 bis 145 metrische Zentner Quecksilber, — nicht genug für das inländische Bedürfniß, besonders zur Spiegelfabrikation und zur chemischen Zubereitung; daher auch die Einfuhr von Quecksilber (aber einschlüssig jener aus dem Rheinkreise in 4 Jahren 1819/20 — 1822/23) 1436 1/10 Zentner betragen hat.

Auf Kupfer wurde ehedem an mehreren Orten gebaut, wofür die aufgelassenen Zechen bey Kupferberg, Mähring und jene bey Erbendorf, von deren Betrieb nach des Hrn. v. Flurl's Meynung Gewinn zu erwarten wäre, zum Beweise dienen. Gegenwärtig wird auf Kupfer gebaut nur noch zu Kahl und zu Kaulsdorf. Der Bau zu Kahl, wo Kupferschiefer vorkömmt, welcher 2, 3+/100 ℔ Schlich giebt, der 4 pCt. Kupfer enthält, ist bloser Versuchbau. Der von der Regierung betriebene Kupferbergbau in der Königszeche bey Kaulsdorf, wo silberhaltiges Kupfererz, Schwarzerz, Kupferlasur, Kupfergrün, Kupferschaum, Pharmakolith, Arragon und Kupferkiese nesterweise brechen, ist erst in der neuern Zeit kostenerträglich geworden. Das Fahlerz wird in dem dort angränzenden preußischen Bergamte Großkamsdorf auf Rechnung der bayerischen Regierung bis auf schwarz Kupfer verschmolzen und dieses nach dem Silber- und Garkupfergehalt an die sächsische Saigerhütte Grünthal im Erzgebirge verkauft. Den Betrag der jährlichen Ausbeute an Garkupfer nimmt man auf beyläufig 772 Zentner jährlich an.

Dieses Werk, mit dem Kammeramte Kaulsdorf in fremden Gebiete gelegen, ist das einzige ergiebige Kupferbergwerk im Reiche; denn die Grube Sybilla bey Is-

ſigau im Landgerichte Matla giebt zwar beſtimmte und gute Ausſicht auf Kupfer, baut aber jetzt meiſt nur auf Eiſen. Die größte Hoffnung iſt daher auf den Friedrich Willhelmſtollen bey Lichtenberg gerichtet, welcher von dem berühmten Naturforſcher und damaligen Director des Bayreuther Bergweſens Hrn. Alexander Freyherrn v. Humboldt im Jahre 1794 angelegt und ſeitdem im fortgeſetzten Betriebe, zur Aufſchließung der ehemals ſehr reichen Kupferbergwerke (Friedensgrube, welche nach Hrn. v. Humboldts Behauptung 14 pCt. Garkupfer gab) beſtimmt iſt. Bey der thätigen Fortſetzung des Stollens hofft man ſchon im Jahre 1827 dieſes Kupferbergwerk gelöſt zu haben, von deſſen Reichthum man die Befriedigung des ganzen inländiſchen Kupferbedarfs erwartet.

Zur Zeit und bis dieſe Hoffnungen erfüllt ſind, müſſen unſere Gewerbe, die Kupferwalzwerke zu München und Tegernſee, welche gutes Materiale zur Bedachung liefern, die Kupferhämmer im Kanton Neuſtadt im Rheinkreiſe (2), in den Landgerichten Lauenſtein, Wunſiedel, Lindau, Oberbayern (2), Eggenfelden, zu Paſſau, Burghauſen, Roſenheim, Augsburg (3), Pleinfeld und Regensburg, und die große Zahl der Kupferſchmiede ihren Bedarf an Kupfer vom Auslande beziehen, von welchem auch in 4 Jahren (1819/20 — 1822/23) 33,040 6/20 Zentner eingeführt worden ſind.

Das ſchon erwähnte Kaulsdorf iſt auch der einzige zum Königreiche Bayern gehörige Ort, (denn die alten Baue bey Bocksdorf und Schachten waren nicht Koſtenerträglich) wo in 2 Gruben auf Kobold gebaut wird. Die Kobolderze kommen dort in den verſchiedenen bekannten Gattungen, beſonders grauer Speiskobolt nebſt ſchönen braunen und gelben Erdkobolden, vor. Die Förderung beträgt jährlich gegen 600 Zentner; ſie wird in

sechs Sorten geschieden und nach Sachsen und Böhmen an die dortigen Blaufarbwerke verkauft.

Man weiß, welcher Verfeinerung dieses Metall fähig und wie vortheilhaft es zur Erzeugung metallischer Farben ist; desto erfreulicher ist die Aussicht, daß auch der rothe Berg bey Saalfeld, welcher zum Theile zur Bergrevier Kaulsdorf gehört, dieses Metall darbiethet.

Den Reichthum der Engländer an Zinnerzen besitzen wir nicht, sondern blos zwey Zinnseifengebirge, nämlich 1) das zu Hohenthann und Tannhausen im Obermaynkreise und 2) jenes an der hohen Farrenleite am westlichen Abhange des Fichtelgebirges. Die Seifenwerke an den ersten Orten sind aber schon lange aufgegeben; das Zinnseifengebirg an dem letzteren, mit 4 bis 8 Lachter Höhe, bestehet aus aufgelößten Gneis und Granit, in welchen theils krystallisirter Zinnstein in Graupen theils sehr klarer Zinnstein vorkömmt, welcher aus diesem Gebirg mühesam gewaschen oder geseift werden muß.

Es ist schon im Jahre 1599 erschürft und früher von dem Aerar mit 116 1/2 Kuxen und von anderen Gewerken mit 11 1/2 Kuxen, aber, — weil im Durchschnitt jährlich nur 2 Zentner Zinnschlich gefördert wurden, welche 60 ℔ Zinn gaben, — mit Zubuse gebauet und darum unter der preußischen Regierung nicht mehr belegt worden. Neulich hat die Regierung dieses Zinnseifenwerk wieder aufgenommen und ist im Begriffe, auf der dazu gehörigen Schmelzhütte zu Vordorf im Landgerichte Wunsiedel Schmelzversuche zu machen. Die jährliche Förderung in der neuen Zeit wird auf beyläufig 7 Zentner Zinnstein jährlich angenommen.

Auf Galmey und Bley haben erst vor 2 Jahren die Hrn. Ducrail (nun Beck) und Schmidt von Augsburg bey Mittenwalde zu bauen versucht und an

Hammersbach bey Garmisch im Landgerichte Werdenfels Schmelzöfen errichtet. Sie führen aber nun die Erze aus Tyrol ein, entweder weil die Erzspuren nachgelassen oder weil die Unternehmer bey der Verarbeitung der fremden Erze ungeachtet der hohen Eingangszölle größere Vortheile gefunden haben. Ihre Zink- und Messingfabrik, bestehend aus mehreren Röst- und Schmelzöfen mit den nöthigen Poch- und Waschwerken, einem Hammerwerke, 4 Walzwerken, einem Drathzuge und mehreren Drehmaschinen, beschäftiget 72 Menschen und liefert nicht nur den besten Zink, der bis nach Amerika geht, sondern auch Messingdrathe von allen Gattungen und jährlich gegen 2000 Zentner Messingbleche, wovon 2/3 in das Ausland gehen. Die Leitung dieser Fabrik ist dem Hrn. Reisser in Augsburg anvertraut, dem sie ihre Blüthe verdankt.

Auch die alten Versuchsbaue auf Galmey und Bley am Rauschenberge im Landgerichte Traunstein, wo schon seit vielen Jahren ein Eigenlehner mit 10 Gehilfen Bleyerze und Galmey auskuttet und aus ersteren gegen 100 Zentner Bley alljährlich schmelzt, hat die Regierung in der neuesten Zeit wieder aufgenommen. Nach des Hrn. von Flurl Urtheil sind die Erzflötze dort weit verbreitet und hoffnungsvoll und in alten Zeiten hat man sie für das inländische Bedürfniß so gewiß als zureichend gehalten, daß im Jahre 1682 ohneweiters die Einfuhr des fremden Bleyes verboten worden ist.

Nicht minder hat die Regierung in der neuesten Zeit Schürfversuche auf Bley bey Partenkirchen im Landgerichte Werdenfels angeordnet, wo auch im Höllenthale bey Garmisch ein Eigenlehner auf Bley zu bauen versucht.

Aber das alte Bleybergwerk in der Remschlitz im Landgerichte Kronach, welches nach dem Urtheile Sachverständiger den Bau lohnen würde, liegt noch aufgelassen.

und unbelegt. Gewerkschaftliche Versuchbaue auf graue Bleyerde und brandiges Bleyerz werden bey Wollau im Landgerichte Kemnath, zu Etzenberg im Landgerichte Eschenbach und an der Lahn und bey Hunding im Landgerichte Deggendorf geführt. Ausbeute geben jedoch nur die Werke zu Wollau, im Höllenthale und am Rauschenberge; alle zusammen aber jährlich nicht mehr als beyläufig 130 Zentner Bley, also den mindesten Theil des inländischen Bedürfnisses, weshalb denn auch in 4 Jahren 28,269 4/10 Zentner rohes Bley eingeführt worden sind.

XL.

Eisensteingruben.

Die Eissensteingruben werden in sämmtlichen Kreisen, ausser im Rezatkreise, lebhaft betrieben. Man zählt im Ganzen 16 ärarialische und 120 gewerkschaftliche Eisensteingruben, deren namentliches Verzeichniß, Belegung und Förderung die Beylage LV enthält. Im Ganzen werden aus allen ärarialischen Gruben jährlich beyläufig 430,200 Zentner und aus allen gewerkschaftlichen Gruben beyläufig 400,200 Zentner, somit zusammen 830,400 Zentner Eisenstein gefördert.

Nach den Einfuhrlisten, nach welchen die Ausfuhr von Eisensteinen die Einfuhr in 4 Jahren in den 7 ältern Kreisen um 27,284 Zentner überstiegen hat, scheint man annehmen zu dürfen, daß jenes Förderungsquantum das inländische Bedürfniß übersteige. Allein die Mehrausfuhr hat ihren Grund lediglich in dem Umstande, daß in manchen Gegenden des Reiches die Eisensteine mit mehr Vor-

theil an fremde Hüttenwerke abgesetzt als — wegen des Steigens der Holzpreise — im Lande verhüttet werden. Auch ist bey der Vergleichung der Ein- und Ausfuhr der Rheinkreis aus der Berechnung gelassen worden, für dessen Hüttenwerke ein großer Theil des Bedarfs an Eisensteinen vom Auslande, besonders von Rheinpreußen bezogen wird. Ueberhaupt sind die Localverhältnisse in den verschiedenen Kreisen in dieser Beziehung sehr verschieden. In mehreren Gegenden veranlaßt der Ueberfluß oder die Vorzüglichkeit der Eisensteine des angränzenden Auslandes eine den inländischen Grubenbesitzern unliebige, den Hüttenbesitzern willkommene bedeutende Einfuhr an Eisensteinen. So werden im Bergamte Steben über 4000 Seidel fremden Eisensteines verhüttet. Zu Kiefer im Landgerichte Rosenheim wird nur tyrolischer Spatheisenstein verblasen, und die Hüttenwerke im Landgerichte Lauenstein beziehen den Eisenstein theils von Groskamsdorf im preußischen, theils von Könitz im schwarzburgrudolstädtischen Gebiethe.

Die inländischen Eisenerze sind Thoneisenstein, Rotheisenstein, Brauneisenstein, seltener brauner Glaskopf, Raseneisenstein, Kitt- und Bohnerze, Eisenglimmer und Spatheisenstein, von 21 bis 49 pCt. Metallgehalt und von sehr verschiedener Güte.

Der Amberger und Sulzbacher Eisenbergbau besteht im Abbaue der alten Verhaue, da aber diese Auskuttungsarbeit, welche wegen des unregelmäßigen Streichens der Flötze und wegen der nothwendigen Verbauung einer großen Menge von Grubenholz sehr kostspielig ist, in lauter Thon und Sand geschieht, so werden die Erze, die an sich zu den reichhaltigsten im Lande gehören (49 pCt.) sehr mit den Erden verunreinigt, in welcher hauptsächlich Hornsteinkugeln vorkommen, wodurch die Schmelzmanipulation sehr erschweret wird. Das königliche Hüttenwerk zu Bodenwöhr muß daher die Amberger Erze sowohl

durch Röſten mittels Schieferkohlen zur Verflüchtigung der, einen Kaltbruch beym Eiſen veranlaſſenden Schwefelſäure, als durch Waſchen, wodurch 30 pCt. abgehen, als auch durch Zuſetzung anderer Erze verbeſſern. Aber nach ordentlicher Behandlung giebt dieſer Eiſenſtein ein zähes Schmiedeeiſen.

Der Thoneiſenſtein am Gründen im Bergamte Sonthofen erſchwert durch ſein unregelmäßiges Fortſtreichen ſehr den Bergbau, giebt nur 20—22 pCt. Roheiſen, welches wegen des Kaltbruches ein nicht zu jedem Gebrauche taugliches Schmiedeeiſen giebt, weshalb ſelbſt eines der Friſchfeuer bey dem königlichen Hüttenwerke Sonthofen das Roheiſen von dem Privathüttenwerke Lauchenthal im Königreiche Wirtemberg bezieht.

Der Brauneiſenſtein im Bergamte Steben iſt mit Erden und Schwefel- und Phosphorſäure ſehr gemiſcht; er iſt daher ſtrengflüſſig und das daraus erzeugte Eiſen ungeachtet des großen Aufwandes von Materiale und Sorgfalt doch hart und ſpröde und nicht frey von Roth- und Kaltbruch. Die Spatheiſenſteine in dieſem Bergamte geben dagegen ein vorzügliches Eiſen.

Der Brauneiſenſtein im Bergamte Wunſiedel iſt vortrefflich, von Säuren frey, mit der erforderlichen Menge von Braunſtein gemiſcht, ſehr leicht flüſſig und giebt ein ſehr gutes, geſchmeidiges zu Blechwalzplatten, und den feinſten Drathgattungen brauchbares Eiſen. Am vorzüglichſten in dieſem Bergamte ſind die Erze aus den Gruben am Arzberge.

Daſſelbe kann man rühmen von dem Brauneiſenſtein im Bergamte Fichtelberg und beſonders von dem vortrefflichen Eiſenglimmer am Gleiſinger Fels zunächſt Fichtelberg (30—37 pCt. Metallgehalt) welcher auf dem königlichen Hüttenwerk Königshütte verarbeitet wird, wie nicht minder von dem Rotheiſenſtein, aus

den

den Gruben des Bergamtes Stadtsteinach (33 — 36 pCt. Metallgehalt), deren Betrieb nur durch den Mangel an Holz beschränkt ist.

Neben den Eisensteingruben werden 21 Ockergruben betrieben, aus denen jährlich beyläufig 2450 Zentner Ocker gefördert werden. Derselbe wird theils zur Bereitung von Farben, theils zu Eisen benützt. Erst jüngst hat Hr. v. Stachelhausen bey Traidendorf an der Vils auf Ocker eingeschlagen, welcher ein vorzügliches Eisen giebt.

XLI.

Eisenhüttenwerke aller Gattungen.

Ihre Leistungen. Hindernisse des größeren Aufschwunges der inländischen Eisenhüttenwerke. Untersuchung der Vorzüge und Mängel des bayerischen Eisens in Vergleichung mit dem englischen und schwedischen.

Der Eisenstein wird auf den zahlreichen Eisenhütten und Hammerwerken zu Roheisen, Stabeisen, Zaineisen, Blechen, Drathen, sogenannten Waffen, Haus- und Ackergeräthe und Stahl verarbeitet. Die Beylage LVI enthält ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher derley Werke unter Angabe der Art und des Betrages ihrer Erzeugnisse.

Man zählt acht dem Staate und sechs und dreyßig Privaten gehörige Hochöfen, 29 gewerkschaftliche Blaufeuer, 1 dem Staate und 16 Privatgewerkschaften gehörige Zerrennheerde. Die Hochöfen sind 24′ — 30′ hoch, 6 1/2′ — 8′ weit; bey den ärarialis-

schen Hüttenwerken zu Bergen und Bodenwöhr sind neben den Hochöfen in der neuesten Zeit bey jedem 2 Kupolöfen nach englischer Art erbaut worden, auch befinden sich derley bey dem vortrefflichen Hüttenwerke zu Laufach im Landgerichte Rothenbuch und bey der Eisengießerey zu Unterzell bey Wirzburg. Das Gebläse ist bey den meisten Hüttenwerken das altübliche Schachtelgebläse. Gußeiserne Cylindergebläse sind selbst bey den Hüttenwerken des Staats erst im Beginnen und bey den Privathüttenwerken höchst selten (bey jenem zu Obereichstädt) in Anwendung gebracht. Die Feuerung geschieht beyweitem bey den meisten Werken durch Holzkohlen, im Rheinkreise häufig durch Steinkohlen. Die Anwendung der Torfkohle in Verbindung mit Holzkohlen ist nur bey einem einzigen Werke nämlich zu Neuenhammer von dem Hrn. Wächter auf Veranlassung des Hrn. Forstmeisters Moser zu Wunsiedel und gegen die Meynung eines Lampadius und Karsten, vortheilhafter als die Holzkohle allein, zur Erzeugung eines guten von Roth- und Kaltbruch freyen Eisens befunden worden. Demungeachtet wird jener Erfolg der Versuche noch immer bestritten und diesem selbst weiter keine Folge gegeben.

Das Erzeugniß der Hochöfen und Eisengießereyen besteht in Roheisen (Ganzeisen, Brockeisen, Scheibeneisen) und Gußwaare. Letztere liefern am vorzüglichsten die Hüttenwerke im Rheinkreise, welche mit ihren feineren Gußwaaren ungeachtet des Zolles und der Fracht nicht nur mit den Hüttenwerken des Untermaynkreises, sondern selbst mit jenen des Isar- und Regenkreises konkurriren können, (die Einfuhr aus dem Rheinkreise in die übrigen Kreise hat in 4 Jahren 143 5/10 Zentner geschmiedetes Eisen und 114 3/10 Zentner Gußwaaren betragen) wie das herzoglich leuchtenbergische Hüttenwerk des Hrn. v. Uttenhofen zu Steinwiesen, des Hrn. Löwel zu Markgrün, des Hrn. v. Gemeiner zu Laufach, die Eisengießerey des Hrn. Bauer

und König zu Zell, welche jedoch angeblich nur englische Materialien gebrauchen kann, und die königlichen Werke zu Stadtsteinach, Weyerhammer, Sonthofen, Königshütte, Bergen und besonders zu Bodenwöhr. Die Gußwaaren bestehen in gemeinen und emaillirten Gußwaaren aller Art, als Bügelkolben, Dampfkesseln, Kochhäfen, Milchgefäßen, Mörsern, Dachplatten, Oefen, besonders decorirten geschliffenen höchst eleganten Rundöfen, Fensterrahmen, Rammklötzen, Wellzapfen, Wellringen, Preßschrauben und überhaupt allen zum Maschinenwesen und zum Hausbedarf erforderlichen Artikeln, Gittern zu Balkons, Monumenten, feinen Bildnerarbeiten, wie z. B. Cruzifixen, Basreliefs, Porträten, Medaillen in vorzüglicher Schönheit und zu billigen Preisen. In Ansehung der zu Maschinen gehörigen Artikeln giebt man der Eisengießerey zu Zell den Vorzug; jenen der übrigen Hüttenwerke macht man den Vorwurf, daß sie sich nicht leicht abdrehen lassen.

Die Erzeugung an Roheisen und Eisengußwaaren bey den Hüttenwerken des Staats beläuft sich jährlich auf etwa 52,500 Zentner, jene bey den Hüttenwerken der Privaten auf beyläufig 170,700 Zentner, und daher auf sämmtlichen Hüttenwerken des Reiches, etwa 223,200 Zentner jährlich.

Dieses Erzeugniß an Roh- und Gußeisen genügt dem inländischen Bedürfnisse beyweitem nicht; denn obgleich die Ausfuhr von Roheisen in 4 Jahren 5571 3/10 Z. betragen hat, ohne Einrechnung der Ausfuhr aus dem Rheinkreise, welche besonders nach Frankreich bedeutend ist, so hat doch dagegen die Einfuhr in derselben Zeit 37,103 6/10 Z. betragen. Insbesondere kaufen die Privathammerwerke in dem Hüttenamte Königshütte Roheisen zu; der Aschaffenhammer, Waldaschaffenhammer, die Hammerwerke zu Oberndorf, Framersbach, Lohr, Weilbach und der Hellhammer,

sämmtlich im Untermaynkreise, beziehen ihr Roheisen zum Theile oder ganz aus dem Hessischen und Nassauischen; die Eisengießerey zu Zell bei Wirzburg verarbeitet englisches und selbst das königliche Hüttenwerk zu Sonthofen zum Theile wirtemberger (Rauchenthaler) Roheisen.

Die Anzahl der Stab- und Zainhämmer ist sehr beträchtlich.

Man zählt nämlich einhundert und neun und vierzig Stabhämmer; 15 davon gehören dem Staate und erzeugen jährlich über 18,300 Zentner Stabeisen, 134 werden von Privaten betrieben und liefern jährlich über 96,700 Zentner; also alle Stabhämmer zusammen 115,000 Zentner Stabeisen.

Sechs und vierzig Zainhämmer, wovon 7 dem Staate und 39 Privaten gehören, erzeugen jährlich ohngefähr 23,266 Zentner Zaineisen, nämlich jene des Staates 3566, jene der Privaten 17,700 Zentner. Das ganze inländische Erzeugniß an Schmiedeisen beträgt daher jährlich beyläufig 138,266 Zentner und mit Einschluß der Produkte der 3 königlichen Streckhämmer (1466 Z.) 139,732 Zentner.

Diese Quantität reicht aber für das inländische Bedürfniß beyweitem nicht hin, sondern es wird bedeutend vieles Schmiedeisen aus Böhmen, Nassau, aus den Niederlanden, aus Salzburg, Steyermark, Tyrol und Sachsen eingeführt. Nach den Zollregistern hat die Einfuhr dieses Artikels in 4 Jahren bey einer Ausfuhr von 8683 3/10 Zentnern, 33,590 2/10 Zentner betragen.

Bey der Angabe der jährlichen Erzeugung von Schmiedeisen ist die Erzeugung der Drathhütten, Blechhämmer und Blechwalzwerke, der Waffenhämmer und Stahlhütten nicht in die Berechnung gebracht worden.

Die Vorzüglichkeit des Eisensteines in den Bergämtern Bergen, Fichtelberg, Wunsiedel und Kaiserslautern, welcher ein vortreffliches geschmeidiges und dehnbares Eisen giebt, macht den Betrieb von 19 Drathhütten möglich. Sie sind sämmtlich gewerkschaftlich und liefern jährlich gegen 4000 Zentner Stangen- Ring- und Feindrath von allen Gattungen.

Eisenbleche werden in 4, Privaten gehörigen, Werken nach der alten unvollkommenen Weise unter dem Stabhammer verfertiget. Bey dieser Verfahrungsart kann man keine Bleche liefern, welche mit den vorzüglichen sächsischen, steiermärkischen und niederländischen gewalzten Eisenblechen konkurriren können.

Blechwalzwerke mit eisernen Walzen und Schneidwerken sind im Königreiche Bayern nur zwey. Beyde, das eine zu Lohr, gewerkschaftlich, das andere zu Unterlind dem Staate gehörig, sind noch junge Anstalten, denen es aber in der neuesten Zeit gelungen ist, vorzügliche, allen Forderungen genügende Eisenbleche zu liefern. Der frühere Fehler der Bleche von Unterlind — zu leichtes Oxydiren derselben — ist dadurch vermieden worden, daß das Glühen derselben, statt mit Holz, mit Holzkohle und das Abfintern derselben in eigenen Glühöfen unter Anwendung sehr verdünnter Salzsäure ausgeführt wird.

Das sämmtliche im Inlande erzeugte Eisenblech beträgt beyläufig 7200 Zentner jährlich.

Man zählt 4 gewerkschaftliche Stahlhütten im Königreiche, welche sowohl ordinären als feinen Stahl in allen Gattungen, — im Ganzen über 4300 Zentner jährlich liefern. Am ausgedehntesten ist der Betrieb jener zu Kiefer im Landgerichte Rosenheim. Jene des Hrn. Lindauer zu München und vorzüglich die beyden Hütten des Hrn. Pollmann zu Oberneuhüttendorf und zu Ludwigstadt im Landgerichte Lauenstein

zeichnen sich durch die Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse aus. Jene der beyden zuletzt genannten Hütten werden meistens im Auslande abgesetzt. Das Inland wird zum großen Theile von Steyermark mit Stahl versehen.

Aus diesem Lande und aus den Niederlanden wird dem Königreiche Bayern eine bedeutende Menge von Waffenschmiedarbeiten zugeführt. Die Einfuhr dieser Waaren überhaupt hat in 4 Jahren 22,486 Zentner betragen; so wenig genügen die Erzeugnisse der einhundert und sieben und dreißig inländischen Waffenhämmer (S. das Verzeichniß Beylage LVI Ziff. X) dem Bedürfnisse des Landes, obgleich mehrere derselben, wie z. B. jene in den Hüttenämtern Wunsiedel und Königshütte großentheils ihren Absatz auch in das Ausland ausgedehnt haben und in 4 Jahren 7981 9/10 Zentner Waffenschmiedarbeiten ausgeführt worden sind.

Neunhundert und sieben Nagelschmieden, welche nach den Steuerkatastern, ohne Einrechnung jener im Rheinkreise und im Untermaynkreise, besonders im Rezatkreise (zu Nürnberg), im Obermaynkreise (z. B. zu Weisenstadt) und im Isarkreise (z. B. Hohenaschau) lebhaft betrieben werden, genügen für den inländischen Bedarf. Die bedeutende Einfuhr (4072 Zentner in 4 Jahren) dieses Artikels hängt von localen Verhältnissen ab und wird durch eine noch größere Ausfuhr (5059 8/10 Zentner) überwogen.

Die Hindernisse, welche dem ausgedehnteren Betriebe der Eisenhüttenwerke entgegenstehen, sind in den verschiedenen Gegenden sehr verschiedener Art.

In manchen Gegenden müssen die Hammerwerke die Eisenerze um zu hohe Preise kaufen. Die Amberger Erze werden z. B. an die Privathammerwerke an der Vils auf diesem Flusse in den Sommermonaten verfahren. Fünf Salzzillen (Schiffe) nehmen zur Rückfracht ohngefähr 125

Seideln Eisenstein. Jedes Hüttenwerk, welches eine Zille mit 25 Seideln Eisenerz erhält, hat an den Schiffmeister 11 fl. und nebstdem als Schiffbaubeytrag 5 kr. für das Seidel, oder 2 fl. 5 kr. für 25 Seideln, an das Bergamt, welches diesen letzten Betrag dem Salzamte, dem die Zillen gehören, vergütet, ferner für den Fuhrlohn vom Bergbau bis zur Vils 13 kr. für das Seidel oder für 25 S. 5 fl. 25 kr., somit im Ganzen 36 fl. 20 kr. für die Ladung, oder 1 fl. 27 1/5 kr. für 1 Seidlein (ca 4 Zentner) zu bezahlen, ohne die Frachtkosten von der Vils bis zum Hüttenwerke. Dieser hohe Preis der Eisenerze ist die Ursache, daß sich manches Hüttenwerk, wo vielleicht Manipulationsfehler oder besondere ökonomische Verhältnisse obwalten, nur mühsam fortschleppen kann oder gar verderben muß, da der hohe Kostenbetrag für den Ankauf der Eisenerze mit Hinzurechnung der Verhüttungskosten den Verkaufspreis des Eisens zuweilen beynahe, vielleicht ganz, erreicht.

Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein Hüttenwerk das Unglück hat, sehr verunreinigte Eisenerze zu erhalten, welche nicht nur die Manipulation erschweren, sondern auch durch die zur Erzeugung eines guten Eisens nothwendige Reinigung einen bedeutenden Abgang und große Kosten verursachen.

Hiezu kommen in manchen Gegenden die hohen Preise der Feuerungsmaterialien. Hierüber wird besonders im Hüttenamte Kahl, wo selbst im Spessart der Stecken Holz 4 fl. kostet und darum Kohlen vom Auslande eingeführt werden, und in den Hüttenämtern Steben, Stadtsteinach, Wunsiedel und selbst im Hüttenamte Fichtelberg geklagt, wo der Holzpreis in den königl. Waldungen auf höchstens 3 fl. 20 kr. für die Klafter gesetzt ist, und die Beschränkung mancher Werke z. B. jenes zu Markgrün im Hüttenamte Steben, selbst des königl. Hochofens zu Stadtsteinach oder gar der gänzliche

Stillstand derselben, wie z. B. des Fröbershammer im Landgerichte Gefrees, welcher sonst jährlich 2000 Zentner Roheisen lieferte, und selbst des königl. Hochofens zu Fichtelberg, dem Mangel an Holz und den hohen Holzpreisen zugeschrieben wird. Sachverständige haben jedoch unter Zugrundlegung der Eisenpreise berechnet, daß die Hüttenwerke im Obermaynkreise auch bey den gegenwärtigen Holzpreisen noch mit Vortheil arbeiten können, wenn sie sich auch des frühern höhern Gewinnes entwöhnen, und die Konkurrenz mit anderen Hütten- und Hammerwerken bestehen müssen.

So vortheilhaft ferner der Betrieb mehrerer Hüttenwerke durch die Regierung in einer Beziehung ist, so fällt doch den Privaten die Konkurrenz mit den königl. Werken lästig, weil ihnen die Regierung nicht nur durch die Größe der Fonds sondern auch durch Begünstigungen ihrer Hüttenwerke überlegen ist. Der Genuß eines Rabattes zu 25 pCt. an den Holzpreisen und die Befreyung vom Weggelde geben denselben einen großen Vorsprung vor den Privahüttenwerken, für welche die Ausgabe an Weggeld sehr bedeutend ist, entstellen aber die Wahrheit der Rechnung über die Betriebskosten. Endlich scheint das im Bezirke des ehemaligen Herzogthums Bayern, Neuburg und der Oberpfalz übliche Monopol der königl. Hüttenwerke, allein und ausschließend Gußwaaren zu verfertigen und Roheisen zum Verschmieden zu verkaufen, gegen den Geist des neuen Gewerbegesetzes und geeignet, diesen Zweig der Industrie niederzuhalten. Ob durch die Errichtung oder Ausdehnung eines Hüttenwerkes nachtheilig auf das öffentliche Bedürfniß, besonders an Brennmaterialien gewirkt werde, scheint zur Entscheidung der Forstbehörden, nicht aber der Bergwerksadministration zu gehören, welche in den Fall kommen kann, zu besorgt für die in ihrer Regie stehenden Werke zu werden.

Die Konkurrenz mit den Hüttenwerken des Auslandes ist dem Publikum, besonders dem Landmanne und gewiß

auch der Eisenfabrikation sehr vortheilhaft, aber den Besitzern inländischer Hütten- und Hammerwerke sehr lästig. Sie haben mit dieser Konkurrenz gegen alle Weltgegenden hin zu kämpfen. Aus Osten wird böhmisches, aus Westen wirtembergisches und niederländisches, aus Norden sächsisches, reußisches und preußisches, aus Südosten steyermarkisches Eisen eingeführt.

Die Eingangszölle sind zwar in Ansehung mancher Eisengattungen und in Ansehung mancher Gegenden des Reiches nur ein sehr geringes Hinderniß der ausländischen Konkurrenz. Denn der Eingangszoll für das Roheisen beträgt im Untermaynkreise nur 12 1/2 kr., in allen übrigen Kreisen nur 25 kr. für den Zentner. Die Hammerwerke im Untermaynkreise bedürfen aber das Roheisen der zunächstliegenden ausländischen Hochöfen und würden, hingewiesen auf die inländischen Hochöfen, welche nicht genug Roheisen für den Bedarf derselben erzeugen, mit größeren Kosten arbeiten. Der Eingangszoll für Schmiedeisen beträgt im Untermaynkreise, Rezat- und Oberdonaukreise 1 fl. 40 kr. und dadurch ist allerdings den Hammerwerken im Obermayn- und Regenkreise der Absatz in jenen ihnen entfernten Kreisen in dem Maße erschwert, in welchem die Einfuhr des wirtembergischen und hessischen Eisens erleichtert ist; allein eine Erhöhung des Zollsatzes würde in den übrigen Gewerben und besonders der Agricultur im Oberdonau- Rezat- und Untermaynkreise sehr beschwerlich fallen. In den übrigen Kreisen ist der Eingangszoll für das Schmiedeisen 3 fl. 20 kr., also gegen 30 pCt. des Werthes, und somit — wenn er gehandhabt wird, — hoch genug, den fremden, besonders den sächsischen, reußischen, böhmischen, salzburgischen und steyerischen Hütten- und Hammerwerken die Konkurrenz zu erschweren.

Man kann nicht einwenden, daß der Betrag der Eingangszölle durch andere Vortheile der fremden Hüttenwerke,

besonders durch die Wohlfeilheit guter Eisensteine und namentlich der Feuerungsmaterialien aufgewogen werde. Anstatt aller Prüfung dieser Einwendung könnten wir anführen, daß wir Hammerbesitzer in Bayern kennen, welche in der ungünstigsten geographischen Lage und trotz der Beschwerlichkeit in der Bearbeitung der Erze mit fremden und einheimischen Werken mit billigem Vortheile so gut konkurriren, daß sie, den Bestellungen zu genügen, vollauf zu thun haben und weit über das Quantum ihrer Producte absetzen könnten. Zwar werden die den inländischen Werken im Hüttenamte Steben zunächst gelegenen Hüttenwerke im reußischen durch gute Eisensteine und billige Holzpreise unterstützt; es ist aber unwahrscheinlich, daß der Vortheil, den sie dadurch vor den inländischen Hüttenwerken genießen, so bedeutend ist, daß er dem Betrage jener 30 pCt und der Frachtkosten gleichkömmt, um mit den inländischen Hüttenwerken den Markt in Bayern zu halten.

Von den böhmischen Hüttenwerken, über deren Konkurrenz vorzüglich geklagt wird, haben wir uns die Gewißheit verschafft, daß jene gegen die Gränze des Obermaynkreises hin die Feuerungsmaterialien etwas theurer als die bayerischen Hüttenwerke beziehen, ja mehrere derselben das nöthige Holz aus bayerischen Waldungen zu kaufen suchen und daß andere, welche allerdings den Vortheil des Ueberflußes an Holz für sich haben, wie jene gegen die Gränze des Regenkreises, besonders des Rentamtes Vohenstraus hin, an Eisenerzen Mangel leiden.

Den böhmischen Hüttenwerken scheint daher die Konkurrenz mit den bayerischen in unserem Vaterlande nur möglich zu seyn durch Begnügung mit geringerem Gewinne, durch Umgehung der hohen Zölle oder durch die Vorzüglichkeit ihrer Erzeugnisse vor jenen der bayerischen Hüttenwerke.

Allerdings liegt ein vorzüglicher Grund der großen Einfuhr fremden Eisens und fremder Eisenwaaren und der

Beschränkung des inländischen Eisenhüttenbetriebes in der Meynung von den Vorzügen des fremden Eisens vor dem bayerischen.

Was das böhmische Schmiedeisen betrifft, so ist es unzweifelhaft das schlechteste; aber die Vorzüglichkeit der niederländischen und englischen Gußwaaren, des schwedischen und englischen Schmiedeisens und der steyerischen Waffenschmiedarbeiten hält man noch immer für unerreichbar. Man nimmt an, daß dem bayerischen Eisen die Geschmeidigkeit und Dehnbarkeit, — der Vorzug des schwedischen und englischen Eisens — fehle und daß es darum zu einer Menge von Geräthe und selbst zu gußeisernen Maschinen wegen der Schwierigkeit, dasselbe abzudrehen, theils gar nicht theils nicht gut anwendbar sey. Dem guten niederländer Eisen schreibt man es zu, daß die Lüttticher 100 pCt. Gewinn durch den Verkauf von eisernen Maschinen machen und ein verständiger Engländer, Hr. Donkin nimmt an, daß die Engländer, wenn ihre Ausfuhrgesetze abgeändert würden, ihre eisernen Maschinen mit 50 pCt. Gewinn auf dem festen Lande absetzen könnten, und daß immer mehr Nachfrage nach englischen Maschinen entstehen würde, indem er auf seiner Reise in Deutschland (im Jahre 1825), für viele 100 ℔ Sterl. Bestellung erhalten habe, „wo setzt er bey, „das Gußeisen exemplarisch schlecht ist und alle „Maschinen um 25 pCt. theurer als in England zu stehen „kommen, weil das Materiale zu denselben viel „schlechter und theuerer ist als in England.“

In der neuesten Zeit ist zwar die Maschinenfabrik der Hrn. Bauer und König zu Zell gegründet worden, welche so gut, wie jene zu Lüttich oder eine englische, dem inländischen Bedürfnisse mehr als genügen kann, allein es ist bemerkenswerth, daß eben diese Fabrik ihre meisten Materialien aus England bezieht.

Die Vorwürfe, die man dem bayerischen Eisen macht, sind nur zum Theile gegründet. Es ist nicht zu läugnen,

daß das Eisen von den Werken in den Hüttenämtern Steben, Sonthofen und zum Theile im Hüttenamte Amberg meistens einen Roth- oder Kaltbruch hat, und hart und spröd ist.

Aber das Eisen von manchen Hütten- und Hammerwerken im Hüttenamte Amberg, das Eisen von sämmtlichen Werken im Hüttenamte Wunsiedel und das Stadtsteinacher und Fichtelberger Eisen ist über allem Tadel und wegen seiner Geschmeidigkeit und Dehnbarkeit sehr gesucht. Handelshäuser, welche von diesen Hütten- und Hammerwerken Eisen beziehen, bezeugen, daß sie es dem ruhmvollen schwedischen Eisen gleichsetzen.

Die Ursachen der Mängel, an welchen das Eisen mehrerer inländischer Hütten- und Hammerwerke leidet, liegen theils in den Mängeln der rohen Materialien, theils in der fehlerhaften Verfahrungsweise.

Man bedient sich bey uns häufig der Blaufeuer und Zerrennheerde, welchen man eine so große Masse von Erzen nicht aufgeben kann, als den Hochöfen. Diese sind 24 — 30′ hoch. Die englischen haben eine Höhe von 50 — 60′. Der Gewinn hoher Oefen ist Ersparung an Feuerungsmateriale, leichtere Verflüchtigung der Säuren und Zufluß größerer Windmassen. Der erste dieser Vortheile versteht sich zwar von selbst, weil man bey hohen Oefen mehr Erze aufgeben kann als bey kleinen; man hat aber berechnet, daß dieser Vortheil, da, wo Holzkohlen angewendet werden, hinweg fällt, wenn der Ofen über 36 — 40′ hoch ist. Die Verflüchtigung der Phosphor- und Schwefelsäure geht in solchen Oefen wahrscheinlich leichter vor sich, weil die Erze einen großen Raum zu durchlaufen haben und, statt 12, 24 Stunden in denselben bleiben. Der Zufluß größerer Windmassen, — die Stärke des Gebläses, — ist für die Vorzüglichkeit des Roheisens sehr entscheidend. Allein in Bayern ist die

Anwendung der Cylindergebläse, wodurch eine unausgesetzt gleichförmige Luftzuströmung bewirkt wird, noch neu und allzuselten.

Manche Hüttenbesitzer reinigen ferner die Erze nicht genug durch Waschen und Rösten; das nochmalige Schmelzen des Gußeisens in englischen Kupoloöfen zur innigeren Verbindung der Theile ist nur bey einigen neuen königlichen und einigen Privatwerken erst in der neuesten Zeit eingeführt worden, und bey der Erzeugung des Schmiedeisens wird noch häufig die alte Löschmethode statt der Frischmethode angewendet.

Allein die Bauart der Oefen und des Gebläses, starker gleichförmiger Luftstrom u. s. w. und sorgfältiges Verfahren sind nicht die einzigen Bedingungen eines guten Eisens. Die erste Bedingung ist vielmehr der Besitz guter roher Materialien, nämlich reiner, reicher Eisenerze und vorzüglicher Kohlen. Aus manchen der bayerischen Eisenerze, wie z. B. dem Stabsteinacher, Fichtelberger, Wunsiedler, würde daher bey der Anwendung des gleichen Verfahrens ein, jedem ausländischen gleichkommendes Guß- und Schmiedeisen erzeugt werden können; aber bey anderen z. B. jenen im Bergamte Sonthofen, Steben u. s. w. würde auch ein dem englischen ganz gleiches Verfahren nicht zu diesem Ziele führen. Der Hauptgrund der Mängel des Eisens mancher bayerischen Hütten- und Hammerwerke liegt nämlich in den schon erwähnten Mängeln des Eisensteines. Aber auch jene Hüttenwerke, welche mit den vortrefflichsten Eisenerzen versehen sind, entbehren jenen unerschöpflichen Reichthum an vorzüglichen Steinkohlen, welche in Verhältniß zu anderem Feuerungsmateriale in dem kleinsten Raume die höchste Hitze geben; und hierin, dann von der Größe und Gleichförmigkeit des Luftstroms, und von dem Reichthume der Reinheit und Leichtflüssigkeit der

Erze hängt die Vorzüglichkeit des Schmelzprozesses und des Eisens ab. Die bayerischen bekannten Steinkohlenflötze kommen in Ansehung der Mächtigkeit und in Ansehung der Vorzüglichkeit der Kohle jenen Englands beyweitem nicht gleich, das in diesem Materiale das Mittel zur Ueberlegenheit in so vielen Arten der Industrie besitzt.

XLII.

Uebrige in Metall arbeitende Gewerbe.

Sowohl die inländischen als die vom Auslande kommenden Metalle werden von den bayerischen Gewerben auf das beste benützt und was roh eingeht, wird großentheils verarbeitet wieder ausgeführt und daher der Arbeitslohn dem Lande gewonnen.

Die Ciselir- Gold- und Silberarbeiter zu Augsburg (42, vorzüglich die Hrn. Seethaler, Neuß, Brucklocher, Krönner, Drentwitt, Wilk, Gindorfer, Rollwagen, Fichtel, Sebald u. a.) deren Arbeiten durch den Silberhammer des Hrn. Köbitz unterstützt werden, — zu München (die Hrn. Weishaupt, Wollenweber, Krenzinger, Meyerhofer, Hölderich, Zeiler u. a.), zu Regensburg (die Hrn. Hänselmann, Weidner, Albrecht) zu Bamberg (Hr. Schellein), Wirzburg (Hr. Dörfler), Nürnberg, Neustadt an der Hardt und Weilheim stehen an Kunstgeschicklichkeit und Geschmack ihrer Arbeiten kaum ihren Gewerbsgenossen im Auslande nach und selbst in kleinen Landstädten des Isar- Regen- und Unterdonaukreises nährt der aus den Zeiten größerer Wohlhabenheit übrig gebliebene Luxus in der Na-

tionaltracht mit silbernen Ketten, Knöpfen, Tabackspfeifenbeschlägen, Medaillen u. s. w. manchen Silberarbeiter.

Geschickte Graveurs, deren sich selbst die Hauptstadt Frankreichs bedient, besitzt unser Vaterland zu München (die Hrn. Losch, † Stiegelmayer, Kupfer, Seitz) zu Augsburg, (Hr. Neuß), Nürnberg (Hr. Dallinger) und Wirzburg (Hr. Dumonceau). Ein Ueberrest der alten wirksamen Landwehre ist in den Städten die Uebung im Schießen und das Bedürfniß guter Büchsenmacher. Besonders Augsburg (Hr. van der Mond, Hr. Fiedler), Bamberg (Hr. Eckart) Regensburg (die Hrn. Kuchenreuter) Stadt am Hof, und Wirzburg haben sich solcher Meister zu rühmen, welche nicht nur den neuen Erfindungen gefolgt, sondern auch durch Tüchtigkeit und Zierlichkeit ihrer Arbeiten ausgezeichnet sind.

Ueberhaupt sind in den meisten, selbst kleineren Städten gute Büchsenmacher; man zählt blos in den 6 älteren Kreisen nach den Steuerkatastern 167. Eine eigentliche Gewehrfabrik ist aber, ausser einigen Resten von jener zu Fortschau im Landgerichte Kemnath, nur bey Amberg. Sie scheint wegen der Nähe des Eisens und des Holzes zu Kolben, Schäften und Kohlen und wegen der Wohlfeilheit der Lebensmittel günstig gelegen zu seyn. Ihre großen Vorräthe wurden früher von dem Armeeministerium, welches die Gewehre vom Auslande bezog, nicht angenommen; und unter der unmittelbaren Leitung des Ministeriums dient diese Anstalt mit dem Zeughause in München, wo Armaturen und Militärgeräthe verfertiget und ausgebessert werden, beynahe ausschließend dem Bedürfnisse der Armee. Der Betrieb der Fabrik erforderte im Jahre 1820/21 137,085 fl.; die Arbeiter sind meistens in der Umgegend ansässige Familienväter.

In Verfertigung von Messerschmied- und Schwertfegerwaaren wird die Geschicklichkeit mehrerer bayeri-

scher-Meister von den englischen und französischen nicht übertroffen. Wir erinnern vor allen an die chirurgischen Instrumente von dem Hrn. Schnetter in München, Hrn. Dr. Heyne in Wirzburg, und den Hrn. Edler, Lauer und Mayer in Augsburg, und an die die Einfuhr (in 4 Jahren 125 2/10 Zentner) weit überwiegende Ausfuhr dieses Artikels (613 3/10 Zentner). Wir erinnern ferner an die feinen Messerschmiedarbeiten derselben ausgezeichneten Meister, dann der Hrn. Strobelberger, Sedelmayer, Seewalder, Vesper und Wimmer zu München, der Hrn. Gros zu Lindau, Hrn. Keil zu Regensburg, Hrn. Schubbauer zu Wirzburg, Hrn. Lauter zu Augsburg, Hrn. Leberle und Hagenbusch in Göggingen, Hrn. Schweigger in Höchstadt und an die Arbeiten der Messerschmiede zu Erlangen und Nürnberg, von welcher Stadt allein eine große Anzahl kleiner Taschenmesser Fässerweise zu unglaublich geringen Preisen in das Ausland, besonders nach Amerika gesendet wird.

Dagegen werden auch viele Waaren aus den steyrischen und aus den niederländischen Fabriken eingeführt. Erstere sind durch die Vorzüglichkeit steyrischen Stahls, letztere durch die Wohlfeilheit ihrer Erzeugnisse unterstützt.

Eben die Einfuhr eiserner und stählerner Werkzeuge aller Art (in 4 Jahren 3502 3/10 Zentner bey einer Ausfuhr von 1212 6/10 Z.) aus diesen fremden Fabriken ist es, welche auch den inländischen Zeugschmieden und Feilhauern lästig ist. Bayern muß in diesem Gewerbe dem Auslande, besonders den Niederlanden, Frankreich und England unzweifelhaft den Vorzug zugestehen; obgleich es in den Städten Nürnberg, Fürth, Augsburg (die Hrn. Beck und Haas), München (die Hrn. Sedelmayer und Lang) Mindelheim (Hr. Birkle), Kriegshaber (Hr. Albert), Bamberg,

Dillin-

Dillingen u. s. w. vorzügliche Zeugschmiede besitzt, deren Arbeiten den ausländischen gleichgesetzt werden. Hr. Musack zu Oberndorf im Oberdonaukreise liefert Feilen durch eine Maschine gehauen, welche ein Stück in 15 Minuten mit 4296 Hieben verfertiget und deren Erfinder er ist, ohne je aus seinem Orte gekommen zu seyn, oder ein Muster gesehen zu haben, und vorzügliche Preßwerke und Winden werden in Augsburg (Hr. Geußer) und besonders in Hallstadt bey Bamberg verfertiget.

Von der Menge der inländischen Nadlerarbeiten zeugt die Größe der Ausfuhr, welche in 4 Jahren 7547 3/10 Zentner betragen hat.

Am ausgezeichnetsten in dieser Art der Industrie ist Schwabach. Die zum Gewerbe gehörige Arbeiten sind dort unter einige 50 Verleger, Fabrikanten genannt, und unter ohngefähr anderthalbhundert eigentliche Nadelmacher, welche selbstständige Familienväter, sogenannte Heimarbeiter, sind, ihre Weiber, Gesellen, Lehrjungen, Meisterskinder, besondere Schleifer, Dienstmägde und Kinder ausser der Zunft vertheilt; aber ein großes Haus, — eine Fabrik, — worin alle diese Arbeiter vereinigt wären, giebt es nicht; sie liefern jährlich über 140,000,000 runde und Schneidnadeln und über 300,000 Strumpfwirkernadeln. Nebstdem werden noch viele Nadeln in Nürnberg (da auch die Stecknadeln) Mönheim, Weissenburg und Rheinfeld verfertiget.

Es besteht aber noch die Meynung für die Vorzüglichkeit der englischen Nähnadeln und wir können nicht behaupten, daß sie nur ein Vorurtheil sey. Nicht alle Nadeln, welche unter dem Namen der englischen verkauft werden, sind jedoch wirklich englische oder ausländische Nadeln. Die Einfuhr an Nadlerarbeiten hat in 4 Jahren den 7ten Theil der Ausfuhr betragen.

Gute Spänglerarbeiten werden in den Städten München, Regensburg, Wirzburg, Bamberg, Bayreuth, Augsburg, Nürnberg und Erlangen verfertiget und die lakirten Blechwaaren aus diesen 5 zuletzt genannten und ihrer Umgegend sind wohl nirgends im Auslande übertroffen.

Ungeachtet des Mangels an Kupfer und der Seltenheit von Messinghämmern, deren neben dem neuen Messingwalzwerke der Hrn. Schmidt und Beck in Augsburg nur 1 zu Rosenheim, 1 zu Memmingen und 2 im Landgerichte Lauf, sind doch die Kupferschmied- und Messingarbeiten sehr ausgedehnt, so daß von ersteren in 4 Jahren 1425 Zentner, von lezteren 2353 4/10 Zentner ausgeführt worden sind. Aber große Kupferplatten für Kupferstecher müssen noch immer vom Auslande bezogen werden.

Die vorzüglichsten Messingarbeiter wohnen zu Nürnberg, wo die ganze Zunft (154 Rothschmiede, 4 Messingfabriken) sich so in die verschiedenen Arten dieser Arbeit und in die Artikel dieses Gewerbes theilet, daß alle Meister zusammen eine große Fabrik auszumachen scheinen. Denn jeder Meister arbeitet selbstständig für sich, aber in der Regel gehört zur Fertigmachung eines Stückes die Arbeit des Anderen, und sämmtliche Gewerbsgenossen haben auch gewisse Anstalten, wie z. B. eine Mühle zum Abdrehen der Gußarbeiten, welche allen Mitgliedern der Zunft gemeinsam sind.

In der neusten Zeit ist durch die Vorsorge des dortigen Magistrates auch eine Gießerey erbaut worden, deren sich die dortigen Gewerbe und Künstler bedienen. Diese und die von der Regierung erbaute Bronzegießerey zu München lassen hoffen, daß die einheimische Kunst häufiger wieder bronzene Statuen und Büsten aufstellen werde, die unserem Klima besser als marmorene zusagen, und wozu vortreffliche Muster aufmuntern.

Die Roth- und Glockengießerey wird außer Nürnberg, besonders zu Bayreuth (Hr. Lösch), Augsburg (Hr. Blett, Zeilinger, Reisser) und zu Frankenthal betrieben. Insbesondere darf die Kunst des Hrn. Reisser in Augsburg, Kanonen in Sand zu gießen, die königliche Kanonenbohrerey daselbst und jene der Hrn. v. Reichenbach zu München, welche durch Aufträge der österr. Regierung beschäftiget ist, so wie die Fertigkeit des Hrn. Eberl zu Ottobayern, zersprungene Glocken wieder herzustellen, nicht unerwähnt bleiben.

Die Bronze- und Gürtlerwaaren der Gürtler zu Wirzburg (Hr. Vogel), zu Augsburg (Hr. Arnold und Bilhuber), zu München (Hr. Buchmann und Wimmer), zu Haidhausen bei München (Hr. Stettner), zu Neuburg (Hr. Gehrer), zu Thannhausen (Hr. Arnold), und besonders der zahlreichen Genossen dieses Gewerbs zu Nürnberg und Fürth, haben die wiener, französischen und niederländischen Gürtler- und Bronzewaaren, die sich theils durch Schönheit, theils durch Wohlfeilheit auszeichnen, noch nicht verdrängen können.

Allein kein Land thut es unserem Vaterlande gleich in der Verfertigung des Gold- und Silberdrathes, des leonischen Drathes und der Geflechte und Gewebe aus diesen Drathen. Sie werden zu München, Augsburg, vorzüglich im Rezatkreise, namentlich zu Nürnberg, Fürth, Schwabach, Roth, Allersberg, Freystadt, Rheinfeld, Weissenburg und Heidenheim verfertiget und in ganz Deutschland, Italien und Spanien abgesetzt. Fürth besonders zeichnet sich aus durch die Verfertigung von Messingblechdosen, welche jährlich nach 1000 Dutzenden in die Türkey gesendet werden, durch Verfertigung von Prägwerken aller Art, besonders für Medaillen von edlem und unedlem Metalle von der größten Gattung bis

zu den Spielpfennigen herab und vorzüglich durch das Metallschlagergewerbe, welches, bestehend aus 1 Feingold-, und 50 Metallschlagern, durch den Hammer aus 3/4 Loth Metall 160—200 Metallblättchen von 2—6 Quadratzoll schlägt, die den Vergoldern in ganz Europa dienen.

So macht auch die Verfertigung metallener Knöpfe und messinger Nägel zu Nürnberg, Fürth, Schwabach, Schwabmünchen u. a. einen bedeutenden Erwerbszweig aus, und die Schriftgießereyen zu Bamberg, München, Augsburg, Nürnberg und Lindau haben solche Fortschritte gemacht, daß die Einfuhr an Buchdruckerbuchstaben (in 4 Jahren 204 4/10 Zentner) von der Ausfuhr (501 4/10) um mehr als das doppelte übertroffen wird.

XLIII.

Verfertigung mechanischer Werkzeuge und musikalischer Instrumente.

Der Mangel der Verbreitung mathematischer Kenntniße unter den bayerischen Gewerbsleuten ist neben dem Mangel großer in einer Hand vereinten Kapitalien und der daraus folgenden, schon dargestellten Betriebsart der Gewerbe die Ursache der beschränkten Anwendung großer Maschinen. Die fluß- und handelsperrenden Mühlen sind seit ihrer Erfindung wenig verbessert worden; die von dem Hrn. Zech, Müller zu Legau im Landgerichte Grönenbach, versuchte Verbesserung derselben durch die Anwendung von Gußeisen ist auf größere Dauerhaftigkeit, nicht auf die Vermeidung des größten

Fehlers derselben gerichtet. Die Handmühlen des Herrn Helfenberger zu Wien, von denen man eine gänzliche Reform im Mühlenbaue erwartet, waren bisher in Bayern noch ohne Einfluß und selbst die Anwendung des Wässerungsgrabes des Hrn. Münzer, Melbers zu Erlangen, welches die Schifffarth weniger hindert als die gegenwärtig an der Regnitz noch üblichen, hat keine Nachahmung gefunden.

Es fehlt in Bayern nicht an geschickten Mechanikern vom Fach, welche den Gewerben mit Rath und That dienen und sie mit guten Werkzeugen versehen können und wirklich haben in der neuern Zeit mehrere verständige Gewerbsleute die Verbindung mit der Wissenschaft gesucht.

Wie vieles hat das im Jahr 1804 von den Herrn v. Utzschneider, Ertel und Liebherr geleistet? — Wer kennt nicht die Namen der Hrn. v. Reichenbach und v. Baader? — Ueberdies sind beinahe in jeder größeren Stadt geschickte Mechaniker, z. B. in Würzburg Hr. Dumonceau, in Bayreuth Hr. Vogel, in Regensburg Hr. Kranzberger, in Fürth die Herren Reich, in München Herr Semler, in Augsburg die Hrn. Höschel, Brandes, Enslin, Edler, Primavesi, Schretteger, Bleich und Weinmayer u. s. w., welche den Gewerben sehr nützlich sind, und ganz neuerlich hat sich Hr. Koch zu München, der sich längere Zeit in Frankreich und England mit der Mechanik beschäftigte, zur Erbauung aller Arten in den französischen, englischen und niederländischen Fabriken angewendeter Maschinen erboten.

Neben den Mechanikern vom Fache besitzt wohl kein Land von so mäßigem Umfange, wie Bayern, mehr mechanische Talente, welche ohne theoretische Kenntniße in der Mathematik und Mechanik und zum Theile ohne alle Anleitung sich durch Verfertigung von Werkzeugen und durch Erfindung und Verbesserung von Maschinen

auszeichnen. Wir erinnern nur an die Geschicklichkeit der zahlreichen Zirkelschmiede, an die Schlosser, Kupferschmiede, Gelb- und Rothgieser, die man kaum in einem andern Lande besser findet als in Bayern, besonders zu Augsburg, München und Nürnberg; sie sind die fleißigsten in den Feyertags- und Gewerbeschulen und fähig, den Gewerben nicht nur nach fremder Angabe, sondern durch ihre eigenen Erfindungen zu dienen. Die Wägen, welche zu Bamberg, Erlangen, Vorchheim, Bayreuth, Nürnberg und München gebaut werden, stehen an Geschmack und Tüchtigkeit den Wiener und Offenbacher Wagen kaum nach und haben vor diesen den Vorzug der Wohlfeilheit.

Als Erfindungen in diesem Fache haben wir jene des Hrn. Lankelsberger zu München Wagen mit gebrochenen Axen zu bauen, und jene des Hrn. Preckle, Mechanikers zu Minbelheim, bestehend in einer Vorrichtung zur Sicherheit bey dem Ausreißen der Pferde, zu rühmen.

Das Gewerbe der Uhrmacher wird zwar durch die Einfuhr vieler kleiner Taschenuhren aus Frankreich und besonders aus der Schweiz gedrückt; aber in Verfertigung der großen Uhren thun es die bayerischen Uhrmacher den ausländischen gleich. Nicht zu gedenken der astronomischen Pendeluhren des ausgezeichneten Mechanikers Hrn. Liebherr, welche selbst in England sehr gesucht sind, so zeichnen sich die Arbeiten der Uhrmacher, welche die Verbindung mit der Theorie entbehren, besonders jener im Oberdonaukreise durch Genauigkeit und sinnreiche Einrichtung aus. Selbst Kinder, wie z. B. der 12jährige Uhrmachersohn Müller zu Augsburg und der 13jährige Knabe Hörger von Altusried im Landgerichte Grönnigen, dieser ohne alle Anleitung — sind als Meister in der Uhrmacherey aufgetreten und bey den Ausstellungen von München und Aug-

burg waren die Proben der mannichfaltigsten und sinnreichsten Erfindungen in diesem Fache zu sehen; z. B. die Pendeluhr des Hrn. Briegel zu Dillingen, welche sich mit einem 6 Loth schweren Gewichte in einem Kreise bewegt, jene des Hrn. Mahler zu Staufen im Landgerichte Immenstadt, wobey das Schlag- und Repetierwerk um die Hälfte vereinfacht ist, jene des Herrn Pickel zu Augsburg, welche blos aus 3 Rädern bestehen und dennoch Stunden, Minuten und Secunden zeigen, jene des Hrn. Kaspar in Höchstadt mit Wecker und Zündmaschine, welche, wenn der Wecker geht, zugleich das Licht anzündet u. dgl.

Die Erfindung und Verfertigung künstlicher Gliedmassen durch die Hrn. Heyne in Wirzburg, Schneter in München und Braun in Augsburg sind eine Wohlthat für die leidende Menschheit. Die Wassersäulenmaschine des Brunnenmeisters Hrn. Hävel zu Augsburg ist zu Wasserdruckwerken bey einem bedeutenden Gefälle anwendbar, aber mit dem, was von Reichenbach und von Baber durch ihre auf Wissenschaft gegründete Kunst in dieser Beziehung geleistet, nicht zu vergleichen.

Für die Leinen-Baumwollen- und Schaafwollenweberey bauen Hr. Liebherr in Landshut, Hr. Sommer in Wirzburg, Hr. Fischer in Veilbronn im Landgericht Ebermannstadt, Hr. Pögel zu Schmeichen im Landgericht Landsberg, Hr. Homburg zu Bayreuth die nöthigen Maschinen. Hr. Vogel daselbst ist der Erfinder einer Maschine zum Ueberspinnen elastischer Pfeifenrohre, welche das Produkt der Handarbeit um mehr als das 12fache übersteigt und Herr Kohler von Thannhausen im Oberdonaukreise der Erfinder einer Maschine, zur Verfertigung gesponnener Knöpfe in den verschiedensten Zeichnungen. Der Webermeister Hr. Fischer zu Bayreuth hat zur Verfertigung wollener Shawls Stühle nach Jaquard's Prin-

zip gebaut, ohne jemals einen Jaquardischen Stuhl oder ein Modell oder eine Zeichnung davon gesehen zu haben; der Herr Polizei-Kommissär Stuhlmüller zu Plassenburg hat nicht nur alle Maschinen, welche die dortige Arbeitsanstalt zur Wollenspinnerey und Weberey braucht, sondern auch zwey Jaquardische Stühle im Hause nach seiner Angabe bauen lassen, und der Spinntisch des Herrn Semler, Mechanikers zu München, wird schon von mehreren verständigen Oekonomen angewendet.

Einfache und elegante Zündmaschinen liefern die meisten Mechaniker besonders Hr. Gerzobeck in München, und Hr. Weis, Schreiner in Buxheim. Die feinen Holzarbeiter unterstützt Hr. Huber, Schreiner zu Würzburg, durch Verfertigung einfacher Maschinen zum Fournierschneiden und die Metallarbeiter Hr. Wiedermann, Schlossermeister zu München und Hr. Mayer Eisenhammerbesitzer in Augsburg, durch Verfertigung vorzüglicher Walzwerke nach ihrer eigenen Erfindung. Hr. Mayer zeichnet sich nicht nur durch die Verfertigung englischer Flaschenzüge, Blechschneidmaschinen mit 2 wie Scheerenblätter aneinanderliegenden stählernen Scheiben, Schraubenmaschinen, Eisenstreckmaschinen und Eisendrechselbänken, sondern auch durch die Anwendung dieser Maschinen bey seinem eigenen Hammerwerke aus. Vortreffliche eiserne Werkzeuge aller Art liefern die Geschmeidmacher und Zeugschmiede, besonders zu Nürnberg, Augsburg, München (hier vorzüglich die Hrn. Seewalder und Sedelmayer) und Regensburg, wo Hr. Winter gute Dampfmaschinen um äusserst billige Preise baut. Durch die Erbauung dieser und aller anderen Arten von Maschinen zeichnet sich die Anstalt der Hrn. Bauer und König zu Zell aus: sie haben bereits mehrere Gewerbtreibenden des Inlandes mit den nützlichsten Maschinen versehen, unter welchen die von dem Hrn. von Cotta in Augsburg aufgestellte durch eine Dampfmaschine getriebene Schnellpresse bemerkenswerth ist; die in einer

Stunde 1500 Bogen auf beyden Seiten druckt; und eben der genannte Hr. von Cotta, der als Gutsbesitzer und durch seine Industrieanstalten Bayern angehört, ist im Begriffe die Dampfschifffahrt auf dem Bodensee, dem Mayn, dem Rhein und vielleicht auf der Donau zu versuchen. Die ausgedehntere Anwendung der Dampfboote, — deren England 500, Nordamerika 400 zählt, würde die Vortheile derselben für die Schifffahrt auf unseren Flüßen und größeren Seeen ohne Zweifel bewähren. Unsere zum großen Theile unbenutzten Steinkohlenflötze bieten die Feuerungsmaterialien dazu an. Die Anwendung der Dampfmaschinen zum Betriebe von Werken aller Art wird häufig durch das wohlfeilere und kräftigere Wassergefälle entbehrlich gemacht, welches Bayern vorzüglich in seinen holzreichen Gebirgsgegenden besitzt; allein es giebt auch Gegenden, welche das Wassergefälle entbehren und wo demnach Dampfmaschinen mit Nutzen als Ersatz angewendet werden könnten.

Endlich kann nicht übergangen werden, daß die Gewerbe besonders von den königlichen Anstalten, wie z. B. von dem Hüttenwerke zu Bodenwöhr, durch Werkzeuge, gußeiserne Maschinen und Maschinentheile unterstützt, und vorzüglich durch ihr Beispiel im Gebrauche der Maschinen aufgemuntert werden. In der Anwendung derselben dienen namentlich die königl. Salinen und Hüttenwerke, die königliche Münze und das Siegelamt zum nachahmungswerthen Muster.

Von der Menge der Talente für die Mechanik in Bayern zeugt auch die Verfertigung von musikalischen Instrumenten, welche besonders in den Landgerichten Werdenfels, Füssen, Göggingen und Schongau betrieben wird. Gute Fortepiano und Flügel werden in München (Hr. Dülken, Deis, Sailer, Baumgarten) Bamberg Hr. Ehrlich) Nürnberg, Wirzburg, Regensburg (Hr. Ziegler) Erlangen (Hr. Heußeck) und

Augsburg (Hr. Pfeiffer, Wirth, Müller) verfertiget. In der letzten Stadt hat sich Hr. Wirth durch den Bau eines Aeolodicon mit Pianoforte, und Herr Pfeiffer durch den Bau eines neuen musikalischen Instrumentes, Zungenharmonika genannt, welches durch Tasten gespielt wird, einen Harmonikaton aber weder Saiten noch Pfeifen hat, bekannt gemacht und in Fürth verfertiget Hr. Reich, der Sohn, welcher auch die Flöten verbessert hat, Instrumente, bey welchem das Panmelodikon mit der Glasharmonika verbunden zu seyn scheint. Vortreffliche musikalische Blasinstrumente liefern die Hrn. Bäsler in Memmingen, Ebner, Leutner und Lentner in Augsburg, letzterer besonders gute Klappenflöten und Hoch B Trompeten mit Ventilen, welche bisher nur in Wien verfertiget wurden. Geigen und Zithern werden zu Füssen, Schongau und besonders zu Mittenwald von einer großen Anzahl von Meistern verfertiget und sind der Gegenstand eines ausgebreiteten Handels durch ganz Deutschland, Italien, Spanien, England und besonders nach Rußland. Der erste Geigenmacher, welcher diese Kunst nach Mittenwald brachte, war Klotz, der sie in Cremona gelernt hatte und dessen Lehrbrief vom Jahre 1772 noch aufbewahrt wird. Nach und nach vermehrte sich die Anzahl der Meister bis auf 100, welche jährlich über 15000 Geigen und Guitaren verfertigen und deren jeder in der Regel die ganze Arbeit selbst vollendet. Seit ohngefähr 40 Jahren hat einer der dortigen Bewohner, der sich durch den ausschließenden Besitz einer Säge zum Schneiden des Fournierholzes für die Geigen ziemliches Vermögen erworben, zum Verleger erhoben. Dieser und ein zweyter Verleger, welcher sich seit ohngefähr 20 Jahren hervorgethan, betreiben unmittelbar den ganzen Handel und die einzelnen Geigenmacher, welche sich nebenher mit der Landwirthschaft beschäftigen, arbeiten für sie auf Bestellung und um bestimmten Lohn.

So ist also auch in der Art des Betriebes dieses Industriezweiges der wesentliche Karakter der deutschen Industrie bemerkbar.

XLIV.

Hindernisse der Vervollkommnung der Gewerbe.

Mittel zu ihrer Beförderung.

Es ist unthunlich, den Betrieb aller einzelnen Gewerbe vollständig hier darzustellen. Die angeführten Beyspiele werden genügen, den Zustand der bayerischen Industrie zu beurtheilen und die Meynung sowohl derjenigen, welche dieselbe zu gering schätzen, als derjenigen, welche sie etwa überschätzen, zu berichtigen.

Die Ursachen, welche bisher einen höheren Aufschwung der bayerischen Industrie gehemmt haben, sind vorzüglich folgende:

Der schon dargestellte Geist der bisherigen Gesetzgebung hat für die Industrie die nachtheiligsten Folgen nach sich gezogen, besonders die Ausschließung von mancherley Kräften, welche den Gewerben hätten gewidmet werden können, welche aber durch die Widersprüche der Betheiligten und durch die allzugroße Aengstlichkeit der Behörden ab- und großentheils dem Auslande zugewiesen worden sind. Es ist ein sonderbares Gefühl, eine Mischung von Nationalstolz und Scham, welches in uns aufsteigt, wenn wir in dem Verzeichnisse der Künstler und Gewerbstreibenden, welche sich in England und Frankreich auszeichnen, viele Namen dort ansässiger, zum

Theile durch die Gesetzgebung aus ihrem Vaterlande vertriebener Deutschen finden. Damit steht in Verbindung, daß durch die bisherige Erschwerung der Ansäßigmachungen und der Heurathen das Wachsthum der legitimen Bevölkerung und der Anzahl der arbeitenden Hände gehindert und dadurch in den meisten Gegenden des Landes der Arbeitslohn, somit zum Theile selbst der Betrieb der Gewerbe von der dienenden Klasse abhängig gemacht worden ist. Ueber das unnatürliche und fast unglaubliche Verhältniß, daß die Dienstherren unter dem Willen der Dienenden stehen, ist nirgends so sehr als in Bayern geklagt worden.

Mit dem System der bisherigen Gewerbsgesetzgebung steht ferner gewissermassen in Folgeverbindung die Trägheit und Lebenslustigkeit mancher Gewerbtreibenden, welche wie Besitzer von Sinecuren, ihr Gewerbe durch Gesellen ausüben lassen, nur darauf bedacht, den Gewinn desselben zu steigern und zu genießen, welcher für ihre Begehrlichkeit häufig nicht erklecklich ist. Aus dieser Lebensweise, welche mit der Nüchternheit der Arbeiter in andern Ländern, besonders in Sachsen und in der Schweiz, in auffallender Abweichung steht, kann man in vielen Fällen den der Unbill der Zeit zugeschobenen Verfall des Gewerbes, die Verderbung des Besitzers desselben und die Unzufriedenheit des Publikums erklären.

Hiemit ist häufig der Mangel an tüchtiger praktischer oder gar wissenschaftlicher Bildung der Gewerbtreibenden verbunden. Besonders sind die Kenntnisse in der Chemie und Mathematik, rühmlicher einzelner Erscheinungen ungeachtet, unter der Menge beyweiten nicht genug verbreitet, und obwohl die Deutschen sich etwas zu gut thun auf ihre gelehrte Bildung und auf ihre Kenntniß in der Mathematik und Chemie, so sind dennoch die Lehranstalten für die angewandte Mathematik und Chemie, auf denen die Vervollkommnung der meisten Gewerbe

beruht, zu selten zu finden oder doch zu selten von Gewerbtreibenden benützt. Wir haben eine Mathematik, Mechanik in der einfachen Zahl, die Wissenschaft für den Gelehrten; unsere Sprache kennt die vielfache Zahl gar nicht. Die Engländer haben Mathematics, Mechanics für die Gewerbsleute. Wir haben Gelehrte meistens nur für die Gelehrten oder die es werden wollen, aber häufig ununterrichtete Gewerbsleute; sie haben wenigstens nicht minder große Gelehrte, deren Studium aber zunächst auf die Industrie gerichtet ist. Wir haben meistens die Theorie allein; sie die Wissenschaft und ihre Früchte zugleich.

Der Mangel an jenen Wissenschaften unter den Gewerbtreibenden sowohl als der Mangel eines hinreichenden Vermögens, nicht selten auch Vorurtheile, sind die Ursachen des seltenen Gebrauches von Maschinen, von denen die Vollkommenheit, schnelle Bereitung und Wohlfeilheit und somit die Ueberlegenheit mancher Gattungen von Gewerbserzeugnißen des Auslandes, besonders der Engländer, Niederländer und Franzosen abhängt.

Die Maschinen ersetzen gewissermassen die Bevölkerung, was für Bayern bey der Klage über den Mangel an arbeitenden Händen und über die hohen Arbeitslöhne höchst wichtig ist. Sie vermindern den Preis der Handarbeit, somit jenen des Erzeugnißes, vermehren dadurch den Verbrauch und eben dadurch wieder die Produktion und beschäftigen um soviel mehr die Hände mit den zur Erzeugung der Waaren nöthigen Arbeiten, welche von den Maschinen nicht verrichtet werden können, oder welche zum Betriebe dieser selbst nothwendig sind. Die Furcht, daß durch die Maschinen Menschen nahrungslos werden, ist daher nicht nur bey dem Zustande der Bevölkerung Bayerns sondern überhaupt bey dem Systeme der Gewerbefreyheit ungegründet. Hätte man

cher Feind der Maschinen heutzutage über Einführung der Buchdruckerpresse und der Lithographie zu entscheiden, er würde sie vielleicht aus der erwähnten Furcht verbieten und dennoch sind eben seit der Einführung jener wohlthätigen Erfindungen die Arbeiten der Abschreiber wohl um viele tausendmal vermehrt worden.

Zwar ist nicht zu läugnen, daß durch die Maschinen ein Mißverhältniß in der Erzeugung der Waaren zum Verbrauche herbeygeführt werden könne; allein abgesehen davon, daß dasselbe Mißverhältniß auch ohne die Anwendung der Maschinen eintreten kann und sich, sobald es fühlbar geworden, von selbst durch die Einschränkung der Verfertigung überflüßiger und zu wohlfeiler Waaren ausgleichen wird, so liegt darin kein Vorwurf gegen den Gebrauch der Maschinen an sich, sondern nur gegen den übertriebenen und unverständigen Gebrauch derselben. Zu diesem und zur Unzufriedenheit der Fabrikarbeiter hat in England die ungleiche Vertheilung des Vermögens geführt, in Bayern aber ist bey der Seltenheit großer in einer Hand vereinten Betriebs-Kapitalien und bey der gleichern wohlthätigen Vertheilung des Besitzes, ein übertriebener Gebrauch der Maschinen nicht zu fürchten. Uebrigens zwingen die Fortschritte eines Volks im Gewerbswesen ein jedes andere, ihm zu folgen; das zurückbleibende wird besiegt und abhängig. Man hat daher keine Wahl, die anderswo angewendete Verbesserung der Maschinen, (denn Maschine im eigentlichen Sinne ist auch die Menschenhand) auszuschlagen oder sich eigen zu machen, wenn man mit der Industrie des Auslandes gleichen Schritt halten will.

Mit der Unvollkommenheit einer Gattung der Gewerbe hängt ferner die der anderen zusammen; indem sie die Werkzeuge, Materialien und Vorarbeiten, welche ihnen jene liefern sollte, mit größeren Kosten und ohne die erforderliche Sicherheit vom Auslande beziehen müssen.

Mehrere wichtige Gewerbe in Bayern sind in dieser Lage.

Die Wanderschaften in das Ausland, von welcher selbst der beschränkteste Mensch selten ohne Gewinn zurückkehrt und welche als die beste Fortsetzung der Gewerbeschulen geschätzt werden sollten, waren bisher sogar durch Verordnungen (vom 11. Okt. 1807 Reg. Blatt Seite 1610, und 3. Juli 1812 Reg. Blatt S. 1307) beschränkt und wurden von Muttersöhnchen, welche man mit dem elterlichen Gewerbe zu bekleiden und von der Militärpflichtigkeit zu befreyen eilt, gar zu gern vermieden.

Nachtheilig muß es auf die Gewerbe selbst einwirken, daß der Gewerbsstand nicht genug geachtet ist. Ein geringer Schreiber im Dienste der Regierung däucht ja häufig sich und Anderen besser und angesehener als ein dem gemeinen Wesen sehr nützlicher Gewerbsmann und wird zu dem „Herrenstande" gerechnet. Der Gewerbsstand ist, wenn auch nicht so, wie sonst, doch noch immer zu sehr geschieden von den sogenannten höheren Ständen; und indessen die französische Regierung ausgezeichnete, für die Industrie wirksame Gewerbsmänner in den Orden der Ehrenlegion aufgenommen hat, ist uns kein Beispiel bekannt, daß bey uns ein Gewerbsmann, wenn er nicht zugleich einem andern Stande angehört, zum Ritter des Civilverdienstordens ernannt worden sey. Nur das Bierbraugewerbe ist in Bayern herkömmlich geadelt; sonst geht, selbst nach der Vten Beilage zur Verfassungs-Urkunde der Adel verloren durch Ausübung eines Gewerbs bey offenem Kram und Laden, und „nobel leben" bedeutet sprichwörtlich von Gewerben und Arbeiten sich entfernt halten.

Der Grund dieses Mangels an Achtung für den Gewerbsstand liegt allerdings zum Theile in dem Mangel an Bildung bey vielen Gewerbsleuten, aber auch zum gröss-

ten Theile tiefer, nämlich in der alle Verhältniſſe durchgreifenden durch Privilegien und somit besondere Interessen befestigten Sonderung der Stände überhaupt, welche nicht zuläßt, daß die Zeichen der Achtung und des Verdienstes nach dem Maße des Verdienstes, sondern nach dem Range und Stande vertheilt werden.

In diesem Verhältniße und in der bisherigen Schwierigkeit, sich auf ein Gewerbe ansäßig zu machen, nicht in dem Durste nach Wissenschaften, sind auch zunächst die Ursachen des übermäßigen Zudranges zu den Studienanstalten und zum Staatsdienste zu suchen, durch dessen nothwendige Beschränkung die ganze künftige Generation in Ansehung der Wahl ihrer Beschäftigung und Ernährung gleichsam in den Blokadezustand gesetzt wäre, wenn nicht die Freyheit der Gewerbe gehandhabt oder doch die Ansässigmachung auf Gewerbe auf jede Weise erleichtert würde.

Rechnet man zu allen diesen Verhältnißen noch die bey dem Systeme der bisherigen Gesetzgebung unausrottbaren Gewerbsmißbräuche, die blauen Montage, die vielen wirklichen und abgesetzten, aber doch noch geachteten Feyertage hinzu, welche bey der Berechnung des Zeit- und Kostenaufwandes zur Erzeugung einer Waare in Anschlag kommen, und somit die Gewerbserzeugniße gegen jene andere Länder, welche Zeit, Menschenhände und Maschinen mehr zur Industrie benützen, vertheuern müssen, so wird man es nicht für räthselhaft halten, daß die inländische Industrie häufig von der auswärtigen gedrückt wird.

Man darf sich aber nicht verhehlen, daß auch die Zollgesetze, sowohl jener anderen Staaten, welche die bayerischen Erzeugniße durch hohe Zölle abhalten, als unser eigenes bisheriges Zollsystem, welches in einzelnen Fällen der inländischen Industrie entweder nicht genugsamen Schutz gegen die ausländische oder nicht zurei-

chende Erleichterung und Aufmunterung gewährt, einen Theil der Schuld an den Mängeln der inländischen Industrie tragen. Wir behalten uns vor, diesen Gegenstand bey der Darstellung des Handels zu erörtern und bemerken hier nur, daß ein Zollgesetz überhaupt ohne genaue Kenntniß des Zustandes der inländischen Industrie, der Anzahl der Gewerbe, der Art und des Umfanges der Bedürfnisse, des Betriebes und der Leistungen eines jeden derselben nichts anderes als ein Herumtappen seyn würde, wodurch manche Keime der Industrie zertreten würden.

Leider kann man nicht rühmen, daß über diese Dinge irgendwo zuverläßige Nachrichten gesammelt seyen, welche durch die Gemeinden und besonders durch Ausschüsse von Gewerbs- und Handeltreibenden — durch Gewerbs- und Handelskammern berichtiget und erklärt werden könnten.

Dieser Mangel macht nicht nur die Sicherheit der Maßregeln für die Gewerbe unmöglich, sondern hat auch den Nachtheil, daß man gar häufig vom Auslande dasjenige beziehet, was man im Inlande besser und wohlfeiler kaufen kann und so wie Unkenntniß immer die Mutter von Vorurtheilen ist, so gebiert sie auch dasjenige, welches ausländischen Erzeugnissen in der Regel den Vorzug vor den inländischen giebt, wenn diese auch besser und wohlfeiler sind; ja eben durch die größere Wohlfeilheit wird zuweilen diese Thorheit bestärkt, welche so nachtheilig gegen die inländischen Gewerbe wirkt.

Man glaubt zuweilen allen Gebrechen durch den Rath abzuhelfen, daß man Fabriken im Lande errichten möge, ein Rath, dem gleich: schönes Wetter zu machen, wenn es regnet.

Allein die bürgerliche Macht ist weder so unbegränzt, daß sie dergleichen nur so nach Belieben selbst mit vielem

Gelde hervorrufen und erhalten könnte; noch wäre, wenn sie es könnte, wünschenswerth, daß es allenthalben geschähe. Handelsstädte hat oft die bloße geographische Lage geschaffen; aber der Stand der Industrie eines Landes hängt von der Natur des Bodens, von dem Grade der Bevölkerung und der Aufklärung und, — wie so vieles in der bürgerlichen Gesellschaft, — von der Art der Vertheilung des Eigenthums ab. Fabriken im eigentlichen Sinne, d. i. große Anstalten eines Mannes oder einer Gesellschaft, welchem oder welcher eine Menge von Arbeitern dient, setzen in einem Lande einzelne überwiegend große Kapitalisten auf einer und viele dürftige Menschen auf der anderen Seite voraus. Wo das Eigenthum so ungleich vertheilt ist, werden Fabriken von selbst entstehen, wenn die Gesetzgebung und Verwaltung keine Hindernisse in den Weg legen. Wo aber die Vertheilung des Eigenthums nicht so ungleich ist, werden alle Bemühungen, die Form der Industrie in Fabriken zu zwingen, fruchtlos und die daran gewendeten Gelder verloren seyn. Die Aufferachtlassung des Einflusses der Art der Vertheilung des Eigenthumes auf die Form der Industrie hat unserem Vaterlande unter den für die inländischen Gewerbe eifrigen Churfürsten Max. Joseph und Carl Theodor große Summen gekostet und ist noch heute die Ursache des Mißlingens mancher Versuche. Von den einzelnen Fabriken, welche von den genannten Fürsten gegründet worden, ist trotz allen Unterstützungen, Monopolien und Zölle (S. Mayerische Generaliensammlung B. I. p. 533. 720 u. ff.) fast nichts übrig, als die Erinnerung und etwa die Lehre für die Zukunft.

Wir gehen noch weiter: Wenn man als richtig anerkennt, was ausgeführt worden, daß nämlich das Fabrikwesen der deutschen und besonders der bayerischen Industrie entgegengesetzt ist, so muß man auch zugeben, daß die Errichtung von Fabriken, wenn sie durch große

Opfer bewirkt werden könnte, unserer Industrie vielmehr nachtheilig als nützlich seyn würde. Eine große Tuchfabrik z. B., welche unter den gegenwärtigen Verhältnissen und unter der bestehenden Vertheilung des Vermögens in Tirschenreuth, eine große Strumpffabrik, welche in Erlangen, eine große Baumwollenwaarenfabrik, welche in Münchberg oder Hof, eine große Spiegelfabrik, welche in Fürth u. s. w. nach Art der niederländischen und englischen Fabriken mit den größten Anstrengungen errichtet würde, würde nicht die entfernteren Fabriken des Auslandes, sondern nach der Natur des Verkehrs und selbst wider Willen nothwendig zunächst die zahlreichen Familienväter, welche sich in Tirschenreuth mit der Tuchmacherey, in Erlangen mit der Strumpfwirkerey, in Hof und Münchberg mit der Baumwollenweberey und in Fürth mit der Spiegelfabrikation ernähren und welche einzeln der Konkurrenz einer großen mit reichen Fonds versehenen Anstalt in ihrer Nähe nicht gewachsen sind, drücken, und vielleicht ihr Gewerbe und somit Kräfte des Inlands, nicht Kräfte des Auslandes, zerstören. Diese würden alsdann desto leichter das Uebergewicht erhalten, welchem am Ende auch die einzelne erkünstelte Anstalt weichen und durch ihren Untergang beständige Dauer sichern würde.

Wir behaupten nicht, daß die gleichmäßigere, dem Fabrikwesen wenig günstige Vertheilung des Eigenthums allgemein und ohne Ausnahme sey; aber sie ist die Regel, welche gleichwohl seit der Vereinigung der verschiedenen Gebietstheile in Ein Reich manche Ausnahme leidet. Es ist jedoch ebenfalls nicht zu bezweifeln, daß die einzelnen größeren Gewerbsunternehmungen in einigen Gegenden des Reiches den zunft- und handwerksmäßigen Betrieb Anderer niedergedrückt haben.

Es ist natürlich, daß im Laufe der Zeit allmählig größere Ungleichheiten in der Vertheilung des Eigenthumes

entstehen und dadurch ein fabrikartiger Betrieb der Gewerbe häufiger von selber eintreten werde; allein eben so unvermeidlich scheint uns, daß alsdann die zahlreichen kleinen Gewerbtreibenden von den einzelnen Fabriken niedergedrückt werden; ungewiß aber, ob diese kräftig genug seyn werden, dem verhältnißmäßigen weit größeren auf Fabriken verwendeten Reichthume größerer Staaten zu widerstehen.

Wer der Industrie eines Landes aufhelfen will, muß nicht zu Mitteln greifen, welche ihrem Wesen entgegen gesetzt sind, sondern zu solchen, welche dazu dienen, dasselbe zu pflegen und auszubilden und die Hindernisse hinwegzuräumen.

Auch von den Vorsätzen nur einheimische Erzeugnisse zu gebrauchen, erwarten wir keine großen Vortheile für die inländische Industrie. Sie sind sehr löblich und wer zweifelt, daß es wünschenswerth ist, daß sie fest gehalten würden? — Aber Alles klagt über die Ueberlegenheit des ausländischen Handels und der ausländischen Gewerbe und oft sind es eben die Klageführer, welche vielleicht nicht ein einziges vaterländisches Erzeugniß an ihrem Leibe tragen. Man bedauert die Beschränktheit der Deutschen, welche, — indeß der Franzose deutsche Erzeugnisse verbiete und verschmähe, die beste Kundschaft für französische Waaren seyen und leert dabey auf das Wohl der deutschen Industrie — Champagnerflaschen. Man berechnet die Summen, welche für Zucker, Kaffee und Thee in das Ausland gehen, — beym Theekessel oder Kaffeehafen, der auch bey den Weibern des Landmanns nicht selten ist, und im bürgerlichen Hause nicht fehlen darf, und dieselbe Klage über den Ausfluß des Geldes in das Ausland erhebt der Tabacksraucher, indeß er selbst gedankenlos heimisches Geld in fremden Rauch verbläset.

Nach unserer Meynung sollte die Thätigkeit der Re-

gierung in Ansehung der Industrie darauf beschränkt seyn, die Hindernisse zu entfernen, somit die freye Wahl des Gewerbes, das Eigenthum d. i. die freye Verfügung darüber zu sichern, den Bezug der Materialien zu erleichtern, die Absatzwege für die Erzeugnisse zu öffnen und überhaupt der Industrie unbeschränkte Freyheit zu geben. Im übrigen kann man sich ganz auf den Gewerbsmann verlassen.

Ein vorzügliches Mittel hat daher die bayerische Regierung bereits ergriffen durch die Gesetze vom 11ten September 1825 über das Gewerbewesen, über die Verehligungen und Ansässigmachungen und über die Heimath. Wenn diese Gesetze pünktlich, und besonders jenes über das Gewerbewesen, soviel ohne Verletzung positiver Rechte nach dem (freylich durch einige beygesetzten Bedingungen, wie z. B. der Nachweisung des Nahrungsstandes sehr beschränktem) Systeme der Gewerbefreyheit geschehen kann, vollzogen werden; wenn ferner die Regierung sich genaue Kenntniß von der Zahl, den Bedürfnissen und Leistungen der einzelnen Gewerbe besonders durch Gewerbskammern verschafft; wenn durch zeitweise Ausstellungen der Gewerbserzeugnisse, welche zu diesem Zwecke die Portofreyheit genießen sollten, und durch eine Sammlung der vorzüglichsten inländischen Erzeugnisse das Publikum Kenntniß von den Leistungen der vaterländischen Industrie erhalten würde; wenn durch Bekanntmachung der ausgezeichnetesten Künstler und Gewerbsleute in den öffentlichen Blättern und durch Auszeichnung der um die Industrie verdientesten Männer, der Wetteifer erregt und erhalten, die Wanderungen in das Ausland begünstiget, an Industrieschulen tüchtiger praktischer Unterricht, besonders in der Chemie und Mechanik ertheilt, in die Ausschüsse der Gewerbsvereine nach dem Beyspiele Englands, die größere Anzahl der Mitglieder aus gebildeten Gewerbsmännern aufgenommen, Sammlungen der vorzüglichsten ausländischen Gewerbserzeugnisse nach dem Beyspiele

Frankreichs angelegt, vorzügliche Instrumente und Maschinen vertheilt oder doch solche, welche für Private meistens zu kostspielig, den Gewerbsgenossen einzelner Städte gegen Gewährleistung zum Gebrauche überlassen, besondere Aufmerksamkeit den vorzüglichsten in der Konkurrenz mit dem Auslande entscheidenden Gewerben gewidmet würde, damit den bereits überlegenen ihre Ueberlegenheit gesichert, den nur wenig zurückstehenden das Fehlende gewonnen und den weit zurückgebliebenen durch Hinwegräumung der Hindernisse aufgeholfen werde; wenn endlich die Gesinnung der Bayern so nationell würde, daß sie von selbst und ohne ausdrückliche Vereine eine Vorliebe für einheimische und eine Abneigung gegen fremde Erzeugnisse hegen und wenn eine entsprechende Unterstützung durch ein sowohl von allzugroßer Gefälligkeit gegen das Ausland als von unnöthig aufreizenden feindseligen Verboten gleichentferntes Zollsystem und durch Bewirkung der Herabsetzung der fremden Eingangszölle gewährt würde, — so würde Bayern bey seiner natürlichen Kraft und Regsamkeit die Früchte einer ausgebreitetern von dem Auslande unabhängigeren Industrie, eines besseren Zustandes der Landwirthschaft, und eines allgemeineren Wohlstandes eines aufgeklärten durch natürliche und bürgerliche Freyheit beglückten Volkes genießen.

XLV.

Handel.

Vorbedingungen dazu. Einfluß des Umfanges der geographischen Lage und der Gränzen Bayerns.

Der Zustand des Handels eines Volkes hängt von dem Umfange des Landes, von seiner Lage und seinen

Gränzen, von der Zahl, Richtung und dem Zustande der Land- und Wasserstraßen, von der Masse und dem Umlauf des baaren Geldes, von der Einheit im Maße und Gewichte, von dem Zustande des Ackerbaues und der Gewerbe und von der Gesetzgebung und Rechtspflege ab.

Es ist ein Vorzug großer Staaten, daß sie in der Regel dem Unternehmungsgeiste, dem Ehrgeitze und dem Ruhme ein größeres Feld, als kleinere Staaten, größere Mittel zu großen Entwürfen und wirksameren Schutz den Unterthanen gewähren und sowohl freundliche als feindliche Maßregeln mit gehöriger Macht aufrecht erhalten können; und so natürlich es ist, daß ein Staat von geringer Bevölkerung und Ausdehnung in der Regel und unter anderen gleichen Verhältnissen nicht so viel produzirende Kräfte in sich vereiniget, als ein großer Staat, so ausgemacht ist es auch, daß die Masse und Vollkommenheit der Erzeugnisse für ihren Absatz und für das Uebergewicht der Industrie eines Staates über die eines anderen entscheidet.

Für den Mangel eines großen Gebietes ist das Glück einer günstigen Lage und Gränze zuweilen eine genugsame Entschädigung; wo sich aber beydes mit einer freyen Verfassung und Gesetzgebung vereiniget, ist die Herrschaft der Industrie und des Handels unzweifelhaft.

Die Hansestädte, welche das Meer nur an einem Punkte berührten, konnten die Frachtführer für den größten Theil der Erde seyn und es war ebenso, als wenn sie ihren kleinen Gebieten das Weltmeer und ihrer Industrie die Erzeugnisse des Himmelsstriches entfernter Welttheile hinzugefügt hätten, und Großbrittanien, das von allen Seiten vom Meere und von sichern Häfen umgeben und mit einer freyen, nicht blos geschriebenen, sondern in das Leben und in die Sitten übergegangenen Staatsverfassung beglückt ist, besitzt die Herrschaft der Industrie und des Welthandels. Dieselben Ursachen

erheben Frankreich und die Niederlande zu seinen Nebenbuhlern. Was in Italien, dem von Himmel gesegneten, an Industrie und Handel übrig ist, verdankt es seiner Ausdehnung und Lage an dem der Schifffarth und dem Handel günstigen mittelländischen Meere, in das dieses Land weit hineingerückt ist, und es würde mit Großbrittanien, Frankreich und den Niederlande mit Erfolg wetteifern können, wenn es das Dritte besäße, das diese drey glücklich macht. —

Bey solchen Gränzen sind Seestaaten eigentlich durch keine Gränzen beschränkt. In kurzer Zeit können sie ihre und fremde Erzeugnisse entfernten Welttheilen in allen Richtungen und in ungeheuren Massen zuführen, wogegen die Frachtwagen auf dem Festlande mit vergleichungsweise kleinen Ladungen, durch Zölle und Zollbehandlungen und zuweilen durch die Wege selbst aufgehalten, sich langsam von Ort zu Ort schleppen.

So kann sich denn auch unser Vaterland, entfernt von den Meeresküsten und noch mehr davon abgehalten durch den Verlust von Tyrol und durch die Grundsätze der österreichischen und niederländischen Regierung, bey einer Bevölkerung von 787818 Familien, einem in zwey Theile gesonderten Gebiete, von nur 1383 Q. Meilen, einer zwar 731 6/8 geographische Stunden langen, aber zur Hälfte mit Oestreich, welches durch seine Gewerbspolitik für unsere Industrie beynahe verschlossen ist, zusammenstossenden Gränze, mit jenen durch Gebietsumfang und Lage am Meere beglückten Staaten in Ansehung des Handels nicht in Vergleichung stellen, noch auf den Namen eines Handeltreibenden Landes Anspruch machen, sondern es muß sich an dem bescheidenen Glücke des Waarenhandels, besonders an dem Handel mit den Erzeugnissen seines Bodens und seiner Industrie und mit dem Zwischenhandel begnügen, welchen seine Continentallage demselben anweiset.

XLVI.

Landstraßen.

Leistungen im Straßenbau unter der Regierung des Königes Maximilian Joseph. Verwaltung. Straßenlänge. Mängel. Vicinalstraßen. Eisenbahn. Brücken.

Ein vorzügliches Mittel für den Landhandel sind gute Straßen *).

Allein der Zustand der Landstraßen in Bayern war bey dem Regierungsantritte des Königes Maximilian Joseph nicht erfreulich. Bey der Vertheilung der nun zum Königreiche Bayern vereinigten Länder unter so viele Regierungen war nicht daran zu denken, für dieselben ein gemeinsames Straßennetz zu entwerfen, welches die größten Städte unter sich und mit den wichtigsten Punkten der Gränze, um da die Handelsstraßen des Auslandes zu erreichen, und wieder durch untergeordnete Straßenzüge die kleineren Orte mit den Hauptstraßen verbinden und somit eigentlich der Grundriß des Straßenbausystems seyn sollte.

Die vorzüglichsten Straßenzüge, welche durch mehrere größere und kleinere Staaten giengen, waren ungebaut und selbst zu der bedeutenden Handelsstadt, dem ehrwürdigen Nürnberg, konnte man auf mehrere Meilen in der Runde nur durch tiefen Sand kommen.

Zwar hatte schon der auf Industrie bedachte Kurfürst Max. Joseph III. gleich nach dem österreichischen Erbfolgekriege mit dem größten Eifer die Herstellung von Landstraßen angeordnet und ihm verdankt Alt-Bayern

*) S. des Freyherrn von Pechmann vortreffliche Abhandlung über den Zustand des Straßen- und Wasserbaues im Königreiche Bayern (München bey Lindauer 1822).

die meisten seiner Straßen. Allein so wohlthätig dieses Unternehmen an sich war; so wurde es doch sehr fehlerhaft ausgeführt sowohl in Ansehung der Richtung der Straßen, deren mehrere in geringer Entfernung parallel laufen und vermeidliche Steigungen und Beugungen beybehalten haben, als in Ansehung der Bauart, indem bey denselben weder Grundbau noch Leistensteine und häufig keine reinen und guten Materialien angewendet worden sind.

Besser sind die später theilweise in den Fürstenthümern Bamberg, Wirzburg, Ansbach und Bayreuth angelegten Landstraßen, wenn auch nicht in Ansehung der Richtung, doch in Ansehung der Bauart. Aber eine allgemeine technische Behandlung aller Strassen im Königreiche unter der Leitung einer Generaldirektion trat erst im Jahre 1808 unter des Königes Maximilian I. Regierung ein, welche selbst während der langen Kriegeszeit vorzüglich aber nach der Wiederherstellung des Friedens und seit dem Jahre 1817/18 alle Mittel aufbot, den früheren Mängeln abzuhelfen, unvollendete Strecken der Straßenzüge zu vollenden und diese mit neuen zu vermehren. So wurden z. B. theils begonnen, theils vollendet, die Straßen von Vilshofen nach Passau, von Niederstaufen nach Bregenz, von Augsburg nach Wirzburg bey Fremdingen und Kreiselbach, mehrere Strecken auf der Straße von Augsburg nach Lindau, von Ellingen über Gunzenhausen nach Ansbach, von Ellingen nach Nürnberg, von Nürnberg nach Regensburg, Wirzburg, Bayreuth und Nördlingen, von Nürnberg über Erlangen, Bayersdorf und Vorchheim, von Anspach nach Weissenburg, mehrere Straßenstrecken auf den Straßen von Amberg nach Bayreuth, von Bamberg nach Bayreuth und auf den zu den sächsischen und böhmischen Gränzen führenden Straßenzügen im Obermaynkrei-

se, ferner auf den Straßen von Marktbreit nach Enheim, von Wirzburg nach Ochsenfurth, von Wirzburg durch den Spessarth nach Aschaffenburg, von Stockstadt bis zur Gränze auf der Aschaffenburger-Frankfurter Straße, so wie eine Strecke auf der Aschaffenburger Hanauer Straße, endlich im Rheinkreise, wo sich die Mitwirkung eines verständigen Landrathes bewährt, Straßenstrecken zwischen Dürkheim und Kaiserslautern, zwischen Neustadt und Frankenstein, von St. Ingbert zu den Steinkohlengruben und zwischen Einöd und Blieskastel, einzelne Theile der Straßen von Kaiserslautern nach Mannheim und von Landau nach Weissenburg u. a. m.

In den vier Jahren 1819/20 — 1822/23 wurden 40 1/2 Stunden neue Straßenlängen vollendet. Diese Leistungen sind, mit den riesenhaften Unternehmungen der Engländer verglichen, freilich sehr klein; man muß aber auch bedenken, wie gering die der Regierung zur Verfügung gestandene Mittel gewesen sind.

In den Jahren 1805/6 bis 1816/17 haben die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten einschlüssig der Verwaltung in den gegenwärtigen Bestandtheilen des Königreiches im Durchschnitte jährlich 1,227,922 fl. gekostet, im Jahre 1816/17 zu dessen Anfang die Theuerung noch nicht auf den Taglohn gewirkt hatte, besonders 1,487,496 fl. 44 3/4 kr. und im J. 1817/18 (ungerechnet die Rückstände von ungefähr 150,000 fl.,) 1,503,275 fl. 46 kr.

Obgleich von diesem Jahre an keine unentgeldlichen Frohnden mehr statt fanden, und mehrere Ausgaben von dem Etat der Salinen und der Landbauten auf den Etat des Straßenbaues übertragen wurden, so bestanden doch die Ausgaben in den 4 Jahren 1819/20 — 1822/23 für den gesammten Straßen-, Brücken- und Wasserbau-

Etat einschläßig sämmtlicher Administrationskosten im Durchschnitte jährlich nur in: 1,271,923 fl. 34 kr., wovon im Durchschnitte auf die Unterhaltung der Straßen 643,381 fl. und auf Straßenneubauten nur 89,273 fl. verwendet wurden. Die Straßenneubauten in den erwähnten vier Jahren haben also 357,092 fl. gekostet und mit dieser für einen Staat, wie Bayern, unansehnlichen Summe, welche in England von einigen Privataktionären leicht zusammengebracht würde, sind 40 1/2 Stunden lange Straßen, somit eine Straße von einer Stundenlänge im Durchschnitte um 8817 1/3 fl. erbaut worden.

In dieser Rechnung sind aber die Beträge der in den verschiedenen Kreisen erhobenen Kreisumlagen, welche Verordnungsgemäß für die nothwendigen nicht technischen Arbeiten bey Neubauten zu erheben sind, nicht enthalten. Rechnet man dieselben hinzu, so hat die Erbauung einer Straße von einer Stundenlänge im Durchschnitte 19,384 fl. gekostet.

Manchem mag auffallen, daß die Unterhaltung der Straßen nach der beiliegenden Uebersicht (S. Beylage Nr. LVII.) im Durchschnitte jährlich die bedeutende Summe von 643,381 fl. hinweggenommen hat. Allein der Mangel des Grundbaues bey so vielen in ältern Zeiten angelegten Straßen besonders im Isarkreise, in vielen Gegenden der weiche Boden und das schlechte Materiale und somit die Nothwendigkeit, ein besseres Materiale mit großen Kosten weit her zu schaffen, wie z. B. im Rezatkreise, in den Regniz- und Maygegenden des Obermaynkreises, und im Spessart machen die Unterhaltung der Straßen kostbar und bey allem Kostenaufwande dennoch schwierig.

Es giebt Straßen, deren Unterhaltung für die Stundenlänge über 1000 fl. kostet; aber auch andere, wo dieselben Kosten nicht einmal 150 fl. betragen. Am größ-

ten sind sie im Rezatkreise, hierauf folgen jene im Rheinkreise, Untermaynkreise, Obermaynkreise, Oberdonaukreise, Isarkreise und Regenkreise. Am geringsten sind sie im Unterdonaukreise, wo die Unterhaltung einer Stundenstraßenlänge im Durchschnitte nur 176 fl. gekostet hat.

Im ersten Budget waren die Unterhaltungskosten einer Straße von einer Stundenlänge überhaupt auf 356 fl. (nämlich 130 fl. für Arbeitslöhne, 170 für Materiale und 56 fl. für Straßenbrücken, Durchlässe u. s. w.) angeschlagen. Nach dem Rechnungsdurchschnitte der erwähnten vier Jahre betragen dieselben 360 fl. jährlich. Es wird schwer seyn, ein Land anzuführen, wo die Kosten für die Unterhaltung der Landstraßen geringer sind.

In England kostet die Unterhaltung einer Straße von der Länge einer englischen Meile 1000 Pfund oder eine unserer Stundenlänge über 22,000 fl. rhein. und selbst in Frankreich, wo die Werthsverhältnisse denen bey uns gleicher sind, kostet die Unterhaltung einer Straße von einer französischen Meilenlänge 3750 Franks oder unserer Stundenlänge ungefähr 1452 fl. rhein.

Die Verwaltungskosten scheinen nicht übertrieben zu seyn. Sie betragen sowohl für die Straßenbauten als für die Brücken- und Wasserbauten mit Einschluß der Kosten für das Ministerialbaubureau nach dem vierjährigen Rechnungsdurchschnitte: 167,149 fl. 52 1/2 kr. jährlich. Eine geringere Anzahl der technischen Beamten als durch die königliche Verordnung vom 26. Dez. 1825 bestimmt ist, (nämlich sowohl für die Landbauten als für die Straßen-, Brücken- und Wasserbauten: I. bey dem Staatsministerium des Innern ein Vorstand, 2 Oberbauräthe, 1 Hofbauintendant, 1 Architect und 1 Oberingenieur, II. bey jeder Kreisregierung ein Baurath, 2 Ingenieure erster und zweyter Klasse) so wie die zuweilen vorgeschlagene Verpachtung der ganzen Straßen-

Unterhaltung an einzelne Unternehmer oder an die Gemeinden oder die Uebertragung derselben an die Landgerichte, würden zwar vielleicht die Ausgaben vermindern, aber den Straßen und dadurch dem Verkehre gewiß sehr nachtheilig seyn.

Die Ueberlassung der Ausführung von Neubauten in Accord ist schon durch die Instruktion für die Bauinspektoren vom 26. August 1819 (§. 31.) und wiederholt durch die neueste Verordnung vom 26. Dez. 1825 befohlen. Diese Maßregel ist dem französischen Entrepriseſysteme nachgebildet, welchem man zur Last legt, daß es, ohne Unterschleife zu vermeiden, die Kosten in Vergleichung mit denen bey uns auf das doppelte erhöhe, weil es nur große Unternehmer begünstige und alle Konkurrenz beynahe ausschließe. Es hat bey uns in den älteren Kreisen bisher in dem Mangel tüchtiger Bauleute und vorzüglicher Unternehmer, vielleicht auch in dem Willen eines und des anderen Beamten Schwierigkeiten gefunden. Allein wir sind demungeachtet durch die Erfahrung von der Zweckmäßigkeit dieser Maßregel überzeugt, welche sich gewiß allgemein bewähren wird, besonders wenn nicht ganze, großes Vermögen und große technische Kenntnisse erfordernde Unternehmen überhaupt, sondern einzelne zu demselben gehörige Arbeiten unter den vorgeschriebenen zur Sicherheit dienenden Förmlichkeiten in Accord gegeben werden.

Die Länge der Hauptstraßen im Königreiche Bayern beträgt (im J. 1825) 1786 Stunden. Unter denselben sind die in der neueren Zeit gebauten Straßen meistens fehlerfrey; manche, wie z. B. jene im Rheinkreise, jene durch den Spessart, dann von Wirzburg nach Ochsenfurth, die Straße hinter Steinwiesen gegen Lobenstein, eine nach Mac Adam's System neuerbaute Straßenstrecke von Bayreuth nach Hof, und jene von Vilshofen nach Passau können

musterhaft genannt werden. Allein so wohlthätig die Leistungen der Regierung in Ansehung des Straßenbaues sind, so dürfen wir doch die Mängel nicht verhehlen, welche noch bestehen.

In der Straßenlänge von 1786 Stunden ist eine Straßenlänge von 108 Stunden eingerechnet, welche noch nicht die normale Breite und Bauart hat. Die Fehler der ursprünglichen Anlage in älteren Zeiten, beschwerliche Steigungen und unnütze Krümmungen und besonders der Mangel an einem Grundbaue und an Leistensteinen bestehen noch bey vielen Straßen. Durch diesen letzten Fehler und durch die Vorurtheile, welche der allgemeinen Einführung der breiten Radfelgen entgegenstehen, obgleich sie von dem Zollgesetze durch die Erlassung der Hälfte des Weggeldes begünstiget und durch den entschiedenen Vortheil größerer Sicherheit für die Fracht und für den Wagen so wie um 1/5tel erleichterter Zugkraft empfohlen seyn sollten, — kommen bey andauerndem feuchtem Wetter manche Straßen in einen Zustand, welcher von der auf ihre Unterhaltung verwendeten Sorgfalt und Summe nichts ahnden läßt.

Selbst Straßenzüge, welche man zu den wichtigsten Handelsstraßen Deutschlands zählen muß, sind, wie zum Beisp. die Bamberger-Wirzburger, die Bamberger-Lobensteiner, die Nürnberger-Bayreuther, die Nürnberger-Münchner Straße, die Nürnberger-Amberger Straße und jene von Regensburg über Marktleuthen und Hof nach Sachsen, noch durch ungebaute Strecken unterbrochen und gerade an den Eintrittspunkten von Ländern, welche wie Sachsen und Böhmen in der neuesten Zeit mit aller Thätigkeit ihre Straßen verbessern, sind noch ungebahnte Straßenstrecken. Der lästige Zustand der ungebauten Bergstraße am Kettelberg hinter Steinwiesen auf der lebhaftesten Straße des Reichs (der Lobensteiner) ist z. B.

geeignet, die Frachtfährer an der Gränze von dem Eintritte in unser Vaterland abzuschrecken.

Es ist dringend nothwendig, daß nicht nur diese Straßenzüge, welche den Norden mit den Süden verbinden, sondern auch andere neue Verbindungsstraßen, wie z. B. in der ehemaligen obern Pfalz, wo die Verbindung selbst mit den Kreisstädten oft 8 Tage lang unterbrochen ist, von Hammelburg nach Karlstadt, von Schweinfurth nach Bamberg u. a. erbaut werden.

Zur Vollendung des Straßensystemes eines Landes gehören auch die Vicinalstraßen, wodurch kleinere Orte unter sich und mit den Hauptstraßen in Verbindung gesetzt und die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie aus den kleinsten Quellen dem Verkehre zugeführt werden können.

Auf die Erbauung einer Menge solcher Straßen ist seit der Regierung des Königs Maximilian I. von den Gemeinden viele Zeit und Arbeit verwendet worden. Wären sie nur nicht so häufig durch ungeschickte Anwendung in der That verschwendet.

Man muß zwar zugeben, daß viele Vicinalstraßen überhaupt in Vergleichung mit dem ehemaligen Zustande eine große Wohthat sind, daß wir uns deren vor manchen andern Ländern Deutschlands rühmen können und daß es Vicinalstraßen giebt, welche man manchen älteren Hauptstraßen gleichsetzen muß.

Allein abgesehen von dem Zufalle, daß die Leitung des Baues einer Vicinalstraße einem Sachverständigen übertragen wird, scheint es beynahe, daß man in der Regel der Meynung sey, eine Vicinalstraße müsse gerade das Gegentheil einer Kunststraße seyn. Man klagt nicht ohne Grund, daß die Richtung mancher Vicinalstraße weniger durch das öffentliche Bedürfniß als durch die Neigung eines oder des anderen Beamten bestimmt worden sey, und die mei-

sten sind nach der Richtung der alten Wege ohne Rücksicht auf Steigung und Krümmung blos durch ungeordnete Aufwerfung der aus den Straßengräben oder sonst wo ausgehobenen Erde und des unreinen und ungleichen Materiales auf dem sogenannten Straßenbette entstanden. Wie viel Zeit und Arbeit ist verloren worden, durch welche dauernde und fehlerfreye Nationalwerke hätten vollbracht werden können!

Gleiche Zwecke erfordern in allen Dingen gleiche Mittel. Die Regeln der Straßenbaukunst müssen daher auch bey dem Baue der Vicinalstraßen angewendet werden. Die geringere Benützung derselben berechtiget allenfalls von der bey den Hauptstraßen gewöhnlichen Breite, keinesweges aber von den Grundsätzen der Baukunst abzuweichen.

Die Vorurtheile, welche den Eisenbahnen, dieser ursprünglich deutschen Erfindung, entgegenstanden, sind in mehreren Ländern durch die Erfahrung besiegt. Es ist anerkannt, daß auf den Eisenbahnen der üblichen Art eine 10mal größere Last als auf den gewöhnlichen Landstraßen mit gleicher Kraft fortgeschafft und eine Ersparung von 9/10 der Frachtkosten erzielt werden kann, und daß sie selbst von den Kanälen, obgleich auf diesen eine dreißig mal größere Last als auf den Landstraßen mit gleicher Kraft fortgeschafft werden kann, sowohl wegen leichterer und weniger kostspieligen Ausführung und Unterhaltung als wegen der Möglichkeit ihrer ununterbrochenen Benützung und der größeren Geschwindigkeit in der Fortschaffung der Fracht (indem mit derselben 1 1/2 deutsche Meilen in einer Stunde zurückgelegt werden können) bedeutende Vortheile haben.

In Großbrittanien haben sich daher mehrere Gesellschaften zur Erbauung von Eisenbahnen gebildet, deren Kapital über 20 Millionen Pfund Sterl. beträgt. Im ganzen betragen die dort angelegten Eisenbahnen eine

Länge von 100 englischen Meilen; eine derselben ist 26 1/4, eine 28 englische Meilen lang und mehrere sind selbst längs den Kanälen angelegt. In Frankreich sind mehrere Vereine entstanden, die vorzüglichsten Seehäfen mit der Hauptstadt durch Eisenbahnen zu verbinden, und das große Unternehmen des Hrn. von Gerstner in Böhmen, die Moldau mit der Donau durch eine Eisenbahn, welche 16 1/2 deutsche Meilen lang und deren höchster Punkt 150 Wiener Klafter über der Donau seyn wird, muß Bayern zur Eifersucht und Nacheiferung erwecken.

Die Verbindung der Ilz mit der Moldau durch eine Eisenbahn, welche vielleicht in jene des Hrn. von Gerstner einfallen könnte, der Donau mit dem Mayne durch eine Eisenbahn von Donauwörth nach Markt-steft, in welche mit Vortheil eine von Nürnberg einfallen könnte, und des Mayns mit der Weser durch eine Eisenbahn von der Streu zur Werra oder von der Rodach zur sächsischen Saale wären alle eines thätigen Volkes würdige und lohnende Unternehmen.

Allein bey so Vielem, das noch zur Erfüllung der gemeinsten und dringendsten Erfordernisse des Straßenbaues in Bayern zu thun ist und bey der Beschränktheit der Mittel war die Ausführung großer neuer Erfindungen, wie der Eisenbahnen, bisher nicht zu erwarten, und so lag denn auch die Verbesserung dieser Anstalt, welche man dem Hrn. Oberbergrath von Baader verdankt, unbenützt. Im Sommer 1824 bewilligte jedoch die bayerische Regierung eine Summe von 8000 fl. zu dem Versuche einer nach des Herrn von Baader's System bey Nymphenburg zu erbauenden Eisenbahn, bey welcher alle Schwierigkeiten vorkommen und gelöst werden sollten. Hr. von Baader hat seine Aufgabe nach dem Urtheile einer sachverständigen Kommission vollkommen gelöst.

Die Schienen seiner 2' hohen Eisenbahn ruhen auf einer Unterlage von Holz oder Stein, das Pferd geht neben, nicht auf der Bahn. Durch Anfurthsdämme und kleine Klappenbrücken ist die Durchschneidung der Eisenbahn durch gewöhnliches Fuhrwerk möglich gemacht. Die Wagen können wegen ihrer beweglichen Achsen auch ohne die bey den englischen Eisenbahnen angewendeten Drehscheiben jede Krümmung machen, sie können ebenso auf gewöhnlichen Landstraßen, wie auf Eisenbahnen gebraucht werden, sind mit einfachen Bremsevorrichtungen zur Sperrung bey Abhängen versehen und werden Bergaufwärts gebracht durch Compensationsmaschinen oder durch Bergwinden. Die Kosten einer Eisenbahn nach des Hrn. von Baaders Systeme mit einem 5' breiten und 2' hohen Damme von Mauer- oder guten Bruchsteinen werden für 1/2 deutsche Meile oder 12703 bayer. Fuß zwischen der Donau und dem Mayne auf 26000 fl. angeschlagen. Ein Mann zog und schob, wie wir uns selbst überzeugten, einen mit 40 Zentner beladenen und im Ganzen 53 Zentner schweren Wagen mit erstaunlicher Leichtigkeit auf derselben hin und her und ein Pferd zog auf derselben ohne besondere Anstrengung eine Last von 201 Zentner und mit Einrechnung des Gewichtes der Wagen 266 Zentner, indeß auf einer englischen ein Pferd eine Last nur von ungefähr 115 Zentnern fortschafft *).

Nicht allenthalben sind in Bayern die Landstraßen, welche von den zahlreichen Flüssen durchschnitten sind, durch Brücken verbunden. Sie fehlen z. B. am Mayn an dreyen vorzüglich wichtigen Straßen, nämlich bey Hallstadt, bey Lengfurth und bey Schwarzach.

*) In Frankreich wurde neulich öffentlichen Anzeigen zufolge eine Eisenbahn gebaut, auf welcher ein Pferd 200 Zentner (metrische) ohne das Gewicht der Wagen fortzieht.

Demungeachtet hat die Regierung 60 Hauptbrücken, worunter mehrere von 600′ bis 900′ Länge, und beyläufig 200 kleinere, ohne Einrechnung der kleinen Straßenbrücken und Durchlässe zu unterhalten.

Die wenigsten Hauptbrücken sind von Stein gebaut; unter den steinernen sind die vorzüglichsten jene zu Würzburg, Kitzingen, Aschaffenburg, Ochsenfurth, Bamberg und Regensburg.

In den nördlichen Kreisen sind auch Brücken, deren Erbauung und Unterhaltung Stadt- und selbst Dorfgemeinden obliegt, meistens recht gut von Stein erbaut. Unter den auf Kosten einer Stadtgemeinde erbauten Brücken wird die Fleischbrücke zu Nürnberg mit einem 90′ weitem Bogen wegen ihrer schönen und kühnen Bauart gerühmt und die Gemeinde dieser Stadt hat auch die erste Eisenhängbrücke in Bayern erbaut.

Die meisten Hauptbrücken sind gewöhnliche Jochbrücken. Ihren Gebrechen suchte man durch kühne hölzerne Bogenbrücken auszuweichen, denen man aber in der neyesten Zeit die Bogenhängwerksbrücken, wo möglich mit steinernen Pfeilern und Widerlagern, vorzieht und worunter man die neuerbaute Maximiliansbrücke bey Passau als die vorzüglichste nennt. Die Unterhaltung der Brücken kostet der Regierung nach einem 4jährigen Durchschnitte 72367 fl. 7 kr. Für Brückenneubauten sind nach demselben Durchschnitte jährlich 57914 fl. 19 kr. ausgegeben worden.

XLVII.

Schiff- und floßbare Flüsse.

Zustand und Hindernisse der Schiff- und Flossfarth auf denselben. — Kanäle.

Schiffbare Ströme sind ein Segen für ein Land. Sie vereinigen die Menschen und befördern, da dieselbe Kraft mit Hilfe des Wassers eine 30mal größere Last als zu Land fortbewegt, den Handel ungemein.

Das Königreich Bayern hat das Glück, die zwey größten Ströme Deutschlands, die Donau und den Rhein, zum Theile zu seinem Gebiete zu zählen und viele schiffbare größere und kleinere Flüsse aus allen Theilen des Reiches gehören zu dem Stromgebiete des einen oder andern dieser beyden Ströme.

Allein der Vortheil der Schiffarth ist auf manchem Flusse noch gar nicht und auf keinem in der Ausdehnung benützt, welcher dieselbe fähig ist, und die Wasserbaukunst scheint bis auf die neueste Zeit die Flüsse mehr wie ein Landes-Unglück behandelt zu haben, und die Abwendung der Verheerungen, welche sie verursachen können, ihre vorzüglichste Aufgabe gewesen zu seyn.

Die erste Aufgabe der Wasserbaukunst ist dieses allerdings und so unbezweifelt, als die Bezähmung der Flüsse, die Beschränkheit ihres Bettes auf die zur Fortschaffung der Wassermasse gerade nothwendigen Breite, die Reinigung des Bettes und die Erhaltung der Leinpfade die Bedingungen der Schiffahrt sind. Dieser ist der Karakter der Flüsse in den nördlichen Kreisen des Königreiches Bayern und derjenigen, welche sich an dem linken Ufer der Donau in dieselbe ergießen, wegen ihrer geringen Geschwindigkeit günstig. Desto ungünstiger sind derselben die Flüsse, welche von den Alpen her, reißende und verheerende Bergströme, im unsichern Bette unge-

heure Massen von Steingeschieben fortwälzend, dem rechten Ufer der Donau zueilen.

Die Verbesserung des Rheins längs dem Rheinkreise, gegen dessen Verheerung die vorsorgliche Thätigkeit der Regierung und die gemeinnützige Einsicht des Landrathes durch die Verstärkung und Erhöhung der Dämme geschützt hat und vorzüglich die Trockenlegung der vielen Krümmungen durch die in Gemeinschaft mit der badenischen Regierung vollführten Rheindurchstiche von der französischen Gränze bey Neuburg bis Leimersheim oberhalb Germersheim, zu deren Fortsetzung in dem letzten Landtagsabschiede weitere 60000 fl. jährlich auf 6 Jahre bestimmt worden sind, werden der Schiffarth förderlich seyn, zu der dieser Strom durch seine unmittelbare Ausmündung in das Meer, durch seine mäßige Geschwindigkeit (in der Regel 3′ in der Secunde) und durch seine große Wassermasse von der Natur bestimmt ist.

Die Schiffe, deren man sich am Ober- und Mittelrheine bedient, sind gut gebaut und tragen eine Last bis 3000 Zentner, welche Bergauf zu bringen, zehen bis zwölf Pferde erforderlich sind.

Die Schiffarth Stromaufwärts ist daran, unschätzbare Vortheile durch die Anwendung der Dampfboote zu gewinnen, durch welche die Frachtschiffe nicht nur weit schneller und wohlfeiler als durch den mühevollen Schiffszug mittels Pferden, sondern auch selbst bey der höchsten Wasserfluth sicher zu Berg geführt werden können. Durch sie ist bereits im Jahre 1825 die Schiffarth auf dem Niederrheine mehrere Wochen über die Zeit, wo sonst die Farth mit anderen Schiffen eingestellt war, ausgedehnt worden.

Der Mayn, durch die Kultur und den Gewerbsfleiß der Länder, welche er durchfließt, durch seine Ausmün-

dung in den Rhein, durch seinen ruhigen Lauf (höchstens 3 1/2' in der Secunde) und durch seine für Schiffe mit einer Ladung von 1800 bis 2000 Zentner hinlängliche Wassermasse der Schiffarth äusserst günstig, leidet noch ebensoviel durch den Mißbrauch der Technick, als er früher durch den Mangel der Anwendung derselben gelitten hat. Diesen hatte die Vernachlässigung der Ufer, dadurch ihre Zerstörung, Vergrößerung der Breite des Flusses und dadurch die der Schiffarth nachtheilige Verminderung der Tiefe und Verheerungen fruchtbarer Fluren zur Folge, welche dann, wie z. B. jene der Fluren von Grafenrheinfeld und Bergrheinfeld nur nach den hartnäckigsten Widersprüchen mit großem Kostenaufwande für die Zukunft abgewendet werden können. Jener besteht in den Wöhren und Mühlen, welche seit uralter Zeit zum Nachtheile der Schiffarth an dem Mayne angelegt sind. Drei solcher Mühlen sind bereits ohne Nachtheil der Umgegend entfernt, nämlich jene bey Ochsenfurth, welche schon im Jahr 1784 der Eisgang hingeführt hat, jene bey Astheim, welche die vormalig großherzoglich wirzburgische Regierung, und jene bey Frickenhausen, welche die bayerische Regierung vor einigen Jahren zum Vortheile der Schiffarth angekauft und eingelegt hat.

Von Wirzburg abwärts ist der Mayn frey von Mühlen und Wöhren. Das Wöhr der Maynmühle bey Wirzburg kann durch einen mit einer Kammerschleuße versehenen Kanal umgangen werden. Gleich unnachtheilig der Schiffarth ist die an einem Arme des Mayns liegende Mühle bey Heydingsfeld; aber die Mühlenwöhre bey Kitzingen, Schweinfurth, Haßfurth und Eltmann sind derselben sowohl durch den, oft willkührlichen, Aufenthalt als den scandalösen Unfug der Abgaben und Trankgelder an Private nicht nur hinderlich, sondern auch zum Theile, wie jenes bey Eltmann für die Schiffe, höchst gefährlich.

Da aber durch Sachverständige entschieden ist, daß diese Wöhren theils durch Kanäle umgangen, theils ohne Nachtheil für das Bedürfniß an Mehl eingelegt werden können, so ist von der Thätigkeit unserer Regierung zu hoffen, daß der Mayn endlich frey gemacht werde. Dann ist auch eine größere Ausdehnung der Schiffarth auf dem Mayne zu erwarten, welche zur Zeit mit Frachtschiffen nur bis zu seiner Vereinigung mit der Regnitz bey Bischberg, eine Stunde von Bamberg, betrieben wird, wo die Schiffer unter sich eine Rangordnung eingeführt haben, nach welcher beyläufig alle 10 Tage einmal, — (während der Frankfurter Oster- und Herbstmessen öfter) — ein Schiff nach Frankfurth und Maynz abgeht.

Durch die Entfernung der Maynwöhre bey Hallstadt, Hausen, Lichtenfels und Hochstadt könnte der Mayn nicht nur bis an die von Koburg herziehenden Straßen, sondern auch bis zu der Vereinigung des weißen und rothen Mayns bey Maynleus, von wo er bis jetzt nur mit Floßen befahren wird, und vielleicht durch Abgrabung der vielen Krümmungen der rothe Mayn noch weiter gegen Bayreuth, der weiße Mayn gegen das Fichtelgebirg hin, von wo nur Scheitholz getriftet wird, schiffbar gemacht werden.

Die Regnitz trägt von Bamberg bis zu ihrer Vereinigung mit dem Mayne bey Bischberg so große Lasten wie der Mayn, und wird von Vorchheim bis nach Bamberg mit Schiffen von 800 Zentner Last befahren. Die Schiffarth ist aber in Bamberg durch die dortigen Mühlenwöhre unterbrochen, weshalb ein Theil der dortigen Schiffer auf der Schiffarth von Bamberg nach Vorchheim beschränkt ist. Diesem Mißstande kann nach dem Urtheile Sachverständiger durch einen Schleußenbau abgeholfen werden. Die Schiffarth von Vorchheim bis zur Vereinigung der Pegnitz und Rednitz bey Fürth und bis Nürnberg ist durch nichts

gehindert, als durch 182 Wässerungsräder. Es ist gewiß, daß ohne die künstliche Bewässerung viele 100 Tagwerke der schönsten Wiesen bloße Sandebenen wären; es ist aber eben so gewiß, daß die Bewässerung derselben durch andere Schöpfwerke geschehen und dadurch die Schifffarth von dem Rheine, Mayne und der Regnitz bis zu den gewerbreichen Städten Fürth und Nürnberg erweitert werden könnte. Welch ein Gewinn wäre dieses besonders, wenn der Rhein seiner Fesseln befreyet würde? Zur Vereinigung der Donau mit dem Rhein durch die Regnitz und Altmühl wäre die Hinwegräumung der die Schifffarth hindernden Wässerungsräder ohnehin eine Bedingung.

Die Rodach, welche an der nördlichen Gränze des Reiches entspringt, das holzreiche Landgericht Kronach durchfließt und sich bey Zeuln in den Mayn ergießt, ist durch die stärkste Floßfarth im Lande sehr belebt. Sie könnte wenigstens bis zu ihrer Vereinigung mit der gleichfalls floßbaren Kronach schiffbar gemacht werden; allein wenn dieses nicht durch Kanäle und Kammerschleußen, sondern nur durch Zerstörung der an diesem Flusse liegenden zahlreichen Schneidmühlen ausführbar wäre, so würde der Gewinn der Schifffarth die Vortheile, welche das Land und besonders die Umgegend aus jenen Werken und aus dem Holzhandel zieht, welcher auf der Rodach betrieben wird, vermuthlich nicht aufwiegen.

Die Schifffarth auf der Itz, welche bey Süsbach in den Mayn mündet, ist auf die bloße Querfarth beschränkt; die Wassermasse dieses Flusses ist aber bis zur Koburger Gränze für Kähne mit einer Ladung von 200 Zentnern hinlänglich.

Die Saale wird von ihrer Vereinigung mit dem Mayne bey Gemünden im Untermayukreise mit Schiffen von einer Ladung zu 800 Zentnern bis Gräfendorf befahren. Sie könnte bis Hammelburg,

von wo aus die fränkischen Produkte dem nördlichen Deutschland zugeführt werden, blos durch die Beseitigung einiger Mühlwöhren oder Anbringung von Schleussen schiffbar gemacht werden.

Die Donau, die bey ihrem Eintritte in das Königreich Bayern eine Normalbreite von 400′ und bey ihrem Austritte von 700′ hat und fehlerfrey gebaute Schiffe von einer Ladung zu 1500 bis 2000 Zentner und von Regensburg abwärts von 4000 Zentner Ladung tragen könnte, kann durch die Schifffarth ein Segen für das Land werden, ist aber häufig durch die Verheerung der fruchtbarsten Fluren und manchmal ganzer Ortschaften der Schrecken der Uferbewohner.

Unter der Regierung des Königes Maximilian I. hat man an mehreren Orten kostbare Wasserbauten z. B. im J. 1808 bey Dillingen, seit 1818 bey Gundzemingen, Oberelchingen u. a. O. geführt, um die Krümmungen abzuschneiden, welche die vorzüglichste Ursache der Verheerungen und zugleich der Schifffarth sehr beschwerlich sind.

Andere Hinderniſſe und Mängel dieſer sind die Menge der Inseln, die Zerstörung der Ufer und Leinpfade, die durch manche Brückenbauten z. B. bey Lauingen, Straubingen und selbst Regensburg veranlaßte Aufstauung und oft unüberwindliche Strömung des Flusses und die üble Bauart der Schiffe, welche in Vergleichung mit den Mayn- und Rheinschiffen bey gleichem Raume eine nur halb so große Ladungsfähigkeit haben.

Daher kömmt, daß ein Schiffszug zu Berg, im ganzen aus sechs aneinandergehängten Schiffen bestehend und höchstens mit 5000 Zentnern beladen, von 40 Pferden gezogen, und von 60 Menschen geführt, mit unsäglicher Mühe kaum 3 Meilen des Tages zurücklegt und die Was-

ferfracht schon von Ingolstadt aufwärts kaum mehr einen Vortheil vor der Landfracht gewährt.

Zu Thal gehen die Ulmer Schiffe meistens nur bis Regensburg; die Kelheimer und Regensburger bis Wien. Die Schiffe gehen selten zurück, sondern werden meistens verkauft und sind deßhalb so leicht gebaut. Die Einführung besserer Schiffe und besonders die zur Bugsirung der Frachtschiffe vorzüglich dienlichen Dampfschiffe, wozu der Freyherr von Cotta bereits ein Privilegium erhalten hat, sind nach der Bändigung des Stromes die vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung der Donauschifffarth.

Von den Flüssen, welche am linken Ufer der Donau sich mit derselben vereinigen, wird die Altmühl jetzt blos mit Kähnen zum Behufe der Fischerey befahren; sie könnte bis an den Punkt, wo sie der Rezat am nächsten kömmt und die Verbindung der Donau mit dem Rheine bewirkt werden kann, schiffbar gemacht werden.

Auf der Vils wird die Schifffarth von Amberg bis Kalmünz und von da auf der Naab, mit welcher sie sich vereiniget, bis nach Regensburg mit kleinen Schiffen von einer Ladung zu 150 — 180 Zentnern blos von der Regierung betrieben, um zu Berg bis Amberg Salz, und zu Thal von Amberg Eisenerze für die Hütten- und Hammerwerke an der Vils, Laaber und Altmühl zu führen. Hievon erhält von den Werken an der Vils nur jenes zu Traidendorf 400 Seideln jährlich und die 6 Eisenhämmer an der Laaber und Altmühl im Durchschnitt 4000 Seideln jährlich. Die Fracht an Salz besteht für einen Schiffszug in beyläufig 650 Salzstöcken. Fünfzehen 4spännige Wagen bringen dieselbe Fracht in kürzerer Zeit und um mehr als die Hälfte wohlfeiler nach Amberg, denn die Schifffahrt auf der Vils ist höchst beschwerlich: von Amberg bis Regensburg gehen nämlich wöchentlich 5 Schiffe von einem Schiffmeister, einem Kondukteur, und über

40 Schiffknechten geführt in der Zeit von zweyen Tagen (Freytag und Samstag). — Montags Mittag treten sie von zwanzig Pferden gezogen den Rückweg wieder an und erlangen nach großer Mühseligkeit erst am Donnerstage Amberg.

Auf dieser Reise müssen die Schiffe mit der größten Anstrengung häufig über seichte Stellen hinweggeschleppt werden. Das Finanzministerium hat zwar die Kosten zur Entfernung derselben durch Reinigung der Vils aus der Salinenkasse bestritten; allein die aufgewendeten Summen waren bey der jährlich wiederkehrenden Versandung des Flußbettes nicht zureichend, das Uebel zu heben, und noch weniger, das größte Hinderniß der Schifffarth, nämlich die Schleußen der zahlreichen Werke an der Vils zu entfernen oder abzuändern.

Dieser Fluß treibt nämlich von Amberg bis Kalmünz, auf einer Strecke von 8 Stunden, die Werke der Gewehrfabrik, 5 Eisenhämmer, 12 Getraidmühlen, ohngefähr eben so viele Sägmühlen, 2 Waffenhämmer, eine Spiegelschleife; anderer kleiner Werke, als Lohstampfen und Nagelschmieden nicht zu gedenken, sohin gegen 40 bedeutende Werke.

Wenn die Schiffe bey den Schleußen dieser Werke ankommen, so müssen sich Menschen und Thiere mit Zuhilfenahme von Seilen, Ketten, Winden und Hebeln quälen, die Fallbretter aufzusprengen und ein Schiff nach dem andern durch Vorspann von 12 Pferden den Fall hinaufzureißen. Vor und während dieser Arbeit, — 4 Stunden oft halbe Tage lang ein auch zweimal in der Woche, — müssen die Werke still stehen.

Es ist natürlich, daß durch diese blos dem Salz- und Erzhandel der Regierung dienende Schifffarth oder vielmehr Schiffschlepperey die Fracht vertheuert wird. So wie dieselbe gegenwärtig ist, scheint sie unmöglich vor-

theile gewähren zu können, und gar falsche Vortheile, durch welche die Nachtheile aufgewogen werden, die sie den zahlreichen Werken durch den Zeitweisen Stillstand derselben und durch die Beschädigung der Währe und Grundstücke bringt. Durch die Entschädigung, welche den Fallinhabern aus der Salinenkasse gegeben wird, wird das Uebel nicht vermieden.

Die Herstellung einer vollkommenen Schifffarth auf der Vils ist ohne Zweifel ein großer Vortheil für das Land. Allein ein Aufwand, welcher hiezu nicht verhältnißmäßig ist, scheint eine vergebliche Ausgabe zu seyn, und wenn zureichende Mittel zur Herstellung einer vollkommenen Schifffarth nicht vorhanden sind, so ist es wohl besser, vor der Hand die Schifffarth auf der Vils aufzugeben, und die Straße längs dieses Flusses in einen besseren Zustand zu setzen.

Die Raab, welche nur bis zu ihrer Vereinigung mit der Vils bey Kalmünz beschifft wird, könnte vielleicht bis zur Gränze des Oberdonaukreises und der sanfte Regen, welcher jetzt blos zur Floßfarth benützt wird, bis in den bayerischen Wald schiffbar gemacht werden, wodurch diesem die Erzeugnisse des Unterlandes und dagegen die Erzeugnisse des Waldes, besonders den Glashütten, dem Markte leichter zugeführt werden könnten.

Die Flüsse, welche von den Alpengebirgen her in die Donau einmünden: die Sulzach, der Inn, die Isar mit der ihr zugehörigen Loisach und Ammer, der Lech und die Iller sind theils durch ihre bedeutende Wassermasse, theils und noch mehr durch ihre große Geschwindigkeit verheerend und unbequem zur Schifffarth. Diese wird jedoch auf dem Inn schon von Tyrol aus und auf der Sulzach von Hadleon anfangend betrieben. Die Schifffarth auf der Isar, welche jetzt blos zur Trift des Holzes aus den Hochgebirgen und zur

Flossfarth benützt wird, ist durch die ungleiche Tiefe und allzugroße Breite des Flußbettes, aber nicht durch Mangel an Wassermasse, noch durch allzugroße Geschwindigkeit des Flusses gehindert. Die Geschwindigkeit der Isar z. B. bey München ist jener des Inn's bey Rosenheim gleich und die Wassermasse, bey der Beschränkung des Flusses auf seine Normalbreite, für Schiffe von 1000 Zentner Ladung hinreichend und daß die Isar von der Donau aus bis München mit beladenen Schiffen, sogar bey den bestehenden Hindernissen, zu befahren sey, ist durch die That, nämlich durch eine im Jahre 1762 von Passau auf der Donau und Isar bis München vollbrachte Farth bewiesen. Daß aber diese Schifffarth nicht nur möglich sey, sondern auch leicht und für die Hauptstadt und einen großen Theil des Reiches vortheilhaft werde, hängt vorzüglich von der Beschränkung des wilden Stromes auf seine Normalbreite ab.

Die Loisach, welche vor ihrem Austritte aus dem Hochgebirge und ihrer Vereinigung mit der Asch bey Höhendorf oder Weil ein sehr geringes Gefälle hat, wird beynahe von der Tyroler Gränze an, schon bey Garmisch, zur Holztrifft und Flossfarth lebhaft benützt. Die Holztrifft wird auch auf der Ammer von dem Ettaler Alpengebirge aus bis nach Dachau betrieben. Dieser Fluß wird einige Stunden oberhalb Weilheim und ehe er den Ammersee durchfließt, bis zur Einmündung in die Isar weder zu wasserarm noch zu geschwind, zur Schifffarth seyn, die aber auf demselben nicht geübt wird. Auch die reissenden Gebirgsströme: der Lech und die Iller dienen blos der Flossfarth. Der erstere würde einen Versuch der Schifffarth von Augsburg bis zu seiner Einmündung in die Donau wohl lohnen.

Man sieht, daß die von der Natur angebothenen Wasserstraßen in Bayern bey weitem nicht genug benützt wer-

den. Um so weniger läßt sich erwarten, daß die Erbauung künstlicher Wasserstraßen häufig sey.

Außer dem in den letzten Regierungsjahren des Königes Maximilians I. vollendeten oder wiederhergestellten Kanales bey Frankenthal im Rheinkreise, welcher doch nur vorzüglich der nächsten Umgegend dienen kann, ferner dem kleinen Kanale aus der Würm in die Isar über Nymphenburg für die dortigen Wasserwerke, jenes aus der Loisach bey Schleedorf, zur Umgehung des Kochelsees und endlich des Kanales aus der Ammer von Dachau nach Schleißheim und von da zur Isar, welcher, außer zur leichtern Hinschaffung der dort nöthigen Baumaterialien, nicht benützt wird; sind uns keine Kanäle im Königreiche Bayern bekannt und dennoch wie vortheilhaft würden derley künstliche Wasserstraßen seyn, wie z. B. der von dem Hrn. v. Pechmann vorgeschlagene Kanal von der Ammer gegen München zur Isar für die Benutzung der Steinkohlenlager am Petzenberge und der vortrefflichen Baumaterialien bey Rothenbuch u. s. f., der Kanal aus der Ammer in die Donau mittels der Glon und Ilm und vorzüglich der vielbesprochene Kanal von der Altmühl zur Rezat zur Verbindung der Donau mit dem Rheine? Ueber die Ausführbarkeit dieses großen Werkes sind unter der Regierung des Königes Maximilians I. bereits Gutachten von Sachverständigen erholt und die Vermessungen, um das Niveau kennen zu lernen, angeordnet worden. Würde diese Verbindung mit der Donau und dem Rheine zu Stande kommen, und die Mündung des einen und des anderen dieser Ströme frey werden, so würden sich, da fast aus allen Gegenden Bayerns schiffbar zu machende Flüsse zu einem der beyden Stromgebiete, entweder der Donau oder dem Rheine gehören, die wohlthätigen Folgen für unser Vaterland gar nicht berechnen lassen. Sollte auch die Berechnung nach den gegenwärtigen Verhältnissen des Verkehres aus einem solchen Unternehmen

keinen Gewinn oder selbst nicht den Ersatz der Kosten ergeben, so darf sich dadurch doch eine große Regierung davon nicht abhalten lassen. Die gegenwärtigen Verhältnisse des Verkehres werden eben durch ein solches Unternehmen ganz verändert werden, und ein großer Fürst lebt nicht blos für die Gegenwart; er lebt vielmehr für die Nachwelt. Er sammelt seine Kräfte und Mittel, anstatt sie in einer Menge kleiner Plane zu zersplittern, für ein großes Werk, wodurch er nicht nur einem Staate mittlerer Größe, sondern dem ganzen deutschen und festen Lande eine unvertilgbare Wohlthat erweißt, ein Werk, das den Namen des Fürsten eines mindermächtigen Staates jenem Karls des Großen zur Seite setzt, und das kurze menschliche Leben zur Ewigkeit vervielfacht. Ein solches Werk ist die Ausführung dieses Kanales!

Durch gute Landstraßen, schiffbare Ströme und selbst durch Eisenbahnen werden Kanäle nicht überflüssig gemacht. Je größer die Anzahl der Verkehrsmittel aller Art, desto größer ist der Vortheil für die Landwirthschaft, die Gewerbe, den Handel und für die Bildung und Kraft eines Volkes. Die Niederlande, Frankreich und Großbrittannien sind aufmunternde Beyspiele für uns. In dem Grade, in welchem sie ihre Straßen und Kanäle vermehret haben, haben sie, wie ihre Ausfuhrlisten beweisen, die Ueberlegenheit ihrer Industrie vermehrt. Holland ist von Kanälen nach allen Richtungen hin durchschnitten und Kanäle sind dort nicht nur die Hauptstraßen, sondern auch die Verbindungsmittel der kleinsten Orte und selbst einzelner Meierhöfe. In Frankreich, das so reich an vorzüglichen Straßen und Kanälen ist und das sechs Hauptströme und daher eben so viele Stromgebiete und bedeutende Schifffarth hat, ist erst im Jahre 1820 durch die Kammern ein Gesetz gegangen, durch welches die Anlage von 15 neuen Kanälen auf einmal mit einem vorläufigen Kostenanschlage von 230 Millionen Franks beschlossen worden ist. In Großbrittannien, das von

einem Netze der besten Landstraßen überzogen ist, und 200 größere und kleinere durch die Natur oder durch die Kunst schiffbare Flüsse von einer Länge von 1895 englischen Meilen besitzt, sind seit 60 Jahren 118 Kanäle, im ganzen von einer Länge von 2894 3/4 englischen Meilen angelegt worden, und dennoch ist man dort in der Anlage neuer Verbindungsmittel unermüdet. Und wir? Möchte bey uns mehr als die Klage über die Dürftigkeit des Volkes, welche wo sie ist, eben einen Grund in dem Mangel solcher Anstalten hat, und mehr als das unverständige Bestreben, die Mittel zu denselben abzufangen, das fremde Beyspiel wirken, welchem der Sieg gebührt! Des Stoffes zum Handeln ist genug. Wenn auch die großen inländischen Kapitalisten fehlen, welche zu so löblichen und nützlichen Unternehmungen lieber als zu unnützen Papierspekulationen ihre Fonds anzuwenden Lust haben, so ist es der Vertheilung des Eigenthums in Bayern gemäß, diese Unternehmungen durch eine Menge Besitzer kleiner Aktien zu bewirken und es wäre nicht die schlechteste Politik, zu denselben die Kapitalisten des Auslandes einzuladen, deren Gewinn mit jenem des Landes nicht zu vergleichen ist.

XLVIII.

Die Postanstalt überhaupt.

Ertrag. Besonders die Briefpost. Die Postwagenanstalt als Frachtanstalt und als Reiseanstalt. Eilwagen. Landbotenwesen.

Die Postanstalt in den zum Königreiche Bayern gehörigen Ländern war ehemals ein Theil der Reichspost, welche das fürstliche Haus Taxis zur Belohnung für die Gründung und Ausbreitung dieser wohlthätigen Anstalt

vom Reiche zu Lehen trug. Nach der Auflösung des deutschen Reiches und der Wiederherstellung der Souverenität Bayerns wurde dem genannten fürstlichen Hause die Kronoberpostmeisters Würde als Thronmannlehen verliehen, aber die Verwaltung der Posten vertragsmäßig und gegen Entschädigung von der Regierung selbst übernommen, welche sie seither als eine Anstalt für den öffentlichen Verkehr zu verbessern suchte.

Der Ertrag der bayerischen Postanstalt in der neueren Zeit, von den Jahren 1819/20 bis 1822/23 erhellet aus der Beilage Nr. LVIII. Er ist nicht durch seine Größe sondern als ein Zeichen des Verkehres wichtig. In erster Beziehung wird er von vielen, welche blos nach der Bevölkerung und Ausdehnung des Gebietes rechnen, in Vergleichung mit dem Ertrage der Postanstalt in anderen Staaten z. B. Baden für zu gering gehalten und die Schuld auf die Administration geworfen; allein diese ist mit unnöthigen Stellen, — die Oberpostämter und einige Stellen bey der Generaladministration ausgenommen, — nicht überladen. Die Verwaltungs-Unkosten sind in den bezeichneten Jahren vermindert worden, und unter den Ausgaben sind beträchtliche Summen, welche wie z. B. die Entschädigungsrente des fürstlichen Hauses Taxis, Pensionen, u. dgl. keine eigentlichen Verwaltungskosten sind.

Der Ertrag des Briefporto insbesondere, der im Jahre 1819/20 688,169 fl. war, fiel i. J. 1820/21 auf 643,729 fl., im J. 1821/22 gar auf 637,460 fl.; hob sich aber im J. 1822/23 wieder auf 645,207 fl. — Fallen und Steigen war nicht die Schuld der Administration; politische und merkantilische Ereignisse bedingen die Lebhaftigkeit des Briefwechsels und den Ertrag der Briefpost.

Es ist zweifelhaft, daß die Erhöhung des Tarifs des Briefporto auch einen höheren Ertrag gewähren würde;

gewiß aber, daß die Postanstalt, wie alle Regalien, zunächst nicht einen finanziellen Zweck haben. Die gegenwärtige Brieftaxe wird in der Art erhoben, daß auf 6 Meilen als den ersten Taxumkreis 3 kr., auf den zweyten 4 kr., auf den dritten 6 kr. vom einfachen, nicht über 1/2 bayerisches Loth schweren Brief entrichtet und so nach dem Maße der Entfernung von 6 zu 6 Meilen 2 Kreutzer mehr erhoben werden. (Reg. Blatt 1810. S. 1201.)

Man rühmt, daß der Tarif billiger ist, als bey den meisten anderen Postanstalten; noch rühmlicher aber ist, daß das Postgeheimniß heilig und unverletzlich bewahret wird. Auch die heftigste Tadelsucht hat dieses zugestehen müssen. Mangelhaft ist aber, ungeachtet der Vermehrung der Kurse in der neueren Zeit, die Seltenheit des Postenlaufes in manchen Gegenden, in welchen, wie z. B. an der böhmischen und österreichischen Gränze, nur alle 8 Tage einmal Briefe in die Kreisstädte und in die Hauptstadt gebracht werden können.

Der Ertrag des Porto für Frachtstücke ist seit dem Jahre 1819/20 bis 1822/23 von Jahr zu Jahr gefallen; möglich, daß die, im Jahre 1818 erfolgte Suspendirung des Verbotes, Frachtstücke unter 15 Pfund durch Bothen zu versenden, und die Seltenheit der baaren Geldsendungen, welche man nicht nur durch Wechsel, sondern auch durch Staatspapiere häufig entbehrlich machen kann, hierauf gewirkt haben.

Als Reiseanstalt scheint sich die fahrende Post, — nach dem Ertrage der Taxen von Reisenden zu schließen, wieder zu heben; denn obgleich derselbe von 53,522 fl. (im Jahre 1819/20) auf 46,984 fl. (1822/23) herabgefallen ist, so ist es doch im Jahre 1823/24 wieder auf 61205 fl. gestiegen.

Die bayerische Postwagenanstalt hat viele Vorzüge

vor den meisten anderen derley Anstalten in Deutschland. Die neuen Postwagen wiegen nur 20 bis 25 Zentner, also sogar weniger als die Eilwagen am Rheine, haben die bequemste innere Einrichtung und eine elegante Bauart, fördern den Reisenden um einen billigen Preis (24 kr. für die Meile einschlüßig der Trinkgelder) und durch die gute 4, zuweilen 6fache Bespannung so schnell, daß man z. B. die 35 Stunden von München nach Regensburg in 18 Stunden und die Reise von München nach Augsburg von Morgens 6 bis Nachmittags 2 Uhr, jene von München über Nürnberg nach Wirzburg von Samstags früh bis Mondtags Mittag u. s. w. zurücklegen kann, und das beste Zeugniß für die Schnelligkeit der bayerischen Postwagen ist die öffentlich erhobene Beschwerde der Posthalter, „daß sie die Postwagen so schnell wie die Eilwagen und im beständigen Trabe fahren müssen.“

Ueberdies hat die Verwaltung wohl die Rücksicht auf die Beförderung des Verkehrs dem finanziellen Gewinne vorgezogen, indem sie eine sogenannte Mallepost von Nürnberg nach Frankfurt und Eilwagen von München nach Augsburg und Ulm, welche von da nach Stuttgart und Frankfurt, so wie von Nürnberg nach Hof, welche von da nach Dresden, Leipzig und Berlin führen, und von München nach Landshut errichtet hat.

Bey allen diesen Vorzügen hat aber die bayerische Postwagenanstalt noch manche Stufe bis zur Vollkommenheit. Die Postenwagenkurse sind in manchen Gegenden — wohl wegen der Unkosten — zu selten, wie denn z. B. mit Tyrol eine einzige Postwagenverbindung über Kempten besteht.

Ein anderer Mangel liegt in der Schwierigkeit, die Posthalter nach Belieben und Tüchtigkeit zu wählen; indem es Gegenden giebt, wo ein einziger Bewohner in

der Lage ist, den Poststall unterhalten zu können, und statt der Disciplin der Postbehörde unterworfen zu seyn, um die Fortführung des Dienstes fast gebeten werden muß. Die neuesten Gesetze über die Ansässigmachungen und über das Gewerbewesen werden diesem Uebel allmählig abhelfen. Es ist ferner zu beschwerlich, daß große Frachtstücke meistens den Postwagen aufgeladen, statt auf besondere Packwagen geführt, werden. Das Landbotenwesen, welches die Postanstalt ergänzen sollte, greifet nicht gehörig in dieselbe ein; denn obgleich die Anzahl der Landboten groß genug scheint, so giebt es doch manche Gegenden z. B. in der ehemaligen Oberpfalz, denen auch dieses Verbindungsmittel fehlt, und selbst in die Kreisstädte und in die Hauptstadt gehen die meisten Boten beynahe gleichzeitig ab. Die Zahl der Fuhrleute, welche Kaufmannsgüter führen, ist gering, und die zahlreichen Lohnkutschen, mit welchen die Postanstalt gewissermassen konkurriren muß, sind durch die Privilegien dieser beschränkt. Das Recht der Postadministration, — hier der am meisten betheiligten Parthey, — das Botengewerbe zu verleihen, und bey Verleihung der Konceſſionen zu dem Lohnkutschergewerbe ihre Erinnerung abzugeben, (Reg. Blatt 1808 S. 1537) das Verbot gegen die Lehenrößler, Reisende, welche mit der Post ankommen, sogleich weiter zu führen, mit unterlegten Pferden zu fahren, bestimmte Kurse zu errichten u. a. mögen als Monopolien zwar der Postverwaltung, kaum aber der Vervollkommnung der Anstalt, am wenigsten dem Verkehre vortheilhaft seyn.

XLIX.

Geld-Umlauf.

Klagen über Geldmangel. Ausprägung neuer Münzen seit 4 Jahren. Andeutung über den Betrag des gemünzten Geldes. Hindernisse des regelmäßigen Umlaufes.

Beynahe allgemein sind die Klagen über Mangel an Kapitalien und über Mangel an baarem Gelde. Beyde sind aber sehr verschiedene Dinge. Ein Volk, welchem es an den Quellen zu einem Einkommen gebricht, ist in der That arm; aber die Summe des baaren Geldes (der Münze) ist weder das Zeichen noch der Maßstab seines Reichthumes.

Die großen Strecken unbevölkerten und unbebauten Landes, die Mineralien, welche zum großen Theile noch unbenützt unser vaterländische Boden verschließt, die Flüsse, welche in allen Theilen des Königreiches schiffbar zu machen sind, sind Beweise genug, daß die Natur unserem Vaterlande reiche Quellen des Einkommens nicht versagt hat. Ja, wer mehr Reichthümer besitzt, als er benützen kann, — Schätze über seine Kräfte, — ist überreich, und doch in Ansehung des Ueberschusses dem Armen gleich; denn diese Kapitalien sind todt, die Kraft fehlt, welche sie beleben und in Bewegung setzen sollte, nämlich: die Arbeit einer zureichenden und fleißigen Bevölkerung.

Wohl würden die von allen Seiten und besonders von den Grundbesitzern erhobenen Klagen über Geldmangel verstummen, wenn das Grundeigenthum weniger belastet, der Preis der Erzeugnisse der Landwirthschaft verhältnißmäßiger wäre, wenn die Gewerbe jenen des Auslandes in allen Dingen kräftiger widerstehen könnten, und wenn der Handel nicht so sehr geirret wäre, man würde dann nicht klagen, wenn auch des baaren Geldes kein Heller mehr im Lande wäre, als gegenwärtig.

Ein gebildetes Volk hat ohne Zweifel baares Geld nöthig, worin es auch bestehe, und wenn die Metallmünze nicht genügt, so tritt nothwendig und von selbst eine andere Münze an deren Stelle. Es braucht aber unmöglich mehr und kann unmöglich mehr haben, als zur Umsetzung der Werthe nothwendig ist, da das Geld als solches zu etwas anderem nicht dienen kann. Aller Ueberschuß würde daher sicherlich entweder zum Lande hinausgehen oder todt liegen bleiben müssen.

Eben darum aber hat ein reiches Volk verhältnißmäßig immer weniger baares Geld, als ein armes, sowohl weil bey jenem wegen des lebhafteren Verkehres dieselbe Summe baaren Geldes vielleicht zehenmal öfter, als bey diesem, benützt wird, als auch weil eben durch die Lebhaftigkeit des Verkehres andere Umsetzmittel, wie z. B. Wechsel und Banknoten geschaffen werden.

Die Münze in dem reichen England beträgt nach Ad. Smith's Schätzung nur 18 Millionen Pf. Sterl., und in den 3 vereinigten Reichen Großbrittanien's nach Price's und Pitt's Schätzung, durch welche man dem Publikum, das auf so etwas hält, die Lage des Landes glänzend darstellen wollte, nicht über 44 Millionen Pfund Sterling.

Wir getrauen uns nicht, die Summe des baaren im Königreiche Bayern umlaufenden Geldes mit einiger Gewißheit anzugeben, und halten eine solche Berechnung, wenn sie möglich wäre, eben nicht für sehr wichtig, weil Bayern, wie jedes Land, gewiß und in jedem Falle nicht mehr und nicht weniger baares Geld besitzt, als es bedarf. Wir müssen aber für diejenigen, welche eine solche Berechnung anstellen wollen, einige Thatsachen anführen, welche auch in anderer Beziehung dem Staatswirthe nicht gleichgültig seyn werden.

Die königliche Münze zu München hat nach der

beyliegenden die einzelnen Münzsorten nachweisenden Uebersicht (Nr. LIX.) in 4 Jahren für 2,226,915 fl. bayerische Münzen, größtentheils bayerische Kronenthaler und Scheidemünze, vorzüglich 6 kr. Stücke, ausgemünzt. Die Ausmünzung war in früheren Zeiten nicht geringer. Sie hängt theils von dem Preise der edlen Metalle, theils von Bestellungen und, in Ansehung der Scheidemünzen von dem inländischen Bedürfnisse ab.

Die genaue Beobachtung des Münzfußes bey der Ausprägung macht, daß die bayerischen Münzen sehr gesucht und vorzüglich von armen Juden in den nördlichen Kreisen des Reiches in das Ausland aufgekauft werden; von wo aus dagegen diese Gegenden mit einer Menge schlechter fremder Scheidemünzen überschwemmt werden. Nur das für manche Gegenden lästige Verbot, derley fremde Münzen bey den öffentlichen Kassen anzunehmen, ist einiges Hinderniß ihrer Verbreitung. Dagegen ist der erzwungene Kurs des Papiergeldes in Oesterreich eine vorzügliche Ursache des Umlaufes eines großen Theiles der österreichischen groben Silbermünze in Bayern, welche wohl die in das Ausland gehende bayerische Münze mehr als ersetzt, wenigstens sieht man in Bayern grobe österreichische Münze häufiger, als bayerische.

Bei Gutsbesitzern mag baares Geld wohl selten seyn, theils wegen des Unwerthes der landwirthschaftlichen Erzeugnisse, theils weil sie, wenn sie es besitzen, wie alle Gewerbtreibende, dasselbe in ihr Gewerbe verwenden sollen. Aber es ist doch bemerkenswerth, daß seit dem Jahre 1819, also in einer für den Landmann sehr drückenden Zeit, eine große Anzahl von Lehen, Zehenden und grundherrlichen Rechten abgelößt worden ist, durch freiwillige Erlegung des 26fachen Betrages der unaufkündbaren Zinsen, durch deren jährliche Zahlung man dem freyen Eigenthümer gleich kam, und daß bey der Staatsschuldentilgungsanstalt in den 4 Jahren 1819/20 bis 1822/23 von Inlän-

dern und meistens von Privaten 17 Millionen fl. baar theils zu 5 theils zu 4 pCt. verzinslich angelegt worden sind. Man muß diesem jedoch beyfügen daß die Anstalt, diese Summen zur Zurückzahlung anderer, meistens höher verzinslichen Schulden und besonders solcher Anlehen verwendet hat, welche bey den auch mit auswärtigen Staatspapieren handelnden Wechselhäusern aufgenommen waren, und daß demnach die an die Staatsschuldentilgungsanstalt geliehenen Summen großentheils diesen Häusern und durch sie dem Auslande zugeflossen seyn mögen.

Im Jahre 1822 sollten gleichzeitig in allen Staatskassen über 7 Millionen Gulden baaren Geldes vorräthig gewesen seyn. Diese Anhäufung ist sehr nachtheilig; sie kömmt von der ungleich vertheilten Erhebung der Steuern und Gefälle. Denn die Domänengefälle werden entweder in bestimmten Zeiten auf einmal und in großen Summen oder zufällig in unbestimmten Terminen für das ganze Jahr auf einmal, die Steuern in den 6 ältern Kreisen in bestimmten Zeiten, der größte Theil vom Dezember bis May erhoben. Die in den übrigen Monaten eingehenden Gelder bestehen in Nacherhebungen und einzelnen Gefällen. Die Geldvorräthe aus der einen Hälfte des Wirthschaftsjahres müssen daher bis zum Eintritte der in ziemlich regelmäßigen und gleichen Zeiträumen verfallenden Ausgaben in den Kassen aufbewahrt werden, welche in der anderen Hälfte keine genügenden Einnahmen zu erwarten haben. Während dieser Zeit sind sie dem Verkehre entzogen, todte Kapitalien.

Einer der Zwecke des Bankprojekts im Jahre 1822 war, diesem Mißstande abzuhelfen, der wohl auch bey Stiftungen, Communen und Privaten herrscht, welche Summen Geldes nur vorübergehend, theils bis zur Gelegenheit der Anlegung, theils bis zur Ergänzung der nöthigen Summe, unbenützt aufbewahren.

Solcher Hindernisse des Geldumlaufes ungeachtet, scheint uns dennoch die Klage über Geldmangel, d. h. Mangel an Münze, in Bayern ungegründet. Mangel an baarem Gelde kann in der Handelswelt zwar vorübergehend erzeugt werden durch allgemeines Mißtrauen, in dessen Folge ein Jeder seine Foderungen in Münze realisiren will, d. h. das Geld nicht mehr als Ausgleichungsmittel, sondern als Waare selbst begehrt; aber von solchen außerordentlichen und unnatürlichen Verhältnissen abgesehen, denen augenblicklich auch die geldreichsten Staaten unterworfen seyn können, ist gewiß: daß Bayern genug Geldmünze in Verhältniß zu seinem Verkehre besitzet, so gewiß als, wenn Mangel an demselben wäre, Papier- oder anderes Geld von selbst an die Stelle treten würden. Daß dieser Fall nicht eintritt, ist allein ein genügender Beweis für unsere Behauptung.

Was uns fehlt, ist vielmehr eben die größere Lebhaftigkeit des Verkehres, die Belebung der für den Ackerbau und für die Gewerbe schlummernden Kapitalien und darum die Gelegenheit, die Geldkapitalien, die eben deshalb den Staatsschulden-Tilgungskassen des In- und Auslandes zufließen, fruchtbar und sicher anzulegen. Uns fehlt die bessere Richtung der Geldkapitalien, die durch die Unbill der Zeit von der Landwirthschaft und Industrie ab und theils durch den schnellen Gewinn theils durch die von der Regierung unglücklicher Weise selbst genährte Lust zu Lotterieähnlichen müßigen Spielen dem verderblichen Papierhandel zugewendet worden sind. Uns fehlt endlich — löblicher Ausnahmen ungeachtet — die Nachahmung des reichen hochherzigen englischen Adels, welcher für bürgerliche Verbindungen nicht zu stolz, in Verein mit dem ehrenwerthe Handelsstande seinen Ruhm und seinen Gewinn zugleich in großen nationalen Unternehmungen sucht.

L.

Münze, Maß und Gewicht.

Verschiedenheit in den verschiedenen Gegenden des Reiches.

Münze, Maß und Gewicht waren in den verschiedenen Ländern, aus welchen das Königreich Bayern zusammengesetzt ist, sehr verschieden. Selbst in einem Amtsbezirke gab es vielerley Getraidmaße, welche von den verschiedenen Kastenämtern herrührten, aus denen das Rentamt gebildet worden ist.

Die Beylage Nro. LX. giebt von den verschiedenen Getraidmaßen und ihrem Verhältnisse zu dem bayerischen Normalmaße eine Uebersicht. Auch die Verschiedenheit der übrigen Maße war groß genug, die Verordnung vom 28. Februar 1809 zu veranlassen, welche zur Aufhebung des Mißstandes die Anwendung einerley Maßes und Gewichtes im Königreiche gebot.

Allein die Macht der Gewohnheit hat dennoch die Anwendung altüblicher Maße in vielen Gegenden erhalten und die spätere Erwerbung des Untermaynkreises und des Rheinkreises, auf welche jene Verordnung keine Anwendung fand, neue Verschiedenheiten des Maßes und Gewichtes nach sich gezogen.

Im Rheinkreise gilt nämlich das neufranzösische Maß und Gewicht und im Untermaynkreise werden die Maße und Gewichte der verschiedenen Landtheile gebraucht, aus welchen derselbe besteht.

Die Eintheilung des bayerischen Normalmaßes und Gewichtes und das Verhältniß derselben zu anderen zeigen die Beylagen Nr. LXI. bis LXIV.

Weder das Decimalsystem noch das Duodecimalsystem ist dabey zu Grunde gelegt, noch ist es in Uebereinstimmung mit dem Maße und Gewichte anderer deutschen Länder oder größerer Handelsstaaten.

Diese Verschiedenheit, welche aufzuheben der Staatsweisheit und Einigkeit der deutschen Regierungen noch

nicht gelungen ist, ist unbequem, verwirrend und Zeitraubend. Sie wird aber unter den Hindernissen des Handels gemeiniglich zu hoch angeschlagen. Selbst in England ist erst seit dem 1. Jänner 1826 einerley Maß und Gewicht.

LI.

Waarenhandel.

Werth der Handelsbilanzen. Ein- und Ausfuhr. Betrachtung über dieselbe. Ueberwiegende Ausfuhr von Industrieerzeugnissen im Verhältnisse zu jenen an rohen Produkten. Vorzüglichste Artikel der Einfuhr und Ausfuhr. Folgerung.

Vorzüglich der Grad der Vollkommenheit des Ackerbaues und der Gewerbe ist es, wovon der Zustand des Waarenhandels eines Volkes abhängt. Je höher jener Grad, desto weniger wird es das Ausland bedürfen und demselben einen desto größeren Ueberschuß darbieten können, d. h. die Handelsbilanz für sich haben.

Gemeiniglich wird angenommen, daß Bayern die Handelsbilanz gegen sich habe und laut geklagt, daß es dadurch von allem baaren Gelde erschöpft werde. Jene Voraussetzung aber als richtig angenommen, wäre das Unglück nicht groß, wenn es kein anderes, als das bezeichnete wäre, da es, wie schon gesagt, nach der Natur des Geldes eine vergebliche Mühe ist, mehr Geld in ein Land zu bringen oder in demselben nutzbar zurückzuhalten, als für den Verkehr zur Abkürzung der Tausche nothwendig ist.

Es ist daher unrichtig, den Gewinn auf Seite desjenigen Staates, dessen Ausfuhr an Geldwerth die

Einfuhr übersteigt, dazum anzunehmen, weil er mehr Geld in das Land gezogen und somit den Werth der Waaren, welche der andere empfangen hat, für nichts zu rechnen. Nicht die Summe der umlaufenden Münze, sondern die Summe der Werthe macht den Reichthum einer Nation aus, und die Waaren, welche ein Land vom Auslande empfängt, haben für dasselbe auch einen Werth, welcher nicht immer dem Preise gleich ist. Sie haben einen unschätzbaren Werth, wenn nämlich die Erzeugung derselben im Lande absolut unmöglich oder nur mit größerem Aufwande möglich ist, und ihr Besitz die Kapitalien (nicht blos die Geldkapitalien) vermehrt. Nachtheilig aber ist die Mehreinfuhr solcher fremder Waaren, welche blos zur Verzehrung bestimmt sind, und thörigt jene von Waaren, welche eben sowohl im Lande durch eigene Arbeit ohne Tausch anderer Werthe erzeugt werden könnten; — aber nicht deßhalb, weil das baare Geld im Lande erhalten würde.

Es geschieht daher auch nicht in dieser Rücksicht, daß wir die Bilanz des bayerischen Handels anführen und in Geld ausdrücken, sondern nur insoferne, als das Geld die Werthe, welche man in Waaren gegeben und erhalten hat, in Preisen bezeichnet.

Diese Uebersicht des Werthes der Ein- und Ausfuhr nach den Zollregistern innerhalb fünf Jahren (1819/20 bis 1823/24) enthält die Beylage LXV.

Ihr zufolge hat die Einfuhr in den genannten Jahren 174,414,141 fl. 12 kr. dagegen die Ausfuhr 175,898,893 fl. 28 1/2 kr. somit 1,484,752 fl. 16 kr. mehr betragen. Man muß überdieß bemerken, daß die Ausfuhr aus dem Rheinkreise dabey nicht in Anschlag gebracht, aber der Werth der Waaren, welcher aus diesem Kreise in die übrigen eingeführt worden ist, in dem Werthe der Einfuhr mit 2,292,625 fl. enthalten ist. Dagegen ist in die Berechnung der Ausfuhr der Werth

des in das Ausland in derselben Zeit verkauften Salzes nicht aufgenommen, welcher im Durchschnitte jährlich auf 669,344 fl. sohin in 5 Jahren auf 3,346,720 fl. angenommen werden darf, so daß nach Abzug des Werthes der Einfuhr aus dem Rheinkreise und Hinzurechnung der Ausfuhr an Salz die Einfuhr durch die Ausfuhr aus den 7 Kreisen diesseits des Rheines in den 5 Jahren um 7,123,047 fl. überstiegen worden ist.

Dieses Ergebniß ist, — vorausgesetzt sogar die Unzuverlässigkeit der Zollregister, welche man jedoch sonst als Beweismittel für das Gegentheil zuläßt und statt deren man bessere aufzubringen nicht vermag, — noch immer über alle Erwartungen und gewöhnliche Annahmen. Wir wissen jedoch nicht, welche Preise der einzelnen Waaren bey jener Berechnung des Werthes der Ein- und Ausfuhr zu Grund gelegt worden sind. Um daher unpartheyisch zu Werke zu gehen, liefern wir in der Beylage LXVI. die Uebersicht der Ein- und Ausfuhr nach allen einzelnen Artikeln mit Beysetzung des Werthes nach den Preisen, welche zufolge dem Gutachten von Sachverständigen der bey der Ständeversammlung im Jahre 1825 übergebenen Liste der Einfuhr, — (jedoch ohne Entgegenhaltung der Ausfuhr), — als ein Beweis der nachtheiligen und überwiegenden Größe derselben zu Grunde gelegt worden sind.

Hienach hat die Einfuhr in den erwähnten 5 Jahren 110,873,370 fl. 1 kr., und nach Abzug des Werthes der Einfuhr aus dem Rheinkreise, 108,621,745 fl. 1 kr., dagegen die Ausfuhr 105,395,282 fl. 59 kr. und mit Hinzurechnung der Ausfuhr an Salz: 108,742,002 fl. 59 kr., also letztere in 5 Jahren um 120,257 fl. 58 kr. und daher in einem Jahre im Durchschnitte um 24,051 fl. 35 3/5 kr. mehr als die Einfuhr betragen.

Wir müssen jedoch erinnern, daß der Zoll dem bayerischen Zollgesetze zufolge nach dem Bruttogewichte

erhoben wird, daher bey der Werthsbestimmung nach dem Zentnergewichte auch die Tara eingerechnet wurde, daß also sowohl bey der Einfuhr als bey der Ausfuhr durch den Abzug der Tara eine bedeutende Minderung eintreten würde. Wenn aber auch die Zahlen an sich betrachtet zu hoch sind, so ist dieses doch gleichgiltig in Ansehung der Bilanz.

Wir nehmen kein Bedenken zuzugeben, daß die Einschwärzungen den angezeigten Mehrbetrag der Einfuhr um vieles übersteigen mögen; allein die nähere Betrachtung der einzelnen Ein- und Ausfuhrartikeln muß wenigstens ergeben, daß unser Activhandel und besonders unsere Industrie, soviel auch für sie zu wünschen übrig ist, doch nicht in dem schmählichen, erbärmlichen und verzweifelten Zustande liegen, in welchem sie meistens dargestellt werden.

Man nennt Bayern gemeiniglich einen ackerbauenden Staat, und nimmt gewöhnlich an, daß dessen Industrie in Vergleichung mit der Agrikultur unbedeutend und diese es sey, welche die Nachtheile der Einfuhr der fremden Industrieerzeugnisse durch die Ausfuhr ihrer Produkte einigermaßen ausgleichet.

Es wird daher Manchen überraschen zu hören, daß von dem Werthe der Ausfuhr in 5 Jahren jener der rohen Produkte nur 40,352,781 fl. 21 kr. dagegen jener der übrigen Waaren einschlüßig des Salzes nach der beyliegenden Zusammenstellung (S. Beylage LXVII.) aus den Zollregistern
65,042,501 fl. 38 kr. also um 24,689,720 fl. 17 kr. mehr beträgt.

Die Erzeugnisse der Agrikultur, in der Nationalwirthschaft in jeder Beziehung von großer Wichtigkeit, geben ungeachtet ihrer großen Masse bey der nach dem Geldwerthe angegebenen Handelsbilanz kein so großes Gewicht

als die Erzeugnisse der Industrie, und wenn man den Geldwerth der Ausfuhr roher Naturprodukte: 40,352,781 fl. 21 kr. mit jenem der Einfuhr derselben: 58,245,272 fl. 54 kr. vergleicht, so wird man durch die Differenz von 17,492,491 fl. 33 kr. zu Gunsten der letzteren betrübt, und gezwungen Beruhigung nur in dem Wachsthume und der Kraft unserer Industrie zu suchen, indem die Einfuhr fremder Industrieewaaren in 5 Jahren: 52,628,097 fl. 7 kr. (ohne Abzug der Einfuhr aus dem Rheinkreise) durch die Ausfuhr bayerischer Industrieerzeugnisse 65,042,501 fl. 38 kr. um 12,414,404 fl. 31 kr. überstiegen worden ist.

Immerhin ist die Einfuhr fremder Erzeugnisse noch sehr groß und kann durch einen größeren Aufschwung der inländischen Industrie sehr vermindert werden. Allein man hat aus Unkenntniß oder vielleicht aus löblicher Empfindlichkeit gegen den Einfluß der fremden Fabriken, die Bedeutsamkeit unserer Gewerbe verachtet und in der Bilanz übersehen. Indessen die eingeführten fremden Waaren den Augen und der Eifersucht der konkurrirenden Gewerbe des Inlandes blosgestellt sind und als eben so viele Zeichen der Niederlage und des Unglückes der inländischen Industrie bemerkt werden, gehen die Erzeugnisse dieser, wenn auch in einzelnen, dem einzelnen Gewerbsmann spärlichen Gewinn bringenden, Parthieen in tausend Kanälen unbemerkt in das Ausland, das zum Theil ihre Vorzüglichkeit rühmt, sie durch Zölle zurückzuweisen sucht, und ihre Unentbehrlichkeit beklagt. Ein Käufer fremder eingeführter Waaren zahlt im Preiße den Betrag aller Kosten der ersten Produktion, die Auslagen und den Arbeitslohn des ersten Produzenten und der Industrie, die Zölle der Aus- und Einfuhr, die Kosten und den Gewinn des Spediteurs und Kaufmanns, überhaupt alle Auslagen auf einmal, welche sich bey den Gegenständen der Ausfuhr zwischen so vielen Individuen und der Regierung vertheilen, und im Allge-

meinen ist der Mensch geneigter, den erlittenen Verlust als den Gewinn zu bemerken, den er als eine tägliche Gabe vom Himmel erwartet.

In der Liste der Einfuhr roher Produkte, sind in der Bilanz am entscheidendsten: Baumwolle (in 5 Jahren 30,787 8/10 Zentner) Cacao (2206 4/10 Zentner) Kaffee (170,567 6/10 Zentner) Reis 41801 1/10 Zentner) Gewürze (23,965 Zentner) Seefische (26,023 2/10 Zentner) u. s. f. Erzeugnisse, welche die Natur unserem Vaterlande versagt hat, und welche nur der Genügsamkeit durch Surrogate einigen Theils ersetzet werden können. Aber wir sehen auch darunter Häute (24,947 5/10 Zentner) Vieh aller Arten (683,808 Stücke) Tabackblätter (107,232 1/10 Zentner) Weine (126,226 6/10 Zentner) Hanf-, Reps-, Klee- u. a. Saamen (51197 7/10 Zentner), deren Einfuhr ein besserer Zustand der Landwirthschaft zum großen Theile überflüssig machen könnte.

Dagegen bestehen die in der Ausfuhr überwiegenden rohen Erzeugnisse des Inlandes in Getraid (1,545,045 Schäffel) Butter und Schmalz (22,493 Zentner) Lein- und Repskuchen (26,838 6/10 Zentner) Hopfen (92,581 3/10 Zentn.) meistens nach Frankreich.) Baumfrüchte (165,738 8/10 Zentner) Holz und Holzwaaren (für 10,514,938 fl. Werth) Vieh (1,007,127 Stücke) Weine (176,895 9/10 Zentner.)

Uebrigens werden die Nachtheile der Einfuhr vieler Artikel durch die Vortheile aufgewogen, welche Bayern eben aus derselben zieht. Viele fremde Waaren dienen nämlich den inländischen Gewerben nur zum Stoffe, und werden veredelt wieder ausgeführt. So ist in den 5 Jahren 1819/20 — 1823/24 an Bley, Farbkräutern und Farbhölzern, altem Messing, rohem und altem Kupfer, rohem Elfenbein, Haderlumpen, Honig und rohem Wachs, Häuten, Knoppern, Tabackblättern, Glasscherben, rohen

Spiegelgläsern zwar mehr ein- als ausgeführt, dagegen an Bleyweis, Messingwaaren, Kupferschmiedarbeiten, Wachszieherarbeiten, Papier aller Art, gewöhnlichem Leder, fabrizirten Taback, Glaswaaren aller Art besonders geschliffenen und belegten Spiegeln u. s. w. weit mehr aus- als eingeführt worden.

Jene eingeführten Waaren werden in der Bilanz gewöhnlich gegen Bayern gezählt, da doch die Werthe, welche es uns der Bearbeitung derselben empfängt, ein wahrer Gewinn sind.

Die Weisheit der göttlichen Vorsehung hat nicht alles allen Ländern verliehen, sondern gerade auf den gegenseitigen Mangel und Ueberfluß die Nothwendigkeit des Handels gegründet, der nicht nur die Vermittelung der physischen Bedürfnisse sondern das Band der Humanität ist.

Ein guter Staatswirth muß allerdings suchen, die inländische Agrikultur und Industrie auf das höchste zu bringen und zu bewirken, daß soviel möglich an rohen Produkten im Lande erzeugt, und die möglich größte Masse derselben, ja wo die rohen Produkte des Inlands nicht genügen, selbst an ausländischen Erzeugnissen im Lande veredelt werde. Die gewinnreichste Einfuhr ist daher diejenige, welche einem Volke rohe, ihm von der Natur versagte Erzeugnisse zuführt, zur Veredlung durch die inländische Industrie für den auswärtigen Handel. Selbst der Handel, wodurch zum eigenen Bedarfe solche rohe Produkte eingeführt werden, welche nothwendige Lebensbedürfnisse sind, ist an sich vortheilhafter, als jener, welcher einem Volke bloße Luxuswaaren oder eingebildete Bedürfnisse zuführt. Aber der eigene Besitz der ersteren erleichtert die Unabhängigkeit, indessen Noth oder eigene Kraft die letzteren entbehren lehret.

Unter den fremden Fabrikwaaren, welche in Bayern

eingeführt werden, sind die Modewaaren (Einfuhr in 5 Jahren 920 Zentner) Galanteriewaaren (674 5/10 Zentner) Parfümerien (584 2/10 Zentner) und andere ganz entbehrliche Gegenstände des Luxus nicht unbedeutend. Allein wenn man auch in einzelnen Häusern ausländische Teppiche, Vasen und Bronzewaaren sieht, Bijouterie, Parfümerien und andere Luxuswaaren am liebsten aus Frankreich bezogen werden, theils weil sie dort, wo die Industrie durch die Freyheit große Fortschritte gemacht hat, in der Regel mit besserem Geschmack und wohlfeiler verfertiget werden, theils weil Mancher von der Thorheit einer unbedingten Vorliebe für das Fremde besessen ist, so ist doch die Einfuhr dieser Waaren in der Bilanz nicht entscheidend, weil ihr Gebrauch doch nicht allgemein ist. Der inländischen Industrie oder einem nationalen Willen würde es leichter seyn, diese fremden Waaren entbehrlich zu machen, als einem noch so strengen Zollgesetze ihre Einführung zu verhindern.

Entscheidend in der Handelsbilanz ist die Einfuhr von Industrieerzeugnissen, welche zwar Luxuswaaren, aber durch den allgemeinen und täglichen Gebrauch zum Bedürfniße geworden sind, der Seidenwaaren, deren Einfuhr in 5 Jahren 6216 6/10 Zentner zu einem Werthe von 12,433,200 fl. (jedoch bey einer Ausfuhr von 1074 1/4 Zentner zu einem Werthe von 2,148,200 fl.) und des Zuckers, wovon die Einfuhr (bey einer Ausfuhr von 1886 Zentn., 75,440 fl. werth) 410,275 2/10 Zentner zu einem Werthe von 15,659,246 fl. betragen hat.

Erhöhte Agricultur und besonders verfeinerte Industrie könnten vielleicht nach Jahren, schneller ein kräftiger Wille, wenn Entbehren die Aufgabe der Staatswirthschaft wäre, die Einfuhr dieser Waaren mindern. Aber unter den Waaren, welche den gewöhnlichen Bedürfnissen des Lebens und zum Theile selbst als Werk-

zeuge dem inländischen Ackerbaue und den Gewerben dienen, sind es vorzüglich: die Wollenwaaren (in 5 Jahren Einfuhr 32,232 1/10 Zentner Ausfuhr 17,637 4/10 Zentner) Baumwollengarne, den Webereyen besonders im Obermaynkreise unentbehrlich, (Einfuhr 59,524 Ausfuhr 10,448 9/10 Zentner in 5 Jahren) Baumwollenwaaren (Einfuhr 41,941 3/10 Ausfuhr 24,401 2/10 Zentner) Waffenschmiedarbeiten (Einfuhr 22,486 Zentner, Ausfuhr 7981 Zentner) Geschmeid- und Stahlwaaren (Einfuhr 3502 3/10 Zentner, Ausfuhr 1212 6/10 Zentner) u. s. w., welche den Geldbetrag der Einfuhr erhöhen, und diejenigen inländischen Gewerbe, welche sich mit der Verfertigung derselben Gegenstände befassen, schwer verletzen.

In Ansehung einiger dieser Gegenstände ist das Ausland durch die Natur, welche denselben die roheren Stoffe näher gelegt oder in reicherem Maße oder in größerer Vollkommenheit gegeben hat — in den meisten durch den Besitz größerer Kapitalien und Kräfte überhaupt begünstigt, wodurch sie besonderes bey dem Genusse einer wenig oder gar nicht beschränkten Freyheit in ihren Fortschritten erleichtert sind.

Allein der Einfuhr steht auch eine bedeutende Ausfuhr selbst an Galanterie- und Luxuswaaren entgegen, und wenn man über den Gebrauch der fremden Waaren laut klagt, so soll man es auch nicht verhehlen, daß Bayern an Kleidungsstücken, Schuhmacherwaaren, Meubles, Conditorwaaren, Buchbinderarbeiten, Buchdruckerbuchstaben, Buchdruckerschwärze, Nagelschmiedarbeiten, Vitriol, Bier, Essig, Brandtwein, sogenannten Kleinkrämereywaaren, Maschinen und Modellen, chirurgischen, musikalischen, physicalischen und optischen Instrumenten, Wagnerarbeiten, Korb- und Strohwaaren, feinen Uhren, Seifensiederwaaren, erdenen Geschirren aller Arten, Steinhauerarbei-

ten, Gold in Blättern, Papier, Taback, Leinwand, Bettgewand, Leder, Glaswaaren u. s. w. eine bedeutende Mehrausfuhr hat, wodurch für den Passivhandel Ersatz gegeben wird, und die beweiset, daß die bayerische Industrie den Vorwurf erbärmlicher Nichtigkeit und Unbedeutenheit nicht verdient, welcher derselben aus Unkenntniß ihrer Kräfte und Leistungen meistens gemacht wird.

LII.

Waarenhandel von Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Hof und anderen Städten.

Den lebhaftesten Waarenhandel treiben Nürnberg und die übrigen Städte im Rezatkreise, Augsburg und die übrigen Städte im Oberdonaukreise und jene im Obermaynkreise.

Nürnberg vor allen, obgleich von der Höhe des Handels, auf welcher es im 15ten Jahrhundert stand, durch mancherley Verhältnisse, besonders durch die Veränderung des Handelsweges nach Ostindien, durch die Unruhen und Verheerungen des dreißigjährigen Krieges und durch das umsichgreifende Isolirungssystem herab gestoßen, hat selbst während der Handelskriege, welche seit einem halben Jahrhundert immer mehr und mehr sich verbreiten, einen bedeutenden Waarenhandel behalten. „Bis auf die neueste Zeit (so schildert ein erfahrener Mann, Herr Merkel zu Nürnberg den Nürnberger Handel) hat Rußland die Ahlen, Bleystifte, Dosen, Kaffeemühlen, Leuchter und anderes Hausgeräthe von Messing, und hundert Arten von Spielsachen von Nürnberg und durch dasselbe von den mit der Nürnberger Industrie verbundenen Städten des Rezatkreises bezogen. Von

Nürnbergs aus, sind alle italienischen Staaten mit Spiegeln, Näh- und Stecknadeln, Kämmen, Dosen, Drechslerwaaren u. a. versehen worden. Oestreich und die dazu gehörigen Staaten haben ihren Markt zum Einkauf von tausenderley Gattungen Waaren nur in Nürnberg gehabt und noch jetzt wird in Wien ein Zweig des Handels mit dem ausschließenden Namen des Nürnberger Waarenhandels bezeichnet, verliehen. Von Nürnberg hatte sonst Frankreich seine ordinäre Spiegel, seine Feilen, Ahlen, Fischangeln, Bleystifte, Drechslerwaaren, leonische und ächte Goldwaaren, Spiegelsachen u. dgl. bezogen und noch jetzt kann sich weder dieses mächtige Königreich, noch England rühmen, die Nürnberger Waaren entbehren zu können. Man findet sie bey allen civilisirten Nationen der Erde, wie in den Hütten der Wilden aller Welttheile. In den Zolllisten aller Staaten erblickt man ihren Namen, und es gereicht der Nürnberger Industrie zur Ehre, daß man sie überall als den gefährlichsten Feind der inländischen Industrie fürchtet.“

Wo man hinblickt, ist die Einfuhr der Nürnberger Waaren verboten oder erschwert. Oestreich, Rußland, Preußen haben sie in ihren Staaten ganz verboten, und was in den italienischen Staaten und in Frankreich einzuführen erlaubt ist, muß Zölle von 30 bis 100 prC. vom Werthe bezahlen. Demungeachtet können manche Waaren noch hingesendet werden, und hat sich die Nürnberger Industrie und der Handel mit ihren Erzeugnissen erhalten.

Ungeachtet der Beschränckungen von allen Seiten werden jetzt noch von den Städten des Rezatkreises für mehrere Millionen Industrieprodukte in das Ausland versendet, aber zum wenigsten nach europäischen Ländern, das Meiste nach Süd- und Nordamerika und nach der Türkey. Die Waarenausfuhr Nürnbergs betrug nach

den Zollregistern im J. 1825 6,729,723 fl. 47 kr., worunter die Nürnberger und Fürther Manufakturwaaren den vorzüglichsten (an Gewicht beil. 38,000 bayr. Zentner) aber auch die Landesprodukte aus der Umgegend, nämlich Taback, Hopfen, Medizinalwurzeln und Kräuter, einen bedeutenden Betrag einnehmen. Die Waareneinfuhr in demselben Zeitraume hat 5,337,703 fl. 38 kr. betragen, wovon Kolonial- und Farbwaaren den Haupttheil ausmachen, da der größte Theil des südlichen Bayerns von Nürnberg aus damit versehen wird.

Eine vorzügliche Ursache der Erhaltung der Nürnberger Industrie und des Nürnberger Handels gegen alle Unbill der Zeit liegt in der schon geschilderten Vertheilung der Arbeit, wornach jeder Arbeiter auf eigene Faust, aber dennoch den andern Meistern in die Hand arbeitet, in der äussersten Genügsamkeit derselben und demnach in der großen Wohlfeilheit der Manufakturwaaren und endlich in der Art des Betriebes des Handels.

Die Versendungen Nürnberger Manufakturwaaren werden nämlich von zahlreichen Handlungshäusern (100 in der Stadt Nürnberg) besorgt, und beyweitem die meisten Geschäfte geschehen Commissionsweise. Der Ausländer sendet die Bestellung und das Haus in Nürnberg besorgt die Lieferung, die Bezahlung der Handwerksleute, die Verpackung und Versendung der Waaren. Diese Art des Handelsbetriebes hat den Vortheil, daß sie auf Kosten der Handwerksleute eine wucherliche Spekulation nicht statt finden läßt; denn obgleich bey einer Stockung Vorräthe gesammelt werden müssen, wenn auch Bestellungen darauf nicht vorhanden sind, so findet doch eine große Anhäufung von Waaren schon darum nicht statt, weil die Verschiedenheit derselben so überaus groß ist, daß man gar nicht wissen kann, welche Gattungen künftig im Auslande verlangt werden.

Bey diesem Geschäftsgange genießt der Handwerks-

mann die Vortheile des schwunghaften Handels sicher vor dem Druck gieriger Spekulanten.

Dennoch ist der Nürnberger Handel und die Nürnberger Industrie bedroht durch die unermüdliche eifersüchtige Thätigkeit Englands und vorzüglich Frankreichs, welches wie durch Zölle, ebenso durch unglaubliche Wohlfeilheit derselben Artikel die Nürnberger Waaren vom Markte zu verdrängen sucht. Weniger gefährlich scheinen uns aber die gefürchteten Fortschritte der Kultur in Amerika, deren Nachtheile für die Nürnberger Industrie durch die Vortheile unmittelbarer Handelsverbindungen aufgewogen werden könnten.

In Augsburg ist zwar der Wechselhandel der vorzüglichste Handelszweig. Diese Stadt ist nebst Frankfurth der größte Wechselplatz in Süddeutschland. Allein auch der Waarenhandel ist in Augsburg, Kaufbeuern, Memmingen, Kempten, Günzburg u. a. O. sehr bedeutend. Er hat seinen Hauptzug mit rohen Produkten, z. B. Salz, Früchten, Vieh, Hopfen nach der Schweiz und Frankreich, und mit Industrieerzeugnissen z. B. musikalischen Instrumenten, Hornbildern, Leder, Baumwollen- und Wollengeweben, Leinwand u. a. m. nach den Messen zu Frankfurth und Leipzig, nach Baden, Hessen und Wirtemberg, Rußland, Spanien, Italien, Holland, nach dem Orient und nach Amerika.

Im Handel mit Industrieerzeugnissen werden mit Baumwollengeweben und mit Leinwand die lebhaftesten Geschäfte gemacht.

Bis zum Jahre 1810 wurde der Handel in und um Augsburg, Kaufbeuern u. a. meistens mit solchen Baumwollenwaaren getrieben, welche in diesen Städten und in ihrer Umgegend und in den Landgerichten Ursberg, Schwabmünchen, Roggenburg und Min-

helheim gewoben und in den Druckereyen zu Augsburg, Memmingen und Kaufbeuern zu Zitzen veredelt worden waren. Die Verbote aller Baumwollenwaaren in Italien unter Napoleons Herrschaft, dann nach dem Sturze derselben die Ueberschwemmung des Festlandes mit englischen wohlfeilen Waaren, und die Vervollkommnung der mechanischen Spinnereyen in der Schweiz, besonders in St. Gallen, Argau, Zürich und Appenzell, denen nur einige wenige in Bayern langsam folgten, veränderten die Art des Betriebes dieses Handels. Die Druckereyen in Augsburg und in den übrigen Städten des Oberdonaukreises bezogen seitdem die Baumwollenwaaren aus der Schweiz wohlfeiler, als diejenigen, welche im Lande gewoben werden konnten, und die Regierung selbst mußte Zollbegünstigungen auf die Einfuhr roher Schweizer Baumwollengewebe gestatten, welche im Oberdonaukreise gefärbt und gedruckt und dann wieder in das Ausland geführt werden, damit die Druckereyen und Färbereyen nicht still liegen.

In Kaufbeuern allein, wo man über Abnahme der Geschäfte klagt, durch welche jährlich für mehr als 1 Million Gulden an Kattun, Barchent und Leinwand umgesetzt wird, werden in einer Cattundruckerey und 8 Färbereyen mehrere tausend Stücke rohe Schweizer Kattun gedruckt und gefärbt und wieder versendet. Nach einem sechsjährigen Durchschnitte werden blos von dieser Stadt 400 Zentner gedruckte und gefärbte Baumwollenwaaren wenigstens 140,000 fl. werth in das Ausland abgesetzt, den nicht unbeträchtlichen Handel einiger Häuser im Inlande nicht gerechnet. Dieser Handel könnte um das doppelte vermehrt werden, wenn die Manufakturisten durch die Zollgebühren nicht veranlaßt würden, einen großen Theil der Cattune in der Schweiz selbst veredeln zu lassen, und zur Ersparung der bayerischen Abgaben von dort aus zu versenden.

Der Leinwandhandel wird lebhaft in den Städten Kempten, Memmingen, Günzburg, weniger in Augsburg am meisten in Kaufbeuern betrieben. Die Ausfuhr blos von Kaufbeuern nach dem Auslande, ohne den Absatz im Inlande zu rechnen, wird nach einem 6jährigen Durchschnitte auf 4102 bayr. Zentner, wovon 2/3 gefärbt, angeschlagen. Von Kempten aus, wo Kaufbeurer Häuser Leinen färben lassen, werden jährlich gegen 600 Zentner Leinwand in das Ausland geführt, und andere Angaben setzen die Ausfuhr von Leinwand aus den Landgerichten Sonthofen, Immenstadt und Kempten auf ungefähr 20,000 Stücke jährlich.

Die Häuser in den Städten des Oberdonaukreises, welche Verlag von Leinwand halten, ziehen aber auch zu ihrem Bedarfe, besonders zur Veredlung, viele rohe feinere Leinwand aus Wirtemberg, namentlich von der Würtemberger Alp. Nach Kaufbeuern allein kommen von daher nach einem 6jährigen Durchschnitte jährlich 1090 Zentner roher Leinwand.

Dieser Aktivhandel hat, immer gedrängt bald durch die Einfuhrverbote Oestreichs, welches einen Hauptzug desselben nach der Lombardey, Venedig, Tyrol versperrte, bald durch die hohen Zölle Preußens in den Rheinlanden, bald durch die steigenden Einfuhrzölle Frankreichs und neuerlich noch durch verbotähnliche Zölle in Sardinien und Neapel seit einem Jahrzehente mit unsäglichen Hindernissen zu kämpfen, und nur die angestrengteste Thätigkeit der in diesem Handelszweig arbeitenden Häuser halten die Weberey in den Landgerichten Mindelheim, Ursberg, Roggenburg, Günzburg, Sonthofen, Immenstadt, Lauingen und Kempten aufrecht. Die bayerischen Ausgangszölle, welche statt ermunternder Ausfuhrprämien niederschlagen, und

der Mangel an Feinspinnerey und guten Bleichanstalten erschweren gleichfalls die Concurrenz mit dem Auslande. Für den größeren überseeischen Welthandel über Hamburg liegt Bayern zu weit vom Meere; die Fracht vertheuert unsere Leinen in Vergleichung mit jenen in Schlesien, welches die Elbe benützt, und die Versendungen auf dem Rheine leiden durch die schweren Zölle von Mayenz bis zur See. Deswegen haben diejenigen Häuser in Kaufbeuern und an anderen Orten, welche ihre Geschäfte auch in andere Welttheile zum Ersatze des abnehmenden Absatzes in Europa auszudehnen angefangen haben, nicht so sehr bayerische als vorzüglich schlesische und böhmische Leinwand versendet, und daher sind die von den Herrn v. Reßay in Günzburg und den Herrn Heinzelmann in Kaufbeuern gemachten Versuche von Leinenversendungen nach mehreren Punkten Amerikas nicht befriedigend ausgefallen. Indessen hat die Ausfuhr von Leinwand und Leinwandwaaren aus dem Königreiche Bayern in fünf Jahren (1819/20 – 1823/24) den Rheinkreis ungerechnet, 86,590 8/10 Zentner zu einem Werthe von 3,735,450 fl. betragen, sie hat ihren Zug meistens nach Holland, Frankreich, Spanien, Baden und Hessen.

Die Lage der Stadt Regensburg an der Donau ist dem Handel sehr günstig. Der Handelsstand dieser Stadt, bestehend aus 49 Großhandlungen und 44 offnen Handlungen, bezieht vom Auslande ungarische, östreichische und nordische Produkte, Seiden-, Baumwollen-, Wollen- und Spezereywaaren; sendet aber dafür Eisen, Messing, Stahl, Eisendrath, Rothgießerwaaren, Schmelztiegel, Steingut, Gyps, Vitriol, Alaun, Pottasche, Leinöl, Honig, Leine, Rindsklauen, rohe Häute, Leder, Saife, Unschlitt, Wachsslicher u. dgl. nach Italien, und besonders nach dem Osten. Aber das Industrie- und Handelssystem Oestreichs hat den schö-

am Donaustrom, wenigstens im bayerischen Gebiete zum Schiffen beynahe verödet.

In den Städten des Ober- und Untermayn-kreises wird der Waarenhandel besonders mit Landesprodukten als Butter, Sämereyen, gedürrten Früchten, Bäumen, Hopfen, Weinen und Vieh, und mit Fabrikaten als Seife, Unschlitt, Vitriol und anderen chemischen Präparaten, Papier, Glas und vorzüglich mit Baumwollenwaaren nach Baden, Hessen, Wirtemberg, Sachsen, den Rhein hinab, und selbst über See betrieben. Von Hof allein wurden im Jahre 1825 von den genannten Waaren über 7000 Zentner ausgeführt. Der vorzüglichste Handel dieser Stadt so wie von Münchberg, Naila u. s. w. besteht in dem Handel mit Baumwollenwaaren, welche in jener Fabrikgegend verfertigt werden. Drey viertheile davon gehen in das Ausland, zunächst in alle deutsche Bundesstaaten, in die Schweiz, nach Pohlen u. s. w. Die Absatzplätze sind vorzüglich die Messen von Zurzach, Leipzig, Frankfurt am Mayn, Stuttgart, Frankfurt an der Oder, Braunschweig, Kassel, Warschau, Berlin, Naumburg, die Häfen von Triest, Venedig und Livorno, Hamburg und Lübeck, von wo Sendungen nach Neapel, Griechenland, in die Türkei und nach Amerika gemacht werden. Die Ausfuhr von Baumwollenwaaren, welche blos bey dem Hallamte Hof als nach dem Norden bestimmt angegeben wurden, hat im Jahre 1820/21 706 bayer. Zentner und im Jahre 1825/6 913 bayer. Zentner betragen, und alle Umstände deuten darauf, daß der Handel mit diesen Waaren im Zunehmen sey.

Der Waarenzug aus Bayern nach dem Norden geht gewöhnlich entweder auf der Achse bis Minden und von da auf der Weser, oder bis nach Magdeburg und von diesem Stappelplatze auf der Elbe, und für den süd-

deutschen besonders den bayerischen Waarenhandel nach dem Westen sind der Mayn und der Rhein die vorzüglichsten Handelswege.

LIII.

Mayn- und Rheinhandel.

Besonders Holzhandel, im Verhältnisse mit dem Holzhandel anderer Staaten.

Die Uebersichten des Rhein-Octroiamtes von den Jahren 1823 und 1824 zeigen, daß zwar der Rheinhandel zu Berg im Abnehmen, dagegen der Handel zu Thal, somit der süddeutsche und besonders bayerische Artikelhandel im Steigen begriffen sey. Die nähere Vergleichung der einzelnen Artikel giebt die Ueberzeugung, daß die Ursache des günstigen Resultates für das Jahr 1824 besonders in der Zunahme des Holzhandels liege.

Der Werth der Ausfuhr an Holz und Holzwaaren aus dem Königreiche Bayern überhaupt hat in 3 Jahren 10,514,938 fl. betragen und daher im Durchschnitte jährlich 2,102,987⅔ fl. Die größere Holzmasse wird auf der Donau ausgeführt, aber in weniger vorzüglichen Sortimenten und von geringerem Geldwerthe. Dieser beträgt jährlich im Durchschnitte beyläufig 799,900 fl.

Die größte Aufmerksamkeit verdient der Holzhandel auf dem Mayn nach dem Rheine und nach Holland. Die (Nro. LXVIII.) beyliegende Uebersicht alles in fünf Jahren auf dem Rheine verflößten Holzes zeigt, daß hievon beynahe 2/3 Theile, nämlich im Durchschnitte jährlich 4,686,606 Kubikschuhe 19 Dezim. aus dem Mayne dahin verflößt werden, wofür der baare jährliche Geldgewinnst von Sachverständigen auf

806,126 fl. für Eichenholz,
497,768 fl. für Nadelholz,
zusammen auf
1,303,894 fl.
berechnet wird.

Dieses ist leicht erklärbar, wenn man die hohen Preise des Kommerzialholzes im Ober- und Untermaynkreise kennt. So kostet z. B. in Aschaffenburg der Kubikfuß Eichen-Flößertig 34,9 kr., Nadelholz 9,17 kr. — Im Forstamte Bamberg (Hauptsmoor) giebt es noch Föhrenstämme von einem Preise zu 200 — 300 fl.; vor Jahren, ehe noch die Forsten so sehr in Anspruch genommen waren, wollen Föhrenstämme von diesem Preise, ja selbst von einem Preise von 600 fl. keine sehr große Seltenheit und das Forstamt Ebrach hat noch im Jahre 1825 im Steigerwalde 109 Stücke Eichen, 272,11 Massenklafter enthaltend, um 80250 fl. verkauft.

Der Holzhandel für den Mayn und Rhein wird in den Forstämtern Kronach und Steinwiesen, wo er allein gegen 30000 Menschen nähret, Lichtenfels und Bamberg mit Nadelholz getrieben, worunter das Föhrenholz zum Holländerholzhandel vorgezogen wird.

Es giebt im dortigen Handel ausser den Wein- und Fackelpfählen, welche aus den Stamm-Enden und Abfällen geschnitten und gespalten, und in Bünden von 60 oder 100 Stücken auf den Flößböden verfahren werden, und ausser den Brettern, welche aus 10′ (Nürnberger Maßes) langen Blöchern, 9″ breit und 3/4″ dick oder als Bohlen 9 — 15″ breit und 1 1/2″ dick geschnitten werden, neun verschiedene Sortimente des Kommerzialholzes vom Ringpfaden (40 — 45′ lang und 4 — 6″ im Mittel stark) eigentlich Geschirrholz zur Bindung der Bretterflöße bis zum zweyer Reif (70 — 100′ lang und 21 — 30″ und darüber im Mittel stark).

Aus den Forstämtern Ebrach (Steigerwald) und Rothenbuch (Spessart) wird meistens Eichenholz verflößt. Im ganzen aber besteht die größte Masse des auf dem Mayne verflößten Holzes — zum Vortheile der inländischen Industrie — in geschnittenem Holze.

Die Absatzorte für die nach Holland nicht bestimmten Holzsortimente z. B. Bättnerholz, Schreinerwaaren, Rudersstangen, Wein- und Baumpfähle, Leiterbäume und kleines Geräthholz überhaupt sind: Mühldorf, Koblenz, Köln, Neus, Düsseldorf, Ruterdorf, Wesel und Emmerich. In Wesel landet meistens das geschnittene Nadelholz, weil es in Holland zu Gunsten der dortigen Schneidmühlen mit einem hohen Eingangszolle belegt ist.

Die stärkeren Sortimente von ungeschnittenem Holze, Nadelholz und Eichen, gehen nach Holland, keineswegs aber, wie man gewöhnlich annimmt, zu den Kanal- und Dammbauten, zu welchen blos Faschinen mit schwachem Thon ausgefüllt angewendet werden, sondern meistens zum Gebrauche der Marine und zwar nicht blos jener des Königreiches der Niederlande, sondern auch Frankreichs, Preußens, Dänemarks und selbst Großbritanniens.

Das zunehmende Bedürfniß dieser Staaten, und der Mangel an Konkurrenz, sichern dem Holzhandel aus dem Mayne und Rheine Dauer und Ausdehnung. Denn der Schiffbau nimmt auf allen Werften des Königreiches der Niederlande zu. Die neue Gesellschaft für den Handel und Schiffbau hat bereits einen Fond von mehreren Millionen Gulden zusammengeschossen. Die Rhederreygesellschaft zu Amsterdam hat gleichfalls ein Kapital von 1 1/2 Millionen Gulden zum Schiffbaue bestimmt. Auch in Rotterdam haben sich selbstständige Gesellschaften zur Erbauung von Schiffen gebildet. Viele Schiffe sind wirklich im Baue begriffen, der Bau anderer steht

heuer und nirgends auf den Lagerplätzen sind Bauholzvorräthe von Bedeutung.

Es ist hergestellt, daß die überseeische Konkurrenz nicht zu fürchten ist. Die englische Marine selbst bezieht aus England wenig Eichenholz wegen der von dortigen Sachverständigen anerkannten schlechten Qualität und auch die amerikanischen Eichen findet man dort dazu nicht tauglich. Der große Floß Columbus hat aus Canada blos Nadelholz gebracht, welches sonst nur in Schiffen oder ausser angehängt über See geführt wird, und gewöhnlich nur 20′ lang und 12 — 14″ stark, dem langen schönen Nadelholze, welches aus dem Mayne und Rheine nach Holland kömmt, keinen Eintrag thun wird.

In der Gegend von Utrecht sind zwar mehrere tausend gartenähnlichangelegte Waldkulturen welche aber nie Hochwälder oder Schiffbauholz versprechen. Die Ruhr, welche bey Duisburg in den Rhein mündet, liefert Geschirrholz, aber kein Holz für den Großhandel. Die Waldungen in der Gegend von Koblenz decken kaum die örtlichen Bedürfnisse und sind lauter Niederwaldungen von auffallend kurzem Umtriebe, durch welchen sie zwar den höchsten Geldertrag, aber kein Holz für den Großhandel liefern.

Mit dem bayerischen Holzhandel aus dem Mayne nach Holland, konkurrirt daher blos der Holzhandel aus der Mosel, aus der Lippe und der wirtembergische und badenische aus dem Schwarzwalde auf dem Neckar, der Kinzing und Murg. Allein der Holzhandel aus der Mosel besteht nur in Eichenholz von geringen Sortimenten und ist unbedeutend; jener auf der Lippe aus dem Münsterischen liefert gleichfalls nur Eichen, jedoch nach dem Maynhandel das meiste Eichenholz, welches zwar nicht so stark, als wie jenes aus dem Spessart und Steigerwald, aber von gleich guter Struktur und besonders zu Schiffsknieen gesucht ist. Von

bedeutendem Einfluße auf den bayerischen Holländerholzhandel, besonders auf den Handel mit Nädelholz ist daher nur der badische und wirtemberger Holzhandel, wenn er auch die vorzüglichsten Sortimente des bayerischen nicht bietet.

Die Herrschaft und Ausdehnung des bayerischen Holländerholzhandels wird aber beschränkt theils durch die in- und ausländischen Zollgesetze, theils durch die Art des Handelsbetriebes. Denn indessen in Sachsen-Meiningen das Verbot besteht, größere Sortimente ungeschnittenen Holzes auf der Rodach auszuführen, ein Verbot, das nur gegen Bayern gerichtet ist, ist der bayerische Eingangszoll auf Bretter unbedeutend, (1/8 kr. für das Stück) und selbst die Transitgebühr für das ausländische Holz (1/8 kr. für ein St. Brett, 2 — 3 kr. für einen Stamm) geringer, als der Ausgangszoll für den Inländer (1/4 — 1/2 kr. für ein St. Brett und 6 — 30 kr. für einen Stamm.) Hiedurch wird den inländischen Schneidmühlen der Arbeitslohn für ohngefähr 4000 Riege Bretter (gegen 18,000 Stücke) entzogen und den Ausländern eine Begünstigung vor den Inländern zu Theil. Die Zölle und übrigen Gebühren für ein Floß auf dem Mayne zu Werthheim für Baden, zu Aschaffenburg für Bayern, zu Steinheim für Hessen-Darmstadt, zu Hanau für Kurhessen, zu Frankfurt für die freie Stadt, zu Höchst für Nassau-Usingen, zu Mayuz für 9 Stationen bis Wesel für die Rheinuferstaaten, zu Lobbith Eingangsgebühren in Holland (2 1/2 bis 6 pCt. vom Werthe, und wieder vom ganzen Betrage der Eingangsgebühren 25 pCt. als Beyschlag) dann zu Arnheim oder Nimwegen der sechsfache Rheinzoll ohne die Gebühren für die Schleussen- und Wöhröffnungen betragen bis Dortrecht beynahe 25 pCt. vom Ankaufspreise des Holzes.

Gleichwohl würden diese Kosten von den Holländern

und anderen, welche unser Holz nicht entbehren können, getragen werden müssen, wenn sich nicht unsere inländischen Holzhändler durch die Art des Handelsbetriebes in die Abhängigkeit von jenen gesetzt hätten.

In der Regel wird nämlich in den Waldungen an der Rodach und am Mayne das Holz auf dem Stamme in öffentlichen Versteigerungen an die einander überbietenden Landleute, Floßer und Holzhändler abgegeben. Diese bringen es durch die Floßerey, welche vom März bis November dauert, theils in Blöchern, theils geschnitten, bey günstigen Verhältnissen in 3 Wochen, bey ungünstigen manchmal erst in 3 Monaten von der Rodach und dem Mayne in den Rhein. Gewöhnlich gehen die Floßer aus dem Ober- und Untermaynkreise nur bis Maynz. Hier kaufen die Niederländer Holzhändler, die jedoch häufig durch Unterhändler, — sogenannte Meisterknechte, — in den Waldungen selbst mit steigern, das Mayn- und Rodach-Holz und bauen die größern nach Holland gehenden Floße. Dahin gehen die bayerischen Floßer darum selten, weil sie in den Händen der kaufenden Kommissäre dort ihr Heil nicht finden. Allein auch auf dem Mittelrheine verderben sie sich häufig durch ihre ungeschickte Verkaufsweise, indem sie ohne Verabredung und Plan einzeln verfloßen, und in Maynz angekommen, der Unkosten halber, auffer Stande, die Sprödigkeit der Holländer Holzhändler durch Zuwarten zu überwinden, beynahe zu allen den letzteren beliebigen Preisen, also oft mit Nachtheil abgeben müssen.

Erst in der neuesten Zeit ist durch die Bemühung des Hrn. Landrichters Desch zu Kronach ein Verein der neunzehen wohlhabensten Rodacher Holzhändler mit einem Fonde von 89500 fl. zu Stande gekommen, welche nun auf gemeinsame Rechnung Geschäfte machen. Die bayerische Finanzverwaltung hat von diesem Vereine

für die Preise des Holzes nichts zu fürchten; er ist ihr vielmehr erwünscht wegen der größeren Kraft, welche der Holzhandel gegen die Holzhändler in Holland gewinnen wird.

In Holland wird dieser Handel vorzüglich von fünf, wahrscheinlich unter sich verbunden, Häusern betrieben, welche die Kommissäre für die Holländer, Franzosen und Engländer sind, die Hebung der Preise in Holland zugleich aber die Unterdrückung der Preise im Walde zu bewirken suchen und gegenwärtig noch ihre Geschäfte mit einem Gewinne von 33 pCt. machen.

Verständigkeit und Einigkeit der bayerischen Floßer und Einverständniß der bayerischen Regierung mit der wirtembergischen und badenischen über Zeitweise Zurückstellung und Anwendung der Holzverkaufe würde den holländischen Häusern einen Theil des unmäßigen Gewinnes entwinden und diesem deutschen Handelszweige volle Selbstständigkeit sichern.

LIV.

Handel mit Frankreich, Großbrittannien, Sachsen, Amerika.

Frankreichs Aktivhandel mit Deutschland und besonders mit Bayern ist seinem Passivhandel zum Wenigsten um das Sechsfache überlegen. Es setzt vorzüglich Weine, Oele, Parfümerien, Galanterie- und feine Wollenwaaren, Safran, Farbstoffe, Kleesaamen, Mandeln, Terpentin-Oel, Korkstöpsel, Kapern, Schuster- und Sailerhanf, Flintensteine und Kolonialprodukte ab.

Aber eben das Interesse Frankreichs, diesen Handel zu behalten, wird die Regierung dieses Landes zur Bewilligung von Gegenvortheilen für den bayerischen Handel vermögen, von welchem es Vieh, Hopfen, leonische Waaren, Gold- und Silberdrath, Gold in Blatten, Spiegel, und besonders Fürther und Nürnberger Waaren u. s. w. erhält.

Großbrittannien ist durch seine Lage, Bevölkerung, freye Verfassung und Industrie dem ganzen Festlande so weit überlegen, daß sich die Staaten desselben mit ihm auch in Ansehung des Handels nicht messen können.

Selbst die Kontinentalsperre hat dem Handel dieses Landes so wenig geschadet, daß das Mehr der Ausfuhr, welches vor derselben im Durchschnitte etwas über 4 Millionen Pfund-Sterling und im glücklichsten Jahre (1802) 10,012,018 ℔ betragen hat, im Jahre 1809 auf 16,517,315 ℔ gestiegen ist. Zwar hat die Ausfuhr in den darauf folgenden Jahren bedeutend abgenommen; allein nach der Aufhebung der Kontinentalsperre erhielt sie eine Ausdehnung, welche sie vorher nie erreicht hatte, und welche von Jahr zu Jahr anwächst. Die während jener unnatürlichen Maßregel angehäuften Vorräthe, und die durch die Wohlfeilheit der rohen Produkte sowie durch die Anwendung der Maschinen möglich gemachte Wohlfeilheit derselben, haben die Industrie des festen Landes darnieder gedrückt, und dem Handel Großbrittanniens, dessen Zerstörung beabsichtiget schien, eine noch größere Ueberlegenheit gegeben. Diese empfinden auch mehrere Zweige der bayerischen Industrie, besonders die Baumwollenspinnereyen und Webereyen. Man muß aber anerkennen, daß es auch viele Bedürfnisse giebt, deren Befriedigung man sonst von England erhielt, und in Ansehung deren man sich nun der englischen Waaren entwöhnt hat.

für die Preise des Holzes nichts zu fürchten; er ist ihr vielmehr erwünscht wegen der größeren Kraft, welche der Holzhandel gegen die Holzhändler in Holland gewinnen wird.

In Holland wird dieser Handel vorzüglich von fünf, wahrscheinlich unter sich verbunden, Häusern betrieben, welche die Kommissäre für die Holländer, Franzosen und Engländer sind, die Hebung der Preise in Holland zugleich aber die Unterdrückung der Preise im Walde zu bewirken suchen und gegenwärtig noch ihre Geschäfte mit einem Gewinne von 33 pCt. machen.

Verständigkeit und Einigkeit der bayerischen Floßer und Einverständniß der bayerischen Regierung mit der wirtembergischen und badenischen über Zeitweise Zurückstellung und Anwendung der Holzverkaufe würde den holländischen Häusern einen Theil des unmäßigen Gewinnes entwinden und diesem deutschen Handelszweige volle Selbstständigkeit sichern.

LIV.

Handel mit Frankreich, Großbrittannien, Sachsen, Amerika.

Frankreichs Aktivhandel mit Deutschland und besonders mit Bayern ist seinem Passivhandel zum Wenigsten um das Sechsfache überlegen. Es setzt vorzüglich Weine, Oele, Parfümerien, Galanterie- und feine Wollenwaaren, Safran, Farbstoffe, Kleesaamen, Mandeln, Terpentin-Oel, Korkstöpsel, Kapern, Schuster- und Sailerhanf, Flintensteine und Kolonialprodukte ab.

ganze industriöse Bevölkerung aller Orten des Landes vertheilt und weil diese Art des Handels zugleich eine vorzügliche Gelegenheit zum Zwischenhandel und zugleich der Ausfuhr inländischer Erzeugnisse günstig ist.

Man darf den reinen Gewinn Bayerns von seinem Transithandel auf mehrere Millionen Gulden anschlagen. Die Lage dieses Reiches, dessen Straßen den Norden mit dem Süden verbinden, und den beyden größten Strömen gegen Osten und Westen zu ziehen, ist dem Transithandel sehr zuträglich.

Die vorzüglichsten Straßen für diese Art des Handels sind:

1) Die Straßen für den Güterzug von dem Norden besonders von Sachsen nach der Schweitz über Bamberg oder Hof, Nürnberg, Lindau oder Ulm. — Gränzstationen Buch am Forst, Nordhalben, Töpen und Kleinnördlingen.

2) Die Straße für den Güterzug von dem Norden nach dem Osten über Bamberg oder Hof nach Regensburg und von da auf der Donau nach Wien, Pesth u. s. w. — Gränzstationen Nordhalben, Töpen und Passau.

3) Die Straße von Straßburg nach Sachsen. — Gränzstationen Baldungen, Buch am Forst und Neugattendorf, — nebst der Wasserstraße auf dem Mayne.

4) Die Straße von den Rheingegenden nach Italien — gegen Salzburg und Tyrol. — Gränzstationen Stockstadt, Freylassing und Mittenwald, und

5) Die Straße von Frankfurt nach Wien. — Gränzstationen Stockstadt, Eschelkam, Neuhaus, Waidhaus und Freylassing.

Die vorzüglichsten Speditionsplätze sind: Bambergs,

Wirzburg, Marktfleft und Markthreit, Regensburg, Augsburg, Hof und Nürnberg. Die vier ersteren Städte besonders für den Handel aus dem Norden, welche die Lobensteiner-Bamberger Straße noch zur lebhaftesten im Reiche macht, und für den Handel von und nach dem Rheine, Augsburg besonders für den italienischen Handel und Regensburg für den Handel auf der Donau. Hof hatte als Speditionsplatz seine beste Zeit in den Jahren 1790 bis 1799 und dann während der Continentalsperre vom Jahre 1809 bis 1812, wo der Waarenzug von den russischen Häfen zu Land nach Brody und Lemberg und von der Levante nach Pesth und Wien gieng. Die Waaren trafen in Ollmütz und Prag zusammen, und giengen durch die Hilfe der wohlfeilen Ursprungszeugnisse und Impostquittungen über Hof nach Sachsen, Preußen, Westphalen, und selbst nach Hamburg, Bremen und Lübeck. Gegenwärtig bestehen die über Hof transitirenden Güter besonders aus Fabrikmaterialien, Farbewaaren, Baumwollengarnen und anderen aus Frankfurt, Stuttgart und Lindau kommenden Waaren, welche nach Sachsen und Böhmen gehen, aus Weinen, Früchten u. dgl. vom Rheine nach Sachsen, und aus überseeischen und nordischen Produkten, welche nach dem Süden bestimmt sind.

Unter allen Städten des Königreiches scheint aber vorzüglich Nürnberg zum Speditionsplatze für alle Gegenden Deutschlands geeignet zu seyn. Sieben große Straßen, die deutschen Haupthandelswege, laufen dort zusammen, die Straßen, welche die Verbindung unterhalten zwischen Italien, der Schweiz und dem Norden, vom Rheine nach Salzburg, Ungarn und der Levante, zwischen dem südlichen Frankreich, Sachsen, Böhmen und Pohlen. Diese Verbindung ist stets durch Fuhrgelegenheit unterhalten, und wenn die Geschäfte des Speditions- und Eigenhandels nicht dar-

niederliegen, so werden in Nürnberg wöchentlich über 100 bis 200 Frachtwagen geladen.

Allein heutzutage ist die Klage allgemein, daß der bayerische Transithandel darniederliege. Seine Blüthe, so klagt man, ist abgefallen, und er verdirbt von Jahr zu Jahr mehr. Der Güterzug, welcher sonst ausschliessend über Nürnberg nach Lindau oder Ulm nach der Schweiz gieng, ist nun von diesem Wege ab- und durch das Königreich Wirtemberg geleitet. Der sonst so beträchtliche Waarenzug von französischen Weinen und anderen Erzeugnissen des südlichen Frankreichs, Burgunds und des Elsasses meidet nun die Straßen des Königreiches und wird über Frankfurt nach Leipzig gerichtet. Die Güter, welche nach Italien über Salzburg oder umgekehrt von da nach dem Norden und Westen bestimmt sind, nehmen jetzt gewöhnlich ihren Weg über Frankfurt oder Offenbach und Kempten oder über Schaffhausen und berühren daher Bayern nur auf einer kleinen Strecke oder gar nicht. Die meisten Sendungen von Hamburg, Lübeck, Stettin, Magdeburg so wie der sächsischen Fabrikerzeugnisse nach Italien und nach dem Osten gehen nun über Prag, Wien und Triest, statt über Hof und Regensburg auf der Donau, die nun zu mancher Zeit nicht ein beschiffter Strom, sondern fast nichts als ein fließendes Wasser ist.

Die Wahrheit dieser Klagen wird durch die Zollregister bestätiget. Die zum reinen Durchgange bestimmten, nach dem Gewichte belegten, Artikel, welche sich im Jahre 1819/20 auf 645,150 Zentner beliefen, haben im darauffolgenden Jahre 582,250 Zentner, und somit um 62,900 Zentner weniger betragen. Wenn man auch bemerken muß, daß der Zentner-Betrag in den folgenden Jahren wieder gestiegen ist, (im Jahre 1821/22 auf 588,800, im Jahre 1822/23 auf 603,247 und im

Jahre 1823/24 auf 602,528 Zentner), und daß selbst die Minderung im Jahre 1820/20 bey den nicht nach dem Gewichte, sondern nach Stücken, Schäffeln, Guldenwerth u. s. w. belegten Gegenständen nicht eingetreten ist, so zeigt doch die Beylage Nr. LXX. durch die Veränderungen in dem Ertrage des Durchgangszolles, von dem Jahre 1807/8 bis 1823/24, daß der bayerische Transithandel am lebhaftesten gewesen in den Jahren 1808/9 bis 1810/11, daß er aber von da an mit geringen Schwankungen von Jahr zu Jahr herabgesunken sey. Der Ertrag des Transitzolles, im Jahre 1808/9 670,127 fl. 51 kr. war im Jahre 1823/24 nur noch 125,719 fl. 133/8 kr.

LVI.

Hindernisse des bayerischen Handels, besonders durch die fremden Zollgesetze.

Die Stockung des Handels im Allgemeinen ist zunächst 1) dem Uebermaße zuzuschreiben, welchen die unnatürlichen Maßregeln des französischen Eroberers erzeugt haben. Die Schwierigkeit, englische Waaren während dem Continentalsysteme auf das feste Land zu bringen, zwang auf einer Seite die englischen Fabrikanten, zur Erhaltung ihrer Anstalten nicht nur ihre Arbeiter zu beschäftigen und Vorräthe auf künftige Zeiten zu sammeln, sondern auch den entgehenden Gewinn durch Verbesserung der Manipulation und durch größere Menge der erzeugten Waaren zu ersetzen, welche sie durch unglaubliche Vervollkommnung ihrer Maschinen auf das Höchste steigerten.

Auf der anderen Seite reizte aber auch der hohe

Preis der Waaren in den meisten Staaten des festen Landes zur Gründung von Fabriken, welche den Engländern nacheiferten, die Menschenhände durch die Maschinen entbehrlich zu machen strebten, und mittels derselben eine größere Menge von Fabrikaten erzeugten, als früher ohne dieselben möglich war.

Hiedurch wurde die Produktion in ein Mißverhältniß zum Bedarfe gebracht, welches nach dem Sturze des Eroberers und nach der Aufhebung seiner Maßregeln in der Stockung der Gewerbe und des Handels fühlbar werden mußte. Denn die jenseits aufgehäuften Vorräthe würden in unverhältnißmäßigen Quantitäten auf die Märkte Europa's gebracht, und die Preise derselben sanken so tief, daß viel davon kaum die Kosten der Ueberfahrt deckten. Aber der nun gewonnene freye Spielraum setzt die durch Wohlfeilheit der meisten rohen Produkte, durch Maschinen, Ausfuhrprämien und Eingangszölle unterstützten englische Fabriken in den Stand, gewisse Gattungen der auf dem festen Lande entstandenen Unternehmungen theils zu entkräften, theils zu Grunde zu richten.

2) Durch den großen Gewinn aus Geschäften, welche der Krieg herbeygeführt hatte, ist ein großer Theil der Kapitalisten entwöhnt worden, seine Gelder der Industrie d. h. Geschäften, wozu Ueberlegung, Talent, anhaltender Fleiß und Mäßigung gehört, und Handelszweigen zu widmen, von denen sie nach vieler Arbeit und Anstrengung nur einen mäßigen Gewinn zu erwarten hatten. Auch der solideste Familienvater glaubte die beste Gelegenheit für die sichere und Kostenfreye Anlegung seiner Gelder in den eben durch die Kriege systematisirten und erweiterten Staatsschuldenanstalten zu finden, und die verderbliche Lust, ohne Mühe in kurzer Zeit durch unthätige Wagniß reich zu werden, erhielt durch den Handel mit Staatsschuldscheinen — Papierhandel — besonders

durch die Lieferungsvorschüsse und selbst durch die Staatslotterien und Güterausspielungen reichliche Nahrung.

Mit Unrecht rühmt man den Vortheil des dadurch bewirkten größeren Geldumlaufes und der Steigerung des Werthes der Staatspapiere. Jener Umlauf ist nur ein falscher, Inhaltsleerer und narrenhafter, da er keinen Zweck hat, und kein wirkliches Kapital in Bewegung setzt, und das Wohl der Schuldentilgungsanstalten hängt nicht von den Planen der Staatspapierhändler ab, sondern von dem auf hinreichende Fonds und auf die Bürgschaft durch die Staatsverfassung gestützten Vertrauen. Dagegen ist es der Staatspapierhandel und besonders das Spiel um die Kursdifferenz, welche eine Menge von Familien, wie die leidige Erfahrung in den Jahren 1820 und 1825 lehrt, in das Verderben stürzen, und Kapitalien und Kräfte verschlingen, welche der Industrie gewidmet werden können.

In Bayern allein wurden in 4 Jahren gegen siebenzehen Millionen Gulden bey der inländischen Staatsschuldentilgungsanstalt, meistens von Familienvätern angelegt, welche nicht Gewinn aus dem Staatspapierhandel, sondern Sicherheit suchen; fast täglich strömen derselben Kapitalien zu, und wer mag die Summen berechnen, welche die großen Anlehen der verschiedenen Staaten in unserer Zeit verschlungen haben; und welche dem Handel mit europäischen und außereuropäischen Schuldpapieren gewidmet werden? Diese Ursachen der nachtheiligen Lage der Industrie und des Handels sind allgemein. In Bayern kömmt aber hinzu 3) bey einer mäßigen Gebietsausdehnung der Mangel aller unmittelbaren Berührung mit dem Meere und dadurch größtentheils die Beschränkung auf den Landhandel, der in Vergleichung mit dem Seehandel immer klein erscheint. Wie viele Landwagen müssen in Bewegung seyn, um die

Fracht eines einzigen Kauffartheyschiffes langsam weiter zu führen!

Die gesönderte Lage des Rheinkreises erschwert die Einführung eines, dem ganzen Reiche gemeinsamen Zollsystemes, und bringt für jenen Kreis durch seine Ausschließung aus der Zolllinie große Nachtheile. Die Gefahr des Mißbrauches, welcher mit Ursprungszeugnissen getrieben werden kann, und Besorgniß der zollfreyen Oeffnung der Gränze für ausländische Produkte, theils durch derley Zeugnisse, theils durch Scheinniederlassungen und durch die Errichtung von Commanditen fremder Fabrikanten, so wie die in anderen Kreisen z. B. im Untermaynkreise bestehenden Aufschläge auf Wein, hat die Regierung bisher als Hindernisse der freyen Einfuhr der rheinbayerischen Erzeugnisse in den übrigen Kreisen des Königreiches betrachtet.

Sie hat dieses Uebel für den Rheinkreis zu mindern gesucht durch Herabsetzung der Eingangszölle für die Eisenfabrikate, Oele, Weine, Moste und Tabacksblätter, wodurch die Zolleinnahme um 88,000 fl. abgenommen, und die Einfuhr der Erzeugnisse des Rheinkreises in die übrigen Kreise seit dem Jahre 1819/20 von Jahr zu Jahr zugenommen hat. Allein die Industrie des Rheinkreises ist ohne völlig freyen Verkehr mit dem Mutterlande für dieses beynahe einer fremden gleich. Er ist das vorzüglichste Gut, welches ihm die Regierung zu geben im Stande ist.

4) Was das Glück versagt hat, wird durch die bisherigen Anstalten der Verwaltung nicht ersetzt. Es ist schon bemerkt worden, daß durch eine fehlerhafte Anordnung der Ziele zur Erhebung der Staatseinkünfte, welche, anstatt in kleinen Beträgen auf die ganze Jahreszeit vertheilt zu seyn, meistens in bestimmten Monaten in größeren Massen vollzogen wird, nicht nur eine große Anzahl von Unterthanen belästiget, sondern auch der ordentliche

Geldumlauf gestört wird, indem die Geldvorräthe die übrige Zeit des Jahres hindurch meistens todt in den Staatskassen liegen bleiben müssen.

5) Eine andere Ursache der Beschränkung des Handels liegt in den bereits dargestellten Mängeln der Agrikultur und der Gewerbe, deren Zustand in jedem Lande die Ausdehnung des Aktivhandels großentheils bedingt.

6) Die Land- und Wasserstraßen sind ungeachtet der Thätigkeit, mit welcher unter der Regierung des Königes Maximilian Joseph an der Verbesserung derselben gearbeitet worden ist, von ihrer Vollendung noch weit entfernt. Die Zahl der inneren Verbindungsstraßen ist zu gering, ihre Bauart meistens schlecht, selbst die Handelsstraßen von Bamberg nach Würzburg und Bayreuth, ja selbst jene um Nürnberg und die lebhafteste Haupthandelsstraße im Königreiche, nämlich die Straße von Lichtenfels nach Lobenstein, sind noch nicht einmal ausgebaut, die Wasserstraßen weder gereiniget von den Hindernissen der Natur, noch von den mancherley Arten des Unfuges, welcher Floßer und Schiffer (z. B. in Eltmann, Schweinfurt u. a. O.) in Aufenthalt, Kosten und Gefahr setzt. Und wie weit entfernt sind wir noch von den höheren Leistungen der Baukunst durch Verbindung mehrerer großer Ströme unter sich oder mit den vorzüglichsten Städten, besonders mit der Hauptstadt des Reiches mittels Kanälen oder Eisenbahnen!

7) Die Pflasterzölle, Brückengelder, Auslaßgelder u. s. w., welche von so vielen Gemeinden, ungeachtet mehrere sehr schlecht oder gar nicht gepflasterte Straßen haben, erhoben werden, sind schon seit der Zoll- und Mauthordnung vom Jahre 1765 von der Regierung als eine Last für den Handel sowohl wegen des Aufenthaltes als wegen Vermehrung der Frachtkosten anerkannt worden. Aber sie bestehen leider noch heutzutage, und sind seit der Erneuerung der Gemeindeverfassung vermehrt worden.

8) Der Mangel schneller und strenger Justiz, für welchen der aus falscher Menschlichkeit geschonte Schuldner, der Gläubiger, und durch Kreditlosigkeit das ganze Land büßen, hat seine Folgen auch gegen die Industrie und besonders gegen den Handel gekehrt. Dieser Mangel liegt nicht in der Schuld der Gerichte, sondern in den Gesetzen; er ist aber eine der Ursachen der Furcht der Kapitalisten, besonders der Stiftungsverwaltungen, die Kapitalien auf Güter oder Gewerbe anzulegen.

Die Einführung des Wechselrechtes durch das Gesetz vom 11. Sept. 1825 in denjenigen Städten, welche bisher dasselbe entbehrten, hat diesem Mangel nur zum Theile abgeholfen. Noch fehlet ein Gesetz über das gerichtliche Verfahren überhaupt und besonders über die Zwangsveräusserungen, ein Handelsgesetz und mit diesem ein Gesetz über das Verfahren gegen Bankbrüchige, welches die Gläubiger gegen betrüglichen und leichtsinnigen Bankbruch sichert.

9) Allen diesen Mißverhältnissen gegenüber müssen uns die Anstalten besorglich machen, welche andere Staaten rund um uns treffen, um den Handel von Bayern ab- und in ihre Gebiete zu leiten. So haben z. B. Sachsen, Böhmen und Wirtemberg bedeutende neue Straßenanlagen gemacht. Die Erhebung des Friedrichshafen zum Freyhafen und die Begünstigung der dahin bestimmten Güter durch die wirtembergische Regierung hat einen großen Theil des Güterzuges vom Norden nach der Schweiz von Bayern abgeleitet. Die Elbeschifffahrtsakte hat den großen Güterzug, der ehemals von Hamburg, Dresden über Hof nach Regensburg und auf der Donau nach Wien gieng, großentheils der Elbe zugewendet, auf welcher er nach Pirna und theilweise auf der Moldau bis Prag, von da durch verbesserte Straßen und wohlfeile Preise unterstützt, zu Land nach Wien, Salz-

burg und Triest geht, und dadurch haben wir auch grossentheils den Durchgang der sächsischen und böhmischen Land- und Bergwerksprodukte verloren, welche, statt wie sonst ihren Weg über einen Theil Bayerns auf dem Mayne und Rheine nach Holland und England zu nehmen, jetzt viel wohlfeiler und schneller auf der Elbe über Hamburg dahin gelangen. Eine Folge davon ist zugleich der Verlust des Vortheils der Rückfracht. Die Weserschiffahrtsakte und die Erbauung einer Eisenbahn zur Verbindung der Moldau mit der Donau drohen Bayern den Rest dieses Transithandels zu entziehen und der Transithandel mit Kolonialwaaren, welcher vom Rheine und Mayne her nach dem Osten und nach Italien betrieben wird, ist gefährdet durch die Bewilligung eines Stapels für die Stadt Paris, von wo die Kolonialwaaren aus den französischen Häfen unmittelbar nach der Schweiz, dem westlichen und südlichen Deutschland und Italien gehen würden und so scheint es dahin kommen zu wollen, daß Bayern auf allen Seiten von dem Transithandel vermieden wird.

10) Der Wetteifer der europäischen und besonders der deutschen Staaten in Errichtung von Anstalten zu Gunsten der Industrie würde aber dem Ganzen frommen, wenn nicht alle Vortheile durch die fast allenthalben eingeführten Zölle wieder aufgehoben würden.

Zölle sind an sich schon das sicherste Gegenmittel gegen den Handel, und die Industrie Bayerns leidet eben sowohl durch die Zollgesetze anderer Staaten, als durch seine eigene.

Seitdem das Bestreben erwacht und verbreitet worden ist, Alles bey sich selbst zu erzeugen und die Produkte anderer Länder zu entbehren, haben die meisten Regierungen ihre inländische Industrie durch Einfuhrverbote oder hohe Eingangszölle zu schützen gesucht. Dieses Schutzsystem, welches der Natur des

Handels entgegen ist, indem er wesentlich auf dem Austausche der Erzeugnisse beruht, befolgen die meisten Staaten. Die Schweiz und Sachsen machen hievon eine Ausnahme und zwar, obgleich die Industrie in diesen Ländern sehr blühend und in vielen Zweigen der unsrigen überlegen ist, doch zum gegenseitigen Vortheile. Der Absatz, welcher unseren Erzeugnissen dahin offen steht, würde aufhören, wenn auch diese Länder dem beynahe allgemeinen Prohibitiv-Systeme beyzutreten veranlaßt würden.

Aber die süddeutschen Staaten: Bayern, Wirtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt quälen sich gegenseitig durch hohe Zölle, durch welche ein jeder seine Industrie zu schützen sucht.

Das wirtembergische Zollgesetz vom 18. Jul. 1824 gestattet zwar für Bayern Begünstigungen in Ansehung einiger Artikel, z. B. Weine und Weinmoste, Eisen- und Stahlwaaren, und in Ansehung der mit 31 fl. 12 kr. und 80 fl. vom Zentner belegten Gegenstände. Allein diese auf gegenseitige Verabredungen gegründeten Zollbestimmungen sind für Wirtemberg wenigstens eben so vortheilhaft, als für Bayern, wogegen andere Zollsätze auf Waaren, welche besonders häufig aus Bayern nach Wirtemberg gehen, z. B. auf Baumwollenwaaren 15 fl. 36 kr. der Zentner, Corduan- und Lederwaaren 10 fl. 24 kr., Kinderspielzeug, lakirte Blechwaaren, Bein- und Dreherwaaren, Bleistifte 6 fl. 56 kr. u. dgl. m., der bayerischen Industrie lästig genug sind.

Beynahe diesen Eingangszöllen gleich sind jene in Hessen-Darmstadt nach dem Gesetze vom 6. März 1824, z. B. für Bier 1 fl. 20 kr. der Ohm, lakirtes Blech, Büchsenmacherarbeiten, Bürstenbinderarbeiten, Dreherwaaren, Hutmacherarbeiten, Kammmacherarbeiten, Kappenmacherwaaren, Knopfmacherwaaren, Lederwaaren, Satt-

[illegible], Schreinerarbeiten, Schwerthegeleitungen, Schuhmacherarbeiten u. s. f. [illegible] fl., Kaffeesurrogate 5 fl., Spielkarten 20 fl., Papier 3 fl. 20 kr., gefärbtes Papier 5 fl., Porzellanwaaren 20 fl., Strohwaaren 5 — 20 fl. der Zentner. Pferde 5 fl. das Stück, Rindvieh 3 fl. das Stück. Wein 20 fl. der Ohm u. s. w.

Die Reden der englischen Minister im Parlamente zu Gunsten der allgemeinen Handelsfreyheit haben den Deutschen bisher noch keine Früchte getragen. Ihren Erzeugnissen ist, wenn sie den englischen Fabriken oder Bedürfnissen überhaupt nicht dienen, der Eingang in England durch hohe Zölle sehr erschwert. Selbst die vorgeschlagenen Minderungen wären zum Zwecke der Erschwerung des deutschen Handels noch hoch genug.

Rußland, das als Markt wegen seiner Ausdehnung und der Menge seiner Bedürfnisse für das auf höherer Stufe der Industrie stehende Deutschland von großer Wichtigkeit ist, führt sein strenges Zollsystem, welches in vieler Hinsicht einem Prohibitivgesetze gleich ist, mit Strenge aus. Erst durch eine Ukase vom 18. Dez. 1824 (alten Styles) ist die Einfuhr mancher Artikel z. B. gegärbter Häute aller Art, Leinwand, Metallmischungen, Tücher u. s. w. ganz verboten, und der Zoll auf andere bedeutend erhöht worden, z. B. auf Garn 4 Rubel für das Pud, Packnadeln 80 Kopecken, Nähnadeln 3 Rubel, trockene Früchte 1 Rubel 50 Kopecken das Pud. Silber in Blättchen 1 Rubel das Pfund, Baumwollentücher 2 Rubel 20 Kopecken das Pfund, Hüte 10 Rubel das Pfund, Weine 35 Rubel das Oxhoft.

Gegen Zollübertretungen wird mit der größten Schärfe verfahren. Zur größeren Sicherheit gegen den Schleichhandel soll eine zweyte Zolllinie und die Anordnung dienen, daß jeder mit fremden Waaren Handelnde die ge-

Handels entgegen ist, indem er wesentlich auf dem Austausche der Erzeugnisse beruht, befolgen die meisten Staaten. Die Schweiz und Sachsen machen hievon eine Ausnahme und zwar, obgleich die Industrie in diesen Ländern sehr blühend und in vielen Zweigen der unsrigen überlegen ist, doch zum gegenseitigen Vortheile. Der Absatz, welcher unseren Erzeugnissen dahin offen steht, würde aufhören, wenn auch diese Länder dem beynahe allgemeinen Prohibitiv-Systeme beyzutreten veranlaßt würden.

Aber die süddeutschen Staaten: Bayern, Wirtemberg, Baden und Hessen-Darmstadt quälen sich gegenseitig durch hohe Zölle, durch welche ein jeder seine Industrie zu schützen sucht.

Das wirtembergische Zollgesetz vom 18. Jul. 1824 gestattet zwar für Bayern Begünstigungen in Ansehung einiger Artikel, z. B. Weine und Weinmoste, Eisen- und Stahlwaaren, und in Ansehung der mit 31 fl. 12 kr. und 80 fl. vom Zentner belegten Gegenstände. Allein diese auf gegenseitige Verabredungen gegründeten Zollbestimmungen sind für Wirtemberg wenigstens eben so vortheilhaft, als für Bayern, wogegen andere Zollsätze auf Waaren, welche besonders häufig aus Bayern nach Wirtemberg gehen, z. B. auf Baumwollenwaaren 15 fl. 36 kr. der Zentner, Corduan- und Lederwaaren 10 fl. 24 kr., Kinderspielzeug, lakirte Blechwaaren, Bein- und Dreherwaaren, Bleistifte 6 fl. 56 kr. u. dgl. m., der bayerischen Industrie lästig genug sind.

Beynahe diesen Eingangszöllen gleich sind jene in Hessen-Darmstadt nach dem Gesetze vom 6. März 1824, z. B. für Bier 1 fl. 20 kr. der Ohm, lakirtes Blech, Büchsenmacherarbeiten, Bürstenbinderarbeiten, Dreherwaaren, Hutmacherarbeiten, Kammmacherarbeiten, Kappenmacherwaaren, Knopfmacherwaaren, Lederwaaren, Satt-

deren Einbeingung noch erlaubt ist, sind darauf gerichtet, den Absatz dahin zu erschweren, oder gar unmöglich zu machen.

Viele Artikel, z. B. Augengläser, Bürstenbinderarbeiten, Pferdedecken, Bildhauerarbeiten, Gemälde, chirurgische, mechanische und musikalische Instrumente, Sattler- und Riemerarbeiten, Gewehre, Degen, Klingen u. s. w. sind mit einem Zolle belegt, welcher 20 pCt. vom Werthe beträgt. Bey anderen z. B. Golddrath, Goldblatt, Flittern und Folien, feingeschlagenem Gold, Goldgespinnsten erreicht er 60 pCt. vom Werthe und wie viel nehmen noch die Speditionskosten hinweg!

Von Nähnadeln müssen 2 fl. (im 20 fl. Fuße) für das Pfund, Feilen 12 kr. für das Pfund, Bock- und Ziegenleder 200 fl. für den Zentner, Hirschleder 66 fl., Kalbleder 120 fl., Pergament 125 fl. für den Zentner, Franken- und Rheinweine, — indessen dort für französische gegen Litzenscheine eingehende Weine nur 60 fl. bezahlt werden — 90 fl. für den Eimer als Eingangszölle entrichtet werden.

Die östreichischen Zollverordnungen von den Jahren 1816, 1822, 1824 (S. die Zusammenstellung des allgemeinen Zolltarifs mit dreyen Nachträgen von Kleuner) und besonders jene vom 13. Jul. 1825 haben noch dazu die Zölle für mehrere, früher weniger belastete, Waaren erhöht, z. B. für Confect 18 kr. vom Sporco Pfund, Sternanis 4 fl. 48 kr. vom Zentner Sporco, Garn 4 fl. 12 kr. vom Zentner (netto), gewöhnliche Leinwand 35 kr. vom Pfund, Wachsleinwand 25 kr. vom Pfund. Aber man muß auch erwähnen, daß im Jahre 1826 durch einzelne Verordnungen mehrere Zollmilderungen eingetreten sind, welche den Waarenzug nach Oestreich jetzt schon lebhafter gemacht und wohl auch der östreichischen Zollkasse durch Verminderung der Ein-

schwärzungen Vortheil gebracht haben. Großen Schwierigkeiten der hohen Eingangszölle wegen unterliegt der Absatz in die mit der Krone Oestreich verbundenen Länder: Ungarn, Böhmen, Tyrol und Oberitalien. Einzelne Gegenstände sind noch immer in Unteritalien, in den römischen, neapolitanischen und sicilianischen Staaten begehrt; sie sind aber gleichfalls mit so hohen Zöllen belegt, daß die Vernichtung des Handels dahin, vorzüglich mit Leinwand, zu befürchten ist.

Die niederländischen Eingangszölle sind zwar keinesweges durchaus hoch. Viele rohe Produkte und Manufakturwaaren zahlen einen Eingangszoll, welcher 2 höchstens 8 pCt. vom Werthe beträgt. Allein man muß bemerken, daß diese Erzeugnisse meistens solche sind, welche die niederländische Industrie bedarf z. B. Torf 10 cent. vom doppelten Fasse (sonst 25 cent.) Spitzenfaden ganz frey, oder solche Manufakturwaaren und Fabrikate, in deren Verfertigung eben die Niederländer den meisten anderen Völkern entschieden überlegen sind. So zahlt z. B. Leinwand einen Eingangszoll, welcher 2 bis 3 pCt., feine Tücher einen Zoll, der 4, 5, höchstens 8 pCt. vom Werthe beträgt.

Dagegen sind Waaren, deren Konkurrenz die Niederländer fürchten, gleichfalls mit hohen Eingangszöllen belegt, wie das Gesetz vom 26. August 1822 und die Verordnungen vom 13. Dez. 1823 und 12. Januar 1824 beweisen. So ist z. B. der Eingangszoll für Waizen 24 Francs, für Roggen 15 Francs von der Last, für Eisen 10 Francs 35 cent. vom Zentner.

Nicht minder als durch hohe Eingangszölle wird der Handel nach den Niederlanden und Seewärts durch den Aufenthalt bey den niederländischen Zollbehörden und

am meisten durch die hohen Transitgebühren gestört, welche darauf berechnet scheinen, die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis in das Meer zu hindern.

LVII.

Streit über die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis in das Meer oder bis an das Meer.

Schon der Pariser Friede (art. V.) und nach ihm die am Wiener Kongresse abgeschlossene Rheinschifffahrtsakte (art. I.) enthalten:

„La navigation sur le Rhin du point navigable jusqu'à la mer et reciproquement sera libre."

Aber der Zwist ob der Rhein bis in das Meer oder nur bis an das Meer frey seyn sollte? hat seit zehen Jahren die zu Maynz niedergesetzte Kommission an dem Anfange zum Vollzuge jener Verträge gehindert.

Die niederländische Regierung behauptet, der Rhein sey nach jener Bestimmung frey nur bis an das Meer und nimmt daher zwar für sich die freye Schifffahrt auf dem ganzen Rheine, aber auch das Recht in Anspruch, der Schifffahrt aus dem Rheine in das Meer Bedingnisse und Zölle aufzulegen.

Sie leitet dieses Recht ab von dem herkömmlichen Seerechte der Holländer, welches durch den Pariser Frieden und die Rheinschifffahrts-Akte nicht aufgehoben worden und von dem buchstäblichen Laute des Ausdruckes: jusqu'à la mer, welcher nach ihrer Meynung nichts anderes, als bis an das Meer bedeutet. Dieser Auslegung

stimmt von den betheiligten Regierungen nur die badensche bey, gesteht jedoch zu, daß nach dem Geiste und Sinne des Wiener Vertrages die niederländische Regierung den Seetransit nicht ganz versagen, oder an Bedingungen, welche einer Verweigerung gleich sind, knüpfen dürfe, ohne jedoch den Rheinuferstaaten ein Recht, ihn frey zu fodern, zuzugestehen.

Alle übrige Betheiligte fodern aber die Freyheit des Rheines bis in das Meer und führen gegen die niederländische Regierung für sich an:

1) Das holländische Seerecht ist von den betheiligten deutschen Ständen und Städten niemals anerkannt und darum auch den Holländern die Schifffahrt nicht weiter als bis nach Kölln gestattet gewesen.

2) Der neukonstituirte niederländische Staat kann sich auf das ehemals von Holland angesprochene Seerecht im alten Umfange nicht berufen.

3) Der Ausdruck jusqu'à la mer bedeutet nach gewöhnlichem Sprachgebrauche bis in das Meer; man sagt nicht la navigation jusqu'en mer, noch: jusque sur la mer.

In der That ist der Rhein nicht völlig frey, wenn er nicht bis in die offene See frey ist. Weder zu Minden noch zu Dresden, obgleich die Elbe- und Weserschifffahrtsakten, eben so wie die Rheinschifffahrtsakte auf die Wiener Beschlüsse gebaut sind, hat man im mindesten daran gezweifelt, daß der Ausdruck die Freyheit der Flüsse bis in die offene See bedeutet, und bey den Wiener Verhandlungen ist von keiner Seite, auch von Seite der damals neuerstandenen niederländischen Regierung nicht, ein Zweifel über die völlige Freyheit der Rheinschifffahrt erhoben worden.

4) Wäre aber auch der Ausdruck zweydeutig, so müßte er nach dem Geiste der Staatsverträge ausgelegt

am meisten durch die hohen Tranſitgebühren geſtört, welche darauf berechnet ſcheinen, die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis in das Meer zu hindern.

LVII.

Streit über die freye Schifffahrt auf dem Rheine bis in das Meer oder bis an das Meer.

Schon der Pariſer Friede (art. V.) und nach ihm die am Wiener Kongreſſe abgeſchloſſene Rheinſchifffahrtsakte (art. I.) enthalten:

„La navigation sur le Rhin du point navigable jusqu'à la mer et reciproquement sera libre.“

Aber der Zwiſt ob der Rhein bis in das Meer oder nur bis an das Meer frey ſeyn ſollte? hat ſeit zehen Jahren die zu Maynz niedergeſetzte Kommiſſion an dem Anfange zum Vollzuge jener Verträge gehindert.

Die niederländiſche Regierung behauptet, der Rhein ſey nach jener Beſtimmung frey nur bis an das Meer und nimmt daher zwar für ſich die freye Schifffahrt auf dem ganzen Rheine, aber auch das Recht in Anſpruch, der Schifffahrt aus dem Rheine in das Meer Bedingniſſe und Zölle aufzulegen.

Sie leitet dieſes Recht ab von dem herkömmlichen Seerechte der Holländer, welches durch den Pariſer Frieden und die Rheinſchifffahrts-Akte nicht aufgehoben worden und von dem buchſtäblichen Laute des Ausdruckes: jusqu'à la mer, welcher nach ihrer Meynung nichts anderes, als bis an das Meer bedeutet. Dieſer Auslegung

Inzwischen bis dieser durch üble Anwendung einer fremden Sprache entsponnene Streit durch Einverständniß oder auf andere Weise entschieden ist, wird der Handel durch Zollsätze und mancherley Plackereyen gestört. Er, ein Sohn der Freyheit, meidet soviel möglich den unfreyen Rhein.

Jetzt schon kommen viele Waaren von Antwerpen zu Land nach Cölln, weil die Fracht auf dem Rheine 45 pCt. mehr kostet. Andere Sendungen überseeischer Waaren geschehen, statt durch die Niederlande seit der Elbeschifffahrtsakte über Hamburg auf der Elbe oder von französischen Seehäfen aus über französische Speditionsplätze nach Deutschland oder — leider — unmittelbar nach der Schweiz und Italien. Derselbe Weg würde noch öfter gewählt werden, wenn der Ueberfluß an Kapitalien in den holländischen Seeplätzen in Vergleichung mit den französischen den Holländern zur Zeit nicht Vortheile gewährte. Aber diese werden allmählig durch die Nachtheile der unnatürlichen Maßregeln aufgewogen werden, welche die Niederlande selbst so schmerzlich empfinden werden, als die deutschen Staaten und besonders Bayern, das dadurch auf zweyen Wegen umgangen wird.

LXIII.

Wesen und Wirken der bayerischen Zollgesetze von ihrem Ursprunge bis auf die neueste Zeit. System des Schutzes der inländischen Industrie durch hohe Einfuhrzölle vom Jahre 1745 (Mauthordnung vom 24. Nov. 1764) bis 1799. System der Milde vom Jahre 1799 bis 1810. Rückkehr zum Systeme der hohen Zölle im J. 1810/17. Mäßigung im Jahre 1819. Abermalige Erhöhung im Jahre 1822.

Das Recht, Zölle anzulegen, galt im deutschen Reiche als ein Ausfluß der Landeshoheit, welches von den Regierungen der Länder, aus denen nun das Königreich Bayern zusammengesetzt ist, verschieden geübt wurde.

Meistens gebrauchte man die Zölle nur als eine Finanzquelle, nicht als ein Mittel zur Unterstützung der einheimischen Industrie.

Im ehemaligen Herzogthume Bayern insbesondere waren Zölle althergekommlich; aber ihre Erhöhung oder die Einführung neuer Zölle oder Aufschläge ohne Zustimmung der Landstände war gegen die Landesverfassung. Das erste Beyspiel eines neuen Aufschlages auf fremde Erzeugnisse wurde im Jahre 1542 gegeben, als zum Ankaufe von Höchstadt, Lauingen und Gundelfingen mit Bewilligung der Stände auf ausländischen Wein, Branntwein und Meth ein Aufschlag gelegt wurde. Er wurde wegen des fortwährenden Bedürfnisses auf gesetzlichem Wege verlängert, aber die Versuche der Regierung in den Jahren 1565 und 1570, einen Aufschlag auf alles

auſſer Landes gehende Gelder einzuführen, ſcheiterten an dem Willen der Landſtände, welche dieſe Aufſchläge als nachtheilig für das Land anſahen, und auf deren Beſchwerde auch die von der Regierung eigenmächtig angeordneten Paßbriefe wieder abgethan wurden.

Das Bewilligungsrecht der Stände zu neuen indirecten Abgaben ſtand urkundlich und durch die Uebung feſt; allein durch ihre unzeitige Abſchlagung der Hilfe in der Noth des 30jährigen Krieges bey dem geringen Ertrage der Steuern und Zölle, letztere trugen z. B. im Jahre 1615 im Rentamte München nur 33,183 fl. 56 kr. 3 Heller, und in allen 4 Rentämtern nicht über 100,000 fl., hielt ſich der Kurfürſt Maximilian I. gezwungen, zur Deckung der Ausgabe für den Krieg ohne Zuſtimmung der Landſtände, einen vorübergehenden Aufſchlag auf ausländiſche Gold-, Silber-, Seide- und Sammtwaaren und Tücher zu legen, und in den Zeiten nach Maximilian I. war es der wachſenden fürſtlichen Gewalt bey dem Verfalle der landſtändiſchen Verfaſſung und den jährlich ſteigenden Bedürfniſſen und Schulden nicht ſchwer, — die Landſchaft umgangen, — neue Zölle und Aufſchläge auf fremde Erzeugniſſe anzuordnen. (S. das Mandat vom 22. May 1722.)

Einen anderen als blos finanziellen Zweck erhielt das Zollweſen unter dem Kurfürſten Max Joſeph III. Dieſer Fürſt war eifrig, die inländiſche Induſtrie zu beleben und glaubte, die Mittel dazu in Regierungsbefehlen, z. B. des Gebrauches nur inländiſcher Fabrikate bey dem Militär, in Aufforderungen des Adels, ſich nur inländiſcher Waaren zu bedienen, in Kleiderordnungen, Aufmunterungen, Androhungen ſtrenger Strafen, Privilegien, Monopolien, Geldopfern und vorzüglich in Zoll- und Accis-Verordnungen zu finden, welche die Einführung fremder Erzeugniſſe und ſelbſt die Ausfuhr ſolcher inländiſchen Produkte, welche dem

inländischen Bedürfnisse und besonders der inländischen Industrie noch als Stoff dienen könnten, durch hohe Abgaben erschweren oder ganz verbieten.

Dieses ist der, sowohl ausdrücklich als durch die Zollsätze ausgesprochene, Geist einer Reihe von Verordnungen, welche seit dem Regierungsantritte des Kurfürsten Max Joseph III. aufeinanderfolgten; z. B. der Verordnungen vom 18. Dezember 1745, 1. August 1748, 1. Juni 1754, 16. Dezember 1758 über die Auflage auf Taback, vom 2. und 23. März 1747 auf fremde Tücher, Zeuge, Hüte, Strümpfe, Handschuhe u. dgl. und die Verbote der Ausfuhr von Wolle, Flachs, Hanf, Garn, Viehhäuten u. s. w., jene vom 21. September 1751 über die Auflage auf Oele, vom 18. März 1758 und 8. Februar 1760 das Verbot der Pferdeausfuhr, vom 26. März 1760 die Erschwerung und theils Untersagung der Holzausfuhr u. s. w. (S. Mailertische Generalienssammlung vom J. 1784 B. I. Seite 529 u. f.)

Dieses Zollsystem, das sich allmählig durch einzelne Verordnungen gebildet, sprach sich vollständig unter derselben Regierung in der Mauth- und Accis-Ordnung vom 29. Nov. 1764 aus.

Die Consumomauth, welche dadurch im J. 1765 eingeführt worden ist, war zwar meistens unbedeutend, nämlich in der Regel 9 kr. zu Land und 18 kr. vom Zentner zu Wasser; aber sehr lästig war die nebstdem aufgelegte Accise. Die meisten ihrer Sätze: z. B. jene auf fremde Baumwollenwaaren 1 fl. — 2 fl. 15 kr. vom Pfunde, Beuteltuch 4 fl. vom Pfunde, Bortenmacher-Arbeiten 1 fl. 22. kr. — 5 fl. vom Pfunde, Wollendecken 18 kr. vom Pfund, Gold in Blatten 32 fl., Seidenbänder 2 fl. 45 kr. vom Pfund, Flanelle 1 fl. 12 kr. vom Pfund, gedruckte Leinwand 2 fl. 15 kr. vom Pfund,

Fayance 45 kr. vom 1 fl. Werthe, Porzellan 1 fl. 12 kr. vom 1 fl. Werthe u. s. w., alles nebst der Consumtionsmauth, so wie die Liste der Artikel, deren Ausfuhr verboten war, die Anordnung strenger Strafen und Controllmittel, besonders durch Stempelung der fremden und einheimischen Waaren, durch Verzeichnisse der ersteren, durch Visitationen und Einsicht der Handelsbücher u. dgl. sind Zeichen des Geistes des damaligen Zollsystemes, der auf gewaltsame Erhöhung der inländischen Industrie gieng.

Dieses System wurde einzelner vorübergehender Milderungen ungeachtet durch eine Menge darauffolgender Verordnungen z. B. im Jahre 1766 durch die Erhöhung der Accise auf Leder, im Jahr 1767 auf Taback, Tuch, Wollenzeug und Leinwand, im J. 1768 auf Wein, in demselben Jahre und im Jahre 1771 auf Taback, im Jahre 1772 durch die Verbote der Einfuhr mehrerer fremder Waaren, und durch die Verbote der Ausfuhr von Getraid im J. 1766, halbverarbeiteter Häute im J. 1766, von Pferden im J. 1769, von Wolle im J. 1790, von Hanf und Leinsaamen im J. 1771 und durch die Erhöhung der Ausgangszölle von anderen Waaren z. B. Pottasche, Roßhaaren im J. 1769 u. s. w. erzeugt und bis zum Todesjahre des Kurfürsten Maximilian Joseph III. nicht nur erhalten, sondern immer mehr in die Höhe getrieben.

In diesem Jahre trugen alle Mauthen und Accise samt Brücken- und Wegzöllen trotz der Strenge des Systemes nur 455774 fl. 10 1/2 kr.

Auch von der darauffolgenden Regierung des Kurfürsten Carl Theodor wurde dasselbe System mit steigender Strenge und Consequenz verfolgt. Es liegt in der Natur dieses Systems, daß es — wenn auch mit Mäßigung begonnen, — allmählig mehr und mehr zur Strenge führt, da dieselbe durch den

selben Grundsatz gefälliger wird, auf welchem das ganze System beruht. Daher traten viele Erhöhungen der Accise auf fremde Waaren ein, z. B. im J. 1785 auf seidene Tüchlein, worauf im J. 1786 das gänzliche Verbot der Einführung derselben folgte, — im J. 1787 auf Leder, im J. 1788 auf Pergament und s. f. Im J. 1781 fand man die Erhöhung der Accise von ausgehendem Vieh für nothwendig, welcher im J. 1786 die Sperre der Ausfuhr von Hasenbälgen, im J. 1787 von Butter, Schmalz, Hornvieh und Schaafen und im J. 1788 die Beschränkung des Fisch- und Garnhandels folgte. (S. Generalsammlung B. II. S. 696. 702. 705. III. 445. 455. 463. 476. 481. V. 126. 135.)

Bey dem Regierungsantritte des Königs Maximilian I., hatte das System der hohen Zölle über ein halbes Jahrhundert mit gesteigerter Festigkeit und Strenge unter dem Schutze eines heftigen Eifers für die inländische Industrie bestanden, aber die Erfahrung aus dieser langen Zeit war: ein Administrationsfreund von 60 bis 70 pCt., die Minderung der Zollgefälle, die im Jahre 1799 bis auf 383,588 fl. 48 kr. herabgesunken waren und, — ungeachtet aller Regierungsgebote und Verbote, Geldaufopferungen und Monopolien, — von den mancherley Fabrikanstalten nur wenige; und diese im kümmerlichen Daseyn, übrig; nach so vielen Machtsprüchen und Anstrengungen für die Industrie kein Gewinn, vielmehr mit dem Handel die Gewerbe zugleich darniederliegend.

Die neue Regierung ergriff daher das entgegengesetzte System. Sie erklärte: „ohne Handelsfreyheit sey in „keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur und „von wohlhabender Bevölkerung zu erwarten, durch Gesetze „und Auflagen das Commerz leiten wollen, sey ein das Volk „beleidigendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen; wel-

„hätte sie dem Volke sogleich die vollkommene Handels„freyheit gegeben haben würde, wenn man ihr den Er„satz für den Entgang der Mauthgefälle jetzt schon durch „eine andere Abgabe hätte anzeigen können.“ Sie erklärte ferner Ausfuhrverbote roher Produkte zu Gunsten der inländischen Gewerbe als „den Begriffen einer ge„sunden Staatswirthschaft zuwider,“ die Verbote der Einfuhr fremder Industrieerzeugnisse oder die Belegung derselben mit hohen Zöllen für „eine Ungerechtigkeit gegen „das Publikum,“ und stellte den Grundsatz auf, „daß die „durch Ein- und Ausfuhrverbote erzwungene Fabriken „und Manufakturen am Ende dem Unternehmer und dem „Publikum gleich lästig sind, und daß nur in demjenigen „Lande die Kapitalien am vortheilhaftesten angewendet „werden, wo freye Konkurrenz herrscht. (S. Generalien-sammlung vom Jahre 1800 B. I. S. 201. B. II. S. 134 u. f.)

Auf diesen Grundsätzen beruhete die provisorische Zoll- und Mauthordnung vom 7. Dezember 1799. Sie hatte nur zwey Sätze für den Eingangszoll, nämlich den höchsten, durch dessen Entrichtung man sich von jeder Besichtigung der Waaren befreyen konnte, zu 2 fl. 50 kr. für den Sporco-Zentner und den anderen von 50 kr. Aber eine Menge von Erzeugnissen war ganz frey. Sie gestattete in der Regel die ungehinderte Ausfuhr inländischer Erzeugnisse in das Ausland, belegte nur Butter, Schmalz, Getraid, Holz, Holzkohlen und, Vieh — abweichend vom Systeme — mit Ausgangszöllen, und bestimmte für durchgehende Güter zu Wasser 6 kr., zu Land 3 kr. von jedem Sporco-Zentner bey jeder Nation als Transitgebühr, welche für wenige Gegenstände höher, für viele bis auf einen Pfennig gemindert war.

Die nächste Frucht dieser bedeutenden Verminderung der Zollsätze durch die neue Zoll- und Mauthordnung, welche die Zollabgabe selbst gern aufheben zu wol-

selben Grundsatz gefälliger wird, auf welchem das ganze System beruht. Daher traten viele Erhöhungen der Accise auf fremde Waaren ein, z. B. im J. 1785 auf seidene Tüchlein, worauf im J. 1786 das gänzliche Verbot der Einführung derselben folgte, — im J. 1787 auf Leder, im J. 1788 auf Pergament und s. f. Im J. 1781 fand man die Erhöhung der Accise von ausgehendem Vieh für nothwendig, welcher im J. 1786 die Sperre der Ausfuhr von Hasenbälgen, im J. 1787 von Butter, Schmalz, Hornvieh und Schaafen und im J. 1788 die Beschränkung des Flachs- und Garnhandels folgte. (S. Generalienſammlung B. II. S. 696. 702. 705. III. 445. 455. 463. 476. 481. V. 126. 135.)

Bey dem Regierungsantritte des Königs Maximilian I., hatte das System der hohen Zölle über ein halbes Jahrhundert mit gesteigerter Festigkeit und Strenge unter dem Schutze eines heftigen Eifers für die inländische Industrie bestanden, aber die Erfahrung aus dieser langen Zeit war: ein Administrationsaufwand von 60 bis 70 pCt., die Minderung der Zollgefälle, die im Jahre 1799 bis auf 385,588 fl. 48 kr. herabgesunken waren und, — ungeachtet aller Regierungsgebote und Verbote, Geldaufopferungen und Monopolien, — von den mancherley Fabrikanstalten nur wenige, und diese im kümmerlichen Daseyn, übrig; nach so vielen Machtsprüchen und Anstrengungen für die Industrie kein Gewinn, vielmehr mit dem Handel die Gewerbe zugleich darniederliegend.

Die neue Regierung ergriff daher das entgegengesetzte System. Sie erklärte: „ohne Handelsfreyheit sey in „keinem Staate ein hoher Grad von Landeskultur und „von wohlhabender Bevölkerung zu erwarten, durch Gesetze „und Auflagen das Commerz leiten wollen, sey ein das Volk „drückendes, alle Industrie zerstörendes Unternehmen; wer-

Häuten sonst 30 kr. jetzt 40 kr., Hanfen sonst 2 fl. 30 kr. jetzt 20 kr., Schafwolle sonst 50 kr. jetzt 5 kr. und obgleich diese Minderungen durch die Erhöhung des höchsten, regelmäßigen Satzes von 2 fl. 30 kr. auf 3 fl. und durch die Einschiebung zweyer Sätze von 1 fl. und von 20 kr. so wie durch die Steigerung der Zollsätze für einzelne Artikel z. B. rohes Vieh, sonst frey jetzt 2 fl., Fayence sonst 50 kr. jetzt 3 fl., Glas und Papier sonst 50 kr. jetzt 1 fl. u. s. w. weit aufgewogen worden, so waren doch die Consumozölle im Ganzen noch mäßig genug, um den Bezug fremder Erzeugnisse und dadurch den Tausch mit einheimischen nicht zu hindern.

Hatten gleichwohl vorzüglich finanzielle Gründe diese Erhöhungen bewirkt, so waren doch auch, wie die Belegung der einzelnen Artikel zeigt, die erst in den J. 1795 und 1800 sehr hart beurtheilten Rücksichten auf die inländischen Gewerbe und auf das inländische Bedürfniß nicht ganz ohne Einfluß. Ueberwiegend aber waren diese Rücksichten, wenn auch durch verkehrte Mittel unterstützt, bey der Festsetzung der Ausgangszölle. Die in den J. 1795 und 1800 ausgesprochene Verurtheilung hoher Ausfuhrzölle für inländische Erzeugnisse zu Gunsten des inländischen Bedürfnisses und der inländischen Gewerbe schien jetzt schon vergessen zu seyn; denn von dem als Regel festgesetzten Ausgangszolle zu 2 kr. machten die Sätze zu 5 kr. 20 kr. 1 fl. und 3 fl. oder 5 bis 10 pCt. vom Werthe häufige Ausnahmen, welche leider die erste Quelle der Staatswirthschaft, nämlich die rohen Produkte trafen. So mußte z. B. von Pottasche, Butter, Schmalz, Hanf, Hopfen, Häuten 3 fl. für den Sporcozentner, von Wolle 1 fl. für den Sporcozentner, von Vieh 2 fl. für das Stück, von Holz und Holzkohlen 10 pCt. vom Werthe u. s. w. als Ausgangszoll bezahlt werden.

Bey diesen Grundsätzen beharrte die Regierung; sie leiteten dieselbe bey der Einführung der für das ganze Kö-

nigreich Bayern geltenden allgemeinen Zoll- und Mauthordnung vom 1. Dezember 1807, welche ausdrücklich als Princip ausspricht: die Erleichterung des Handelsstandes im Bezuge fremder Waaren und dagegen Beschränkung der Rücksicht auf die inländische Fabrikation, zu deren Unterstützung aber von allen Inländern, welche fremde Waaren verkauften, Zollpatente von 6 fl. bis 200 fl. gelöst werden sollten.

Das Maximum der Eingangszölle, durch dessen Zahlung man sich von aller Untersuchung befreyen konnte, und die Abstufung der Sätze blieb wie vorher (3 fl. 2 fl. 1 fl. 20 kr. 5 kr.) ja von einem und dem anderen Artikel wurde der Eingangszoll, z. B. von Baumwolle, Leinengarn von 1 fl. auf 5 kr. gemindert, und obgleich auf der anderen Seite auch Erhöhungen für mehrere Artikel eintraten, (z. B. für Pottasche, Beine, Hörner, sonst frey, nun 5 kr. für den Sporcozentner, Buchdruckerwaaren, Holzwaaren, sonst 5 nun 20 kr, Strohdecken, sonst 5 kr. nun 1 fl., geschmiedetes Eisen, Käse, Hohlglas, sonst 1 fl. nun 2 fl., Essige, Hafnergeschirr, sonst 20 kr. nun 1 fl., Most, sonst frey jetzt 3 fl. u. s. w.) so waren doch die Rücksichten auf die inländische Industrie in der That den finanziellen untergeordnet, der Eingang der meisten Erzeugnisse nicht erschwert, und selbst die Erhebung des doppelten Consumoaufschlages für eingehende Weine und Brandweine (also 6 fl. vom Zentner) und des Aufschlages vom fremden Biere, welcher die Folge eines Aufschlages auf inländische Weine und des allgemeinen inländischen Malzaufschlages war, war nur eine seltne Ausnahme von dem Systeme, welche kaum umgangen werden konnte.

Desto stärker waren die Fortschritte in der Verfeinerung, die Ausfuhr inländischer Erzeugnisse zu erschweren. Es wurde nun eine strengere Untersuchung der ausgehenden Waaren angeordnet, die Zusammenpackung

von Artikeln verschiedener Zollbelegung, — häufig, besonders bey kleinen Waaren, Krämerey- und Nürnberger Waaren fast unvermeidlich, — in der Regel verboten, und der Satz für den Ausgangszoll auf 6 kr. als Regel gesetzt, welche aber in den Abstufungen von 20 kr. 1 fl. 2 fl. 3 fl. z. B. Glasscherben, bis 6 fl. z. B. Hanf, Wolle, oder von 3 1/3 pCt. des Werthes z. B. Besen, Eicheln, Eyer, Geflügel, auf 4 bis 10 und selbst 15 pCt. vom Werthe (z. B. Holz, Getraid, Mehl) stieg.

Das Weggeld war für Consumo- und Essitogüter 2 kr., für Transitgüter 1 kr. von 10 zu 10 Zentner der Ladung auf die Stundenlänge; der Transitzoll für den Zentner und die Stundenlänge in der Regel 1 kr., ausnahmsweise 1/2, oder 1/4 kr.

In der Zoll- und Mauthordnung vom 1. Dez. 1807 war daher im Ganzen noch derselbe Karakter wie in jener vom 7. Dezember 1804, nur noch schärfer angezogen.

Allein schon nach wenigen Wochen wurde sie verdrängt durch eine neue Zoll- und Mauthordnung vom 8. März 1808. Diese, — nur eine zweyte Auflage jener genannt, und nicht im Regierungsblatte, sondern nur unter der Hand durch die Versendung von Abdrükken an die Mauthämter bekannt gemacht, — enthielt dieselben Abstufungen für die Sätze des Eingangszolles jedoch mit Hinweglassung des fünften und geringsten zu 5 kr., wodurch sich Erhöhungen des Zolles für viele Artikel ergaben, welche die Minderung jenes für einige andere weit aufwogen. Sie setzte örtlich und temporär verschiedene Ausgangszölle fest, und unterschied sich von der vorigen Zollordnung durch Herabsetzung der Durchgangsgebühren von 1 kr. auf 3 Pfennig für den Zentner und die Stundenlänge, sowie des Weggeldes auf die Hälfte des Satzes, welcher früher die Regel war, durch Herabsetzung der Mauth und des Aufschlages von

Einnahmen, durch die Beschränkung der Rückvergütungen und durch die Bestimmung der Bauerlegung eines Gulden von jedem Sporcozentner Waaren ohne Ausnahme an der Gränze gegen Abrechnung über die Schuldigkeit bey der Halle, — also doch nicht in dem Wesen des bisher beobachteten Systemes.

Das System mäßiger Zölle herrschte im Ganzen eilf Jahre (vom J. 1800 bis 1810 einschlüßig) und schien, obgleich, besonders in Ansehung der Ausgangsgüter, nicht mangelfrey und rein durchgeführt, durch diese Uebung erprobt worden zu seyn. Zu keiner Zeit war in der Landeskultur, den Gewerben und der Industrie überhaupt in Bayern ein lebhafterer allgemeiner Aufschwung, als seit dem Regierungsantritte des Königes Maximilian I. bis zum Jahre 1808 und der Rohertrag der Zollgefälle stieg in der ersten Zeit des Kontinentalsystems, trotz welchem sich Anfangs das bisherige Zollsystem in Bayern erhielt, nämlich im J. 1807/8 auf 2,565,279 fl. 37 kr., im J. 1808/9 auf 3,038,569 fl. 6 kr. 4 Heller und im J. 1809/10 auf 3,550,482 fl. 49 kr. (Siehe die Beylagen Nr. LXX und LXXI.)

Allerdings zog das Kontinentalsystem die Aenderung im Zollsysteme Bayerns nach sich. Jener Maßregel des Eroberers mußten die minder mächtigen Staaten folgen. Ihr entsprach die königliche Verordnung vom 21. Oct. 1810. Sie fügte der Zollordnung erhöhte Eingangsgefälle auf Kolonialprodukte und andere Waaren bey, welche mit den durch das französische Dekret von Trianon vom 5. Aug. 1810 ausgesprochenen im Einklange waren, und von manchem Artikel bis auf 521 fl. 34 kr. für den Zentner stiegen. (z. B. von Baumwolle 3 fl. — 208 fl. 30 kr., Kaffee 194 fl. 16 kr. raffinirtem Zucker 194 fl. 16 kr., Thee 39 fl. 6 kr. — 534 fl. 6 kr., Zimmet 354 fl. 56 kr. — 521 fl. 34 kr., Gewürznelken 521 fl. 34 kr. u. s. w.)

Hiedurch war nicht nur die Stufenreihe der bisherigen Zollsätze, sondern das ganze System verändert worden, und das System der Ausschließung fremder Erzeugnisse durch hohe Eingangszölle, — nach halbhundertjähriger Erfahrung erst vor eilf Jahren verworfen, und seitdem vermieden und nun nicht durch freye Wahl, sondern durch politische Verhältnisse in Ansehung einiger Artikel herbeygeführt, mußte sich bald auf andere verbreiten und herrschend werden. Die Ausgaben auf strengere Maßregeln, worunter seit dem 10. Sept. 1811 die Aufstellung von Gränzsoldaten, strenge Visitationen u. dgl., waren seit der Einführung der hohen Zölle von Kolonialprodukten ohnehin nothwendig, Für die Ausschließung dieser sprach nicht einmal so viel, als für die Abweisung der englischen und anderen Fabrikerzeugnisse, deren Konkurrenz die inländische Industrie drückte. Das seit dem Kontinentalsysteme gereizte Streben in allen Ländern des Kontinentes, alles bey sich zu erzeugen, das daraus entsprungene, fast allenthalben ausgeführte Isolirungs- und Prohibitivsystem reizte zu gleichem Verfahren und für die neu errichtete Schuldentilgungsanstalt schien man keine reichlichere und bequemere Quelle entdecken zu können, als die erhöhte Einnahme, welche man sich aus erhöhten Zöllen versprach.

Dieses letzte und staatswirthschaftliche Rücksichten sind ganz kurz als die Gründe der neuen Zoll- und Mauthordnung angegeben, welche nur 5 Jahre nach der letzten schon am 23. September 1811, bekannt gemacht wurde. Sie setzte die Durchgangsgebühren auf 1 kr. — 1 kr., das Weggeld vom Güterfuhrwerk auf 3 — 4 kr. für den Zentner und die Stundenlänge, den Ausgangszoll auf 2 kr. 15 hr. 30 kr., aber auch für manche Artikel, welche dem inländischen Bedürfnisse dienen können auf 1 fl. (z. B. Wachs) 2 fl. (Haare) 4 fl. bis 4 fl. 30 kr. (z. B. Pottasche) vom Zentner oder 15 pCt. vom Werthe (z. B. Loh, Eisenerz, Porzellanerde, Feldfrüchte). Der höchste

Satz der Eingangszölle war zwar in der Regel nur 2 fl., selten 2 fl. 30 kr. oder 4 fl. von dem Sporcozentner, aber er traf doch vorzüglich fremde Erzeugnisse, welche wie z. B. Baumwolle, Farben, Bley, Haare, Fischbein u. a. der inländischen Industrie unentbehrlich sind, und nebst dem waren sehr hohe Aufschläge von 3 fl. bis 36 fl., nach dem Netto-Zentner oder nach dem Werthe bis zu 20 pCt., vorzüglich auf Kolonialwaaren und fremde Industrieerzeugnisse angeordnet. So mußten entrichtet werden 2 fl. Zoll und 6 fl. Aufschlag von Steingut- und Fayancegeschirr, Blechfabrikaten, Fischbein, belegten Spiegeln, Kammacherarbeiten, Krämerwaaren, Kupferschmiedarbeiten, Kupferplatten, Nadlerarbeiten, Strohwaaren u. s. w. — dann 2 fl. Zoll und 24 fl. Aufschlag von Kaffeesurrogaten, Chocolade, Gewürze, Zucker, Parfumerie, fabrizirten Taback, Wollentüchern, Wollenwaaren, Sattlerarbeiten, Leinenwaaren u. s. w. — 2 fl. Zoll und 36 fl. Aufschlag von Baumwollenfabrikaten, Kaffee, Konfect. — 2 fl. Zoll und 20 pCt. vom Werthe Aufschlag von Bettgewandten, 20 pCt. Zoll und 20 pCt. vom Werthe Aufschlag von Bijouterie u. s. w.

Bis zum Jahre 1819 hatte diese Zoll- und Mauthordnung geltende Kraft. Daß während dieser Zeit, besonders während des Kontinentalsystems manche Gewerbsleute sich besser als vorher und nachher gestanden, mag wahr seyn; daß aber die Gewerbe selbst gewonnen und die bayerische Industrie durch die hohen Eingangszölle größere Fortschritte als in der Zeit vom Jahre 1800 bis 1810 gemacht habe, ist — abgesehen von den von Jahr zu Jahr lauter erhobenen Klagen der Gewerbsleute — zu bezweifeln.

In finanzieller Hinsicht hat zwar, — man muß es bekennen, — das nun eingeführte System der hohen Zölle nicht ganz getäuscht; aber auch die Hoffnungen bey weitem nicht erfüllt. Die Beylage LXX enthält die summarische Nachweisung des Zoll- und Mauthertrages

in den Jahren 1807/8 bis 1818/24 einschlüssig und die Beylage LXXI. die summarische Nachweisung der Hauptgefällseinnahmen bey den Zoll- und Hallämtern in den Jahren 1807/8 bis 1818/19. Der hohe Ertrag der Zollgefälle in den Jahren von 1810/11 anfangend, wo das System der hohen Zölle wieder in Wirksamkeit zu treten begann, und mit einem Rohertrage von 4,472,024 fl. 15 kr. 6 Heller angenehm überraschte, — bis zum Jahre 1812/13 einschlüssig (im J. 1810/11 2,948,111 fl. 17 1/2 kr., im J. 1811/12 2,068,016 fl. 52 1/2 kr., im J. 1812/13 2,178,584 fl. 45 1/2 kr. Reinertrag) scheint zwar in finanzieller Hinsicht sehr für dieses System zu sprechen; um so mehr, als auch die Verwaltungskosten allmählig bedeutend vermindert wurden.

Allein keine Verwaltungsmaßregel darf man blos nach dem nächsten Erfolge beurtheilen und besonders erkennt man die Wirkung eines Zollgesetzes richtig und vollständig erst nach einer Reihe von Jahren unter Erwägung aller zusammentreffenden Umstände. Ein vorzüglicher Grund der Erhöhung des Zollertrages in den angeführten Jahren liegt in der Vereinigung solcher Länder mit dem Königreiche Bayern, welche für den Handel, besonders für den Transithandel günstig gelegen sind, und in dem Uebereifer, welcher allerdings durch die Kontinentalsperre und den dadurch veränderten Güterzug veranlaßt, einige Jahre hindurch die Menschen in Bewegung setzte, aber nach der unaufhaltsamen Aufhebung jener unnatürlichen Maßregel eine desto größere Abspannung zur Folge hatte. In der That sind, wie die Beylage Nr. LXXI zeigt, die Durchgangszölle in den ersten Jahren der Kontinentalsperre höher als je gestiegen. (1807/8 464,899 fl. 15 kr.; 1808/9 610,971 fl. 38 kr.; 1809/10 670,127 fl. 51 kr.; 1810/11 666,316 fl. 8 kr.) Aber sie haben sodann, von dem letzten Jahre an, zu sinken begonnen, und sind jährlich tiefer herabgesunken.

Ohne Zweifel waren die Einganggzölle von mehreren Artikeln von dem Jahre 1811 so gering, daß sie eine Erhöhung mit finanziellem Gewinne zuließen und, alles unpartheyisch erwogen, muß als eine der Ursachen der Erhöhung des Zollertrages die mäßige Erhöhung mancher Zollsätze angesehen werden. Irrig aber betrachtet man die Erhöhung der Zollsätze überhaupt als die einzige oder doch vorzüglichste Ursache des höheren Ertrages der Zollgefälle, und die Erhöhung jener als den Maßstab für die Größe des Gewinnes. Es ist vielmehr bemerkenswerth und lehrreich für alle Zukunft, daß der höchste reine Zollertrag sich in den Jahren 1808/9 bis 1810/11 also in der Zeit vor der Einführung der neuen mit hohen Zollsätzen bewaffneten Zoll- und Mauthordnung vom September 1811 ergeben hat. Zwar ist in dem Ertrage des letzten Jahres die Einnahme aus dem ausserordentlichen Kolonialwaarenimposte nach dem französischen Dekrete von Trianon enthalten, welche allein bey den ungeheuren Zollsätzen im ersten Jahre (1810/11) wirklich 976,974 fl. 34 4/8 kr betragen hat. Aber auch ohne diese Summe war der Rohertrag in diesem Jahre noch immer 3,495,049 fl. 40 kr. 4 Heller, und jener Ertrag des Kolonialimpostes steht bey dem starken Verbrauche solcher Waaren und bey den hohen Zollsätzen für dieselben doch in keinem Verhältnisse zu dem Ertrage der übrigen Eingangszölle, welche sich bey mäßigen Sätzen doch auf 959,834 fl. 23 kr. beliefen; und schon im nächsten Jahre sank der Ertrag des Kolonialimpostes auf 91,036 fl. 16 kr. im darauffolgenden gar auf 20,577 fl. 27 kr herab, und konnte sich im letzten Jahre seiner Dauer nicht höher als auf 29,177 fl. 24 kr. schwingen.

Der durch die Zoll- und Mauthordnung vom J. 1811 eingeführte Aufschlag für den Schuldentilgungsfond traf die meisten fremden Waaren mit Sätzen, welche häufig das zehenfache der nebenbey bestehenden Mauth betrugen; aber die Beylage Nr. LXXI zeigt, daß der Er-

trag jenes in keinem Jahre den Ertrag dieser erreicht hat, vielmehr weit hinter demselben zurückgeblieben ist. Nach dem Sturze des Eroberers sank der Rohertrag der Zollverwaltung unter jenen vom Jahre 1807/8 zurück, und der Reinertrag wurde nur durch Ersparung in den Verwaltungskosten im Durchschnitte etwas über den Reinertrag des erwähnten Jahres gehalten. — Beweis genug, daß das gleiche Einkommen ohne die hohen Zölle, ohne die damit verbundenen Plackereyen, Kosten und Beschwerden von allen Seiten und ohne die Zerstörung des Handels durch mäßige Zölle zu erreichen ist.

Im Jahre 1819 kam mit Zustimmung der Landstände, bey deren Berathung alle Interessen vertreten und erwogen werden konnten, ein neues Zollgesetz zu Stande. Dasselbe beharrte nicht nur bey dem Systeme, die inländische Industrie durch Eingangszölle zu schützen, und die Ausfuhr von Erzeugnissen, welche ihr oder überhaupt dem inländischen Bedürfnisse dienen könnten, durch Ausfuhrzölle zu erschweren, sondern eben dieser Schutz scheint wenigstens nicht minder als finanzieller Gewinn ihr Zweck zu seyn.

Zu diesem Ende sind die Sätze für den Eingangszoll von mehreren Artikeln in Vergleichung mit den früheren erhöht z. B. von Oelen sonst 1 — 2 fl. nun 20 fl., Bergblau, Berggrün sonst 1 fl., nun 3 fl. 20 kr., Leinwand sonst 1 — 2 fl., nun 3 fl. 20 kr. bis 10 fl., chemischen Päparaten sonst 2 fl., nun 3 fl. 20 kr., Blechwaaren sonst 1 fl. Zoll und 7 fl. Aufschlag, nun 10 fl. Zoll, Drath sonst 1 — 2 fl., nun 3 fl., Eisengeschmeidwaaren, Fayance sonst 1 fl. und 6 fl. Aufschlag, nun 10 fl. Zoll u. s. w.

Allein die Erfahrung hatte gelehrt, daß allzuhohe Zollsätze, namentlich die hohen Aufschläge der Verordnung vom Jahre 1811, häufig zu Defraudationen reizten, welche der inländischen Industrie den beabsichtigten

Schutz und zugleich der Staatskasse das gehoffte Einkommen entzogen. Demnach mäßigte das Zollgesetz vom 22. Juli 1819 die sehr hohen Aufschläge vom Jahre 1811 und setzte den höchsten Satz der Eingangszölle auf 20 fl. vom Sporcozentner besonders für diejenigen Erzeugnisse, welche mit jenen der inländischen Industrie konkurriren, z. B. Baumwollenwaaren, Wollenwaaren, Wollentücher, Wachstaffent, Teppiche, Kaffeesurrogate, fabrizirten Taback, Tapeten, Silber und Gold in Blatten, Bouillons, Drath, Fäden und Borden, buntes Papier, Pergament u. s. w. Diesem Zollsatze folgten 7 andere Sätze in den Abstufungen von 10 fl. 5 fl. 3 fl 20 kr. 1 fl. 40 kr. 50 kr. 25 kr. 12 1/2 kr. und für mehrere Artikel, deren Einschwärzung leicht ist, oder welche der inländischen Industrie nützlich seyn können, waren die Zölle bedeutend herabgesetzt, z. B. von Kaffee sonst 2 fl. Zoll und 36 fl. Aufschlag, und Zucker sonst 2 fl. Zoll und 24 fl. Aufschlag, nun 3 fl. 20 kr., von altem Eisen sonst 15 kr., nun 12 1/2 kr., Alaun sonst 1 fl., nun 50 kr., Scheidewasser sonst 2 fl., nun 1 fl. 40 kr., von roher Baumwolle sonst 1 fl., nun 50 kr., Pottasche sonst 3 fl. 20 kr., nun 25 kr. u. s. w.

Fast dieselbe Abstufung der Eingangszölle galt für die Ausgangszölle (6 1/4 kr. 12 1/2 kr. 25 kr. 50 kr. 1 fl. 40 kr. 3 fl. 20 kr. 5 fl.) Von den meisten Artikeln aber jener von 12 1/2 kr. Von einigen Artikeln wurde der Ausgangszoll erhöht (z. B. von ungesponnenem Hanf und Flachs von 1 fl. auf 3 fl. 20, Glaswaaren von 2 kr. auf 6 1/2 kr., Haderlumpen von 4 fl. auf 5 fl., Wolle von 15 kr. bis 1 fl. auf 5 fl., Garne von 15 kr. auf 50 kr.), von anderen dagegen vermindert (z. B. von Bienenstöcken von 4 fl. auf 1 fl. 40 kr., unbelegten und ungeschliffenen Spiegelgläsern von 4 fl. auf 12 1/2 kr., Honig von 2 bis 4 fl. auf 1 fl. 40 kr., Hopfen von 2 fl. auf 50 kr., von Häuten von 4 fl. auf 3 fl. 20 kr.) so daß, Erhöhungen und Minderungen gegen einander gehalten, sich das neue

Gesetz von der früheren Zollordnung in Ansehung der Ausgangszölle im wesentlichen nicht unterschied.

Die Durchgangsgebühren, welche in der Zollordnung vom J. 1811 sehr verschieden in der Regel aber auf 1/4 bis 1 kr. für den Zentner und die Stundenlänge festgesetzt waren, wurden in der Regel auf 1/2 kr. bestimmt, und das Weggeld vom Güterfuhrwerke, statt 3 kr. von jedem Mahnstücke auf die Stundenlänge, nun auf 1/2 kr. von dem Zentner und von der Stundenlänge (zu Land) für ausländisches Güterfuhrwerk und auf 1/4 für inländisches mit dem Beysatze, daß es bey Ladungen über 60 Zentner von 10 zu 10 Zentner stiege. Hiedurch ist für die Durchgangsgüter gegen sonst eine Beschwerung eingetreten, welche durch die damit in Verbindung gesetzte Herabsetzung der Transitgebühren nicht aufgewogen wird.

Im Jahre 1822 wurde die Regierung durch die zunehmende Ausbildung des Isolirungs- und Prohibitivsystemes in anderen Staaten und durch die Beschränkungen, welche die bayerische Industrie immer mehr und mehr litt, gereizt, dasselbe System entgegen zukehren, die Eingangszölle von mehreren fremden, besonders französischen Erzeugnissen bedeutend (z. B. auf 20 fl. den Eingangszoll von französischen Weinen, feinen Olivenölen und Mohnöl auf 30 fl., von französischen gebrannten Wässern und selbst bis auf 100 fl. von Seiden-, Porzellän- und Galanteriewaaren) zu erhöhen, und nur diejenigen Nachbarstaaten auszunehmen, welche gleichförmige Maßregeln mit Bayern ergreifen würden.

Der vorzüglichste Gewinn, welcher aus diesem Gewerbs- und Handelskriege zu hoffen war, war vielleicht die Vereinigung mehrerer deutschen Staaten zu gemeinsamen Maßregeln in Ansehung gegenseitig freyer oder doch erleichterter Einfuhr. Allein die süddeutschen Staaten vereinigten sich nicht einmal zur gemeinsamen Vertheidigung ihrer Industrie, vielweniger zur Erleichterung durch

Handelsverträge. Nur Wirtemberg und Baden ergriffen für sich ähnliche Maßregeln wie Bayern; zwischen ihnen blieb es daher bey den alten Zollsätzen, und ausser der Uebereinkunft über die Herabsetzung des Eingangszolles von wirtembergischem und badenschen Weinen (S. die königl. Verordnung vom 14. Sept. 1822) von 5 fl. auf 3 fl. für den Sporcezentner und dagegen von bayerischen Weinen in Wirtemberg und Baden, ist kein Handelsverein zwischen den süddeutschen Staaten gediehen.

Der Zolleinnahme war das Gesetz vom J. 1819 nicht ungünstig, denn die Beylagen LXXII, LXXIII u. LXXIV, welche die Einnahmen und Ausgaben sowohl bey den Zollämtern als bey der Zentralzollkasse nach allen einzelnen Rechnungs-Titeln nachweisen, zeigen, daß die Bruttoeinnahmen und noch mehr die reinen Einnahmen in den Jahren 1819/20 bis 1823/24 den Ertrag in den vorhergegangenen Jahren seit der Aufhebung der Kontinentalsperre bis zur Einführung des neuen Zollgesetzes überstiegen haben. Die Ursache ist nach den Rechnungen, — also ausser Zweifel, — zwar vorzüglich den bedeutenden Ersparungen zuzuschreiben, welche während dem Ministerium des Freyherrn von Lerchenfeld gegen die Vorjahre gemacht worden sind. So haben z. B. die Kosten im Jahre 1823/24 um fast eine Million weniger betragen als im Jahre 1808/9 und der Reinertrag im Jahre 1823/24 um fast 300,000 fl. mehr als im Jahre 1808/9, obgleich in diesem Jahre der Rohertrag um mehr als um 700,000 fl. höher war, als in jenem. Aber auch die Mäßigung der Zollsätze, — die gewiß in der Regel noch immer hoch genug waren, um der inländischen Industrie einen Vorsprung in der Konkurrenz mit fremden Erzeugnissen zu geben, ist vor der Erhöhung im Jahre 1822 als eine Ursache jenes hohen Zollertrages anzusehen. Daß diese letzteren überspannten Er-

Höhungen mehrerer Zollsätze keinen Theil an der Erhöhung des Zollertrages im Ganzen hatten, ist unzweifelhaft; denn obgleich die Einfuhr einiger Artikel, wie z. B. französischer Modewaaren, Porzellan und Oele, nach den Zollisten nicht so bedeutend abgenommen hat, daß der Zollkasse kein Ersatz für die Mindereinfuhr durch die hohen Zollsätze von diesen Artikeln geworden wäre, so ist doch die Einfuhr der meisten wie z. B. Bijouterie- und Bronzewaaren, Galanteriewaaren, Parfumerie, feine Schuhmacherarbeiten, feine Uhren, Seidenwaaren, höchst auffallend vermindert worden, und zum Theile zu Nichts herabgesunken, ohne daß man annehmen darf, von denselben Waaren sey nichts eingeschwärzt worden. So ist denn sowohl der Staatskasse als der inländischen Industrie aus den höheren Zöllen von jenen Artikeln, statt höheren Gewinnes, vielmehr Nachtheil zugegangen.

Lägen die Rechnungen aus einer längeren Reihe von Jahren seit den letzten Zollerhöhungen vor uns, und wären diese auf mehrere Artikel gelegt worden, so würde wahrscheinlich der steigende Nachtheil durch den von Jahr zu Jahr steigenden Ausfall fühlbar seyn.

Die vorige Regierung schien dieses auch zu fürchten, da sie bereits am 2. Dezember 1822 den Zoll von den sogenannten Seeerdölen herabgesetzt hat. Auch die gegenwärtige Regierung hat erst im Jahre 1826 den Zoll von französischen Weinen und gebrannten Wässern gemindert; aber noch scheint ihre Wahl des einen oder anderen Systemes nicht entschieden zu seyn.

LIX.

Mängel des bestehenden Zollsystems in Bayern.

An der bayerischen Zollgesetzgebung haften manche Mängel, welche der Industrie nachtheilig sind:

1). Der größte Fehler ist das Schwanken der Regierung zwischen den verschiedenen Zollsystemen. Die häufigen, ohne lange vorhergehende Bekanntmachung eingeführten Veränderungen in den Zollsätzen, führten große Nachtheile mit sich, indem sie der Industrie nicht gestatteten, ihre Berechnungen mit Sicherheit zu machen. Der Gewerbsmann berechnet seine Unternehmungen nach der bestehenden Gesetzgebung. Die mindeste Aenderung in dieser macht jene zweifelhaft. Eine kleine Auflage auf die ersten Stoffe seiner Industrie kann die Preise erhöhen und ihn ausser Stand setzen, die Konkurrenz auf dem europäischen Markte zu halten.

Einiger Maßen wird dieser Mangel durch die landständische Verfassung vermieden werden, wodurch die Gesetzgebung überhaupt mehr Stätigkeit erhält, und zur Vertretung der verschiedenen Interessen der Gewerb- und Handeltreibenden die Gelegenheit gegeben ist.

Allein eine genaue Kenntniß der inländischen Industrie und ihrer Leistungen, sowie jener der Länder, mit welchen Bayern in Berührung ist, liegt auch den neuesten Zollgesetzen nicht zu Grunde, und doch sind ohne diese Kenntniß alle Bemühungen der Gesetzgebung nur Versuche auf gerades Glück.

Die Thätigkeit einer Regierung in Ansehung der Industrie muß über die Verhältnisse derselben ganz aufgeklärt seyn, damit sie Nutzen bringe; sie muß stets geleitet seyn nur durch die Grundsätze des allgemeinen Interesse, damit sie nicht partheiisch, veränderlich oder gar tyrannisch werde.

2) Die neueste Zollgesetzgebung ist berechnet auf den Schutz der inländischen Gewerbe durch mäßige Zölle und zugleich auf einen hohen Reinertrag.

Allein mehrere Zollsätze sind so hoch, daß sie selbst die durch die Verordnung vom Jahre 1811 eingeführten Zölle und Aufschläge übersteigen, da diese nicht nach dem Sporcogewichte, sondern nach dem Nettogewichte berechnet wurden, und durch die im Jahre 1822 eingetretenen Zollerhöhungen ist das frühere System und Maß vollends überschritten. Die hohen Zölle stören den legitimen Handel; entziehen aber auch wegen des unabhaltbaren Schwarzhandels der Industrie den beabsichtigten Schutz und der Staatskasse einen Theil der ihr bestimmten Einnahme. Ueberdies enthält das Gesetz mehrere hohe Zollsätze für den Eingang, durch welche der inländischen Industrie nichts genützt werden kann, aber der Zwischenhandel erschwert oder gar unmöglich gemacht ist; (er beträgt z. B. von Apothekerkräutern und Wurzeln, 7 — 25 pCt., Kanariensaamen, 26 pCt., Coriander, 10 — 20 pCt., von Häringen, 25 pCt., Lacmus, 4 — 8 pCt., Herbeerblättern, 12 — 15 pCt., Pantoffelholz 7 pCt. vom Werthe); es enthält mehrere andere zu hohe Eingangszölle von Waaren, welche die inländische Industrie als Stoff oder Werkzeuge bedarf (z. B. jene von rohen Metallen, welche es im Lande nicht giebt, vom zerbrochenem alten Metalle, Modellen, Morgovade, Gnapp, Safiol, Gummi, Pottasche, Salmiack, Scheidewasser, Bernstein, Preßspänen, Haaren, Tabackblättern, Baumwollengarnen u. s. w.) und schadet hiedurch ohne auch nur scheinbaren Vortheil der Gewerbe, dem einzigen angeblich staatswirthschaftlichen Grunde der Zölle, nicht nur dem Handel, sondern dem Handel und der Industrie zugleich. Es greift dadurch die vorzüglichste Quelle des Tauschhandels an; denn die Verarbeitung roher oder halbverarbeiteter Stoffe, welche man vom Auslande bezieht, ist unzweifelhaft ein neuer Gewinn für ein Volk.

3) Die Industrie wird ohne vollständig bey der Wurzel angegriffen, durch die hohen Ausgangszölle, welche zum Theile eben ihr zu gefallen, das Gesetz vom Jahre 1799 für mehrere dem inländischen Bedürfnisse und besonders den inländischen Gewerben dienliche Artikel festgesetzt hat.

Die Regierung selbst hat die Nachtheile der Ausfuhrverbote und hohen Ausfuhrzölle für die inländische Agricultur, für die Industrie und für den Handel öfters und besonders in der Verordnung vom 29. Jan. 1800 ausdrücklich anerkannt, und dennoch zeugen fast alle bayerischen Zollgesetze von der entgegengesetzten Uebung.

Das neueste Zollgesetz vom 11. September 1822 hat zwar die Ausgangszölle von vielen landwirthschaftlichen Erzeugnissen, Fabrik- und Manufakturwaaren herabgesetzt. Allein das Verhältniß unserer Industrie und unseres Handels zu jenen des Auslandes erheischt nicht blos Minderung der Auflagen, sondern vielmehr Ausfuhrprämien nach dem Beyspiele anderer Staaten, z. B. Frankreichs, welches für manche Artikel 15 bis 20 pCt. als Ausgangsprämie giebt, oder wenigstens Befreyung von Lasten, welche, so unbedeutend sie auch scheinen, der inländischen Industrie die Konkurrenz erschweren.

Es ist ein Unglück, daß vielleicht finanzielle Rücksichten allein die Regierung gehindert haben, diesen Wunsch zu erfüllen. Denn es ist natürlich, daß die Erzeugung des rohen oder zur weiteren Vervollkommnung dienlichen Stoffes zum Vortheile des Fabrikanten in dem Maße zunimmt, je vortheilhafter der Absatz ist; daß aber die Beschränkung dieses die Produktion selbst hemmt, und den Fabrikanten zwingt, sein Materiale vom Auslande mit Kosten zu beziehen, welche ihm die Konkurrenz auf dem europäischen Markte erschweren.

4) Ein großes Hinderniß für den Handel ist die

Aufhebung der Rückvergütungen. Es ist wahr, sie geben Gelegenheit zum Schwärzhandel, aber es ist eben so gewiß, daß durch die Aufhebung derselben der Zwischenhandel, für welchen Bayerns geographische Lage sehr günstig ist, und die Beziehung fremder Messen mit bayerischen Erzeugnissen sehr erschwert wird. Durch das Gesetz vom Jahre 1819 ist es sogar dem Ausländer leichter gemacht, die bayerischen Messen mit fremden Erzeugnissen, als dem Inländer, die fremden Messen mit bayerischen Erzeugnissen zu besuchen; indem die Ausgangszölle, welche der Ausländer für die Waaren, die er unverkauft zurücknimmt, zahlen muß, unbeträchtlicher sind, als der vierte Theil der Eingangszölle, welchen der Inländer von den ausgeführten Waaren, wenn er sie von der Messe unverkauft zurückbringt, zu erlegen hat.

5) Dem Transithandel ist das Zollgesetz vom Jahre 1819 durch den Grundsatz nachtheilig, daß der Durchgangszoll und das Weggeld nach der Straßenlänge berechnet werden. Denn anstatt den Ausländer einzuladen, daß er seine Waaren so lange wie möglich durch das bayerische Gebiet führe und dadurch dem Lande den größten Gewinn durch das Frachtfuhrwerk bringe, nöthigt es ihn, den kürzesten Weg einzuschlagen oder das Land ganz zu umgehen, weil er desto mehr zahlen muß, je länger seine Waare im Lande bleibt. Die in jenem Gesetze bestimmten Abgaben für den Durchgang und Weggelder sind daher geeignet, die Fracht zu vertheuern und, — besonders bey den Anstalten anderer Staaten, und bey der Mitwirkung anderer Umstände, — den Transithandel von Bayern abzuwenden. So hat z. B. der Güterzug vom Norden durch Bayern nach der Schweiz und besonders die Spedition von Nürnberg und Lindau dadurch gelitten, daß, währenddem Wirtemberg den Transitzoll auf der Straße nach Friedrichshafen aufgehoben hat, die bayerische Durchgangsgebühr nach dem

Zollgesetze vom Jahre 1819 von Nordhalben nach Lindau für 105 Zollstunden 52 1/2 kr. für den Zentner beträgt, indem hiedurch die Fracht (z. B. von Nürnberg nach Friedrichshafen 3 1/2 fl. dagegen von Nürnberg nach dem näheren Lindau 3 1/2 fl.) vertheuert wurde. Dieselbe Ursache hat mitgewirkt zur Abnahme des Transithandels von Frankfurt nach Salzburg und Triest; indem der Durchgangszoll von Stockstadt bis Freylassing nach dem Gesetze vom Jahre 1819 für 119 Stunden 50 7/8 kr. für den Zentner betrug, weshalb dieser sonst sehr lebhafte Güterzug meistens von Frankfurt durch Wirtemberg nach Insbruck und Triest gewendet wurde, und einen so kleinen Theil des Königreiches Bayern berührte, daß dieses nur 7 1/2 kr. Durchgangsgebühr erheben konnte.

Die hohen Transitgebühren haben auch auf die Maynspedition nachtheilig gewirkt. Die großen Sendungen über Holland auf dem Rheine und Mayne durch Bayern nach Böhmen und Oestreich gehen, — seitdem Weggeld und Durchgangsgebühren die Kosten so sehr vertheuert haben, und besonders bey der Sperrung des Rheines und der Erleichterung der Schifffahrt auf der Elbe — über Hamburg auf diesem Strome nach Böhmen und Oestreich.

Es war daher nothwendig, daß das Gesetz vom 11. September 1825 in dieser Beziehung eine Erleichterung gewährte durch Herabsetzung des Durchgangszolles auf 1 Pfennig von dem Zentner und der Stundenlänge, und des Weggeldes von allen durchgehenden Handelsgütern auf die Hälfte des vorigen Satzes, nämlich auf 1 Pfennig von dem Zentner und der Stundenlänge und durch die Ermächtigung der Regierung dasselbe auf jenen Land- und Wasserstrassen, wo es nöthwendig erachtet wird, auf einen Heller herabzusetzen oder in angemessene Aversalsätze zu verwandeln oder die Transitgebühr auch ganz zu erlassen.

6) Leider hat die Regierung die mildernde Bestimmung dieses Gesetzes aus finanziellen Gründen auf die zur Ausfuhr bestimmten Frachtfuhren nicht ausdehnen zu können, und sogar das Weggeld von dem inländischen Verkehre auf das doppelte, von 1 Pfennig auf 2 Pfennig von dem Zentner und der Stundenlänge, erhöhen zu müssen geglaubt, und die Stände haben dieser Erhöhung beygestimmt, wohl aus Besorgniß, ohne dieselbe dem Lande jenen Vortheil zu verlieren, und in Hoffnung später die Wiederherabsetzung leichter zu bewirken.

Es ist aber nicht zu bezweifeln, daß das Weggeld von den nach dem ausländischen Markte bestimmten Waaren eine Ursache der Vertheuerung derselben und somit ein Hinderniß des Aktivhandels, sowie die Erhöhung des Weggeldes im inneren Verkehre eine neue Last für die inländischen Gewerbe ist, welche einen großen Theil ihres Absatzes im Inlande haben. So wird namentlich der Absatz der Baumwollenfabrikate aus dem Obermaynkreise nach den äusersten Gränzen des Untermaynkreises und des Isarkreises, und des Stab- und Gußeisens vom Obermaynkreise und Regenkreise nach Lindau, Wirzburg und Aschaffenburg beynahe unmögiich gemacht oder doch die Konkurrenz mit den ausländischen Gewerben erschwert.

Kein Land des Kontinents hat wohlfeilere Frachten und daher wohlfeileren und leichteren inneren Verkehr als Frankreich; aber in Frankreich zahlt man — gar kein Weggeld.

7) Auch in dem Verfahren bey der Behandlung der zollbaren Gegenstände nach dem Gesetze vom J. 1819 und nach einzelnen Instruktionen liegt manches lästige und nachtheilige für den Verkehr. Hieher gehört vor Allem:

a) Die Bestimmung, daß zum Beweise des Ausganges der Durchgangsgüter kein anderes Beweismittel

als die Ablage der Pollete gilt, und daß für dieselbe nicht allein der erste Empfänger, sondern auch der inländische Bezieher der Waare haftet (nach §. 57 bis 59 des Gesetzes vom 28. Jul. 1819). Der erste Theil dieser Bestimmung mag als ein Mittel gegen Betrügereyen nothwendig seyn; der zweyte aber enthält eine Ungerechtigkeit, indem der inländische Kaufmann für eine Unkunde haften muß, welche er niemals in seinen Händen hatte, und dadurch Unschuldige in die Gefahr von Geldstrafen gesetzt werden, welche durch ihre Größe das Verderben derselben nach sich ziehen können. Das Gesetz vom 11. September 1825 wird, wenn es richtig angewendet wird, diesem Uebel abhelfen.

b) Die Zwangsniederlage der Güter in öffentlichen Hallen, die nicht allenthalben vorhanden sind, wo das Bedürfniß des Handels sie erfordert, und die Beschränkung der Begünstigungsweise gestatteten Privatlager sowohl in Ansehung der Gegenstände als in Ansehung der Zeit, sind gleichfalls Hindernisse des Handels. So sind z. B. die Hallen zu Wunsiedel, Hof u. a. zu weit von der Gränze entfernt für den Handel nach Böhmen, dessen Verhältnisse erfordern, daß die Waaren, welche dahin gelegenheitlich gebracht werden, in Hallen näher an der Gränze niedergelegt werden können. Dieses geschah bis zum Jahre 1820 und war das Mittel eines lebhaften Handels mit Böhmen.

Die Niederlage mancher Produkte z. B. Camphor, Grünspan, Schwefelblüthe, russisches Süßholz u. a. in Privatlagern ist untersagt und doch kann mit diesen Waaren, da sie keine Landesprodukte sind, schwerlich ein Unterschleif getrieben werden. Für Droguerie-Waaren, welche der Kaufmann in Bayern nicht Kommissionsweise besitzt, sondern bezieht, um sie bey günstiger Gelegenheit wieder zu verkaufen, ist die Beschränkung der Privatlager auf ein Jahr zu kurz, und daher derselbe in Geschäften mit Waaren dieser Art gehindert.

c) Die Visitationen überhaupt, nicht minder nothwendig in Folge hoher Zölle, sind durch die Belästigungen, welche sie an sich haben, und durch den Zeitverlust, welcher damit verbunden ist, dem Handel nachtheilig.

Besonders lästig für den Aktivhandel sind die Visitationen der für den Ausgang bestimmten Güter, besonders kleiner Waaren, welche mit verschiedenen Ausgangszöllen belegt, aber nach den Bedürfnissen des Handels üblich zusammen gepackt werden, weil es höchst schwierig ist, die mit solchen Waaren künstlich gepackten Kisten und Fässer auf der Mauthhalle auszupacken, und dann nach der Besichtigung wieder unbeschädiget zusammenzupacken.

Diese Belästigungen im Zollverfahren sind für den Handel drückender als die hohen Zollabgaben selbst, welche dadurch zu sichern der Zweck ist *).

*) Mehrere der angeführten Mängel sind zum Theile durch die neuesten, während des Druckes dieser Schrift erlassenen, provisorischen Verordnungen gehoben, namentlich durch jene vom 11. Dez. 1826 über die Verminderung des Durchgangszolles und des Weggeldes sowie durch den provisorischen Tarif der Ausgangszölle vom 28. Dez. 1826. Aber die Verordnung vom 11. Dez 1826 über die Eingangszölle, welche schon in dem Tarife vom 28. Dez. 1826 also wenige Tage darauf, einige Modifikationen erhalten hat, ergreift sehr das System der Strenge zu Gunsten der Industrie, und würde durch mehrere Sätze eben dieser, und der Agrikultur, sowie durch die Aufhebung so vieler Hallen, dem Handel sehr nachtheilig werden.

LX.

Mittel zur Beförderung des bayerischen Handels.

Die Kenntniß der Hinderniſſe ſichert die Wahl der richtigen Mittel zur Beförderung des Handels.

1) Die Rundung des Gebietes, Verbindung mit dem Meere und paſſende Gränzen, welche Glück und Politik verſagt haben, können durch keine Weisheit der Geſetzgebung und der Verwaltung erſetzt werden. Die Sicherheit für beyde in Erreichung ihrer Zwecke iſt bedingt durch die genaue Kenntniß der Verhältniſſe und Intereſſen des Handels, zu deren Erlangung Handels- und Gewerbskammern die vorzüglichſten Organe ſind.

Es ſind darunter keine Behörden zu verſtehen, zuſammengeſetzt aus Staatsdienern und belohnt durch Beſoldungen oder auch nur durch Titel, ſondern Vereine Sachverſtändiger Gewerbs- und Handelsleute, berufen, um in verſchiedenen Abtheilungen nach den vorzüglichſten Städten unter der Leitung ihres Aelteſten oder eines königlichen Präſidenten über die Intereſſen der inländiſchen Induſtrie und des Handels zu berathſchlagen, Gutachten abzugeben und Vorſtellungen zu erheben.

2) Im Beſitze der Kenntniß von den Verhältniſſen und Intereſſen des Handels wird es der Regierung nicht ſchwer werden, die Quellen deſſelben durch Beförderung der Fortſchritte der Landwirthſchaft und der Gewerbe zu erweitern. Die Mittel dazu ſind ſchon angedeutet worden. Nicht Befehle, nicht Zwangsgebote, noch Geldopfer werden erfordert. Letztere ſind meiſtens ohne Erfolg; und Machtgebote können die Induſtrie zerſtören, aber nicht in das Leben rufen. Die Aufgabe der Regierung in dieſer Beziehung iſt: Hinwegräumung der Hinderniſſe, Vermehrung der Verkehrsmittel, Eröffnung der

Absatzwege, Gestattung der Freyheit mit gesetzlicher Ordnung und Schutz des Eigenthums.

3) Da aber dieser ohne schnelle unpartheyische und strenge Gerechtigkeitspflege unwirksam ist, welche wieder von guten Gesetzen und besonders von einem zweckgemäßen Handelsgesetze und einer guten Fallitenordnung abhängt, wodurch den Bankbrüchigen nicht gestattet ist, mittels der Präsumtive seiner Unschuld durch Beraubung seiner Mitbürger sich zu bereichern, so ist dieser Theil der Gesetzgebung ein vorzüglich dringender Gegenstand für die Thätigkeit der Gesetzgebenden Gewalt.

4) Sie sollte nach unserer Meynung auch thätig seyn gegen den Mißbrauch des Papierhandels, nicht zwar durch erfolglose Verbote und Strafandrohungen, sondern nur durch Versagung des richterlichen Schutzes für Verträge auf Lieferung von Staatspapieren zu einer bestimmten Zeit und nach einem bestimmten Kurse, wo es den Partheyen nicht um die Papiere, sondern nur um die Kursdifferenz, also in der That um eine Wette zu thun ist.

Es scheint uns bedauerlich, daß zwey hieraufgehende bey der letzten Ständeversammlung erhobenen Anträge — meistens nach dem Wunsche des Handelsstandes — der Regierung nur zur Berücksichtigung bey der künftigen Handelsgesetzgebung empfohlen, also eigentlich vertagt worden sind; obgleich wir dafür halten, daß das Uebel vom Grund aus von selbst (und nicht eher) geheilt werde, wenn die Anlegung der Kapitalien im Ackerbaue, in den Gewerben und in anderen Arten des Handels größere Vortheile als der Papierhandel verspricht.

5) Dazu kann die Staatsverwaltung vorzüglich dadurch mitwirken, daß sie durch Offenheit, Pünktlichkeit und Stätigkeit in der Ausführung des Schuldentilgungsplanes, durch Entfernthaltung aller Projektenmacherey und durch gewissenhafte Verwendung der für die Staatsschuldentilgung

bestimmten Fonds Schwankungen des Kurses, es sey in die Tiefe oder in die Höhe, vermeidet, die Verwandlung der auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine nicht zu sehr ausdehnt; daß sie aufhört, durch günstige Bedingungen ohne Noth die Kapitalien der Privaten und Stiftungen an sich zu ziehen, welche vorzüglich dem bedrängten Gutsbesitzer und der Industrie dienen könnten, und sie vielmehr durch allmählige Tilgung der Staatsschulden und besonders durch Bezahlung an solche Gläubiger, welche sie verlangen, dem Ackerbaue, den Gewerben und dem Handel wiedergiebt.

6) Damit sollte in Verbindung stehen die Einführung einer Erhebungsweise der öffentlichen Abgaben, — anstatt in großen Kapitalien, gleichen Summen, wie z. B. bey Handlohnszahlungen und in ungleichen Zeiten, — in kleinen Beträgen und gleichen etwa monatlichen Zwischenräumen, damit nicht dem Verkehre bedeutende Summen entzogen werden, und bis zum eintretenden Bedürfnisse todt in den Staatskassen liegen bleiben.

7) Zur Erleichterung des Verkehres würde einigermassen die Einführung eines allgemeinen Fußes für Münze, Maß und Gewicht unter allen gebildeten Völkern dienen (es sey des Decimal- oder des Duodecimalfußes, aber unter Beybehaltung der nationalen Benennungen bey jedem Volke.) Daß sie noch nicht erfolgt ist, scheint entweder von dem geringen Grade ihrer Vereinigung oder Sorgsamkeit oder vielleicht selbst von der Gewalt der Regierungen in diesen Dingen zu zeugen.

8) Für sich allein aber kann die bayerische Regierung zu Gunsten des Handels verfahren, indem sie die Pflastergelder, welche von den Gemeinden erhoben werden, gegen Entschädigung durch andere Renten, aufhebt. Sie hat hiezu bereits die Einleitung zur Untersuchung der Rechtstitel der Gemeinden für die Erhebung der Pflaster-

zölle und des Ertrages derselben in Folge des Gesetzes vom 11. September 1825 angeordnet. Eben so muß man

9) ihre Thätigkeit in Verbesserung der Postanstalt besonders durch Errichtung mehrerer Eilwagenkurse in der neuesten Zeit anerkennen. Aber die bayerische Postanstalt ist bey so vielen Vorzügen vor jenen anderer deutscher Länder doch noch mancher Verbesserung fähig. Die Anlegung neuer Brief- und Postwagenkurse in manchen Gegenden, besonders im Unterdonau-, Regen- und Obermaynkreise gegen die böhmische Gränze, und im Isar- und Oberdonaukreise gegen die östreichische und tyrolische Gränze würde für den Verkehr äusserst wohlthätig wirken.

Würden auch die Kosten dafür anfänglich so wenig als jene für die Eilwagen gedeckt, weil in Bayern die Lohnkutscher wohlfeiler und die Postwagen besser als in vielen anderen Ländern sind, und die Differenz zwischen der Schnelligkeit der Eilwagen und jener der Postwagen nicht so groß, und weil selbst der Verkehr in Bayern nicht so bedeutend als anderswo ist, so ist doch zu erwägen, daß der Verkehr zum Theil eben wegen des Mangels an Verkehres-Mitteln beschränkt ist, und daß der Zweck der Regalien, zu welchen die Postanstalt gehört, nicht zunächst auf finanziellen Gewinn geht, sondern vielmehr finanzielle Opfer erfordert, welche am Ende doch auch den Finanzen nützen werden.

Eine andere nothwendige Verbesserung der Postanstalt ist die Trennung der Personenpost von der Packpost, und die vorzüglichste: die Aufhebung derjenigen Privilegien, welche der Postanstalt Monopolien zu erhalten bestimmt sind.

Das Gesetz vom 11. September 1825 hat den Gewerben einige Freyheit gegeben, deren Anwendung auf

die Posten und Bothen gute Vortheile gewähren würde. Der Regierung stehen im Verhältnisse zu Privaten so viele Mittel zu Gebote, daß sie wohl die Konkurrenz derselben nicht zu fürchten hat, und der Gewinn des Publikums und des Verkehres — also der Zweck der Anstalt — wäre wohl unzweifelhaft. — „Warum, sagt Jean „Paul (Dämmerungen 206), „sieht es nirgends schnel„lere Posten und Postmeister als in England? — Blos „weil da jeder einer seyn kann, und zu dieser Würde von „Niemanden erhoben wird, als, — wie jener persische „König zu seiner — von Pferden. Vergleicht damit „das Zunft- und Anciennitätswesen!"

10) Möchte es unserer Regierung auch gelingen, den Aufenthalt der Schiffer und Floßer auf den Flüssen bey den Wöhren der Mühlen, welche dieselben fast sperren, abzustellen, und jene Verbesserungen durch Straßen-, Fluß- und Kanalbauten auszuführen, welche bereits angedeutet worden sind!

11) In Ansehung der Verbesserungen im Zollwesen ist die freye Einführung der Erzeugnisse des Rheinkreises in die übrigen Kreise des Reiches gegen Ursprungserzeugnisse als eine demselben unentbehrliche Wohlthat wohl allgemein erkannt.

12) Auch ist es leicht, nachzuweisen, daß manche Zollsätze nach den verschiedenen Lokalverhältnissen verschieden seyn sollten. So ist z. B. der Ausgangszoll von Bau- und Schiffholz gegen die östreichische Gränze hin viel zu hoch, hat aber auch dem Holzhandel dahin geschadet, und den Schiffbau zum Theil in die Hände Oestreichs gebracht. Auch der Ausgangszoll von geschnittenem Holze, welches auf dem Mayne nach dem Rheine und nach Holland geht, ist zu hoch, und erschwert den Handel, dagegen dürfte jener vom ungeschnittenen, aber zum Verschneiden bestimmten Holze in jener Gegend mit Vortheil erhöhet werden.

13) Ueber die Vortheile der Herabsetzung des Weggeldes, der Abschaffung der Durchgangs- und Ausgangszölle, mit Ausnahme der Ausgangszölle von denjenigen Artikeln, deren Produktion, wie z. B. Haderlumpen, gemeine Asche, u. dgl. kein Gegenstand der Industrie ist, wie ihr aber dienen, — ist gleichfalls nur eine Stimme. Nur die Furcht vor finanziellem Nachtheil hat jederzeit von der Ergreifung dieser Maßregeln abgehalten. Und dennoch wie gering wäre das Opfer, und wie leicht würde es durch die Vortheile aufgewogen werden, da die Durchgangszölle nach dem 5jährigen Durchschnitte (von 1819/20 — 1823/24) auf 128,086 fl. und selbst die Ausgangszölle auf 197,732 fl. herabgesunken sind!

LXI.

Gründe für und gegen das System der Prohibitionen und hohen Eingangszölle.

Die Aenderungen im Zollverfahren, — weiß man wohl, — hängen von dem Systeme ab, welches in Ansehung der Eingangszölle ergriffen wird. Eben darüber herrschen aber die entgegengesetztesten Meynungen. Die Unbilden, welche die Industrie und der Handel Bayerns durch das Isolirungs- und Prohibitivsystem der meisten anderen Staaten leidet, haben den Streit neu aufgeregt, ob der vaterländischen Industrie durch Entgegenkehrung des gleichen oder noch höher gesteigerten Prohibitivsystemes und daher durch starke Erhöhung der gegenwärtigen Zölle oder ob durch ein mildes Zollsystem oder gar durch die Aufhebung der Zölle zu Hilfe zu kommen sey?

Jede Parthey ruft die gemeinsame, dringende Noth der Industrie, das Wohl des Vaterlandes, jede die Er-

fahrung an; aber jede will zu dem entgegengesetzten Mittel greifen.

Die Anhänger des Prohibitivsystemes oder des Systemes der hohen Zölle führen für sich an:

„Es ist natürlich, daß die Abwehre der Konkurrenz „fremder überlegener Fabriken das Aufkommen der einheimischen, erst aufkeimenden Anstalten erleichtert. Diesem Systeme verdankt die Industrie England's und „Frankreich's ihren Glanz. Die Ueberlegenheit der „englischen Industrie und des englischen Handels ist durch „die Navigationsakte, die Größe der französischen Industrie durch das Kontinentalsystem gegründet worden. „Diesem verdanken selbst in Deutschland viele Fabriken ihre Entstehung; wogegen Spanien der Herrschaft „fremder Industrie blosgestellt ohne Industrie und Handel verarmt. Selbst bey allgemeiner Handelsfreyheit, „— (sagen sie,) — könnten wir die überlegene Industrie der großen Staaten nicht einholen, noch ihrem „besiegenden Einflusse entgehen; aber Thorheit wäre es „vollends, bey der beynahe allgemeinen Handhabung des „Prohibitivsystemes und bey der Abweisung unserer Erzeugnisse von den Gränzen fast aller anderen Staaten, „fremden Erzeugnissen in Bayern offenen Markt zu gestatten oder den allseitigen Krieg durch Großmuth oder „durch schöne Worte über die Unnatürlichkeit des Krieges „und über das Glück des Friedens beschwichtigen zu „wollen."

„Auch Handelsverträge und Handelsvereine, — „fährt man fort, — werden uns noch nichts nützen, „weil unsere Industrie zu weit zurück ist. Sie würden „nur dazu dienen, unser Vaterland noch zinsbarer vom „Auslande zu machen. Die großen Staaten, deren Regierungen, wie jene England's, zuweilen von Minderung der Eingangsgebühren reden, aber noch wenig „dafür gethan haben, haben gut die liberale Seite her-

„vorzuführen, da sie eben durch das Prohibitivsystem ihre „Industrie nunmehr auf eine Höhe gestellt haben, auf „welcher sie durch die fremde Konkurrenz nichts zu fürch„ten haben, sondern durch die ungehinderte Eröffnung „des Marktes ausser ihren Gränzen nur gewinnen können.

„Dieses System, — sagen sie weiter, — bringt „auch großen finanziellen Gewinn durch die Vermehrung „der Zollgefälle und durch die Möglichkeit, an die Stelle „der großen directen, besonders die Grundbesitzer drük„kenden Steuern zum großen Theile indirekte, besonders „Konsumtions-Auflagen auf fremde Erzeugnisse, zu setzen, „und somit auch den staatswirthschaftlichen Vortheil, mehr „die Konsumtion als die Produktion zu besteuern.“

„Wenn auch dadurch der Handel Bayerns einiger „Massen leiden würde, so müßte, — meynen sie, — „sein Interesse jenem der Industrie untergeordnet werden; „da der Handel Bayerns mit geringer Ausnahme doch „nur ein Handel mit fremden Erzeugnissen und überhaupt „als Handel eines Binnenlandes in Vergleichung mit „der Erhaltung der Industrie nicht von Wichtigkeit ist.

„Vergeblich, — (fahren sie fort,) — wendet man „die Schwierigkeit oder gar die Unmöglichkeit der Aus„führung ein. Beharrlichkeit und Strenge, zweckmäßige „Aufsichtsmaßregeln, wie z. B. Beschränkung aller Ge„schäfte des Waarenhandels, auch der Spedizionsgeschäfte „auf die öffentlichen Hallen, Beziehung fremder Waaren „durch bestimmte, verzeichnete Handlungshäuser, Bey„ziehung der Gemeinden in das Interesse, Wachsam„keit an den Gränzen und Benützung des Militärs hiezu, „Aufsicht auch im Innern des Landes durch Nachsuchun„gen, Stempelung, Vorlegung der Handelsbücher und „strenge, selbst kriminelle Bestrafung der Uebertretungen, „wegen deren noch Niemand die Gesetze aufzuheben an„gerathen hat, würden das System durchführen und er„halten.“

„Mit Unrecht, — fügen sie hinzu, — erhält man „dieses System als der öffentlichen Freyheit entgegen ge„setzt. Strenge nach dem Gesetze ist nicht Willkühr. Die „Engländer, das freyeste Volk der gebildeten Welt, unter„werfen sich demselben seit Jahrhunderten und, wie ihre „Freyheit und ihre Industrie, blühet die keines anderen „Volkes.“

Diesen verführerischen Gründen wird von den Anhängern des Systemes der Handelsfreyheit und des Systemes der Milde entgegnet:

„Die Abhaltung der Konkurrenz fremder Industrie „mag vielleicht unter besonderen Umständen in Staaten, „deren große Ausdehnung, Bevölkerung und Gesetzgebung „durch die Freyheit in der Wahl eines Gewerbes und „durch die größte Erleichterung der Niederlassung für In„und Ausländer unter zahlreichen Gewerbsleuten des In„landes Spielraum genug giebt, der inländischen In„dustrie zuweilen vortheilhaft seyn. In der Regel „ist sie zwar scheinbar den Gewerbtreibenden, beson„ders in kleinen Staaten und vollends, wo die Wahl „des Gewerbes und die Niederlassungen nicht frey gege„ben sind, nicht aber der Industrie selbst nützlich. Jene, „vertrauend auf das Monopol, welches ihrer Gesellschaft „gegeben ist, und auf die Abwehre fremder, wohlfeile„rer und vollkommener Erzeugnisse, sind nicht gedrungen, „sich auf billigere Preise einzulassen, und auf Verbesserung „ihrer Erzeugnisse zu denken. Es wird weiter nichts „erzielt, als eine ungerechte Abgabe zur Last des ganzen „Publikums, zu Gunsten der Gewerbtreibenden und, statt „Aufschwung der einheimischen Industrie, vielmehr Still„stand. — Haben doch erst jüngst die englischen Mi„nister gestanden, daß die Erzeugnisse der englischen Sei„denmanufakturen, deren Erhaltung man in England „den hohen Eingangszöllen auf fremde Seidenwaaren zu„schreibt, von jenen der französischen Manufakturen sich

„durch ihre geringe Qualität und hohen Preise unterscheiden.

„Für die Beförderung der Industrie giebt es kein gewisseres Mittel, als eben die freye Konkurrenz. Nicht Machtgebote und Verbote, nicht Zwangsmaßregeln erschaffen Gewerbe. Mit welchem Eifer ist in Bayern unter den Regierungen der Kurfürsten Max Joseph und Carl Theodor zur Beförderung der Industrie geboten und verboten, mit welcher Strenge gegen die Einfuhr fremder Erzeugnisse verfahren, welche Freygebigkeit an inländische Anstalten gewendet worden! Die Gränzen waren mit Wachen besetzt, strenge Nachsuchungen und Strafen angeordnet, in weitläufigen Instruktionen genau verfügt, wie jedes Gewebe, jeder Strumpf, jedes Leder gestempelt seyn mußte, die hohe Mauth zu erhalten! Mit Kosten und Mühe entstand eine Bandfabrik, eine Lederfabrik, eine Gold- und Silbertressenfabrik, eine Pers- und Bombasinfabrik. Allein von diesen künstlichen Anstalten ist wenig oder nichts übrig, und eben diejenigen Theile des Königreiches, auf welche am meisten zur Gewinnung von Fabriken durch Kosten und hohe Zölle gewendet worden, sind die Industrie-Aermsten, wogegen die Unternehmungen im Oberdonaukreise, im Rezatkreise und im Obermaynkreise ohne derley Begünstigungen, ja ohne andere Hilfe als durch die eigenen Mittel, den Fleiß und die Geschicklichkeit der Unternehmer, und durch freyere Bewegung, der Konkurrenz der ganzen Handelswelt ausgesetzt, unter mancherley schwierigen Verhältnissen sich erhalten haben.

„Nicht dem Prohibitivsystem, (so wird behauptet,) wenigstens nicht vorzüglich verdanken England's und Frankreich's Industrie und Handel ihre Größe. Der Besitz der Kapitalien, welcher mit so großen und so günstig gelegenen Ländern an und für sich verbunden

„ist, die Wichtigkeit ihrer überseeischen Besitzungen als „Absatzorte für ihre europäischen Erzeugnisse, und als „Quellen für den Bezug der Kolonialwaaren und rohen „Stoffe, die vieljährige stäte Aufmerksamkeit der Regie„rungen auf Industrie und Handel, welche sie als die „vorzüglichsten Mittel der Nationalmacht erkannten, und „die beharrlicher, mit der, großen Staaten eignen, Kraft „unterstützten, Begünstigungen derselben, die Vermehrung „der Straßen und Kanäle, in vielen Gewerben die An„wendung von Maschinen, welche die Erzeugnisse ver„vielfacht und die Erzeugungskosten vermindert, eine Ge„setzgebung, welche jedem Einwohner gestattet, seine Kräfte „auf jede beliebige rechtliche Weise zu gebrauchen, ihm „erlaubt, ungehindert durch Gewerbszwang den wechseln„den Launen der Mode und den veränderlichen Bedürf„nissen der Völker zu folgen, und welche den Ausländer „einladet, seine Talente und Geschicklichkeit in diese Län„der zu tragen, wo der ausgezeichnete Gewerbs- und „Handelsmann mit den ersten Familien befreundet und „verwandt ist, endlich in England besonders der uner„schöpfliche Schatz der vortrefflichsten Steinkohlen, der „Umfang der Marine, und vorzüglich eine freye in alle „Verhältnisse des bürgerlichen Lebens übergegangene Staats„verfassung haben an der Blüthe der Industrie und des „Handels wohl einen größeren Antheil als das Prohibitiv„system, das übrigens in England noch leichter, als in „jedem Staate des Kontinentes zu behaupten ist.

„Welchen Aufschwung hat seit der Aufhebung der „Zünfte die Industrie in Frankreich gewonnen, wo „das System der hohen Zölle schon lange vorher herrschte! „— Die Navigationsakte England's war eine feind„selige Maßregel gegen die Holländer und für jenes gegen „diese allerdings vortheilhaft, aber in Folge der Ueber„legenheit, welche es über dieselbe bereits errun„gen hatte. Die Ueberlegenheit England's in der

„neuesten Zeit ist vorzüglich eben der Seeherrschaft und „dem Reichthume an Kapitalien zuzuschreiben, den es in „den neuesten Seekriegen erworben hat, und eben das „Kontinentalsystem hat ihm Gelegenheit gegeben, jene „Herrschaft und diese Erwerbsquelle zu erweitern.

„Das Beyspiel der Schweiz — (stellt man ferner „vor) — welche sich durch das Prohibitivsystem an„derer Staaten zur Entgegenkehrung des gleichen Sy„stemes nicht reizen läßt, wo ungeachtet hoher Preise „der Lebensmittel und der Arbeit so viele Fabriken, be„sonders in der Baumwollen- und Seidenweberey blü„hen, so wie das Beyspiel Sachsens, dessen Industrie, „ohne Schutz durch Einfuhrverbote und trotz der Prohibi„tivsysteme umher in vielen Gegenständen der französi„schen und englischen Industrie den Vorsprung ab„gewonnen hat, und selbst das Beyspiel der Niederlande, „die eben in Artikeln, welche mit keinen hohen „Zöllen belegt sind, z. B. Wollentüchern, vor „andern Ländern sich auszeichnen, — zeigen, daß „Einfuhrverbote und hohe Zölle, selbst als Repressalien „zum Schutze der inländischen Industrie nicht nothwen„dig sind, und daß das Schicksal derselben von solchen „widernatürlichen Mitteln nicht abhängt.

„Aber nicht nur widernatürlich, — (sagt man,) — „sind diese Mittel, sondern, eben weil sie widernatürlich „sind, auch verderblich für Industrie und Handel. Ueber„flüßig ist der Streit, ob dieser oder jene wichtiger sey, „ob jene diesen erzeuge, oder dieser jene erhalte? — „Beyde stehen in untrennbarer Wechselwirkung; keines „ist dem anderen so untergeordnet, daß es demselben auf„geopfert werden könnte, ohne den Götzen selbst zu zer„stören, welchem das Opfer gebracht würde.

„Aller Handel beruhet zuletzt auf dem Tausche. Das „baare Geld gehe über gewisse Gränzen nicht hinaus. „Wäre es daher möglich, daß wir die Annahme fremder

„Erzeugnisse verweigerten, so könnten wir billiger Weise „nicht verlangen, daß unsere Erzeugnisse in anderen Län„dern, denen wir nicht erlauben, uns von den ihrigen „anzubieten, angenommen werden. Mit dem wachsenden „Maße der Strenge gegen die Einfuhr fremder Waaren „würde auch das Maß der Strenge gegen unsere Er„zeugnisse in anderen Ländern wachsen; die Erhöhung „der Eingangszölle in Bayern würde die Regierungen „anderer Länder zu weiteren auch Bayern empfindlichen „Erhöhungen veranlassen, und die Regierungen derjenigen „Staaten, wohin noch freyer Absatz statt findet, zu dem„selben Isolirungssysteme bringen, und so liegt es in „dem Wesen dieser unnatürlichen Maßregel, daß statt der „Sicherung und Erweiterung des Marktes unser Aus„fuhrhandel zerstört wird. Darüber könnte sich nur Un„wissenheit und Leichtsinn hinwegsetzen; da mit der „Zerstörung des Handels auch die Blüthe der Gewerbe „und des Landbaues abfällt, welche, bey der verhältniß„mäßig geringen Bevölkerung eines großen Theiles des „Landes vorzüglich und mehr als in den meisten anderen „deutschen Ländern von dem Absatze in das Ausland ab„hängt. Es ist nicht nöthig, an die einzelnen Artikel „der Ausfuhr, wie Getraid, Salz, Wein, Papier, Glas, „Leinwand, Leder, Taback, Manufakturwaaren des Rezat-, „Oberdonau- und Obermaynkreises, besonders „an die Nürnberger und Hofer Waaren zu erinnern. „Man erwäge nur, daß der Werth der Ausfuhr in 5 Jah„ren 108,742,002 fl. oder im Durchschnitte jährlich „21,758,000 fl. beträgt. Soll etwa der Verlust dieses „Absatzes von einem so großen Werthe der bayerischen „Industrie Gewinn bringen? —

„Auch der Zwischenhandel, sowie der Transithandel, — für Bayern von so großer Wichtigkeit, — würde „bey dem Systeme der Strenge aufgegeben werden müs„sen; jener, weil überhaupt der Bezug der Waaren und „der Wiederverkauf derselben in das Ausland mit Hin-

„zuschlagung des Betrages der hohen Zölle unmöglich „ist; — dieser, weil er die Strenge der Formalitäten „und Untersuchungen durchaus nicht verträgt, welche das „System der hohen Zölle mit sich bringt, da die Durch„fuhr leicht zum Betruge mißbraucht wird.

„Daher haben die Staaten, welche jenes System „handhaben, dem Transit Beschränkungen auflegen zu müs„sen geglaubt. So dürfen z. B. in Frankreich Waa„ren, deren Einfuhr verboten ist, auch nicht durchgeführt „werden, und in England finden Versendungen der „Durchgangsgüter zu Land nicht statt. Die Industrie „würde daher durch die Verderbung des Handels zer„stört werden; aber sie würde auch unmittelbar durch das „System der Einfuhrverbote oder hohen Zölle leiden. „Denn die inländische Industrie bedarf viele rohe und „verarbeitete Produkte, welche im Lande jetzt nicht und „wohl noch lange nicht erzeugt werden. Belegt man „z. B. das Eisen jetzt, wo das Bedürfniß von den in„ländischen Fabriken beyweitem nicht gedeckt werden kann, „mit hohen Zöllen, so wird der Landwirth und der größte „Theil der Gewerbtreibenden sehr belästiget werden. Die „Baumwollenwebereyen können zur Zeit die fremden „Baumwollengarne nicht entbehren, da die inländischen „Spinnmaschinen noch nicht alle Nummern der Maschi„nengarne in erfoderlicher Menge und zu den erfoder„lichen wohlfeilen Preisen spinnen. Eine bedeutende „Erhöhung der Zölle von den Baumwollengarnen in der „Absicht, die Vermehrung der beginnenden Spinnmaschi„nen und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu unterstützen, „würde die ausgebreiteten Baumwollenwebereyen im Ober„donaukreise und im Obermaynkreise niederlegen, „welche dieselben verarbeitet zum größten Theile (3/4) „wieder in das Ausland absetzen. Sollen die Unter„nehmer ihre Geschäfte aufgeben und ihre viele tau„send Arbeiter hungern lassen oder ihre Manufakturen „so lange in die benachbarten Länder verlegen, bis in

„Bayern so viele Spinnmaschinen im Gange seyn wer„den, welche denselben ihren großen Bedarf wohlfeil und „gut genug liefern können? — So hängt ferner von „geringen Eingangszöllen auf rohe unbelegte Spiegel und „Holzwaaren der Betrieb einer großen Anzahl von Spie„gelschleifen, und eines Theiles des Nürnberger Waaren„handels ab, und wir fragen die Freunde des Prohibitiv„systemes, welche Fabrik so wichtig ist, daß für die Hoff„nung, sie durch Einfuhrverbote oder hohe Zölle zu be„gründen, jene Anstalten, die wichtigsten Zweige einer „Industrie, welche kein Zoll ins Leben rufen kann, „aufgeopfert werden dürften? — Die vorgehaltene Hoff„nung auf reichen Gewinn durch Erhöhung des Zoll„ertrages, — (behauptet man weiter) — ist nur eine „tantalische Lockspeise, und steht im Widerspruche mit der „Hoffnung, die fremden Erzeugnisse zum Schutze der in„ländischen Industrie abzuhalten. Denn kömmt die fremde „Waare nicht in das Land, so trägt auch der Zoll nichts; „kömmt sie aber in das Land gegen die Erlegung des „erhöhten Zolles, so gewinnt wohl das Zollärar, aber „die Industrie wird nach der Annahme der Freunde des „Prohibitivsystemes niedergedrückt; wird sie aber durch „den Schwärzhandel eingebracht, so verliert die Staats„kasse und die Industrie zugleich.

„Die Erfahrung der älteren und neuesten Zeit liegt „vor uns. Das System der Strenge ist über ein hal„bes Jahrhundert, jenes der Milde, wenn man die Zeit „der Herrschaft des Zollgesetzes vom J. 1819 dazu rech„net, kaum 15 Jahre in Bayern geübt worden. Daß das „erstere der Industrie geholfen, davon ist keine Spur übrig; „dagegen hat schon einige Freyheit im Gewerbewesen „bey einem mäßigen Zollsysteme der Industrie einigen „Aufschwung gegeben; und indessen die in Nachahmung „des französischen Dekrets von Trianon im Jahre 1810 „aufgelegten und die im Jahre 1822 unverständige „eingeführten hohen Zölle ihre finanzielle Unzulänglichkeit

„oder Nachtheile bey einem wohl nicht verminderten „Verbrauche der hochbelegten Waaren verrathen haben, „hat die Herrschaft der milderen Zölle der Staatskasse „eine hohe Einnahme gewährt.

„Ihr fodert (so schließen sie) zur Handhabung des „Systemes hoher Zölle größere Wachsamkeit und strenge „gere Maßregeln, Beschränkung des Gränzverkehres, „wodurch ein großer Theil des Handels zerstört, und „viele Familien in das Verderben gezogen würden, Un„tersuchungen der Waaren, der Waarenlager, Häuser „und selbst der Handelsbücher und wollt gegen den Ein„wurf, daß derley Maßregeln die öffentliche Freyheit „stören, trösten durch die Hinweisung auf andere Abga„ben, zu deren Sicherheit schon derley Maßregeln beste„hen, und auf das Beyspiel Englands, das bey denselben doch der größten Freyheit genießet? —

„Allein ist es nicht eine Thorheit, ein Uebel darum, „weil es bereits in einem anderen Verhältnisse, vielleicht „unabwendbar, besteht, auch in anderen zuzulassen oder „einem anderen Volke einen Fehler nachzumachen, welcher „bey ihr, wo nicht vergütet, doch vermindert wird, durch „so viele Vorzüge, welche wir nicht besitzen. In Eng„land wird z. B. jede Ueberschreitung der gesetzlichen „Formen an dem Beamten, welcher sich dieselbe erlaubt, „unabwendbar als ein Verbrechen, — eine ungesetzliche „Visitation als Störung des Hausfriedens oder Einbruch „bestraft, bey uns höchstens als ein übertriebener Amts„eifer amtlich gerügt. Bey uns ist die Freyheit in den „gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens meistens noch „Buchstabe, bey den Engländern Uebung, — Lebens„blut. —

„Und was gewinnt man mit allen den Zwangsmaß„regeln, Zöllinien, Untersuchungen, Blombirungen und „Stempelungen? — Je höher die Zölle, welche nur den „Gewissenhaften treffen, dem durch die Schmuggeleyen

„die Konkurrenz erschwert wird, desto größer der Reiz „zum Betruge, welchem keine Staatsgewalt gewachsen „ist. Strenge kriminelle Strafen, welche das Vergehen „gegen eine unnatürliche Maßregel dem schlechtesten Ver„brechen gleichsetzen, werden zur strafbaren Gewalt und „zu Verbrechen, welche ohne jenes System nicht began„gen würden oder zur Strafloſigkeit führen, und durch „ihre Fiction die Begriffe vom natürlichen Rechte und „Unrecht verwirren. . . Welcher Geldgewinn wiegt die„ſen Nachtheil, den Verluſt der Wahrheit, — „auf?

„Trotz aller ſtrengen Maßregeln ſind die Einſchwär„zungen in England doch ungeheuer. Der gewaltigſte „Gewalthaber der neuen Zeit hat das Kontinentalſyſtem „auch nur einige Jahre lang ſo wenig erhalten können, „daß der Handel mit Kolonialwaaren auf dem Kontinente „niemals lebhafter war, als einige Jahre nach der Ein„führung jenes Syſtemes. Wenn es dieſer Rieſenge„walt unmöglich war, wie will es ein einziger Staat mitt„lerer Größe gegen die ganze Handelswelt aufnehmen, „den Gewerbs- und Handelskrieg mit derſelben zu beſtehen? „Bey größeren Staaten ſtehen die Unkoſten in keinem „ſo großen Mißverhältniſſe zu den Zolleinnahmen als bey „kleineren; denn die Gränzbewachungskoſten ſind bey klei„nen Staaten nach mathematiſchen Geſetzen im Verhält„niſſe zum Flächenraume bedeutender als bey großen, in„dem z. B. die Gränze eines Quadrates von 25 Q. Mei„len Flächeninhalt 20 Längenmeilen, jene aber eines „Quadrates von 25,000 Q. Meilen Flächeninhalt nur „635,96 Längenmeilen lang iſt. Je unregelmäßiger „die Geſtalt, deſto größer iſt die Verſchiedenheit zum Nach„theile des kleineren Landes. Insbeſondere ſind die Schwie„rigkeiten ſehr groß, welche Bayerns 731 Stunden „lange, häufig an großen Waldungen und Gebirgen hin„ziehende, zuweilen ungewiſſe Gränze mit ſich bringt, nicht „zu erwähnen, daß die geſönderte Lage des Rheinkrei-

„ſes bey einem ſtrengen Syſteme, welches die Einfuhr „gegen Urſprungserzeugniſſe nicht geſtattet, zur Folge „haben würde, daß die Erzeugniſſe eines ganzen Kreiſes „als fremd und daher feindſelig behandelt und die In„duſtrie desſelben, ſoviel an der Regierung liegt, ihrem „Syſteme zu liebe zerſtört werden müßten.

LXII.

Vor Allem friedliches Syſtem! — Süddeutſcher Handelsverein. Vortheile und Nachtheile deſſelben für Bayern. — Gegen unabwendbaren Handelskrieg wieder Krieg; aber Ziel und Maß hoher Zollſätze.

In den beyden Meynungen iſt etwas wahres. Die allgemeine Handelsfreyheit iſt unläugbar der natürliche Zuſtand, auf welchen Gott die menſchliche Geſellſchaft angewieſen hat. Das Syſtem der Einfuhrverbote und hohen Zölle ſelbſt hat, wie alle Retorſionen, nach dem Zugeſtändniſſe ſeiner meiſten Anhänger den Zweck, die ſtörenden Maßregeln abzuthun und zur Zurückkehr zu dem natürlichen Zuſtande zu zwingen, und je ſchneller das Wachsthum jenes Syſtemes, deſto größer die Hoffnung, daß es ſeine äuſſerſte Größe erreicht habe, und daß endlich die großen Staaten dasſelbe, der genaueſten Verwebung mit ihren Finanzen ungeachtet, zu verlaſſen gezwungen, durch ihr Beyſpiel auch die kleineren Staaten nach ſich ziehen werden. Es wird doch endlich die Zeit kommen, wo man erkennen wird, daß die geringſte Störung des natürlichen Ganges des Handels auf alle ſeine Bewegungen wirke — dem Steinwurfe gleich, der

die ganze Fläche des Wasserspiegels bedeckt, und daß das allgemeine Interesse des menschlichen Geschlechtes, wodurch eine gesittete und edle Politik geleitet werden sollte, die allgemeine Handelsfreyheit, eben so wie den allgemeinen Frieden fodere.

Einzelnen Staaten kann das System der Feindseligkeit gegen die Industrie und den Handel anderer besondere Vortheile ebenso bringen, wie der Krieg überhaupt, jenen nämlich, welche der Ueberlegenheit ihrer Kräfte sicher sind. Mindermächtigen ist aber nicht räthsam, die ganze gesittete Welt zum Kriege herauszufordern.

Wir halten es allerdings für bedenklich, daß wir, wenn alle Staaten den Erzeugnissen unseres Bodens und unserer Industrie die Gränzen verschließen, den fremden Fabriken einen Abgabenfreyen Markt in unserem Vaterlande allzumenschenfreundlich und unpatriotisch gönnen und gleichsam die Waffen mit schönen Worten über den Frieden und über die Ungerechtigkeit des Krieges abhalten wollen. Unser Handel, unsere Industrie und Agrikultur würden am Ende über dieser Unthätigkeit verderben. Eine Maßregel muß ergriffen werden; aber uns dünkt, ein mindermächtiger Staat habe vorzügliche Ursachen, vorerst solche Mittel zu wählen, welche zum Frieden und zur Zurückkehr des natürlichen Zustandes der gegenseitigen Handelsfreyheit führen. Wir meynen, die Regierung sollte trotz den ungünstigsten Aussichten auf den Erfolg niemals ermüden, die Abschließung von Verträgen zu bewirken, wodurch unseren Erzeugnissen die natürlichen Absatzwege wieder geöffnet würden. Sind auch die Niederlande, Frankreich und Oestreich noch so beharrlich in ihrem Systeme, so giebt es doch Vortheile, welche Bayern denselben zu bieten hat. — Wie wichtig sind für Bayern Verbindungen mit Genua, um den Weg zum Mittelmeere zu gewinnen, und jene mit den südamerikanischen Staaten, welchen die Begünstigung

der Einfuhr ihrer Erzeugnisse z. B. des Zuckers, Kaffee u. dgl. Vortheile genug gewähren würde, um lieber mit bayerischen Handelshäusern unmittelbar als mit den ihnen verhaßten, nebenbuhlerischen Engländern Geschäfte zu machen; wie folgenreich in jeder Beziehung wäre endlich der Handelsverein der süddeutschen Staaten!

Dieser Verein, anfangs in den süddeutschen Staaten der Gegenstand so allgemeiner Hoffnung zur Rettung ihrer bedrängten Industrie, daß Widerspruch eine Art von Vergehen schien, von landständischen Versammlungen eifrig begehrt und von der bayerischen Regierung ziemlich lebhaft betrieben, ein Verein, woran man mit offenbarem Geheimnisse, welches auszusprechen nur die diplomatische Sprödigkeit nicht erlaubte, eine nähere politische Verbindung der konstitutionellen süddeutschen Staaten als Folge knüpfte, — ist unter den Betheiligten noch nicht zum Anfange gediehen, wird heutzutage von den meisten eben so lebhaft als nachtheilig widerrathen, und findet nur selten Vertheidiger.

Es ist nothwendig, unabhängig von der veränderlichen Meynung des Tages die commerziellen Vortheile und Nachtheile eines solchen Vereines für Bayern abzuwägen. Auf die politischen Folgen desselben kömmt es hier nicht an. Gemeinsames Interesse verknüpft die Staaten auch ohne ausdrückliche Uebereinkunft und diese ohne jenes ist leer und unwirksam.

In Ansehung der Industrie und des Handels giebt man zwar zu, daß die Vereinigung der einzelnen Kräfte der süddeutschen Staaten die Gesamtkraft vermehret und den anderen Staaten gegenüber unzweifelhafte Vortheile giebt, indem die Industrie und die Maßregeln einer Gesellschaft von ohngefähr 8 Millionen Seelen im Verkehre schon einen Ausschlag geben, welchen jeder Einzelne der Verbündeten allein nicht erwarten kann. Aber man bezweifelt nicht nur die Vortheile Bayerns im Verhält-

nisse zu den übrigen Vereinsgliedern, sondern fürchtet, daß ihre Industrie durch ihre Ueberlegenheit der unsrigen schaden möchte. Wirtemberg, sagt man, Baden, Hessen und Nassau haben — ein jedes dieser Länder — eine geringere, aber gewerbreichere Bevölkerung als Bayern; ein jedes wird durch die Oeffnung unserer Gränzen einen erweiterten Markt gewinnen, unsere Industrie aber, besiegt durch die Gewerbe jener Staaten, wird dort keinen Markt gewinnen und überdies den sichern inneren Absatz verlieren.

Allein eben eine Bevölkerung, welche sich vorzüglich durch Gewerbe nährt, ist der Konsumtion durch die mannichfaltigen Bedürfnisse der Gewerbe günstiger, als eine vorzugsweise ackerbauende Bevölkerung. — Bayern wäre unter den Vereinsstaaten nicht nur der größte und volkreichste Staat, sondern ist auch am meisten noch des Zuwachses an Bevölkerung fähig, und wenn gleich der volkreichste Staat unter gleichen Verhältnissen die meisten Konsumenten enthält, so wollen wir doch das bayerische Volk nicht für so träg halten, daß es nicht verhältnißmäßig eben so viele Produzenten zähle. In einem Vereine ist es an sich schon ein Vortheil, ohne drückende Ueberlegenheit der Größte zu seyn. Auch ist es von Seite der Bayern allzubescheiden, der Industrie Wirtembergs und Badens den Vorrang vor jener ihres Vaterlandes zuzugestehen, das in seinem Gebiete die vorzüglichsten und Gewerbereichsten Städte Deutschlands umfaßt.

Die Betriebsamkeit der Gewerbe in Nürnberg, Augsburg, Fürth, Schwabach, Erlangen, Hof, Bamberg, Bayreuth, Wirzburg, Schweinfurt, Regensburg, München, Dinkelsbühl, Memmingen, Nördlingen, Kaufbeuern und so vielen kleinen Städten des Rezat-, Oberdonau- und Obermaynkreises wird sich wohl mit jener der wirtem-

bergischen, badischen und hessischen Städte in die Reihe stellen können. Die Einfuhr, welche jetzt der bayerischen Industrie empfindlich ist, nämlich von Wollenwaaren, Tüchern, Baumwollenwaaren, feiner Leinwand, feinen Tabacksblättern, Kolonialwaaren, Modewaaren, feine Stahlwaaren u. s. w. kommt nicht aus jenen Ländern. Die Einfuhrartikel wären vorzüglich badische und wirtembergische Weine, badische und wirtembergische kurze Krämereywaaren, vorzüglich wirtembergische Seidenwaaren (jetzt 7/10 aller eingeführten Seidenwaaren) Leder von Calw, türkisch Garn von schwäbisch Gemünd, Steingut von Zell, Baumwollenwaaren von Cannstadt und Lörrach und vorzüglich Eisen aus dem Hessischen und aus dem Schwarzwalde.

Durch die Einfuhr des letzten Artikels würde zwar den Eisenhämmern im Obermaynkreise die Konkurrenz im Königreiche, besonders im Untermayn-, Rezat- und Oberdonaukreise erschwert; aber die bedeutenden Eisenwerke im Rheinkreise, welche nicht minder Rücksicht verdienen, würden eine Ausfuhr nach Wirtemberg, Baden, Hessen und Nassau gewinnen, und den Werken im Obermaynkreise könnte vielleicht durch einige Erhöhung der Eingangszölle an den reußischen, böhmischen und preußischen Gränzen und durch billigere Preise für das Holz aus Staatsforsten, vielleicht auch durch die Wirksamkeit der königlichen Hüttenwerke, denen doch wohl jene in Wirtenberg und Baden kaum gewachsen sind, in der Konkurrenz mit den Ausländern eine Unterstützung gegeben werden.

Im allgemeinen wird die Einfuhr aus den genannten Ländern nach Bayern gewiß ausgeglichen durch seine Ausfuhr dahin an Getraid, Vieh, besonders Schweinen, Holz, Hopfen, Taback (vom Rheinkreise), Weinen, Nürnberger, Nördlinger und Plassenburger Teppichen, Nördlinger Loden, Stroharbeiten, Korbarbeiten, Holzwaaren, Drechsler- und Krämerwaaren, Leinwand, Glas, Papier,

Porzellan, Blechwaaren, Nürnberger Waaren und Baumwollenwaaren von Hof und Augsburg, mit deren Anstalten nur eine, jene des Hrn. Köchlin in Lörrach verglichen werden kann u. dgl.

Hienach ist nicht zu zweifeln, daß der süddeutsche Handelsverein für Wirtemberg, Baden, Hessen-darmstadt und Nassau vortheilhaft seyn würde. Allein Bayerns Vortheile wären gewiß nicht geringer, und so müßte es seyn; damit der Verein dauere, muß er allen Betheiligten nützlich seyn.

So lange indessen die Bemühungen scheitern, der bayerischen Industrie durch freundschaftliche Unterhandlungen Absatzwege zu eröffnen, und andere Staaten zur Rückkehr zum natürlichen Systeme der Handelsfreyheit zu bewegen, bleibt leider nichts übrig, als dem Feindseligen, — aber nur ihm, — mit Feindseligkeit zu begegnen. Hiemit müssen aber zwei Regeln in Verbindung gesetzt werden: 1) daß man das Inland vor Monopolien rette durch die Einführung einer vollen Gewerbe-Freyheit; — ohne sie ist das Publikum bey diesem Systeme einigen Gewerbtreibenden Preis gegeben, welche nicht gedrängt sind, bey ihrem Vortheile auch den Vortheil und die Verbesserung des Gewerbes zu bedenken, und ohne sie wäre dieses System geschaffen, das Grab der Industrie zu werden.

2) Daß uns die Leidenschaft ja nicht weiter ziehe, als der Vortheil unserer Industrie, und man daher nur solche Zölle setze, welche sich selbst halten, d. h. welche inländischen Erzeugnissen vor fremden einen Vorsprung zu geben geeignet, aber nicht so hoch sind, daß sie die Kosten und Gefahren der Defraudation tragen. Hier liegt die Gränze, deren Ueberschreitung der Zollkasse die Einnahme und der inländischen Industrie den Schutz raubt. Das Zollgesetz vom Jahre 1819 ist in der Regel diesen Grundsätzen gemäß. Der hohe Zoll-

satz von 20 fl. kömmt gegen 67mal im Tarife vor. Von manchen Artikeln ist eine Erhöhung des Zollsatzes zulässig z. B. von feinen Strohgeflechten, Bastwaaren, Blechwaaren, Konfekt, Leder, feiner Leinwand, Schuhmacherarbeiten, gebleichten Wachs, Wachstuch u. a.; aber die Erhöhungen im Jahre 1822 haben meistens jene Gränze überschritten.

Schutz der inländischen Industrie gegen fremde Konkurrenz ist von da an, wo freundliche Maßregeln vergebens sind, die Kriegslosung und das einzige Prinzip. Ueber die Anwendung desselben lassen sich keine besondere Regeln aufstellen. Man kann nicht sagen: der Eingang roher Produkte soll erleichtert, jener der halbverarbeiteten erschwert, jener der vollendeten unmöglich gemacht werden. Denn so vortheilhaft es ist, den Arbeitsgewinn in ein Land zu ziehen, so schwer ist die Unterscheidung jener verschiedenen Klassen von Waaren und so verschieden sind ihre Beziehungen auf die inländische Industrie.

Die Verhältnisse dieser und der Gewerbe des Auslandes zu derselben, die Preise der rohen Stoffe, der Arbeit, die Leichtigkeit oder Schwierigkeit der Spedition, überhaupt alles, was die Konkurrenz und die Preise auf den verschiedenen Märkten bedingt, die oftmals entgegengesetzten Interessen einzelner Gewerbtreibenden mit jenen der Konsumenten und besonders des Landmannes sowie der verschiedenen Gewerbtreibenden unter sich zu verstehen und abzuwägen, und diejenige Parthie zu ergreifen, welche dem gemeinen Wesen am vortheilhaftesten ist, — dieses ist die schwere Aufgabe der Regierung bey einem Systeme, bey welchem die Verletzung aller Interessen zu vermeiden, — wie bey jedem so unnatürlichen Kriege — unmöglich ist.

LXIII.

Die Staatsverfassung. Rechte, welche sie giebt. Ausnahmen.

Alle natürlichen und geselligen Verhältnisse, welche bisher dargestellt worden sind, bedürfen zu ihrer Entwikkelung den Schutz der Staatsverfassungen, deren Endzweck: Sicherheit der, alle anderen in sich schließenden, Rechte der Person und des Eigenthumes ist, und wobey es auf die zwey großen Fragen ankömmt:

I. Welche Rechte den Staatsbürgern zugesichert und

II. Welches die Garantien dafür sind?

In den meisten Ländern, aus welchen nun das Königreich Bayern zusammengesetzt ist: im ehemaligen Herzogthume Bayern, in der oberen Pfalz, im Herzogthume Neuburg, in den Fürstenthümern Ansbach, Bayreuth, Bamberg und Wirzburg waren durch die Bedürfnisse der Landesfürsten landständische Verfassungen entstanden, an welchen die Grundbesitzer, nach ihren verschiedenen Interessen vereint und in Stände abgetheilt, Antheil hatten.

Der Bauernstand war zwar nicht allenthalben ausgeschlossen. In Ansbach, Bayreuth und Wirzburg erschien er vereint mit dem Bürgerstande. Die Kempter Landschaft war eigentlich eine Landesgemeine, bestehend aus der ganzen Bauerschaft in allen Pflegen des Landes, wo jeder Einzelne in wichtigen Dingen persönlich erschien, in anderen durch Abgeordnete sich vertreten ließ, und in den ehemaligen Reichsstädten war die Verfassung unter der Oberherrschaft des Kaisers republikanisch. In den meisten Verfassungen war aber doch der Adel vorherrschend, und gegen die Bewilligung von Steuern, welche meistens das Volk trafen, glücklich in

„ſes bey einem ſtrengen Syſteme, welches die Einfuhr „gegen Urſprungserzeugniſſe nicht geſtattet, zur Folge „haben würde, daß die Erzeugniſſe eines ganzen Kreiſes „als fremd und daher feindſelig behandelt und die In„duſtrie desſelben, ſoviel an der Regierung liegt, ihrem „Syſteme zu liebe zerſtört werden müßten.

LXII.

Vor Allem friedliches Syſtem! — Süddeutſcher Handelsverein. Vortheile und Nachtheile deſſelben für Bayern. — Gegen unabwendbaren Handelskrieg wieder Krieg; aber Ziel und Maß hoher Zollſätze.

In den beyden Meynungen iſt etwas wahres. Die allgemeine Handelsfreyheit iſt unläugbar der natürliche Zuſtand, auf welchen Gott die menſchliche Geſellſchaft angewieſen hat. Das Syſtem der Einfuhrverbote und hohen Zölle ſelbſt hat, wie alle Retorſionen, nach dem Zugeſtändniſſe ſeiner meiſten Anhänger den Zweck, die ſtörenden Maßregeln abzuthun und zur Zurückkehr zu dem natürlichen Zuſtande zu zwingen, und je ſchneller das Wachsthum jenes Syſtemes, deſto größer die Hoffnung, daß es ſeine äuſſerſte Größe erreicht habe, und daß endlich die großen Staaten dasſelbe, der genaueſten Verwebung mit ihren Finanzen ungeachtet, zu verlaſſen gezwungen, durch ihr Beyſpiel auch die kleineren Staaten nach ſich ziehen werden. Es wird doch endlich die Zeit kommen, wo man erkennen wird, daß die geringſte Störung des natürlichen Ganges des Handels auf alle ſeine Bewegungen wirke — dem Steinwurfe gleich, der

die ganze Fläche des Wasserspiegels bewegt, und daß das allgemeine Interesse des menschlichen Geschlechtes, wodurch eine gesittete und edle Politik geleitet werden sollte, die allgemeine Handelsfreyheit, eben so wie den allgemeinen Frieden fodere.

Einzelnen Staaten kann das System der Feindseligkeit gegen die Industrie und den Handel anderer besondere Vortheile ebenso bringen, wie der Krieg überhaupt, jenen nämlich, welche der Ueberlegenheit ihrer Kräfte sicher sind. Mindermächtigen ist aber nicht räthsam, die ganze gesittete Welt zum Kriege herauszufordern.

Wir halten es allerdings für bedenklich, daß wir, wenn alle Staaten den Erzeugnissen unseres Bodens und unserer Industrie die Gränzen verschließen, den fremden Fabriken einen Abgabenfreyen Markt in unserem Vaterlande allzumenschenfreundlich und unpatriotisch gönnen und gleichsam die Waffen mit schönen Worten über den Frieden und über die Ungerechtigkeit des Krieges abhalten wollen. Unser Handel, unsere Industrie und Agrikultur würden am Ende über dieser Unthätigkeit verderben. Eine Maßregel muß ergriffen werden; aber uns dünkt, ein mindermächtiger Staat habe vorzügliche Ursachen, vorerst solche Mittel zu wählen, welche zum Frieden und zur Zurückkehr des natürlichen Zustandes der gegenseitigen Handelsfreyheit führen. Wir meynen, die Regierung sollte trotz den ungünstigsten Aussichten auf den Erfolg niemals ermüden, die Abschließung von Verträgen zu bewirken, wodurch unseren Erzeugnissen die natürlichen Absatzwege wieder geöffnet würden. Sind auch die Niederlande, Frankreich und Oestreich noch so beharrlich in ihrem Systeme, so giebt es doch Vortheile, welche Bayern denselben zu bieten hat. — Wie wichtig sind für Bayern Verbindungen mit Genua, um den Weg zum Mittelmeere zu gewinnen, und jene mit den südamerikanischen Staaten, welchen die Begünstigung

Erwerbung von Vorrechten und Freyheiten, die er in der steigenden Noth den Landesfürsten abgewann. Vorrechte und Freyheiten sind aber das Zeichen unvollkommener Herrschaft des Rechtes und der Freyheit; sie setzten den Adel als eine wetteifernde und hindernde Macht dem Hofe und als eine dem gemeinen Wesen nachtheilige Aristokratie dem Volke entgegen, und als sie jener zu entbehren gelernt hatte, kamen die alten Landschaften auffer Uebung noch ehe, als eine förmliche Erklärung gegen das Versprechen der Einführung einer allgemeinen repräsentativen Verfassung ihre Auflösung verkündete (am 8. Jun. 1807).

Bey der Entwerfung der Verfassungs-Urkunde, womit der König Maximilian I das bayerische Volk zu beglücken schon in den Jahren 1808 und 1814 die Absicht hatte, war die Regierung durch den Plan des zerstörten Baues der alten Verfassungen nicht geirret. Keine Parthey hatte sie dazu gedrungen; kein besonderes Unglück drückte das Volk, nach dessen Befreyung es sich gesehnt hätte; es erfreute sich einer milden und menschenfreundlichen Regierung; diese selbst fühlte am meisten die Einführung einer repräsentativen Verfassung als Bedürfniß der Zeit und folgte nur ihrem freyen grosmüthigen Entschlusse. Sie konnte eine Theorie der Staatsverfassung aufstellen und zur Anwendung bestimmen, bey welcher die neueren nach dem Muster der Englischen Staatsverfassung gebildeten, aber mit ihr meistens nur in der Theorie, am wenigsten in der Art der Entwickelung übereinstimmenden Verfassungs-Urkunden Frankreichs, der Niederlande u. a. benutzt werden konnten. Nur die Vorzüge der ehemals unmittelbaren Fürsten und Herren hiengen von Staatsverträgen ab.

Die Regierung hatte aber hiebey kaum die Mittel mit Gewißheit, den Geist, die Kraft, selbst nur die Gestalt der neuen Autorität, welche sie schuf, voraus zu bestimmen und das wirkliche Gewicht der Macht, welche sie derselben gab,

so wie das Gewicht der Macht, welche sie behielt, nach etwas Anderem, als nach Theorien abzuwägen.

Die bayerische Verfassungs-Urkunde verspricht daher jedem Einwohner die Rechte des Menschen und Staatsbürgers, welche die Theorie als Grundlagen der bürgerlichen Freyheit bedingt.

Sie sind hiezu so unzweifelhaft nothwendig, daß sie sich in jeder Staatsverfassung als Axiome von selbst verstehen und sind in die meisten neuen Staatsverfassungen wohl darum ausdrücklich aufgenommen worden, weil sie in der Uebung der entgegengesetzten Grundsätze der Vorzeit und besonders der Feudalität untergegangen zu seyn schienen.

In der bayerischen Verfassungs-Urkunde schien die ausdrückliche Zusicherung der Urrechte des Menschen und Bürgers um so nothwendiger, als sie auf der anderen Seite noch viele Reste alter Vorrechte aufgenommen hat, welche durch besondere Verordnungen und Staatsverträge erhalten worden waren.

Die bayerische Verfassungs-Urkunde macht daher den schweren Versuch, die Vergangenheit mit der Gegenwart, das Entgegengesetzte — die Gleichheit vor dem Gesetze mit der Ungleichheit vor demselben — zu vereinigen; sie enthält die neuen staatsrechtlichen Grundsätze und die Restauration der bürgerlichen Freyheit, — in einigen Beylagen die Vorrechte der alten Zeit nach sich ziehend.

Die bayerische Verfassungs-Urkunde verspricht gemäs dem Zwecke aller Staatsverfassungen jedem Einwohner Sicherheit seiner Person, seines Eigenthums und seiner Rechte (Tit. IV. §. 8) demnach 1) Unpartheylichkeit und Unaufhaltsamkeit der Rechtspflege und demzufolge, a) daß Niemand verfolgt oder verhaftet werden dürfe als in den durch die Gesetze (Strafgesetzbuch Th. II. Buch I. Tit. II. Kap. IV.) bestimmten Fällen und in der gesetzlichen Form, und b) daß Niemand gezwungen werden dürfe, sein

Privateigenthum selbst für öffentliche Zwecke abzutreten, als nach einer förmlichen Entscheidung des versammelten Staatsrathes über die Nothwendigkeit und nach vorgängiger Entschädigung, über deren Größe die Justizbehörde entscheidet. (Verordnung vom 14 August 1818 Reg. Bl. Seite 724)

2) Preßfreyheit und

3) Gewissensfreyheit, welche die eigentliche menschliche Freyheit, — die Freyheit des Geistes — umfassen.

Die erstere ist zugleich selbst eine vorzügliche Bürgschaft für die öffentliche Freyheit, für die Wahrheit und Menschenwürde, welche nicht untergehen können, wo jene herrscht. Die zweyte begreift nach der Verfassungs-Urkunde die Freyheit der Hausandacht für jede Religion, gleiche bürgerliche und politische Rechte der 3 im Königreiche bestehenden christlichen Konfessionen, Unabhängigkeit der Kirchengewalt in ihrem eigentlichen Wirkungskreise, vollständige Sicherheit des Eigenthumes der Stiftungen aller Religionstheile ohne Unterschied und besonderen Schutz des Stiftungsvermögens, unter Beyfügung des Verbotes der Einziehung desselben zum Staatsvermögen oder der Verwendung desselben zu fremdartigen Zwecken. (Tit. IV. §. 9 — 11.)

4) Endlich Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze; diesem zufolge spricht sie aus: das Verbot der Leibeigenschaft, die Aufhebung der ungemessenen und Ablösbarkeit der gemessenen Frohnden.

Gleiche Pflicht zur verhältnißmäßigen Theilnahme an den Staatslasten.

Gleiche Pflichtigkeit zum Kriegsdienste und zur Landwehre und gleiche Berufung zur Ehre der Waffen, und

Gleiches Recht zu allen Graden des Staatsdienstes. (Tit. IV. §. 5. 6. 7. 12. 13.)

Diese Grundsätze gelten mit Recht als die Grundlagen der Verfassungs-Urkunde und der bürgerlichen Freyheit; sie sind die Schlüsselsätze für alle anderen menschlichen und bürgerlichen Rechte.

Allein es giebt viele Ausnahmen von denselben.

1) Von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist eine Ausnahme gemacht a) durch die Militärgerichtsbarkeit, b) durch die Justiz der Verwaltungsbehörden und c) durch das Recht nicht nur der vorläufigen sondern auch definitiven Beschlagnahme von Druckschriften, auf bloßen polizeylichen Beschluß mit Vorbehalt des Rekurses an die Kreisregierungen und in letzter Instanz an den Staatsrath.

2) Von der Preßfreyheit selbst sind ausgenommen: periodische Schriften politischen oder statistischen Inhaltes. In Ansehung dieser Schriften, welche auf die öffentliche Meynung zu wirken am geeignetesten sind, ist die Censur angeordnet.

3) Die Gewissensfreyheit, nach welcher theoretisch die Religion auf die bürgerlichen Rechte keinen Einfluß haben dürfte, leidet gleichfalls einige Ausnahmen, indem a) nichtchristliche Glaubensgenossen an den staatsbürgerlichen Rechten nur in dem Maße einen Antheil erhalten, in welchem ihnen derselbe ausdrücklich durch organische Edikte über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft, (die aber doch nicht ihrer freyen Wahl überlassen ist), zugesichert ist (Tit. IV. § 9), und b) selbst jene christlichen Glaubensgenossen, welche nicht zu einer der 3 ehedem in Deutschland einzig anerkannten Kirchen gehören, entbehren das volle Staatsbürgerrecht in so weit, daß sie nicht Mitglieder der Kammer der Abgeordneten seyn können. (Tit. VI. § 12).

4) Die meisten Ausnahmen sind aber zugelassen von dem Grundsatze der Gleichheit vor dem Gesetze, nämlich: a) durch die Unterscheidung der Verbrecher vom Stande von anderen durch Umwandlung der Ketten-, Zuchthaus-

und Arbeitshausstrafen in Festungsstrafen (Strafgesetzbuch Th. I. Buch I. Cap. I. art. 19. und Anmerkungen) und b) durch die Privilegien des hohen Adels (der Standesherrn) und des niederen Adels, namentlich, α) durch den Vorzug in Ansehung des Antheiles an der Ständeversammlung, indem die Standesherren gebohrne erbliche Reichsräthe, die adelichen Gutsbesitzer allein zur erblichen Reichsrathswürde fähig, und gebohrne Wahlmänner für die Abgeordneten ihrer Classe zur Ständeversammlung sind, deren Anzahl sowohl nach der Familienzahl als nach dem Steuerfuße jene der übrigen Klassen verhältnißmäßig weit übersteigt, — β) ferner durch den Vorzug der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, welche noch dazu mit der Verfassung genau verwebt worden ist, γ) durch die Siegelmäßigkeit, wodurch die Adelichen von den Gerichtstaxen befreyet sind, δ) durch den privilegirten Gerichtsstand, welcher für Standesherren in Criminalsachen ein Gericht von Ebenbürtigen, in Real- und Personalklagen in erster Instanz das betreffende Appellationsgericht, für die übrigen Adelichen das betreffende Kreisgericht ist, — ε) durch das Vorrecht, Familienfideicommisse zu bilden, welche das einzige Mittel sind, die Güter bey der Familie zu erhalten, aber des Glanzes derselben zu Liebe den meisten Mitgliedern derselben die Subsistenzmittel entziehen, — ζ) durch die der Erklärung vom 19ten März 1807 und der deutschen Bundesakte gemäße Befreyung der Mitglieder standesherrlicher Familien von aller Militärpflichtigkeit und durch das Vorrecht der Söhne adelicher Eltern als Kadetten in die Armee zu treten, — abweichend von der Regel des gleichen Rufes zur Pflicht und Ehre der Waffen.

3) Endlich von dem Grundsatze der gleichen Theilnahme an den Staatslasten ist eine Ausnahme gemacht a) durch das Privilegium, welches der XIV. Artikel der deutschen Bundesakte den Standesherren in Ansehung der Steuern und Abgaben ohne nähere Bestimmung als unter Hinweisung auf die königliche Erklärung

vom 19 März 1807 zusichert und welches ihnen in der IV. Beylage zur Verfassungs-Urkunde durch eine Entschädigung, bestehend aus einer den dritten Theil des Betrages der Steuer von ihren ehemals reichsständischen Besitzungen gleichkommenden Rente gewährt worden ist, b) durch die Befreyung der Standesherren von der Einquartierung der königlichen Truppen außer dem Nothfalle, in den Schlössern, die sie bewohnen — c) von der Häuserſteuer für dieſelben, d) vom Zoll und Weggelde und von der Mauth für ihre Naturalien und Gefälle aus ihren im Auslande gelegenen und an ihre inländischen Herrschaften gränzenden Besitzungen, endlich e) von Gemeinde-Umlagen rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wenn sie nicht Vortheile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Die Sönderung des Adels von den Gemeinden macht diese demokratischer, jenen den Gemeinden fremder.

So vieler Ausnahmen ungeachtet bleiben doch die aufgezählten Rechte unzweifelhaft, und die ausdrückliche Anerkennung derselben als Regeln und als Grundlagen der Verfassungs-Urkunde ist dennoch ein unschätzbarer Gewinn für unser Vaterland und für die Menschheit.

Die Verfassungs-Urkunde, welche dieselben zusichert, muß für ihre Aufrechthaltung und für ihren Schutz auch die Mittel darbiethen und auch ihre Ausnahmen — die Privilegien — haben keinen anderen staatsrechtlichen Titel und keine andere staatsrechtlichen Garantien, als jene; sie bestehen nur durch die Anerkennung der ganzen Verfassung und besonders der Regeln, von denen sie eine Ausnahme sind.

LXIV.

Bürgschaften der Monarchie.

Alle Rechte und Vorrechte stehen in Bayern unter dem Schutze der beschränkten Erbmonarchie, einer Art von Staatsverfassung, welche die neueren Staatsrechtslehrer sogar ungern genannt, die älteren als wesentlich nothwendig für die öffentliche Freyheit betrachtet haben.

Die Monarchie und die bürgerliche Freyheit sind nach unserem Staatsrechte unzertrennbar. Keine ist der anderen untergeordnet, sondern eine die andere beschränkend. Die Aufgabe der Verfassung ist, gleichdauerhafte Garantien für die Monarchie wie für die Freyheit zu geben, und sie ist hierin der aus der englischen Verfassung abgezogenen Theorie nachgebildet, die seit Montesquieu als das Ideal einer freyen monarchischen Verfassung gepriesen ist.

Die Stärke der Monarchie beruhet in Bayern theils in der öffentlichen Meynung (ihre moralische Macht) theils in den dem Monarchen durch die Verfassungs-Urkunde zustehenden Rechten (ihre formelle Macht).

In Bayern, wie in den meisten Staaten von Europa, hat die Monarchie an sich schon eine Stärke durch die Angewöhnung der Völker an die monarchische Regierungsform, welcher sich durch die Uebung seit anderthalb tausend Jahren die Begriffe über Regierung und Gehorsam, bürgerliche Tugenden und öffentliche Ehren, und über den Werth der Dinge, und überhaupt alle gesellschaftlichen Verhältnisse angebildet haben. Insbesondere ist das bayerische Volk mit aufrichtiger, oft erprobter Treue und Liebe seinem erlauchten Königshause zugethan, dessen Ge-

schichte mit der Nationalgeschichte innigst verwebt, das seit Jahrhunderten Gefahren und Ruhm mit ihm getheilt und es auch in Zeiten der unbeschränkten königlichen Gewalt mit Milde geführt hat.

— Diese Treue ist eine starke Burg; sie wird befestiget durch die Kraft der Religion und durch den Eid, mit welchem alle Staatsbürger bey ihrer Ansäßigmachung und bey der allgemeinen Landeshuldigung: „Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung" zu schwören haben.

Die allgemeine Landeshuldigung, — bestimmt an die fortdauernde Freyheit des Volkes zu erinnern, wie nicht minder die durch das Gesetz selbst geltende, und nicht mehr auf den Mannesstamm beschränkte, sondern auf den Fall des Abganges desselben auch auf die weiblichen Nachkommen ausgedehnte, agnatisch-linealische Erbfolge und besonders das Folgerecht jedes neuen Landesfürsten über alle Bedenken selbst der zweifelsüchtigsten Theorie gegen die bindende Kraft der Unterwerfung der Vorältern für die Nachkommen zu heben, und im altbayerischen Staatsrechte der Gegenstand vieler Händel, — wird in der neuen Urkunde zwar nur nebenher erwähnt, aber so, daß sie als etwas, was sich von selbst versteht, vorausgesetzt ist. (Tit. X. §. 8. Beylage IV. §. 13.)

Die Kraft der Monarchie beruht aber in Bayern nicht allein in der öffentlichen Meynung und in der Treue des Volkes, sondern auch in den Rechten, welche dem Monarchen nach der Verfassungs-Urkunde zustehen.

Er vereiniget in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übet sie unter den vom Monarchen ausgeflossenen in der Verfassungsurkunde enthaltenen Bestimmungen aus. In Staatssachen kann nichts ohne, — nichts gegen seinen Willen im Königreiche geschehen. Ihm liegt das Re-

narchische Prinzip und der Gegensatz gegen das republikanische, daß nach jenem die Quelle der Staatsgewalt, — die Souveränität, — dem Monarchen, nach diesem dem Volke zugeschrieben wird.

Nach dem republikanischen Prinzipe ist der Regent, — welchen Namen er auch führen mag, — nur erste Magistratsperson, seine Würde ein Amt, für dessen Führung er demjenigen, welcher es ihm übertragen, verantwortlich seyn muß. Nach dem monarchischen Prinzipe aber ist seine Würde eben so eine Gewalt, als eine Pflicht, von keinem Menschen geliehen, der König die Majestät, heilig und unverletzlich (Tit III. § 1), sein einziger Richter — nach Gott — die Geschichte.

Der König übt die Gesetzgebende Gewalt unter der Zustimmung der Stände; aber er hat das Recht der Initiative und erst die königliche Sanction macht das Gesetz. (Tit VII. §. 20) Zu Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder zu Zusätzen gehen die Vorschläge nur von dem Könige aus und nur wenn derselbe sie an die Stände gebracht hat, dürfen diese darüber berathschlagen.

Der König leitet durch seine Kommissarien die Wahlen zur Ständeversammlung; er hat das Recht, erbliche Reichsräthe zu ernennen und der Kammer derselben lebenslängliche Reichsräthe, bis auf ein Drittel der Anzahl der erblichen beyzusetzen, Staatsdienern, Staatspensionären und allen „für den öffentlichen Dienst verpflichteten Personen" die Erlaubniß zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl zu Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten in der Klasse der Städte und Landeigenthümer zu geben oder, ohne Angabe eines Grundes, zu verweigern.

So natürlich es scheint, daß der Herr, welchem man verpflichtet ist, seine Einwilligung zur Uebernahme anderer Verpflichtungen geben oder verweigern könne, und daß die

König in dieser Beziehung keine mindere Gewalt haben dürfe, als der Gutsherr in Ansehung seiner Diener, so kann doch der König eben durch dieses Recht den größten Einfluß auf die Kammer der Abgeordneten, auf ihre Wurzel, — die Freyheit der Wahlen selbst — ausüben, indem demselben zufolge keine Staatsdiener, keine Staatspensionäre, keine Bürgermeister, keine Ortsvorstände, keine Magistratsräthe, — also eben die Personen, welche meistens das Vertrauen des Volkes und die größten Kenntniße von den öffentlichen Bedürfnissen und von der Verwaltung besitzen, — ohne Einwilligung des Königes in die Kammer der Abgeordneten treten können.

Der König hat das Recht, den ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe aus ihrer Mitte ohne weiters, den zweyten Präsidenten derselben, sowie die zwey Präsidenten der Kammer der Abgeordneten aus einer durch die Wahl der Kammern gebildeten Liste zu ernennen.

Er hat das Recht, die Ständeversammlung zu berufen, zu vertagen und aufzulösen.

Königliche Diener, die Minister selbst, können Mitglieder einer oder der anderen Kammer seyn und die Minister, auch wenn sie nicht Mitglieder sind, allen Sitzungen (nur der Abstimmung nicht) beywohnen.

Dem Könige steht der ganze Umfang der Vollziehung und der Staatsverwaltung ausschließend zu. Er hat das Recht, Verordnungen zur Vollziehung der Gesetze aus eigener Gewalt zu erlassen, die Behörden, ihre Zahl, ihren Sitz, Sprengel und Geschäftsgang zu bestimmen, zu allen Stellen zu ernennen, alle Angestellten, selbst die Richter, unter der gesetzlichen Vorsorge für die Ehre und Subsistenz derselben, ohne Angabe eines Grundes ohne weiters ihrer Dienste zu entheben.

Nur von dem Könige geht die Gerichtsbarkeit aus; er hat nach beendigtem Prozesse unbedingt das

Begnadigungsrecht. Der König kann Ehrenbezeugungen und Belohnungen, den Adel und Ordensauszeichnungen ertheilen, heimgefallene Lehen wieder verleihen, Maß, Münze und Gewicht festsetzen und ändern.

Er hat das oberste Aufsichtsrecht über alle Kirchen zu üben. Ohne sein placet können keine Verordnungen der Kirchengewalt verkündet, noch vollzogen werden.

Der König ist der einzige Repräsentant des Staates in seinen äußeren Verhältnissen. Er hat das Recht, Verträge und Bündnisse einzugehen, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen. Er ist oberster Feldherr der bewaffneten Macht. Ihm steht die Bildung derselben durch Konskription, ohne daß, wie in Frankreich und Wirtemberg, ein Gesetz die Anzahl der Einzureihenden bestimmt; — die Formation und der gesetzliche Gebrauch derselben zu.

Der König hat endlich die oberste Leitung der Finanzen; er läßt die bewilligten directen Steuern erheben; er kann, wenn er durch außerordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, im letzten Jahre der ordentlichen Steuerbewilligung die Stände zu versammeln, die letztbewilligten Steuern auf ein halbes Jahr forterheben, und jederzeit ohne periodische Bewilligung, lediglich nach den bestehenden Gesetzen oder besonderen Rechtstiteln, die indirecten Abgaben, die Gefälle aus den Regalien und aus dem vollen und getheilten Staatseigenthume einfordern und zu den im Finanzgesetze bestimmten öffentlichen Zwecken verwenden.

Die königliche Gewalt hat in dieser Beziehung Alles, was sie bedarf, — und in Ansehung des erwähnten Einflusses auf die Freyheit der Wahlen zur Ständeversammlung mehr, als sie bedarf. Nur in Ansehung der Festsetzung des Einkommens der Krone besteht ein Mangel, auf welchen wir zurückkommen werden.

LXV.

Bürgschaften der Freyheit, besonders A) repräsentatives System 1) Gemeindeverfassung. 2) Bezirksversammlungen. 3) Landrath.

Die öffentliche Freyheit hat ihre vorzüglichste Garantie in dem repräsentativen Systeme, dessen Theile die Gemeindeverfassung, die Bezirksversammlung, der Landrath und die Ständeversammlung sind.

Dieses System, ausgehend von dem Grundsatze, daß die Regierung nur zum Bedürfnisse vorhanden, läßt der Selbstthätigkeit der Gemeinden, Bezirke und Kreise den möglichgrößten Raum, beschränkt die Regierung auf die Aufsicht, Leitung, den Schutz und auf die Ausgleichung der verschiedenen gesetzlichen Interessen und verbindet das republikanische Element mit dem monarchischen und eine Menge kleinerer und größerer Gemeinwesen in systematischer Abstufung unter der Regierung der Monarchie.

Dieses System hat seinen Anfang in der Verfassung der Gemeinden. Das königliche Edikt vom 17. Mai 1818 hat ihnen Selbstständigkeit und somit das Recht gegeben, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen. Ihnen steht zu, Gemeindeglieder aufzunehmen, Gemeindediener zu ernennen, die Verwaltung aller zu den Zwecken der Gemeinde bestehenden Anstalten z. B. der Armenhäuser, Krankenhäuser, so wie des Localstiftungsvermögens zu leiten, die Grundbücher zu führen, die Armenpflege und das Gemeindebauwesen zu besorgen, die Localpolizey zu üben und zu den im Gesetze bestimmten Zwecken Gemeindeumlagen anzuordnen und zu erheben. Sie sind aber der Aufsicht der Staatsbehörden unterworfen, welche durch

Distrikts-Umlagen können natürlich von der Einwilligung der Gemeinden nicht abhängig seyn. Daß aber solche, welche die Staatsbehörde nur wegen eines Vortheils in Antrag bringt, nicht von der Bewilligung der Distriktsversammlung nach der Stimmenmehrheit abhängen, sondern nur dann unstatthaft sind, wenn sämmtliche Mitglieder der Distriktsversammlung einstimmig Widerspruch erheben, könnte, wenn es auch der Förderung wünschenswerther Anstalten vielleicht zuträglicher ist, den Bezirken sehr lästig werden, wenn sie nicht geschützt wären durch die weitere Beschränkung, daß für solche Zwecke, welche blos den Nutzen der Gemeinden betreffen, und nicht durch die Nothwendigkeit geboten werden, 5 pCt. von der gesammten Steuersumme, als Maximum gesetzt sind, über welches sich in einem Jahre der Betrag der Distrikts-Umlagen nicht erheben darf.

Wenn die Zulässigkeit der Distrikts-Anlage unzweifelhaft ist, so beschränkt sich die Entscheidung der Regierung blos auf die Rechtsfragen. Die Entscheidung der wirthschaftlichen Fragen, beschränkt auf die Art der Ausführung und der Zahlung, sowie die Ausmittelung des Betrags-Maßstabes stehet den Gemeinden zu.

Die Distriktsversammlungen sind zwar zunächst für finanzielle Zwecke der Distriktsgemeinden, in ihnen aber die Entscheidung der wirthschaftlichen Fragen zusammt, so geht ihre Wirksamkeit auf alle gemeinschaftlichen Angelegenheiten und Anstalten, zu deren Zwecke die Distrikts-Umlagen erforderlich sind, z. B. gemeinsame Armenanstalten, Gesundheitsanstalten, Strafenbauten, Feuer-Löschanstalten u. s. w., in der That also wohl auf Allgemeinsame Angelegenheiten der Distriktsgemeinden.

Für die gemeinsamen Angelegenheiten sämmtlicher Gemeinden und Distrikte eines Kreises ist die Kreisversammlung oder der Landrath

Aufgeklärtheit und in wohlthätiger Wirksamkeit ist derselbe zur Zeit also in dem Rheinkreise. Hervorgegangen aus einer bereits in den Zeiten der französischen Republik gegründeten Anstalt, nämlich aus der allgemeinen Rathsversammlung der Departemente (conseil général), dauerte er auch unter der kaiserlichen Regierung als eine der Monarchie nützliche Anstalt und behielt nach dem Eintritte der bayerischen Regierung seinen ursprünglichen Wirkungskreis.

Nun sind nur der deutsche Name: Landrath und die Wahlordnung. Diese ist ähnlich jener für die Ständeversammlung; aber die Klasse der Geistlichkeit nimmt an der Wahlhandlung keinen Antheil, und die Wahlmänner der Landeigenthümer und der Städte bilden ohne Unterscheidung eine einzige ungetheilte Wahlversammlung.

Die Wahlversammlung wählt 40 Männer, aus welchen der Landrath, bestehend aus 20 Mitgliedern, durch königliche Ernennung zusammengesetzt und in den 5 folgenden Jahren ergänzt wird. Nicht der Besitz eines bestimmten Vermögens, nicht ein bestimmtes Gewerb oder ein bestimmter Stand ist zur passiven Wahlfähigkeit erforderlich, wohl aber Staatsbürgerrecht, wenigstens 30jähriges Lebensalter, Wohnsitz im Kreise und Unbescholtenheit. Auch können Verwandte in auf- und absteigender Linie, sowie in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, sowie Mitglieder der Städteversammlung nicht zugleich Mitglieder des Landrathes seyn. Im Uebrigen entscheidet Vertrauen allein.

Alle 5 Jahre bestimmt das Loos, vom Regierungspräsidenten in Gegenwart der Direktoren und einiger Abgeordneten des Landrathes gezogen, den Austritt des dritten Theiles. Die Austretenden sind aber wieder wählbar.

Der Wirkungskreis des Landrathes bestehet in der Besorgung der besonderen Angelegenheiten des Kreises.

Ihm kehet zunächst die Vertheilung der direkten Steuern des Kreises auf die Bezirke, Kantone und einzelne Gemeinden zu. Die Steuer des Rheinkreises wird durch das nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde erlassene Finanzgesetz bestimmt. Die Vertheilung auf die Bezirke, Kantone und Gemeinden wird von dem Rechnungs-Kommissariate der königlichen Finanzkammer des Kreises berechnet, und förmlich entworfen, so daß der Landrath dieselbe blos zu revidiren hat.

An diese Befugniß schließt sich die andere an, die Beschwerden, welche von ganzen Bezirken, Kantonen oder Gemeinden wegen Steuerüberbürdung im Verhältnisse zu anderen Bezirken, Kantonen oder Gemeinden im Kreise im Laufe des Jahres erhoben worden seyn mögen, zu entscheiden. Die Steuersumme des Kreises darf jedoch dadurch nicht verändert werden.

Dem Landrathe liegt ferner ob: die Aufsicht auf alle Anstalten, welche nicht dem ganzen Staate gemeinsam sind, sondern den Kreis besonders betreffen. Die Ausgaben für dieselben sind theils nothwendige, nämlich solche, welche für unentbehrliche Anstalten in den Finanzgesetzen und zwar entweder mit bestimmter Größe (fixe z. B. Besoldungen der Beamten) oder in veränderlichen Beträgen (z. B. Regiekosten, Kosten der Baumschule, Hebammenschule, Unterhaltung der Hebammen und Thierärzte, Gefängnisse) festgesetzt sind, jedoch die in den Finanzgesetzen bestimmten Steuerprozente nicht übersteigen dürfen, — theils freywillige, welche von der Bewilligung des Landrathes abhängen (z. B. für Reservemagazine, Bauten, Kanäle, Straßen). Die Finanzverwaltung des Staates ist davon ganz getrennt; diese berühren nur die Ausgaben für jene Bedürfnisse welche, auf allgemeine Staatsanstalten gehend, allen Kreisen gemeinsam sind. Diese Sonderung der allgemeinen Staatsbedürfnisse, an deren Deckung alle Kreise wegen des allgemei-

nen Zweckes verhältnißmäßigen Antheil zu nehmen haben; von den Ausgaben zu besonderen Zwecken der einzelnen Kreise ist der größte Schritt zur Ausführung verhältnißmäßig gleicher und gerechter Belastung der verschiedenen Kreise und ein sicheres Mittel zur Vereinfachung der Finanzverwaltung.

Der Landrath hat ferner die förmliche Rechnung über alle zu den Ausgaben des Kreises bestimmte Mittel zu revidiren. Er hat endlich das Recht, seine Bemerkungen und Wünsche in Ansehung des Zustandes des Kreises zu erheben, und dieselben, sowie seine allenfallsigen Beschwerden, — wenn er will mit Umgehung der Kreisregierung, — unmittelbar an das Ministerium zu bringen.

Der Landrath versammelt sich alle Jahre einmal, wird von dem Präsidenten der Kreisregierung eröffnet, und seine Verhandlungen, welche unter der Leitung eines von ihm aus seiner Mitte gewählten Präsidenten ohne Beyziehung eines Regierungsbeamten, aufgenommen zur Erhaltung der erforderlichen Erläuterungen, gepflogen werden, dürfen nicht über 14 Tage dauern. Die Bewohner des Rheinkreises erkennen die wohlthätigen Wirkungen des Landrathes und die bayerische Regierung hat in der Absicht, dieselbe wohlthätige Anstalt auch in den übrigen Kreisen einzuführen, im Jahre 1825 an die Ständeversammlung einen Gesetzesentwurf gebracht. Derselbe ist zwar von der Kammer der Abgeordneten, welche von den Vortheilen des Landrathes durchdrungen war, unbedingt, aber von der Kammer der Reichsräthe nur unter solchen Modificationen angenommen worden, denen die Kammer der Abgeordneten die längere Entbehrung der wohlthätigen Anstalt und die Regierung die Zurücknahme des Entwurfes vorzog.

Dieser Gesetzesentwurf wies dem Landrathe denselben Wirkungskreis an, welchen jener im Rheinkreise hat. Aber die Ausscheidung der bisher von der Staatskasse

bestrittenen Ausgaben für besondere Zwecke des Kreises und die Bildung besonderer Kreisfonds dafür war einem besonderen Gesetze vorbehalten, weil hiezu noch mehrere Vorarbeiten nöthig sind. Auch die Wahlordnung war von jener im Rheinkreise nach den Standesverhältnissen verschieden; denn es sollten Wahlmänner aus dem Stande der adelichen Gutsbesitzer im Verhältnisse zu den übrigen Wahlmännern wie 1:8 beygefügt werden, und dem Könige das Recht zustehen, dem Kollegium nach Gutbefinden Wahlmänner beyzusetzen, deren Zahl jedoch den zehenten Theil der Gesammtzahl aller übrigen nicht übersteigen dürfte. Nur höchstens die Hälfte der Gewählten sollte aus Mitgliedern des Wahlkollegiums selbst bestehen dürfen, die Uebrigen aus den 600 Höchstbesteuerten des Kreises genommen werden, die Zahl der Mitglieder des Landrathes sich nach der Bevölkerung richten und verhältnißmäßig 20 bis 24 betragen, nebstdem aber den Standesherren in denjenigen Kreisen, wo sie mit standesherrlichen Besitzungen begütert sind, das Recht zustehen, ein Mitglied aus ihrer Mitte noch besonders zum Landrathe abzuordnen, wenn sich nicht schon zufolge der allgemeinen Wahl ein Standesherr darin befindet.

Bey diesen Begünstigungen, welche der Gesetzesentwurf für den Adel und die großen Besitzer enthielt, ist es unerklärbar, daß die Kammer der Reichsräthe demselben Modificationen von der erwähnten Art und Wirkung beyfügte und dem König Maximilian nicht gönnte, sein rühmliches Werk, die repräsentative Verfassung, in allen Theilen zu vollenden.

LXVI.

4) Ständeversammlung. Zwey Kammern. Ueber die Zusammensetzung der Kammer der Reichsräthe, — der Kammer der Abgeordneten.

Die höchste repräsentative Versammlung zur Vertretung der allgemeinen Angelegenheiten des ganzen Landes ist die Ständeversammlung, bestehend aus zwey Kammern: der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten.

Die Abtheilung repräsentativer Versammlungen in zwey Kammern ist der Gegenstand vielen Streites unter den Staatsrechtslehrern.

Eine große Versammlung kann vielleicht Vorurtheilen, der Wirkung einer hinreissenden Beredsamkeit und zu schnellen Beschlüssen ausgesetzt seyn. Eine öffentliche aus dem Volke gewählte Versammlung ist vielleicht der Meynung des Tages mehr zugethan. Mancher kann sich schwer über dieselbe erheben. Mancher huldiget ihr aus Eitelkeit; ein Anderer besitzt nicht den Muth, ihr zu widersprechen; dieser fürchtet, nicht wieder gewählt zu werden, und jener die Volksgunst zu verlieren und Haß einzuärndten. In der That gehört in manchen Augenblicken mehr Kraft dazu, sich der Wahrheit zu Liebe dem Verlust der Gunst und vielleicht dem Hasse des Publikums auszusetzen, und ruhig von der Zukunft erst Anerkennung zu erwarten, als durch planmäßige Oppdsition gegen das Ministerium dessen Ungunst und zugleich den Beyfall des tadelsüchtigen Publikums einzutauschen.

Aus diesen Gründen ist es gewiß vortheilhaft, wenn die öffentlichen Angelegenheiten einer nochmaligen Prüfung durch eine zweyte Versammlung unterworfen wer-

den, welche durch größere Unabhängigkeit, überlegenere Einsichten und reiferes Urtheil gegen jene Gefahren gesichert ist. Allein die Schwierigkeit bestehet immer in der Art der Ausführung. Wenn auch weder Lebenslänglichkeit, noch weniger Erblichkeit der senatorischen Würde theoretisch nothwendig ist, so scheint es doch passend, daß diese Versammlung aus den ausgezeichnetesten Personen gebildet werde, und eigentlich die hohe Aristokratie in diesem Sinne darstelle. Sie muß aus Männern bestehen, welche dem Interesse des gemeinen Wesens durch ihr eigenes nicht nur wie jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten, sondern in höherer Potenz zugethan und selbstständig genug sind, dasselbe unabhängig von der Gunst der Regierung und des Volkes, wie von der wechselnden Laune der Tagesmeynung mit großer freyer Seele aufzufassen.

Wenn aber die Mitglieder des Senats (Oberhauses der Pärskammer oder Kammer der Reichsräthe) besondere oder gar dem gemeinsamen Interesse entgegengesetzte Interessen, wenn sie Privilegien haben, welche mehr als bloße Ehrenzeichen sind, so werden sie wenig geeignet seyn, Vertreter des Volkes vorzustellen. Es ist gegen die Natur der Repräsentation und selbst gegen die Wahrheit, Jemanden zum Vertreter eines Anderen zu bestellen, mit welchem er keine Interessen gemein hat, sondern gegen den er Vorrechte in Anspruch nimmt. Wie sehr auch der Verfassungseid auf das allgemeine Wohl und auf die Hintansetzung der Standesrücksichten hinweißt: die Interessen, in welchen der Mensch aufgewachsen, sind in der Regel seine Ueberzeugung.

In England und Frankreich sind daher die großen Gutsbesitzer wirklich Vertreter des Volkes, mit ihm verwandt und stets ihm und seinen Interessen angeschlossen. Welche rühmliche Beyspiele hat besonders die französische Pärskammer in der neuesten Zeit gege-

ben! Die Mitglieder derselben haben aber vor dem Volke keine Privilegien, sie trifft jede Last und jeder Vortheil des Volkes im erhöhten Maße. In jenen Ländern ist der Adel durch seinen Sitz im Oberhause und in der Pärskammer eigentlich hoher Adel. Bey uns sind adeliche Gutsbesitzer erbliche Reichsräthe, weil sie adeliche Güter von der erforderlichen Größe besitzen. Bey uns kommen die Privilegien des Adels immer in Widerspruch mit dem gemeinen Besten, und da das Vorrecht als eine Ausnahme begreiflicher Weise dem Rechte entgegensteht, so wird die privilegirte Aristokratie sich von dem Volke und von den dasselbe vertretenden Versammlungen, wo sie dieselbe nicht beherrschen kann, sondern (S. Gemeindeverfassung, Distriktsversammlung, Landrath) und meistens im Widerspruch mit den allgemeinen Interessen seyn.

Die Kammer der Reichsräthe ist zusammengesetzt 1) aus den volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, denen 2) der jedesmalige Herr Herzog von Leuchtenberg und Fürst zu Eichstädt als erster Standesherr des Reiches vor allen andern Fürsten folgt, 3) aus den Kronbeamten des Reiches (gegenwärtig 3), 4) den beyden Erzbischöfen, 5) den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben (gegenwärtig 15, worunter aber einige als solche begünstigend anerkannt sind, deren Besitzungen niemals reichsständisch waren), 6) aus einem von dem Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protestantischen Generalkonsistoriums 7) aus den Personen, welche der König entweder wegen ausgezeichneter Dienste, oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens zu Mitgliedern dieser Kammer erblich (gegenwärtig die Häupter von 13 Familien) oder lebenslänglich besonders ernennt hat. Die Zahl der gegenwärtig auf Würden, Fun-

desherrlichen und adelichen Gütern ruhenden Stimmen ist 38.

Die Reichsraths-Würde mit dem Rechte der Vererbung kann ausser den Häuptern standesherrlicher Familien nur derjenige erhalten, welcher im Königreiche das volle Staatsbürgerrecht und ein mit dem lehen- oder fideikommissarischen Verbande belegtes Grundvermögen besitzt, wovon er an Grund- und Rentensteuer wenigstens 300 fl. auf ein Ziel entrichtet und wobey die agnatisch linealische Erbfolge eingeführt ist. Die Anzahl der lebenslänglichen Reichsräthe kann den 3ten Theil der erblichen nicht übersteigen; sie beträgt gegenwärtig 10, die Anzahl aller zur gegenwärtigen Versammlung berufenen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe 48.

In der Ernennung der erblichen Reichsräthe ist der König dem Rechte nach an keine Zahl gebunden, allein bey der Entwerfung der Verfassungs-Urkunde stellte man sich den bayerischen Adel reicher vor, als er ist; indem die Bedingung eines Grundbesitzes, von welchem das Einfache der Steuer 300 fl. also die jährliche Steuer 1500 fl. und der Steuerkapitalswerth 240,000 fl. beträgt, nur von wenigen adelichen Familien erfüllt werden kann. Ausser den ernannten erblichen Reichsräthen findet sich kaum noch ein Haupt einer adelichen Familie, welchem dasselbe leicht wäre; selbst von den ernannten hat einer von der Ernennung keinen Gebrauch machen wollen, und selbst manchen wirklichen Reichsräthen mußte die Erhaltung ihrer erblichen Würde im Jahre 1825 durch eine authentische Erklärung des königlichen Ediktes über die Fideikommisse, besonders in Ansehung der auf denselben haftenden Schulden erleichtert werden.

Bemerkenswerth ist, daß die Reichsraths-Würde auch auf Lehen ruhen kann und nicht, wie von den Abgeordneten der Städte, freyeigener Besitz gefodert wird. Allein wäre diese Bedingung gesetzt, so wäre die Erwer-

bung der erblichen Reichsrathswürde äusserst erschwert; indem nur sehr wenige adeliche Familien im Stande seyn würden, einen freyeigenen Grundbesitz von dem erforderlichen Steuerwerthe nachweisen zu können, und selbst die obersten Kronwürden sammt den dazu gehörigen Thronlehen so wie die meisten landesherrlichen Besitzungen Lehen sind.

Gleich merkwürdig ist, daß nach der Verfassungs-Urkunde Jemand zum Reichsrathe ernannt werden kann blos wegen seiner Geburt oder wegen seines Vermögens und daß nach dem Ausdrucke der Verfassungs-Urkunde (Tit. VI. §. 2. Nr. 6. „oder") der vorzüglichste Titel: ausgezeichnete dem Staate geleistete Dienste durch eines von jenen beyden ersetzt werden kann. Wenn auch in der bürgerlichen Gesellschaft das Verdienst ohne vornehme Geburt und ohne Reichthum erblichen Einfluß nicht gewährt, da es selbst nicht fideikommissarischer Natur ist, so sollten doch die Gesetze nicht zufällige Umstände und am wenigsten den Götzen: Reichthum ohne Verdienst auf den Altar stellen, und dadurch die Begriffe von beyden, von Glück und Tugend, gleichsetzen und verwirren. Eine repräsentative Verfassung hat das mit der republikanischen gemein, daß sie, wie diese, auf Tugend gegründet seyn muß.

Die Kammer der Abgeordneten wird zusammengesetzt durch freye Wahl, welche alle 6 Jahre erneuert wird. Es ist bey einer repräsentativen Versammlung wesentlich, daß sie aus Männern bestehet, auf welchen das Vertrauen des Volkes ruhet, dessen Angelegenheiten dieselbe zu berathen hat. Sie bildet eine ungetheilte, nicht nach Ständen gesonderte, Versammlung; daher ist jedem Mitgliede sein Sitz nicht nach Ständen oder Kreisen sondern durch das Loos angewiesen, und von jedem der Eid zu leisten nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klas-

sen nach innerer Ueberzeugung berathen zu wollen. Auch die Anzahl der Mitglieder im Ganzen richtet sich nach der Familienzahl im Königreiche ohne Unterscheidung der Stände in dem Verhältnisse, daß auf 7000 Familien ein Abgeordneter gerechnet wird.

Allein die hienach zu wählende Anzahl von Abgeordneten ist nach Ständen vertheilt, und bey der activen und passiven Wahlfähigkeit kömmt es auf den Stand an. Die Kammer der Abgeordneten ist daher in der That eine Versammlung von Ständen ähnlich jener der älteren Zeit, aber mit der Bestimmung, eine allgemeine repräsentative Versammlung zu seyn. Sie darf daher nicht nach Klassen stimmen, noch die besonderen Interessen eines einzelnen Standes vertreten; sie ist eine Versammlung von Ständen mit der Aufgabe, — den Stand zu verläugnen. Diese Aufgabe ist sehr schwer. Die Menschen sind in der bürgerlichen Gesellschaft selten durch Ideale, meistens nur durch Interesse verbunden; dagegen hilft kein Eid, da selbst die redlichen in der Regel ihr Interesse für das Allgemeine, den Vortheil ihres Standes für das allgemeine Wohl und für ein Recht halten, sowie jede Parthey geneigt ist, ihre Meynung für die öffentliche Meynung zu betrachten, und dem Selbsüchtigen, wie man sagt, Alles gelb aussieht. Durch die Zusammensetzung der Kammer der Abgeordneten nach Ständen sind daher die besonderen Interessen gleichsam gesetzlich constituirt, und gegen das allgemeine hervorgehoben worden. Der Umstand, daß die Kammer bey ihren Verhandlungen und Beschlüssen nicht nach Ständen abgetheilt ist, hindert nicht, daß jeder Einzelne nach den Ansichten seines Standes stimme, welche seine Ueberzeugung sind, und über welche sich zu erheben schon eine seltene Kraft gehört, — hat aber doch vor der Abtheilung in Kurien den großen Vortheil, daß die moralische und noch mehr die numerische Ueberlegenheit den Beschluß entscheidet und die besonderen Standesstimmen unwirksam machen.

kann, und daß ein Andersdenkender eben durch jene Ueberlegenheit, sowie durch die lebhafte Darstellung des allgemeinen Interesse, die daraus entspringende Ueberzeugung, das Gefühl der Pflicht und durch die Oeffentlichkeit der Verhandlungen häufig zur Billigkeit und Liberalität gedrängt wird.

Die Bestimmung der Wahl ohne Unterscheidung der Stände würde einer repräsentativen Verfassung entsprechender seyn, und gewiß die Individualitäten und besonderen Interessen aus der Kammer nicht verbannt haben, da die Gewählten, so lange sie besonderen Ständen angehören, dieselben mit in die Versammlung bringen werden; allein ihre Vertretung wäre alsdann doch nicht förmlich organisirt. — Die besonderen Interessen sollen nicht untergehen, sondern nur nicht über das allgemeine gestellt werden.

Bey der Bestimmung des Antheils der verschiedenen Stände und Klassen an der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten hat auf einer Seite die Rücksicht auf den Antheil, welchen ehemals einige Stände an der Standschaft hatten, auf der anderen (in Ansehung der Städte und der Landeigenthümer) die Größe der Bevölkerung und des steuerbaren Besitzes im allgemeinen entschieden. Wenigstens zeigt die Vertheilung selbst, daß diese beyden Verhältnisse nicht allein zu Grund gelegt worden sind. Denn die Klasse der adelichen Gutsbesitzer stellt ein Achtel (gegenwärtig 15) der ganzen Zahl der Abgeordneten, obgleich dieselbe schon in der Kammer der Reichsräthe vertreten ist, nur aus 945 Familien (ohne jene der Reichsräthe) besteht, also von der ganzen Bevölkerung nicht den achten, sondern kaum den 833ten Theil ausmacht, und obgleich der Werth ihres steuerbaren Grundbesitzes nicht einmal den 50sten Theil des gesammten Grundbesitzes im Königreiche beträgt.

Die Zulassung besonderer Abgeordneten der Geistlichkeit beruht wohl auf der Erinnerung an die alte Verfassung.

Für ihre Zulassung scheint angeführt werden zu wollen: die genaue Berührung, in welcher die Pfarrer mit dem Landmanne stehen, ihre Bekanntschaft mit seinen Bedürfnissen, das Interesse der Religion, welche mehr als die Gewerbe und der Ackerbau berücksichtiget und besonders vertreten zu werden verdient, und die Nothwendigkeit der Religiosität in der Gesetzgebung, welche als profane zu oft wirkungslos ist.

Allein abgesehen davon, daß den hohen geistlichen Würdenträgern bereits in der Kammer der Reichsräthe Sitz angewiesen sind, kann die Vertretung der besondern Interessen der einen oder der andern Kirche, über welche viele Geistliche jenes der Religion vergessen, den Grund ihrer Berufung zur Kammer der Abgeordneten nicht seyn, da die Vertretung besonderer Interessen gegen ihren Eid wäre. Kein geistliche Sachen gehören nicht zur Berathung der Kammer und die Erhaltung der sittlichen Ordnung und Religion ist allgemein, nicht Standespflicht. Auch als Grundbesitzer sind sie nicht in die Kammer, weil mit sehr vielen Pfarreyen gar kein oder nur ein unbedeutender Grundbesitz verbunden ist, und die Pfarrer nicht Eigenthümer, sondern nur Nutznießer sind. Wenn es im Geiste der repräsentativen Verfassung seyn könnte, daß nicht die Personen, sondern die Sachen vertreten werden, so müßten mit gleichem Rechte die Nutznießer des Stiftungsvermögens Sitz in der Kammer nehmen können. Der Geistliche, welcher Grundeigenthümer ist, kann ohnehin in der Klasse derselben gewählt werden, wenn er die übrigen zur Wahlfähigkeit erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Durch die Berufung des geistlichen Standes zur Ständeversammlung ist abermal die Vertretung besonderer

Interessen organisirt worden, und zwar eines Standes, dessen Mitglieder an Eifer für das Standesinteresse, an Scharfsinn, Ausdauer und Beredsamkeit jenen der anderen Stände meistens überlegen sind.

Die Klasse der Geistlichkeit überhaupt stellt gleichfalls ein Achtel (gegenwärtig 15) von der ganzen Zahl der Mitglieder der Kammer. Das Verhältniß, nach welchem die katholischen und protestantischen Pfarrer an diesem Achtel Theil nehmen, wird durch die Anzahl der katholischen Pfarreyen (2512) zu den protestantischen (1036) bestimmt und ist daher beyläufig wie 2/3 zu 1/3.

Die Klasse der Städte wählt den vierten Theil (gegenwärtig 29) und jene der Landeigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit üben, die Hälfte (gegenwärtig 58) der ganzen Anzahl der Mitglieder. Nach dem Verhältnisse der Bevölkerung scheinen die Städte begünstiget zu seyn, da die Bevölkerung der Städte von einer Bevölkerung von wenigstens 800 Familien in Ganzen 116,056, jene des übrigen Landes 671,181 Familien, also diese über 5mal mehr als jene beträgt.

Aber dem Verhältnisse des steuerbaren Besitzthums scheint der den Städtebewohnern im Verhältnisse zu den Landeigenthümern bestimmte Antheil zu entsprechen, indem in den Städten 3770 und auf dem Lande 7181 Individuen sind, welche den Betrag des zur Wahlfähigkeit bestimmten Steuerminimum entrichten.

Nebst der nach der Bevölkerung bestimmten Zahl von Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten hat auch jede der 3 Universitäten ein Mitglied zu wählen, so daß sich gegenwärtig die ganze Zahl der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten auf 120 beläuft.

Die Wahlhandlung ist theils einfach, theils zusammengesetzt. Einfach, so daß die Mitglieder der Klasse unmittelbar und in einem Akte die sie treffende Anzahl

pen Abgeordneten wählen, ist die Wahl der Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer, und jener der Universitäten [illegible] zusammengesetzt, und aus mehreren Wahlhandlungen bestehend, so daß zuerst Wahlmänner gewählt werden, sind die Wahlen der Abgeordneten für die Klasse der Geistlichen, für die Klasse der Landeigenthümer und für die Klasse der Städte. Die Wahl der Abgeordneten für die Städte 1ter Klasse (München, Augsburg und Nürnberg) geschieht zwar gleichfalls in einer einzigen Wahlhandlung durch den Magistrat und durch die Gemeindebevollmächtigten; aber beyde Gemeindekörper sind durch das Gesetz, selbst Wahlmänner, welche gleichsam durch einen mystischen Akt hiezu ernennt werden, und üben das Wahlrecht nicht für sich, sondern für die Gemeinde.

Da die Wahl das Ergebniß des freyen Willens und Vertrauens derjenigen seyn soll, welche der Abgeordnete zu vertreten hat, so ist die einfache und unmittelbare Wahl die zweckmäßigste Wahlform. Durch die Ausübung eines der vorzüglichsten politischen Rechte wird eine regere Theilnahme des Volkes an der repräsentativen Versammlung und an dem gemeinen Wesen, somit der öffentliche Geist, das Lebensprinzip der Verfassung erhalten.

Die Unordnungen, welche sich bey den Wahlen in England ergeben haben, scheinen eine Scheue vor dieser Wahlart und eine Furcht, daß man die Mittel zur Bändigung des allzulebhaften Volksgeistes nicht finden möchte, erzeugt zu haben. Allein diese Unordnungen, die man in England für kein so großes Uebel hält, daß es nicht durch die Vortheile der Wahlmänner weit aufgewogen würde, scheinen nicht nur in Deutschland sehr entfernt zu liegen, sondern auch durch bestimmte Regeln und besonders durch die gesetzliche Abtheilung der Wähler nach Zeit und Ort wohl vermeidlich zu seyn.

Solche Unbequemlichkeiten und vielleicht auch Umtriebe und Bestechungen zu erschweren, hat man die zusammengesetzten Wahlen erfunden, indem man die Wähler vorerst auf die Wahl von Wahlmännern beschränkt, welche zuweilen selbst wieder nur Wähler von Wahlmännern sind. So besteht die Wahl gemeinschaftlicher Abgeordneter für die Städte in zwey, jener für die Klasse der Landeigenthümer in 3 Wahlhandlungen, ungerechnet die Wahl des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten, oder des Gemeindeausschusses, welche das Wahlrecht für die Gemeinde üben.

Bey dieser künstlichen Zerlegung der Wahlhandlung in mehrere Wahlabschnitte, in welcher die Verfassung der Republik Venedig in Ansehung der Form für die Wahl des Dodge das Aeusserste hat, scheint wegen der genauen Vorschrift über die Formen der Wahlhandlungen und wegen der beschränkten Anzahl der Wähler eine Störung nicht leicht möglich, und wegen der Verheimlichung der Kandidaten und der daraus entspringenden Unsicherheit des Ausganges eine Verabredung schwierig, indem kein Unterhändler mit Gewißheit voraussagen kann, wer am Ende Wähler und Gewählter zur Stimmenversammlung seyn werde.

Letzteres würde der Fall seyn, wenn die Zahl der Wahlmänner und der Wählbaren nicht zu beschränkt wäre; aber eben die geringe Anzahl der Wähler, aus deren Mitte die Abgeordneten gewählt werden müssen, erleichtert die Intriguen und würde auch die Bestechungen und die Kosten derselben mehr als in großen und öffentlichen Wahlversammlungen erleichtern, wenn einmal die übrigen Verhältnisse dazu verleiten würden.

Die zusammengesetzte Wahlart hat aber immer den Nachtheil, daß sie die nahen Beziehungen hindert, in welchen die Gewählten zu dem Volke durch das höchste Vertrauen stehen sollten. Der Wunsch von vielen Tausenden entscheidet bey dieser Wahlart nichts, sondern

nur der Wille der Mehrheit einer aus wenigen Menschen bestehenden Wahlversammlung.

Nach der Beylage Nr. VIII. zum I. Bande, welche die Uebersicht der Anzahl der zur Ständeversammlung wahlbaren Grundbesitzer sowohl in Städten als auf dem Lande, der Anzahl der Wahlmänner und der zu wählenden Abgeordneten enthält, bestehet die größte Wahlversammlung jene der Landeigenthümer im Unterdonaukreise, aus 97 Wahlmännern, welche 7 Abgeordnete zu wählen haben, und die größte Wahlversammlung für die Klasse der Städte, nämlich im Rezatkreise aus 63 Wahlmännern, welche gleichfalls 7 Abgeordnete zu wählen haben. Allein die Wahlversammlung für die Städte im Rezatkreise (mit Ausnahme von Nürnberg) bestehet nur in 2, und jene für die Städte im Untermainkreise nur in 8 Wahlmännern; und wenn man noch dazu erwägt, daß die Wahl nicht durch absolute sondern durch relative Stimmenmehrheit entschieden wird, und daß die Stimmen durch Zufall oder Intrigue sehr vertheilt werden können, so muß man wohl zugeben, daß keine Sicherheit gegeben sey, daß die Wahl auf die Männer des Volkes falle. Oeffentliche Karaktere werden sich bey dieser Wahlart schwerer bilden, und das Vertrauen des Volkes ist bey solchen Wahlen manchmal nur nach einem künstlichen Schlusse vorhanden; indem angenommen wird, daß der Gewählte durch das Vertrauen des Volkes berufen sey, weil er gewählt worden ist durch die relative Mehrzahl der Wahlmänner, denen die durch die Urwahl ernannten Wähler das Vertrauen geschenkt haben, daß sie die Würdigsten wählen werden. Dieses kann besonders in Ansehung der Ersatzmänner, d. h. derjenigen der Fall seyn, welche bey einer Erledigung in die Stelle eines Abgeordneten eintreten. Die Umstände und Kosten, welche mit der Vornahme einer neuen Wahl eines einzigen Abgeordneten bey der zusammengesetzten Wahlart verbunden seyn würden, machen die Bestimmung wohl erklär-

har, daß derjenige, welcher nach dem Gewählten die meisten Stimmen hatte, auf den Fall der Erledigung des Sitzes ohne neue Wahl eintrete. Aber es ist ganz und gar nicht gewiß, daß die Mehrheit der Stimmen auf ihn gefallen seyn würde, wenn der erste vor ihm nicht unter den Kandidaten gewesen wäre. Gerade die Mehrheit, welche diesen und nicht den andern gewählt hat, kann einen dritten wollen. Es ist daher wohl möglich, daß in solchen Fällen und besonders, wenn einige Erledigungen derselben Stelle eintreten, ein Mann Abgeordneter wird, welcher sehr die Minderzahl der Stimmen für sich hatte. Wirklich hat sich der Fall ereignet, daß einem Gewählten, welcher alle Stimmen, — eine einzige ausgenommen, — für sich vereiniget, ein Ersatzmann folgte, welcher eben nur diese einzige Stimme für sich hatte. Daß derselbe ein ausgezeichneter und beliebter Mann ist, ist nichts als ein glücklicher Zufall.

Die Wahlen geschehen zwar unter der Leitung königlicher Beamten; aber das Gesetz wacht gegen die Störung der Wahlfreyheit von dieser Seite. Denn abgesehen davon, daß jeder Betheiligte wegen Unregelmäßigkeit und Ungiltigkeit der Wahl Beschwerde bey der Ständeversammlung führen kann, und dieser die Entscheidung darüber zusteht, ist den königlichen Beamten und Kommissarien durch das Gesetz ausdrücklich geboten, die Wahlen mit pflichtgemäßer und rücksichtsloser Unbefangenheit zu leiten. Dieses, ferner die vorläufige Anheftung der Listen aller Wahlfähigen in den Wahlsälen, die Entschädigung derselben an die Wähler, die Ablesung der einzelnen Stimmen unter Benennung der Wahlziffer, die Unterzeichnung des Wahlprotokolls durch Mitglieder der Wahlversammlung, die Androhung von Strafen, selbst der Dienstesentlassung, gegen Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler, neben der Ungiltigkeit der Wahl, die Bestrafung durch den Verlust der activen und passiven Wahlfähigkeit nebst den gesetzlichen Strafen im Falle der

Bestechung u. s. w. scheinen genugsame formelle Maßregeln zum Schutze der Wahlfreyheit zu seyn.

Gesetzliche Beschränkungen derselben giebt es, wie allenthalben, auch nach der bayerischen Verfassungs-Urkunde, jene nämlich, welche die gesetzlichen Bestimmungen über die passive Wahlfähigkeit mit sich bringen.

Die Eigenschaften, welche dieselbe begreift, sind theils den Abgeordneten aller Klassen gemeinsam, theils besondere für die Abgeordneten einzelner Klassen.

Jedes Mitglied der Kammer der Abgeordneten muß nämlich ein selbstständiger Staatsbürger, über 30 Jahre alt seyn, sich zu einer der drey christlichen Kirchen bekennen, und darf niemals in einer Spezial-Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen befangen gewesen seyn, von welcher er nicht gänzlich frey gesprochen worden ist.

Nebstdem müssen die Abgeordneten der Universitäten aus den ordentlichen decretirten Lehrern derselben Universität, welche das Wahlrecht ausübt, gewählt werden, (Edikt Beylage X. Tit. I. §. 8 und 18) jene für die Klasse der Geistlichen aus wirklichen selbstständigen Pfarrern, welche ihre Pfarrey selbst versehen. Die Abgeordneten aus der Klasse der Gutsbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit müssen im nämlichen Regierungsbezirke, für welchen sie gewählt werden, ein mit Gerichtsbarkeit verbundenes Gut besitzen. Die Abgeordneten der Städte und Märkte müssen in jenen Städten und Märkten, für welche sie entweder als solche oder nur als Wahlmänner ernannt werden, wenigstens seit drey Jahren mit einem freyeignen Grundvermögen oder einem Gewerbe ansässig seyn, wovon sie an Grund- und Häusersteuer wenigstens 10 Gulden auf ein Ziel (entsprechend einem Steuerkapitalwerthe von 8000 fl.) oder an Gewerbsteuer einen für die IIIte Hauptklasse festgesetzten Betrag von 30 bis 40 fl. oder in Verbindung dieser Steuern mit einander eine dem

ebengenannten Betrage der 1ten Hauptklasse der Gewerbsteuer entsprechende Gesammtsteuer entrichten, und endlich müssen die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer seit wenigstens 2 Jahren im betreffenden Regierungsbezirke ein freyeignes oder erblich-nutzbares Eigenthum besitzen, wovon sie zum mindesten 10 fl. als einfache Steuer zahlen.

Der Zweck der Beschränkung der Wahl der Geistlichen auf selbstständige und wirklich ausübende Pfarrer scheint zu seyn, daß nur solche Geistliche in die Kammer treten, welche dem Landmanne nahe stehen, und den Kulturzustand, die Verhältnisse und Bedürfnisse desselben aus der Erfahrung kennen, und auf ihn wirken können. Die Bedingung des Besitzes eines freyeignen Grundvermögens für die Abgeordneten der Städte, wird der Beförderung der Freyheit des Eigenthums dienlich seyn und kann in Städten leicht erfüllt werden. Aber auf dem Lande mußte man wohl auch den Besitzern erblich nutzbarer Güter (Erbrechtsgüter) die Wahlfähigkeit zugestehen, weil die Anzahl ganz freyeigner Güter verhältnißmäßig die geringste ist. (S. Band I. S. 157).

Von den Abgeordneten aus der Klasse der adelichen Gutsbesitzer wird der Besitz eines freyeignen Grundvermögens nicht erfodert und zu ihrem Eintritte ist auch von der Bedingung des wenigstens 3jährigen Besitzes, durch welche eine genauere Bekanntschaft der Wähler mit den Gewählten gesichert werden soll, sowie von der Bedingung der für die Abgeordneten aus der Klasse der Städte und der Landeigenthümer festgesetzten Steuergröße, eine Ausnahme gemacht, so daß ein Adelicher wählbar ist, welcher ein aus einem einzigen Gerichtsgehörigen bestehendes Patrimonialgericht, wenn auch als Lehen, nur seit einem einzigen Tage besitzt. Die Bedingung eines steuerbaren Besitzthumes an sich kann der Vorwurf nicht treffen, daß Vermögen mehr gelte als Talent. Sie schließt

dieß nicht aus, giebt aber eine Bürgschaft mehr für die Steuerpflichtigen, daß die Abgeordneten keine höheren Steuern bewilligen werden, als nothwendig ist. Wenn aber ein großes Besitzthum für die Wahlfähigkeit, besonders für die passive, gefodert wird, so wird die Anzahl der Wahlfähigen zu sehr beschränkt und viele Talente und Tugenden, welche mit Reichthum beyweitem nicht immer verbunden sind, werden ausgeschlossen.

Der Steuerwerth des Grundbesitzes, welcher in der bayerischen Verfassungs-Urkunde als Bedingung der Wahlfähigkeit zu Abgeordneten der Städte und Landeigenthümer gesetzt ist, (3000 fl.) scheint zwar an sich nicht zu hoch; allein er ist es dennoch bey der großen Vertheilung des Grundeigenthumes in Bayern.

Zum Beweise dient die verhältnißmäßig geringe Anzahl der Wahlfähigen: Sie betrug bey den Wahlen für die erste Ständeversammlung in allen Städten

1) des Isarkreises nur	701
und davon treffen auf München allein 625,	
2) in den Städten des Unterdonaukreises	84
3) des Regenkreises	155
4) des Oberdonaukreises	545
5) des Rezatkreises	858
6) des Obermaynkreises	532
7) des Untermaynkreises	827
8) des Rheinkreises	268
somit in allen Städten des Königreiches nur	3770

Von allen Landeigenthümern ohne Gerichtsbarkeit sind wahlfähig

1) im Isarkreise, bey einer Bevölkerung von 90,902 Familien nur	498
2) im Unterdonaukreise mit 72,909 Familien	735
3) im Regenkreise mit 67,562 Familien	456

4) im Oberdonaukreise mit 93,500 Familien 740
5) im Rezatkreise mit 86,316 Familien 1541
6) im Obermaynkreise mit 89,708 Familien nur 215
7) im Untermaynkreise mit 96,650 Familien 1046
8) und im Rheinkreise mit 77,145 Familien 2042

somit in allen Kreisen zusammen bey einer Bevölkerung von 671,282 Familien nur 7181 wahlfähige Grundbesitzer. In Ganzen sowohl in allen Städten als auf dem Lande sind also nicht mehr als 10,951 wahlfähige Besitzer, wie dieses im Einzelnen in der Beylage Nro. VIII. des I. Bandes nachgewiesen ist.

In mancher städtischen Gemeinde wie z. B. in Au, sind nicht mehr Wahlfähige (4) als auf dieselbe Wahlmänner treffen; dort sind sie daher die ausschließenden Wähler, wie die Inhaber der Rottenboroughs in England. Die Stadt Pirmasenz hat bey einer Bevölkerung von 979 Familien ein einziges wahlfähiges Individuum, Orb, ebenso Amorbach nicht einmal ein einziges. So giebt es auch nach der für die erste Ständeversammlung gefertigten Wahlliste zehen ganze Gerichtsbezirke, in deren jedem nur ein einziger Wahlfähiger ist, welcher somit daselbst der ausschließende Wähler ist, und in eilf anderen Landgerichten, — ohne die Herrschaftsgerichte, — ist, wie bereits angeführt worden, (B. I. S. 152) auch nicht ein einziger wählbarer Besitzer. So unvollkommen ist die Repräsentation, daß das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit zur Ständeversammlung einer großen Anzahl von ganzen Landgerichtsbezirken darum entzogen ist, weil eine zu hohe Steuersumme als Bedingung gesetzt ist.

Die Bedingung, nach welcher zur Wahlfähigkeit ein Grundbesitz von einem bestimmten Steuerwerthe nicht blos im Königreiche überhaupt, sondern namentlich in der Stadt

oder — in Ansehung der Wahlen für die Abgeordneten aus der Klasse der Landeigenthümer, — in dem Regierungsbezirke erfordert wird, für welche oder für welchen man als Abgeordneten gewählt werden soll, und zwar in der strengen Beschränkung, daß die Besitzungen auf dem Lande mit anderen in der Stadt oder in verschiedenen Städten sogar desselben Kreises und vollends die Besitzungen in verschiedenen Kreisen nicht zusammengerechnet werden dürfen, hat zunächst den Zweck, daß nur solche Männer gewählt werden, welche das Vertrauen der Wähler verdienen, von ihnen wohl gekannt und von allen Localverhältnissen und Bedürfnissen genau unterrichtet sind. Beydes ist, vorzüglich in den ersten Zeiten einer repräsentativen Verfassung, unläugbar sehr vortheilhaft und am vortheilhaftesten ist wohl, daß Männer, aus dem Volke gewählt, über den Zweck, das Wesen, den Umfang, die Bedürfnisse und die Formen der Verwaltung eine Aufklärung erhalten, welche mancher Geschäftsmann entbehrt, und welche sie bey ihrer Zurückkunft eben in den Volksklassen verbreiten, wo dieselbe am nutzbarsten ist. Wir glauben dieser Aufklärung und vorzüglich der verbreiteten Ueberzeugung, daß die Abgaben nur zu Zwecken der bürgerlichen Gesellschaft gewissenhaft verwendet werden, den guten Zustand zuschreiben zu dürfen, in welchem sich die Erhebung der Staatsabgaben der trüben Zeiten ungeachtet befindet.

Allein die Beschränkung der Wahlfähigkeit auf den Bezirk und Ort, wo man ansäßig ist, ist wohl die größte Beschränkung der Wähler in der Wahl tüchtiger Männer und eine der vorzüglichen Ursachen, daß die Wahlen zuweilen auf Männer fallen, welche zwar in den Verhältnissen ihrer Gemeinde gut unterrichtet sind, aber bey aller Biederkeit sich auf den Standpunkt des Gesetzgebers, des Beurtheilers der Staatsverwaltung und des Vertreters des allgemeinen Landesinteresse nicht erheben können.

In der Art der Zusammensetzung der Kammer der

Abgeordneten liegt daher die Ursache, daß in derselben so manche Anträge auftauchen, welche örtliche und besondere Angelegenheiten nicht allgemeine Interessen des Volkes betreffen.

LXVII.

Ueber das Verhältniß beyder Kammern zu einander.

Beyde Kammern der Ständeversammlung sind zwei gleiche Theile derselben. Eine kann ohne die andere gesetzlich nicht bestehen, nicht verhandeln, noch beschließen. „Beyde Kammern können nur gleichzeitig zusammenberufen, eröffnet und beschlossen werden, sohin „ihre Sitzungen nur in gleichem Zeitraume halten und „kein Gegenstand, des den Ständen des Reiches angewiesenen gemeinschaftlichen Wirkungskreises kann von „einer Kammer allein in Berathung gezogen werden, „und die Wirkung einer giltigen Einwilligung der Stände „erlangen." (Tit. VII. §. 16. 19. Edikt X. Tit. II. §. 51).

Die Beyspiele aus der Geschichte der ehemaligen Landstände von Berufungen und Beschlüssen einzelner Stände mögen zur Warnung gedient und diese gesetzliche Bestimmung veranlaßt haben, welche bezweckt, die Integrität und Unabhängigkeit der Ständeversammlung zu sichern. Sie ist auch der Natur der Sache gemäß, da die gesetzgebende Gewalt in dem Könige und den beyden Kammern der Ständeversammlung so untheilbar ruht, daß eines ohne die anderen in Ansehung des für sie gemeinsamen Wirkungskreises ein todter oder verstümmelter Körper wäre.

Wie aber, wenn einmal nicht so viele der ohnehin

nicht sehr zahlreichen Mitglieder der Kammer der Reichsräthe erscheinen würden oder könnten, als zur Konstituirung der Kammer nothwendig sind? (nämlich die Hälfte). — Sollte durch das Ausbleiben einiger weniger — ohngefähr 24 — Mitglieder die Sitzung beyder Kammern gehindert, die ganze Ständeversammlung unmöglich gemacht, die höchste Staatsgewalt, die Gesetzgebende, gelähmt, die Bewilligung und demnach Erhebung der Steuern gehemmt, die ganze Staatsmaschine aufgehalten oder vielleicht zerrüttet werden können? — Leider müssen wir bekennen, daß es so ist und noch beyfügen, daß die Verfassungs-Urkunde für diesen zwar nicht wahrscheinlichen, aber doch nicht unmöglichen Fall keinen Ausweg gebahnt hat.

Ein leichter Ausweg scheint zwar dadurch eröffnet werden zu können, daß der König das Recht, lebenslängliche Reichsräthe zu ernennen, welches gegenwärtig auf ein Drittel der Anzahl der erblichen beschränkt ist, ohne Beschränkung erhielte und man kann dafür noch anführen, daß das Recht, Pärs zu ernennen, auch den Königen von Großbrittannien und Frankreich unbeschränkt zustehet.

Allein gegen diese Beyspiele muß erinnert werden, daß die englische Verfassung nur erbliche und an hohen geistlichen Aemtern klebende Pärswürden kennt, und daß in Frankreich wie in Großbrittannien, die mit dieser Würde verbundene Dotation nicht umgangen werden kann, welche die Unabhängigkeit der Pärs und der Pärskammer sichert, und von selbst die Ausübung des Rechtes beschränkt, Pärs zu ernennen.

Eine Pärskammer, welcher Mitglieder auf Lebenszeit ohne Güter und ohne Beschränkung der Anzahl von der Regierung beygesetzt werden dürften, könnte in einen von derselben abhängigen geheimen Rath verwandelt, und von der hohen Würde eines Senates zum Dienste gebracht werden.

Bedenkt man hiebey den Umfang der königlichen Prärogative, nach welcher kein Staatsdiener, kein Bürgermeister, kein Magistratsrath und überhaupt kein dem öffentlichen Dienst, verpflichtetes Individuum die Wahl der Kammer der Abgeordneten ohne königliche Bewilligung annehmen kann, so muß man fürchten, daß die königliche Gewalt durch die Aufhebung der erwähnten Beschränkung zu großen Einfluß auf beyde Kammern erhalten und das der Monarchie und gesetzlichen Freyheit nothwendige Gleichgewicht gestört würde.

Wenn auch die königliche Prärogative, gewählten öffentlichen Dienern den Eintritt in die Kammer der Abgeordneten zu erlauben oder zu versagen, gegen die Aufhebung der Beschränkung in der Ernennung lebenslänglicher Reichsräthe aufgegeben und dadurch der Gewinn an Macht auf einer durch den Verzicht auf der andern Seite ausgeglichen würde, so würde zwar die Kammer der Abgeordneten dadurch zu gewinnen scheinen, — wenn je eine Kammer allein gewinnen oder verlieren könnte, — aber die Kammer der Reichsräthe wäre nichtsdestominder der Gefahr ausgesetzt, ihre Selbstständigkeit zu verlieren, und es ist ein Grundsatz der Staatsverfassung, daß jede der beyden Kammern unabhängig sey.

Wenn die Kammer der Reichsräthe nicht constituirt werden kann, so scheint der natürlichste Ausweg dadurch gefunden werden zu können, daß in einem solchen Falle die anwesenden Mitglieder der Kammer der Reichsräthe in der Kammer der Abgeordneten Sitz nehmen. Dieses ist der gesetzliche Ausweg in Wirtemberg, wo es ein Theil des Adels vorzog, sich Gesetze geben zu lassen, statt sie mitzugeben.

Beyde Kammern stehen sich in Ansehung ihres Wirkungskreises gleich; keine ist der andern untergeordnet. Die Einwilligung oder Verweigerung einer jeden derselben hängt ganz von ihrer Ueberzeugung ab; sie ist Nie-

manden die Gründe anzugeben schuldig, und diese dürfen nach den in der Verfassungs-Urkunde verzeichneten Formeln in den Mittheilungen unter den beyden Kammern nicht einmal ausgedrückt werden.

In Bayern gilt auch nicht die in anderen Verfassungen, z. B. in jener Norwegen's, enthaltene Bestimmung, daß wenn ein von einem Theile der Legislatur angenommener Gesetzesentwurf oder Antrag die Zustimmung des anderen Theiles nicht erhält und jener bey seiner Ansicht beharret, beyde Theile zusammentreten und durch eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen entscheiden. Ein Vorschlag zu einer solchen Bestimmung in Bayern würde für die Kammer der Abgeordneten sehr verführerisch seyn. Aber man lasse sich ja von dem Augenblicke und einer aufgereizten Stimmung nicht leiten in Staatsangelegenheiten und in Einrichtungen, welche für Jahrhunderte zu wirken bestimmt sind! — Dieselbe Beschwerde, welche heute gegen die Beharrlichkeit einer Kammer erhoben wird, kann möglicher Weise morgen auch gegen die andere oder von der Regierung gegen beyde Kammern oder von einer oder von zweyen Kammern gegen die Regierung erhoben werden, und dennoch halten wir die in anderen Verfassungs-Urkunden, z. B. der brasilianschen und norwegischen, enthaltene Bestimmung, daß ein von drey aufeinander folgenden Legislaturen angenommener Vorschlag die stillschweigende königliche Genehmigung für sich habe, der bayerischen Monarchie nicht angemessen. Gemeiniglich erwarten die Menschen mit Ungeduld die Ausführung ihrer Lieblings-Ansichten und halten Widerspruch für ein Unglück. Allein eben der Aufenthalt des zu raschen Fluges der Entwürfe durch den gesetzlichen Widerspruch, welcher durch nichts als durch freye Ueberzeugung bezwungen werden darf, die dabey nothwendige wiederholte Prüfung des Gegenstandes von allen Seiten, die daraus entspringende Verbreitung klarer Begriffe über denselben, nicht nur unter den Staatsmän-

nern sondern unter allen Klassen des Volkes, und der daraus entstehende feste und beharrliche Gang der Gesetzgebung gehören zu den großen Vortheilen einer repräsentativen Verfassung, nach welcher alle Theile der Legislatur, — die Regierung und die beyden Kammern, — völlig unabhängig sind. Der Verzug, wenn er auch mehrere Jahre dauert, wird Gewinn tragen, eine verweigerte, aber wirklich von der öffentlichen Meynung gefoderte Anstalt von derselben desto lebhafter und beharrlicher begehrt werden und von ihr, — die gewaltiger ist als alle Gewalten, — wird am Ende auch der widerstrebende Theil der Legislatur besiegt werden.

LXVIII.

Versammlung und Geschäftsgang der Kammern. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Die Ständeversammlung muß nach dem Gesetze wenigstens alle drey Jahre zusammenberufen werden und nebstdem im Falle des Eintritts einer Reichsverweſung. Die Berufung geschieht im Namen des Königes (Tit. II. §. 11. 15. 16.)

Die Bestimmung, daß die Sitzung in der Regel nicht über zwey Monate dauern soll, bezweckt wohl, die Mitglieder auf die Beschränkung der Zeit aufmerksam zu machen, scheint aber nicht nothwendig zu seyn, indem der König das Recht hat: die Sitzung zu jeder Zeit zu verlängern oder die Versammlung zu vertagen oder aufzulösen. Die Sitzung dauert also so lange, als der König will; da aber der Regierung daran liegt, daß die Geschäfte vollendet und die Gesetze gemacht werden, ohne

welche die Verwaltung unmöglich ist, so ist dadurch die Unabhängigkeit der Ständeversammlung nicht gefährdet.

Eine vorzügliche Bürgschaft für die öffentliche Freyheit und für die Unabhängigkeit der Ständeversammlung ist die Oeffentlichkeit ihrer Verhandlungen. Sie ist das Mittel, das Publikum über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens zu unterrichten, welche unsere Sprache öffentliche Angelegenheiten nennt, die Theilnahme an denselben rege zu erhalten, dadurch auf die öffentliche Meynung zu wirken, und die Stärke derselben für die Regierung und für die Ständeversammlung zu gewinnen. Sie ist die Lebenskraft dieser, das Mittel, die Talente kennen zu lernen, und öffentliche Karakter zu bilden, die Wache der Wähler gegen die Abgeordneten aber auch der vorzüglichste Schutz der Abgeordneten gegen Intrigue und Verläumdung. Eine Ständeversammlung ist durch die Offentlichkeit allein schon stark; aber ohne dieselbe würde sie bald in eine dem Volke fremde Korporation zusammenschrumpfen.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist ausdrücklich als Grundsatz für die ganze Ständeversammlung, also da dieser Ausdruck beyde Kammern umfaßt, für beyde Kammern ausgesprochen im Eingange der Verfassungs-Urkunde, welche „eine Standschaft verspricht," berufen, um in „öffentlichen Versammlungen die Weisheit der „Berathungen zu verstärken." Daher müssen auch die Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe nicht geheim seyn. Der Bekanntmachung derselben steht nichts entgegen, die Wahl der Form steht ihr, wie der Kammer der Abgeordneten in Ansehung ihrer Verhandlungen, zu, und sie hat in der ersten Versammlung von diesem Rechte Gebrauch gemacht.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe ist aber sehr beschränkt durch das Verbot des Zutritts von Fremden (?) in den Sitzungssal

während der Sitzung, indem nur bey den öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten einer angemessenen Zahl von Zuhörern der Zutritt zu den Gallerien gestattet ist (Edikt X. Tit. II. §. 7).

LXIX.

Rechte der Ständeversammlung und ihrer Mitglieder.

Die Rechte, welche der Ständeversammlung zustehen, sind groß genug, die öffentliche Freyheit zu schützen. Sie sind jenen des englischen Parlaments nachgebildet und was dieses im Laufe von Jahrhunderten mit unzähligen Opfern errungen hat, hat das bayerische Volk in einem Augenblicke durch die Großmuth seines Königes Maximilian erhalten. Denn 1) in Gegenwart einer Deputation der Stände, wenn sie zu der Zeit versammelt sind, schwört der König den Verfassungseid. 2) Wenn der König durch Ursachen, welche in ihrer Wirkung über ein Jahr dauern, an der Ausübung der Regierung gehindert ist, und für diesen unglücklichen Fall nicht selbst Vorsehung durch die Ernennung eines Reichsverwesers getroffen haben sollte, so findet mit Zustimmung der Stände, welchen die Verhinderungs-Ursachen anzuzeigen sind, die für den Fall der Minderjährigkeit bestimmte gesetzliche Regentschaft statt. Die Berufung derselben für diesen Fall kann und muß, da noch kein Reichsverweser vorhanden ist, sondern erst über die Frage, ob eine Regentschaft statt finden soll? durch die Stände zu entscheiden ist, durch Niemanden anders als im Namen des Königes durch die Minister geschehen, welche hiezu den Beruf durch das Gesetz haben.

3) Jeder Reichsverweser muß aber sogleich nach dem Antritte der Regentschaft die Stände versammeln und in ihrer Mitte den ihm vorgeschriebenen Eid leisten (Tit. II. §. 9. 11. 16).

4) Die Kammer der Abgeordneten constituirt sich selbst, jene der Reichsräthe der König durch die königliche Eröffnung (Edikt X. Tit. I. §. 58).

5) Jede Kammer hat das Recht, die Titel ihrer Mitglieder zu untersuchen. Die Kammer der Abgeordneten besonders entscheidet für sich allein in letzter Instanz, wenn auch die Entscheidungen der königlichen Wahlkommissionen schon erfolgt sind, über die Giltigkeit der Wahlen und über das Recht des Gewählten, in der Kammer zu sitzen.

6) Die Kammer der Reichsräthe hat das Recht, drey ihrer Mitglieder zur Auswahl des zweyten Präsidenten vorzuschlagen, aus welchen der König denselben ernennt. Die Kammer der Abgeordneten wählt für die Stelle des Präsidenten 6 Mitglieder, aus welchen der König den ersten und einen zweyten Präsidenten ernennt. Jede Kammer wählt 2 Sekretäre, beyde gemeinsam den Archivar.

7) Ohne den Beyrath und die Zustimmung der Ständeversammlung kann kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freyheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, also überhaupt kein Gesetz erlassen, noch ein bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Der Beysatz der Eigenschaften: allgemein und die persönliche Freyheit und das Eigenthum betreffend ist nur eine nähere Bezeichnung des Begriffes: Gesetz zur Unterscheidung von einer bloßen Verordnung, da es nach der Verfassung kein Gesetz giebt, welches nicht allgemein geltend wäre, wenn die Verhältnisse eintreten, auf welche

sich dasselbe bezieht, und welches nicht wenigstens in einer Beziehung die persönliche Freyheit oder das Eigenthum betrifft. Die Regierung selbst hat den Wirkungskreis der Stände in Ansehung der Gesetzgebung in dieser Ausdehnung anerkannt, indem sie es für nothwendig gehalten hat, zu mehreren Gesetzes-Entwürfen, welche blos auf einzelne Gegenden des Reiches oder einzelne Stände gehen, die Zustimmung der Ständeversammlung zu erholen, z. B. zu jenen über die Zwangsveräusserungen im Rheinkreise, die Forststrafordnung daselbst, die Einführung der Gerichtsordnung im Amte Steinfeld, die Verkündigung der Einkindschafts-Verträge und über den Großjährigkeitstermin in den ehemals fuldaischen Aemtern und im Amte Redwitz, über die Aufhebung einiger Bestimmungen des Reglements für den Geschäftsgang der Justizämter im ehemaligen Fürstenthume Leiningen, die Aufhebung des den Juden in einigen Theilen des Reiches gestatteten höheren Zinsfusses u. dgl. — Abänderungen in den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde oder Zusätze zu denselben erfodern gleichfalls die Zustimmung der Ständeversammlung, und zu einem giltigen Beschlusse gehört die Gegenwart von wenigstens 2/3 der bey der Versammlung anwesenden Mitglieder jeder Kammer und eine Stimmenmehrheit von zwey Drittel.

Dieses Recht der Ständeversammlung sichert die Herrschaft des Gesetzes, ist die Grundlage der Bürgschaft gegen Willkühr, gewährt die Prüfung der Gesetzesentwürfe nach allen Seiten und Interessen, macht dieselben dadurch populär und national, und wenn auch der rasche Gang der Verbesserungslust vielleicht aufgehalten wird, so besteht der größere Gewinn darin, daß die Gesetzgebung und dadurch die Verwaltung einen festen, vor Uebereilung und Laune geschützten Plan, einen sichern Plan, Beharrlichkeit und Dauer erhält.

8) Die Ständeversammlung erhält nach ihrer Eröff-

nung die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses sowie der gesammten Staatseinnahmen und zwar ausserordentliche Fälle ausgenommen, auf sechs Jahre, um dieselben zu prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern auf denselben Zeitraum in Berathung zu treten.

Die Anträge der Regierung in dieser Beziehung müssen zuerst an die Kammer der Abgeordneten gebracht werden. (Tit. VII. §. 4).

Nach dem Wortlaute dieser Bestimmung scheint es, als wenn die Stände das Recht nicht hätten, auch die Ausgaben zu bewilligen, sondern daß diese von der Regierung aus eigener Macht festgesetzt werden, und die Wirksamkeit der Stände blos auf die Prüfung des Bedürfnisses und auf die Berathung über die zu erhebenden Steuern beschränkt sey.

Allein in der That steht der Ständeversammlung nach der Verfassungs-Urkunde, die Zustimmung zu den Staatsausgaben zu: denn wenn sie mit dem Ministerium über die Größe der Staatsbedürfnisse verschiedener Meynung ist, so entscheidet die Ständeversammlung durch das Recht der Bewilligung oder Versagung der direkten Steuern, für dessen Ausübung ihr nichts, als ihre eigene Ueberzeugung von der Größe der Staatsbedürfnisse den Maßstab giebt, und worüber sie Niemanden, als ihrem Gewissen Rechenschaft zu geben schuldig ist.

Dieses Recht ist um so unzweifelhafter, als den Ständen bey jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staatseinnahmen vorgelegt werden muß, was eine gesetzliche Bestimmung der Zwecke und Staatsbedürfnisse voraussetzt, wofür dieselben verwendet werden sollen.

Zwar dürfen die Stände die Bewilligung der Steuern mit keiner Bedingung verbinden, aber nichts hindert, daß auf ihren Antrag die Bedürfnisse gesetzlich bestimmt wer-

den, für welche sie die Steuern bewilligen zu dürfen meynen.

In dem Steuerbewilligungsrechte liegt daher zugleich das Recht zur Mitwirkung zu einem förmlichen Finanzgesetze, dessen Vorzüge immer die besondere Bezeichnung der Größen und Zwecke der Ausgaben nach einzelnen Etats (Specialität) ist, ohne innerhalb den Gränzen derselben die Bewegung der Verwaltung zu hindern.

Dieses Recht, verbunden mit der Befugniß, bey jeder Ständeversammlung die Verwendung der Einnahmen zu prüfen, ist eine der größten Triebfedern der Gewalt repräsentativer Versammlungen. Sie giebt ihnen die Gelegenheit, alle Theile der Verwaltung zu prüfen, alle Mißbräuche aufzudecken, zur Verbesserung der Mängel gewichtigen Rath zu geben und die Verwaltung in stäter Thätigkeit zu erhalten, so daß das Zurücksinken derselben in Unordnung nicht wohl möglich ist.

9) Die gesammte Staatsschuld ist unter die Gewährleistung der Stände gestellt, dadurch, daß ohne ihre Zustimmung keine neue Staatsschuld, wodurch die bestehende Schuldenmasse an Kapital oder jährlicher Verzinsung vergrößert wird, keine Abweichung von dem gesetzlichen Schuldentilgungsplane, keine Verwendung der Schuldentilgungsfonds zu anderen Zwecken eintreten kann.

Zur Ausübung dieser Gewährleistung muß den Ständen bey jeder Versammlung die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse vorgelegt werden und zwey ständische Kommissäre haben auch nach der Beendigung der Sitzung von allen Verhandlungen der Staatsschuldentilgungs-Kommission genaue Kenntniß zu nehmen, auf die Einhaltung der festgesetzten Normen zu wachen und daher alle zehen Tage die Tag- und Hauptbücher einzusehen. Sie haben die Befugniß, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allen-

falls ungesetzliches Verfahren unbeachtet lassen würde, dem Könige gebührende Vorstellung zu übergeben und bey der künftigen Ständeversammlung Anzeige zu machen.

Durch dieses große Vorrecht, — den einzigen Fall, in welchem die Wirksamkeit der Ständeversammlung noch durch einen beständigen Ausschuß fortdauert, und durch zureichende Fonds ist das öffentliche Vertrauen, die vorzüglichste Kraft der Anstalt und der Regierung überhaupt, unerschütterlich gegründet. Die ständischen Kommissäre können aber weder, über die Gränzen der Aufsicht schreitend, an der Verwaltung selbst Antheil nehmen, noch zu neuen die Staatsschuld vermehrenden Anleihen im Namen der Stände einwilligen, ausser in dem einzigen Falle, wo äussere Gefahren die Aufnahmen von Kapitalien dringend erfodern und die Einberufung der Stände durch äussere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, aber selbst in diesem Falle nur provisorisch und mit Vorbehalt der Prüfung der Ständeversammlung, welche sobald als möglich einzuberufen ist.

Hiedurch ist die bey beständigen Ausschüssen, nach dem Zeugnisse der Geschichte gewöhnliche doppelte Gefahr beseitiget, daß die ständischen Kommissäre die Gränzen ihres ursprünglichen Zweckes zu überschreiten und die Ständeversammlung selbst entbehrlich zu machen oder in den Wirkungskreis der Verwaltung überzugreifen und dadurch das nothwendige Gleichgewicht in der Ausübung der Staatsgewalt zu stören versucht werden.

10) Die Stände haben ferner das Recht der gemeinsamen Wünsche und Anträge (Petitionsrecht) in Beziehung auf alle zu ihrem Wirkungskreise gehörigen Gegenstände. Jedes einzelne Mitglied kann solche Anträge erheben. Anderen Staatsbürgern, welche keine Mitglieder der Ständeversammlung sind, und Corporationen, ist zwar unverwehrt, Vorstellungen bey den geeigneten Behörden zu übergeben; aber das Recht der Antragestellung

bey der Ständeversammlung (Motion) steht ihnen nicht zu. Jedes Mitglied kann jedoch derley Eingaben durch seine Unterschrift oder Erklärung zu seinem Antrage machen.

11) Ebenso hat die Ständeversammlung nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Beschwerden über Verletzung verfassungsmäßiger Rechte, welche an eine oder an die andere der beyden Kammern zu bringen, jeder Staatsbürger und jede Gemeinde befugt ist, zu prüfen und zur Abhilfe an den König zu bringen. Sie kann von selbst gegen Staatsbeamte wegen vorsetzlicher Verletzung der Staatsverfassung eine förmliche Anklage unter genauer Bezeichnung aller Anklagepunkte bey dem Könige stellen, welcher sie sodann der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergeben und die Stände von dem gefällten Urtheile in Kenntniß setzen wird.

12) Die Stände haben das Recht der Zustimmung zur Veräusserung des Vermögens allgemeiner Stiftungen oder zur Verwendung desselben zu anderen als ihren ursprünglichen Zwecken und das Recht der Zustimmung zur Verleihung von Staatsdomänen und Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste. Das Staatsgut, nämlich: sämmtliche Bestandtheile von Ländern, Herrschaften, Gütern, Regalien und Renten mit Zubehör im ganzen Umfange des Königreiches, dazu alle neuen Erwerbungen auch aus privatrechtlichen Titeln an unbeweglichen Gütern in der Haupt- oder Nebenlinie des königlichen Hauses, wenn der erste Erwerber darüber nicht verfügt hat, — ist eine untheilbare unveräusserliche Masse. Die Stände sind berechtiget und verpflichtet, auf die Erhaltung desselben zu wachen und können bey jeder Zusammenkunft nicht nur die Nachweisung über die Verwendung der Einnahmen aus denselben, sondern auch über die aus den Ausnahmsweise gesetzlich zulässigen Veräusserungen erzielten Kaufschillinge verlangen, die nicht zum laufenden Dienste verbraucht

werden dürfen, sondern vorübergehend bis zur Verwandlung zu neuen Erwerbungen bey der Staatsschuldentilgungskasse verzinslich angelegt werden müssen, indem der Fond der Staatsgüter und der Einkünfte daraus nicht geschmälert werden darf. Der König kann das Staatsgut nicht zu seinem Privatnutzen verwenden. Die Bedürfnisse des Königes und des königlichen Hauses und Hofes werden alle sechs Jahre auf das Budget gesetzt, welches der Prüfung und, wie gezeigt worden ist, der Zustimmung der Ständeversammlung unterworfen ist.

Die hierin liegende Befugniß der Stände, alle 6 Jahre die persönlichen Bedürfnisse des Königes und des königlichen Hauses und Hofes zu untersuchen, ist mehr durch die Umstände, als durch eine berechnete Abwägung der Rechte der Krone und der Stände in die Verfassungs-Urkunde gekommen.

Nach dem alten bayerischen Staatsrechte war nämlich das regierende Haus in der Verfügung über das Kammergut durch das Familienfideikommißgesetz, welches zugleich Staatsgesetz war, beschränkt und verbunden aus dem Kammergute alle Bedürfnisse nicht nur des Hofes, sondern auch des Staates zu bestreiten. Bewilligungen von Steuern zur Vermehrung des landesfürstlichen Einkommens (nach dem altstaatsrechtlichen Ausdrucke: zur Besserung des Kammergutes) galten dazumal nicht als staatsrechtliche Folge der Anerkennung des Staatsbedürfnisses, sondern als Handlungen aus gutem Willen, und gleichsam als Geschenke.

Als in der neueren Zeit, — nicht erst durch die Verfassungs-Urkunde, sondern schon durch die Fideikommißpragmatik vom 2. Oktober 1804, — das Hausfideikommiß als ein Staatsfideikommiß und dadurch das königliche Kammergut sammt allen künftigen Erwerbungen nicht nur aus öffentlichen Titeln, sondern auch,

sobald die Güter in den Erbgang gekommen sind, aus Privattiteln als Staatsgut erklärt wurden, schien die Veränderung unbedenklich, weil die Erhaltung des Staatsgutes bedungen, die Verbindlichkeit der Verwendung der Renten aus demselben zum Staatsbedürfnisse unzweifelhaft war, dieses jene weit überstieg und der König nach der Aufhebung der alten landständischen Verfassung in Kraft der unbeschränkten monarchischen Gewalt nicht nur über die Renten aus dem ehemaligen Kammergute, sondern über das ganze Staatseinkommen zur Deckung der Staatsbedürfnisse, zu welchen man die Bedürfnisse des Monarchen und seines Hofes rechnete, so ohne Beschränkung verfügte, daß man in dieser Beziehung eben so gut sagen könnte, das öffentliche Gut sey sein Privatgut, als das Kammergut sey Staatsgut geworden.

Bey der Einführung der neuen Staatsverfassung blieben in Ansehung des Staatsgutes die bis dahin geltenden Bestimmungen im wesentlichen unverändert; aber in Ansehung der Verfügung über die Staatseinnahmen mußten gesetzliche Beschränkungen der Gewalt der Regierung eintreten.

In Ansehung der Bedürfnisse des Königes, des königlichen Hauses und Hofes vermied man eine ausdrückliche Beschränkung auf eine bestimmte Summe, und daher mußte auf dieselben die gesetzliche Bestimmung zur Anwendung kommen, daß den Ständen alle sechs Jahre die Uebersicht des ordentlichen Staatsbedürfnisses zur Prüfung vorgelegt werden sollen. Das erste Budget enthielt dafür denselben Betrag, welcher bis dahin unter der unbeschränkten Monarchie dafür verwendet worden war.

So wenige Staatsrechtliche Veränderungen daher in Ansehung des Staatsgutes seit dem Jahre 1804 eingetreten sind, so sehr ist doch seitdem die Lage der königlichen Gewalt in dieser Beziehung verändert worden. Ihr,

— die so reich an moralischer und formeller Macht, — fehlt eine fundirte Macht, welche, meistens der faktische Ursprung der erblichen Herrschaft, derselben auch zu ihrer Erhaltung unentbehrlich scheint. Sowie der öffentlichen Freyheit und dem gemeinen Wesen überhaupt in so mancher Beziehung zuträglich ist, daß die herrschende Familie eines Landes überwiegend großen Grundbesitz nicht zu Privatzwecken verwenden kann, so fodert dagegen das in einem konstitutionellen Königreiche von der Freyheit unzertrennliche Interesse der Monarchie, daß für die königliche Familie eine der Größe nach auf die ganze Regierungszeit festgesetzte, auf gewisse, und von periodischer Bewilligung unabhängige, Gefälle angewiesene Rente (Civilliste) durch das Gesetz bestimmt sey, und daß unter allen Verhältnissen mit unbiegsamer Gewissenhaftigkeit auf die Erhaltung des Staatsgutes nach den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde gewacht werde. —

Nebst den Rechten der Ständeversammlung besitzen auch die Mitglieder beyder Kammern Rechte, welche den Zweck haben, ihre Unabhängigkeit und Redefreyheit zu sichern. Ihnen ist das Verbot zuträglich, daß Mitglieder Instruktionen von ihren Wählern annehmen, sowie, daß jedes Zeichen von Beyfall oder Mißbilligung in dem Sitzungssale der Kammer der Abgeordneten den Zuhörern strenge untersagt ist (Edikt X. Tit. II. §. 9. 56.)

Kein Mitglied der Ständeversammlung kann während der Dauer der Sitzungen ohne Bewilligung der betreffenden Kammer zu Verhaft gebracht werden, den Fall der Ergreifung auf frischer That bey begangenen Verbrechen ausgenommen. Nach dem Wortlaute scheint sich diese Freyheit der Mitglieder auf die Zeit von der königlichen Eröffnung anfangend bis zum Schlusse der Versammlung zu erstrecken; aber nach dem Zwecke des Gesetzes muß dieselbe auch auf die Zeit der Hin- und Herreise gehen. Kein Mitglied der Ständeversammlung kann für die Stimme,

welche es in seiner Kammer geführt hat, anders als durch die Versammlung selbst und zwar in Folge der Geschäftsordnung zur Rede gestellt werden. Diese bestimmt die Grade der Rüge und Strafe gegen den Mißbrauch der Redefreyheit, und demnach glauben wir behaupten zu müssen, daß es gesetzlich keine andern Strafen gegen ein Mitglied der Ständeversammlung wegen Mißbrauches der Sprechfreyheit gebe, als jene, welche die Geschäftsordnung (Edikt X. Tit. II. §. 21) ausspricht, und daß auser der Ständeversammlung keine Behörde in der Welt existire, vor welcher ein Mitglied der Ständeversammlung wegen seiner in der Kammer gemachten Aeusserungen belangt werden könnte. Dasselbe kann auser der Ständeversammlung deshalb von Niemanden zur Rede gestellt werden; es wäre daher, sich anderswo einzulassen, weder verbunden noch berechtiget.

LXX.

B) Verfassungseid.

Frage über die Verbindlichkeit der Militärpersonen hiezu.

Auser den Rechten der Ständeversammlungen und ihrer Mitglieder giebt es noch andere gesetzliche Bürgschaften für die öffentliche Freyheit.

Wir nennen zuerst den Verfassungseid, welchen der König bey dem Regierungsantritte, jeder Reichsverweser bey dem Anfange der Regentschaft, sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses nach erlangter Volljährigkeit, alle Staatsdiener bey ihrer Anstellung und alle Staatsbürger bey der allgemeinen Landeshuldigung und bey ihrer Ansässigmachung schwören.

Allein die Hinweglassung der in der Verfassungs-

Urkunde vom Jahre 1808 enthaltenen gesetzlichen Bestimmung aus der neuen Verfassungs-Urkunde, daß nämlich jeder Bayer diesen Eid nach erlangter Volljährigkeit zu schwören habe, ist Ursache, daß es bayerische Unterthanen geben kann, welche sich durch keinen Eid auf die Verfassungs-Urkunde verpflichtet haben. Die Militär-Personen leisten denselben in der Regel nicht. Die Gefahr aus diesem, in der ersten Ständeversammlung mit großem Eifer aufgegriffenen und bald wieder aufgegebenen, Umstande ist bey der Art der Zusammensetzung des Heeres nicht groß; die Konscription selbst ist das beste Mittel zum Schutze gegen die Gefahren der bestehenden Heere, indem durch dieselbe nur nationale Heere gebildet werden können. Aber nach der Theorie hat der Eid den Zweck, die Beobachtung der Staatsverfassung durch ein religiöses Band zu sichern, welches diesem Zwecke nach Alle im Staate, ohne Ausnahme, binden muß. Die Verfassungs-Urkunde sagt ausdrücklich, daß den Verfassungseid bey der allgemeinen Landeshuldigung alle Staatsbürger zu leisten haben und zu dieser sind ohne Zweifel jene Bayern, welche durch die Konscription zum Heere gerufen werden, zu zählen, weil nirgends bestimmt ist, noch vernünftiger Weise bestimmt seyn kann, daß man das Staatsbürgerrecht durch den Eintritt in das Heer verliere, und aus der Staatsgesellschaft trete, welcher man mit Blut und Leben dient.

Weder die Natur, noch die Pflichten des Heerstandes machen eine Ausnahme nothwendig. Das Heer wird durch den Verfassungseid derjenigen, aus welchen dasselbe besteht, nicht deliberirend; es ist allerdings wesentlich gehorchend. Dieses ist aber im vollen Einklange mit der Verfassungs-Urkunde, nach welcher das Heer dem Befehle des Königes gegen äussere Feinde folgen muß, wohin er es ruft, und im Innern nur dann handelt, wenn die Militärmacht von der competenten bürgerlichen Behörde förmlich dazu aufgefodert wird. Wenn diese

Aufforderung von der competenten Behörde und in der gesetzlichen Form an sie ergangen ist, so muß sie derselben gehorchen; sie darf nicht berathschlagen, ob sie gehorchen will, oder nicht? — Dieses ist der Staats-Verfassung gemäß; aber eben darum, damit das Heer hieran gebunden sey, ist der Verfassungseid aller in demselben dienenden Bayern nothwendig.

Der Verfassungseid widerspricht auch dem Fahneneide nicht dadurch, daß dieser, nicht aber jener, wie man annimmt, unbedingten Gehorsam fodert. Aller Gehorsam ist innerhalb der Gränzen, wo man ihn schuldig ist, immer gleich. Es giebt nicht verschiedene Arten desselben. Der bürgerliche Gehorsam, wo er Pflicht ist, sollte so streng seyn, als jener der Militärpersonen. Die Verletzung des Gehorsams in militärischen Dingen wird nur ihrer Folgen halber, nicht weil er anderer Natur wäre, mit strengeren Strafen belegt.

Aber gesetzliche Gränzen hat jeder Gehorsam, (den der Sclaven ausgenommen, welche darum keine Personen sind), wie jede Pflicht und jede vernünftige Macht; und für vernünftige Wesen giebt es keine solche Unterwerfung und Pflicht, welche sie des Gebrauches der Vernunft überhebt. Jeder Mensch, also nicht minder jede Militärperson, ist berechtiget und verbunden, in allen Fällen zu prüfen, ob der Befehl, welcher ihm ertheilt wird, in den Gränzen des Amtes seiner Obrigkeit und in den Gränzen seiner Pflicht liegt. Er ist eben so verantwortlich, daß er seine Pflicht erfülle, als daß er einen strafbaren Befehl keine Folge leiste und Niemand kann sich von der Strafe wegen Ungehorsams befreyen unter dem Vorwande seines Gewissens und einer nach seiner Meynung eintretenden Verletzung der Staatsverfassung, oder rechtlich durch Berufung auf einen Befehl sich von einem Verbrechen entschuldigen. Der Schreiber, welcher sich weigern wollte,

eine Entschließung des Ministers zu schreiben, weil sie ihm verfassungswidrig scheint, wird mit nicht minderem Rechte, wenn gleich mit weniger scharfen Strafen bestraft, als der Soldat, der im Gefechte sich weigert, nach dem Kommando auf den Feind zu schießen. Dagegen würde doch wohl jeder Offizier den Befehl zum Spioniren, zum Meuchelmorde, trotz aller Pflicht militärischen Gehorsams unbefolgt zurückweisen; die Soldaten, welche ihrem Befehlshaber, der sie zum Feinde überführen wollte, folgen würden, würden die Strafe der Ueberläufer, und jene, welche auf Befehl ihres Oberen auf friedliche Bürger schießen und sie tödten würden, die Strafe des Todtschlages verdienen. In England, wo der militärische Gehorsam so streng ist, als in irgend einem Lande, ist eine Schildwache, welche einen solchen Befehl befolgte, des Todschlages wegen bestraft werden.

Der Verfassungseid hindert daher die Erfüllung der militärischen Pflichten so wenig, als der Fahneneid die Erfüllung der bürgerlichen Pflichten. Beyde sind mit einander eben so vereinbarlich als die Eigenschaften eines guten Bürgers und braven Militärs. In der That sind ausgezeichnete bayerische Feldherren, — zugleich Reichsräthe, — durch beyde Eide gebunden.

LXXI.

C) Verantwortlichkeit der Minister und aller Staatsbeamten. Begriff und Umfang. Vereinbarlichkeit des königlichen Begnadigungsrechtes mit der Verantwortlichkeit der Minister.

Die Wirkung des Verfassungseides wird verstärkt durch die Verantwortlichkeit der Minister und sämmtlicher Staatsdiener für die genaue Befolgung der Staatsverfassung.

Die Verantwortlichkeit der Minister überhaupt ist so nothwendig in der konstitutionellen Monarchie, als der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Monarchen. Jene ist eine nothwendige Folge dieses Grundsatzes, von welchem keine Ausnahme statt findet.

Es ist eine staatsrechtliche Annahme, daß der König nicht Unrecht thun kann, eine Annahme, welche für die Unverletzlichkeit des Monarchen erfoderlich ist, ohne welche derselbe den Factionen ausgesetzt wäre.

Aber auf der anderen Seite ist es zur Unverletzlichkeit der bürgerlichen Freyheit eine gleichunerläßliche staatsrechtliche Nothwendigkeit, daß der bürgerlichen Gesellschaft und jedem einzelnen Mitgliede derselben kein Unrecht ungestraft geschehen könne.

Zur Vereinigung beyder Grundsätze hat man daher die Verantwortlichkeit auf die Personen gelegt, welche der Regierung rathen und zu den Regierungshandlungen gebraucht werden und damit steht die gesetzliche Bestimmung in Verbindung, daß alle Regierungsbefehle mit der Unterzeichnung eines Ministers, welche als Legalisirung zur Vollziehung dient, versehen seyn müssen.

Diese Bestimmung ist nicht ausdrücklich in der neuesten Verfassungs-Urkunde, wohl aber in jener vom Jahre 1808 (Tit. III. §. 1.) enthalten, seitdem in Uebung und an sich schon eine rechtliche Folge der verfassungsgemäßen Verantwortlichkeit der Minister.

Die Verantwortlichkeit für die Beobachtung der Staatsverfassung ist nicht auf die Minister beschränkt, sie erstreckt sich auch auf untergeordnete Staatsdiener (Tit. X. §. 4) mit Grund, weil sonst keine volle Sicherheit gegen die Verletzung der Staatsverfassung wäre.

Die Verantwortlichkeit überhaupt ist die Pflicht der Rechtfertigung über den Gebrauch des Vertrauens bei einem übertragenen Geschäfte. Die Minister sind also dem Könige, ihrem Herrn, über die Führung des anvertrauten Amtes, aber als verantwortliche Organe der Regierung auch der bürgerlichen Gesellschaft oder ihren Vertretern, nämlich der Ständeversammlung über die gesetzgemäße und zweckmäßige Besorgung der Angelegenheiten des gemeinen Wesens Rechenschaft und Rechtfertigung schuldig.

Im Verhältnisse zum Könige, bedeckt den Minister des Königes Befehl, eben so wie den untergeordneten Diener der ministerielle Befehl im Verhältnisse zu dem Minister; aber auf die Verantwortlichkeit der Staatsdiener der Ständeversammlung gegenüber ist sie gänzlich unwirksam. Jede Berufung und jede Rücksicht auf dieselbe wäre eine Verletzung des Grundsatzes, daß der König nicht Unrecht thun kann.

Gegen Handlungen, welche als Verbrechen oder Vergehen in den Strafgesetzen mit Strafen belegt sind, wie z. B. Bestechung, Mißbrauch der Siegel, Mißbrauch der Amtsgewalt zur Bedrückung der Unterthanen (Strafgesetzbuch Th. I. Buch II. Tit. II. Kap. VII. und Buch III. Tit. II. Kap. VI) bedarf es keiner Bestimmung der Verfassungs-

Urkunde über die Verantwortlichkeit. In solchen Fällen schreiten die Gerichte gegen den Verbrecher von selbst oder auf die Anzeige der Betheiligten ein, welchen es überdies unbenommen bleibt, Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die Ständeversammlung zur Erwirkung der Abhilfe auf verfassungsgemäßem Wege zu bringen (Tit. VII. §. 24.)

Gegen Verletzungen der Staatsverfassung, welche durch bösen Vorsatz zum Staatsverbrechen werden, haben die Stände das Recht, eine förmliche Anklage unter bestimmter Bezeichnung der Anklagepunkte zu erheben, welche durch die Uebereinstimmung beyder Kammern an den König gebracht und von demselben der obersten Justizstelle zur Entscheidung übergeben wird.

Allein es giebt auch Handlungen, auf welche die Begriffe der in den Strafgesetzen genannten Verbrechen nicht anwendbar und für welche dennoch die Minister und übrigen Staatsbeamten verantwortlich sind, namentlich nicht nur alle Verletzungen ohne bösen Vorsatz, welchen der König auf die Beschwerde der Stände auf der Stelle abhelfen oder welche er bey obwaltenden Zweifeln nach der Natur des Gegenstandes durch den Staatsrath oder durch die oberste Justizstelle untersuchen und entscheiden lassen wird, (Tit. X. §. 5) sondern auch für Handlungen, welche an sich nicht gesetzwidrig sind, aber wodurch der Minister seine gesetzliche Autorität zum Nachtheile des Staates ausübt (in England misdemeanours). Ueber die Strafen enthält die Verfassungs-Urkunde keine Bestimmung. Sie gehört in das Strafgesetzbuch, und der Minister bleibt straffrey, wenn er es nach der Bestimmung dieses Gesetzbuches ist; denn er soll dem Gesetze, nicht der Partheywuth, blosgestellt seyn.

Auch da, wo die Verantwortlichkeit eine Strafe nicht nach sich zieht, ist sie nicht ohne Folge. Ein Minister, welcher nach der Ansicht beyder Kammern seine gesetzliche

Autorität zum Nachtheile des Staats gebraucht hätte, wäre genug bestraft durch die gemeinsame Beschwerde beyder Kammern und durch den Verlust des öffentlichen Vertrauens, welcher seine Entfernung nach sich ziehen muß.

Förmliche Anklagen finden nur wegen vorsätzlicher Verletzung der Staatsverfassung statt, und der König kann dieselben der gerichtlichen Entscheidung nicht entziehen, da er in keinem Falle eine Untersuchung hemmen kann und die Stände berechtiget sind, Kenntniß von der rechtlichen Entscheidung zu erhalten (Tit. VIII. §. 4. Tit. X. §. 6).

Aber der König hat auch in diesem Falle das Recht der Begnadigung. Dasselbe ist für diesen Fall nicht ausdrücklich ausgenommen, und die Ausnahme begehren würde den Verdacht voraussetzen, daß der Monarch aus Billigung der verbrecherischen Handlung begnadige, einen Verdacht, welcher der unverbrüchlichen staatsrechtlichen Annahme entgegensteht, daß der Monarch nicht Unrecht thun kann. Es ist aber schon erwähnt worden, wie wichtig die Aufrechthaltung dieses Grundsatzes für die Unverletzlichkeit des Monarchen und für die bürgerliche Ordnung ist.

Die Verantwortlichkeit der Minister und die Vorschrift der Unterzeichnung aller Regierungsausfertigungen durch dieselben ist auch ein Mittel zur Sicherheit, daß mit anderen Staaten kein Vertrag eingegangen werde, wodurch die Staatsverfassung verletzt wird. Die Beziehung auf das ausschließende Repräsentationsrecht gegen aussen würde den Minister nicht schützen können.

LXXII.

D) Staatsdienerrechte. Vortheile, — Nachtheile des Uebermaßes.

Den bayerischen Staatsdienern ist die Erfüllung ihrer Pflichten erleichtert durch die Rechte, welche ihnen die Verfassungs-Urkunde gegeben hat. Jeder bayerische Staatsdiener kann nämlich in Folge einer organischen Verfügung oder einer administrativen Erwägung, wenn damit keine Zurücksetzung in Beziehung auf die Diensteskasse verbunden ist, zwar versetzt oder seiner Diensteskeistung durch Versetzung in den Ruhestand enthoben werden. Diese Enthebung begründet keine Klage, und die Regierung ist nicht einmal verbunden, die Gründe derselben anzugeben; allein den Standesgehalt und Titel kann der Staatsdiener ausser dem Falle seiner freywilligen Entsagung von dem Staatsdienste nur durch die Dienstesentsetzung oder Dienstesentlassung in Folge eines von der competenten richterlichen Behörde erlassenen Erkenntnisses verlieren, und richterliche Personen verbleiben in ihrer Eigenschaft als Richter im Falle der Versetzung in den Ruhestand im Genusse ihres ganzen Gesammtgehaltes. Der Standesgehalt der Verwaltungsbeamten, welcher denselben bleiben muß, bestehet, wenn ein anderes in dem Anstellungsdekrete oder durch allgemeine organische Einrichtungen nicht ausgedrückt ist, im ersten Jahrzehente des Dienstes in 7 Zehentheilen, im zweyten in 8 und nach dem Eintritte in das dritte Jahrzehent und für die ganze Folgezeit in 9 Zehentheilen des Gesammtgehaltes. Staatsdiener, welche volle 40 Jahre gedient oder 70 Lebensjahre vollendet haben, können die Versetzung in den Ruhestand begehren und behalten im ersten Falle den Standesgehalt, im zweyten, wenn auch die Dienstezeit keine 40 Jahre umfaßt, den gesammten Geldgehalt, in beyden, Titel und Funktionszeichen.

Ueberdieß haben die Wittwen und Waisen der Staatsdiener Ansprüche auf Pensionen, welche für die ersteren den fünften Theil des Gehaltes auf die Dauer des Wittwenstandes, für die letzteren 1/5 und für doppelte Waise 3/10 der Wittwenpension bis zum Schlusse des 20ten Lebensjahres oder bis zu einer früheren Versorgung und Ausnahmsweise für die Kinder höherer Staatsdiener bestimmter Klassen lebenslänglich oder bis zur Versorgung, desgleichen für erwerbsunfähige und dürftige zum Theile oder ganz oder sogar mit einer Zulage auf die Dauer ihrer Gebrechen und Dürftigkeit. (Edikt IX und Verordnung vom 1. Jän. 1805).

Diese wohlthätige Anstalt muß jeden bayerischen Staatsdiener mit Dank gegen den königlichen Stifter derselben erfüllen. Die Staatsdiener sind den drückendsten Sorgen für sich und die Ihrigen überhoben und sicher, daß sie nicht durch plötzlich hereinbrechende Veränderungen der Willkühr preisgegeben werden. Sie sind dadurch in den Stand gesetzt, leichter ihre Pflicht zu erfüllen und selbst ohne Furcht Befehle abzulehnen, durch deren Befolgung sie die Verfassung verletzen würden.

Der Gebrauch, welchen die Regierung eines großen mit einer repräsentativen Verfassung beglückten Staates in der neuesten Zeit von ihrer Gewalt gemacht haben soll, um auch über die Ueberzeugung der von ihr abhängigen und augenblicklich entlassbaren Diener ausser dem Kreise ihres Dienstes zu gebieten, erinnert uns, daß die bayerische Staatsdienerpragmatik besonders bey der beschränkten Anzahl großer und unabhängiger Eigenthümer auch eine Anstalt zum Vortheile der Staatsverfassung, und wie wichtig der Unterschied zwischen Staatsdienst und gemeinem Broddienste ist.

Allein das Uebermaß der Freygebigkeit in der Anwendung jener wohlthätigen Rechte und die Ausdehnung derselben auf bloße mechanische Dienstesleistungen führt zu dem Kastengeiste privilegirter Staatsdiener, zum

Staatsdiener-Unwesen und ist durch die Anhäufung einer erdrückenden Last von Pensionen, deren ruhigen Genuß viele bey guter Gesundheit den Dienstesverhältnissen vorziehen, nicht nur den Finanzen verderblich, sondern auch der vorzüglich bey einer repräsentativen Verfassung nothwendigen Schnellkraft der Staatsverwaltung und der Ausübung der Verantwortlichkeit der Minister hinderlich. Diese Uebel können jedoch, ohne daß es nöthig ist, das Gesetz zu ändern, dadurch vermieden werden, daß die Regierung von den Befugnissen Gebrauch macht, welche ihr dasselbe giebt. Sie kann durch die Anwendung der Disciplinarstrafen, welche nach dreymaliger Verhängung zur gerichtlichen Dienstesentlassung führen, aber unserem Wissen nach nicht in einem einzigen Falle soweit gebraucht worden sind, sich pünktlichen Gehorsam verschaffen; sie kann alle Beamte, mit Ausnahme der richterlichen Personen drey Jahre lang in blos provisorischer Eigenschaft anstellen, bey neuen Ernennungen und Beförderungen von Verwaltungsbeamten sowohl in einzelnen Anstellungsdekreten als durch allgemeine organische Verfügungen das Verhältniß des Standes- und Dienstesgehaltes nach Gutdünken bestimmen, und bey ihr steht es endlich, die Zahl der ordentlichen etatsmäßigen Stellen festzusetzen, und mechanische Dienstesleistungen, statt mit der Ehre und den Vorzügen des Staatsdienstes zu bekleiden, gegen Tag- oder Monatgelder verrichten zu lassen.

LXXIII.

Nothwendige Ergänzungen zur Verfassungs-Urkunde.

Erwägt man die angeführten gesetzlichen Bestimmungen insgesammt, (von LXV bis LXXII) so muß man

zugeben, daß das bayerische Volk sehr schätzbare Bürgschaften der öffentlichen Freyheit besitze. Aber es mangelt noch

1) die Vollendung des repräsentativen Systemes durch die Einführung des Institutes der Landräthe in sämmtlichen Kreisen des Königreiches und

2) die Oeffentlichkeit der Rechtspflege,

3) die Festsetzung des Maßstabes zur Ablösung der Frohnden und der gutsherrlichen Leistungen, um das Eigenthum frey zu machen (S. B. 1. S. 206 — 211),

4) die Ausdehnung des Verfassungseides auf alle großjährige männliche Unterthanen ohne Unterschied des Standes,

5) die Bestimmung der Civilbehörde, welcher die Competenz anvertraut seyn soll, die Militärmacht im Innern des Reichs zur Thätigkeit aufzufodern, sowie der Bedingungen und Fälle, unter und in welchen und der Förmlichkeiten, unter welchen die Auffoderung geschehen muß (Mutiny-Akte der Engländer),

6) die genaue Vorzeichnung der Gränzen der Polizeigewalt und des polizeylichen Verfahrens, besonders der Förmlichkeiten bey polizeylichen Verhaftungen, und endlich

7) eine bestimmte Instruktion der Censoren bis dahin, wo die Aufhebung der Censur selbst erfolgen kann.

Diese Mängel mögen zwar von Staatsrechtslehrern und von einzelnen für die Freyheit sehr empfindlichen Personen bemerkt werden, aber von der Masse des Volkes werden sie nicht sehr gefühlt; theils weil zur Sehnsucht nach der Abhilfe derselben und zur Eifersucht gegen alle, auch die entferntesten Gefahren für die politischen Rechte und bürgerliche Freyheit bey der Regelmäßigkeit und Menschenfreundlichkeit unserer Regierung durch Bedrückungen keine Veranlassung gegeben worden ist, theils weil und zwar aus der eben bemerkten Ursache der Sinn für repräsentative Verfassung bey aller Dankbarkeit gegen den Stifter derselben und bey aller Hochachtung für sie,

noch nicht alle Stände, Klassen, Lebensalter und Individuen so allgemein durchdrungen hat, daß sie Alle so unentbehrlich halten wie die Lebensluft. An die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist man durch den herkömmlichen ungestörten Gang der Gerichtshöfe seit längerer Zeit so gewohnt, daß sie nicht erst als Folgen der Verfassungs-Urkunde betrachtet werden; die verfassungsmäßigen politischen Rechte sind eine in der Anwendung noch neue Theorie; ältere Uebung sind die gesetzlichen Ausnahmen und Privilegien.

Alle octroirte Staatsverfassungen stehen denjenigen, welche allmählig im Laufe von Jahrhunderten gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt erkämpft wurden, an Lebendigkeit und Wirksamkeit weit nach. Allein der wäre doch ein Thor, welcher wünschen würde, die Staatsverfassung lieber durch Leiden, welche zu verhüten ihr Zweck ist, zu erkaufen, als sie durch eine ewigdenkwürdige Großmuth aus der Hand des Monarchen erhalten zu haben.

Sinnstörende Irrungen.

Seite 9 Zeile 5 und 4 von unten statt: Vervollnung lies: Vervollkommnung.

Seite 37, Zeile 21, statt uLaingen lies: Lauingen.

Seite 67, Zeile 16, statt: vorgelegt haben lies: vorgelegt wurden.

Seite 69, Zeile 9 von unten, statt: Aasland lies Ausland.

Seite 80, Zeile 24, statt: Alopecuvus lies: Alopecurus.

Seite 98, Zeile 4, statt: der lies: den.

Seite 115, Zeile 18, statt: verfertigen lies: verfertiget würden.

Seite 117, Zeile 9, statt: Brounkapfeln lies Brennkapseln.

Seite 119, Zeile 16, statt: Rommersdorf lies: Rammersdorf.

Seite 132, Zeile 1 von unten, statt: Coake lies: Coare.

Seite 136, Zeile 14, statt: Klovwein lies: Klarwein.

Seite 140, Zeile 2 von unten, statt: Ducrul lies: Ducrue.

Seite 165, Zeile 16, nach dem Worte Liebherr ist einzuschalten: gegründetes Institut.

Seite 170, Zeile 23, statt: 1772 lies: 1672.

Seite 193, Zeile 23, statt: von lies: por.

Seite 194, Zeile 8 nach dem Worte Eisenbahn ist einzuschalten: zu vereinigen.

Seite 197, Zeile 20, statt: Beschränktheit lies: Beschränkung.

Seite 199, Zeile 7, statt: diesen lies: dieser.

Seite 199, Zeile 20, statt: hingeführt lies: hinweggeführt.

Seite 200, Zeile 6 von unten, statt: auf der Schifffarth lies: auf die Schifffarth.

Seite 209, Zeile 12, statt abzufangen lies: abzukargen.

Seite 211, Zeile 3 von unten statt: es lies: er.

Seite 216, Zeile 4 von unten, statt: 26fachen lies: 25fachen.

Seite 228, Zeile 16, statt: roheren lies: rohen.

Seite 238, Zeile 4 von unten, statt: Ringpfaden lies: Riegpfaden.

Seite 243, Zeile 6, statt: verbunden lies: verbundenen.

Seite 267, Zeile 3 von unten, statt: Blatten lies: Blätten.

Seite 268, Zeile 24, statt: erzeugt lies: ergänzt.

Seite 270, Zeile 6 von unten, statt Nation lies: Station.

Seite 282, Zeile 28 statt: und Mohnöl, auf 30 fl., lies: und Mohnöl, auf 30 fl. u. s. w.

Seite 295, Zeile 15, statt: anstatt in großen Kapitalien, gleichen Summen lies: anstatt in großen, — Kapitalien gleichen Summen u. s. w.

Seite 295, Zeile 8 von unten, statt: selbst von der Gewalt lies: selbst der Gewalt.

Seite 346 Zeile 6 von unten statt: Wahlmänner lies Wahlmanier.

Seite 347 Zeile 15 statt: hat lies: gethan hat.

Seite 349, Zeile 9 von unten, statt: Entschädigung lies: Entschuldigung.

Seite 363 Zeile 3 von unten statt: sicheren Plan lies: sicheren Gang.

Seite 364, Zeile 21 ist einzuschalten: und der Veränderung oder Erhöhung der indirekten Abgaben.

Seite 368 Zeile 2 statt: Verwandlung lies: Verwendung.

Seite 372 Zeile 12 statt: bestehenden lies: stehenden.

Seite 113 Zeile 7 statt: 14 lies: 17 Steingut und Fayance-Fabricken.

Ebendaselbst Zeile 12 statt: zu Amberg lies: 2 zu Amberg.

Ebendaselbst Zeile 14 und 15 statt: Fabrick zu Wilseck lies: Fabricken zu Wilseck, Hirschau und Regensburg.

Seite 149 nach Zeile 26 ist einzuschalten: Neuerlich hat der Hr. Ritter von Gienant im Rheinkreise ein Eisenblechwalzwerk in Gang gesetzt, welches bereits vollkommen gute Eisenbleche liefert.

Sinnstörende Irrungen in den Beilagen.

Beylage LXI. Seite 180, statt 1 Regensburger Metzen = 1,018 lies: = — 17,500 Dez. dann 12 solche — statt = 1 Schäffel lies: = 1 Schäffel 508, 250 Dezim.

Beylage LXII. Nr. 19 statt: Bretergräber lies: Beetengräber. Nr. 102 statt: geistliche Waarenhändler lies: geistlicher Waarenhändler.

Seite 98 Nr. 3 bis 5 statt: Wegscheiden Kochel lies: Wegscheid am Kochel.

Verzeichniß einiger Verlagswerke,

welche bei

Palm und Enke in Erlangen

erschienen

und um die beigesetzten Preise durch alle Buchhandlungen zu erhalten sind.

Allgemeine Naturgeschichte, oder Andeutungen zur Geschichte und Physiognomik der Natur. Von Dr. G. H. Schubert. gr. 8. 1826. 5 Thlr. 20 gr. oder 9 fl. 45 kr.

Wanderbüchlein eines reisenden Gelehrten nach Salzburg, Tyrol und der Lombardey. Von Dr. G. H. Schubert. gr. 12. 1823. geheftet 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Ueber den Unterschied zwischen Kelten und Germanen, mit besonderer Rücksicht auf die baierische Urgeschichte, von Dr. G. Th. Rudhart. 8. 1826. 10 gr. oder 40 kr.

Ueber die Druiden der Kelten und die Priester der alten Teutschen, als Einleitung in die altteutsche Religionslehre. Von C. K. Barth. gr. 8. 1826. 1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Teuto, oder die Urnamen der Teutschen, gesammelt und erläutert von G. W. F. Beneken. 8. 1816. 2 Thlr. oder 3 fl.

Die Namen der alten Teutschen, als Bilder ihres sittlichen und bürgerlichen Lebens. Von Fr. W. Viehbeck. 8. 1818. 9 gr. oder 36 kr.

Die

Die nordamerikanische Revolution und ihre Folgen. Ein Versuch von Dr. Ed. Widenmann. gr. 8. 1826.
4 Thlr. 4 gr. oder 1 fl. 48 kr.

Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. Herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber (Staatsrath). 32 Hefte. gr. 8. 1815 — 1819.
19 Thlr. 12 gr. oder 32 fl.

Staatsarchiv des teutschen Bundes; von Dr. Joh. Ludw. Klüber. 6 Hefte. gr. 8. 1816 bis 1818.
3 Thlr. 18 gr. oder 6 fl.

Schlußakte des Wiener Congresses vom 9. Juni 1815 als Bundesakte oder Grundvertrag des teutschen Bundes vom 8 Juni 1815. Beide in der Ursprache, kritisch berichtigt mit Vorbericht, Uebersicht des Inhalts, und Anzeige verschiedener Lesarten, vollständig herausgegeben von Dr. Joh. Ludw. Klüber. Zweite Auflage, durchaus berichtigt und mit vielen neuen Anmerkungen vermehrt. gr. 8. 1818.
16 gr. oder 1 fl.

Taktik oder Theorie des Geschäftsganges in deliberirenden Volksständeversammlungen von Jeremias Bentham. Nach dessen hinterlassenen Papieren bearbeitet von St. Dümont. gr. 8. 1817.
1 Thlr. oder 1 fl. 36 kr.

Staatsrecht des Königreichs Bayern, von Dr. Fr. Chr. Karl Schunck. Erster Band. gr. 8. 1824.
2 Thlr. 16 gr. oder 4 fl.

Eins thut Noth, noch bessere Volksbildung in Teutschland. Von Dr. Müglich. 8. 1822.
8 gr. oder 30 kr.

Ueber Zensur der Zeitungen im allgemeinen und besonders nach dem baierischen Staatsrechte. Von Dr. Rudhart. 8. 1826.
6 gr. oder 24 kr.

Das Steuersystem nach den Grundsätzen des Staatsrechts und der Staatswirthschaft, von Dr. Krehl. gr. 8. 1816.
2 Thlr. 8 gr. oder 3 fl. 30 kr.

Handbuch der Staatswirthschaftslehre, von Joh. Friedr. Enst Lotz (Regierungsrath). Drei Bände. gr. 8.
7 Thlr. 18 gr. oder 11 fl. 48 kr.

Die Staatshaushaltung. Eine Skizze von Julius Graf von Soden. gr. 8. 1812. 10 gr. oder 40 kr.

Pragmatische Untersuchung des Ursprungs und der Ausbildung alter Abgaben und neuer Steuern, zur Vorbereitung eines gleichheitlichern und — repräsentativen Verfassungen angemessenern Abgaben-System. Von Ernst Philipp Freiherrn von Gensburg (Staatsrath). gr. 8.
16 gr. oder 1 fl.

Ueber das Staats-Finanz-Rechnungswesen. Mit Rechnungsformularen. Nebst einem Anhang über Bewirthschaftung des Getraid-Magazins in ökonom. finanzieller Hinsicht. Von J. M. Schlupper. gr. 8. 1817. 12 gr. oder 48 kr.

Ueber das Biertarwesen in Bayern, aus dem wissenschaftlichen Standpunkte betrachtet. 8. 1824. geh. 6 gr. od. 24 kr.

Wie läßt sich dem Wiederabbrennen ganzer Städte und Märkte in Zukunft vorbeugen und wie lassen sich die noch nicht niedergebrannten Orte vor einem ähnlichen Schicksale schützen? Ein Beitrag zur Feuer- und Brand-Polizei. Von Dr. Alex. Lips. 8. 6 gr. oder 24 kr.

Ueber Güterzertrümmerung und Grundstückhandel, besonders in Hinsicht auf die Frage: Ist es zweckmäßiger, den jüdischen Güterhandel auch von Juden oder blos von Christen treiben zu lassen? Von Dr. W. H. Puchta. 8. 1816. 6 gr. oder 24 kr.

Der baierische Landtag vom Jahr 1825. Skizzirt von Rud. Freih. von Holzschuher. Erste Abtheilung. gr. 8. 1826.
1 Thlr. 12 gr. oder 2 fl. 15 kr.

Was giebt den Bürgern ihre neue Verfassungsurkunde? Was fordert sie von ihnen? Besonders in Beziehung auf die ständische Einrichtung beantwortet in einem Sendschreiben eines Landrichters an seine Amtsanbefohlenen. (Von Dr. W. H. Puchta.) 8. 1818. 8 gr. oder 30 kr.

Lehrbuch der Kriegswirthschaftslehre, oder Grundsätze zur

Verwaltung des Kriegswesens im Frieden und im Kriege. Von C. M. Monin. Frei übersetzt mit Einleitung, Zusätzen und Anmerkungen versehen von Ferd. von Schmidt. gr. 8. 1819. 1 Thlr. 8 gr. oder 2 fl.

Jahrbücher der gesammten deutschen juristischen Literatur, im Vereine mit mehreren Gelehrten herausgegeben von Dr Fr. Chr. Karl Schunk. Jahrgang 1826 oder Band 1 — 3; Jahrgang 1827 oder Band 4 — 6. gr. 8.

Der Band von 3 Heften kostet 1 Thlr. 20 gr. oder 2 fl. 48 kr.

Die Rechtstheorie von dem Ausspielgeschäft. gr. 8. 1818. 20 gr. oder 1 fl. 18 kr.

Erklärung über seine angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der Geschwornengerichte von dem Präsidenten von Feuerbach. 8. 1819. geh. 4 gr. oder 16 kr.

Das öffentliche Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsvorfallenheiten nach altteutscher, vorzüglich altbayerischer Rechtspflege. Nebst einem Anhang über den vortheilhaften oder nachtheiligen Einfluß dieses Verfahrens auf Verminderung und Abkürzung der Streitigkeiten und auf die richtige Anwendung der Gesetze. Eine von der königl. Akademie der Wissenschaften zu München gekrönte Preisschrift. von Andr. Buchner, Mitglied der königl. Akademie der Wissenschaften und Professor der Geschichte ꝛc. gr. 8. 1825. 2 Thlr. 4 gr. oder 3 fl. 15 kr.

Das Institut der Schiedsrichter nach seinem heutigen Gebrauche und seiner Brauchbarkeit für Abkürzung und Verminderung der Prozesse betrachtet. Von Dr. Wolfg. Heinr. Pucha (königl. Landrichter). gr. 8. 1823. geh. 16 gr. oder 1 fl.

Anleitung zum vorsichtigen Creditiren auf unbewegliche Güter, nach den Grundsätzen des preuß. Hypothekenrechts; für Praktiker, Kapitalisten und Grundeigenthümer. Von Dr. Wolfg. Heinr. Pucha. 8. 1816. 2 Thlr. od. 3 fl.

Worte der Erfahrung für das Prinzip der Specialität bei einer neuen Hypothekenordnung in und ausser Bayern. Von Dr. Wolfg. Heinr. Pucha. 8. 1819. 8 gr. od. 30 kr.